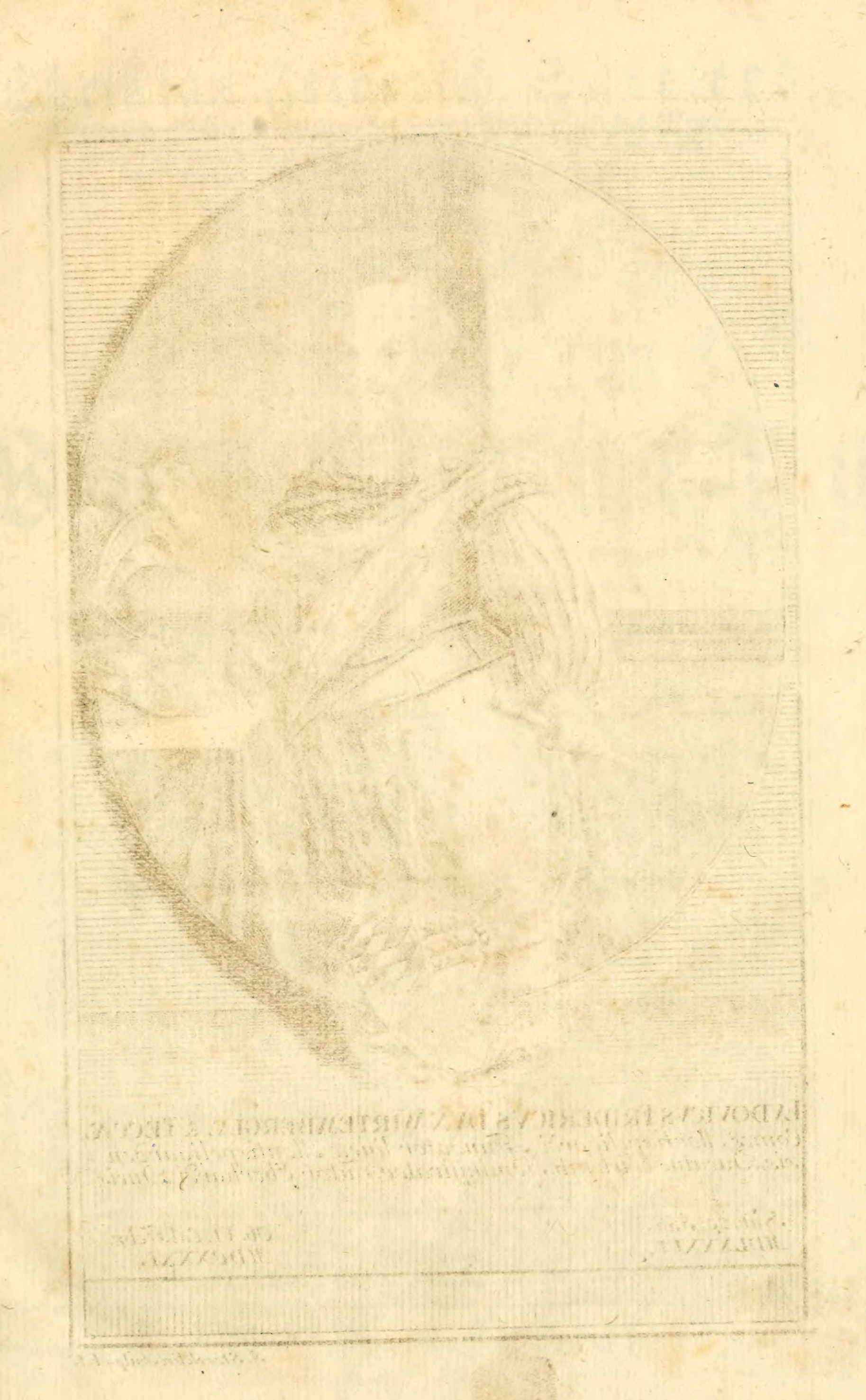



No. DD801.W65S21
V.7
THE TRVSTEES OF THE PVBLIC LIBRARY
LVX
OMNIVM
CIVIVM
OF THE CITY OF BOSTON
1852 · 1878









LVDOVICVS FRIDERICVS DVX WIRTEMBERGIÆ, & TECCÆ,
Comes Montispeligardi, Fundator lineæ Montispeligarden-sis, Ducatus Wirtemb. Administrator, Tutor Eberhardi Ducis.

Nat. 29. Jan.
MDLXXXVI.

Ob. VI. Cal. Febr.
MDCXXXI.

J. Störcklin sculp. A. V.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Siebender Theil.

Mit 71. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1774.



Vorrede.

In dem siebenden Theil der Herzoglichen Würtembergischen Geschichte folget nun der bedaurliche volle Ausbruch der tückischen Anschläge, welche Teutschland und insonderheit die Evangelische Stände desselben unterdrücken sollten. Habe ich in dem vorhergehenden sechsten Theil dieselbe mit bezeugender meiner Wehmuth entdecket, so konnte mir das betrübte Schicksal meines Vaterlandes in dem gegenwärtigen noch weniger gleichgültig seyn. Das ganze Teutsche Reich wurde nun durch das sogenannte Religions-Edict in volle Flammen gesetzt. Dises wurde mit ausserordentlicher Hefftigkeit vollzogen. König Gustaph Adolph kam zu Hülfe den Bedrückungen der Evangelischen Kirche Einhalt zu thun. Seine sieghaffte Waffen drangen von dem äussersten Theil Teutschlandes durch alle Theile bis wieder an das andere Ende desselben. Das verzehrende Kriegsfeur wurde so allgemein, daß man keinen Unterschied der Freunde und Feinde mehr erkennte. Diejenige, welche nichts dabey zu verlieren hatten oder bey diser Verwirrung einen Vortheil zu ziehen hofften, hinderten die Mittel das Feur zu dämpfen. Die Amnistie, eine Vergessenheit aller Beleydigungen und Versetzung der Bedrangten

ten in den Stand, worinn sie vor disen Unruhen gewesen, wurde als ein souveraines Mittel von jedermann erkannt das zertheilte Reich wieder in sich zu vereinigen und die Ruhe herzustellen. Aus des Papsts und seines Anhangs Protestation wider dieselbe entdecket sich, wer das Feuer zu unterhalten gesucht habe. Der Schwäbische Crayß und insonderheit das Herzogthum Würtemberg waren der beständige Auffenthalt freund- und feindlicher Völker und ganzer Armeen. Alle Kriegszucht schiene verlohren zu seyn. Die kriegführende Theile hatten ungeacht der unzähligen Millionen, welche sie an Contributionen zogen, keine Mittel dem Soldaten seinen Unterhalt zu verschaffen. Man mußte demnach bey ihren Ausschweiffungen durch die Finger sehen und der meiste Theil diser Gelder fiel in der Officier und der unersättlichen Commissarien Beutel, welche in übergrosser Anzahl nach der damaligen Kriegsverfassung bey den Armeen sich befanden.

Herzog Eberhard III. hätte seinem Herrn Vater Johann Friderichen in der Regierung folgen sollen. Er war aber erst vierzehen Jahr alt, mithin in einem Alter, wo man in ältern Zeiten kein Bedenken getragen hätte ihm die Regierung anzuvertrauen, weil man in disem Herzoglichen Hauß mehr als ein Beyspiel aufweisen kan, daß sie in dem Graven-Stand darzu gezogen worden. Nun mußte er Vormunder haben. Der erstere war Herzog Ludwig Friderich, welcher unter den Beschwerden der Administration gar bald sein Leben endete. Der andere Julius Fridrich wurde dem Würtembergischen Staat zur Beschwerde und Herzog Eberhard mußte die Regierung zur gefährlichsten Zeit übernehmen, da sowohl die Kayserliche, als Schwedische Armeen auf den Gränzen des Herzogthums stunden. Sein Vormunder war als ein Evangelischer Fürst dem Bündnus beygetretten, welches die Evangelische Stände in den vier obern Crayßen mit den beeden Kronen Frankreich und Schweden errichtet hatten. Die unglückliche Schlacht bey Nördlingen und des Herzogs Flucht nach Straßburg setzte die Würtembergische Lande in das äusserste Verderben. Zwar nahm der sigende König Ferdinand dieselbe in den Besitz und stellte eine Kayserliche Regierung an. Sie wurden aber von dessen Völkern verheeret und fanden bey diser neuen Regierung keinen Schutz. Die Catholische Ordensleute trenneten die Clöster und Stiffter von dem Cörper des Landes und der Churfürst von Bayern und die Kayserliche Staats-Ministern erhielten auch einige Trümmer desselben. Beynahe wurde also die Helffte dem Herzogthum entzogen. Keine Verträge, keine Freyheiten, keine Kayserliche Versicherungen wollten mehr etwas von ihrer Verbindlichkeit finden. Die Evangelische Religion wurde nur an einigen Orten geduldet, aber unter grosser Bedrückung. Der Mangel an Kirchendienern und Aufhebung der Pflanzschulen wurde zum Grund einer allgemeinen Reformation gelegt. Nun schiene zwar durch die Pirnaischen oder Prager Tractaten der Herzog wieder die Hoffnung zu seiner Restitution zu haben; der Churfürst zu Sachsen wurde aber geteuscht und der Kayserli-

serliche Hof machte nicht allein einen Neben-Recess zu demselben, welchen diser Churfürst niemals als bekannt angenommen, sondern gedachte auch nicht ein Wort davon zu halten. Die viele Wendungen und Ausflüchten der Kayserlichen Staats-Räthe und die Tücke des Churfürsten von Bayern und der Ordensleute werden dem geehrten Leser so verdrießlich werden, als es mir beschwerlich worden solche zu Papir zu bringen, bis der Herzog nur wieder zum Besitz eines zertrümmerten Landes zu kommen das Glück hatte. Man suchte ihn, wie eine Vestung, gleichsam zur Annahm einer harten Capitulation durch Aushungerung zu nöthigen. Aber auch des Besitzes konnte er nicht froh werden, weil Freunde und Feinde ihm den Unterhalt vor dem Mund wegnahmen, welcher über dises alles noch gering genug war, weil die Aecker und Weinberge wüst lagen und theils ohne grosse Gefahr nicht in Anbau gebracht werden konnten, theils eine grosse Menge der Unterthanen durch Schwerd, Hunger und andere Plagen hinweggerafft oder aus Forcht des grausamen Verfahrens entloffen waren. Ich habe S. 91. auch einer vorher unbekannten und jetzo in Vergessenheit gekommenen Art der Peinigung gedacht, welche man die Schwedische Tränke genennet hat. Als diser Bogen schon abgedruckt war, erhielte ich noch eine andere Beschreibung derselben aus des Joh. Valentins Andreä Tractätlein, welches unter dem Titul Bustum Calvense im Jahr 1635. zu Straßburg gedruckt worden, wo er diese Marter S. 33. mit folgenden Worten beschreibt: Est genus inter alia tormenti recentius, ni fallor, quem Suecia sanitatis per contumeliam haustum vocant, cum humi prostrato & distento orisque rictu firmato aquæ vim magnam infundunt, rursusque stomachi violento impulsu elidunt, quo, quicquid in abditis est, extorquent, ut omnis pietas, fides & charitas secretissima quæque credita prodat.

Dises ist der kurze Inhalt des gegenwärtigen Theils, welchen ich in gleichem Ton der Warheit zu schreiben mich beflissen. Villeicht dörfften einige Widerholungen von dem betrübten Zustand des Herzogthums Würtemberg verdrüßlich seyn. Ein verständiger Leser wird aber die Ursachen derselben leicht finden und mich für entschuldigt halten, weil des Herzogs Gesandte verschiedenen widerhohlten Vorwürfen und Ränken mit einerley Antwort begegnen müssen und die so anhaltende Beschwerden einerley Klagen ausgepresst haben.

Von Sigillen habe ich nur zwey vorgelegt. Ich hoffe aber, daß die Seltenheit derselben den Abgang der andern ersetzen werde, bey welchen nichts sonderbares zu beobachten gewesen. Und weil ich in vorhergehendem Theil nicht alle Herzog Johann Fridrichs Münzen beybringen können, indem der Kupferstecher ohnehin nicht auf die bestimmte Zeit damahl fertig worden, so habe ich in disem Theil die übergebliebene nachzutragen versparen müssen, wovon ich hier eine Verzeichnus gebe.

Auf der Leiste vor der Vorrede.

Fig. 1. Ein Thaler mit Herzog Joh. Fridrichs Bildnus mit blossem Haupt und der Umschrifft: JOHANN: FRIDER: Dei Gratia DVX WIRTEMB. ET TEC. Auf der andern Seite das gekrönte Wappen von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten mit der Umschrifft: COM. MONT. DOM. IN. HEIDENHEM. 1627.

Fig. 2. Ein dergleichen Thaler mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DVX. WIRTEMB: ET. TECC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen, wie das vorige von dem Jahrgang 1623.

Fig. 3. Ein sehr rarer Thaler vorstellend den gedachten Herzog mit blossem Halß und Gewand, wie die vorige, unterscheidet sich aber in der Umschrifft, daß der Name Friderich ganz ausgedruckt ist: JOHAN. FRIDERICH. D: G: DVX. WIRTEMB: ET. TEC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten mit der Umschrifft: COM. MONT. DOM. IN HEIDENHEM. 1623.

Auf der grossen Platte.

Fig. 4. Ein fast gleicher Thaler mit des Herzogs Brustbild und Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DUX WIRTENBERG. ET. TEC. Auf der Kehr-Seite wird das gekrönte Wappen mit faconiertem Schild von geflügelten Meerfräulen gehalten und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN HEIDENHE: 1626.

Fig. 5. Ein Thaler mit des Herzogs Bildnus wie im vorigen und der Umschrifft: JOHANN: FRIDER: D. G. DVX. WIRTEMB. ET TE: Auf der andern Seite das gekrönte Wappen mit rundem Schild von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten und Umschrifft: COM. MONT. DOM: IN. HEIDENHEM. 1626. auf der rechten Seite ein C. und auf der linken ein T. habend.

Fig. 6. Ein sechseckigter halber Gulden mit des gedachten Herzogs Brustbild im vollen Harnisch die Reichsfahne in der rechten Hand haltend mit der Umschrifft: JO: FR. D. G. WIRT. &c. Auf der Kehr-Seite ein Altar mit dem Würtembergischen Wappen der Hirschgewichte, worauf ein Feuer brennt, worein der Römische Scævola seine rechte Hand mit einem Schwerd hält mit der Umschrifft: PVGNA PRO DEO ET PATRIA. Unten das Symbolum: CONSIL. & CONstantia.

Fig. 7. Ein halber Gulden mit dem grossen Christoffel, welcher das Jesuskind mit dem Reichsapfel in der Hand auf der linken Achsel trägt und mit der linken Hand einen Schild mit dem Reichsadler hält mit der Umschrifft: RVDOLPH. II. IMPE. AVG. P. F. DECRET. Auf dem Revers das Würtemb.

temb. Wappen mit den 3. Helmen und der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. W. 1611.

Fig. 8. Ein 6. Schilling-Stück mit dem Würtembergischen Schild der 3. Hirschgewichte und über demselben die Zahl 6. mit der Umschrifft: JOHANN. FRID: D: G. DVX. WIRT. Auf der andern Seite der Teckische Schild mit den Wecken, oben die Jahrzahl 1621. und mit der Umschrifft: WIRTEMB. LANDMVNZ.

Fig. 9. Ein in gleicher Grössen silbern Stück von ungefähr 30. Kreuzern mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und der Umschrifft: JOHAN. FRID. D. G. DVX. WIRTEMB. Auf der andern Seite in der Mitte der kleine Würtembergische Schild mit den Hirschgewichten mit 4. in das Kreuz gelegten Zierathen der Umschrifft: MONETA. NO. AVR. STVTGARD. Und unten die Jahrzahl 1609. Scheint nur ein Nachdruck einer güldenen zu seyn.

Fig. 10. Ein halbgulden Stück mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und einer Feldbinde mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX WIRTEMB. & T. Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit den 4. Feldern oben mit der Jahrzahl 1614. und der Umschrifft des Herzogl. Wahlspruchs: CONSILIO ET CONSTANTIA. und unter dem Wappen: F. G.

Fig. 11. Dergleichen Münze von gleicher Grösse mit gleichmässigem Bruststück und unter demselben die Jahrzahl 1622. mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX WIRTEMB. ET TEC. Auf der andern Seite das gekrönte ovale Wappen mit der Umschrifft: COM. MONT: DOM: IN. HEIDENHEIM.

Fig. 12. Ein Gulden. Des Herzogs geharnischtes Brustbild mit gewönlicher Umschrifft des Namens, wie in der vorigen. Andere Seite ist ungeprägt.

Fig. 13. Ein halber Gülden mit etwas verändertem Gesicht und der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G. DVX. WIRTE: ET. TEC. Auf der Kehr-Seite das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT. &c. &c. und der Jahrzahl 1622.

Fig. 14. Ein 15. Kreuzerstück mit des Herzogs Brustbild in Römischem Habit und einer Felbbinde, unter demselben der Buchstab S. und der Umschrifft: JOHAN: FRID: D: G: DVX WIRT. & TEC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM. MONT. DO: IN. HEID. 1624. Unter dem Wappen enclaviert $\frac{1}{8}$:

Fig. 15. Ein Doppel-Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und einer Feldbinde mit der gewönlichen Umschrifft. Auf dem Revers das mit den 3. Helm-Kleinodien gezierte Wappen mit der gewönlichen Umschrifft: COM. MONT. &c. und der Jahrzahl 1617.

Fig. 16. Einfacher Thaler mit dem Herzogl. Brustbild in Römischer Kleidung mit gewönlicher Umschrifft: JOHANN: FRIDER: &c. Auf der Revers-Seite das ovale gekrönte Wappen von zwey Meerfräulen unterstützt, mit der gewönlichen Umschrifft und der Jahrzahl 1625.

Fig. 17. Ein 7. Schilling-Stück mit dem länglich-runden Würtemb. Schild der 3. Hirschgewichte und der Umschrifft: WIRTEMBERG: LANDMVNZ. 1622. Auf der Kehr-Seite in 2. Lorbeerzweigen. VII. SCHILLINGER. und unter disem der Buchstab S.

Fig. 18. Ein dergleichen Stück mit dem runden Würtemb. Wappen-Schild und gleicher Umschrifft und Jahrzahl. Auf der andern Seite wieder ein Kranz von Lorbeer und der nemlichen Unterschrifft in 3. Linien.

Fig. 19. Ein sogenannter Hirschgulden zeigend einen ruhenden Hirsch auf einem Graßboden mit dem rechten vordern Fuß einen Schild mit der Zahl 60. haltend, unter welchem die Jahrzahl stehet: 1622. Die Umschrifft ist: WIRTEMBERG. LANDMVNZ. Auf der andern Seite der gekrönte 4. feldigte Wappenschild mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. WIRTEMBE.

Auf der zweyten Leiste.

Fig. 20. Eine ovale Medaille vorstellend Herzog Ludwig Friderichen mit blossem Haupt, einen Kragen umhabend in vollem Harnisch mit einer Feldbinde und der Umschrifft: LVDOVICVS FRIDERICVS. D: D: DVX WIRTEMB: ET. TEC. mit dem Namen des Medailleurs F. G. und der Jahrzahl 1619. unter dem Brustbild. Auf dem Revers ein offener grosser Helm auf welchem die Helm-Kleinodien, nemlich das Jägerhorn, Mömpelgardische Fräulen mit den Fischen statt der Arme, und der Brack hervor ragen. Unter disem Helm stehen die 3. abgesonderte Wappenschilde und der Reichs-Sturmfahn gehet schrägs unter dem Helm durch mit der Umschrifft des Symboli: SECVNDVM. VOLVNTATEM. DEI.

Fig. 21. Ein Thaler. Der Herzog Friderich mit einem kleinen Spitzbärtlein, einem Kragen um den Hals und vollem Harnisch mit der Umschrifft: LVD: FRID: D: G: DVX. WIRT: ET. TEC. COM: MONTB. Auf dem Revers das gekrönte vierfeldige Wappen mit der Umschrifft: SECVNDVM. VOLVNTATEM. DEI. 1622.

Fig. 22. Ein Thaler, worauf das Brustbild des gedachten Herzogs im Harnisch mit einem Kragen um den Hals und eine Feldbinde über die Brust mit der Umschrifft: LVDOVIC: FRID: D: G: DVX. WIRT: &. TEC: COM: MONTB. Auf der Kehrseite; das vollständige Wappen mit den 3.

Helm-Kleinodien und der Umschrifft: DO: IN. HEIDEN: CVRAT. & ADMINISTRATOR. 1629.

Fig. 23. Ist das Sigill des von den Evangelischen confœderirten angestellten Consilii formati. In der Mitte habend des Schwedischen Reichs-Kanzler Axel Oxenstirns Wappenschild mit einer Ochsenstirn und daraus ragenden 2. Ochsen-Hörnern, welche auch auf dem Helm stehen. Neben welchem die 2. Buchstaben A. O. stehen. Um dises Wappen stehen rings herum 11. Wappenschilde der Bunds-Räthe, nemlich das Solmsische Wappen mit den Buchstaben: P. R. G. Z. S. nemlich Philipp Reinhard Grav zu Solms. Neben disem zur Rechten stehet des Würtemb. Kanzlers und geheimen Raths, wie auch Schwedischen Vice-Kanzlers durch Teutschland Wappen Iacob Löfflers Zu Neidlingen Doctor. Zur Linken der Brandensteinische Wappenschild mit den Buchstaben oben darauf: C. C. G. Z. B. nemlich Carl Christoph Grav zu Brandenstein. Wiederum zur Rechten ein leerer Schild eines Bunds-Raths, welcher sein Wappen noch nicht eingeliefert. Zur Linken ein Wappenschild mit den Buchstaben darüber: CHP. nemlich Christian Heinrich Peblis. Wiederum zur Rechten das Witgensteinische Wappen mit den Buchstaben I. G. V. VV. Johann Grav von Witgenstein. Zur Linken ein Wappenschild mit den Buchstaben: G. G. W. V. M. Georg Gustaph Wetzel von Massilien, war Würtembergischer Rath und Ober-Vogt zu Urach. Zur Rechten der Wappenschild mit den Buchstaben darauf F. R. I. Franz Rudolph Ingold. Zur Linken wieder ein noch leerer Schild. Zur Rechten ein Wappen-Schild mit den Buchstaben: I E VV. Johann Eberhard Wolfskeel, und endlich ein solcher Schild mit den Buchstaben: J J. T. V. K. Johann Jacob Tetzel von Kirchensittenbach.

Auf der dritten Leiste vor den Beylagen.

Fig. 24. Eine Jubel-Münz auf einer Klippe. Mitten ein Palmbaum auf einem Felsen, neben welchem die abgetheilte Zahl 1630. mit der Umschrifft: VERITAS PREMITVR SED NON OPPRIMETVR. Um welche in den 4. Ecken die 4. Würtemb. Wappenschilde stehen. Auf der Kehrseite in einem Kranz die Worte in 9. Linien: IN HONO: DEI TRIN: & UN. MEMORIAMQVE SECVLARIS AVGVST: CONFESSIONIS EVANGEL: INVICTÆ D. D.

)( )(Fig. 25.

Fig. 25. Und weil in der Confœderation mit Schweden die 4. obere Crayse stunden, so wurde zur Besorgung des Unterhalts und anderer Kriegs-Notdurfft in jedem diser Craise ein besonderer Crayß-Rath von 4. Personen aufgestellt und demselben zur Ausschreibung der Ordern ein eigen Sigill gegeben, davon ich dasjenige des Schwäbischen Crayßraths liefere. Dasselbe bestehet aus 4. Feldern, da in dem erstern ein Schild mit einem Vogel stund und auf demselben die Buchstaben: I. B. V. M. das ist: Johann Bernhard von Menzingen. Im andern Feld ein Schild mit einer aufgethanen Pforte mit den Buchstaben H H V O. nemlich Hannß Heinrich von Offenburg. In dem dritten ein quartierter Schild, da in dem ersten und vierten Feld ein Vogel und in dem zweyten und dritten Feld 4. schrägs von der Rechten zur Linken gelegte Balken mit den Buchstaben J C L V N. nemlich J. C. Lerchenfelder von Nappurg. Im letzten Feld ein Springbronn, mit den Buchstaben: M. P. B. das ist: Marx Philipp Besserer. Mit der Umschrifft: SIG. SCHVVÆBISCHEN CRAISRATHS. 1633.

Womit zu meiner geneigten Leser fernerm Wohlwollen mich empfehle.

Stuttgardt,

den 1. Sept. 1774.

Christian Fridrich Sattler,

Herzoglich-Würtembergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Neun-



Neunter Abschnitt.

§. 1.

Das Ende des vorhergehenden Theils zeiget, daß Herzog Johann Friderich den 18. Julii 1628. in seinen besten Jahren in die Ewigkeit eingegangen und 3. unmündige Prinzen und 3. Prinzessinen hinterlassen habe. Herzog Ludwig Friderich wurde bey solchem unvermutheten Todt erbethen die Vormundschafft neben der hinterlassenen Herzoglichen Wittib und die Administration des Regiments zu übernehmen. Er eylete auch sogleich herbey dem bedrängten Herzogthum beyzustehen und sich mit diser beschwerlichen Bürde in den trübseligsten Zeiten zu beladen. Schon den 30. Julii berichtete er solches an den Kayser mit dem Anerbieten, daß er sich nach dem Vorgang seines Bruders alles unterthänigsten Gehorsams und Devotion gegen demselben befleissen werde und dargegen der Hoffnung lebe, daß die Kay. Maj. nicht allein solches Unternehmen sich gefallen lassen und das Herzogthum nebst den unmündigen Prinzen und Prinzessinen in Dero Schutz nehmen, sondern auch die darein einquartierte acht Compagnien zu Pferd und zween Obersten-Stääte abnehmen werde. Gegen dem Churfürsten von Bayern und Erzherzog Leopolden erbothe er sich zu fer-

1628 nerer freundschafftlichen Correspondenz. Das Geheimden Raths und Vormundschaffts-Collegium bestellte er durch den bißherigen Landhofmeister von Helmstätt, D. Jacob Löfflern, Johann Kielmann und Veit Braitschwerden, welche den Herzog sogleich erinnerten, die bißher vorgegangene und dem Staat höchstnachtheilige Zerrüttungen und Unordnungen bey der Canzley zu verhüten und den Rathgängen, so viel möglich, in Person beyzuwohnen, weil dadurch die Geschäffte ungemein erleichtert und sowohl der Herzog, als die Räthe mit den schrifft- und mundlichen Anbringen verschonet würden. Der Kayser beschleunigte die Antwort auf den Herzoglichen Bericht und verlangte, daß der Herzog nicht allein die Lehen empfangen, sondern auch die Administration bestetigen lassen und darüber die Gebühr beobachten sollte. Das erstere war derselbe dermalen noch nicht schuldig und das andere schien ihm bedenklich. Gleichwohl suchte er solche Bestetigung ohne Verweilen, erhielte aber von seinem Agenten, Jeremias Pistorius von Burgdorf, die verdrüßliche Nachricht, daß die Execution in den Closter-Sachen sogleich nach solcher Confirmation erfolgen soll, indem der Kayser fest darauf beharre, daß, wer Kirchen, Clöster, Schulen rc. vor dem Passauischen Vertrag innen gehabt und bißher ruhig besessen habe, demselben solche unverändert gelassen, welche aber nach diser Zeit noch in Catholischen Händen gewesen, disen auf ein Haar zuruckgegeben werden müßten. Der Kayser drang aber nicht nur wegen der Beschleunigung dises seines Vorhabens, sondern auch darum auf die Bestetigung der Vormundschafft, weil er in den Gedanken stunde, daß, wann dise geschehen, die Belehnung auch gesucht und der Herzog dem Kayser zum Gehorsam desto verbindlicher gemacht würde. Er sezte demnach den 9. Octobr. einen abermaligen monatlichen Termin an den Eyd der Treue abzulegen und die Confirmation zu erlangen. Man gebrauchte aber den scheinbaren Vorwand, weil die Partheyen wegen Erneurung derjenigen Commissionen, welche dem abgeleibten Herzog von dem Kayser aufgetragen waren, denselben angelangt hätten. Gleichwohl eröffnete der Hertzog solche Uebernahm der Administration erst den 19. Augusti dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß und zugleich die Ansprache der Ordensleut an die Clöster und geistliche Güter und gab ihnen seine Bemühung in der hochnothwendigen Reformation des Regiments zu vernehmen. Diser Ausschuß trug ihm ihre bißherige Beschwerden vor, worunter die Bestechungen der Beamten die wichtigste war, weil die Justiz als das Band eines Staats dardurch fast gänzlich aufgehoben worden. „ Man entdeckte ihm den Grund dises Mangels, „ daß das meiste darzu beygetragen, weil untüchtige Leute den tauglichen vorgezogen „ und gleichsam die Dienst und Aemter verkaufft und erkaufft, mithin hierdurch sol- „ che zu Erlangung der Aemter verwendete Schmieralien wieder von dem Herr- „ schafftlichen Einkommen vermittelst verschlagener Mittel und Ränke ersezt oder „ von den armen Unterthanen erpreßt, nachgehends aber zu vielen kostbaren Unter- „ suchungen mit Verlust der Zeit und Beyseitsezung anderer Geschäfften Anlaß ge-

„ ge-

„ geben worden. „ Der Ausschuß beklagte sich ferner über die Verpfän- 1628
dung der Einkünffte des Landes, drang auf bessere Einrichtung des Hofstaats
und Verhütung des Abtrags, Abstellung der Erpressungen des Militar-Staats von
den Unterthanen und allzukostbaren Kriegs-Rath, Ueberfluß an Ober-Vögten, unnöthigen Canzley-Verwandten, vieler Hof- und andern Diener, Musicanten, Alchymisten und angeblicher Künstler, betrieben die Besorgung der Vorrathsfrüchten, da die Städt und Aemter jederzeit 20000. die Prälaten 10000. und die Herrschafft 20000. Schöffel rauer Früchten darinn haben sollen. Weil Herzog Ludwig Fridrich ein wahres Fürstliches Gemüth hatte, so versprach er nicht nur solchem Begehren eine Genüge zu thun, sondern bestetigte auch den 25. Augusti den Tübingischen Vertrag samt der darauf erfolgten Erklärung und andern auf gemeinen Lands- und besondern Ausschuß-Tägen gemachten Abschieden, weil die Landschafft bisher ihre beständige Devotion gegen ihre Landesfürsten und deren ganzes Hauß in mehrern Weegen erwiesen und zu hoffen sey, daß sie insonderheit bey dermaligen höchstbetrübten Umständen dabey beharren würden. Nach welcher Abrede der Herzog den 15. Sept. wieder nach Mömpelgard verreyßte den dortigen Staat zu bestellen, wie solcher in seiner Abwesenheit regiert werden sollte. Nach seiner Zurukkunfft aber hatte er gleichwohl bey den schlechtesten Aussichten das Vergnügen die Einkünffte des Landes nach den Grundsäzen seines Herzoglichen Hauses durch Erkauffung eines Theils an dem Dorf Enabeuren zu vermehren. Dann es war schon im Jahr 1594. ein Theil an disem Dorf als ein eröfnetes Lehen heimgefallen, worauf Herzog Friderich im Jahr 1603. einen vierten Theil an dem den Graveneckischen Erben gehörigen Antheil erkaufte. Nun begehrten sowohl Christoph Wolfgang von Degenfeld, als auch Ulrich Albrecht von Gaißberg jeder seinen achten Theil an den Unterthanen, Gütern, hoher und niderer Obrigkeit ꝛc. an das Herzogliche Hauß Würtenberg zu verkauffen. Nachdem nun im September auch Gedeons von Remchingen Wittib ebenmässig einen Theil an disem Dorf um 7000. fl. an dasselbe überlassen hatte, so wurde den 8. Novembr. der Kauf mit dem von Degenfeld ebenmässig um 8000. fl. und mit dem von Gaißberg um 9000. fl. geschlossen.

§. 2.

Zu verwundern war, daß man sich bey der Beschaffenheit des mit Schulden nur allzusehr überladenen Cammerguts in einen solchen Kauf von 24000. fl. einlassen können. Dann eben diser Last und die angefochtene Clöster nebst den unerleydlichen Quartiern machten dem Herzog die Administration ungemein beschwerlich. Kaum durffte er es wagen nur die geringste Hülfe von der Landschafft zu erwarten, weil die fast zur Verzweiflung gebrachte und gänzlich ausgesogene Unterthanen ausser stand waren, zu solcher eine Hoffnung darzubieten. Die Landschafft wurde ebenmässig von den über-

1629 nommenen Schulden gedrücket und durch die bißherige Haußhaltung in grosse Verlegenheit gesezt. Nichts destoweniger zwang die Noth den Herzog solchen Jammerstand derselben auf einem allgemeinen Landtag vorzutragen. In diser Absicht schrieb er den 8. Jannarii selbigen aus, damit auf den 13. Febr. den Anfang zu machen. Die beede Ausschüsse bathen hier den Herzog die Amtleute zu Ersparung der Unkosten nicht zu beruffen, welches derselbe, jedoch mit Vorbehalt dises Herkommens ohne daraus ziehende Folge, bewilligte. Der Vortrag schilderte den seit einigen Jahren ereigneten Zerfall dises so geseegneten Herzogthums, da nicht allein dasselbe in einen unerschwinglichen Schulden-Last gerathen, sondern auch demselben das theure Kleinod der Clöster, als der vornehmste Landstand, entzogen werden wollte und über dises alles Erzherzog Leopold von Oesterreich die Abtrettung der Stadt Blaubeuren, der Vestinen Ruck, Blauenstein und Gerhausen, des Vogt-Rechts über das dasige Closter und zu Asch mit den darzu gehörigen Dörfern unter sehr nachdenklicher Bedrohung und vorgebender Lebensfälligkeit verlangte. Der Herzog fande deßwegen nöthig seiner Landschafft Rath und Beystand zu erfordern in der Zuversicht, daß samtliche in Person erschienene Prälaten und Abgeordnete ein sorgfältiges Augenmerk auf die Erhaltung der in höchster Gefahr stehenden Religion, des Herzoglichen Hauses, des Staats und ihrer selbst zu nehmen und alle äusserste Kräfften daran zu wenden, welches die Nachkommenschafft mit unsterblichem Lob erkennen werde. Dann ob er schon viele hohe und niedere Diener ihrer Dienste entlassen und den beybehaltenen ihre Besoldungen verringert, den Hofstaat, so viel wegen der vielen Fürstlichen Personen seyn können, eingezogen und andere Ersparungen vorgenommen, so sey doch solches alles noch weit nicht hinlänglich ohne Landschafftliche Hülfe den Staat aufrecht zu erhalten. Er habe aus denen seit 100. Jahren vorhandenen Rechnungen befunden, daß auch bey guten Zeiten und löblichen Regierungen die Ausgabe doch jederzeit die Einnahme übertroffen, mithin der Schuldenlast jederzeit anwachsen müssen und bißher nicht abgetragen werden können. Die Materien zur Berathschlagung häuften sich, daß man biß auf den 14ten Maji mit denselben nicht ganz fertig werden konnte und einige wichtige Puncten noch unverglichen blieben. Die Gefahr vergrösserte sich indessen und der Kayser oder vielmehr der Herzog von Fridland bürdete auf Betreiben der Ordensleute über die bereits auf dem Halß habende Quartiere noch zehen Compagnien Cavallerie dem Herzogthum auf. Der Herzog sahe sich demnach genöthigt die Fortsezung dises Landtags biß auf den 2. Decembr. zu verschieben, zumahl der Kayser ungeacht der gründlichsten Vorstellung die würkliche Abtrettung der Clöster Adelberg, Lorch, Anhausen und Herbrechtingen befohlen hatte, da der Herzog kaum den 29. Januarii die Bestetigung der Administration und Vormundschafft erhalten und dessen Agent den Vormunds-Eyd in die Seele desselben abgeschworen hatte. Dann, weil man zu Wien den Ordensleuten alles gewährte und ihnen die Beträngung der Evangelischen

lischen als einen grossen Verdienst anrechnete, so wurde nunmehr der Abt zu Kaiß- 1629
heim ermuntert seine Ansprache an Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn zu widerholen, dagegen die A. C. Verwandte nicht im geringsten angehört wurden. Und dennoch waren die damit beschäfftigte Kayserliche Räthe so unverschämt von dem Herzog einige Faß Neckarwein zur Belohnung zu verlangen und der Jesuite und Kayserliche Beichtvater P. Lämmermann, welcher dise Closter-Sache betriebe, unterstund sich eine gleiche Verehrung zu erhaschen.

§. 3.

Nunmehr wurde auch den 6. Martii zu Wien das sogenannte Edictum restitutorium bekandt gemacht, welches Teutschland vollends in die Flamme, aber auch des Kaysers bißherigem Kriegs-Glück ein Ziel setzte. Man will zuverlässig wissen, daß solches zu Rom im Cardinals-Collegio ausgebrütet und dem Kayser zur Vollstreckung überlassen worden, vermög dessen alle Klöster, Stiffter und Geistliche Güter, welche nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfriden reformiert worden, an die Ordensleute abgetretten werden sollten (a). Samtliche Evangelische Stände kamen dadurch in das gröste Gedränge. Die Evangelische Stände des Schwäbischen Krayses suchten die ihnen obschwebende Gefahr und Bedrückung von den Kayserlichen Völkern durch eine Gesandtschafft abzuwenden, und dem Kayser eine dringende Vorstellung zu thun. Von seiten Würtenberg wurde Gr. Ludwig von Löwenstein-Wertheim und der Canzler Löffler, von Marggr. Friderichen zu Baden Fridrich von Stein und Johann Wilhelm Abel und von der Reichs-Stadt Ulm D. Constantin Varnbüler und Sylvester Wilhelm abgeordnet, welche dem Kayser die Noth der Evangelischen Stände wegen ausgestandener Durchzüge, verderblicher Quartier, Sammel-Pläz, Kriegs-Schatzungen, Feurschäden und Plünderungen lebhafft zu Gemüth führten und insonderheit wegen des Religions-Edicts ihre Klage vorbrachten. Sie wollten zwar nicht eingestehen, daß sie an desselben Fridensbegierde und Liebe zur Gerechtigkeit zweifelten, bewiesen aber aus den Reichshandlungen, daß den unmittelbaren Reichsständen das Recht in ihren Landen zu allen Zeiten vermög der Landsfürstlichen Obrigkeit zu reformieren nicht in Zweifel gezogen, noch benommen werden könne, hingegen das Edict weder den Weeg zur Beruhigung des Reichs bahne, noch rechtsbeständig sey, so, daß bißher sich noch kein Kayser unterstanden habe in so wichtigen Sachen ohne Zuziehung der Reichs-Stände einen solchen Machtspruch von sich

(a) Dieses Edict ist zu Wien unter dem Titul: Copia Ihrer Kays. May. Edicts über etliche erledigte Reichs Gravamina von Gregor. Gelbhaaren 1629. gedruckt worden. Daßelbe ist aber ganz zu lesen in Feustels Geschichten des 30. jährigen Kriegs. pag. 196. und Londorp T. 3. p. 1948.

1629 sich zu geben und vollziehen zu lassen, da den Reichs-Ständen das ihrige mit unbefugter Gewalt entzogen würde (b). Dises Anbringen unterstüzten die Prälaten und gemeine Landschafft des Herzogthums mit ihrer Vorstellung bey dem Kayser, daß die Klöster demselben gänzlich einverleibet seyen und das Herzogthum vermög des Müusingischen und anderer Verträge, Landtags-Abschiede und darüber erhaltenen Kayserlichen Confirmationen nicht könne getrennet, auch in denselben keine andere Religion, als welche der Augspurgischen und Würtenbergischen Glaubens-Bekanntnus gemäß seye, eingeführt werden. Insonderheit berufften sie sich darauf, daß der Kayser selbst als Erzherzog von Oesterreich den Pragischen Vertrag bestetigt hätte, worinn ausdrücklich enthalten wär, daß das in Kirchen und Schulen des Herzogthums angerichte Religions-Wesen unverändert bleiben soll, so, daß, wann auch schon kein Passauischer Vertrag oder Religionfride aufzuweisen wäre, dise Klöster dennoch in dem Zustand, in welchem sie bey Errichtung des Pragischen Vertrags gewesen, erhalten werden müßten (c). Aber alle Bemühungen waren vergeblich, sondern der Kay. Hof beharrte darauf, daß, weil die Klöster zur Zeit des Passauischen Vertrags mit Catholischen Aebten besezt gewesen und das Interim erst nach demselben darinn gänzlich abgeschafft worden, dieselbe in Catholischen Händen bleiben, und vermög des Edicts durch die verordnete Kays. Commissarien denselben abgetretten werden müßten. Dise waren der Bischoff Johann von Costanz, Johann Eustaches von Kempten, Gr. Carl Ludwig von Sulz und Ulrich von Stozingen, welche den 29. Junii den Herzog nach Waldsee citierten, daß, weil sie vernommen hätten, daß er auch dergleichen geistliche Güter habe, welche das Kays. Edict abzutretten verordnet habe, er vor ihnen erscheinen sollte, um zu sehen und zu hören und dasjenige zu verfügen, was ihnen bemeldtes Edict aufgegeben habe. Dises Verfahren war allzuhart. Der Herzog konnte sich auch nicht entschliessen jemanden dahin zu schicken, sondern schrieb den 10. Jul. nur an die Commissarien, daß er sich zwar des dem Kayser schuldigen Gehorsams und Respects, aber hingegen auch der Reichsverfassung und Ordnungen zu erinnern wisse, vermög deren er und andere Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen Krayses durch eine Gesandtschafft bey dem Kayser die nothgedrungene Vorstellung zu thun im Begriff stehen. Dann dise Sache sey von solcher Wichtigkeit, daß man nicht mit der Execution den Anfang machen könne. Der Herzog hatte wichtige Gründe weder vor disen partheyischen Commissarien zu erscheinen, noch sich sonst im geringsten einzulassen, indem niemalen eine Commission so genau verfasset worden, daß man sich nicht an den Committenten hätte mit einer Vorstellung wenden können. 2.) War der Bischoff zu Costanz selbst dabey interessiert, weil er sich fast im ganzen Herzogthum als einen diœcesanum ausgab. Es ware auch 3.) dem Herzog niemals von andern Partheyen einige Klage zugekommen, daß er sich [darauf

(b) vid. Beyl. num. 1. (c) vid. Beyl. num. 2.

darauf hätte verantworten können, und endlich sahe er den Nachtheil vor sich, wor- 1629
ein er alle Evangelische Stände hätte setzen können. Gleichwohl ließ er sich von un-
terschiedlichen Rechtsgelehrten auf Hohen-Schulen und zuthenerst von der Universität
Freyburg, wie auch von seinem Consistorio über die Frage Bedencken stellen: ob
Clöster und Stiffter, welche vor dem Interim reformiert und nach
demselben die Catholische darinnen bis nach dem Passauischen Vertrag
geduldet worden, für solche gehalten werden können, welche nach di-
sem Vertrag eingezogen worden? Alle erkannten aber, daß die Würtember-
gische Klöster durch das Interim keine Aenderung gelitten hätten.

§. 4.

Man sahe dises am Kays. Hof wohl ein und bediente sich nur des Vorwands,
daß man vor den Ordensleuten keine Ruhe habe, welche täglich und stündlich um Be-
förderung der Gerechtigkeit anhielten. Weil nun lang keine Resolution von dem Kay-
ser erfolgen wollte, verklagten die Commissarien den Herzog, daß er niemanden an sie
geschickt habe, welcher von den Clöstern, Geistlichen Gütern, Präbenden und Bene-
ficien, welche nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, hinlänglichen Un-
terricht geben können, berichteten aber, daß sie dennoch genugsame Nachricht hätten
und bereit wären mit der Execution an den Würtenbergischen Clöstern und zwar mit
dem Closter St. Georgen den 22. Augusti den Anfang zu machen, weil sie sich ver-
sähen, daß da er ohnehin in dem Ruhm der Liebe zum Frieden und des Gehorsams
gegen dem Kayser stünde, er nicht Gelegenheit geben würde zu gewaltsamen Mitteln
zu greiffen. Nichts destoweniger entschuldigten sie sich, wann sie einige Mannschafft
zu ihrer Sicherheit mit sich nähmen, weil der Herzog selbst darauf gebitten hätte,
daß seine Unterthanen über diser Execution schwürig wären, dann, als die Commis-
sarien den 20. Julii sich gegen dem Herzog beschwerten, daß er ihrer Vorladung nicht
statt gegeben hätte, und nachmals begehrten, daß er dem Kayserlichen Willen gemäß
alle seine in dem Schwäbischen Krayß gelegene Stiffter, Clöster, Kirchen, Ordens-
Häuser, Hospitalien, Präbenden, Beneficien, geistliche Güter, wie die Namen
haben, sämt den darzu gehörigen Renten, Zinsen, Einkommen, Rechten, schrifft-
lichen Urkunden, Lagerbüchern rc. welche das Hauß Würtenberg nach dem Passaui-
schen Vertrag ihrem Vorgeben gemäß wider den Religionsfriden eingenommen, ab-
tretten oder sich der ohnfehlbaren Execution erwarten sollte, antwortete ihnen dersel-
be, daß das Kays. Edict nicht auf die Würtenbergische Clöster und geistliche Güter
verstanden werden könnte, indem sie nicht nach dem Passauischen Vertrag eingenom-
men, sondern deren Besitz schon lang zuvor erlangt worden und vermög sonderbarer
Verträge und darüber erfolgten sowohl Kayserlichen, als anderwärtigen Confirma-
tionen

1629 tionen bißher dabey unangefochten geblieben. Bey so wichtigen Gründen verlangte er die Kayserliche Resolution auf seine gemachte Vorstellung vorher zu erwarten und weil er noch nicht über diser Sache angehört worden, mit der bereits angedroheten und im Reich noch niemals erhörten Execution inzuhalten, auch ihn und seine unmündige Vormunds-Söhne nicht zu übereylen, sondern die ohnehin im Reich zu offentlichen Kriegen, Landsverheerungen und der Unterthanen Schwürigkeit ausgebrochene Extremitäten zu betrachten. Dise Ausdrücke legten die Commissarien an dem Kayserlichen Hof für eine Verachtung der Kayserlichen Befehle aus und mißdeuteten solche, als ob nur des Herzogs Vormunds-Söhne und Unterthanen schwürig wären, welches aber derselbe beantwortete, daß nirgends weniger Unruhe als von disen zu beförchten sey, weil alle in des Kaysers Devotion stünden. Bey welchen Umständen er solche Gefahr seiner Landschafft hinterbrachte, und sich gegen derselben aus der Verantwortung setzen wollte, indem er ihro zu vernehmen gab, daß ohne Widerstand auf ein ungewisses alles hinzugeben und sich wider alles Recht und Reichs-Ordnung entsetzen zu lassen unverantwortlich schiene und sich mit Gewalt zu widersetzen sehr gefährlich wär, zumahl der Herzog von Fridland bereits die Ordre an eine starke Anzahl Kayserlicher Völker gestellt hatte in das Herzogthum einzurücken. Die Seelen-Gefahr seiner Unterthanen gieng ihm vorzüglich zu Herzen, indem er sich in seinem Vortrag vernehmen ließ, daß er von dem seinigen viel lieber alles zeitliche gern verlieren, dann nur eines einzigen Unterthanen arme Seel durch Unachtsam- oder Nachlässigkeit seines theils verwarlosen und in solche zeitliche und ewige Gewissens-Marter einflechten wollte. Man erwartete 6. Kayserliche Regimenter, welche von Heylbronn aus den Weeg durch den Schwäbischen Krayß nach Italien nehmen sollten, da das Herzogthum das meiste leyden mußte und man gar vermuthete, daß sie Quartier in demselben nehmen würden. Als nun der Herzog die Nachricht erhielt, daß der Kayserliche General-Commissarius von Ossa den Executions-Commissarien von der Fridländischen Armee einige Mannschafft zugeschickt hätte, wurde er sehr betretten, indem er wegen des Closters St. Georgen schon vor dem Cammer-Gericht in einer Rechtfertigung verfangen war und zu besorgen stund, daß es nach disem das Closter Alpirspach und so fortan alle gelten würde. Er besetzte deßwegen dise beede zuerst in Gefahr stehende Clöster mit einiger Mannschafft, welches aber von dem Herzog von Fridland und dem Graven Colaldo sehr übel aufgenommen wurde, als ob der Herzog sich dem Kayser mit Gewalt widersetzen wollte. Man verwarnete deßwegen denselben wenigstens keine Leute mit Obergewöhren in die Clöster zu legen, weil solches bey dem Marsch der Fridländischen Truppen dem Herzogthum sehr gefährlich werden dörffte. Weil aber der Kayser seinen Commissarien ausdrücklich befohlen hatte gegen diejenige Clöster, deren Sachen und Rechte ohnehin schon rechtsanhängig wären, nicht zu verfahren und dennoch dieselbe die Drohungen wegen St. Georgen fort-

setzten,

1629

setzten, so protestierte er gegen ihnen wegen ihrer so offenbaren Partheylichkeit und ersuchte sie deswegen nichts gegen disem Closter vorzunehmen. Er schickte auch seinen Landhofmeister und D. Johann Fridrich Jägern nach St. Georgen auf allen Fall daselbst ebenmässig den Commissarien zu bedeuten, daß er sich dem Kayser nicht widersetzen, sondern dessen an sie ergangene Befehle handhaben und ihrem hitzigen übertriebenen Verfahren Einhalt thun wollte, übrigens aber ihnen zu verantworten überlasse, was daraus erfolgte. Dann er hatte disen Abgeordneten die Vollmacht ertheilt allen Gewalt mit Gewalt abzutreiben, jedoch nicht den Anfang damit zu machen. Wofern aber die Gewalt zu groß wäre oder die Kayserliche Ungnad darauf stünde, oder die Unterthanen in die Gefahr gesetzt würden, sollten sie sich mit dem protestieren behelffen und alle remedia Juris & facti sich, wie zu Reichenbach, vorbehalten. Er schickte nicht weniger seinen General-Commissarius von Offenburg an den Herzog von Fridland und den Graven Colaldo ihnen gnugsamen Unterricht von der Beschaffenheit der Sache mitzutheilen und einen Versuch zu thun, wie dises Verfahren abgewendet werden könnte. Und obschon die Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen und Fränkischen Krayses sich einhellig verglichen hatten sich zum Nachtheil anderer Protestantischer Stände wegen ihrer angefochtenen Clöster in keinen Vergleich einzulassen, so drang ihn doch die Noth seinem Canzler Löffler den Befehl zu ertheilen bey den übrigen Evangelischen Gesandtschafften sich zu erkundigen, ob nicht dessen ungeacht, wann die Ordensleute leydenliche Mittel annähmen, daß den Pfarren und Unterthanen der Clöster die Ausübung der Augspurgischen Confession aufrecht erhalten und dem Herzoglichen Hauß nicht nur die bißher eingenommene Einkünfften verblieben, sondern auch alle Landsfürstliche und bißher darüber in Besitz gehabte Gerechtigkeiten gelassen würden, in gütliche Tractaten einzutretten seyn dörffte.

§. 5.

Dise seine Gedanken eröffnete er nochmalen den 30. Julii seinem Landschafftlichen Ausschuß und legte demselben die Fragen vor, wann 1.) wider Verhoffen mit Gewalt wider die Clöster und die davon abhangende Pfarren und geistliche Güter wollte verfahren werden, ob man sich derselben mit gleicher Begegnus widersetzen sollte? 2.) Welche Mittel man solches auszuführen ergreiffen solle? 3.) Wann solches nicht rathsam erachtet, sondern etwan ein gütlicher Verglich zuträglicher befunden würde, weil der Gegentheil dermalen an der Verfassung weit überlegen sey, wie weit man disseits zu weichen oder nachzugeben habe? 4.) Ob man sich zu solcher gütlichen Unterhandlung selbst anerbieten oder, wann andere dieselbe vorschlagen wollten, wie weit man sich einlassen sollte? Und ob 5.) nicht der sicherste Weeg wär, wann weder die Gewalt, noch Gütlichkeit bey den Kays. Commissarien statt

1629 fänden, daß der Herzog als Vormünder und zur Sicherheit seiner Vormunds-Söhne und des ganzen Herzoglichen Hauses sich mit der Protestation verwahrte, daß sie sich nichts begeben haben wollten? Und weil man damals nur von einem Durchzug obgedachter 6. Regimenter wußte, so begehrte der Herzog zugleich, damit alle grössere befahrende Ungelegenheit vermieden würden, daß bey allen Städten und Dörfern, welche solcher Durchzug berühren möchte, ein gnugsamer Vorrath an Fleisch, Wein und Früchten angeschafft würde und der grössere Ausschuß dem kleinern eine gewisse Vollmacht geben sollte bey allen Vorfallenheiten das nöthige zu besorgen. Der Ausschuß hielte aber bey denen beeden erstern Fragen dafür, daß man bey der angedroheten Gefahr die Hände nicht sinken lassen, sondern, weil bey dem grossen Unvermögen aller Cassen geworben Volk aufzustellen unmöglich wär und hingegen die Unterthanen nach der Lands-Grundverfassung verbunden seyen das Herzogthum vor allem thätlichen Gewalt schützen zu helffen und deren mit der Herrschafft Kräfften zu vereinigen, die bereits zur ersten und andern Auswahl gehörige Unterthanen in guter Verfassung gehalten und in eine jeziger Beschaffenheit gemässe Ordnung angestellt werden sollten. Die Glieder dises Ausschusses meynten, daß samtliche Evangelische Stände sich zusamen verbünden und nach dem Vorgang des Schmalkaldischen Bundes sich ihrem Gegentheil widersezen sollten. Sie betrachteten aber das klägliche Ende desselben Krieges nicht und vergassen, daß damahls der Kayser in keiner so guten Verfassung gestanden, als sie zu ihrer Zeit vor Augen sahen und dennoch mit weltlicher Macht nichts gethan worden, sondern GOtt sich vorbehalten habe seine Evangelische Kirche durch wunderbare Zufälle zu schützen. Der dritte und vierte Punct war in dem jüngsten Landtags-Abschied schon abgehandelt, wovon die Ausschüsse abzugehen sich nicht ermächtigten, gleichwohl aber hielten sie für unmöglich friedliebende Mittel auszufinden, weil die Kayserliche Commissarien nicht nur die Clöster, sondern auch alle geistliche Güter, Kirchen, Schulen, Hospitalien rc. in Anspruch genommen und alle Evangelische Stände des nach dem Religion-Friden ihnen eingestandenen Rechts ihre Kirchen und Lande von der Päbstlichen Religion zu reinigen entsezt würden. Wie man dann gar leicht voraussehen könne, daß den Catholischen hierdurch der Weeg gebahnet wäre ihre Religion durch das ganze Herzogthum einzuführen und alle von den Kaysern bestetigte Landes-Verträge, besonders aber den Pragischen Vertrag zu durchlöchern. Und wann ihnen gelinge die alte Verträge, Reichs-Abschiede und alle Ordnung umzustossen, so würden sie sich auch bey nächster Gelegenheit die künfftige Vergliche zu vernichten kein Gewissen machen. Ueber den 5ten Puncten wünschten sie, daß nicht nur der Herzog allein, sondern auch alle Evangelische Stände eine gemeinschafftliche Protestation nach dem Vorgang von 1529. dem Kayser einhändigten und den Namen der Protestierenden nach hundert Jahren wieder erneuerten, wordurch dem Herzoglichen Hauß zu bequemer Zeit seine Rechte hervor-

hervorzuziehen die Thüre offen behalten bliebe. Wegen der in Ansehung 1629 des befahrenden Durchmarsches gethanen Ansinnung berufften sie sich auf den leztern Landtags-Abschied, wovon sie nicht abgehen könnten, bewilligten aber dennoch dem Herzog zu Bestreitung der Gesandtschaffts- und andern tragenden Unkosten auf Abschlag 10000. fl. inner Monatsfrist zu bezahlen.

§. 6.

Indessen erfolgte den 14. Aug. die Kayserliche Resolution auf der Fränck- und Schwäbischen Evangelischen Stände Gesandtschafft Anbringen, worinnen wegen des Quartiers-Last zwar einige Milderung zugesagt, jedennoch aber denselben noch 40. Compagnien zugemuthet wurden. Die Closter-Sachen hingegen betreffend, beharrte der Kayser darauf, daß der Buchstab des Religion-Fridens hierinn klar sey und die A. C. Verwandte sich über das Edict nicht zu beschweren Ursach hätten. Man hatte ihm aber die Catholische Auslegung beygebracht, daß zur Zeit des Passauischen Vertrags die Clöster in Catholischen Händen gewesen und mithin, ungeacht sie nur von dem Interim wieder gesäubert wurden, dennoch unbefugterweise reformiert worden wären, worüber auch diser Gegentheil zu keinem Verglich gezwungen, noch dise Sache auf einen Reichstag gebracht werden könnte. Weil sich aber die A. C. Verwandte beschwerten, daß sie nicht zur Verantwortung gezogen, sondern ohne gehört zu werden sich übereylt sehen müßten, so erfolgte gleichwohl an die darinn aufgestellte Commissarien der Befehl, daß, wo einiger Zweifel vorfiele, sie denselben nicht entscheiden, sondern solchen zu des Kaysers fernern Verordnung gelangen lassen sollten (d). Dise wollten aber nicht bis zu dessen Bekanndtwerdung verziehen, sondern kamen den 17. Augusti von Villingen in Person mit 150. Reutern zu St. Georgen an um davon Besitz zu nehmen. Sie wurden aber nicht eingelassen, sondern der Closters-Amtmann, der damals anwesende Geistliche Verwalter zu Leonberg und der Dorfs-Vogt zu St. Georgen überreichten ihnen durch einen Kays. Notarien Michel Schweickärden eine schrifftliche Protestation. Sie begehrten hierauf mit den im Kloster ligenden Officiern zu sprechen, welche aber sich entschuldigten, daß sie keinen andern Befehl hätten, als das Kloster zu beschützen und niemanden, wer der wäre, einzulassen. Sie bedaurten deßwegen, daß sie sich vergeblich hieher bemühet hätten. Als sie zu wissen verlangten, ob solche Anstalt auch zu Alpirspach vorgekehrt worden und man sie dessen versicherte, so reyßten sie zwar ohne Gewalt zu brauchen wieder nach Villingen zurück, nahmen aber solches für einen grossen Schimpff gegen die Kayserliche Commissarien auf und droheten, daß der Kayser solchen nicht ungerochen lassen würde. Weil aber der Herzog sie auf die Kayserliche Resolution vertröstet hatte und dise zu rechter

(d) vid. Beyl. num. 3.

1629 Zeit einlangte, so schickte derselbe einen Auszug davon und zwar den letzten Puncten ihnen zu, daß sie bey ereignenden Zweifeln nichts für sich unternehmen, sondern fernere Resolution erwarten sollten. Dem Kayser befahl er hingegen seine irrige Meynung, als ob der Buchstabe des Religion-Fridens nach der Ordensleute ihrem Verstand so klar wäre, zu benehmen und zugleich die Unbilligkeit der ihnen angemutheten Quartiere vorzustellen, wie auch den Ungrund der gegebenen Resolution vor Augen zu legen, daß der Kayser keinen Feind in dem Reich und insonderheit in den obern Kraysen habe, sondern alle in vollkommenstem Gehorsam gegen ihm stehen, wie solches die in Zeit von zehen Jahren, vorzüglich von den A. C. Verwandten Ständen geleistete Hülfen augenscheinlich bezeugten. Mit der Cron Dennemark sey er nunmehr verglichen und Schweden würde sich ebenmässig leicht zur Ruhe begeben. Die Polnische, Italiänische und Niderländische Unruhen gehen das Reich nichts an, da die Stände nicht schuldig seyen des Kaysers Armeen in fremden Händeln mit auswärtigen Potentaten zu unterhalten. Dises sey der Teutschen Freyheit zuwider, da zu besorgen wäre, daß bey dem zugleich ausübenden Gewissens-Zwang ein allgemeiner Aufstand der Unterthanen erfolgen dörffte. Die gröste Unbilligkeit aber sey, daß die Evangelische Stände mit 40. und die Catholische nur mit 10. Compagnien belegt werden sollten, welche gleichwohl mehrere Lande und Einkünfte hätten und die drey belästigte Krayse sich keiner Verschuldung zu erinnern wüßten. Der von dem Canzler Löffler im Namen gedachter Krayse gemachte Aufsatz diser Replic war aber dem Kayser schon übergeben und darinn erwiesen, daß der ganze Grund des Religion-Fridens auf dem Recht der Stände eine ihnen beliebige Religion in ihren Landen und Gebieten einzuführen und der Landesherrlichen Obrigkeit ruhe (e). Wegen der vorgeblichen Abdankung eines guten Theils der Kayserlichen Armee aber gab man dem Kayser zu vernehmen, daß solche nicht erfolgt sey und vielmehr die Stände mit so öfftern Durchzügen von vielen tausenden Mannen in einen Schaden von vielen Millionen gesetzt worden. Man beruffte sich auf den Maynzischen Accord, welchen die Evangelische mit Abdankung ihrer Völker vollzogen, hingegen die Liga solche wider gegebene Treue auf den Beinen behalten und die A. C. Verwandte damit ausgesogen hätten. Es erfolgte aber von dem Kayser wegen der Clöster unterm 23. Augusti eine noch deutlichere Erklärung, wie sich sowohl die zur Ausführung des Religions-Edicts verordnete Commissarien, als auch das Kayserliche Cammergericht und Reichs-Hof-Rath zu verhalten hätten (f), wordurch Herzog Ludwig Friderich einiger massen beruhigt werden sollte. Gleichwohl ließ diser solchen Vorgang an den Chur-Fürsten zu Sachsen und an alle Sächsische Herzoge gelangen und erinnerte sie, daß die Kayserliche Reichs-Hof-Räthe sich über der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände schlechten und geringeyferigen Zusamensetzung in solchen gemeinschafftlichen Religions-Sachen selbst befrem-

(e) vid. Beyl. num. 4. (f) vid. Beyl. num. 5.

fremdeten und daraus den Vorwand zu Fortsetzung ihres Verfahrens näh- 1629
men, daß einige Evangelische Stände auf blosses starkes Zusprechen ihre Clo-
ster-Güter so willig abgetretten hätten, weil sie dadurch in ihren Gedanken bestärket
würden, als ob die A. C. Verwandte zu solchen schlechte Befügnus hätten. Weß-
wegen er sowohl den Churfürsten, als auch seine anverwandte Häuser nicht allein um
solche Zusamensetzung, sondern auch um eine Fürbitte bey dem Kayser mit ernstli-
chen Ausdrücken ersuchte.

§ 7.

Bey diser so gefährlichen Lage der Sachen befahl der Herzog seinem noch an dem Kayserlichen Hoflager befindlichen Canzler Löffler darauf zu dringen, daß in der Kayserlichen Resolution wenigstens dem Herzoglichen Hauß die Landes-herrliche Rechte über die Clöster, die Pfarren in dem Land, wie auch gegen jährlichen an die Ordensleute liefernden gewissen Anzahl an Früchten, Wein, Geld rc. das übrige Einkommen vorbehalten würde, weil gleichwohl dieselbe bey Einführung des Interims selbst ein mehrers nicht verlangt, die Herzoge vor, in, und nach dem Passauischen Vertrag in dessen ruhigem Besitz gewesen und K. Ferdinand besondere nachdenkliche Befehle eben dahin lautend ergehen lassen. Die Commissarien hatten aber den Hergang bey dem Closter St. Georgen sehr gehässig bey dem Kayserl. Hof angebracht, daß der Abgesandte sich fast nicht unterstehen durffte dergleichen Ansinnungen zu berühren. Dann ob der Herzog schon mit seinem Bericht den Commissarien zuvorgekommen war und die bedrohliche Reden nebst der Erzehlung des ganzen Hergangs angebracht hatte, so fand doch derselben Bericht mehrern Eindruck, wie sie dann auch gegen dem Herzog weder einiger unbefugter Drohungen, noch einiger Uebereylungen in einem Schreiben geständig seyn wollten. Diser aber antwortete ihnen nur, daß er sich mit ihnen, und insbesondere mit dem Bischoff von Costanz in keinen verdrüßlichen Briefwechsel einzulassen gedenke, indem bey disen leydigen Zeiten und bey noch unersetztem Krayß-Obersten-Amt nach Herzog Johann Fridrichs Ableiben die Nothdurft des Krayses erforderte mit ihm als einem Mit-ausschreibenden Fürsten in gutem Vernehmen zu stehen. Er beruffte sich aber wegen der in Abrede genommenen Drohworte auf ihre eigene an ihn ergangene Schreiben „und mundliche Erklärungen, woraus er nichts „anders, als den Verlust seiner Vormundslande zu besorgen hätte, wobey es viel„leicht einigen derselben an gutem Willen nicht ermanglet hätte, wann der durch den „von Stotzingen an den Kayserl. General-Commissarien von Ossa begehrte würkli„che Beystand erfolgt wäre. Die von ihnen angesetzte Termine seyen so kurz und eng gewesen, daß seinen Räthen unmöglich gefallen sich einigermassen in den vorhandenen Schrifften umzusehen, zumalen diejenige, welchen dises Geschäfft vorhin auf-

1629 getragen gewesen, abwesend seyen und dise Sachen nicht nur das Zeitliche, sondern auch so vieler Seelen Gewissen und Seeligkeit betreffen, wo nicht nur Aufzüge von etlichen Tägen, sondern von etlich Monaten dem Herkommen und den Rechten gemäß erfordert würden. Er gab ihnen deßwegen die Erinnerung zum Nachdenken, daß sie ihn und seine Vormunds-Söhne hinfüro mit dergleichen widerrechtlichen schnellen Unternehmungen verschonen sollten. Dagegen gelangte den 17. Septembr. von dem Kayser auf der Commissarien gehässigen Bericht an den Herzog ein Verweiß wegen seiner Widersezlichkeit ein, daß er denselben eine gewöhrte Mannschafft entgegen gestellt hätte, welches seiner angerühmten Devotion nicht gemäß sey. Man rückte dem Herzog so gar einen Religions-Fridensbruch auf, daß die Clöster nach dem Passauischen Vertrag reformiert worden, ungeachtet sie schon im Jahr 1535. den Catholischen entzogen und durch das Interim disen wieder mit gewisser Einschränkung eingegeben, nach dem Passauischen Vertrag aber wieder in den vorigen Stand gesezet waren. Er vertröstete zwar den Herzog, daß er wegen des Closters St. Georgen und der eingewendten Rechtsanhängigkeit erst fernern Entschluß fassen wollte, aber den Commissarien befohlen habe ihrer Instruction nach in andern Clöstern fortzufahren. Der Grav von Sulz drange sich dem Herzog ebenmässig als Hofrichter zu Rotweil wider die Würtenbergische Freyheiten als einen Gegner auf und wollte die Ehehafften dises Hofgerichts gegen denselben und dessen Vormunds-Unterthanen geltend machen, weßwegen diser genöthigt wurde bey dem Kayserlichen Hof zu klagen und um Bestetigung der wider dises Hofgerichts-Zwang erhaltenen Freyheiten und derselben Erleuterung auf die sogenannte Ehehafften zu bitten, welche er auch den 5. Septembris sogleich erhielte (g).

§ 8.

Weil nun Herzog Ludwig Friderich bey dem Kayser wegen des Vorgangs zu St. Georgen so gehässig eingetragen war, so bath er denselben ihm den Bericht der Commissarien mitzutheilen und das andere Ohr offen zu behalten, auch seine bißherige Handlungen zu betrachten, woraus man befinden werde, daß er gegen der Kay. May. Hoheit und Befehle jederzeit den schuldigen Respect erwiesen, weßwegen er verhoffe, daß man ihn auf ungleichen Bericht zur Verantwortung kommen lassen werde. Und weil bey dem Vorgang zu St. Georgen der von Stozingen mit einigen Pferdten durch die Wacht in das Closter einzudringen versuchte, aber von dem daselbst commandierenden Major Widerholden mit etwas harten Worten abgetrieben wurde: so entschuldigte sich der Herzog, daß es ohne seinen Befehl von einem geschehen, welcher sich besser auf das Kriegswesen, als den Wohlstand verstehe, und er keinen

(g) Mosers Würtenb. Urkunden-Sammlung, pag. 380.

keinen Gefallen daran habe. Nur bath er die gefaßte Ungnade schwinden 1629 zu lassen und ihn von so offenbar widriggesinnten Commissarien in so hochwichtigen Sachen nicht weiter beschweren zu lassen. Seinem Gesandten aber gab er auf dem Kays. Hof den Prager Vertrag wohl zu Gemüth zu führen, daß nicht allein derselbe mit 4. Tonnen Golds erhandelt, sondern auch dem Erz-Hauß Oesterreich selbsten sehr vieles an Beybehaltung der Clöster gelegen sey. Wofern aber dessen ungeacht die widrige Resolution wegen Abtrettung der Clöster beharrt würde, so bekam der Gesandte den vorläuffigen Befehl sich zu dem Churfürsten von Sachsen zu begeben und eine Zusamenkunfft samtlicher Evangelischer Stände vorzuschlagen, indem man die Austilgung der reinen Evangelischen Lehr vor Augen sehe, damit man einen gemeinschafftlichen Entschluß fassen könnte. Insonderheit war der Herzog sehr sorgsam gemacht, als ihm berichtet wurde, daß einige Kayserliche Räthe eine Trennung der Schwäbischen und Fränkischen Krayß-Gesandtschafften suchten. Um solches zu verhüten ließ er so wohl an Brandenburg-Culmbach, als auch an Gr. Crafften von Hohenloh Schreiben abgehen, worinn er sie zur fernern Beständigkeit beweglichst ermunterte, und die erwünschte Antwort darauf erhielte, gleichwohl aber dermahlen die Gesandtschafft an den Chur-Sächsischen Hof noch auf eine andere Zeit einstellen mußte, zumahl ein Braunschweigischer Gesandter auf sich genommen hatte die Reyse über Dreßden zu nehmen und dem Churfürsten nicht nur den schlechten Erfolg auf die Replic der Fränkischen und Schwäbischen Gesandten, sondern auch die Beschaffenheit des Kays. Hofs zu hinterbringen. Der Churfürst hatte auch schon wegen des Closters St. Georgen an dem Kays. Hof die nöthige Vorstellung gemacht. Diser Hof vermeynte noch immer die Gesandtschafften in eine Uneinigkeit zu setzen und ertheilte der Fränkischen eine solche Resolution auf ihr Ansuchen, welche der Schwäbischen schlechte Hoffnung zu einer bessern schöpfen ließ, welches Herzog Ludwig Friderichen veranlaßte Chur-Sachsen und andern Sächsischen Häusern die Gefahr der Religion vor Augen zu legen und auf eine schleunige Zusamensetzung aller ihrer noch übrigen Kräften zu dringen. Den 9. Oct. erfolgte auch gegen der Schwäbischen Crayß-Gesandtschafft die Kayserliche Resolution, daß der Kayser auf seinem vorigen Entschluß das ausgegangene Edict zu vollziehen beharre. Der Vorwand war, daß die Worte des Religionfridens klar und deutlich seyen, welche den Protestierenden keine Befügnus einraumten nach dem Passauischen Vertrag einig Closter zu reformieren oder andere geistliche Güter einzuziehen (h), welches mit jämmerlicher Verdrehung der Reichshandlungen und Abschiede und mit sophistischen Schlüssen zu beständen getrachtet wurde. Die Gesandte reyßten demnach unter der Erklarung, daß sie solche Resolution nur ad referendum annähmen nach Hauß und brachten dem Herzog gleichwohl wegen der gesuchten Belehnung die noch erträgliche Resolution vom 22. Oct.,, daß der Kayser in An-

(h) vid. Beyl. num. 6.

1629 „ Ansehung der Würtenbergischen Verdienste gegen dem Reich und dem „ Erzhaus Oesterreich die Lehen zu leyhen geneigt wäre, aber dermalen in „ gnädiger Gesinnung gegen dem Herzog als Vormunder und dem jungen Prinzen „ sich entschlossen habe solche Belehnung bis zu des jungen Herzogs vollkommenen „ vogtbaren Jahren aufzuschieben, zumahlen die Kayserl. May. in den Ober-Vor„ munder das vollkommene Vertrauen wegen dessen fürtrefflichen Eigenschafften setzte, „ daß er dem Herzogthum mit der Landschafft und Unterthanen merklichem Nutzen „ vorstehen würde.„ Die wegen der Closter-Sachen ergangne Resolution machte hingegen nicht allein den Herzog und die in dem Schwäbischen und Fränkischen Crayssen gesessene A. C. Verwandten Stände sehr verlegen, sondern verursachte auch bey allen Evangelischen in dem Reich ein grosses Aufsehen. Da fast kein Mittel mehr auszusinnen war dem angedroheten Umsturz der Evangelischen Religion auszuweichen, so versuchten endlich die Schwäbische Stände durch ein nochmaliges Schreiben an den Kayser unter dem 22ten Dec. ihren Nothstand zu Gemüth zu führen, worinn sie ihm anfänglich für die gnädige Aufnahm der Gesandtschafft, gestattete Audienzen und gnädige Entlassung dankten und versicherten, daß die Stände keine andere Absicht dabey gehabt hätten, als der Verwüstung des Reichs, da allbereits viele tausend Unterthanen ihre Haab und Güter zu verlassen durch die erlittene Kriegsbeschwerden getrungen worden, einiger massen zu begegnen und ihre standhaffte Devotion gegen dem Kayser und Reich zu bezeugen, indem sie dem das teutsche Vaterland drückenden Jammer, worinn hohe und nidere Standes-Personen in unglaublicher Anzahl im Hunger und Kummer verschmachtet, um Haab und Gut und um das Leben gekommen, nicht länger zusehen könnten. Sie haben sich solchemnach sowohl in Ansehung des Closter-Edicts, als auch der Kriegsbedrückungen einer erfreulichern Resolution getröstet, zumahl sie wegen letzterer die Kayserliche wiederhohlte mund- und schrifftliche Zusage in Handen hätten. Anstatt derselben Vollziehung seyen ihre Lande mit starken höchstbeschwerlichen Durchzügen, Rasttägen und Muster-Plätzen belästiget, die Unterthanen und Herrschafften mit Mord, Raub, Brand in einen Schaden von vielen Tonnen Gold gesetzet worden, welches nicht allein kein Aufhören habe, sondern auch die Officiers nach eigenem Belieben die Contributionen und Lieferungen erhöhen und alle Reichs- und Crayß-Ordnungen über den Haufen geworfen würden. Sie erinnerten ihn seiner beschwornen Capitulation und Verpflichtung die Reichs-Gesetze zu handhaben und des unauslöschlichen Nachklangs, womit er sich belade, daß unter seiner Regierung das Röm. Reich nicht allein in jetzigen betrübten Zustand gerathen, sondern auch so viele getreue Stände unter dem Vorwand eines Schutzes zu Grund gegangen, ungeacht man keinen Feind nirgendsher vor Augen habe. Das Religions-Edict betreffend, seyen sie gesonnen, eine gleichmässige Erleuterung ihres Gesuchs zu verfassen, würden aber durch die immerfortwährende Kriegs-Trangsalen an deren

Auf-

Auffsatz gehindert, weßwegen sie nur bathen entzwischen mit solchen unerhör- 1629
ten Processen, Commissionen und Executionen stillzustehen und jedem Theil
gleiches Recht angedeyen zu lassen. Indem aber dises Schreiben noch unter der Fe-
der war, schickte der Bischoff von Costanz ein Kayserliches Mandat vom 11. Dec.
ein, daß der Herzog demselben ohne einige Ausflüchten die Propstey Denkendorf ab-
tretten sollte. Und weil dem Kayser beygebracht wurde, daß nach Absterben der Ca-
tholischen Aebte zu Lorch und Adelberg in den Jahren 1563. und 1565. dise Clöster
mit Evangelischen Aebten besetzt worden, nahm er solches als eine Reformation auf,
ungeacht Herzog Christophs Closter-Ordnung schon daselbst eingeführt war, und be-
fahl das erstere dem Abten zu St. Bläsi, welcher doch niemahl eine Ansprache dar-
an gemacht hatte, und das leztere dem Abt zu Mönchs-Rod einzuraumen.

§. 9.

Weil nun die beschwerliche Zeiten immer gefährlicher wurden, indem die Kays.
Generals dem Herzogthum über die bereits auf dem Halß habende Quartiere noch
10. Compagnien, jede von mehr dann 300. Mann aufbürdeten, so wurde der Her-
zog veranlaßt den im Früh-Jahr unterbrochenen Landtag wieder auf den 2ten De-
cembris fortzusetzen. Der auf dem Herzogthum ligende Schuldenlast wurde täglich un-
erträglicher, daß eine gänzliche Zertrennung desselben bevorstund. Die Unterthanen
waren in gröster Gewissens-Bedrängnus. Weil schon im May-Monat ein zimli-
cher Theil der vorgetragenen Puncten verglichen waren, so konnte man mit den noch
unerledigten bald fertig werden. Man muß sich billich verwundern, daß die Wür-
tenbergische Landschafft in ungefähr 60. Jahr, so viele Millionen herrschafftliche Schul-
den auf sich genommen, ungeacht sie solches nach dem Tübingischen Vertrag nicht
schuldig gewesen und zwar meistens zu Zeiten, als langanhaltende Theurungen die Un-
terthanen ausser Stand gesetzt hatten eine Schatzung abzutragen. Aber hier ist un-
begreifflich, wie dieselbe auf disem Landtag zwo Millionen mit Hauptgut und Zinsen
und 6. Tonnen mit der alleinigen Verzinsung, so lang die Vormundschafft währen wür-
de, auf ihre Schultern zu nehmen, ungeacht sie in wenigen Jahren fast unerschwing-
liche Beyträge zu Erhaltung der Milizen beygeschossen und der Unterthan würklich den
verderblichen Quartierslast nur allzuhart empfande. Die Landschafft gebrauchte die
Vorsicht, daß vorderist die mit ihrer Bewilligung aufgenommene, wie auch die von den
Unterthanen vorgeliehene Capitalien deroselben übertragen, und das bey dem Kirchen-
Kasten verordnete sogenannte Depositum zur Tilgung dises Schulden-Lasts und Ein-
lösung der nichtiglich veräusserten Güter und Gefäll verwendet, wie ingleichem die bee-
de erkauffte Güter Fehrbach und Enabeuren der Landschafft einverleibt würden. Biß
daher wurden der Canzley- und Universitäts-Verwandten, Welt- und Geistlicher Be-

1629 amten Gülten nicht mit Anlagen und Steuren belegt und der Herzog konnte sich auch nicht überwinden solches geschehen zu lassen, weil die Landschafft von dem alten Weeg die ligende Güter und Gülten der eingesessenen zu beschwehren nicht abweichen und die vorgeschlagene ausserordenliche Mittel ergreiffen wollte. Nun aber mußten die Canzley-Verwandte jedoch nur zu Bezahlung der damals übernommenen zwo Millionen geschehen lassen, daß man ihre Gülten ebenmässig belegte und die Räthe davon befreyet wurden, welche dise Beschwerden besser ertragen konnten. Die Universitäts-Verwandte mußten aber erst darzu vermocht werden. Und weil die Landschafft den Pfandschilling der Herrschafft Oberkirch vorgeschossen hatte, so wurde jezo verabredet, daß auf den Heimgebungs-Fall entweder andere Güter erkaufft und der Landschafft einverleibt oder die Gelder auf eine andere nuzliche Weise angewendet werden sollten. Ferner versprach der Herzog, hinfüro die Ausgab dem Einkommen gemäß einzurichten, und den angestellten geheimen Regiments-Rath nicht allein beständig beyzubehalten, sondern auch zu der Herr- und Landschafftlichen Nuzen zu verpflichten, dagegen die Alchymisten und andere dergleichen unnüze Künstler nicht zu dulden, wie auch die bißher von den Beamten geübte Untreu und Eigennüzigkeit, Scelera peculatus und repetundarum scharff zu bestraffen. Hier bedunge sich die Landschafft aus, daß auf Absterben des mannlichen Würtenbergischen Stammes alle auf derselben hafftende Schulden wieder auf das Cammergut zuruckfallen sollen. Vorzüglich verdienet bemerkt zu werden, daß der Herzogliche Ober-Vormunder die Versicherung von sich gab das Cammergut mit keinen Schulden zu beschwehren und nicht nur seine Vormunds-Söhne davor zu verwarnen, sondern auch diejenige, welche darzu ohne Landschafftliche Bewilligung gerathen oder geholffen als hochschädliche und ungetreue Diener mit aller Schärfe zu bestraffen, wie auch ohne Vorwissen der Landschafft sich in keine Allianz, noch Kriegs-Expedition einzulassen, dem Wildprettschaden vorzubeugen, die Frondienste zu erleichtern, keine Amtleute mehr zu den Landtägen zu beschreiben, die Uebermaaß in Kleidungen, Gastungen und Hochzeiten abzustellen, in allgemeinen Lands-Ordnungen ohne des Landschafftlichen kleinen Ausschusses Vorwissen nichts hauptsächliches abzuändern und die Ordnungen bey Kirchen und Schulen in gutem Stand zu erhalten. Die Besorgung der angefochtenen Clöster und des Amts Blaubeuren wurde endlich dem Herzog noch fernerhin überlassen und ihm das Zeugnus gegeben, daß er bißher hierinn nichts versaumt habe.

§. 10.

Indessen hatte sich der Herzogliche Ober-Vormunder mit dem Marggraven von Baden verglichen die samtliche Churfürsten um Hülfe anzugehen und die ganze Verhandlung ihrer zu Wien gehabten Gesandtschafft vorzulegen, „ daß nunmehr das

„ ganze

„ ganze Römische Reich nach und nach zu Stücken und zu Trümmern gerichtet, 1630
„ dessen Safft, Krafft und Macht gänzlich aufgezehrt, die Reichs- Crayß- und
„ Executions-Verfassungen neben der so theur erworbenen Reichs-Freyheit vernich-
„ tet und über den Hauffen geworffen, auch wohl von etlichen wenigen Privat- und
„ geringen Stands-Personen unter des Kay. May. allerhöchsten Namen und Vor-
„ wand deroselben Kriegsdienste wider dero gnädigste so vielfältige münd- und
„ schrifftlich versicherte Absicht in der gehorsamen Ständ und deroselben getreuen
„ Unterthanen Ehrenstand, Haab und Gut, ja Leib und Leben nach Wohlgefallen
„ gehandelt und gleichsam gewütet, und dardurch dem Röm. Reich alle und jede
„ auf den äussersten andringenden Nothfall erforderte höchstnothwendige Hülf und
„ Rettungs-Mittel benommen worden.„ Sie ersuchten demnach das Churfürst-
liche Collegium vermög ihres tragenden Amts auf solche nachdrückliche und verant-
wortliche Mittel bedacht zu seyn, daß disem Umsturz des Reichs gesteuret, die Ev-
angelische mit Beharrung des Religions-Edicts und im Römischen Reich nie er-
hörten Executions-Processen verschont, des ihrigen rechtmässig besessenen Rechts
nicht so gewaltthätig entsetzt, sondern nach dem Buchstaben des Passauischen Ver-
trags und Religionsfridens und den darüber gepflogenen Reichshandlungen und ein-
müthiger Absicht und Verlangen verfahren werde, wie man sich biß daher im Reich
dabey wohl befunden habe. Der Churfürst von Maynz antwortete hierauf nur,
daß er allein hierinn nichts fruchtbarliches thun könne, sondern, weil dise Ansuchung
an das ganze Collegium geschehen sey, er einen Collegial-Tag veranlassen werde,
welcher aber erst zu Ende des Septembers gehalten wurde. Diser Verzug war der
Noth und Gefahr nicht gemäß. Man mußte sich aber solchen gefallen lassen, unge-
acht die Kayserliche Commissarien unter dem 7. Januarii schon wieder ein Schrei-
ben an den Herzog ergehen liessen, daß, weil die Catholische Geistliche die nachbe-
nannte Clöster nach dem Passauischen Vertrag noch in dem Besitz gehabt, der Kay-
ser ihnen die Vollziehung des Religions-Edicts neuerdings anbefohlen habe, und
sie im Begriff stünden mit dem Closter Lorch anzufangen und folgends Anhausen
an der Brenz, Herbrechtingen und Denkendorf mit allen ihren Zugehörden und
Schrifften innerhalb 30. Tagen nach Einlieferung dises Schreibens abzufordern,
und weil gnugsam erwiesen sey, daß auch die Gotts-Häuser Alpirspach, Blau-
beuren, Hirsau und Murhard, Benedictiner, Maulbron, Bebenhausen, Königs-
bronn und Herrenalb Cisterzer- und Pfullingen Franciscaner-Ordens samt den
Pfarren in den beeden Zwifaltischen Flecken Neuhausen und Oeden-Waldstetten eben-
mässig erst nach dem Passauischen Vertrag dem Religion-Friden zuwider eingezogen
und mit Evangelischen Predigern besetzt seyn sollen, so sollte sich der Herzog inner
6. Wochen zu deren gutwilliger Abtrettung gefaßt halten. Wofern aber derselbe sich
getraute beyzubringen, daß von letztbenannten Clöstern und Pfarren eines oder das

1630 andere von dessen Vorfahren vor dem Passauischen Vertrag eingezogen und von ihnen biß auf und nach demselben ruhig besessen worden, sollte er inner 36. Tagen entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu Ueberlingen vor ihnen auf dem Rathhauß erscheinen. Sie behielten sich in disem Schreiben bevor wegen der übrigen Stiffter, Clöster, Hospitalien, Präbenden und geistlicher Güter die Gebühr vorzunehmen. Dises wurde durch zwey vor der obangeführten Kayserl. Resolution ergangene Kays. Mandaten vom 2ten Octobr. unterstützt. Weil nun der Herzog nirgends Hülfe fand, wendete er sich an den Churfürsten zu Bayern. Er hätte dessen Bedenkens tragen können, weil diser das Haupt der sogenannten Catholischen Liga war. Er führte ihm aber zu Gemüth, daß das Religions-Edict die Zerrüttung des Reichs nicht aufhebe, sondern das Mißtrauen dardurch vermehrt würde. Ungeacht des Interims sey er und sein Fürstliches Hauß in dem Besitz der Clöster geblieben, die Evangelische Lehre nicht gar abgestellt, sondern mit Lehren und Predigen darinn bis jezo fortgefahren, wie auch solches Religionwesen in diesen Clöstern durch Reichssatzungen, Kayser-König-und Churfürstliche Verträge, Belehnungen und Landtags-Abschiede bestetigt und festgesezt worden, daß die Uebung der Augspurgischen Confession zu ewigen Zeiten in disem Herzogthum nimmer abgestellt werden sollte. Dise Gründe hätten auch einige der dermaligen Prätendenten dahin vermocht sich zu erklären, daß, wann andere Bischöffe und Ordensleute, welche nicht den geringsten Schein Rechtens und Billigkeit zu disen Clöstern hätten, in Ruhe stehen müßten, sie sich derselben auch nicht anmassen wollten. Es seyen auch solche Ansprüche zwar Herzog Johann Friderichen, und ihme als Ober-Vormundern zu Gesicht gekommen, aber keine sattsame Beantwortung darüber verfertigt, sondern nur eine Vor-Antwort darauf ertheilt, noch die in den Kays. Rescripten angezogene Beweisse formlich mitgetheilt, am allerwenigsten aber diejenige, welche eine Ansprache zu haben vermeynen, benennt worden, zumahl man erweisen könne, daß in den Clöstern Anhausen, Lorch und Herbrechtingen zur Zeit des errichteten Passauischen Vertrags die offentliche Uebung der Catholischen Religion schon abgestellt gewesen und der alleinigen Augspurg. Confession gemäß darinn gelehrt und gepredigt worden, folglich von Zeit der Reformation biß auf dise Stunde ununterbrochen fortgesezt worden. Bey disen und andern Gründen ersuchte demnach der Herzog den Churfürsten die Kays. Commissarien dahin zu leiten, daß sie mit solchen unerhörten Executionen ihn nicht übereylen, sondern, wofern die Catholische je den bevorstehenden Churfürstl. Collegial-Tag oder eine allgemeine Reichs-Versammlung ihren Absichten ungemäß erachteten, doch solche Mittel und Weege ergreiffen sollten, damit nicht das ganze Reich in volle Flammen und Umsturz gesezt würde (i).

§. 11.

(i) vid. Beyl. num. 7.

§. 11. 1630

Nun erbothe sich zwar der in Bayrischen Diensten stehende Grav Paul Andreas von Wolkenstein zur Vermittlung zwischen dem Herzog und den Ordensleuten, indem er demselben vorstellte, daß gleichwohl die Catholische sich ebenmässig auf den Passauischen Vertrag und Religions-Friden berufften, und er sich die Hoffnung machte, daß, wann der Herzog sich wegen eines Verglichs deutlicher erklärte, die Catholische Stând die Hânde auch darzu biethen dörfften. Der Herzog war aber nicht gesonnen ohne Einrath oder Bewilligung der andern Evangelischen Stände, als welchen ebenmässig daran gelegen war, sich in einen Verglich einzulassen, sondern eröffnete dem Graven seine Bedenklichkeit mit dem Begehren, daß derselbe die Kays. Commissarien zu einiger Gedult, bis der Herzog von andern Evangelischen ihre Gemüts-Meynung vernommen hätte, überreden möchte. Er schlug ihm auch, weil je die Churfürstliche Zusamenkunfft sich zu lang verweilen dörffte, ein anderes Mittel vor, daß nemlich durch schleunige Zusamenordnung fridliebender unverfangner Stände aus den Craissen beliebet und eine vertrauliche Conferenz, wie ebenmässig bey dem Passauischen Vertrag mit Nutzen geschehen, veranlasset würde, welches auch einen bessern Bestand und allen Ständen mehrere Sicherheit verschaffen könnte. Eben dises schrieb er bey so andringender Gefahr abermahls an die Churfürsten mit Erinnerung, daß durch das Kayserl. Edict und andere dergleichen ungewönliche Executionen die Grundvesten des Reichs nicht nur erschüttert, sondern auch gar zerstöret würden. Dann die Stadt Straßburg hatte den 30. Januarii dem Herzog den Rath mitgetheilt Vorschläge zu einem Verglich an dises Collegium gelangen zu lassen, wordurch wenigstens der ungestümmen Commissarien und Ordensleut übereyltem Verfahren, wo nicht gar, doch ziemlicher massen Einhalt gethan werden könnte: Doch müßte man dem Kayser gleichmässige Eröffnung davon thun und ihn um Einstellung diser Execution angehen. Zugleich schickte der Herzog seinen Rath Andreas Burkard an den Bischoff von Costanz und Abten zu Kempten um einen Stillstand der Execution zu erlangen und bath auch den Kayser solches zu befehlen. Dann an disen berichtete er wegen der Clöster Lorch, Brenz-Anhausen und Herbrechtingen, daß solche vor dem Passauischen Vertrag reformiert und die Catholische Lehre niemals wieder daselbst eingeführt worden. Wegen der abgeforderten Propstey Denkendorff hingegen behauptete er, daß er nicht wüßte, wer eine Ansprache daran machen könnte, weil dessen ehemalige Ordensleute von dem alleinigen Patriarchen zu Jerusalem und dasigem H. Grab abgehangen und von aller Jurisdiction der Bischöffe und anderer Obern befreyt geblieben, dergleichen Gottshauß sonst keines in Teutschland zu finden seyn solle, gleichwohl aber ein unstrittiger Landstand sey und, nachdem die Evangelische Lehre im Jahr 1535. darinn eingeführt worden, sey sie

1630 auch fort und fort vor und in der Zeit des Passauischen Vertrags unverruckt geblieben und der Catholische Kirchendienst daraus verbannet gewesen (k). Weil aber die Commission von dem Kayser befohlen war, so besorgte der Churfürst von Bayern, daß, wann er sie schon um einen unvorgreifflichen Stillstand oder mildere Weege ersuchen würde, solches doch bey ihnen nichts verfangen, sondern von dem Kayser ungnädig angesehen werden dörffte. Der Bischoff von Costanz antwortete den 22. Febr. daß er nicht einsehe oder verhoffe, wie der Zweck des Fridens durch die Vollziehung des Kays. Edicts gehindert und das Mißtrauen der Stände vermehret werden könnte, weßwegen auch solche schon ihren Fortgang erlangt hätte, wofern dasselbe nicht durch die aller Orten einreissende Kranckheiten und Sterbensläuffte verhindert worden wäre. Gleichwohl wollte er nicht unterlassen solch Ansuchen an seine Mit-Commissarien gelangen zu lassen. Bey diesen hatte das bey Costanz gethane Ansinnen die Würkung, daß sie dem Herzog den 3. Martii antworteten, sie hätten zwar gewünscht, daß derselbe die bedittene Clöster abtretten oder zu Ueberlingen wegen seiner vermeynenden Ausflüchten zu erscheinen bedacht seyn würde. Weil sie aber aus seiner Erklärung das Gegentheil vermerkten, müßten sie solches geschehen lassen, aber dabey besorgen, daß, weil sie solches zu berichten schuldig wären, der Kayser es als einen Ungehorsam ansehen dörffte. Die Kayserl. Resolution erfolgte aber schon den 22. Martii, daß der Herzog aller seiner Einwendungen ungeacht die Execution zu gewarten habe, und die Commissarien verkündigten ihm den 24. April, daß sie die vier benennte Clöster einzunehmen und den 11. Junii mit dem Closter Lorch den Anfang zu machen entschlossen seyen. Nun vermeynte zwar der Herzog disem Streich noch eine Zeitlang auszuweichen, indem er obgedachten D. Burkhard nochmals an den Bischoff von Costanz und den Abt zu Kempten schickte ihnen zu melden, daß er bey dem Kayser mit einer abermahligen Vorstellung eingekommen und sowohl von Catholischen, als Evangelischen Fürsten die versicherte Nachricht erhalten, daß diser allbereit die Vertröstung von sich gegeben habe bey bevorstehendem Churfürstl. Collegial-Tag in dem Religions-Edict eine Milderung zu verschaffen. Weil nun ohnehin der Churfürst von Sachsen an den Kayser sowohl wegen des nothleydenden Reichswesens, als auch besonders wegen der so übereylten Executionen eine Gesandschafft an den Kays. Hof abgehen lasse und nicht anderst zu hoffen stehe, dann daß andere Kays. Resolutionen erfolgen dörfften, so erwarte er von ihnen, daß sie bis dahin die Execution ruhen lassen würden.

§. 12.

Das Herzogthum war aber auch noch immerzu mit dem einquartierten Kayserlichen Volk geplagt, wie dann des Herzogs von Fridland Leibgardj das Herrenberger

(k) vid. Beyl. num. 8.

ger Amt in 4. Monaten 17969. fl. kostete. Herzog Ludwig Fridrich schickte 1630 deßwegen den 2. Martii seinen Ober-Amtmann zu Oberkirch, Antoni von Lützelburg, mit einem Schreiben an den Kayser, worinn er sich entschuldigte, daß er wider seine angebohrne Neigung und Natur denselben so offt anzugehen gedrungen werde, weil die aufgeladene Kriegslast ihn und seine Lande ohne einige Noth ganz auszehre, ungeacht weit und breit kein Feind verspürt werde und das Herzogthum mit solchen starken Pässen versehen sey, daß er selbst mit Hülf des Crayses auch einer grössern Macht widerstehen könnte. Durch solche übermässige Einquartierung von so vielen 1000. Mann zu Roß und Fuß würde hingegen dasselbe unnützlicher weise in das äusserste Verderben gesezt. Mit einer solchen Macht, dergleichen ihm und seinen Unterthanen auf dem Halß lige, hätte man mehrmals dem Erbfeind nicht begegnen können und die Unterhaltung derselben würde manchem Königreich unerschwinglich fallen. Ihm aber und seinen Vormunds-Söhnen würde sie unverschuldeter weise aufgebürdet. Eben dise liessen auch in ihrem Namen ein Schreiben an den Kayser ergehen, worinn sie ihn als ihren obersten Vormünder um Verschonung bathen. Er verwiese aber den Gesandten an den Herzog von Fridland, welcher die Antwort etliche Monate verzögerte, da entzwischen die einquartierte Völker das Herzogthum und Gravschafft Mömpelgard monatlich 160000. fl. kosteten. Endlich wurde der Gesandte von ihm mit der Bedrohung nach Hauß geschickt, daß er das arme Land noch mit etlichen Tausenden belegen wollte. Alles dises harte Verfahren hatte man dem Bischoff von Costanz, einem Graven von Waldburg, zu danken, welcher die Abtrettung der Clöster und insonderheit der Propstey Denkendorf eifrig betriebe und dise Völker auf den Fall eines Widerstands gebrauchen wollte, weil der Kayser die leztere zu des Bischoffs Tafel geschenckt hatte. Diser hingegen beharrte in allen seinen Resolutionen darauf, daß gefährliche Räncke wider das Reich vorhanden und er gezwungen sey sich derjenigen Lande zu versichern, welche der grösten Gefahr ausgesezt wären, weßwegen dem Herzog nicht entgegen seyn würde einiges Volk in seinem Land zu behalten und seine Treue und Beständigkeit noch ferner gegen ihm als seinem Oberhaupt zu erweisen. Um dises zu unterhalten, nahm der Herzog von Friedland selbst eine Reyse vor nach diser Gegend, welche alle diejenige, welche ihn kannten, in Forcht sezte. Herzog Ludwig Fridrich reyßte ihm bis an die Gränzen des Landes nach Heydenheim entgegen in der Hoffnung ihm eine bessere Gesinnung beyzubringen. Der Erfolg zeigte das Gegentheil. Dann er war zwar gegenwärtig die ausgeruhete Völker an ein anderes Ort abführen zu lassen, aber er gedachte schon wieder andere ausgehungerte aus dem Elsaß dahin gehen zu lassen und solche dem Erzherzog Leopolden von dem Halß zu schaffen.

§. 13.

1630 §. 13.

Ungeacht aber diser so betrübten Umstände ereigneten sich um dise Zeit zwo Begebenheiten, welche man hier nicht vermuthet hätte. Gewiß sind sie bey damaligen Umständen ganz widersprechend. Dann bey äusserst erschöpfften Cassen erkauffte der Herzog den 27. May von Johann Caspar Speten, Thumbherrn zu Maynz und Johann Fridrich Speten zu Sulzburg „ nach dises Landes Gebrauch, Uebung, „ Herkommen, Recht und Gewonheit mit Mund, Hand und allen darzu gehöri„ gen Erfordernussen und Solennitäten, wie die Worte des Kaufbriefs sich ausdrücken, „ ihren eigen humlichen im Uracher Amt gelegenen halben Flecken Dottingen nebst der Kasten=Vogtey und Caploney des Heiligen daselbst und mit aller hoher, niderer und Malefizischer Obrig= und Gerichtbarkeit, Gebotten, Verbotten, Zöllen, Umbgelden, Mannschafften, Leibeigenschafften, Steuren, Diensten, Fronen, Rechten und Gerechtigkeiten um 11300. fl. und 100. Thl. Laykauff. Die andere Begebenheit war aber fast unbegreifflich. Dann Marggr. Christian zu Anspach erinnerte den 25. May. den Herzog, daß der Churfürst zu Sachsen das Angedenken der zu Augspurg im Jahr 1530. übergebenen Glaubens=Bekanntnus auf den 25. Junii erneuren und ein Evangelisches Dankfest halten wollte. Weil es das erste war von diser Art, so gedachte sonst anfänglich niemand daran, zumahl dise Confession damals sehr gedränget war, bis diser Churfürst den Werth der Evangelischen Lehre und deren wunderbare Erhaltung wider das Wüten und Toben ihrer Feinde dankbarlich erkannte und auch andere Evangelische Fürsten zu dem Lob GOttes aufmunterte. Herzog Ludwig Fridrich erinnerte sich, wie sehr die Catholische durch das im Jahr 1617. gehaltene Jubiläum aufgebracht worden und der Teufel seine Zähne knirschete. Er bedachte aber auch, wie sein Herr Bruder und seine Vorfahren in solchen Vorfallenheiten die Ehre GOttes allen andern Betrachtungen vorgezogen hätten. Ungeacht nun der Gefahr von den in dem Herzogthum noch befindlichen, aber zum Aufbruch sich bereitenden Kayserlichen Völkern und bedroheter Entziehung der Clöster und geistlichen Güter ließ sich der Herzog solche Anstalt wohl gefallen und ermunterte auch andere Evangelische Ständ dises Krayses darzu. Weil den Tag vor disem Fest der feyerliche Gedächtnustag Johannis des Täufers einfiel, so wurde derselbe zur Vorbereitung gewidmet, den Gemeinden den höchsterbärmlichen Zustand der Seelen in der durch das Papstum so sehr verdorbenen Christlichen Kirche und die Wohlthat GOttes durch die reine Lehre des Evangelii zu Gemüth zu führen. Am darauf folgenden Freytag aber, den 25. Junii, auf welchen nach der Würtenb. Kirchen=Ordnung ohnehin ein sogenannter Buß= und Beth=Tag einfiel, wurde die Augspurgische Confession und zwar auf dem Land in der Morgen= und Mittag=Predigt, zu Stuttgard hingegen in der Mittag= und Vesper=Predigt verlesen,

lesen, das H. Abendmal hingegen an dem nächstfolgenden Sonntag gehal- 1630
ten. Die Geheimbde Räthe Pleickart von Helmstätt, Johann Kielmann
und Veit Breitschwerd erinnerten hiebey in einem besondern Gutachten, daß sehr er-
baulich wär und den Unterthanen mehrere Rührung gäbe, wann die Fürstliche Herr-
schafften mit den ihrigen die Predigten jeder Pfarrkirche zu Stuttgard selbst besuch-
ten und dem gemeinen Gebeth abwarteten, welches auf dise Umstände gerichtet war (l).

§. 14.

Entzwischen wurde den 11. Februarii an dem Cammergericht zu Speyr die zwischen dem Herzog und dem Abten zu Villingen rechtshängige Strittigkeit wegen des Closters St. Georgen durch eine Urthel zu Gunsten des leztern entschieden. Nun bedeutete der Herzog sogleich den Commissarien, daß er wider dise Urthel das Revisions-Mittel ergreiffen wollte und sie deßwegen mit der Vollziehung derselben in Ruhe zu stehen hätten. Dise kehrten sich aber nicht daran, sondern kündeten ihm entweder auf den 28. Maji oder einige Tage hernach die Execution an, weil das factum occupationis bekandtlich sey und nach dem Religions-Edict die Execution nimmer aufgeschoben werden könne. Der Kayser befahl selbsten auch die Beschleunigung und es beruhete nunmehr nur darauf, daß die aus dem Elsas erwartete 8000. Mann anrücken sollten, welche aber erst im Augusto herbeykamen. Wie dann sowohl den 8. Junij wegen St. Georgen und den 15. Julij wegen Lorch, Anhausen und Herbrechtingen neue Kayserliche Mandaten an den Herzog einlangten. Man hoffte noch immer, die allbereit im Junio zu Regenspurg eingekommene Churfürsten würden den Kayser auf gelindere Gedanken lenken: aber auch dise Hoffnung wurde dermalen noch vereitelt. Dann die Commissarien kamen schon den 17. Aug. und der Kays. General-Commissarius von Ossa näherte sich mit einem subdelegierten Costanzischen Commissario und ungefähr 30. Reutern dem Closter Lorch und begehrte eingelassen zu werden. Der in das Closter beorderte Capitain wollte aber die Werren nicht eröffnen unter der Entschuldigung, daß der Herzog allbereit einen Gesandten auf den Collegial-Tag nach Regenspurg geschickt habe. Als solches nicht angenommen wurde, und gleichwohl der Herzog sich nicht mit Gewalt widersetzen wollte, so rückte endlich der von Ossa mit dem Subdelegirten in das Closter ein, besichtigte und besetzte solches mit einem Obrist-Lieutenant und einem Capitain nebst einigen Gemeinen unter Hinterlassung des Befehls, daß die Closters-Officianten biß auf fernere Verordnung disen gehorchen sollten. Die Burgerschafft des Fleckens wurde hierauf im Namen des Kaysers durch den von Ossa ihrer gethanen Pflicht gegen dem Hauß Würtenberg erlassen, weil sie nunmehro keinen andern Herrn, als GOtt im Himmel und den

(l) vid. Beyl. num. 9.

1630 Kayser hätten. Obwohl nun dise sich solche Huldigung verbathen, so mußten sie dem Gewalt doch endlich weichen und dem Kayser die Treue angeloben. Und so ergieng es auch den folgenden Tag mit Adelberg. Den 19ten nahm der von Ossa mit 50. Reutern nicht allein das Closter Denkendorf, sondern auch dessen Pfleg zu Eßlingen in den Besitz. In dem Flecken Denkendorf bemächtigte man sich auch der Schlüssel zu der Kirche. Der Herzog wollte aber, daß der Pfarrer die Evangelische Predigten und Gottesdienste fortsetzen solle, weil der Kayser nur die Einkünffte des Closters dem Bischoff für seine Tafel (ad mensam) überlassen und diser wegen der Religion nichts zu befehlen hatte. Er schickte deßwegen seinen Vogt zu Stuttgard dahin, welcher die Schlüssel zur Dorfskirche abfordern und im Verweigerungsfall die Kirche durch einen Schlosser oder Zimmermann eröffnen, dabey aber durch einen Notarien protestieren sollte, daß solches nur zur Handhabung der Landsfürstlichen Obrigkeit und des Religionfridens und gar nicht zur Verachtung des Kaysers geschähe. Dann die geistliche Churfürsten bemerkten selbst, daß die Commissarien ihre Vollmacht weit überschritten. Herzog Ludwig Friderich gedachte deßwegen den 20. Augusti selbst eine Reyse nach Regenspurg zu unternehmen, wobey er Herzog Julius Fridrichen ersuchte in seiner Abwesenheit den Vormunds-Räthen, nemlich dem Landhofmeister von Helmstätt, Joh. Kielmann, Veit Breitschwerden und dem Kirchen-Raths-Directorn Joh. Sebastian Hornolden beyzustehen und sowohl die Reservat als auch andere geheime und wichtige Geschäfften, welche keinen Verzug leyden, auszufertigen, und in den Clöstern und Städten niemanden ausser den wohlbekandten einigen Einlaß oder Quartier zu geben. Wofern aber keine Entschuldigung etwas verfangen wollte, sellte mit der Herzogin Mit-Vormunderin und dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß zu Rath gegangen und allenfalls Gewalt angewendet werden. Es wurde ihm aber dise Reyse höchstens mißrathen, weil seine Gegenwart in dem Land nöthiger erachtet wurde und die Landschafft kein solches Vertrauen auf Herzog Julius Friderichen setzte. Er schickte also seinen Vice-Canzler Löffler dahin. Dises hinderte aber die Commissarien nicht in ihrem Geschäfft fortzufahren. Die Unterthanen und Pfarrer aller von dem Closter Adelberg nur einiger massen abhangenden Dörfer und Weyler wurden den 28. Aug. in das Closter zu kommen beruffen um ihre Verhaltungsbefehle zu vernehmen. Betrübt war, daß die Schultheissen und Schulmeister zu erst ihrer Pflicht gegen dem Hauß Würtenberg vergassen und zur Catholischen Religion übergiengen. Die Evangelische Pfarrer wurden ausgeschafft und die Sacristeyen und Tröstkammern zugeschlossen. Jene wurden zwar in dem folgenden Monat wieder eingesetzt und ihnen befohlen sich durch keine Drohungen von ihren Kirchen und Pfarrhäusern verdringen zu lassen: aber der von Ossa ließ eine Compagnie Soldaten von dem Altringerischen Regiment zu Göppingen einrücken und die wieder eingesetzte Pfarrer mit Gewalt wegschaffen. Und so gieng es geraume Zeit wechselweise, weil der

der Herzog seine Landesherrliche Oberkeit über die Clöster und die darein gehörige 1630 Dörfer zu behaupten suchte. In vielen Flecken gieng es demnach verwirrt zu, dann der liederlichste Theil der Einwohnerschafften bekannte sich zur Catholischen Religion. Dises gab zu Trennungen und Aufruhren Anlaß, welche von den Schultheissen und Administratorn der Clöster unterhalten und diejenige, welche bey der Evangelischen Religion verblieben, mit Ketten und Banden bedrohet wurden. Es würde zu weitläufftig seyn die Ausschweiffungen der Commissarien und das Verhalten der Würtenbergischen Beamten bey jeder Besitznehmung der Clöster zu erzehlen. Genug, daß jene keine Zeit versaumten solche in ihren Gewalt zu bringen. Dann den 23sten Augusti bemächtigten sie sich des Closters St. Georgen, den 25ten Anhausen und Herbrechtingen, den 4ten Septemb. das Closter Maulbronn durch den von Ossa, welcher nicht geschehen lassen wollte, daß der Ober-Vogt zu Vayhingen wider die Huldigung der Closters-Unterthanen im Angesicht derselben und der Kayserlichen Mannschafft protestierte. Den 6ten wurde Hirsau und den 7den das Frauen-Closter Pfullingen, ungeacht der starken von dem Vogten zu Urach, Alexander Fabern und dem Hofmeister Joh. Georg Brodbecken dagegen eingelegten Protestation, durch den Hofmeister zu Söflingen Isaac Steinheilen und zween Franciscaner-Mönchen von Hechingen eingenommen, welche da verblieben, bis die dahin verordnete Aebtissin Sidonia, eine geborne Grävin von Zollern, und einige Closterfrauen sich einfanden, welche ihre Ankunfft beschleunigen mußten, weil die Jesuiten schon Anstalt gemacht hatten dises Frauen-Closter für ihren Orden zu behalten und deßwegen einen Costanzischen Thumherrn N. von Stuben und einen gewissen Licentiat Breunlin solches in Besitz zu nehmen geschickt hatten. Den folgenden Tag wurden Bebenhausen und Herrenalb besetzt. Bey letzterm waren die executores Joh. Eberhard Schenk von Castell und Hannß Jacob Locher, Grävlich Sulzischer Ober-Amtmann, nebst drey Ordensmännern und 100. Musquetiern. Der Ober-Vogt Jost Faber zu Neuenbürg und der Unter-Vogt Fridrich Rumprecht beflissen sich solche Besitznehmung durch eine Vorstellung zu hintertreiben. Aber weder dise, noch die darauf erfolgte Protestation wurde angenom̃en. Dise geschah aber dennoch, indem die Würtenbergische Amtleute diejenige Protestation widerhohlten, welche der Herzog nebst einer recusation der Com̃issarien denselben zu Gmünd überreichen lassen, und zugleich sowohl ihm selbsten, als der Landschafft ihre auf dem Closter habende Gerechtigkeit vorbehielten. Nun liessen zwar die Commissarien solche Protestation und Recusation auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen, erklärten sich aber dennoch, daß, was der Herzog durch gnugsame Urkunden beweisen könne, weder der Kayser, noch der neue Abt ihm entziehen würde. Als nun die Amtleute wegen der Kirchendiener den Commissarien die Erleuterung gaben, daß nach dem eingeführten Interim die Unterthanen bey der Lehre der Augspurgischen Confession gelassen worden und dise von dem Jahr 1534. an bißher dabey un-

 ver-

1630 verruckt geblieben seyen, mithin sie hofften, daß es auch jezo dabey bleiben würde, weil die Kays. May. dasjenige, was vor dem Passauischen Vertrag in Uebung gewesen, nicht zu vernichten verlangte: so berufften sich die Commissarien und der neue Abt auf erwartende Befehle, welcher leztere, Nicolaus Bromeisen, sich mit zwey Ordens-Personen aus der Herberge in die Closter-Kirche begab, mit einem Kirchendienst davon Besiz nahm und die Closters-Unterthanen in Abwesenheit der Würtenbergischen Beamten huldigen ließ. Dem bißherigen Evangelischen Abt und Pfarrern zu Loffenau wurden sogleich ihre Kirchendienste, Kindertauff, Reichung des Nachtmals, Predigen ꝛc. verbothen und die Pfarrhäuser innerhalb Monatsfrist zu raumen auferlegt. Hingegen gaben sie dem Verwalter und andern Officianten gute Worte ihre Stellen ferner zu behalten, welche aber solches aus Treue gegen ihrem Landesfürsten verwaigerten und die Pfarrer und Schulmeister bey ihren Gemeinden und Aemtern handhabeten.

§. 15.

Den 10. Sept. wurde das Closter Alpirspach, den 13. die Clöster Blaubeuren und Murrhard und den 16ten das noch übrige Königsbronn von den Commissarien in den Besiz genommen. Wegen des Closters Blaubeuren vermutheten die Commissarien einigen Widerstand und erschienen deßwegen mit 50. Musquetierern. Zu Asch hielten sie 80. Mann zu Pferd und zu Seyssen 200. zu Fuß in dem Hinderhalt bereit. Sie wurden aber unaufgehalten in das Closter eingelassen, wo sie bey dem bißherigen Abten Philipp Schickarden, dem Unter-Vogt Conrad Hayden und dem Closters-Verwalter den Antrag machten, daß, weil dises Closter nach dem Passauischen Vertrag widerrechtlich eingenommen worden und der Kayser unterm 23. Aug. ihnen einen besondern Befehl deßwegen zugehen lassen, sie solches aufgefordert haben wollten und begehrten zugleich, daß man ihnen alsobald die darzugehörige Brieffschafften und Lägerbücher übergeben sollte. Weil keine Protestation Gehör fand und ohnehin Erzherzog Leopold auf die ganze Herrschafft und mithin auch auf die Schuz- und Schirmgerechtigkeit einige Ansprach machte, so musste man der Gewalt weichen und der Verwalter entschuldigte sich nur, daß er die zum Closter gehörige Urkunden und Lagerbücher niemals, sondern nur einige Rechnungen, Haisch- und Zinßbücher in seinen Händen gehabt, mithin ihm deren Auslieferung nicht zugemuthet werden könnte. Als aber diejenige, welche dem Closter mit verrechneten Diensten verwandt waren, den Commissarien ihre Pflicht nicht erstatten wollten, wurden sie mit Arrest belegt und unter der Versicherung, daß man ihnen nicht mehr aufbürden wollte, als daß sie des Closters Schaden verhüten und demselben getreu seyn wollten, endlich dennoch beeydigt. Zu allem Glück hatte der Verwalter wenige Tage zuvor noch einige hundert Gulden eingebracht und zum Herzoglichen Kirchen-Rath eingeschickt. Den fol-

folgenden Tag sollte die Huldigung den Closters-Unterthanen abgenommen 1630 werden, der Schirms-Vogt protestierte aber dagegen und behielte dem Herzoglichen Hauß seine Landsfürstliche, Malefizische, Vorstliche und andere Obrigkeiten bevor, dessen ungeacht die Commissarien fortfuhren und die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener mit der Wegschaffung bedroheten, ob man ihnen schon zu Gemüth führte, daß nach dem eingeführten Interim die Catholische Aebte mit merklicher Einschränkung und ohne des Herzoglichen Hauses oder der Religion Nachtheil eingesetzt worden, mithin die Augspurgische Confessions-Lehre von der ersten Reformation an biß auf dise Stund ungeändert gelassen und das Evangelium frey, offentlich und ungehindert geprediget worden. Nun gebührte aber dem Herzog als Landesfürsten allein die Aenderung in Religions-Sachen vorzunehmen. Die Unterthanen hatten bey der Huldigung ihre Pflichten gegen dem Herzog und ihre Religions-Uebung vorbehalten. Aber weder eines, noch das andere fand Gehör, sondern die Commissarien erliessen dieselbe aus Kayserlicher Macht ihres erst in vorigem Jahr geleisteten Huldigung-Eydes und liessen sich vernehmen, daß man ihnen solche geistliche Leute zugeben würde, welche sie nach Nothdurfft unterrichten sollten, was es der Catholischen Religion halber für eine Beschaffenheit habe, von welcher wohl die wenigste den nöthigen Unterricht hätten. Gleichwohl wurden diejenige, welche sich nicht zur Religionsänderung entschliessen konnten, vertröstet, daß sie nicht übereylt, sondern ihnen ihr Haab und Gut zu verkauffen und sich in andern Orten einzulassen gestattet werden sollte. Die Pfarrer zu Rotenacker, Machtolsheim und Seyssen waren die erste, welche man ihres Pfarr-Amts entsetzte, ihnen weder offentlichen, noch heimlichen Unterricht zu geben untersagte und die Zeit von einem Monat zu ihrem Abzug ankündete. Entzwischen wurde ein Ordensmann von Weingarten, Bernhard Haan, zu einem Statthalter verordnet und die Unterthanen demselben zu gehorsamen angewiesen, welcher sogleich das Herzogliche Würtenbergische Wappen wegthun ließ und den Closters-Præceptorn M. Johann Fridrich Krafften von der Closter-Schul und Filial zu Marchbronn fortschaffte. Als aber diser vermeynte Statthalter nebst seinem Closters-Amtmann, Joh. Ludwig von Gall und andern sich unterstund in die Stadt Blaubeuren zu gehen und dem dasigen Diacono, welcher auch die Kirche zu Weyler versahe, die Uebung der Evangelischen Religion zu verbiethen, wie auch die Kayserliche Mandaten in dem Diaconat-Hauß abzukünden, verwieß ihnen der Unter-Vogt solches als einen Eingriff in des Herzogs hohe und nidere Obrigkeit, welchen er einzuberichten nicht ermanglen würde. Diser Beamte erinnerte auch die Closter-Unterthanen, wessen sie sich wegen der Religion und ihrem Landesfürsten schuldigen Pflichten zu verhalten hätten, wobey die Gemeinde zu Seyssen insonderheit ihre Beständigkeit entdeckte und sich erbothe ihren Pfarrer nach aller Möglichkeit wider gebrauchenden Gewalt zu schützen. Endlich wurde in Gegenwart eines Costan-

1630 zischen Abgeordneten, eines Notarien, des Prälaten von Wiblingen und einiger Ordensleute und anderer ein gewisser Patricius von Augspurg, Reinbold, zu einem Abt erwählt, welcher aber allerhand der Landesfürstlichen Obrigkeit nachtheilige Verfügungen machte, den Closter-Amtsschreiber abschaffte und einen jungen unerfahrnen Schreiber aufstellte. Das Closter war damals an Ablosungs-Hülfen, ausserordentlichen und wochentlichen Contributionen 56288. fl. 35. kr. schuldig, welche die Mönche nicht bezahlen wollten, daß der Herzog genöthigt wurde zu Behauptung seiner und der Landschafft Gerechtigkeiten des Closters Einkünffte mit Arrest zu belegen.

§. 16.

Entzwischen verwendete sich D. Löffler zu Regenspurg bey den daselbst anwesenden vier Catholischen Churfürsten, weil weder Chur-Sachsen, noch Chur-Brandenburg disem Collegial-Tag beywohnen wollten, und seine Bemühung hatte wenigstens den Nutzen, daß die drey geistliche Churfürsten nebst Bayern den 6. Oct. bey dem Kayser eine Fürbitte einlegten, und demselben nicht allein der Commissarien übereylt und ungerechtes Verfahren zu Gemüth führten, sondern auch bathen die Clöster wieder in den vorigen Stand zu stellen, und den Herzog nicht wider die Reichsgesetze ohne ihn genugsam und Reichs-Ordnungsmässig gehört zu haben des seinigen zu entsetzen, wobey er erwägen sollte, daß, wann dergleichen Ausschweiffungen unabgethan blieben, die uncatholische Stände leicht auf die Gedanken gerathen könnten, als wollte man den Religionsfriden ganz und gar aufheben und endlich eine neue Aenderung in der Religion erzwingen. Wie sie dann auch wegen der harten Quartier bathen solchen Last, so viel es seyn könnte, erträglich zu machen. Dises hatte den Eindruck, daß der Kayser sowohl des Herzogs, als auch der Churfürsten Vorstellungen den 6. Octobr. den Executorn mit dem Befehl zuschickte, „ weil des Herzogs Klagen „ noch nicht genug bestimmt wären, was er für weltliche Befugsame auf den Clö- „ stern hätte und in welchen Orten und Dorfschafften die Reformation vorgenom- „ men worden, die Umstände wohl zu überlegen und ihren gründlichen Bericht zu „ erstatten, damit keinem gehorsamen Stand die Gedanken beygebracht würden, als „ ob man denselben wider den Religionfriden beschweren wollte. Insonderheit er- „ innerte er sie sittig und gewahrsam zu verfahren und in fleissige Erwägung zu neh- „ men, was die Herzoge von Würtenberg für Herrlichkeiten, Ober- und Gerech- „ tigkeiten bey den Clöstern und in ihren Dorfschafften noch vor veränderter Religion „ und entstandenem Lutheranismo rechtmässig hergebracht und wo die Augspurgi- „ sche Confession bis daher beharrlich eingeführt gewesen. „ Dem Herzog selbst legte er aber auf mit genauerer Bestimmung seiner Befugsamen dises Werk zu erleichtern. Man verhoffte demnach wenigstens wegen Abschaffung der Pfarrer in den Closter-

Aemtern eine Milderung und der Herzog meynte derselben so gewiß zu seyn, 1630 daß er den 14. Octobr. allen ausgetriebenen Kirchen-Dienern befahl ihre Dienste wieder zu beziehen und an Sonn-Feyer-und Beth-Tägen der Kirchen-Ordnung gemäß die Predigten in ihren Kirchen fleissig zu versehen, wie auch die Sacramenten ohne Versaumnus anzustellen. Die Catholische sogenannte Geistlichkeit sahe aber demnoch, daß es ihro mit den Clöstern gelungen und wurde fast täglich verwegener. Dann nunmehr wollte sie auch auf alle Pfarren, bey welchen die Evangelische Glaubens-Lehre nach dem Passauischen Vertrag wieder eingeführt und das Interim abgethan worden, Anspruch machen. Wenigstens berichtete der Vice-Canzler Löffler unterm 5. Nov. daß der Churfürstentag sich geendigt, er aber dem Herzog schlechten Ausgang seiner Verrichtung nach Hauß bringen werde, indem nicht allein die Stiffter und Clöster vergeben und ausgetheilt, sondern auch die Mittel bedacht worden, wie die Ordens-und andere geistliche Personen allenfalls mit gewaffneter Hand möchten in dem Besitz der geistlichen Güter und Aemter erhalten und zu solchem Ende etliche Regimenter in das Herzogthum geführt werden. Wegen der Quartier hingegen wurde dem General-Commissarius von Ossa befohlen, daß von der Zeit an, da die Völker eingerückt wären, eine Abrechnung getroffen, der Unterhalt in solche eingebracht und ein mehrers nicht, als monatlich 25000. fl. von dem Herzogthum begehrt werden sollten. Hier setzte es neue Verdrüßlichkeiten. Dann die neue Prälaten wollten nichts daran beytragen, sondern sich von der Landsässigkeit frey machen und der Herzog sie derselben nicht erlassen. Der von Ossa meynte zwar disen Zwist beyzulegen und hielte selbst für unbillich, daß die dem Herzog übergebliebene weltliche Aemter disen monatlichen Beytrag auf sich nehmen sollten, da bißher die Clöster ihren Antheil auch beygeschossen hätten und der Anschlag darauf gemacht worden. Er legte sich in das Mittel und erklärte sich, daß dem Herzog der clösterliche Beytrag an solchen Monatgeldern abgezogen und die Clöster ihren Anschlag unmittelbar zu seiner Unterhaltungs-Cassa liefern sollten. Dises wollte oder konnte aber der Herzog nicht einwilligen, weil ihm und seiner Landschafft an der Beybehaltung der Clöster zu allen Landesbeschwerden allzuviel gelegen war, zumal sie auch an der Uebernahm der Herrschafftlichen Schulden von vielen Millionen Antheil genommen hatten. Er beharrte demnach standhafft auf der Behauptung seiner Gerechtigkeiten.

§. 17.

Die Trangsalen und überhäuffte Geschäffte aber erschöpfften die Kräfften dises Herrn dergestalt, daß er sich zu Erholung derselben auf einige Zeit Ruhe verschaffen und sich solcher verdrüßlichen Sorgen entziehen wollte. In diser Absicht reyßte er den 20. Novembris nach Mömpelgard. Die Krankheit seines Gemüths würkte

1630 würkte aber hier auch in den Cörper. Dann er verfiel in eine gefährliche Krankheit, welche ihn den 26. Januarii des folgenden Jahres in die ewige Ruhe versetzte. Er war ein Herr von vortrefflichen Tugenden, welche er durch die auf den hohen Schulen zu Straßburg und Tübingen erlernte Wissenschafften vollkommener machte. Dann ich habe in dem vorigen Theil schon berühret, daß er ein Thumbherr des Stiffts zu Straßburg gewesen und die angeschienene Hoffnung zum daselbstigen Bistum ihm vereitelt worden. Und ich habe auch schon gemeldt, daß er im Namen der Union an den Königlichen Französischen und Englischen Höfen wichtige Aufträge verrichtet und bey solcher Gelegenheit auch das Königreich Schottland, die Niderlande und Italien betrachtet habe. Er war zweymal verheurathet. Seine erste Gemahlin war Elisabetha Magdalena, Landgrav Ludwigs von Hessen-Darmstatt Prinzessin Tochter, mit welcher er den 25. Decemb. 1620. einen Prinzen, nemlich Christoph, und nachgehends den 30. Maji 1624. Leopold Fridrichen erzeugte, unter welchen aber der erstere den 1. Januarii 1621. in die Ewigkeit eingienge und der zweyte seinem Herrn Vater zu Mömpelgard in der Regierung nachfolgte. Die aus diser Ehe gebohrne Prinzessin ware Henrica Louyse, welche den 20. Januarii 1623. gebohren und den 21. Aug. 1641. mit Marggr. Albrechten von Brandenburg-Onolzbach vermählt wurde. Nachdem dise erste Gemahlin den 9. Junii 1624. das Zeitliche verließ, vermählte er sich wieder den 15. Maji 1625. mit Anna Eleonora, Gr. Johann Casimirs von Nassau-Weilburg Tochter, mit welcher er nur einen Prinzen und zwo Prinzessinen erzeugte. Der Prinz Georg wurde den 5. Oct. 1626. gebohren und folgte nachmals seinem Herrn Bruder in der Regierung nach. Die Prinzessin Heinrica erblickte den 19. Dec. 1627. und die Prinzessin Georgia Ludovica den 1. Febr. 1630. das Tages-Liecht, wurden aber nach wenig Monaten wieder in die Ewigkeit abgefordert.

§. 18.

Herzog Eberhard war damals kaum 16. Jahr alt und hatte insonderheit bey damaligen verwirrten Zeiten und über sein Herzogthum verhängten Trübsalen einen klugen Vormunder höchstnöthig. Der nächste Anverwandte, welchem die Vormundschafft gebührte, war seines Herrn Vaters Bruder, nemlich Herzog Julius Friderich, zu welchem weder die verwittibte Herzogin Muter als Mit-Vormunderin, noch die Räthe und Landschafft ein Vertrauen hatten. Er selbst schien keine Neigung zur Uebernahm der Vormundschafft zu haben. Dann er schlug anfänglich solche gänzlich ab, bewilligte aber endlich dennoch dieselbe, wofern die Vormunds-Lande den Schaden zu ersetzen auf sich nehmen wollten, welchen er und seine Unterthanen mit Contributionen und andern Kriegs-Beschwerden leyden dörfften, deren er

er bißher verschont geblieben, aber als Vormunder leicht darein gezogen werden kön- 1631
te. Und weil der geheime Regiments-Rath bey disen beschwerlichen Zeiten mit wenigen und zum theil kränklichen Personen, nemlich nur mit dem Landhofmeister Pleickarten von Helmstätt, Johann Kielmann und Veit Breitschwerden besetzt war, so verlangte er, daß ihre Zahl von zween adelichen und zween landschafftlichen und der Staats-Sachen, wie auch des Lands kundigen Personen vermehret würde. Dann er gedachte nichts weniger, als sich mit der Regimentslast zu beladen, sondern solche abwesend zu führen und den Nutzen von derselben dannoch zu ziehen. Dises machte einen Auffenthalt in den dringendsten Geschäfften. Sein Vorfahrer hatte den Vice-Canzler D. Löffler nach Leipzig auf den Convent der Evangelischen Stände geschickt, durch dessen Absterben die Vollmacht des Gesandten ein Ende nahm. Man erwartete Kayserliche Völker aus Italien in Teutschland und stund in Sorgen, daß sie in den Reichs-Kraysen den Evangelischen Ständen zur Last aufgelegt werden dörfften. Nun hatte zwar Herzog Ludwig Friderich sich an den Chur-Fürsten zu Bayern gewendet und ihn nicht nur um Abwendung diser Beschwerde ersucht, sondern auch seine Vormunds-Söhne und Lande wenige Tage vor seinem Absterben anbefohlen: Aber ungeacht diser sich neben andern Churfürsten bey dem Kayser durch eine Fürbitte verwendete, so fanden sie doch kein Gehör. Dann er hätte dise Truppen abdanken müssen. Weil er aber kein Geld hatte, so musste er sie beybehalten und den Reichsständen zur Verpflegung überlassen. Eine andere Besorgnus drückte die Vormundschafftliche Regierung, als die neueingesetzte Catholische Closter-Inhaber durch den Bischoff von Costanz Kayserl. Schutz-Briefe erlangten, wordurch die Closters-Unterthanen ihrer hiebevor den Herzogen zu Würtenberg als Landfürsten erstatteten Pflicht erlassen und an die alleinige Prälaten jedes Closters verwiesen wurden. Dem abgelebten Herzog Ludwig Friderichen gieng noch der Befehl zu dise Schutzbriefe zu vollziehen und die Aebte und Clöster bey dem ungehinderten Einzug ihrer Gefälle und bey der Uebung des Kirchendienstes und Religion zu lassen. Darneben wurde ihm ein starcker Verweiß gegeben, daß er die von den Inhabern der Clöster ausgeschaffte Evangelische Kirchen-Diener eigenmächtig und unerwartet der Kayserlichen Resolution auf seine Vorstellungen wieder aufgestellt und den Unterthanen befohlen, nicht allein keiner andern, als unkatholischen Religions-Uebung beyzuwohnen, sondern auch ihm allein zu gehorsamen. Wie dann auch dem Herzog verbothen wurde den Clöstern einige Contribution abzufordern. Nun hatte man die billiche Beysorge zu tragen, daß die eingesetzte Ordensleute bey Ermanglung eines Vormunders in dem Herzogthum die Unterthanen von ihren dem Hauß Würtenberg schuldigen Gehorsam gar abwendig machen und andere Eingriffe in die Landsfürstl. Obrigkeit wagen, oder auch daß die Unterthanen selbst in die sorgsame Gedanken gerathen könnten, als ob ihnen wegen

1631 der Religion härter zugesetzt werden dörffte. Nun hatten zwar die Vormunds-Räthe sogleich am Kayserl. Hof die nöthige Vorstellung gemacht und die Anstalt zu schleuniger Abnehmung der Erbhuldigung vorgekehrt: Es war aber auch nöthig die Unterthanen bey guter Gesinnung zu erhalten. Weil weder Herzog Julius Friderich Achilles denselben vergreiffen wollte, es wäre dann, daß jener sich dises Rechts bündig begeben hätte, und gleichwohl dise Sache keinen Verzug litte, so musste der minderjährige Herzog Eberhard unter seinem Namen ein Ausschreiben an die Schirms-Vögte den 30. Januarij ergehen lassen, worinn er ihnen nicht allein das Absterben des bißherigen Vormunders verkündete, sondern auch auftrug die Closters-Unterthanen zur Beständigkeit zu ermahnen und sie des gehörigen Schutzes und Schirms, wie auch Behauptung ihrer Religion zu versichern, die Ordensleute aber mit ihren Beschwerden an die Regiments-Räthe zu verweisen (m).

§. 19.

Bemeldter Herzog Ludwig Fridrich hatte auch noch vor seinem erfolgten Ableiben befohlen dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß zu hinterbringen, daß auf vorgedachte Beschwerden wegen Entziehung der Clöster und des Quartierlasts bey dem Kayser und Churfürsten keine günstige Resolution zu erhalten gewesen, sondern nur der Churfürst zu Mainz wegen des Religionwesens neben den andern Churfürsten die Andeutung gethan hätte, daß vielleicht den samtlichen Catholischen Ständen nicht zuwider seyn dörffte mit den Evangelischen wegen des publicierten Kayserl. Edicts und dessen Vollziehung sich mit Kayserlicher Genehmhaltung in eine Vergleichung einzulassen und daß die in den Fränkischen und Schwäbischen Kraysen verordnete Commissarien mit ihren Executions-Processen gegen die Evangelische stillstehen sollten. Diser Churfürst hatte auch würklich den 13ten Februarij ernennt solche Handlung zu Frankfurth anzutretten. Die Evangelische hingegen bathen um Verlängerung des Termins, weil sie sich in so kurzer Zeit zu einer so wichtigen Handlung nicht gefasst machen könnten, zumahl Chur-Sachsen allbereits auf den 6. Febr. den Leipziger Convent ausgeschrieben hatte Vorbereitungen zu machen, wie man sich mit den Catholischen wegen der entzogenen Stiffter und Clöster in gütliche Handlungen einlassen könnte. Nun entdeckte man dem Ausschuß ferner, daß die Evangelische Reichs-Städte ihre Räthe schon mit gnugsamer Vollmacht und Instruction abgeordnet und der Marggrav von Baden sich in Person dahin begeben hätte und ein guter Erfolg zwar zu wünschen, aber keine gewisse Hoffnung darzu zu machen wäre. Dann man hatte hohe Ursach zu besorgen, daß bey der Haupt-Deliberation solche Einlassung in Tractaten nicht rathsam erachtet werden dörffte, wofern nicht zuvor alle

(m) vid. Beyl. num. 10.

alle Stiffter und Clöster in den Stand, worinn sie im Jahr 1621. gewesen, 1631
gestellt werden und also eine vollkommene Widererstattung erfolgte, wie
auch die einquartierte Kayserliche und Bayrische Truppen den Evangelischen von dem Halß kämen. Nun seyen also dise Vorschläge nicht wohl thunlich, wann sich die Evangelische insgesamt auf einen oder andern Verweigerungsfall nicht zu einer allgemeinen Vertheydigung gefasst hielten. Bey disen Aussichten verlangte der Herzog des Ausschusses Gedanken zu wissen, 1) wessen man sich zu einer gemeinen Landschafft in dem Fall zuversehen habe, wann der Schluß zu Leipzig zu einer solchen gemeinschafftlichen Gegenwehr ausfallen sollte, oder wann 2) unerwartet des Leipzigischen Schlusses mit fernerweiten Executionen und unrechtmässigem Verfahren auf den Würtenbergischen Staat gedrungen werden wollte, ob gegen GOtt und aller Welt verantwortlich sey sich allein solchem Gewalt entgegen zu stellen oder ob nicht vielmehr rathsam sey biß auf erfolgenden allgemeinen Entschluß aller Evangelischen Stände durch Protestationen den Besitz und Befugsame aufrecht zu erhalten? Und weil 3) die Ordensleute von dem Kayser Schutzbriefe erhalten haben, welche sie mit Ausschaffung der Evangelischen Kirchen- und Schuldiener in den Closter-Dörfern sich zu Nutz machen dörfften, wie man sich dagegen verhalten sollte? Jngleichem würden zwar 4) die Kayserliche und Ligistische Völker aus dem Krayß wider den siegenden König in Schweden abgeführt: weil aber dagegen in demselben und besonders in dem Herzogthum von neuem Musterplätze gesucht werden möchten, so verlangte der Herzog nicht nur zu wissen, ob solche zu gestatten oder wie sie abgewendet werden könnten? sondern auch 5) wie man das aus Jtalien anrückende Kays. Volk abtreiben sollte? Jn währender Berathschlagung diser Puncten wurde zwar der Todesfall des Vormunders bekandt, aber dessen ungeachtet für nöthig erachtet mit solcher fortzufahren und zugleich in Ueberlegung zu nehmen, weil Herzog Julius Friderich wegen seiner Gemahlin und Kinder Schwürigkeit machte sich der Vormundschafft und Administration zu unterziehen, ob nicht Herzog Fridrichen Achilles, welcher keine Kinder hätte und dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorschützen könnte, solche aufzutragen wär, wie solches auf allen Fall von den Geheimden Regiments-Räthen schon geschehen wär, oder ob nicht vielmehr dem jungen Landesfürsten die venia ætatis ausgewürket werden sollte, da man das Zutrauen zu der Landschafft indessen trüge, daß sie die Vollmacht für den nach Leipzig abgeordneten Gesandten neben der Herzogin Wittib, dem jungen Herzog Eberharden und dessen Regiments-Räthen mit unterschreiben würde, weil sonst zu besorgen stünde, daß diser Gesandte von dem Convent ausgeschlossen werden dörffte, ungeacht diser Staat solchen am meisten befördert habe. Dise Unterschrifft erfolgte würklich durch den kleinen Ausschuß mit der Erklärung auf die vorgelegte Fragen, daß sie die in dem Gewalt enthaltene Zusage unverbrüchlich halten würden, worzu sie ohnehin durch die Grundgesetze dises

1631 Herzogthums verbunden wären und in diser Rucksicht einen Vorrath an Geld herbeyschaffen wollten, worzu auch der Vormunder von den Klöstern ihre noch ausständige Beyträge beyzutreiben gebethen wurde. Die Landschafft erinnerte sich ihrer Verbindlichkeit aus dem Landtags-Abschied von 1565. die Religion mit gemeinschafftlicher Zusamensezung der Herr- und Landschafft Leibes, Guts und Blutes zu schüzen. Den zweyten Puncten überließ die Landschafft der Landes-Obrigkeit darauf den Entschluß zu fassen, welchen sie mit Gut und Blut zu unterstüzen zusagte. Bey dem dritten Puncten riethe sie, daß der Herzog sich gegen dem Kayser mit bessern Belehrungen behelfen und bey dem Herkommen handhaben sollte. worzu man wohl befugt sey. Wie hingegen viertens und fünfftens die Einquartierungen, Durchzüge, Muster-Pläze und Contributionen zu vermeyden seyen, wollte sich der kleine Ausschuß nicht unterstehen der Herrschafft mit ihrem Bedencken vorzugreiffen. Die Frage wegen der Vormundschafft beruhete auf ihr selbsten, weil Herzog Julius Friderich nunmehr besorgte, daß ihm die Vormundschafft entzogen werden dörffte, und sich solcher unbedingt entzwischen unterzoge, auch allbereits den 3. Febr. den Vormunds-Rath und ganze Canzley in seine Pflichten nahm.

§. 20.

Sein erstes Geschäfft war eine Absendung seines Raths D. Joh. Fridrich Jägers an den Churfürsten zu Maynz, welche schon sein Vorfahrer wegen des allzukurz angesezten Termins zu dem vorgeschlagenen Compositions-Tag veranstaltet hatte. Dann dises Geschäfft betraff alle Evangelische Stände, mit welchen vorher alles verabschiedet werden mußte. Diser Abgesandte sollte nun nebst einem Abgeordneten des Fränkischen Krayses um Verlängerung des Termins und zugleich um eine Fürbitte bey dem Kayser sowohl wegen der Executions-Processe, welche indessen nach dem Churfürstlichen Schluß eingestellt werden sollten, als auch wegen der überhäufften Kriegs-Bedrängnussen ansuchen. Nun versprach zwar der Churfürst das erstere Ansinnen an die übrige Mit-Churfürsten gelangen zu lassen: Wegen der beeden andern Angelegenheiten aber bezeugte er eine Schüchternheit unter dem Vorwand, daß ihm der Kayser einen Verweiß gegeben hätte, weil er schon neben andern Churfürsten gleichmässige Intercessionalien für Herzog Ludwig Friderichen ergehen lassen und darüber von den Executions-Commissarien an dem Kayserlichen Hof angegeben worden, als ob auf solche der Herzog die Meßpriester aus den Dorfschafften wieder auszuschaffen die Erlaubnus von ihm erhalten hätte und er die gemeinschafftliche Angelegenheit der Catholischen Kirche mehr hindere als befördere. Als aber D. Jäger die Erleuterung gab, daß die Würtenbergische Räthe den Kayserl. Commissarien neben andern unwiderleglichen Gründen zu Gemüth geführt hätten, daß

dise

dise in den Closters-Dörfern weder durch das Kay. Religions-Edict, noch 1631 sonst durch eine andere Kayserl. Resolution zu einiger Reformation berechtigt wären, und aus der Churfürstlichen Vermittlung gezeigt, daß das Recht eine Aenderung in der Religion und Kirchenwesen vorzunehmen seinen Grund in der Landsfürstl. Obrigkeit habe, wie auch gleiche Meynung von Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm zu Beschönung seiner in der Obern-Pfalz vorgenommenen Reformation und Einführung der Römisch-Catholischen Religion behauptet worden, so entschlosse sich der Churfürst ein solch Intercessional-Schreiben an den Kayser für die Schwäbische A. C. Verwandte ergehen zu lassen. Dann der Gesandte erregte gleichwohl ein Mitleyden, als er vorstellte, daß, weil die Sacramenten den Unterthanen nicht gereicht und aller Gottesdienst hintangesezt worden, der Herzog auf derselben höchst-klägliches Seuffzen und Schreyen wieder Seelsorger gegeben, die Meßpriester aber gar nicht ausgetrieben habe. Der Churfürst fand auch gute Gelegenheit zu solcher Fürbitte, weil nicht nur der Kayser wegen der Würtenb. Klöster ein Bedenken von ihm erfordert hatte, sondern auch derselbe damahls zu Ruchsen, einem in die Meckmüler Zent gehörigen Flecken, die Römisch-Catholische Religion aus eben disem Grund einführte, weil er die Landsfürstliche hohe Obrigkeit daselbst zu haben behauptete und dem Herzog nur die Centliche Gerichtbarkeit einraumte, und folglich demselben sein Recht die Closter-Kirchen zu reformieren nicht widersprechen konnte.

§. 21.

Entzwischen behauptete der Herzog seine Landesfürstliche Rechte auf den Clöstern mit Abnahm der Erbhuldigung, welche gleichwohl bey den Ordensleuten vielen Widerspruch fande, weil sie ihre Kays. Schuzbriefe zu weit ausdehneten. Wie dann, als derselbe durch Burkarden von Weyler, Hofgerichts-Präsidenten-Amts-Verweser und Ober-Vogten zu Schorndorf und den Unter-Vogt daselbst Johann von Kapf zu Lorch einnehmen lassen wollten, der dasige Abt durch seinen Obervogt D. Michael Lähner mit trozigen Worten protestieren ließ: Ob sie nicht wüßten, daß die Unterthanen zu Lorch durch ein Kayserlich Mandat ihrer Pflichten gegen dem Hauß Würtenberg erlassen und an den Administratorn des Closters verwiesen worden? Weil aber die Commissarien von keinem Kayserl. Mandat wußten und der Catholische Obervogt keines aufweisen konnte, so beharrten sie auf ihrem habenden Befelch, verwahrten sich aber, daß sie dem Closter an dessen Vogtey nichts benehmen, noch sich den Kayserlichen Mandaten widersezen wollten, wann man eines vorlegen könnte, sondern nur des Hauses Würtenberg von uralten Zeiten her ruhig genossene Rechte zu erhalten befelcht wären, vermög deren sie auch die Huldigung von dem Administratorn und seinen Conventualn und Dienern einzunehmen berechtigt wären,

1631 dermahlen aber denselben aus wichtigen Ursachen verschonen wollten; Wie dann auch die Clösterliche Unterthanen würklich auf dem Kirchhoff die Pflicht ablegten. Er unterrichtete demnach seine Schirmsvögte, wie sie sich gegen den Clöstern und Aebten zu verhalten hätten, daß nemlich des Kaysers Absicht niemahl gewesen ihm an seiner Landesfürstlichen Obrigkeit oder Befügsame in dem Religionwesen auf den zu den Clöstern gehörigen Dorffschafften etwas zu benehmen, sondern nur den Aebten die nidergerichtliche vogteyliche Obrigkeit eingeraumet worden die Renten, Zinse, Gülten dem alten Herkommen gemäß einzunehmen, wobey er es auch bewenden lasse. Er befahl aber die von den Clöstern schuldige Steuren und Ablosungshülfen einzuziehen und zu der Landschafft-Casse einzuliefern, wegen der hinderstelligen Kriegs-Contributionen aber biß auf anderwertige Verordnung die Closters-Gefälle mit Arrest zu belegen (n). In Erwartung nun der Kayserlichen Resolution auf die Chur-Maynzische Intercessionalien reyßte Herzog Julius Friderich nach Mömpelgard, weil er glaubte, daß das Herzogthum von den aus Italien ankommenden Kayserlichen Völkern nichts zu befahren habe. Dann der Kayser hatte gleichwohl unterm 18. Febr. seinem General-Commissarien und Obristen von Ossa den gemessenen Befehl zugehen lassen die strengste Kriegszucht bey denselben in dem Durchzug durch das Herzogthum zu beobachten, damit derselbe mit der wenigsten Beschwerung geschehen möchte. Und der Herzog hatte disem Officier ihn bey guter Gesinnung zu erhalten ihm 2000. Reichsthl. und 4. Faß Neckar-Wein verehrt. Den 16. Martij reyßte er also ab, theils der auf den 23. dises Monats angeordneten Beysetzung seines Herrn Bruders beyzuwohnen, theils die Vormundschafft über dessen hinterlassene Kinder zu übernehmen und ihre Auferziehung zu veranstalten. Die Regimentsführung übergab er entzwischen dem obgedachten Landhofmeister und zween gelehrten Geheimen Räthen, solche nach ihrem besten Verstand zu besorgen, und insonderheit die täglich einfallende Kriegsgeschäfften, Durchzüge, Einquartierungen und angedrohete fernere unerhörte Executions-Unternehmungen gegen die noch übrige Frauen-Clöster und Stiffter in gute Obacht zu nehmen. Dann die Executions-Commissarien hatten unterm 5ten Martij durch ein Schreiben an den Herzog gelangen lassen, daß er ungesäumt alle noch übrige Clöster, Stiffter, Ordens-Häuser, Spitäle, Kirchen, Pfrönden und geistliche Güter abtretten sollte. Dises Begehren machte auf dem Convent zu Leipzig ein grosses Aufsehen und beförderte den hernach den 2. Apr. erfolgten Schluß (o), wordurch sich die Evangelische zusamen verbündeten, und zu einem herzhafften Widerstand bereiteten. So bald der Kayser solchen erfuhr, ließ er sogleich an den Graven von Fürstenberg die Befehle ergehen, die aus Italien kommende teutsche Völker in der Evangelischen Schwäbischen

(n) vid. Beyl. num. 11.

(o) vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 287.

schen Stände Landen vorrücken zu lassen. Nun bathen dise Stände unterm 1631 19. April den Kayser mit den beweglichsten Ausdrücken, daß er doch einsten die schon so offt widerhohlte durch Wolken und Himmel dringende Klagen zu Herzen nehmen und ihr von Leipzig aus gethanes Flehen erhören, sie als getreue Stände der erleydenden Trangsalen erledigen und wieder in ihre vorige Gewissens- und Reichsständige Freyheit und Ehren setzen wollte. Allein der Leipzigische Bund war ihm verhaßt und er suchte solchen bey seinen ersten Keimen zu unterdrücken. Den 11. Maji versammleten sich die Evangel. Stände des Schwäbischen Krayses zu Eßlingen, den Leipziger Schluß zu vollziehen. Herzog Julius Friderichen wurde das Directorium in disem Krayß übertragen und ihm sein Landhofmeister von den Städten zugegeben. Die Reichs-Stadt Straßburg vereinte sich als die einige Stadt und Stand des Rheinischen Crayses mit dem Schwäbischen, und sollte auch dem Herzog einen Kriegs-Rath zuordnen. Herzog Julius Friderich bezeugte bey disen Anstalten einen ausserordentlichen Eyffer, daß er über die seinen Landen aufgelegte Anzahl Völker noch ein Regiment zu Fuß von 2000. Mann aufzustellen sich erbothe, von welchem die bestimte Anzahl des geworbenen Volks ergänzet, aber von dem Krayß die Werb-Kosten, Gewöhr- und andere Ausgaben wieder erstattet wurden. Dann es waren einige Stände schon mit dem aus Italien gekommenen Volk belegt, welche eine Werbung anzustellen nicht unternehmen konnten. Die übrige Anstalten wurden auf einen Verglich mit dem Fränkischen Crayß ausgesetzt (p), aber dem Herzog von den vermeynten Aebten seines Herzogthums erschweret, indem sie zu den Beyträgen nicht verbunden seyn wollten, weil einige nicht mehr Landsassen seyn wollten, und andere zwar solches nicht in Abrede nahmen, aber sich damit entschuldigten, daß der Herzog den Leipziger Schluß ohne der Aebte Bewilligung und Vorwissen angenommen habe, in welchem Fall sie vermög des Tübingischen Vertrags nichts beyzutragen verbunden seyen.

§. 22.

Indem nun die Leipzigische Bundsverwandten zu ihrer Verthendigung alle Anstalten vorkehrten, so suchte nun der Kayser solchen Bund zu zertrennen und noch Geld von dessen Verwandten zu begehren, wordurch er sie bekriegen könnte. Dann er verlangte nicht nur an den Herzog, daß er einen Krayßtag ausschreiben sollte, eine ihm verschaffende schleunige Krayß-Hülfe auszuwürken, sondern schickte ihm auch noch zwey Mandaten zu, deren eines verbothe dem König von Schweden einige Hülfe zu thun oder in des Leipzigischen Bundes Dienste zu tretten, vielmehr aber gebothe sich in Kayserliche zu begeben. In dem andern aber rechtfertigte er seine

(p) vid. Beyl. num. 12.

1631 seine bisherige Handlungen und stellte dem Reich die Gefärlichkeit des Leipziger Schlusses für dasselbe vor, welchen er von dem Churfürsten zu Sachsen unterm 4. April erhalten zu haben meldete. Herzog Julius Friderich berichtete solches an den Churfürsten von Sachsen, welcher ihm riethe gleichwohl den anbefohlnen Krayßtag auszuschreiben. Weil aber der Kayser Geld verlange, so würden sich beederley Religions-Verwandte Stände mit der Unvermöglichkeit entschuldigen. Dann die Evangelische könnten ihre bißher von dem Kayser und der Cathol. Liga erlittene Quartiers-Beschwerden und die Catholische ihre der Liga gethane Beysteuren zur Entschuldigung gebrauchen, zumahl dise Weise Reichsschatzungen zu erheben ungewönlich und dem Reichs-Herkommen zuwider sey. Und wann das anrückende Kayserliche Volk Gewalt brauchen und tiefer in den Krayß eindringen wollte, so sollte der Herzog mit Zuziehung der nächstgesessenen Fürsten und Krayse sich zur Wöhr setzen, indem er wegen der auf seinen Gränzen seyenden Kayserlichen und Schwedischen Armeen mit sich selbst zu thun habe und sich gefaßt halten müßte. Hingegen erbothe sich Marggr. Christian von Brandeburg und der Fränkische Krayß mit geworbenem und Landvolk auf das stärkeste zu Hülf zu kommen. Dann dises Kayserliche Volk bestund zwar meistens aus Teutschen: Es war aber sehr ungezogen und mit einer ansteckenden Krankheit behafftet. Disem Rath und dem Leipzigischen Schluß gemäß besetzte Herzog Julius Friderich die Reichs-Stadt Wimpfen, worinn sich auch schon eine Bayrische geringe Besatzung befand um dem Herzogthum alle Hülfe abzuschneiden. Der Vorwand des Churfürsten von Bayern war, daß die Stadt in Churpfälzischem Schutz gestanden sey. Er beschwehrte sich auch sehr über des Herzogs Unternehmung, und verlangte an die Stadt die Würtembergische Besatzung auszuschaffen. Die Sache schiene weitläuffig zu werden, weil der Churfürst seine Völker an den Nürnbergischen Gränzen zusamen zog und niemand wissen konnte, wider wen dise Anstalten vorgekehrt würden. Die Leipzigische Bundsverwandten setzten sich in gleiche Verfassung. Und weil das Geld bey solchen Unordnungen gemeiniglich gestaigert wird, so verglichen sich der Schwäbisch und Fränkische Krayß, daß der Reichsthaler auf 1. fl. 30. kr. gesetzt werden sollte. Indessen drang das sogenannte Italiänische Volk mit 24000. Mann in den Schwäb. Krayß ein und setzte die beede Reichs-Städte Kempten und Memmingen in die gröste Noth, wordurch Herzog Julius Friderich genöthigt wurde die Truppen der Evangel. Stände unter Erwartung der Fränkischen Hülfe zusamen zu ziehen, dem Feind den möglichsten Einhalt zu thun. Dise Armee hätte, wie man nachher erfuhr, die Donau hinab und nach Ungarn geführt werden sollen. Weil aber der Kayser den ihm verhaßten Leipzigischen Bund vor dessen Verstärkung trennen wollte und die starke Werbungen der Schwäbisch und Fränkischen Krayse vernahm, befahl er dem Graven von Fürstenberg dasselbe wider die Stände zu gebrauchen. Hier gerieth nun der

Herzog

Herzog in die äusserste Gefahr. Dann der Fränkische Krayß zauderte mit 1631 seiner Hülfe und sahe auf den Directorn des Leipzigischen Bundes, den Churfürsten von Sachsen, welcher noch durch die Feder die Waffen bezwingen wollte, indem er dem Kayser eine bessere Meynung von dem Leipziger Bund durch Schreiben beybringen wollte und sich auf die Reichs-Gesetze und Verfassung berufte, welche man am Kayserlichen Hof nicht anerkannte. Der Rheinische Krayß war noch in keiner Verfassung. Das Badische geworbene Volk hatte noch kein Gewöhr und stund in keiner gehörigen Ordnung. Mithin lag bey schlechter Hoffnung zu einem Succurs die ganze Last dem Herzog auf dem Halß. Er hatte dabey den Verdruß, daß der Bischoff von Costanz die Kayserl. Mandata avocatoria einseitig an die Crayß-Stände schickte und dem Herzog in seine Krayß-Directorial-Rechte eingriffe. Die Furcht vor dem Kayser machte, daß die meiste Reichs-Städte und zutheuerst die Stadt Ulm solche Mandaten offentlich anschlugen, ungeacht sie wußten, daß Costanz dessen nicht befugt wäre. Sie stunden aber in der Hoffnung, daß der Herzog sich solchen Eingriffen widersetzen würde, daß sie die Mandaten wieder abnehmen müssten. Bey diser Lage der Umstände war die Stadt Memmingen gezwungen Kayserliche Besatzung einzunehmen, ihr geworben Volk abzudanken und dem Leipziger Bund zu entsagen. Der Fränkische Krayß wurde von dem Churfürsten von Bayern und dem General Graven von Tylli bedrohet, daß mithin alle Hoffnung zu einem Succurs verschwande. Nichts destoweniger besetzte der Herzog die Gränzen des Herzogthums gegen Ulm unter dem Commando der beeden Obrist-Lieutenanten Jost Fabern und Christoph Seybolden. Erzherzog Leopold ließ aber den 9. Junij von seinen in dem Elsaß habenden Truppen einen Theil gegen dem Marggravthum Baden anrucken, in der Absicht solche zu des Graven von Fürstenberg Armee stossen zu lassen und zugleich den Marggraven zur Verzücht des Leipziger Bundes zu zwingen. Diser war zu schwach zu einem Widerstand und begehrte Hülfe von dem Herzog, welcher dieselbe von Baden nöthig hatte. Die Stadt Ulm verlangte gleichmässigen Beystand, weil das Kayserliche Volk sie gänzlich einzuschliessen anfieng.

§. 23.

In disem Gedräng wendete sich der Herzog an den Churfürsten von Bayern mit der Versicherung, daß die Evangelische Stände sogleich, als sie bey der Reichsverfassung und Gesetzen gelassen würden und mit den Kriegs-Bedrängnussen verschont blieben, ihre Völker abdanken und die nur zur Vertheydigung ergriffene Waffen niderlegen wollten. Diser verwieß aber den Herzog nur auf die in den Kayserlichen avocatorien gegebene Vertröstungen und verlangte, daß die Evangelische den

1631 Anfang machen sollten. Der Herzog zog also sein bey Blaubeuren und Geißlingen geworbenes Landvolk zusamen, mit dem festen Entschluß dem Feind in das Ulmische Gebiet entgegen zu gehen und dise Reichs-Stadt zu erhalten. Er hatte aber einen Mangel an Cavallerie, indem er nicht mehr, als 900. Reuter aufbringen konnte. Die Kayserliche hingegen fiengen die offenbare Feindseligkeiten mit morden, rauben und brennen in dem Herzogthum an, weßwegen der Herzog von dem Graven von Fürstenberg zu wissen verlangte, ob er den Befehl zu solchen Ausschweiffungen gegeben hätte, indem er seine Unterthanen zu schützen verbunden wär und schlug ihm eine mundliche Unterredung vor. Diser Kayserliche General beharrte aber nur darauf, daß die Fränk- und Schwäbische Krayse sich dem Kayserlichen Willen schlechterdings unterwerfen sollten und daß er die Kayserl. Befehle auszuführen schuldig sey. Er unterstunde sich den Herzogl. Gesandten einen Verweiß zu geben, daß sie sich auf die Kayserliche Capitulation und die Reichsgesetze berufften, weil ihre Herrn selbst den Respect, welchen sie der Kay. May. schuldig wären, hintansetzten. Dann die Kayserliche waren schon gefaßt die durch ganz Teutschland zerstreute Evangelische Stände, welche sich erst in Verfassung zu setzen hatten, einen nach dem andern über den Haufen zu werfen, und den in Verfassung stehenden die Hülfe abzuschneiden. Alle Stände waren über des Chur-Sächsischen Directorii Unentschlossenheit und weiten Entfernung sehr verlegen und es schiene, daß es sie reuete in dise Verbindung eingegangen zu seyn. Der Grav von Fürstenberg gab vor, daß er disen Churfürsten in seinen eigenen Landen heimzusuchen und seine Völker nach Thüringen zu führen Ordre habe, da er durch das Herzogthum Würtenberg ziehen müßte. Nun suchte zwar der Herzog solchen Durchzug bey Chur-Bayern abzuwenden, bekam aber den 29. Junii erst die Antwort, daß der Würtenbergischen Lande Ruin oder Verschonung darauf beruhe, daß man dem Leipziger Bund entsage und sich schlechthin den Kayserlichen Befehlen unterwerfe. Nun wußte sich der Herzog in diser eindringenden Gefahr nicht zu rathen, weil seine Mannschafft der feindlichen nicht widerstehen konnte, weßwegen er sich mit derselben bis nach Kirchheim unter Teck zuruck zoge und den 25. Junii den Landschafftlichen kleinen Ausschuß mit ihrem Consulenten D. Joachim Fabern auch dahin beruffte. Dise sollten ihm ihre Meynung entdecken, ob er Gewalt mit Gewalt abtreiben und eine Schlacht wagen oder sich mit seinem Gegentheil in einen Accord einlassen und des Leipziger Bundes begeben sollte? Weil er glaubte, daß er bey Tübingen mehr Sicherheit hätte, zog er mit seinem Volk dahin, in der Hoffnung von dem Marggraven von Baden und der Stadt Straßburg dennoch eine Hülfe an sich zu ziehen. Der Ausschuß mußte ihm nachziehen mit dem Abten von Bebenhausen, welcher nach seiner Vertreibung aus dem Kloster seine Wohnung zu Kirchheim erwählet hatte. Nun war zu bedenken, daß in allweg der Leipziger Schluß den Reichsgesetzen gemäß eingerichtet

und

und von den Schwäbischen Krayß-Ständen und der Reichs-Stadt Straßburg mit 1631 besondern hochverbindlichen Betheurungen widerholt und bestetigt worden, mithin man nicht sowohl auf den dermalen erleydenden Gewalt, als vielmehr auf die Gerechtigkeit der Sache selbst zu sehen und sich des Beystandes GOttes zu getrösten habe. Das Land habe sich jederzeit erbothen Gut, Leib und Blut ihrer Herrschafft beyzusetzen, zu welchem sich die Unterthanen schuldig erkennen. Man habe aber die Ausführung jedesmal dem regierenden Landesfürsten überlassen, welchem ohnehin das Jus armorum oblige und der Landschafft darinn nicht zustehe einzugreiffen. Sie stellte also den ersten Puncten disem Vormunder anheim, weil sie keine Verantwortung auf sich laden wollte. Bey der zwoten Frage stunde im Weeg, daß vermög des Leipziger Schlusses die Evangelische Stände für einen Mann stehen und keiner ohne des andern Wissen und Willen davon abweichen sollte, wie auch daß die Landschafft vermög des Landtag-Abschiedes vom Jahr 1565. und des Pragerischen Vertrags keine Aenderung in Religions- und Kirchen-Sachen vorgehen lassen könnte, sondern dieselbe mit Leib, Gut und Blut zu handhaben schuldig seye. Indessen meynte der Ausschuß, daß man die grosse Gefahr den andern Ständen vorstellen und auch bey dem Kayser und dem Grav Egon von Fürstenberg das nöthige beobachten könnte.

§. 24.

Die Räthe waren ganz anderer Meynung und mißvergnügt über des Herzogs Abwesenheit, wordurch ihnen die Regierung allein aufgebürdet und die Geschäfften sehr gehindert wurden, zumahl die Unterthanen in der Officiers Tüchtigkeit ein Mißtrauen setzten, weil sie den Paß bey Blaubeuren verlassen und die ganze Alb dem Feind zur Verheerung eingeraumt hatten. Dann derselbe nahm seinen Weeg an der Donau herauff gegen Zwifalten und kam den 26. Junii schon zu Münsingen an, von welcher geringen Stadt er 30000. Portionen Brod, 12. Fuder Wein und 100. Malter Habern verlangte. Bey welchen Umständen der gemeine Mann schwürig wurde und über den Leipziger Bund und die darauf gegründete Gegenwehr zu schreyen anfieng. Der Herzog hatte seinen Räthen keine Ordre hinterlassen, wordurch alles in die äusserste Verwirrung und Angst gerieth. Die meiste Stands-Personen flohen und der gemeine Mann stund in der Verzweiflung, weil er glaubte, daß man von Seiten des Staats ein Mißtrauen in die Haupt-Sache setzte. Das gemeine Aufsehen des Leipziger Bundes war vornemlich auf den Churfürsten von Sachsen gerichtet. Die Erfahrung und die Nachrichten von den Sächsischen verwandten Häusern Coburg, Eisenach, Altenburg und Weinmar gaben Ueberzeugung genug an die Hand, wie schlecht es bey disem Directorio bestellt sey und daß weder von demselben, noch von den benachbarten Fürsten und Kraysen einige Hülfe zu hoffen stehe. Bey solcher bösen Aussicht

1631 sicht riethen die vormundschafftliche Räthe dem Herzog sich mit dem General des Kayserl. Kriegsvolks eher zu vergleichen, als alles auf die Spitze zu stellen, indem der Feind dem Herzog an Stärke und besonders an der Cavallerie weit überlegen sey. Das feindliche Volk bestehe aus lauter herzhafften, versuchten, alten Soldaten, welche nichts zu verlieren haben, dahingegen des Herzogs Armee nur ein ungeübtes Landvolk sey. Sollte nun derselben ein unglücklicher Streich geschehen, so könnte sich der Herzog nimmer erholen, dagegen der Kayser Volk und Ersetzung der abgegangenen Mannschafft gnug habe. Die gegen der Kay. May. schuldige Pflicht und der Respect, welchen das Hauß Würtenberg dem Ertzhauß Oesterreich jederzeit erweisen müssen, lige vor den Augen und bleibe dadurch gleichwol der Rest des Herzogthums aufrecht erhalten, wobey man sich der geführten Reden zu erinnern habe, daß, wann dasselbe wieder einsten in Oesterreichische Hände gerathe, wornach die Erzherzoge jederzeit ein lechzendes Verlangen getragen, man dasselbe sobald nicht wieder daraus lassen würde. Zu erbarmen wäre, wann die arme fürstliche Vormunds-Söhne, welche ganz unschuldig wären und wegen ihrer Minderjährigkeit weder gutes, noch böses dabey thun könnten, in einen solchen Labyrinth geführt würden. Man müßte auch besorgen, daß der Feind sich die gewisse Hoffnung machen dörffte, durch gänzlichen Ruin und Verödung dises Herzogthums andern Ständen einen solchen Schrecken einzujagen, daß sie desto leichter von dem Leipziger Bund abstünden.

§. 25.

Nun gieng der Grav von Fürstenberg gerade gegen Tübingen zu, wo der Herzog mit seiner kleinen Armee sich gelagert hatte. Den 29. Junii bemächtigte er sich des Passes und Staige bey Eningen, welchen der Herzog zu verwahren ausser acht ließ, und stellte sich in völliger Schlachtordnung den folgenden Tag vor dem sogenannten Burgholz bey Tübingen dem Herzog unter Augen, weil er schlechterdings disen zwingen wollte sich dem Kayserlichen Willen unbedingt zu unterwerfen. Der Herzog schickte solchemnach seinen General-Commissarien Johann Heinrich von Offenburg und Friderichen von Stein den 1. Julij in das Kayserliche Lager sich zu beschweren, daß man ihn beschuldige, als sollte er sich mit der zu einer unschuldigen Vertheydigung und nothwendiger Rettung seiner vormundschafftlichen Lande und Leute wider allen ungerechten Gewalt abgezweckter Verfassung wider den Kayser ausgelassen haben, ungeacht er und sein Fürstliches Hauß jederzeit in Kayserlicher Devotion gestanden und darinn zu beharren gedenke. Allein der Grav behauptete, daß der Herzog zu lang gewartet und ihn dadurch bewogen habe soweit in das Herzogthum einzudringen, weßwegen er berechtigt zu seyn glaubte den Unterhalt seiner Armee und die Quartiere von demselben zu fordern. Nun ließ zwar der Herzog dagegen einwenden, daß eines

theils

theils der Grav solchen Verzug selbst veranlaßt, weil er ihn auf die Ankunfft 1631
Kayserlicher Commissarien vertröstet, andern theils er bey derselben so langem
Ausbleiben mit andern seinen Bundsverwandten sich zu berathen nöthig erachtet habe,
wie der Kay. May. möchte zu Verhütung Landsverderblichen Unheils begegnet werden.
Es half aber keine Entschuldigung mehr. Die Evangelische mußten das Schaaf
einmal für allemahl seyn, welches das Wasser trüb gemacht hätte und der Herzog sahe
sich gezwungen alle Bedingungen einzugehen, welche man ihm vorschreiben würde.
Andere bundsverwandte Stände hatten sich auch schon in geheim würklich vereinigt,
wie dise grosse Bedrängnus abgewendet werden könnte. Um die Unterwerfung zu
beschleunigen rückte der Grav mit seinen Truppen bis an die Steinlacher Brücke vor
und stellte sich, als ob er den Herzog angreiffen wollte, welcher 8000. Mann auf
dem sogenannten Wörd bey Tübingen und den Rest seiner Völker bey Lustnau stehen
hatte. Nun wurden die Tractaten ernstlicher betrieben, welche nur dadurch erschweret
wurden, daß der Herzog seine geworbene Völker abzudanken sich nicht entschliessen
wollte. Endlich gab er dem von Offenburg den geheimen Befehl, wann es je nicht
anderst seyn wollte, auch disen Puncten einzugehen, worauff den 11ten Julij der
Verglich in dem Kayserl. Lager getroffen wurde, daß 1) der Herzog und alle die seinige
verbunden seyn sollten den bißher ergangenen Kayserl. Mandaten zu gehorsamen
und dem Leipziger Schluß zu entsagen, dagegen derselbe, seine Gemahlin, seine eigene
und Vormundskinder, wie auch alle Diener und Kriegs-Officier, welche sich
zu disem Handel gebrauchen lassen, in den Kayserl. Schutz und Gnaden aufgenommen
wurden. 2) Versprach der Herzog noch selbigen Tag sein Landvolk auseinander gehen
zu lassen, ihnen zu Hauß ihr Gewöhr abzunehmen und solches in den Amts-Städten
dergestalt zu verwahren, daß sie dessen nicht mehr mächtig werden könnten, das
geworbene Volk aber in Gegenwart gewisser Kayserl. Commissarien abzudanken und
ihm frey zu stellen in Kayserl. Dienste zu tretten, doch, daß niemand darzu gezwungen
werden und hingegen alle entlassene schwören sollen sich niemals wider den Kayser
gebrauchen zu lassen. 3) Mußte sich der Herzog gefallen lassen bis auf anderwertigen
Kayserl. Befehl der Armee die Quartiere zu gestatten, solche zu unterhalten und
mit genugsamen Proviant zu versehen, da hingegen alle Ausschweiffungen bey künfftigem
Aufbruch verhütet werden sollen. Bis das Verglichs-Instrument in das Reine
gebracht werden konnte, bestetigte man die verglichne Puncten nur mit einem Handstreich.
Der Grav von Fürstenberg bezeugte aber solchen Uebermuth bey der Unterzeichnung
desselben, daß er seinen Namen und Pittschafft weit oben und der gedemüthigte
Herzog den seinigen weit unter demselbigen setzen mußte. So bald der Herzog
von der Berichtigung des Verglichs Nachricht erhielt, erbathe er den Graven noch
selbigen Abend zu dem Nachtessen auf das Schloß zu Tübingen, welcher auch erschiene.
Die Vollziehung des Verglichs wurde aber dergestalt betrieben, daß noch selbige

1631 Nacht das Landvolk und die geworbene Mannschafft abgedankt werden mußte, und es scheint, daß der Grav würklich eine heimliche Forcht getragen habe, daß die Umstände sich schleunig ändern dörfften. Hingegen waren die Kayserl. Soldaten überaus mißvergnügt. Sie raubten und plünderten die ganze Gegend aus und sezten die Stadt Tübingen selbst in Gefahr. Den 3. Julij wurde der Landschafftliche Ausschuß wieder nach Hauß erlassen, ehe sich die Kayserl. Völker in den Marsch sezten, welche den folgenden Tag aufbrachen. Das Hauptquartier kam nach Untertürkheim. Die grössesté Ausschweiffungen wurden indessen von diser Armee begangen, und der Grav gab vor, daß er seiner Leute nicht mächtig sey. Er wartete aber nur auf eine Verehrung, welche ihm mit 1000. Thalern anerbothen wurde. Dise würkete so viel, daß den 24ten Julij ein anderer Accord zu gedachtem Unter-Türkheim gemacht und den folgenden Tag die ganze Armee dem Herzogthum abgenommen wurde. Nur 4. Compagnien zu Pferd und 8. zu Fuß mußten im Land bleiben, welche nach Schorndorf, Göppingen, Canstatt, Marpach, Waiblingen, Winnenden, Backnang und Heydenheim in Besazung gelegt wurden, doch, daß die Burger unter den Thoren auch zugleich die Wachten versahen. Disen zuruckgebliebenen Compagnien, welche ungefähr 2200. Mann ausmachten, mußte der Herzog von dem 27. Junij an den Unterhalt verschaffen und dise scharffe Mannszucht halten. Monatlich sollte über dises eine Contribution von 28000. fl. bezahlt und die Clöster und Geistliche auch damit belegt, zur Kayserl. Kriegs-Cassa aber auch monatlich 10000. fl. geliefert werden.

§. 26.

Indessen war dennoch nicht jedermann mit disem Verglich zufrieden und die Spötter nennten disen kurzen Krieg nur den Kirschenkrieg, weil er nur so lang währte, als man die Früchten der Kirschen geniessen konnte. Es entstund aber eine Mißhelligkeit darüber in dem vormundschafftlichen Staat, indem Herzog Julius Friderich sogleich nach beygelegtem Kirschenkrieg die Vormundschafft aufkündete, weil viele über den mit dem Graven von Fürstenberg gemachten Accord ein Mißvergnügen bezeugten und man ihm die monatliche angeforderte 2000. fl. verweigerte, welche gleichwohl andere Vormünder genossen hätten. Er rechtfertigte seine Forderung damit, daß er sich bey dem Kayserl. Hof bey disen höchstgefährlichen verwirrten Zeiten immer mehr verhaßt machte, und das seinige zusezen müßte, da er verhofft habe sein Deputat seiner Gemahlin und Kindern zu gutem zuruckzulegen. Die Räthe stellten ihm zwar den äusserst erarmten Zustand des Staats und Landes vor. Er hatte aber die Vormundschafft nicht aus reinem Trieb gegen dem Herzoglichen Hauß und dem Staat, sondern nur von andern Absichten geleitet übernommen und ließ auch

auch keine Vorstellungen statt finden. Man hatte ihm eine ausserordentliche 1631 Furcht beygebracht, als ob er und seine Angehörige keine Sicherheit für ihre Personen vor sich sähen, weßwegen er auf die Vestung Asperg flohe, von dar aus er mit den Vormunds-Räthen Briefe wechselte und die Vormundschafft aufkündete. Die Umstände des Landes erforderten aber damals unumgänglich einen Ober-Vormunder und die Räthe sahen sich den 27. Julij genöthiget sich mit dem Herzog zu vergleichen, vermög dessen ihme jährlich an Geld 14000. fl. an Wein 200. Aymer, an Rocken 200. Schöffel, an Dinkel 1000. Schl. Habern 1200. Schl. nebst dem nöthigen Holz und Wildprett zugesagt wurden. Er bedunge sich aber aus, daß, wofern wegen Abschaffung der Kirchendiener, Aenderung in Religions- und Regiments-Sachen, Beurlaubung eines oder andern Raths oder Dieners oder an die Seitesezung eines Mit-Vormünders von dem Kayserl. Hof ihm etwas angemuthet werden wollte oder sonst sich eine Gefahr ereignete, er alsdann dem Land zum besten seine Person, Gemahlin und Kinder aus demselben zu flüchten vorbehalten haben wollte, worzu man ihm hinlängliche Geldmittel verschaffen sollte. Nun verhoffte man, daß der Herzog wieder nach Stuttgardt zurucklehren und sich der Regiments-Geschäffte unterziehen würde. Er getraute aber sich nicht von der Vestung Asperg zu weichen.

§. 27.

Die Noth des Herzogthums war damals groß. Dann ehe man den leztern Accord mit dem Graven von Fürstenberg machte und indem man dessen ganze Armee zu unterhalten hatte, belieffe sich solche monatliche Verpflegung auf 270000. fl. Dises aufzubringen beruffte der Herzog den Landschafftlichen Ausschuß zusamen. In dem engern waren Daniel Hizler, Abt zu Bebenhausen und D. Melchior Nicolai, Abt zu Adelberg und die Burgermeister Jörg Kornmesser von Stuttgard, Jörg Baur von Tübingen, Caspar Müller von Urach, Michael Hirschmann von Schorndorf, Friderich Lindenfelß von Brackenheim und Sebastian Süßkind von Vayhingen. In dem grössern Ausschuß aber waren Elias Zeiter Abt zu Alpirspach, welcher aber nach Besiznehmung der Catholischen Aebte zu Dornhan wohnete, Johann Heinrich Wieland, Abt zu Maulbronn, der Burgermeister von Marpach Johann Müller, von Göppingen Joh. Binder, von Herrnberg Peter Andler, von Calw Joseph Büchsenstein, von Gröningen Johann Ezel und von Canstatt Philipp Schnurrer. Der Kayserl. General-Commissarius Wolfgang Rudolph von Ossa drohete noch mehrere Regimenter herbey zu beordern und zur Betreibung des versprochenen Unterhalts auf dem Herzogthum ligen zu lassen. Die schon bedrangte und von den Soldaten ausgesogene Unterthanen mußten diser Noth den Rest ihres von Raub übrigen Vermögens und die Vermögliche, Kirchen und Stifftungen ihre verborgene Schäze an

Sil-

1631 Silbergeschirr und Kleinodien aufopfern. Es war also nicht zu bewundern, daß viele Mißvergnügte über disen Accord unzufriden waren und dem Herzog Vorwürfe machten, daß er solchen Unterhalt versprochen, ehe man solchen berechnet hatte. Die Catholische Inhaber der Clöster wollten ohnehin nichts beytragen, als welche keinen andern Herrn als den Papst und Kayser über sich erkennen wollten. Der Herzog suchte aber bisher seine Landsfürstliche Obrigkeit zu behaupten und belegte alle ihre Gefälle an Früchten und Geld mit Arrest, und liesse den Ordensleuten nur die Hüner und Eyer abfolgen. Und weil sie zum theil ihre Ober-Vögte, Hofmeister, Räthe, Canzley-Verwalter, Stallmeister, Secretarien rc. in ihre Dienste nahmen und sich ihrem Stand, Profession und Ordens-Reguln nicht gemäß erzeigten, und den in den Clöstern gefundenen Haußrath, Bettgewand und Viehe wegführten, so hatte der Herzog die Anstalt gemacht dergleichen Ungebühren abzustellen und durch seine Schirmsvögte sie zu besserer Beobachtung ihrer Profeß und Regul anzustrengen. So hatte er auch seinen Forstmeistern befohlen, der von den Closters-Inhabern unternommenen Verwüstung der Waldungen und Förste zu steuren, weil ihm über alle Vormunds-Clöster, Communen und Schirms-Verwandten die unwidersprechliche Forstliche Obrigkeit gebühre. Dise mußten also die Aebte erinnern, daß bey gegenwärtigem Mangel des Holzes ihnen oblige die Waldungen in Auffnahm zu bringen und zu künfftiger Notthurfft zu erspahren. Die Verwirrung war demnach in dem ganzen Würtenbergischen Staat allgemein und es mußte betrübt gewesen seyn, daß sowohl der Herzog, als auch seine Räthe und Unterthanen alles Zutrauen gegen einander verlohren hatten und einen mächtigen obsigenden Feind in ihren Mauren herrschen sehen mußten.

§. 28.

Nun sollte der von dem Churfürsten zu Maiņz vorgeschlagene sogenannte Compositionstag zu Frankfurt gehalten werden, an welchem dem Herzog sehr vieles gelegen war. Er schickte demnach den 20. Julij seinen Vice-Canzler Löffler, D. Joachim Fabern und D. Johann Friderich Jägern dahin um die vormalige reife Berathschlagung wegen des Evangelischen Wesens noch einmal mit andern A. C. Verwandten Gesandten zu überlegen und in das Werk zu richten. Der Auftrag diser Räthe bestunde darinn, daß sie bey ersehender Gelegenheit den gegenwärtigen Churfürsten und ihren Gesandten die Befugsame des Herzogl. Hauses auf den Clöstern vor Augen legen und die bey der Vollziehung des Kayserl. Edicts von den Commissarien begangene Ausschweifungen vortragen sollten. Als sie aber zu Frankfurt ankamen, legten sie den Chur-Sächsischen zu erst die Beschwerden vor, daß das Herzogthum Würtenberg erst kürzlich um des Leipzigischen Bundes willen mit einer

Kayserl. Armee von 75. Compagnien zu Fuß und 36. Compagnien zu Pferd, mithin ungefähr 30000. Mann überfallen und mit Brand und Plünderung heimgesucht, aber von allen Bundsgenossen verlassen worden. Nichts destoweniger müßte Herzog Julius Friderich wegen des mit dem Graven von Fürstenberg getroffenen Accords ungleiche Reden und Vorwürfe vernehmen. Nun sey diser Herzog von den Kayserl. Executions-Commissarien auf den 9. Sept. nach Eßlingen vorgeladen die noch in Handen habende übrige Hospitäle, Stiffter, Präbenden und geistliche Güter abzutretten und stehe wieder in Sorgen von andern Evangelischen Ständen verlassen zu werden. Der Kayser hatte zu disem Convent den Teutschmeister Johann Casparn von Ambringen zu seinem Principal-Commissarien ernannt und ihm die beede Reichs-Hof-Räthe D. Conrad Hilteprand und Hermann von Questenberg zugegeben. Weil nun sehr wenige Evangelische erschienen, so begehrte Chur-Mainz an die gegenwertige eine Caution, daß auch die abwesende das verhandelte genehm halten und bewilligen würden. Die Evangelische beruffen sich hingegen auf den im Jahr 1552. ehmalen zu Linz gehaltenen Vorbereitungstag, auf welchem auch nicht alle Evangelische Stände erschienen und dannoch in den Unterhandlungen fortgefahren und beschlossen worden das verglichene hernach auf einen Reichstag zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen. Nun wären die Schwäbische und Fränkische Stände meistens gegenwärtig erschienen und von den Nider-Sächsischen könnte man die Hoffnung haben, daß, was Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig bewilligten, die andere geringe Stände sich nicht mißfallen lassen würden. Die Chur-Brandenburgische blieben aber noch lange Zeit aus, weßwegen die Catholische anfiengen ungedultig zu werden und unverrichter Dingen abzureysen droheten. Dises fiel den Evangelischen beschwerlich, weil sie schon so viele Jahre um die Vergleichung der Reichs- und Religionsbeschwerden gebethen hatten und nun ihnen beygemessen werden konnte, daß sie solchen Convent fruchtlos vorbeygehen lassen und nicht einmahl erschienen wären. Nun liessen sich die Catholische dennoch dahin vermögen die Proposition auf den 2ten Septembr. zu eröffnen, zu deren Anhörung die A. C. Verwandte den Würtenb. Vice-Canzler Löffler nebst dem Oetingischen und Straßburgischen Gesandten abordneten. Gleichwohl geschahe dise Eröffnung erst einige Tage hernach, da indessen die Chur-Sächsische eine andere Erklärung thaten, daß, obschon einige Evangelische Stände von dem so hochverbindlichen Leipziger Schluß abgewichen wären, dennoch ihr Churfürst das seinige thun und biß auf das Ende dabey verharren würde, damit den Evangelischen Ständen Genugthuung widerführe. Der Erfolg zeigte aber, daß dise Vertröstung nur Worte ohne Nachdruck gewesen. Den 5ten September geschahe die Proposition von Chur-Maynz, welcher ungeacht der erstgemeldten Abordnung alle anwesende Evangelische beywohnten, weil sie vernommen hatten, daß auch alle Catholische erscheinen wollten. Die Kayserliche Commissarien machten einen besondern

1631

1631 Vortrag, worinn sie besonders von den Evangelischen als dem impetrantischen Theil die Mittel zum Friden zu vernehmen wünschten, doch, daß solche den Reichssatzungen, dem Religion-Friden und dem Religions-Edict nicht entgegen und daß dem Kayser, als obristen Richter der endliche Schluß und Ratification vorbehalten würde. Dise Clausuln waren den Evangelischen sehr anstössig, so, daß sie sich in Tractaten einzulassen bey nahe Bedenkens trugen. Gleichwohl schlug Chur-Sachsen als ein Vergleichungs-Mittel in einer Evangelischen Conferenz vor, daß, was beede Theile im Jahr 1620. an Stifftern, Clöstern und andern geistlichen Gütern besessen, solches ihnen gelassen werden und dabey das sogenannte reservatum ecclesiasticum unangefochten bleiben solle. In diser Conferenz war zu bedenken 1.) wie man miteinander handlen könnte und ob nicht durch Deputierte die schicklichste Weise wär? 2.) Was sonderlich auf die Kayserliche Proposition zu antworten und 3.) ob ungeacht der gefährlichen Clausuln sich in Tractaten einzulassen wär, daß die Antwort darauf mit Stillschweigen übergangen würde und 4.) ob gedachtes Vergleichungs-Mittel den übrigen Ständen auch gefällig sey? Nun liessen sich die Würtenbergische Gesandte zwar die Deputatos wohlgefallen, drangen aber darauf, daß Chur-Sachsen und Brandeburg solche Personen auserseheu möchten, deren Herrschafften vor andern mit Religions- und Kriegs-Beschwerden gedrängt und zuthenerst auch unter währendem Compositionstag damit beladen würden, und welche in Reichshandlungen geübt und tüchtig seyen dem Gegentheil mit guter Art die Nothdurfft vorzutragen, doch, daß sie nur im Namen der andern die Colloquenten-Stelle vertretten sollten. Dann es hätten sich die Catholische ebenmässig erbothen nur allein gewisse Personen zur Conferenz zu verordnen, in welchem Fall man die Mehrheit der Stimmen nicht zu beförchten hätte, weil keine förmliche Berathung, wie bey Reichs- und Deputations-Handlungen, gehalten werde. Auf die zwote Frage hielten sie dafür, daß, weil die Kayserl. Proposition schrifftlich übergeben und pars actorum worden, so könne man die Vorbehaltung des Kayserl. Edicts und richterlichen Ratification nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern müßte um so mehr denselben mit möglichster Bescheidenheit widersprechen, als die vornehmste Beschwerden der Protestierenden eben aus disem Edict herrühren und den Kaysern niemaln in Religions-Sachen eine Entscheidung eingeraumt, sondern solche für eine Parthey gehalten worden. Doch konnten sie auch geschehen lassen, daß man solchen Widerspruch vorher in fernere Ueberlegung nehme und indessen 3) dannoch mit den Unterhandlungen den Anfang mache. Weil aber die Catholische weder in ihrem Vortrag, noch in der Beantwortung der Kayserl. Proposition des Religions-Edicts einige Meldung gethan und sich glimpflich bezeugt hätten, so müßte man ihnen gleichmässig begegnen und hingegen bey den Verglichs-Vorschlägen den angemaßten Kayserlichen reservatis die Bedingungen entgegensetzen, daß 1.) die gewaltsame Executionen des sogenannten Religions-Edicts indessen eingestellt wür-

würden, weil es nicht neben einander stehen könnte mit Gewalt zu exequie- 1631
ren und zugleich in gütlichen Unterhandlungen zu stehen. 2.) Daß alles,
was den Evangelischen an Clöstern, Gütern, Einkünfften rc. seither entstandener
Unruhe oder wenigstens des ergangenen Kayserl. Edicts entzogen worden, denselben
sogleich wieder abgetretten werde und 3.) daß die wider die teutsche Freyheit aufge-
bürdete Kriegsbedrängnussen alsobald abgestellt und die gedruckte wieder in vorige
Freyheit gesetzt würden. Den Gesandten wollte aber das von Chur-Sachsen vorge-
schlagene Verglichs-Mittel nicht gefallen, weil sie sehr zweifelten, ob die Catholische
sich mit der Nachsicht des geistlichen Vorbehalts begnügen dörfften, ungeacht sie in
vorigen Zeiten gegen solches Anerbieten sich gern aller Ansprüche an die geistliche Gü-
ter begeben hätten. Nun sey derselbe nach den Worten des Reichs-Abschieds nur
auf den Fall zu verstehen, wann ein Erz- oder Bischoff oder anderer geistlicher Reichs-
Stand für seine Person zu der Evangelischen Religion übergehen wollte, könnte aber
gar nicht dahin ausgelegt werden, wann ein Erz-Bischoff oder Prälat mit seinem Ca-
pitul und Landständen die Religion ändern wollte. In disem Verstand sey der geist-
liche Vorbehalt allezeit standhafft widersprochen worden und weil so vieler tausend
Seelen ewige Wohlfart darauf beruhe, so könnten wohl andere Mittel vorgeschlagen
werden, welche in dem Religionsfriden und vor- und nachgehenden Reichssatzungen ge-
gründet seyen. Insgemein erinnerten aber die Würtenb. Gesandten, daß die Catho-
lische Chur-Fürsten und Stände eigentlich bey dem Jammerstand des Reichs nicht
verwickelt wären, sondern die von dem Römischen Stul abhangende und dem Reich
nicht verpflichtete Ordensleut mit ihren ungestümmen Forderungen an die geistliche
Güter als Privat-Personen alle Unruhe verursachten, da die Catholische Stände mit
den Evangelischen für einen Mann stehen und wider dise unruhige Köpfe die Aufrecht-
erhaltung des Reichs behaupten sollten. Ob dise leztere Erinnerung gegründet, lasse
ich andere urtheilen. Die Gesandte zielten aber auf den damaligen Churfürsten von
Bayern, welchen sie als den eyfrigsten Feind der Churpfalz und des Hauses Würten-
berg betrachteten. Wie auch viele geistliche Fürsten zu disem Jammer ein grosses bey-
getragen haben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so behaupteten die Chur-Sächsische
die Nachsicht des geistlichen Vorbehalts, weil dermalen bey dessen Beharrung die
Evangelische noch mehr bedrängt und vielleicht dise Tractaten gar aufgestossen werden
könnten. Sie meynten, daß durch dises Mittel der Religions-Fride nicht in Zwei-
fel gezogen, sondern dabey alle Nebenstritte beygelegt, jedes entzogene den A. C. Ver
wandten zuruckgegeben und ein beständiger Fride erhalten werden könnte. Sie sez-
ten aber das irrige Vorurtheil zum Grund, daß die Catholische dises Verglichs-Mit-
tel ohne Widerspruch annehmen würden, welches ihnen die Würtenbergische Gesand-
ten zu benehmen vergeblich bemüheten, übrigens aber, weil der Kayser disen Com-
positions-Tag nicht anderst als ohne Abbruch des Religions-Edicts gestatten wollte,

1631 für nöthig erachteten, solches zu widersprechen, damit das Stillschweigen nicht für eine Genehmigung aufgenommen werden könnte."

§. 29.

Solchemnach wurden den 25. Sept. von den Evangelischen die erste Vorschläge zu einem Verglich gethan, worinn sie ausdrücklich den geistlichen Vorbehalt gegen dem freyen Genuß der Religionsfreyheit und Beybehaltung der geistlichen Güter fahren zu lassen sich erklärten, doch, daß sie sich die Unverbindlichkeit dises Vorschlags vorbehalten haben wollten, wofern sich dise Unterhandlungen zerschlagen würden. Die Kayserliche Commissarien nahmen es aber übel auf, daß man ihnen solche Vergleichs-Vorschläge nicht vor deren Uebergebung vorgelegt und sie nicht allein zu nicht geringer Beschimpfung des Kaysers durch die langsame Ankunfft vergebens warten lassen, sondern auch sich nicht einmal auf ihren Vortrag eingelassen habe. Nun entschuldigten sich zwar die Evangelische, daß sie nicht mit dem Kayser, als Kayser, sondern mit ihrem Gegentheil, den Catholischen, handelten, deren Parthey er genommen habe und daß die in dem Kayserl. Vortrag befindliche Clausuln von grösserer Wichtigkeit seyen, als daß man den Gesandten den Weeg neue Befehle einzuholen abschneiden könnte, welche aber wegen Unsicherheit der Strassen nicht sobald einlauffen könnten. Aber die Catholische behaupteten die Gerechtigkeit des Edicts und das oberste Richteramt des Kaysers, weil in dem Edict der Religionsfride zum Grund gelegt worden, welchen die Evangelische selbst nicht umstossen zu wollen sich erklärt hätten. Das vorgeschlagene Mittel sey dergestalt übertrieben, daß sie solches nicht annehmen könnten, weil es dem Passauischen Vertrag und Religionsfriden (nach der Catholischen Auslegung) ganz entgegen, welchen die Evangelische durch Einziehung der geistlichen Güter gebrochen hätten. Dann von dem geistlichen Vorbehalt wollten sie gar nichts hören, daß solcher jemals in Zweifel gezogen werden können, sondern nunmehr sich nur über die begangene Ausschweiffungen bey der Vollziehung des Edicts vergleichen. Dise vorausgesetzte Bedingungen hielten die Würtenbergische Gesandten aus den Reichshandlungen zu zernichten für sehr nothwendig, jedoch wäre aller Wortstreit zu verhüten, damit sich der Gegentheil nicht rühmen könnte, als ob dessen Gründe unauflößlich wären und damit von den Evangelischen nichts eingeraumet würde, welches der Nachkommenschafft zum Nachtheil gereichen könnte. Insonderheit müßte so wohl das vermeynte hergebrachte Recht aus dem Edict, als auch das richterliche Amt des Kaysers, besonders in Religionsachen widersprochen werden, weil der Religionsfride wider den klaren Inhalt der Reichshandlungen von den Catholischen ganz verkehrt ausgelegt und die Beschwerden darnach entschieden werden wollten. Der Gegentheil könnte mit vielen Beyspielen überzeugt werden, daß auch wider Kayserliche Urtheln

Reichs-

Reichsbehelffe angenomen worden, dagegen die Catholische ihren Gegensatz mit dem 1631 geringsten nicht bescheinen könnten. Ueber dises alles aber seyen die Evangelische Gesandte gar nicht instruiert die jedem ins besondere begegnete Ungerechtigkeiten der Kayserl. Commissarien zu untersuchen, sondern nach der Veranlassung dises Compositionstags sich wegen der in Ansehung der geistlichen Güter entstandener Strittigkeiten zu vergleichen. Den geistlichen Vorbehalt habe Kayser Maximilian der Zweyte auf dem Reichstag von 1566. selbst für einen noch unverglichenen Articul erklärt, und sey bißher dises von dem catholischen Gegentheil zu behaupten vermeynte Recht von den Protestanten standhafft widersprochen worden. Als aber die Evangelische solche ihre Erklärung den 1. Octobr. den Catholischen übergeben hatten, brachen dise und die Kayserl. Commissarien unversehens auf und reyßten ohne Abschied, aber mit Hinterlassung einer Schrifft bey dem Maynzischen Directorio den $\frac{4}{14}$. Oct. nach Hauß, unter dem Vorwand, daß die Evangelische nur ihre vorige Vorschläge widerhohlt und solche mit dermassen schlechten Gründen zu erleutern gesucht hätten, welche sie wohl widerlegen könnten, aber solches unnöthig fänden, weil der mehreste Theil der beederseitigen Gesandten nicht nothdürfftig instruiert, ihre Höfe zum theil weit entlegen, die Strassen unsicher wären und mit grosser Beschwerde neue Instructionen eingehohlt werden können, zumahl der Kayserl. Principal-Commissarius wegen seiner Krankheit und die übrige aus andern erheblichen Ursachen abgereyßt seyen, mithin die Catholische um so weniger ausharren könnten, als auch wegen Kriegsgefahr keine Sicherheit vorhanden sey. Gleichwohl protestierten sie, daß sie dise Tractaten nicht abgebrochen haben, sondern selbige zu einer andern Zeit fortsetzen, indessen aber den Sachen weiter nachdencken wollten. Dises leztern waren sie sehr bedürfftig und man bemerkte die Ursache des schnellen Aufbruchs aus der gewöhnlichen Sprache derjenigen, welche die gegnerische Säze nicht beantworten können. Es erfolgte demnach, was Chur-Sachsen gleich nach Einladung zu diser Verhandlung voraussahe, daß, weil die Catholische sich die in dem Religions-Edict erörterte Puncten nicht zu behaupten getrauten und deßwegen sich in keine Handlung einlassen wollten, bey solchen vorausgesezten Forderungen des Einladungs-Schreibens kein gutes Aussehen auf solche Tagfahrt gemacht werden könnte. Er wollte aber, wie er in seiner Antwort auf dises Schreiben meldete, sich zu den Catholischen eines bessern versehen und insonderheit von dem Churfürsten zu Mainz die Hoffnung fassen, daß die Evangelische nicht so sehr verfolgt, sondern bey gleich und recht erhalten werden. Die Evangelische hingegen berichteten solchen Vorgang den 6. Oct. so gleich an den Kayser und den Churfürsten zu Mainz und bathen insonderheit jenen, weil durch die beschwerliche Executions-Processe und Kriegs-Drangsalen dessen Wunsch zum Friden und der Zweck mithin nicht erreicht, sondern die Gemüther nur mehrers erbittert würden, daß er die Abschaffung der Executionen verschaffen und alles wieder in vorigen Stand sezen, wie

1631 auch die Fortstellung der gütlichen Unterhandlungen befördern möchte (q).

Die Unterthanen waren indessen aber durch die Kriegs-Drangsalen in solche Verzweiflung gesetzt, daß sie viele Kays. Soldaten todschlugen, welches die schädliche Würkung hatte, daß die zu Vollziehung des Religions-Edicts verordnete Commissarien auf die Entwafnung der Würtemb. Unterthanen drangen und in die Herzogl. Landesfürstliche Rechten einen Eingriff nach dem andern unternahmen, die Gewöhr sollten alle nach Schorndorf geführt und von der Kayserlichen Besatzung bewacht werden. Gleichwohl liessen sie den dem Herzog angesetzten Termin zur Abtrettung der übrigen geistlichen Güter in Ansehung des Compositionstages vorbeystreichen und setzten den Herzog aus der Sorge, daß, wann er nicht auf ihre Vorladung erschiene, sie ihn als einen ungehorsamen Fürsten behandlen und die ohnehin zur Plage der Unterthanen in dem Herzogthum ligende Kayserl. Völker zur Execution gebrauchen dörfften.

§. 30.

Indessen hatte der König in Schweden den 7. Sept. den berühmten Sieg wider die bißhero für unüberwindlich gehaltene Kayserl. Völker bey Leipzig erfochten, welcher auch seine Würkung in die Würtenbergische Angelegenheiten hatte. Dann der Kayser besorgte, daß Herzog Julius Friderich wegen bißher erlittener Bedrängnussen auf die Schwedische Seite tretten möchte. In diser Furcht ließ er den 21. Octobr. ein Schreiben an disen ergehen, worinn er ihn erinnerte seinem bißherigen zusagen gemäß den Kayserlichen avocatoriis und monitoriis vollkommenen Gehorsam zu leisten, dem Leipzigischen Schluß allerdings abzusagen und sich weder von dem König in Schweden, noch sonst jemanden von seinem alleinigen höchsten Oberhaupt trennen zu lassen, sondern wohl zu bedenken, wie gedachter König ohne alle gegebene Ursach das H. Reich feindlich angefallen und von dem gesamtem Churfürstl. Collegio als ein Feind desselben erklärt worden, mithin demselben und dessen Kriegsvolk keine Hülfe weder an Volk, Geld, Proviant, noch anderm zu thun. Weil aber Herzog Fridrich Achilles in eine schwere Krankheit verfiel, so besuchte der Herzog disen seinen Bruder und bejagte ohne Sorge die Wälder, obschon die Nachricht einlief, daß die Tillische Armee durch die Würtenbergische Lande in die Pfalz und der König in Schweden gegen dem Neckar in dem Anzug seyen. Die Vormunds-Räthe erfleheten demnach des Herzogs Gegenwart, weil bey disen Umständen viele Geschäfften vorfielen, welche sie nicht alleinig über sich nehmen wollten und gleichwohl keinen Verzug litten. In diser Lage antwortete er dem Kayser nur mit Vorstellung der bißher unverschuldt erlittenen Drangsalen und bathe nicht allein das im Land und sonderlich zu Schorndorf in Besatzung ligende Kriegsvolk abzunehmen, sondern auch durch Wideraufrichtung der Reichs-

(q) vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 413. seqq.

Reichs-Gesetze und Ordnungen dem Reich den Friden zu verschaffen, welches nur von seinem Willen abhange. Der Herzog wurde nun beschuldiget, daß er allbereit mit dem König in Schweden in Unterhandlung stehe und demselben Werbungen im Herzogthum gestatte, woran er damals noch nicht gedachte. In disem Bezücht wurde die Burgerschafft zu Schorndorf in die äusserste Bedrängnus gesetzt und die Bayern fuhren mit ihren Ausschweiffungen fort und beraubten zu Weiltingen die an den Marggraven zu Brandenburg Jägerndorf vermählte, aber hier sich in der Flucht befindende Herzogin Eva Maria alles ihres Geschmucks, Kleinodien und anderer ihrer Habseligkeit. Der Herzog von Lothringen war allbereit im Anzug mit 6000. Mann durch das Land wieder nach Hauß zu gehen, als der Ober-Vormunder noch nicht von der Jagdlust zu seiner Residenz und Canzley zu kommen vermocht werden konnte. Es fehlte dabey an Leuten, welche der französischen Sprach mächtig waren und dem durchmarschierenden Herzog entgegen geschikt werden konnten. Endlich schickte er Benjamin von Buwinghausen demselben das Verderben des Landes vorzustellen und sowohl die Durchmärsche, als Quartiere abzubitten. Diser aber gab vor, daß er über die Kayserl. Dienste mißvergnügt wär und deßwegen seine Leute den nächsten Weeg nach Hauß führen müßte. Er wurde zu Leonberg kostbar bewirthet und seine Truppen folgten ihm zu Anfang des Decembris nach und brachten die vorhin fast ausgesogene Unterthanen mit rauben und grösten Ausschweiffungen vollends zur Verzweiflung. Man glaubte, daß sie über den Rhein gehen würden. Als sie aber eben in die Badische Lande gehen sollten, kehrten sie wieder um und nahmen in dem Maulbronner Amt Quartier mit Bedrohung, daß sie sich in dem ganzen Herzogthum ausbreiten würden. Dises Amt litte damahl nur in vier Tagen einen Schaden von 48900. fl. und innerhalb zwey Jahren an dergleichen Kriegsbeschwerden bey anderthalb Tonnen Goldes. Diser unerträglichen Last sich zu entledigen faßten die Unterthanen den Entschluß sich zur Wöhr zu stellen und aus dem Landvolk ein Corps zu formieren. Nun liesse sich zwar der Herzogliche Vormunder solches gefallen: es fehlte aber an geübten Officiern, ob sich schon derselbe anerbothe dise Leute selbst anzuführen, wofern dise Lothringer nicht von dem Kayser unterhalten würden. Dann der Herzog hatte zwar den Bernhard von Schaffelizky, einen erfahrnen Officier, auch in seinen Diensten, welcher andere zu braven Leuten gebildet hatte. Diser Anführer ließ sich aber neben den Venetianischen und Würtenbergischen Diensten auch in Schwedische Dienste ein, für welche Crone er 12. Compagnien zu Pferd und 24. zu Fuß warbe. Für dise mußte er tüchtige Officiers haben. Um sich eine Ehre zu verschaffen nahm er vorzüglich die taugliche unter denen, welche er unterrichtet hatte, in die Schwedische Dienste. Sie hatten desto grössere Neigung darzu, weil sie ihr Glück hier besser zu finden hofften. Seinen Räthen hingegen gab der Herzog einen derben Verweiß, daß man in Fridenszeiten hätte daran gedenken sollen Kriegsverständige Leute in Dienste zu nehmen und auf

1631

1631 die Nothfälle beyzubehalten. Als aber der König in Schweden die Stadt Ladenburg eingenommen hatte und einige Reuterey gegen dem Herzogthum anrucken ließ, so nahmen diese Lothringische Völker selbst ihren Abzug. Hingegen suchte der Obrist von Ossa um die Winterquartiere für andere Kayserliche Truppen bey dem Herzog an. Man war in keiner Verfassung einer abschläglichen Antwort den erforderlichen Nachdruck zu geben. Die Schuldenlast drang immer mehr herzu. Die viele Hofstäate, Deputaten, Apanage-Gelder rc. verzehrten alles Einkommen, daß man die unvermeidliche Staatsdienerschafft nicht mehr unterhalten konnte, und die Unterthanen waren wegen solcher schlechten Verfassung schwürig, worzu sie so vieles beysteuren mußten, ohne eines Schutzes zu geniessen.

§. 31.

Auf der andern Seite drang der König in Schweden ein. Er hatte schon den 17. Octobr. an den Herzog durch Schreiben gelangen lassen, daß, weil diser zu nicht geringer Verhinderung des ganzen Evangelischen Wesens dem Kayser so vielen Vorschub gethan, er solches unterlassen, die in dem Herzogthum ligende Kayserliche Besatzungen ausschaffen und sich deutlich und rund erklären sollte, wessen man sich gegen ihm zu versehen habe, dagegen er sich erbothe den Herzog, seine Vormundskinder und Anverwandte nebst dem Herzogthum in seinen Schutz zu nehmen. Ich weiß aber nicht, welche Gründe ihm einige Hoffnung gemacht mit Zuthun des Churfürsten von Bayern eine Neutralität für den Schwäbischen und Bayrischen Kraiß bey dem König auszuwürken. In dem Heydenheimer Amt lag damals noch ein Regiments-Stab und ein Regiment Infanterie von des Kayserl. General Altringers Armee von zehen Compagnien, deren jede 200. Mann vollzählig stark war. Mit disen verglichen sich die beede Ober-Vögte zu Schorndorf und Urach, David Freyherr von Stein zu Stotzingen und Gustav Wetzel von Marsilien, wegen der Ordinanz und versprachen denselben monatlich an Geld 4300. fl. an Brod 89800. Pfund oder 802. Schöffel Dinckel, 422. Aymer und 128. Maaß Wein, 76000. Pfund Fleisch und 328. Schöffel Habern zu liefern, dagegen aber dises Volk nebst der Besatzung zu Schorndorf so gleich aus dem Herzogthum abgeführt werden sollte. Kaum war aber diser Tractat geschlossen, so verlangten schon wieder andere Kayserliche Regimenter Quartier und Verpflegung von demselben und der König in Schweden drang den 22. Nov. noch einmal auf eine zuverlässige Erklärung. Bey disen einander so entgegen stehenden Ansinnungen konnte sich Herzog Julius Friderich nicht entschliessen, welche Parthey er ergreiffen sollte. Er mußte in allweg die Pflichten eines Obervormunders vor Augen haben, damit der Staat in keine Gefahr gesetzt würde. Um sich deßwegen sicher zu stellen, befragte er sich den 13. Decemb. bey seinem Landschafftlichen Ausschuß

um

um Rath, zumahl man besorgte, daß der König in Schweden einen Durch- 1631 zug durch die Würtenbergische Lande nehmen dörffte. Diser Ausschuß führte nun dem Herzog den betrübten Zustand des auf den Kästen erforderlichen Vorraths zu Gemüthe, welcher ganz dahin war. Die Communen hatten damahlen durch das ganze Herzogthum über Abzug dessen, was die Fürstenbergische Völker verzehrt hatten, nur noch an Waitzen 9. Schöffel, 3. Srj. An Kernen 98. Schöffel, an Willkorn 6. Schöffel, 4. Srj. Rocken 635. Schl. 5. Srj. Dinkel 35763. Schl. Gemischtes 25. Schl. Einkorn 6. Schl. Emer 32. Schl. Habern 14886. Schl. Gersten 243. Schl. und hatten noch einen Ausstand an Rocken 666. Schl. an Dinkel 19880. Schl. an Habern 10137. Schl. Gersten 850. Schl. und Emer 30. Sch. Aber was war dises für so viele Unterthanen des ganzen Herzogthums, zumahlen die Ausstände von ihnen wegen der erlittenen Kriegs-Drangsalen in dem sogenannten Kirschenkrieg und Durchzügen nicht eingefordert werden konnten. In der Stadt Stuttgardt zählte man in disem Jahr 8327. Seelen, nemlich

Eheleute (r),	3518.
Kinder männlichen Geschlechts über 12. Jahr,	357.
" " weiblichen Geschlechts über 12. Jahre,	541.
" " männlichen Geschlechts unter 12. Jahren,	1363.
" " weiblichen Geschlechts in solchem Alter,	1446.
Diener und Knechte,	448.
Mägdt,	654.

Der Landschafft Gesinnung war also gar nicht disen Kayserl. Völkern die Quartiere zu gestatten, weil dieselbe unter des Herzogs von Lothringen Commando gehörten, derselbe aber sich vernehmen lassen, daß, ob er schon Kayserliche Patenten darzu habe, er dennoch keine Quartiere zu nehmen begehre. Nun seyen dem Herzogl. Vormunder die Umstände der Würtemb. Lande bekannt, wie wenig sie jetzo neue Quartiere ertragen können, durch welche nicht nur die Ausraumung der Vestung Schorndorff vereitelt, sondern auch die Unterthanen wegen so lang ausgestandener Drangsalen endlich zu einem Aufstand gebracht würden. Wegen der Schwedischen Ansinnung überwog die Ueberlegung der allgemeinen Noth und der von dem Kayser und den Catholischen erleydenden innerlichen Bedrängungen alle andere widrige Beweggründe. Die siegreiche Waffen des Königs machten einen vortheilhaften Eindruck in die Gemüther aller nothleydenden, welche sich gewisse Hülfe von ihm versprachen. Der Ausschuß riethe von diser schmeichelhafften Hoffnung begeistert sich um so mehr mit demselben in Tra- ctaten

(r) Unter diser Classe werden vielleicht auch die Witwer und Witfrauen begriffen seyn, weil sie doch wenigstens verehlicht gewesen. Jetzo zählet man eine grössere Anzahl von mehr als 16000. Einwohnern.

1631 ctaten einzulassen, als sowohl die Kayserliche, als Schwedische Armeen an den Gränzen des Landes stunden und zu besorgen war, daß beede in das Herzogthum gezogen und die Würtemb. Lande dem äussersten Verderben ausgesezt würden. Dann man hätte dem Kayser schon längstens und unzählichmal um Verschonung gebethen, aber niemahls etwas erhalten können, sondern jederzeit seyen die Unterthanen nur mit unmenschlicher Grausamkeit desto mehr geplagt worden, weßwegen auch die meiste andere und selbsten auch einige Catholische Stände sich mit dem König eingelassen hätten. Man wisse aus den Historien, daß durch die Vereinigung der Stände mit der Kron Frankreich der so heilsame Passauische Fride bewürket worden. Nun schiene zwar der zu Tübingen mit dem Graven von Fürstenberg gemachte Accord in dem Weeg zu stehen: Aber auch diser Scheingrund wurde dadurch entkräfftet, daß der Herzog auf seiner Seite alles gethan, was er schuldig gewesen, hingegen der in demselben versprochene Schutz nicht nur nicht gehalten, sondern von den Kayserl. Truppen auf die grausamste Weise gebrochen worden. Weil nun ohnehin die der Kayserl. Majestät versprochene Ehrfurcht nicht sowohl noth leyde, als man vielmehr nichts als Fride und Ruhe, Aufrechterhaltung der Reichsgeseze und der Teutschen Stände Freyheit unter der Krone Schweden Beystand suchte, so könne auch solches den Herzog nicht an der Verbindung mit derselben hindern. Man nahm ein grosses Aergernüs an der verkehrten Lehr, welche die Catholische in offentlichen Schrifften behaupteten, daß man ihre Kirche auch durch die ungerechteste Gewalt erweitern könnte und GOtt einen angenehmen Dienst damit erweise. Und weil der Herzog den Mangel des Frucht-Vorraths auf seinen Kästen vernahm und gleichwohl die Landauswahl bey einem Feldzug vermög des Tübingischen Vertrags zu unterhalten verbunden war, so meynte er, daß hin und her Magazinen aufgerichtet und die Vorraths-Früchten bey den Communen darzu verwendet werden könnten. Die Landschafft wollte aber aus wichtigen Ursachen nicht darein willigen, weil solche Magazinen den Kayserlichen verrathen und von ihnen bey ihrem ohnehin erleydenden übergrossen Mangel an Proviant mit Gewalt weggenommen werden dörfften, auch eben diser Vorrath auf den höchsten Nothfall für die Communen selbst aufgehoben würde, mithin bey dessen anderwertiger Verwendung die Unterthanen schwürig werden könnten.

§. 32.

Den 15. Novembr. berichtete der General Gallas an Herzog Julius Friderich, daß ihm nunmehr das Commando in den Obern Reichs-Craysen von dem Kayser übertragen worden. Diser wünschte ihm nun Glück darzu, nahm aber dabey den Anlaß sich zu beschweren, daß, ungeacht seine beede ältere Herrn Brüder und er jederzeit gegen dem Kayser in schuldiger Treu und standhaffter Devotion geblieben und ihre Reichs-Pflich-

ten

ten beobachtet hätten und, ungeacht in und um das Herzogthum keine Feindsgefahr 1631
bemerkt werden können, dannoch dasselbe mit Einquartierung vieler tausend Mañ in
das äusserste Verderben und einen Schaden von vielen Millionen gesezt worden. Nichts
destoweniger gab Gallas dem Herzog zu verstehen, daß er Gelegenheit suche ihn neuer-
dings zu drücken. Der Vorwand war, daß in dem Herzogthum heimliche Werbun-
gen, gefährliche Briefwechsel und verdächtiges ab- und zureysen vorgienge, welches er
näher zu beobachten sich schuldig erachte. Nun wollte zwar der Herzog wissen, wer
diejenige wären, auf welche er einen Verdacht hätte, wurde aber keiner andern Ant-
wort gewürdiget, als daß das Herzogthum mit Quartieren heimgesucht wurde. Weil
aber dises auch mit einer innerlichen Plage, nemlich mit einer unrichtigen Justiz-Pflage
bey dem Hofgericht beschweret wurde, so liesse der Herzog den 16. Nov. an den noch
versammelt gewesenen Landschafftlichen Ausschuß ein Decret ergehen, worinn er dem-
selben ein Ausschreiben wegen des langsamen Processes bey dem Hofgericht und dessen
Abhelfung zu überlegen gab und zugleich „ den drey Städten Stuttgard, Tübingen
„ und Schorndorf aufgab zur Beförderung der Relationen und schleunigen Austrags
„ der an dem Hofgericht hangender Rechts-Sachen drey junge Doctores oder solche
„ in Rechten geübte und tüchtige Personen zu präsentieren, welche gleich andern Rich-
„ tern und Assessorn in rechtlichen Sachen zu referieren tauglich seyn möchten.„ Der
Ausschuß trug aber wegen der Doctorum einiges Bedenken, welches er mit still-
schweigen zu übergehen sich nicht überwinden konnte, weil in dem Tübingischen Ab-
schied und dessen Erleuterungen jederzeit verglichen worden, daß das Hofgericht nicht
mit Doctorn überladen werden solle (s). Die Landschafft war in den ehmaligen Un-
terhandlungen dises Vertrags und Abschids nicht unterrichtet. Sie liesse sich dem zu-
folge vernehmen, „ daß die Ursachen der Verabschiedung ihro verborgen sey, gedenke
„ aber dannoch, daß, weil in dem Fürstl. Hofgericht auch viele Feld-Stritt und an-
„ dere gemeine Wayd, Trieb und Tratt betreffende, auch sonst burgerliche und un-
„ tergängliche Sachen sich ereignen, welche nicht allemahl aus gemeinen geschriebe-
„ nen Land-Rechten und Ordnungen, sondern zu Zeiten auch aus den Lands- und
„ Feld- in vorgedachten Rechten nicht begriffenen Gebräuchen und Herkommen er-
„ örtert werden müssen, deren die zur Landschafftbank präsentierte Feld- und ande-
„ rer gemeinen burgerlichen Sachen verständige Personen meistens besser, dann die
„ Rechtsgelehrten erfahren und in dergleichen mehrangezogenen Fällen auf die natürlich
„ eingepflanzte Billichkeit, Gebräuch und Herkommen mehr, dann auf die apices Juris
„ zu sehen, davon auch in Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 24. §. Un-
„ ser Hof-Richter rc. nur etwas Meldung geschicht, daß um diser Motiven willen
H 2 „ ge-

(s) Wie sehr sich die Landschafft bey dem damaligen Landtag wider die Doctores be-
schwehrt habe, ist in dem ersten Theil diser Herzogl. Geschichte pag. 161. und 162.
zu ersehen.

1632 „ gesamte Landschafft ihr Absehen gehabt haben möchte und dieselbe wegen „ Abänderung solchen vorangezogenen Abschieds, Erleuterungen und Beste„ tigungen merklich interessiert seye, mithin in des Ausschusses Gewalt nicht stünde „ diß Orts etwas einzuwilligen. „ Diser bath deßwegen solches bey künfftigem Landtag vorzutragen und indessen der alten von unfürdenklichen Jahren hergebrachten Verordnung ihren freyen Lauff zu lassen.

§. 33.

Indessen rückten die Schweden immer weiter in Teutschland vor und kamen schon mit dem Anfang des folgenden Jahres in Franken an, wo sie sich immer mehrers ausbreiteten. Der König begab sich nach Frankfurt am Mayn und schickte den General Horn mit einem Theil der Armee gegen dem Herzogthum Würtenberg das Kayserliche Kriegs-Volk daraus zu vertreiben. So sehr aber Herzog Julius Friderich dise Gäste entfernet gewünscht hatte, so war ihm doch dises Schwedische Anerbiethen auch nicht angenehm, weil er befördtete, daß er zwo Armeen in dem Schwäbischen Crayß auf den Halß bekommen dörffte. Er dankte deßwegen dem General Horn für sein Anerbieten, und machte ihm das Compliment, daß er sich selbst getraue die Kayserliche Truppen durch Bayrische Vermittlung aus seinem Herzogthum und dem ganzen Crayß wegzubringen. Nun zog sich diser General würklich zurück, aber die Kayserliche wollten nicht weichen, sondern droheten vielmehr, sich zu verstärken, womit auch im Heydenheimer Amt der Anfang gemacht wurde. Der Herzog machte dem Kayser allerhand Vorstellungen, welche der Churfürst von Bayern bey Erz-Herzog Leopolden, bey dem Graven Tilly und dem General-Wachtmeister Altringer unterstützte. Weil aber diser Churfürst Nachricht haben wollte, als ob verschiedene Werbungen in dem Herzogthum Würtenberg und benachbarten Landen aufgestellt wären, so begehrte er den 20. Januarij zu wissen, was daran wahr wär und in wessen Namen sie geschähen. Auf dises leztere antwortete der Herzog, daß er selbst 200. Mann zu besserer Verwahrung seiner Vestungen anwerben lasse, sonst aber von keiner Werbung wisse, zumalen er in seinen Vormundslanden alle fremde Werbungen verbothen habe. Wegen Abführung aber der Kayserlichen Besazungen und Quartiere schickte er jemand an den General Tilly mit dem Anerbiethen solches Ansuchen zu erleichtern und monatlich eine bestimmte Lieferung an Geld, Frucht und Wein zu thun. Der Churfürst war auch dißmal so gefällig, daß, weil einige Mannschafft von seinen Ligistischen Truppen in das Amt Heubach eingelegt worden, er dem General Tilly so gleich die Ordre ertheilte solche zuruckzuziehen und die Würtenb. Lande mit Quartieren gänzlich zu schonen. Obwohl nun die Kayserliche Völker den 22. Febr. aus disen Landen abgeführt wurden, so liessen doch von den Gränzen desselben sehr beschwerliche Klagen

ein,

ein, daß die Catholische Bundsvölker in das Herzogthum einfielen und alles 1632 ausplünderten. In geheim aber hatte sich der Herzog schon mit dem König verstanden und diser schrieb deßwegen den 6. Febr. an ihn, daß, weil derselbe einen Ueberfluß an vortrefflichen Leuten habe, hingegen er der König eines in Reichs- und sonderlich Evangelischen Staats-Angelegenheiten erfahrnen Manns bedürfftig sey, worinn ihm der Würtenb. Vice-Canzler D. Jacob Löffler angerühmt worden, der Herzog solchen ihm in seine Dienste überlassen wollte, indem er ihn solchergestalt gebrauchen würde, daß der Herzog Ehre davon haben müßte. Bekandter massen hatte der König seinen Schwedischen Reichs-Canzler Axel Oxenstirn mit sich nach Teutschland genommen die Staats-Geschäfften zu befördern. Derselbe aber hatte nicht gnug Kenntnuß von der Teutschen Reichs-Verfassung und die ihm obligende Geschäfften erforderten einen tüchtigen Gehülfen. Er der D. Löffler wurde demnach Schwedischer Vice-Canzler und Herzog Julius Friderich erkannte nun desto mehr die Verdienste dises Manns und ernannte ihn zu seinem würklichen Canzler. Er blieb demnach dennoch in Würtenbergischen Diensten, als er zu Anfang des May Monats zu dem König nach Freysingen reyßte. Diser sezte auch sogleich das Vertrauen in ihn, daß er ihn nebst Pfalzgrav August von Sulzbach nach Dreßden schickte den von dem Herzog von Fridland dem Churfürsten von Sachsen vorgeschlagenen Fridenshandlungen beyzuwohnen. Diser gab auch dem König den Vorschlag aus den Evangelischen Ständen einige auszuersehen, deren Rath und Beystandes er sich bey so überhäufften Geschäfften bedienen könnte. Es kam aber damalen noch nicht recht zum Stand, sondern erst nach seinem Tod wurde der Canzler Oxenstirn genöthiget solchen Vorschlag in das Werk zusetzen. Das dabey gebrauchte Sigill ist ein Zeuge, in welchem Ansehen diser Löffler gestanden, da sein Wappen zwischen des Graven von Solms und des Graven von Witgenstein Wappen-Schild gesezt worden, da hingegen auf der andern und linken Seite des Solmsischen Schildes das Wappen des Graven Carl Christophs von Brandenstein zu sehen ist (t). Herzog Julius Friderich blieb indessen noch immer zu Neuenstatt, wohin er sich zu Ende des vorigen Jahrs begeben hatte um bey dem Absterben seines Herrn Bruders Fridrichs Achilles gegenwärtig zu seyn. Dann diser gieng den 20. Decembr. in die Ewigkeit ein und seine Leiche wurde nach Stuttgard geführt, wo sie den 26. Januarij 1632. in der Fürstlichen Grufft ihre Ruhe fand. Die Ordensleute und Nonnen hingegen flohen bey dem Anzug der Schweden aus den Clöstern, in deren Besiz sich der Herzog sogleich wieder sezte, wie er dann den 10. Januarij das Frauen-Closter Steinheim an der Murr durch seinen Vogt zu Marpach Josias Sponen und den Closters-Hofmeister Johann Georg Brodbecken und den 5. April

(t) Dises sehr rare Sigill mitzutheilen habe ich mich schuldig erachtet und in der Vorrede Erleuterung davon gegeben.

1632 das Nonnen-Closter Pfullingen durch seinen Vogt zu Urach Alexander Fabern und Georg Brodbecken den ältern wieder einnahm.

§. 34.

Nachdem nun der König von Schweden den 5. April den bekandten Sieg bey Rain an der Donau und Lech erfochten hatte und in Bayern eingedrungen war, so faßten die Evangelische wieder einen Muth und beeyferten sich in die Wette denselben in seinen Eroberungen und Absichten nach ihrem Vermögen zu unterstützen. Herzog Julius Friderich richtete neue Regimenter auf, ungeacht man wegen der Bayrischen Völker in der untern Pfalz und der Kayserlichen im Breißgau noch in stetiger Gefahr seyn mußte. Auf den Gränzen gegen Ober-Schwaben und Bayern postierte er eine ziemliche Anzahl seines Land-Volks, welche er endlich dem König überließ und diser in die Besatzungen verlegte. Die Königl. Gemahlin brach von Frankfurt unter Bedeckung des obgedachten Schaffelizky, welcher sich sowohl des Königs von Schweden, als auch des General Horns Gnade und Gunst erworben hatte, und seines schönen Regiments zu Pferd, auf und reyßte nach Ulm, welcher der Herzog Wildprett, Haber, Stroh rc. zu ihrer Nothturfft schickte. Zwischen Göppingen und Kirchheim zog er seine geworbene Völker zusamen in der Absicht solche dem zu Ulm erwarteten König zuzuführen und disem aufzuwarten. Weil aber die Mönche und Aebte bey solchen Umständen aus Forcht ausgetrieben zu werden die Clöster und Stiffter selbst verliessen, so drang nun der Landschafftliche Ausschuß bey dem Herzog auf die Widerherstellung der veräusserten Clöster und geistlichen Güter und auf den Gebrauch derselben zu Erziehung der Scholaren und Erhaltung der Kirchen und Schulen. Dann er hatte zu Anfang dises Jahres wegen der gedachten Closter-Scholaren die Verfügung gemacht, daß die, welche in den Clöstern zu höhern Wissenschafften zubereitet worden, in das Herzogliche Stipendium befördert und die jüngere, deren ungefähr 50. waren, mit ihren Lehrmeistern nach Urach in das sogenannte Mönch-Hauß gebracht werden möchten. Weil nun der Kirchen-Kasten bißher wegen Entziehung der Closter-Gefälle sehr entkräfftet war und zu Unterhaltung diser studierenden Jugend nichts oder sehr wenig beytragen konnte, der Herzog aber dise Pflanzschul der Würtenbergischen Kirche nicht in Abgang kommen lassen wollte, so vermeynte er, daß die Landschafft, welcher an Erhaltung der Evangelischen Wahrheit und an einem Vorrath gnugsamer Kirchen- und Schuldiener eben sowohl gelegen war, eine hinlängliche Beysteur thun sollte. Dise entschuldigte sich aber selbst mit ihrem Unvermögen und riethe den beträchtlichen Ausstand der sogenannten Stipendiaten-Gelder beyzutreiben. Nun konnte man hingegen sich der Clostergefälle wieder bey Abtrettung der Mönche bedienen, weßwegen sie den Herzog solche hierzu zu verwenden bathe, aber zugleich einige

nige bey dem Stipendio zu Tübingen bemerkte Fehler entdeckte, daß zwar 1632. die sogenannte Repetenten ihre wochentliche Widerholungen und vierteljährige Untersuchungen der Fähigkeit der studierenden halten und zugleich sowohl in der Spital-kirche, als auch der Stifftskirche zu Zeiten predigen und dennoch ihres Stipendiaten-Gelds, Repetitions-Besoldung und Abtrags des Superattendenten-Tisches nicht theilhafftig würden, wobey sie das nöthige Ansehen verlöhren und gleichwohl die Aufsicht über andere haben sollten. Die Landschafft beschwehrte sich ferner, daß die Stipendiaten wochentlich drey Fast-Täge halten müßten und an denselben nur Wasser-Suppen und ungeschmacke Gemüsse gereicht würden, welche den studierenden zu Abbruch ihrer Gesundheit ausschlagen dörfften, ungeacht alle Evangelische Fürsten und Stände ihr Augenmerk auf dises Stipendium gerichtet hätten als auf eine Stifftung, womit der ganzen Evangelischen Kirche gedient werden könnte. Sie warnete den Herzog für so viele kostbare Hofhaltungen, durch welche das Cammergut unnützlich verzehrt und mit Schulden beladen würde. Vorzüglich aber war sie wegen des auf Reysen befindlichen Erb-Prinzen besorgt und wünschte ihn zu Hauß zu sehen, weil er in immerwährender Gefahr stünde, zumahl wann die mit dem König in Schweden bereits angefangene Unterhandlungen und vorhabendes Bündnus lautbar werden sollten, als welches nicht geheim gehalten werden könnte.

§. 35.

Das müterliche Gemüth der Herzogin Muter war nun durch solche Wünsche dergestalt gerühret, daß sie sogleich die Heimreyse ihres Sohnes beförderte. Er wurde den 8. Novembr. 1627. in das Collegium zu Tübingen auf eine feyerliche weise eingeleitet und im Junio 1630. mit dero Herrn Brüdern Fridrichen und Ulrichen über Straßburg, Basel und Mömpelgard nach Lyon verschickt (u). Und endlich hielte er sich ein Jahr lang zu Genev auf, von welchem Ort er den 8. Junij 1632. wieder zu Stuttgard anlangte, da seine beede Brüder erst den 14ten dises Monats nachfolgten, als Herzog Julius Friderich mit den Würtenbergischen Truppen Eroberungen zu machen Anstalt machte. Nachdem aber die obgemeldte Wünsche der Landschafft erfüllt waren, so wünschte die Herzogin Muter ihren Sohn auch in der Regierung zu sehen. Dann sie ließ von Kirchheim aus unterm 24. Junij sowohl an den Ober-Vormunder, als auch die Vormunds Geheime Räthe ein Schreiben ergehen, daß, nachdem ihre Söhne von ihrer Reyse wieder bey ihro angekommen, sie gern sähe, wann zur Erleichterung des Herzoglichen Ober-Vormunders ihr ältester Sohn die Regierung würklich anträtte, ob sie schon bey so gefährlichen und hochbeschwerlichen Zeiten ihn sonst bey so jüngen Jahren mit diser Last nicht gern beladen möchte. Weil er aber gleichwohl sein gebühr-

(u) Daß er den 16. Dec. 1614. gebohren, ist schon in vorigem Theil gemeldet.

1632 gebührendes Alter, nemlich das achtzehende Jahr erreicht hätte und der Ober-Vormunder ihm befürderliche Anleitung geben könnte, so hoffte sie, daß auch die Geheimde Räthe ihm als ihrem würklich regierenden Herrn ihrer Schuldigkeit nach ohne Ansehung einiger vermeynten Hindernus mit ihrem guten getreuem Rath beystehen würden. Herzog Julius Friderich antwortete auf dises Ansinnen mit zimlich hitzigen Ausdrücken, daß es nicht in der Herzogin Willkühr stehe ihn anzunehmen oder wieder zu erlassen, sondern das Gesetz der Natur und die Kayserliche Bestetigung habe ihm die Vormundschafft aufgetragen. Er sey Vormunder eines Herzogen von Würtenberg und keines Churfürsten, welchen die Volljährigkeit bälder gestattet werde, wie diser Unterschied allen Fürstlichen Häusern bekannt sey. Er beruffte sich auf Herzog Christophs Testament und Herzog Ludwigs Vorgang, welchem zuwider er in disem Fürstl. Hauß keine Neuerung einführen wollte. Er wünschte, daß die Herzogin dises Schreiben an ihn abgelassen hätte, ehe er die Administration übernommen, da des Landes Gefahr und Verderben am höchsten gewesen. Er habe wieder an dasselbe gebracht, was weggewesen und noch mehr darzu, so sey das sein deo gratias, ein solches um die Herzogin und die ihrige verdient zu haben, daß er wieder hinziehen soll, wo er hergekommen. Und obwohl in wichtigen das Land betreffenden Sachen seines Raths auch gepflogen werden sollte, so gebühre ihm doch solches ohnehin und werde er es sich als einem Erbfürsten nicht benehmen lassen. Weder des Land-Prinzen, noch seiner Frau Muter Witz sey ein solch Schreiben aus eigenem Kopf hervorzubringen, sondern gottlose Leute hätten es vorgeschrieben, welche des Herzogthums Wohlfart nicht vor Augen haben und gleichwohl so witzig seyen ihn zu der Zeit zu beleydigen, da der Landhofmeister und Canzler ausser dem Lande seyen. Von den geheimden Räthen aber wollte er wissen, ob sie gleicher Meynung mit der Herzogin seyen, weil er bey sich überzeugt sey, den Ruhm verdient zu haben, daß es unter seiner Administration besser, als vorher gegangen. Doch, weil der eventus belli dubius sey, könnte er sich der Administration wohl entschlagen, wann er nicht Bedenkens trüge ohne Vorwissen der Kay. May. sich derselben zu begeben und dero Bestetigung der über einen Herzog und nicht über einen Churfürsten geführten Vormundschafft zu vernichten. Dise antworteten ihm, daß sie der Herzogin Ansinnen dem durchgängigen Reichsgebrauch und üblichen Herkommen nicht ungemäß gefunden hätten, indem Herzog Ludwig schon in seinem vierzehenden Jahr dem Väterlichen letsten Willen gemäß zur Regierung gezogen und alle Befehle und andere Handlungen unter seinem Namen ausgefertiget worden, ungeacht er noch unter der Vormundschafft gestanden. Die brüderliche Vergleichung habe ihre Absicht nur auf Herzog Ludwig Fridrichen gehabt, mit dessen Absterben die damahls gemachte Verordnung erloschen sey. Nach den Rechten könne man ohnehin keinem Pflegling wider seinen Willen einen Vormunder aufdringen. Und obschon die Güldene Bulle ein Reichsgesetz sey, so müßte man doch das Herkommen bey den

Fürst-

Fürstlichen Häusern und die Lands-Grund-Verfassung derselben vorziehen, 1632 welche insonderheit bey dem Herzoglichen Hauß Würtenberg eine disem Reichsgesetz gantz widrige Uebung eingeführt habe. Ihr Rath gieng also dahin, daß der Herzog die Administration mit gutem Willen abtretten und sich diser Beschwerlichkeit, Sorg und Angst um so mehr entladen möchte, als ohnehin in vorigem Jahr der schwere Last durch die geführte Haußhaltung der Ober-Vormundschafft so hoch gestiegen, daß er dem Land künfftighin zu ertragen unerschwinglich fallen wolle. Und obschon unter diser Vormundschafft es etwas glücklicher zu gehen anscheine, so heisse es doch:

Fortunam reverenter habe, non semper eodem
- Cursu respondent . . . . ultima primis.

§. 36.

Der Herzog wollte sich aber nicht zufriden geben, sondern schickte seinen Räthen nur anfänglich den 12. Sept. eine Verantwort, worinn er ihrer nur zu spotten schiene (x), hernach aber antwortete er den 14. Sept. selbst in der Hitze eingenhändig und beschwerte sich nicht allein über die ihm geschickte Rechnung, was er dem Herzogthum für Unkosten verursacht hätte und daß man ihm anrechnete, was nicht ihn, sondern den Staat angegangen habe, sondern er warf ihnen auch vor, daß bey voriger vormundschafftlicher Regierung dreyfach oder wenigstens noch so viel aufgewendet worden, als sein Deputat sey und daß man sich seiner als eines Waysen bey der Fürst-Brüderlichen Vergleichung nicht so, wie billich, angenommen, weßwegen auch GOtt die darzu gebrauchte Räthe gestrafft habe, daß sie entweder nicht des rechten Todes gestorben, oder sonsten am Leib gezüchtiget worden. Es sey auch von diser Zeit an weder Glück noch Stern in dem Land gewesen. Daß auch sein Deputat des Herzogthums Untergang nicht sey, sondern dasjenige, was auf sie die Geheime Räthe und ihre Herrn Schwäger, Vettern und Gevattern verwendet werde, ein weit mehrers betrage, als was auf das Fürstliche Geblüt gehe. Endlich machte er einen Ausfall auf die verwittibte Herzogin, daß sie niemand in der Welt gutes zu thun geneigt sey, als ihro selbst und ihren Töchtern. Dise hab anfänglich seine Beruffung als eine von GOtt ausersehene Wohlthat gerühmet und jetzo wolle sie ihn eigenmächtig wieder abschaffen, um welcher kurzen Zeit willen nicht nöthig gewesen wär die Kayserliche Bestetigung mit so grossen Unkosten zu ersuchen. Von Herzog Ludwigen schreibe Crusius ganz anderst, als die Räthe, wie auch des Osianders Glückwunschs-Predigt zur Antrettung der Regierung im fünf und zwanzigsten Jahr und der Landschafft damahls getha-

(x) vid. Beyl. num. 13.

1632 gethane Geschenke ganz ein anders ausweisen. Daß aber selbiger Herzog im vierzehenden Jahr zur Canzley gezogen und die Befehle unter seinem Namen ausgefertigt worden, sey von den abwesenden Vormundern bloßhin Ehrenhalber geschehen und gleichwohl habe derselbe ohne ihre Erlaubnus weder Hirschfaisten, noch Schweinhatzen besuchen dörfen. Disem jungen Herzog seyen die Canzleygeschäfften zu schwer gewesen und endlich eckelhafft worden, da er am dienlichsten in ältern und verständigern Jahren zu gebrauchen gewesen wär. Die Folge davon sey gewesen, daß der Melchior Jäger in der Canzley mehr nach seinem, als des Herzogs Willen regiert habe. Wer nun bey Herzog Eberharden der Jäger oder sein Nachfolger seyn werde, das wisse der einige GOtt. Sie die Räthe hätten den Titul eines Administrators erfunden und ihm gegeben, wie sie auch den Geheimen Rath ausgedacht, welcher vorhin bey keinem Herzog in solcher Anzahl gewesen. Sie raumen ihm heute ein Ansehen ein, dessen sie ihn morgen wieder berauben. Ich habe mich bißher der Worte des Herzogs so viel möglich bedient. Aber nun kommen solche Ausdrücke in dem Herzoglichen Schreiben, welche ich vor andern beyzubehalten nöthig erachtet habe. Dann er schrieb: Es sey eine calva ratio, als ob durch den Tod Herzog Ludwig Fridrichs die legitima tutela erloschen wär, weil seiner allein im brüderlichen Verglich gedacht worden und fragte sie: Ob sie ihn dann für einen Bastart halten? Wann Herzog Ludwig Fridrich den Fall nicht erlebt hätte, so hätten solchemnach die Geheime Räthe die übrige Fürsten ausgeschlossen und selbst administriert. Da wäre die Donau naß worden. Diß sey die Krankheit, da lige der Schmerzen. Die constitutionem Carolinam gebrauchen sie, wo sie ihnen dienlich, wo nicht, setzen sie solche hindan. Er wisse aber an End und Orten auch gelehrte Leute, die ihm mit fundamentis beyspringen. Er gab ihnen zu überlegen, was der Kayser und andere Potentaten denken werden, daß er den Kunzen so mit sich spielen lasse und die Kayserl. confirmation nicht höher schätze. Doch habe er noch Kopfs genug die Sache ohne Weitläufftigkeit mit ihnen auszuführen. Wofern sie aber sich nicht geben wollten, so müßte man einen Mittelsmann gebrauchen. Das beste in ihrem Brief sey: Fortunam reverenter habe &c. allein es müßte einer Reputation und nicht einer cassation gleich sehen und der Nachkommenschafft zu keiner Regul dienen. Den Heydenheimer Vorst könne er nicht von ihnen verleyhen lassen, weil man ihm solchen zur Helffte in dem brüderlichen Verglich eingeraumt und er hernach nichts hätte, wann ihm andere das Wild wegschiessen. Den Uracher Vorst hätten sie den Bauren überlassen, welches zum grösten Schaden gereiche. Man schüttle die Hirsche nicht von den Bäumen und aus den Bauren werden Mörder, welches man ihnen lange Zeit nicht wieder abgewöhnen könne. Das Geld von den Bauren sey dahin und keine Schulden damit bezahlt: Aber das Wild sey auch dahin, weil die Bauren bey 2000. Stück erlegt hätten. Ihm lege man sein Deputat zur Last auf und die Visitation, Cammer und Canzley nehme Vieh,

Schaafe,

Schaafe, Wollen, Liechter, Schmalz, Wildprett, Fische ꝛc. welches man 1632
zu rechter Zeit verkauffen und zu Geld machen könne. Aber sie und ihre affines
helffen einander über, weßwegen die Herrschafft nimmer Geld habe und, wann man
ihm das Herzogthum unter der Bedingung schenken wollte, daß er so, wie sie haußhal-
ten sollte, wollte er es doch nicht annehmen. Sie thun, was sie wollten und er sey
nur pro forma da. Wäre er absolutus princeps, so würde es gewaltige cassationes
geben, es hiesse darnach domine compater oder domine affinis. Er bezüchtigte die
Räthe und die Landschafft einer Undankbarkeit, indem das halbe Land weggewesen und
der dritte Theil in Gefahr gestanden, er aber alles wieder herbeygebracht habe und
gleichwohl jetzo weggeschafft werden wolle, weßwegen er sie bedrohete, daß er die an-
geführte Mißbräuche zwar übertragen, aber nicht übersehen haben wollte, indem er
dieselbe gar wohl bemerket habe. Endlich sahe er gleichwohl ein, daß die Zuneigung
bey ihnen und der Landschafft dahin sey und ermahnte sie nur die Sache so einzuleiten,
daß es mit Reputation geschehen und bey dem gemeinen Mann kein Ansehen der
Abschaffung gebären möchte, weil sonst ein Feur aufgehen dörffte, das nicht zu
löschen wär.

§. 37.

Nun warden auch die damahls also genannte Obere oder Regierungs-Räthe zu
Rath gezogen, welche nicht für rathsam erachteten, daß die Administration aufgehoben
werden sollte. Sie betrachteten aber den Handel nach einem andern Gesichts-Pun-
cten, welcher sich würklich in der Folge diser Geschichte sehr vernünfftig äusserte. Und
es würde würklich sehr gut gewesen seyn, wann man ihrem Rath beygetretten wär.
Dann sie stellten in ihrem Bedenken nicht nur die grosse Verdienste des Ober-Vor-
munders, sondern auch und vornehmlich den Fall vor Augen, wann der Gegentheil,
nemlich die Kayserliche Parthey, die Oberhand gewinnen sollte, in welchem dem Her-
zoglichen Hauß und dem Herzogthum selbst das gänzliche Verderben bevorstehen würde,
weil, wofern alsdann Herzog Eberhard in der Regierung betretten werden sollte, alle
Behelffe, Vorwände, Entschuldigungen und Mittel und was sonsten den minder-
jährigen nach den Rechten und Reichssatzungen zum besten gereichen könnte, nicht an-
genommen werden dörffte. Diser Fall ereignete sich auch nach der Nördlinger Schlacht
in der That und man wird nicht ohne Grauen einsehen, wie schwer es Herzog Eber-
harden worden den Verlust des ganzen Herzogthums vor sich zu sehen und wieder zu des-
sen Besitz zu gelangen, weil er die Regierung angetretten hatte. Doch war der Re-
gierungs-Räthe Meynung gemässigt, daß gut seyn würde, wann Herzog Eberhard
zu dem Regiment und dabey vorfallenden täglichen wichtigen Berathschlagungen nach
des Herzoglichen Staats üblichen Herkommen gezogen würde. Dann die verwittibte

1632 Herzogin hatte schon in einem Schreiben an den Ober-Vormunder gelangen lassen, „ daß die Erfahrung bißher bey vielen Fürstenthümern mit höchster „ und fast unwiderbringlicher Beschwerung zuerkennen gegeben, was es bey den Re„ gimentern für einen betrübten und traurigen Zustand gewonnen, wann die Herr„ schafften nicht zeitlich zu dem Regiment gezogen, dabey wohl unterrichtet und des „ überschweren Regierungs-Lasts in ihren jungen und besten Jahren gewöhnet worden. „ Sowohl auf seiten des Herzogs, als der Herzogin war das Augenmerk auf das Deputat gerichtet, welches Herzog Julius Friderich nicht gern verlieren, sondern zu seinem besten in seinen Beutel hinterlegen wollte. Es war aber nach dem damaligen Zustand des Herzogthums zu übermässig. Die Regierung machte demnach den Entwurf eines Verglichs, nach welchem zwar dem Ober-Vormunder die Administration gelassen und von demselben von Hauß aus geführet, ihm hingegen ein leydentliches Deputat zugesagt werden könnte. Diser entfernte sich aber von der Regierung durch seine vielfältige Reysen und suchte unter dem billichen Vorwand, daß er seinen Vormunds-Pflichten ein Genüge thun und die dem Staat und gemeinem Wesen bevorstehende Gefahr abwenden wollte, die Entscheidung diser Strittigkeit zu verzögern. Er hielte sich meistens zu Ulm auf dem König in Schweden nahe zu seyn und reyßte selbsten zu ihm in der Absicht einige tausend Mann Cavallerie auszubitten, weil er solche in dem Herzogthum nicht auftreiben und ohne solche dises nicht wohl beschützen könnte. Der König verlangte hingegen an den Herzog, daß er ihm den Canzler Löffler vollkommen in seine Dienste überlassen möchte. Beede Theile waren nicht durchaus glücklich in ihren Wünschen. Dann der König konnte so viel Cavallerie und der Herzog seinen Canzler nicht entbehren. Diser war in Staats- und Reichs-Sachen ein versuchter Mann, welcher von allen Geheimnussen des Würtenbergischen Staats wußte, dergleichen Leute bey damaligen gefährlichen Zeiten sonst nicht leicht gefunden wurden. Der Herzog erlaubte deßwegen denselben in seinen Diensten zu gebrauchen, doch, daß er daneben in Würtenbergischen Pflichten bleiben sollte. Bey dem glücklichen Fortgang der Schwedischen Waffen suchte er auch seinen Vortheil zu ziehen und sich der Catholischen in dem Herzogthum habenden Gefälle theilhafftig zu machen. Insonderheit wendete er seine Aufmerksamkeit auf die Reformation des Closters Zwifalten, wo er die Schlüssel zu Küchen und Keller den Mönchen abzunehmen und sie nach und nach absterben zu lassen gedachte und hingegen die Contribution dem König überließ. Und den 13. Julij nahm er das unweit Ebingen gelegene und dem Stifft zu Buchau gehörige Gut Straßberg ein aus Beysorge, daß jemand anders solches in Besitz nehmen und von dem König als ein Geschenk ausbitten dörffte.

§. 38.

§. 38. 1632

Hingegen nahm die Kayserliche Armee den 12. Aug. unter dem Commando Marggr. Wilhelms zu Baden und der Generäle Montecuculi und Ossa mit ungefähr 10000. Mann die Pfälzische Stadt Bretheim ein. Sie hatte eine Schwedische Besatzung von 130. Mann, welche aber wegen ihrer Schwäche und ermanglenden Entsatzes das Städtlein durch Accord an den Feind überließ. Ungeacht dessen handelten die Kayserliche mit morden und rauben unmenschlich an den Einwohnern, plünderten solches aus und trieben das Viehe nach Bruchsal. Den 15ten Nachmittags umringten Montecuculi und Baden mit ihrer Cavallerie das Würtenbergische Städtlein Knittlingen und forderten solches auf. Der darinn in Besatzung ligende Lieutenant verließ sich zuviel auf den versprochenen Succurs und entschlosse sich mit seiner Compagnie Landvolk auf das äusserste zu wehren. Dann Herzog Julius Friderich stund damals bey Durlach mit einem Theil der Schwedischen Armee und seinem Landvolk und erwartete mit seinem tapfern Schavelitzky, daß der Schwedische Feld-Marschall Horn dem Feind von vornen entgegen gehen würde. Als aber die feindliche Dragoner sich sogleich mit grosser Furie der schlecht verwahrten Thore bemächtigten und die Besatzung auch wenig mit Kraut und Loth versehen war, warf dise das Gewöhr von sich und die eindringende Feinde bekamen den Befehl alle Mannsleute niderzuhauen. Der Special-Superintendent M. Ulrich Nicolai wurde auf der Flucht von den ausser dem Städtlein befindlichen Reutern nebst andern gefangen und weggeführt, daß man nicht weißt wo er hingekommen. Die übrige flüchtige wurden meistens getödtet und die Weibsleute und Kinder erhielten gleichwohl durch einen Fußfall ihr Leben, mußten aber schleunig den Flecken raumen und wurden durch einen Trompeter nach Brettheim geführt, weil das Städtlein das Unglück hatte ganz abgebrandt zu werden, wo noch viele versteckte Burger ein Opfer der Flammen werden mußten und der Pfleger Jeremias Bolz wurde nachmals bey der Zehendscheuren mit halbverbranntem Cörper gefunden. Doch bliebe der vorhandene Wein-Vorrath in dem Pfleghof unversehrt erhalten. Marggrav Wilhelm von Baden, Montecuculi und Vitzthum suchten zwar weiter in das Herzogthum einzudringen, wurden aber an der Knittlinger Staig zum drittenmahl abgetrieben. Sie giengen demnach nach Wißloch und Herzog Julius Friderich nach Enzberg. Bey dem erstern Ort stiessen die Feinde unvermuthet auf die Hornische Truppen, wo die Cavallerie, welche Knittlingen einnahm, mit Verlust von ungefähr 600. Mann getrennet wurde. Ein Obrist Monbillion und einige Rittmeister blieben auf dem Platz und Marggr. Wilhelm und Vitzthum mußten zu Fuß durch einen Morast ihr Leben retten. Die übrige Kayserliche Völker wurden meistens gefangen genommen und Schwedische Dienste zu nehmen gezwun-

1632 zwungen (y). Der Herzogliche Commendant zu Hohen-Twiel, Capitain Lösch, hatte indessen sich etlicher Oesterreichischen andern zu Lehen verliehenen Schlösser, Berghäuser und Güter bemächtigt, worüber sich Erzherzog Leopold gegen dem Herzog den 12. Augusti sehr beschwehrte und demselben vorrückte, daß solches Verfahren wider sein dem Erz-Hauß Oesterreich gethanes Versprechen und Verbindlichkeit lauffe. Diser wünschte aber in der Antwort, daß die nachbarliche Freundschafft von Oesterreich bißher besser gegen dem Hauß Würtenberg beybehalten worden wär, indem dises Herzogthum anstatt des demselben versprochenen Schutzes von den Oesterreichischen und Kayserlichen Völkern durch so viele langwürige höchstbeschwerliche Einquartierungen, grundverderbliche Durchzüge und sogar feindliche Einfälle so vieler 1000. Mann, mit morden, rauben, sengen, brennen und unaussprechlichen barbarischen Grausamkeiten mißhandelt und erst vor einigen Tagen der Markflecken Knittlingen mit Brand und Mord jämmerlich verwüstet worden, welches er bißher mit Geduld ertragen müssen. Von Einnahm Oesterreichischer Vestungen sey ihm nichts bekannt und müßte bemeldter Commendant nur etwas zur Sicherheit der ihm anvertrauten Vestung gethan haben. Diser entschuldigte sich aber, daß, weil ihm befohlen worden mit der Schwedischen Armee in gutem Verständnus zu stehen, er solche Ordre so verstanden habe, daß er alles, was zur Erleichterung der Schwedischen Unternehmungen thun könnte, beyzutragen schuldig sey. Alle übrige an ihn ergangene Ordern seyen ihm von einigen Wochen her durch die Kayserliche Besazung zu Radolfszell aufgefangen worden. Das unbesezte Schloß Roseneck habe er in Besiz genommen um von solchem Flecken die Vestung Twiel zu proviantieren. Den Mägdberg und Hohenkrähen aber habe er theils zu seiner Sicherheit, theils weil ein schöner Vorrath von Proviant daselbst gelegen, eingenommen.

§. 39.

Nun hatte diser Commendant gute Ursach auf seiner Hut zu seyn, weil von dem Boden-See viel Kayserl. Volk gegen Freyburg und Breysach geführet wurde. Der Herzog zog deßwegen mit seinen geworbenen und ausgewählten Truppen gegen Nagold die Gränzen des Landes im Hornberger, St. Georger, Tuttlinger und Balinger Amt zu bedecken und zu dem Schwedischen General Horn zu stossen, mit welchem er über den Kniebis gieng und die Stadt Offenburg einnehmen half. Er hatte dem König versprochen zwey Regimenter zu Fuß zu stellen, welcher aber lauter Würtenbergisches Landvolk verlangte in der Hoffnung, daß diejenige, welche sich anwerben zu lassen Lust bezeugten, ihm von selbsten zulauffen würden. Der Herzog wollte hingegen sein Landvolk schonen, damit er solches auf den Nothfall selbst gebrauchen konnte. Beederley

Völ-

(y) vid. Beyl. num. 14. Conf. Puffend. de reb. Suec. Lib. IV. §. 51.

Völker mußten aber ihren Unterhalt haben, welchen die Landschafft auf sich neh- 1632
men sollte. Er berufte demnach den engern Ausschuß auf den 24. Augusti nach Stuttgard. Weil keine gemeinschafftliche Staats-Hofhaltung in diser Residenz war, sondern die verwittibte Herzogin mit ihren Söhnen und Töchtern sich auf ihrem Wittumsitz zu Kirchheim befand, so mußte wegen der Speisung des Ausschusses eine neue Verordnung gemacht werden. Dann es wurden die darzu verordneten von alten Zeiten her nebst ihren Dienern von der Herrschafft gespeißt und ihren Pferden das Futter von dem Rohr gegeben. Nun wurde ihnen bedeutten, daß das leztere, so lang sie hier wären, gereicht werden, sie selbsten aber und ihre Diener die Kost bey den Landschafft-Einnehmern auf der Landschafft Kosten nehmen sollten. Sie konnten wegen des Unterhalts der beeden aufgestellten Regimenter kein Mittel ausfinden, weil das Herzogthum durch die so lang gewährte Durchzüge und Quartiere ganz ausgesogen angegeben wurde. Man nahm solches als eine unwidersprechliche Wahrheit an und die Ausgelassenheit, die schlechte Kriegszucht und der Religions-Haß der damaligen Soldaten machen den betrübten Zustand der Unterthanen dises Herzogthums bey solchen langwährigen Bedrängnussen um so glaublicher, als die Landschafft damals dem Herzog zu Gemüth führte, daß durch den Fürstenbergischen Ueberzug das Land an Geld, Silbergeschirr, Vieh, Pferden und anderm zum höchsten erschöpfft worden. Man wird aber erstaunen müssen und für widersprechend halten, wann man aus der Folge diser Geschichte erlernen wird, daß nach der Nördlinger Schlacht nur in drey Jahren noch bey hundert Millionen und zwar meistens von den Kayserlichen und Bayrischen Völkern aus disem Herzogthum gezogen worden. Die Landschafft beschwehrte sich über dises, daß die mit so grossem Unkosten und der Unterthanen Geld angeworbene Mannschafft bis zur Musterung verschont blieben und die ausgewählte Unterthanen dennoch Dienste thun mußten. Dann es wurde eine grosse Anzahl derselben zu Besatzungen in den Reichs-Städten und andern Kriegs-Verrichtungen gebraucht, und der Obriste Rau von dem Herzog beordert mit einigen tausenden Mannen in die Herrschafft Hohenberg unter dem Vorwand einzurücken und die Städte Rotenburg, Horw und Schemberg einzunehmen, weil er als Craiß-Obrister solche in seinen Schutz nehmen wollte. Die eigentliche Ursach aber war, weil der Vogt zu Herrenberg berichtete, daß die Kayserl. Soldaten zu Rotenburg drohen in die benachbarte Evangelische Dörfer einzufallen und alles mit sich zu nehmen, was sie fänden, wann ein Catholischer Fleck von einigen Truppen, wem sie auch gehörten, Schaden leyden würde. Herzog Julius Fridrich forderte aber von allen disen Orten die Kriegs-Schatzungen ein und seine Truppen fiengen nun auch an in den Catholischen Gebieten zu plündern und insonderheit das Vieh wegzunehmen. Dises Verfahren brachte die Bauren auf dem Schwarzwald, insonderheit von den Waldstädten, der Gravschafft Sulz, dem Stift St. Bläsi und der Gravschafft Fürstenberg dergestalt auf, daß sie sich zusamen rot-
teten

1632 teten und das Herzogthum Würtenberg mit einem Einfall bedroheten. Der Obrist Rau wurde deswegen beordert auf sie loßzugehen und dise Aufrührer zu zerstreuen. Den 2ten Octobr. forderte er die Reichs-Stadt Rotweil und den 4ten October die Reichs-Stadt Villingen auf, welche sich in den Würtenbergischen Schuz zu begeben vertrösteten und einige aus ihren Mitteln nach Stuttgard abzuordnen versprachen. Nach diser Verrichtung rückte er vor das Fürstenbergische Städtlein Hüfingen, wo sich eine starke Anzahl der aufrührischen Bauren befande. Der Obrist vermeynte solche aufzufordern und durch gütliche Mittel zu zertrennen. Sie gaben aber sogleich Feur und bezeugten eine hartnäckige Feindseligkeit, welche ihn nöthigte den Ernst zu gebrauchen. Er war auch so glücklich das Städtlein einzunehmen, wo sogleich 3. bis 400. Bauren nidergemacht und das Städtlein den Soldaten zur Plünderung preiß gegeben wurde. Nun verfolgte er seine Eroberungen noch weiter und rückte in das Hegau, bemächtigte sich der Städte Stockau und Radolfzell am Boden-See, der Insul Reichenau und Reichs-Stadt Pfullendorf, welche er nur in Contribution sezte und hingegen die Herrschafft Scheer der Würtenbergischen Bottmässigkeit unterwarf und huldigen liesse. Anstatt aber, daß die Stadt Villingen inner vierzehen Tagen ihre bevollmächtigte Anwälde hätten zur Herzoglichen Canzley abordnen sollen, schickte sie einige zur Oesterreichischen Regierung zu Ensißheim und verlangte schleunige Hülfe. Dise wurde ihnen gewähret und der Obriste Escher mit 500. Mann zur Besazung dahin beordert. Der Würtenb. Landhofmeister Pleikart von Helmstätt näherte sich hierauf diser Stadt solche einzuschliessen, da indessen der Ober- und Unter-Vogt zu Hornberg die Herrschafft Tryberg unter eine erträgliche Contribution sezte.

§. 40.

Indessen daureten die Unterhandlungen zwischen Herzog Julius Fridrichen und der verwittibten Herzogin wegen Niderlegung der vormundschafftlichen Administration durch Briefwechseln noch immerfort. Der Herzog begab sich nach Stuttgard und überließ den kleinen Krieg mit den Rothweilern und Villingern dem gedachten Obristen Rauen auszuführen, welchen auch hier zu beschreiben zu verdrüßlich wär, weßwegen ich mich nur auf das beyligende sogenannte Memorial beziehe (z), und das merkwürdigste hier melden werde. Als der Herzog noch zu Tübingen unterwegens war, erhielt er eben ein Schreiben von der Herzogin und den Vormunds-Räthen, welches ihm empfindlich war, weil sie noch auf ihrem Vorhaben beharrten. Er machte ihnen einen Vorwurff, welcher in Lateinischer Sprach ganz von ihm umgekehrt wurde, da er vielmehr sagen wollen, daß man ihn jezo mit weniger Ehre verstossen wolle,

(z) vid. Beyl. num. 15.

le, als wann sie ihn niemalen angenommen hätten (a). Endlich wurde die 1632
Herzogin sowohl über des Ober-Vormunders unhöfliche Schreiben, als auch
sein Zaudern müde. Sie erforderte vom 13. Octobr. eine endliche Resolution von
ihm, ob er ihren ältesten Sohn zu den Regiments-Geschäfften seiner angebohrnen
Lande kommen lassen und dem Staat als einen Regenten unter nothwendigem Unterricht
und christlicher Ermahnung vorstellen und seine Haußhaltung selbst bestellen wollte,
indem sie sonsten zu andern Entschliessungen gedrungen würde (b). Zu gleicher
Zeit verantworteten sich die Vormunds-Räthe auf des Herzogs obangeführtes Schreiben
und Vorwürffe, und führten ihm zu Gemüth, daß es ein wenig erhörtes Exempel
sey, daß ein selbstregierender angebohrner Landesfürst seine eigene Räthe und Diener
so ehrenverkleinerlich behandlen sollte, und gleichwohl dißfalls ein bekannter grosser
Unterschied sey, und deßwegen der ganze Inhalt dem Herzog gar nicht zur Ehre gereiche.
Nachdem nun derselbe das ganze Regiment in eine schädliche Ungewißheit gestellt,
nach Belieben hin und her verreyßt und die unerschwingliche kostbare Hofhaltung
zu Ulm noch immer fortsetze, so seyen sie in ihrem Gewissen verbunden ihm die
Gründe ihrer Gutachten begreifflich zu machen. Dann man hätte zu Bestreitung solcher
Kosten das Geld bey armer Leute Häusern, Hospitalien und theils solchen Personen
aufnehmen müssen, welche ihre alleinige Nahrung von solchen Zinsen haben können.
Von den Ausländern müßte man gefährliche Processe und einen Angriff der
Güter, folglich eine Zertrennung des Herzogthums besorgen, zumahl, wann der Fride
im Reich wieder erfolgen und die Gerechtigkeit ihren richtigen Lauff bekommen sollte.
Der Herzog seye dabey übel berichtet worden, als ob unter voriger Administration
dreyfach so viel aufgegangen, indem man beweisen könne, daß sich die Ausgaben
bey weitem nicht auf die Helffte belauffen, was in der kurzen Zeit diser bißherigen
Vormundschafft aufgewendet worden. Nun würde er sich erinnern, daß er darum auf ein
gewisses Deputat gedrungen, damit man die Hof-Speisung abstellen und nur eine einige
Fürsten-Tafel halten könnte, weßwegen man auch dasselbe endlich, ob es schon
zimlich hoch und im Reich sonst ganz nicht hergekommen, bewilligt habe. Dagegen
habe er einen Herzog von Sachsen, welchem man doch nichts schuldig gewesen, lange
Zeit bey sich behalten, und demselben die Unterhaltung von dem Staat gegeben worden,
wobey ein grosser Zulauff und Hofhaltung sich eingeschlichen habe. Würde er
fleissiger in die Canzley gekommen seyn, so würde er die Beschwernussen des ganzen
Landes vernommen haben, daß vielmehr auf das Fürsten-Geblüt, als auf die affines
gegangen sey. Wie dann auch die Kayserl. Confirmation der Administration die altväterliche
und andere Hauß-Verträge nicht aufhebe, noch eines solchen hohen Deputats,
welchen ein Pflegling nicht schuldig sey, Meldung thue, sondern eine nutzliche
Hauß-

(a) vid. Beyl. num. 16. (b) vid. Beyl. num. 17.

1632 Haußhaltung erfordere. Und obschon die Clöster und andere geistliche Gefälle wieder herbeygebracht worden, so habe man solches doch gar nicht des Herzogs Weißheit und Vermögen, sondern des Königs in Schweden siegreichen Waffen zuzuschreiben. Daß aber sein eigenthumlicher Fleck Weiltingen beraubet worden, habe er solches nicht einer Kayserl. Ungnad beyzumessen, weil er eben dazumahl in Kayserl. Schutz gestanden und aus dem Vormunds-Staat nicht allein viele tausende Gulden contribuiert, sondern auch die Einquartierung des Kayserlichen Volks gestattet habe. Die Verleyhung der Förste sey aus höchster Noth geschehen, da die Landschafft einen solchen Schulden-Last übernommen, dergleichen bey glückseeligern Zeiten von keinem Königreich erhalten worden, da sie vermög ihrer Pflichten mehr auf die Erhaltung des Staats, als auf überflüssige Lust und Ergötzlichkeit verbunden und noch solche Förste beybehalten seyen, dergleichen mancher Churfürst in seinem ganzen Land nicht besitze. Ihre Absicht sey auch gar nicht ihn von der Administration abzusetzen oder wegzuschaffen, sondern er bleibe Mit-Vormunder und behalte alles dasjenige, was die Hauß-Verträge einem Vormunder einraumen. Die anderthab Jahre der Administration hätten schon eine Kayserl. Confirmation erfordert und könnte eine Veränderung wohl vorgenommen werden, wann der ganze Staat dardurch in Gefahr gerathen könne, zumahl im Reich nicht hergekommen solche kostbare Administratores zu unterhalten und man keines Administratoris, sondern nur eines Vormunds bedürfftig sey, weil das ganze Anligen darinn bestehe, daß der Staat wohl inacht genommen, nutzlich gehauset und alle unerschwingliche Ausgaben abgeschnitten werden. Ueber dises würde der Kayser es vielmehr ungnädig empfinden, wann man die Administration länger fortwähren ließ, als wann man den jungen Herzog zu den Regiments-Geschäfftten ziehen wollte. Dann auf des Crusens Zeugnus und auf D. Osianders Predigt dörffte man sich nicht verlassen, sondern auf dasjenige, was in den Canzley-Schrifften und dem Herkommen gegründet sey, weil Herzog Ludwig dannoch unter der Vormundschafft geblieben, ob er schon zu den Regiments-Geschäfften eingeleitet worden. Die Räthe gaben ihm deßwegen endlich rund zuverstehen, „daß es Herzog Julius Friderichen allein um „den aigenen und Privat-Nutzen und um das Deputat zu thun, welcher, da er gegen „dem publico gehalten werden sollte, bey männiglichem unpassioniertem die Ueberwaag nicht finden würde, zumalen, als man bey dem Kayser um einen Lehens-Indult ansuchte, in demselben ausdrücklich Herzog Eberharden das achtzehende Jahr zum Regierungs-Antritt angesetzt worden.

§. 41.

Der Herzog reyßte entzwischen wieder zu dem König in Schweden, welcher sich damals theils zu Augspurg, theils an der Donau aufhielte, und hinterließ den Befehl

fehl Carthaunen, Mörsel, Kugeln ꝛc. zu giessen, damit er solche dem Kö- 1632
nig zuschicken könnte, wie er ihm dann auch 6000. Mann zu Roß und Fuß
zuzuführen sich verpflichtete und solche auf des Würtenbergischen Staats Kosten zu
verpflegen. Für disen Eyfer erbothe sich der König demselben entweder das reiche
Stifft Sallmansweil oder Dillingen und die Grafschafft Burgau oder die Stadt Co-
stanz mit ihrem Gebiete zu schenken, deren aber keines dem Herzog anstehen wollte.
Endlich nahm er alle in dem Herzogthum ligende, aber demselben nicht für einver-
leibte oder in einer Verbindung zu stehen angegebene geistliche Güter, Nellingen, Zwi-
falten, Winnenden ꝛc. die Grafschafften Sigmaringen und Baar nebst der Herrschafft
Hohenberg an und der König gab ihm Brief und Sigel darum, worinn er sich nur die
Landesherrliche Obrigkeit vorbehielte, wie er solche mit seinen Waffen erobert hätte.
Dem Herzog wurde aber auch dises Geschenk nachmals vereitelt. Der König wollte
damals die Winter-Quartiere in dem Herzogthum nehmen und Magazine darinn auf-
richten, welches beedes sich aber der Herzog verbathe und dem König dagegen die Ge-
gend bey Ulm, Memmingen und andern Reichs-Städten zu den Quartieren vor-
schlug, weil daselbst ansehnliche Clöster, Stiffter und andere Catholische Stände wä-
ren, welche besonders wegen der Magazine besser, als das ausgesogene Herzogthum
zu benutzen wären. Nun erkannte zwar der König selbst für billich das Herzogthum
als einen Bundsverwandten zu verschonen: Als aber der Herzog auch verlangte das in
Besatzungen ligende Landvolk wieder nach Hauß zu führen und solches neben der ersten
und zweyten Auswahl so wohl zu benöthigter Beschützung des Landes, als auch Auf-
rechterhaltung des Feldbaues daheim zu behalten, wollte der König nicht bewilligen,
daß dise Leute die Städte Kempten, Biberach, Memmingen und Augspurg verlassen
sollten, sondern begehrte vielmehr, daß der Herzog auch Nördlingen und Dinkelspül
besetzen sollte, als wordurch das Herzogthum nur desto sicherer sey, weil, wie der König
sich ausdrückte, er um solcher Bicoquen Oerter willen seine Armee nicht schwächen
könne. Der Herzog mußte demnach ohne das Landvolk nach Hauß gehen, wo er sich
gefallen ließ wegen des Administrations-Stritts Vorschläge anzuhören, wie er mit
Ehren die Ober-Vormundschafft niderlegen und das ihm geschöpffte Deputat heim-
fallen lassen könnte. Dann man führte ihm zu Gemüthe, daß bey disem Herzoglichen
Hauß sonst nicht hergekommen sey einen Administratorem zu haben und ein Deputat
zu geben, sondern es wären vormals nur Vormünder gewesen, welche als legitimi
oder testamentarii nichts begehrt hätten. Nun wollte man ihm die Vormundschafft
nicht nehmen, sondern sich bey ihm in wichtigen Sachen, wie bey andern Vormündern,
Raths erholen. Auf dise Vorstellung erkaltete die Hitze seines aufgebrachten Gemü-
thes, indem er wohl begriff, daß man alle Ausgaben des Staats einziehen müßte.
Endlich bewilligte er, daß nicht nur die Administration, sondern auch die Vormund-
schafft mit dem Anfang des folgenden Jahres von ihm nidergelegt würde, doch, daß

1632 man ihm bey dermaligen gefährlichen Zeiten einen Sitz in dem Herzogthum vergönnete. Und weil er bißher das Heydenheimer Amt als ein Eigenthum verlangt und dagegen sich erbothen hatte die beede ihm überlassene Orte Brenz und Weiltingen, wie auch seine Anwartschafft auf die Gravschafft Mömpelgard abzutreten, so begnügte er sich jetzo mit einem solchen Sitz, weil man ihm die Unzertrennlichkeit des Herzogthums und verbothene Veräusserung eines Stücks desselben entgegen setzte. Endlich behielte er sich noch den Titul eines Administrators bevor bis der von dem König in Schweden beschlossene Convent der Evangelischen Stände in den vier obern Reichs-Kraysen zu Ulm oder Heylbronn zu Ende gegangen seyn würde.

§. 42.

Nun war zwar die Ruhe in dem Regiment wieder hergestellt, auf dem Schwarzwald wurde aber der kleine Krieg desto hitziger fortgesetzt. Dann als die Stadt Villingen ihrer Zusage Abgeordnete in die Würtenbergische Canzley zu schicken und sich unter deren Schutz und Schirm zu begeben nicht nachgelebt und dagegen einen starken Succurs erhalten hatte, welcher die benachbarte Würtenbergische Aemter mit Feindseligkeiten bedrohete, so beorderte der zu Zell am See noch befindliche Obrist Rau seinen Obrist-Lieutenant Steinfelsen mit 300. Musquetierern nach dem Closter St. Georgen, in das Hornberger-Amt und nach Tuttlingen. In besagtes Closter wurde der Capitain Maisenbach mit einiger Mannschafft gelegt, welcher in der Eyl noch die Alpirspacher, Sulzer und Freudenstätter Compagnien aufforderte zu ihm zu stossen. Die letztere wurde nach Mönchweiler, einem dem Cl. Sanct-Georgen nahe gelegenen Dorf, die Sulzer Compagnie nach Peterzell und die gedachte 300. Musquetierern mit einigen andern aus der Nachbarschafft gezogenen Compagnien in das Closter selbst gelegt. In erstern Ort verwahrte sich die Besatzung mit sogenannten Stockaten zu ihrer Sicherheit, worzu sie das Holz in den Villinger und Mönchweiler als den nächsten Wälden hohlte. Dises Holzfällen gab den ersten Anlaß zu Thätlichkeiten, zumahl auch die soldatisierte Auswähler auch einige Raubereyen auf den Villingischen Höfen begienge. Der Commendant zu Villingen überfiel deßwegen das Dorf Mönchweiler, risse die Stockaten nider, ehe dise Bevestigung fertig war, richtete die darinn gelegene ohnehin schwache Compagnie zu Grund, und nahm an Vieh und anderm mit sich, was er in der Eyl erhaschen konnte. Den folgenden Tag plünderte er dises ganze Dorf aus und damit wurde der Anfang an disem Villinger Krieg gemacht, dessen sich die Stadt Rothweil theilhaftig machte. Dann als der Capitain Maisenbach mit seinen 300. Musquetiern zu St. Georgen abgelößt wurde und seinen Ruckmarsch durch das Rothweilische Dorff Seedorff nahm, paßten ihm die Rothweiler mit einer Menge Baurenvolks beederley Geschlechts und Alters auf, schlugen und zertrenn-

ten dise Würtenbergische Mannschafft und sezten alle benachbarte Aemter 1633 in die Gefahr. Dise Reichs-Stadt wurde demnach den 14. Dec. belägert und in wenigen Tagen eingenommen. Worauf den 1. Januarij des folgenden Jahrs die Stadt Villingen belagert wurde. Weil aber kalt Wetter einfiel, und die Jahrszeit diser Unternehmung nicht günstig war, so mußte die Belagerung den 4. Jan. wegen eingerissener starken Desertion aufgehoben werden.

§. 43.

Entzwischen wurde zwar den 6ten Novembris der bekandte Sieg bey Lüzen von der Schwedischen Armee erfochten, worinn aber der tapfere König Gustav Adolph das Leben verlieren mußte. Diser war entschlossen mit dem Anfang des folgenden Jahrs einen Convent der mit ihm Conföderierten Stände zu Ulm zu halten. Sein Tod machte aber einige Zerrüttung in disem Vorhaben und der Convent wurde nach Heylbronn verlegt, bey welchem der Schwedische Reichs-Canzler Axel Oxenstirn das Directorium dises Bunds auf sich nahm. Weil sich Herzog Julius Friderich die Administration oder vielmehr nur den Namen biß zu Ausgang dises Convents vorbehalten hatte, so wurde die Instruction für die dahin abgeordnete Räthe Johann Jacob von Reischach, Jacob Löfflern und Andreas Burkarden noch in des Administrators Namen verfertigt (c). Aber eben dise veranlaßte ein abermaliges sehr verdrüßliches Mißverständnus zwischen disem Herzog und den Vormundschaffts-Räthen. Dann ich habe schon gemeldt, daß jener sich einige in dem Herzogthum ligende, aber von demselben für unabhängig angegebene geistliche Güter als ein Geschenk von dem König ausgebethen, auf welche die Vormunds-Räthe zu Bestreitung der Kriegs- und Bundskosten billiche Ansprach machten, und eine gewisse Stelle wegen derselben ihren Pflichten und dem Staat geleisteten Eyden gemäß diser Instruction einverleibet haben wollten. Der Herzog hingegen wollte dise Stelle nicht erkennen und deßwegen auch die Instruction nicht unterschreiben. Ueber disem Puncten wurden starke Betheurungen gegen einander gewechselt, welche das Gewissen betraffen. Der Ober-Vormunder zauderte auch noch die Regierung dem jungen Landes-Fürsten abzutretten und gedachte disen Convent endlich selbst zu besuchen, wo er alsdann die Instruction nicht nöthig zu haben vermeynte. Er hatte von den Beamten schon vieles Geld darzu empfangen und forderte dennoch von dem Staat die Kosten zu dem Unterhalt, welchen man ihm verweigerte, weil er in seinen eigenen Privat-Angelegenheiten dahin gieng und allbereit versprochen hatte dem Herzogthum keine Unkosten mehr anzurechnen, zumahl das Land ob der Staig fast ganz in das Verderben gelegt war. Die Herzogin Muter ließ indessen als Mit-Vormunderin die Befehle unter ihrem Namen

(c) vid. Beyl. num. 18.

1633 men an die Canzley ergehen und den obgedachten Mißverstand den 4. Martii an den Landschafftlichen Ausschuß gelangen, „ daß bey der leydigen Lage des „ Staats und so vielen zusamenschlagenden widerwertigen Umständen die unumgäng„ liche Nothdurfft erfordere ein gewisses, beständiges und sicheres Haupt dem Her„ zogthum zu geben, da der bißherige Administrator immerzu in seinen besondern „ Geschäfften sich von der Regierung entfernete. Weil nun ihr ältester Sohn, Her„ zog Eberhard ein genugsames Alter auf sich habe die Regierung zu übernehmen und „ sowohl die zum kleinen Ausschuß verordnete, als die Vormunds-Räthe allbereits „ ihr Gutachten erstattet, daß solches schleunig und uneingestellt geschehen sollte, „ mithin es für thunlich, rathsam und höchstnothwendig ermessen: so habe sie sowohl „ den ersten, als den andern Puncten wegen der geistlichen Güter an den Ausschuß „ zur Ueberlegung überlassen wollen, wie bey solchem disem weitaussehendem der „ Herrschafft und Unterthanen höchstnachtheiligem und gefährlichem Beginnen Landes„ Zugehörden von demselben abzureissen, woran dem Fürstl. Hauß so vieles gelegen, „ sattsam zu begegnen und bey beeden Angelegenheiten sicher und verantwortlich zur „ Aufrechterhaltung des fast zu Grund gerichteten Staats zu verfahren sey. „ Der Ausschuß bedaurete den 8. Martij die Uneinigkeit in disem Fürstl. Hauß, da die Vormunder sich als Partheyen gegen einander stellen und vereinigte sein Bedenken mit der Vormunds-Räthe Gedanken, daß die Gefälle, welche die auswärtige Catholische Geistlichkeit in dem Herzogthum hätte, zu des Würtenbergischen Staats Nutzen verwendet und auf dem künfftigen Convent behauptet werden sollten, zumahlen solche mit des Herzogs Julius Friderichs Wissen und Willen eingezogen und dem Vormunds-Staat mit des Königs in Schweden Belieben für den auf etliche Millionen belauffenden Schaden einverleibet worden. Dagegen war seine Meynung gar nicht, daß man sich mit der Oesterreichischen Herrschafft Hochenberg beladen könnte, weil dises Erzherzogliche Hauß solches übel mißdeuten und, wann das Blättlein sich wendete, das Herzogthum in Gefahr des Verlusts setzen würde. Wegen Herzog Eberhards Regiments-Uebernahm drang die Landschafft abermahls auf deren schleunige Vollziehung, weil sonst das ganze Herzogthum zu Trümmern gehen würde, dawider kein ander Mittel gefunden werden könnte, als daß Herzog Julius Friderich die Vormundschafft und Administration in die Hände Herzog Eberhards niderlegte (d). Endlich bath sie aber, daß bey antrettender Regierung der Tübingische Vertrag bestetiget würde.

§. 44.

Nun tratt Herzog Eberhard die Regierung selbst an und ließ vor allen Dingen den Commendanten auf den Vestungen die nöthige Befehle unterm 9. Martij zugehen, wel-

(d) vid. Beyl. num. 19.

1633

welche mir einen Empfangschein ertheilten und versicherten diser Ordre nachzuleben. Der alleinige Commendant zu Asperg fragte an, weil er noch in Administrations-Pflichten stünde, wie er sich zu verhalten, wann der Administrator entweder in Person eingelassen zu werden verlangen oder jemand anders den Einlaß zu gestatten befehlen würde. Worauf die Antwort erfolgte, daß er keine andere als des Herzogs oder des Landhofmeisters Befehle annehmen sollte. Und weil die beede für den König in Schweden geworbene Regimenter sehr geschwächt waren, so machte er die Anstalt solche zu ergänzen und begehrte den ihnen schuldigen Monatsold von seiner Landschafft. Dise beschwerte sich aber, daß die gedachte Regimenter darum geworben worden, damit die Land-Auswahl zu Hauß bleiben könnte. Dem zuwider seyen dise geworbene meistens im Land den Unterthanen zur Last geblieben und das Landvolk in grosser Anzahl den Reichs-Städten Augspurg, Memmingen, Kempten und Biberach mit geringer Vorsichtigkeit zugeschickt, zu Augspurg aber sehr mißhandelt worden. Die Landschafft habe mithin nicht nur zwey, sondern mehrere Völker im Feld erhalten müssen, ungeacht die Landvölker vermög Tübingischen Vertrags mit ihrem alleinigen Leib und zu Beschützung des Vaterlands zu dienen schuldig seyen. Die Städte und Aemter seyen ohnehin so sehr ersogen, daß sie zutheuerst die zwey geworbene Regimenter nicht mehr erhalten können. Dann die Unterthanen ob der Staig und an den Gränzen seyen durch die viele Schwedische Durchzüge und Quartier so gar verderbt, daß sie ihre Felder aus Mangel der Pferde und anderer Nothwendigkeit ungebaut ligen lassen müssen und durch den Auszug des Landvolks der Weingartbau in nicht geringer Verwahrlosung stehe. Entzwischen kamen den 8. Martij die Gesandte und Stände der beeden Rheinischen, des Fränkischen und Schwäbischen Crayses zu Heylbronn zusamen. Die eigentliche Absicht derselben war, wie sich dise Crayse mit der Kron Schweden verbünden sollten, damit unterschiedliche Armeen aufgestellt und vermittelst derselben die Reichs-Crayse von dem Kayserlichen und Ligistischen Kriegsvolk gesäubert, der Krieg in des Feindes Lande versetzt und die zerfallene Kriegszucht wieder hergestellt werden könnte (e). Nun stund wegen des Bündnüsses mit Schweden der Churfürst von Sachsen im Weeg, welcher die bemeldte Crayse warnete sich damit nicht zu übereylen, indem er als Director der Evangelischen Stände eine allgemeine Zusamenkunfft derselben veranstaltete. Dann er besorgte, daß der Schwedische Reichs-Canzler sich das Directorium des ganzen Evangelischen Wesens anmassen und dadurch ihm in seine Rechte einen Eingriff thun dörffte, welchen er durch solche allgemeine Versammlung zu unterbrechen vermeynte. Es sollte demnach bey dem Convent zu Heylbronn nur von den Vorbereitungen geredet werden, da die dringendste Ursachen vorhanden waren so gleich die Kräfften zu vereinigen und der so viele Verdienste habenden Kron Schweden das Directorium dankbarlich zu übertragen. Auf der andern Seite

(e) Theatr. Europ. Part. 3. pag. 26. seq.

1633 Seite war die unzeitige Eyfersucht des Chur-Sächsischen Hofes in Betracht zu nehmen, welcher der Evangelischen Sache ein grosses Gewicht geben konnte und dessen Trennung desto gefährlicher schiene, weil die gedachte obere schon meistens entkräfftete Crayse der Krone Schweden keinen erforderlichen Beystand gewähren konnten und der Feind solche Uneinigkeit sich zu nutzen zu machen wußte. Bey welchen Betrachtungen nöthig befunden wurde sich vor allen Dingen der Gesinnung der Sächsischen und Brandeburgischen Höfe zu versichern, weil der andere Punct von Bestellung der Armeen davon abhienge. Wie aber die Unordnungen und Ausschweiffungen der Soldaten vorzubeugen wäre, meynte man von seiten des Hauses Würtenberg ein Mittel darinn gefunden zu haben, wann dieselbe richtig bezahlt und nicht sich selbsten den Unterhalt zu verschaffen genöthigt würden, welches leichter bewürket werden könnte, wann man die Gelder nicht den Commissarien, deren eine unnöthige Menge bey den Armeen war, anvertrauete, sondern die Stände selbst ihren Truppen die Löhnung gäben. Und damit gleichwohl auf den Fall, wann sich der Canzler Oxenstirn mit dem Churfürsten von Sachsen wegen des Directorii nicht verglichen hätte, die Stände nicht von dem uneingeschränkten Willen dises Schwedischen Canzlers abhangen müßten, und dannoch ein Haupt der Allierten nöthig schiene, damit sich jeder Stand in seinen Vorfallenheiten an denselben wenden könnte, so schlug Herzog Julius Friderich, welchem man die Besorgung dises Geschäffts noch vorbehalten hatte, das Mittel vor, daß man einem erwählenden Haupt gewisse Kriegs-Räthe zuordnen und einen Rath unter dem Namen eines consilii formati nidersetzen sollte, durch welchen der Stände Anligen an das Directorium gebracht werden könnte. Ich habe schon oben dises Consilii formati gedacht, daß der Würtenb. Canzler Löffler als Vice-Canzler eine grosse Person dabey vorgestellt habe. Um die verbündete desto mehrers zu verpflichten riethe der Herzog derselben Truppen in des gesamten Bundes Pflichten zu nehmen. Dann es waren nicht nur Evangelische darinn begriffen, sondern es hatten sich auch Catholische Stände darein begeben des Schwedischen Schutzes theilhafftig zu werden, mit welchen man behutsam verfahren mußte. Den Gebrauch der Armeen konnte man nicht bestimmen, weil die Erfordernus der Umstände solchen einrichtete. Nur erinnerte der Herzog insonderheit auf die Pässe gegen dem Herzogthum am Boden-See und aus Italien ein genaues Augenmerk zu nehmen, damit dem Feind die Correspondenz und Communication abgeschnitten würde. Wobey er sich über die schlechte Kriegs-Zucht der Schwedischen Truppen und Erpressungen der Commissarien sehr beschwerte, welche auch die Würtenbergische Lande dergestalt plagten, daß dergleichen zutheuerst von dem Feind bißher nicht erhört und den Unterthanen nicht nur die Muster-Contribution- und Recruten-Gelder abgedrungen, hingegen aber nicht darzu verwendet, sondern auch alles Vieh, vorhandene Geld, Fahrnus und Getraide, ja so gar die zum Feldbau gehörige Werkzeuge geraubet oder zernichtet

tet worden. Ferners wurde den Gesandten aufgegeben sich über die Einzie- 1633
hung und Verschenkung solcher Güter zu beschweren, welche dem Hauß Wür-
tenberg entweder mit Eigenthum oder andern Rechten verwandt seyen, indem der
höchstselige König hierinn niemand vernachtheilen zu wollen versichert habe. Dises
war eben der Punct, worüber zwischen dem Herzog und den Vormunds-Räthen so
grosses Mißverständnus entstunde. Weil aber der Feind jüngsthin mit seiner ganzen
Armee einen Einfall in dises Herzogthum gethan und die Schwedische derselben eben-
mässig dahin nachgefolgt, mithin selbiges beede Armeen von 30. biß 40000. Mann
erhalten müssen und alle Kästen und Keller ausgeleert worden, so begehrte der Her-
zog die solchem sonst obligende Kriegsanlagen zu vermindern und von andern Ständen
und Craissen einen billichen Beytrag, damit es sich wieder erholen und zu fernerm
Gebrauch tüchtig machen könnte, zu welchem Ende auch nicht nur die in dem Be-
zirk dises Herzogthums gelegene feindliche Clöster, Städte, Dörfer und Gefälle dem-
selben biß zu etwan erfolgendem Friden gelassen, sondern auch noch andere und son-
derlich solche, wo ein und anderer Paß gesperrt und dasselbe beschlossen gemacht wer-
den könnte, eingenommen werden sollten. Indessen müßte man gleichwohl auch daran
gedenken, wie disen nunmehr 15. Jahre fortgewährten Unruhen durch einen erbaren
Friden ein so hocherwünschtes Ende gemacht würde. Es kam aber dermalen nur die
Allianz zwischen der Kron Schweden und den gedachten vier Kraysen zum Stand (f).
Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Vorgang dises Convents und dessen
Verhandlung benachrichtigt und der völlige Beytritt der vier Crayse mit der Kron
Frankreich wurde dermahlen noch auf einen nächstkünfftigen im September haltenden
Convent verschoben und indessen nur die zwischen den beeden Kronen Frankreich und
Schweden gedaurte Allianz zu Heylbronn erneuret.

§. 45.

Nachdem diser Convent vorbey war, veranstaltete Herzog Eberhard die Huldi-
gung von seinen Unterthanen, ob er sie schon des Huldigungs-Eydes erließ. Dann er
begab sich den 15. May auf das sogenannte Herrn-Hauß zu Stuttgard und ließ der
Burgerschafft durch D. Burkarden nur den Vortrag thun, daß, nachdem er kurzver-
wichner Tagen im Namen der H. Dreyeinigkeit die Regierung der ihm anerstorbenen
Land und Leute angetretten, er sie mit neuer Huldigung nicht beschweren, sondern bey
dem Eyd lassen wollte, welchen sie auf Absterben seines Herrn Vaters bey angetrettner
Vormundschafft und Administration Herzog Ludwig Fridrichs vermög schuldiger Erb-
Huldigung dem nunmehrigen Landsfürsten und dessen Vormund würklich geleistet ha-
ben,

(f) Theatr. Europ. d. I. pag. 42.

1633 ben, versehe sich aber zu ihnen, daß sie nichts destoweniger alles das thun würden, was sie als getreue Unterthanen krafft solcher Huldigung zu thun schuldig wären. Den 21. May reyßte er nach Tübingen, wo er sich mit gleichem Vortrag vernehmen ließ. Weil aber eben damals die Evangelische Burgerschafft zu Weyl der Stadt sich sehr beschwerte, daß sie von ihren Catholischen Mitburgern wider den Religion-Friden und den im Jahr 1604. gemachten Abschied sowohl in Religions- als Politischen Sachen sehr hart bedränget würde, schickte der Herzog seine Räthe Heinrich Schillingen von Canstadt und D. Joachim Fabern dahin, welche vorderist darauf drangen, daß der gedachte Abschied wieder erneuret wurde. Nachdem sie dises erhalten hatten, begehrten sie auch, daß weil vermög dises Verglichs die freye Religions-Uebung den Evangelischen in der Stadt eingeraumt worden, auch nöthig sey einen offentlichen Gottesdienst zu erlauben, damit die unvermögliche und kranke Leute in Besuchung der Predigten und Gebrauch der Sacramenten nicht Mangel leyden möchten, worzu man ihnen ohnehin die gegründete Hoffnung gemacht, aber aus widriger Meinung solches bißher wieder verhindert habe. Beede Theile sahen nunmehr ein, daß aus solcher Mißhelligkeit der Burgerschafft der Stadt das unfehlbare Verderben vor Augen stehe. Demnach erfolgte den 18. May ein abermaliger Verglich, daß 1.) den Evangelischen der offentliche Gottesdienst erlaubt und die Kirche in dem Augustiner-Closter eingeraumt werden sollte, zu welchem sich auch der Prior und Convent verstunde, doch, daß ihnen an ihrem Kirchendienst, Ceremonien und Processionen kein Einhalt geschähe und die Evangelische nicht allein die Catholische Feyertäge mit und neben ihnen hielten und sich aller Arbeit bemüssigten, sondern auch eine eigene Canzel bauen und haben sollten. 2.) Wegen Unterhaltung des Evangelischen Pfarrers erbothe sich die Evangelische Gemeinde demselben drey Jahr lang von dem ihrigen 70. fl. zur Besoldung zu schöpfen und nach deren Verfliessung machten die Catholische die Hoffnung, daß, wann Gericht und Rath von beederley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl ersetzt wär, sie sich billich erzeigen wollten. 3.) Wurde demnach verglichen, daß beederley Religionen, wie nicht weniger den verburgerten Weibs-Personen frey stehen solle sich nach Belieben zu verheurathen und diejenige Weibsleute, welche sich von andern Orten dahin verheurathen, zu Burgerinnen angenommen werden und alle burgerliche Rechte geniessen sollten. 4.) Es soll auch kein Evangelischer Burger mit der Catholischen Eyds-Formul beschwehrt, sondern ihnen allein zu GOtt und auf das heilige Evangelium zu schwören zugemuthet werden. Disen Vergleich verpflichteten sich beede Theile unverbrüchlich zu halten und sich äusserst angelegen seyn zu lassen, daß bey künfftiger allgemeiner das ganze Reich betreffender Fridens-Handlung diser Abschied einverleibt und von beeden Theilen inständig darum angesucht werden sollte. In welcher Absicht dem künfftigen Pfarrer die Bebenhäusische Hofs-Behausung einzuraumen bewilligt wurde und beede Theile dem Herzog für solche Her-

stellung

stellung ihrer innerlichen Ruhe dankten. Der Herzog nahm auch sogleich dar- 1633
auf den 24. Julij dise Reichs-Stadt und zwar die Burger, geist- und weltli-
che Personen, nebst ihrem Spital und darzu gehörigen Gütern und Höfen zu Eubin-
gen und Möttlingen auf zehen Jahr in seinen Schutz, und erlaubte ihnen, wie Eß-
lingen und Reutlingen den freyen Handel und Wandel, dagegen sie auf Jacobitag 50.
Reichsthaler dem Herzog zu liefern versprachen. Es wurde ihnen sogar der freye Zug
in das Herzogthum und aus demselben den Würtenb. Unterthanen nach Weyl der
Stadt erlaubt und der Abzug und Nachsteur vermög eines im Jahr 1610. errichteten
Vertrags bey künfftigen Erbfällen nachgesehen. Nichts destoweniger wurde diser
Verglich von den Catholischen nicht gehalten, indem gleich im folgenden Jahr nach der
Nördlinger Schlacht und erfolgter Einnahm des Herzogthums derselbe umgestossen
und die Evangelische Burgerschafft nebst der Religion vertilget wurde. Ich finde
auch die geringste Spur nicht, daß bey den Westphälischen Fridens-Tractaten wegen
diser Stadt etwas angebracht oder verhandelt worden wäre.

§. 46.

Nach eingenommener Huldigung schrieb Herzog Eberhard so gleich einen Land-
tag auf den 27. Junij aus, wo er widerholte, was seine Vorfahren und Vormünder
schon öffters ihrer Landschafft vorgetragen, nemlich die betrübte Umstände des Reichs
und erbärmlichen Zerfall des Herzogthumbs, welches durch allerhand widrige Zufälle
in übergrossen Schuldenlast gerathen. Es war ihm unverborgen, mit welchen
Kriegs-Bedrängnussen seine Unterthanen ersogen worden und daß seine Landschafft
erst kürzlich im Jahr 1629. zwo Millionen mit Capital und Zinsen und aus 6. Ton-
nen Golds nur die Zinse zu bezahlen auf sich genommen habe. Dieweil aber sein Cam-
mergut mit einem neuen Schulden-Last beladen war, daß das Herzogthum durch die
von den Reichs-Gerichten ergehende Executions-Processe mit einer Zertrümmerung
bedrohet wurde, so nahm er in Ermanglung anderer Mittel ebenmässig seine Zuflucht
zu dem Vermögen seiner Unterthanen. Nun entschuldigten sich dise zwar mit den bis-
her ausgestandenen Drangsalen, Einfall der Kayserlichen Armeen, Unterhalt der
Würtenbergischen Truppen, Verpflegung der Schwedischen Völker und anderm Un-
gemach. Endlich übernahm sie dannoch vier Tonnen Golds mit Zinnß und Capita-
lien, welches der Herzog mit grossem Dank erkannte und abermahl wünschte, daß die
bey allen andern Chur-Fürsten und Ständen übliche ausserordentliche Auflagen, nem-
lich der Accis zu Erleichterung der Unterthanen ergriffen werden möchten, auch die
Landschafft nochmal bündig versicherte, daß solche Einführung ihren Landes-Compa-
ctaten und Freyheiten zu keinem Nachtheil gereichen sollte, indem sie selbige, wofern
man ihrer nicht ferners benöthigt wär, oder die Landschafft dises Mittel nicht mehr

1633 belieben wollte, unverhindert wieder abschaffen könnte. Die Landschafft wollte sich aber so gar nicht darzu entschliessen, daß der Herzog es kaum dahin bringen konnte seine Bewegursachen den Städten und Aemtern zu hinterbringen und ihre Erklärungen darauf erwarten zu können. Dagegen die Landschafft verlangte, daß die kürzlich eroberte Herrschafften, Clöster und geistliche Güter zu derselben beyzutragen verbunden seyn sollten. Dises fand aber grosse Schwürigkeiten, indem man von derselben Einkünfften noch keinen gründlichen Unterricht hatte und die meiste Orte noch unter Schwedischer Contribution stunden, theils mit feindlichen Quartieren und Besatzungen belegt waren. Das Closter Zwifalten war noch mit Ordensleuten besetzt und in Schwedischer Contribution begriffen. Die Propstey Nellingen war vorhin der Würtenbergischen Landschafft einverleibt, die Costanzische, Salmanßweilische und andere dergleichen Gefälle noch strittig. Nichts destoweniger erklärte sich der Herzog die unfehlbare Bestellung zu machen, daß in wenig Monaten aller eingenommener Herrschafften und Güter geführte Rechnungen zur Hand gebracht und der Landschafft vorgelegt werden sollen, damit sie, wie andere Communen des Herzogthums nach Proportion und Billigkeit, belegt werden könnten, indem sie so lang, als sie dem Hauß Würtenberg verbleiben würden, mit der Contribution der Landschafft verhafft seyn sollten. Und weil die Catholische Aebte meistens, wo nicht überall, aus den Clöstern auf Annäherung der Schweden entwichen waren, so fand man rathsam disen Zeitpunct sich zu nutz zu machen und durch Versilberung der vorhandenen Früchten und Weine und Einzug der Gefälle die Ausstände der Clöster einzubringen, und das bey den Clöstern und geistlichen Verwaltungen ersparte Geld der Kirchenordnung gemäß zu Erhaltung der Kirchen und Schulen und Beytrag zu der Landschafft zu verwenden, so dann die theils pfandweis veräusserte Güter einzulösen, wie auch von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden abzutragen und die Clöster mit tüchtigen Prälaten zu besetzen. Solchemnach wurden den 31. Julij Anselm Hageloh zu einem Propst zu Deukendorf und Albrecht Bauhof wieder zu einem Abt zu Hirsau verordnet, deren jener schon den 7. Mart. 1619. als gewesener Special-Superintendent zu Waiblingen, und der leztere im Jahr 1627. zu gemeldter Abtey befördert war. Joseph Osiander, gewesener Special zu Balingen wurde nach Bebenhausen und Johann Hützelin zu einem Abt in Königsbronn eingesezt. Endlich wurde verglichen, weil nach dem Convent zu Heylbronn die Fürsten und Stände sich zu Heydelberg miteinander verabredet einen Vorrath an Geld zu Bezahlung ihrer auf den Beinen habenden Truppen anzuschaffen und Magazine von den dißjährigen Einkünfften an Früchten, Wein und Bier aufzurichten, damit bey Einquartierungen und Durchzügen die Unterthanen so viel möglich verschont bleiben möchten, daß Prälaten und Landschafft sowohl das Geld, als Früchten und Wein dem Herkommen gemäß bey den Unterthanen umgelegt und unfehlbar herbey geschafft würden.

§. 47.

§. 47. 1633

Nun sollte das Consilium formatum zu Frankfurt eröffnet werden. Weil der Canzler Löffler sich noch meistens bey dem Herzog befande, so berufte ihn der Grav Oxenstirn den 8. Julij nebst dem in Würtenbergischen Diensten stehenden Secretario Joh. Conrad Varnbülern bald möglichst dahin zu kommen, indem er durch seine Person der ihm obligenden Last des Directorii merklich erleichtert zu werden verhoffte. Er hatte aus erheblichen Ursachen dem Herzog seine Geheimen-Raths- und Vice-Cancellariats-Stelle aufgekündet und hingegen diser jenen die Canzlers-Stelle anzunehmen und in seinen Diensten annoch zu bleiben ersucht. Um ihn desto mehr darzu zu verbinden, ließ er dem Landschafftlichen Ausschuß hinterbringen, daß er diesen getreuen Diener wegen seiner geleisteten hochmühsamen ersprießlichen Dienste mit einem Lehen, nemlich dem der Landschafft mit der Contribution einverleibten Gut Neidlingen, zu belohnen entschlossen sey, jedoch die hohe und Landsfürstliche Obrigkeit und der Landschafft die ihro zustehende Ablosungs-Hülfe und Contribution vorbehalten und sich ausbedungen habe, daß, wann der Löffler keine Söhne, sondern nur Töchtern erzeugen würde, das Lehen dem Herzogthum wieder heimfallen, aber den weiblichen Erben 20000. fl. bezahlt werden sollten. Worzu auch die Landschafft ihre Einwilligung von sich gab. Herzog Julius Friderich hingegen machte sich einen Plan, wie er eine eigene Herrschafft errichten könnte, weil er auf seinen Gütern zu Weiltingen und Brenz keine Sicherheit für sich und seine Familie fande. Als er sich noch bey dem König in Schweden befand, schenkte er ihm obgedachter massen verschiedene Güter, welche vorhin für das Hauß Hohenloh bestimmt waren. Weil aber Herzog Eberhard empfindlich darüber wurde, entschlug er sich der in dem Herzogthum ligenden geistlichen Häuser Zwifalten, Mellingen und Winnenden, wie auch der Gravschafft Hohenberg und erhielt dagegen zu Heylbronn von dem Graven Oxenstirn die Gravschafften Haigerloch und Zimmern nebst der Landgravschafft Baar. Nun wurde Villingen wieder belagert und die Herrschafft Tryberg sollte auch eingenommen werden, welche Herzog Julius Friderich seiner vermeynten Herrschafft als sehr gelegen einzuverleiben wünschte. Er ersuchte deßwegen Herzog Eberharden, wann beede eingenommen wären, dieselbe ihm zu überlassen und, weil er durch die bemeldte Schenkung ein Nachbar des Herzogthums worden, ihm die nachbarliche Freundschafft nicht zu versagen. Dann die Kron Frankreich und die Eydgenossen hätten ihm den Verspruch gethan, ihn bey solchen geschenkten Gütern zu schützen. Wann nun solch Französisch und Schweitzerisch Volk ankäme, möchte Herzog Eberhard keinen Verdacht fassen, als ob etwas feindseliges darunter verborgen wär, indem er vielmehr zu dessen Wohlfart all sein Vermögen beytragen, als etwas benehmen wollte. Er hätte übrigens

1633 drey Compagnien, jede zu 150. Mann angeworben sich in einen forchtbaren Stand zu setzen. Ferner verlangte er, daß man ihm sein bißherig Deputat, so er als Administrator genossen, nicht entziehen und den Heydenheimer Vorst überlassen möchte. Dise so gewiß eingebildete Hoffnung scheiterte aber durchaus. Dann die Belagerung der Stadt Villingen gieng schlecht von statten. Herzog Eberhard wohnte zwar derselben bey: Man hatte aber den Angriff am stärksten Ort gemacht und die schwächste Seite wurde so wenig verwahrt, daß den Belagerten der freye Aus- und Eingang offen blieb. Unter den Belagerern war eine Uneinigkeit und kein Officier gehorchte dem andern. Es fand sich ein Mangel an allen Nothwendigkeiten, das Hauptquartier stund in gröster Gefahr und man hatte fast keine Hoffnung disen Ort zu gewinnen, zumahl der Herzog von Feria einige tausend Mann Spanier und Teutsche aus Italien führte in der Absicht in das Herzogthum einzufallen. Den 12. Aug. übergab sich aber die Herrschafft Schramberg an den Herzog, nachdem sich das Schloß auf das äusserste gehalten hatte. Man mußte dem Schloß wegen des heranruckenden Feindes einen sehr guten Accord bewilligen, da indessen die Würtenbergische Unterthanen mit Eintreibung der Contributionen zu den Conföderations-Cassen und Magazinen an Geld, Wein und Früchten sehr hart gepresset wurden, damit man den Ausschweiffungen des Soldaten begegnen konnte. Die Kayserliche und Bayrische Völker zogen sich zwischen Lindau und Memmingen zusamen einen ebenmässigen Einfall in das Herzogthum zu unternehmen. Nun zog zwar der Schwedische General-Feld-Marschall Horn dem Feind gegen Ulm, Biberach und Riedlingen entgegen; allein dessen Armee mußte aus dem Herzogthum Würtenberg mit Proviant und allen Nothwendigkeiten versehen werden, welches selbst wegen der nach Villingen gethanen Lieferungen einen Mangel an Lebens-Mitteln litte. Die Unterthanen waren überhaupt mit diser Belagerung sehr übel zufriden, weil sie so vieles Blut kostete und so schlechte Anstalten dabey gemacht wurden. Den 23. Aug kam aber die Nachricht ein, daß der Feind sich bey Tuttlingen an der Donau sehen lasse und einen Entsatz wagen wolle, weßwegen der General Horn den Herzog warnete sich mit der Belagerung nicht zu weit einzulassen. Diser ließ auch würklich seine Artillerie in Sicherheit bringen und postierte sich so, daß er wenigstens den Feind so lang aufzuhalten vermeynte, bis er sich mit dem Gen. Horn conjungieren könnte. Die Belagerung wurde demnach aufgehoben und in eine Bloquade verwandelt. Dises hatte aber gleichwohl die Würkung, daß der Feind sich zuruckzog und den 26. Augusti die Belagerung fortgesetzt werden konnte.

§. 48.

Nichts destoweniger blieb Herzog Eberhard noch zu Stain am Rhein und ließ seine Artillerie der Weimarischen Armee zugehen, als die Feinde bey Ueberlingen sich

sich lagerten. Jene belagerte die Stadt Costanz dem weitern Vorrücken der 1633.
aus Italien angekommenen Völker Einhalt zu thun. Und dise schienen in
das Herzogthum Würtenberg einfallen zu wollen um die Weimarische anderwärts
zu beschäfftigen und die Stadt Costanz zu befreyen. Der Herzog wohnte nun diser
Belagerung persöhnlich bey und hatte mit seinen Truppen die Weimarische Armee
verstärket. Seine Leute giengen aber hauffenweis durch, weßwegen, der Herzog un-
term 4. Sept. an seine Beamte den Befehl ergehen ließ alle diejenige, welche keinen
von dem Obrist-Lieutenant von Holtz unterschriebenen Paß vorweisen können, sogleich
in Verhafft zu nehmen, dieselbe spielen und den Zehenden mit dem Schwerd oder
Strang hinrichten zu lassen und die übrige wieder zur Armee zu weisen. Entzwischen
tratten die vier obere Crayse auch der im April zwischen Schweden und Frankreich er-
neuerten Allianz bey. Es beruhete bißher nur auf einer Erleuterung einiger Articul,
welche nunmehr durch den Französischen Gesandten Manasse von Pas erfolgte. Dann
die Stände bezeugten noch eine Bedenklichkeit, weil der König von Frankreich der
Catholischen Religion zugethan war und zu besorgen stund, daß ein und anders der Reli-
gion oder teutschen Freyheit nachtheiliges vorgehen dörffte (g). Des Herzogs Bey-
tritt schien desto nöthiger zu seyn, weil die Mömpelgardische Statthalter und Räthe
Wilhelm Göldrich von Sigmarshofen, Johann Christoph Zenger und Christoph Forst-
ner den 3. Sept. berichteten, daß der Herzog von Lothringen mit ungefähr 8000.
Mann bey Luders stehe und die Graveschafft mit einem Einfall und Plünderung bedro-
he seinen Soldaten einen Muth zu machen, so dann sich derselben wider Frankreich
und Schweden zur Sicherheit und einem Magazin zu bedienen. Sie bathen deßwe-
gen keine Zeit zu versaumen und die Gravschafft, welcher der Herzog keine Hülfe ge-
währen könnte, in Französischen Schutz zu überlassen, wie die Unterhandlungen schon
angefangen worden. Der Marquis von Bourbonne rückte auch so gleich aus Befehl
des Königs mit 500. Mann zu Fuß und 80. zu Pferd herbey und nahm die Stadt
Mömpelgard in seine Beschützung. Auf einer andern Seite kam aber der Herzog in
ein Gedränge, als der Canzler Oxenstirn einen Beytrag an Volk und Proviant zur
Belagerung der Vestung Philippsburg verlangte, wie solche in dem neulich zu Hey-
delberg gehaltenen engern Convent von den anwesenden verbündeten Fürsten und Stän-
den beschlossen worden. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er zu Verhinderung
der Ausfälle aus diser Vestung eine beständige Besatzung von etlichen Compagnien sei-
ner Landauswahl unter Commando seines Hauptmann Bechlers zu Bruchsal und in
dortiger Gegend eine geraume Zeit und den Hauptmann Tripper mit seiner Com-
pagnie zu Brettheim bey 6. Monate ligen gehabt, wie auch des Obrist Schmidbergs
Truppen mehr als 300. Schöffel Früchten angedeyen lassen. Die Gefahr wurde
ohnehin wegen Annäherung der Italiänischen, Kayserlichen und Bayrischen Armeen
täglich

(g) vid. Beyl. num. 20.

1633 täglich grösser. Der Herzog war mit Belagerung der Vestung Hohenzollern verwickelt und hatte allbereit in dem obern Theil seines Landes all sein geworben und Landvolk im Felde stehen. Die ganze Armee des Generals Horn mußte bißher mit aller Nothwendigkeit aus dem Herzogthum versorget werden, welcher Last ihm noch auf dem Halß lag, daß Kästen und Keller von allem Vorrath entblößt wurden, wobey er gleichwohl von keinem Stand mit einiger Beyhülfe unterstützt wurde. Man hatte auch wegen des Herzogs Person Ursach besorgt zu seyn, indem er sein Quartier zu Gottlieben nächst bey Costanz hatte, weßwegen ihm seine Räthe zuschrieben, daß es besser wäre, wann er seine Regierung zu Hauß besorgte. Nun sahe er zwar selbst die Nothwendigkeit diser Erinnerung ein, konnte sich aber nicht so leicht entschliessen von der Armee zu gehen, sondern antwortete den 5. Sept. daß, „ weil diß Werk einmal dem allgemeinen abermals in höchster Gefahr schwebenden „ Evangelischen Wesen zum besten angesehen und er sich ohn sonder Disreputation „ davon so schleunig nicht retirieren könne, gedenke er der Sach noch um etwas zuzu„ sehen, sich seiner Löblichen Fürstlichen Voreltern glorwürdigem Exempel nach „ auch in disen Gefahren beständig zu erweisen und dasjenig, wordurch er als ein „ angehender Regent mit der Zeit auch Ehr und Ruhm zu erlangen verhoffe, in gute „ Obacht zu nehmen, wobey er aber gleichwohl nicht unterlassen wolle dahin zu trach„ ten, wie er so bald immer möglich wieder zu seiner von GOtt anvertrauten Regie„ rung anheim begeben möchte. „ Die Sachen schienen ohnehin eine wunderliche Wendung zu bekommen, indem der Herzog ferner an seine Räthe schrieb, daß die Catholische Schweizer-Cantons mit dem Spanisch-Italiänischen Volk auf die Schwedische und ihre eigene Evangelische Bundsgenossen loßzugehen, dise aber jenen den Kopf zu biethen gesonnen wären. Es veränderte sich aber solche Wendung ganz anderst, weil sowohl die Evangelische, als Catholische Cantons durch die Costanzische Belagerung, weil ihr Gebiete dardurch in Unruhe gesetzt wurde, aufgebracht waren und die belagerende abzutreiben droheten. Die Catholische wurden aber durch den Herzog von Rohan besänfftiget und die Evangelische durch eine Gesandtschafft der Conföderierten Stände, welche diese belehrte, wie viel ihnen beederseits an Eroberung der Stadt Costanz gelegen wäre.

§. 49.

Den 9. Septembr. kam der Bericht ein, daß die Besatzung zu Villingen bey stärkstem Regenwetter mit etlich hundert Mann zu Fuß und einigen Kürassiern auf der Seite, wo der Obrist-Lieutenant von Helmstätt gelegen, die in der Sicherheit gewesene Belagerer überfallen, bey 100. davon nidergemacht und 9. Fahnen von der ersten Auswahl und den Calwer und Brackenheimer Compagnien erbeutet haben,

haben, wo eine solche Verwirrung entstanden, daß der von Helmstätt ihnen 1633
nur zurieff, wie jeder sich, so gut er könnte, flüchten sollte. Und der Obrist
Rau, welcher die Belagerung diser Stadt führte, wagte mit sehr schlecht gemachten
Anstalten einen Sturm, welcher vergeblich ablieff und sehr viele Leute kostete, so,
daß der gänzliche Ruin der Würtenbergischen Land-Macht bevorstunde. Die Landschafft
drang deßwegen zum zweytenmal auf seine Bestraffung und wurde von den Räthen
in solchem Ansuchen unterstüzt, indem sie dem Herzog vorstellten, daß diser
Obrist in der nun 3. viertel Jahr gewährten Bloquier- und Belagerung niemals einigen
Ernst bezeugt, die Zeit vergeblich dabey verlohren, die Mittel zu leichter Eroberung
vernachlässigt, seine obgelegene Pflichten hintangesezt, wordurch vieles Volk
umgekommen, den Proviant unnüzlich aufgezehrt, die Unkosten verschwendet, die
kostbare Munition ohne Nachdruck gebraucht habe und eben deßwegen weder die Officier,
noch Soldaten mehr unter ihm stehen wollen. Er ließ auch ohne Bewilligung
und Wissen der andern Officier die mit grossen Kosten zusamengebrachte Sturmbrücken,
Schanzkörbe, Faschinen, deren Verfertigung er mit allem Fleiß hinderte, ohn
alle Ursach verbrennen, welche man hernach mit noch grösserm Unkosten wieder herbeyschaffen
mußte. Das Zutrauen zu ihm verlohr sich je länger, je mehr, zumahl
die schön gefaßte Land-Miliz fast ganz zu Grund gerichtet war und diser Obriste kaum
noch 2000. Mann bey sich hatte. Man sahe sich also genöthigt die Belagerung wieder
in eine Bloquade zu verwandeln und das Commando dem Obristen Christoph
Martin von Degenfeld aufzutragen. Diser fand aber die gröste Schwürigkeit, was
er für Truppen gebrauchen sollte. Die geworbene Leute waren ausser Stand gesezt
Dienste zu thun. Wann es hätte nach der Ordnung gehen können, so hätten die Aemter
Sulz, Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Hornberg, S. Georgen, Alpirspach
und Freudenstatt neben den Unterthanen aus den Herzog Julius Friderichen geschenkten
Herrschafften in der Baar darzu gebraucht werden sollen. Keine Aemter, als
dise, waren in dem Kriegswesen schlechter bestellt. Die weiter entlegene waren unwillig,
daß man sich nicht auf sie verlassen konnte. Man ersuchte disemnach den General
Horn um 1000. Mann zu Fuß und 300. an Cavallerie nur auf zween Monate,
in welcher Zeit man hoffte, daß sich das Landvolk erholen, der Abgang an Reutern
ersezt und das geworbene Volk wieder zu Diensten brauchbar gemacht werden
könnten. Das Unglück bey obgedachtem Ausfall wurde aber dadurch verursacht, weil
die meiste in dem ersten Lermen sich auf die Flucht begaben und der Verlust hätte leicht
abgewendet werden können, wann sie beyeinander ausgehalten hätten. Der Herzog
befahl demnach solche feige Leute mit einem gelben Ring auf den Kleidern zu bezeichnen
und auf den Canzeln verlesen zu lassen, daß solche Untreu an dem Vaterland zu
einem Scheusal bey ihren Mitburgern also bestrafft werde.

1633 §. 50.

Diser Abgang der Hornischen Armee wurde nun durch Pfalzgrav Christians Völker ersetzt, welche zu Ende des Septembr. am Boden=See anlangte. Der Herzog von Feria wurde hingegen durch den Bayrischen Obristen Altringer verstärkt. Der General Horn gieng diser entgegen und stund den 26. Sept. bey Tuttlingen. Herzog Eberhard befand sich bey derselben um seinen Leuten den Muth durch seine Abreyse nicht zu benehmen und der Herzog von Feria stund nur eine halbe Meile davon bey Neuhausen auf der Eck in voller Schlachtordnung, daß man täglich einem Treffen entgegen sahe. Dennoch gieng nichts dergleichen vor, weil kein Theil den Angriff wagen wollte. Dann der General Horn hielt für gefährlich sich aus seinem Vortheil zu begeben und wußte, daß der Feind einen Mangel an Lebensmitteln hatte und entweder den Angriff thun oder mit Schaden abziehen müsse. Und der Gen. Altringer und Herzog von Feria stunden in der Einbildung, daß der Herzog von Fridland in gutem Vernehmen mit den Conföderierten stünde und mit seiner Armee zu denselben überzugehen gedächte. Des Herzogen von Feria Armee verlohre sich auch wegen Hungers und der anfangenden Herbst=Fröste gar bald und der General Altringer konnte sich mit disem Spanier nicht vertragen, daß sich alle gute Hoffnung für die Schwedische Bundsgenossen zeigte, zumahl Chur=Sachsen in Böhmen und der Obern=Pfalz starke Diversion machte. Das Herzogthum schien also von aller Gefahr befreyet zu seyn, als einsmals dasselbe mit einer neuen Noth bedränget wurde. Dann des Herzogs von Friedland Verstellung entdeckte sich als eine lautere Betrügerey und seine Armee brache unversehens bey Gunzenhausen durch, wo sie alles mit Mord und Brand erfüllete. Der Churfürst von Sachsen war derselben nicht stark genug seine Lande zu beschützen. Er drang also bey Herzog Bernharden von Weimar darauf ihm schleunig zu Hülf zu eylen. Diser gieng demnach nach Franken durch das Herzogthum Würtenberg und der General Horn in das Breyßgau den Welschen und Lothringischen Truppen den Weeg zu verlegen. Beede hatten es übernommen das Land für feindlichen Verheerungen zu bewahren. Bey ihren Durchzügen verheerten aber dise freundschafftliche Armeen dasselbe so sehr, als der Feind vielleicht selbst nicht würde gethan haben. Auch zutheuerst Herzog Julij Friderichs geworbene Französische Reuter begiengen die grausamste Feindseligkeiten. Alle Früchten in den Scheuren und auf dem Feld wurden boshafftig zernichtet und das Herzogthum stund in der neuen Gefahr von den Feinden heimgesucht zu werden, weil der Herzog von Feria wieder Anstalt machte eine Mannschafft zu sammlen und Quartiere daselbst zu nehmen. Das betrübteste war, daß die Schweden und ihre Bundsgenossen durch ihre an Freunden und Feinden begangene so ausschweiffende Grausamkeiten und Verheerungen der Länder sich eben so wohl bey Evangelischen, als Catholischen äusserst verhaßt machten. Von allen Seiten her lief-

lieffen die betrübteste Nachrichten von ihnen ein. Es hatte einen beträchtlichen 1633 Einfluß in die ganze Evangelische Kriegsverfassung, weil die Unterthanen aus Verzweiflung entlieffen oder durch die Schwedische Tränke (h) aus der Welt giengen und man besorgen mußte, daß zur Lands-Rettung niemand mehr vorhanden seyn würde, zumahl dise vermeynte Freunde alle Pferde wegraubten und folglich eine Cavallerie aufzustellen unmöglich fiel, ungeacht man solcher sehr benöthigt war, weil auf den Gränzen des Landes zu Lindau, Kempten, Costanz, Memmingen, Ravenspurg, Biberach, Ueberlingen, Villingen und andern Orten die Kayserliche noch starke Besatzungen hielten, welche mit ihren Ausfällen den Schaden und Jammer täglich vermehrten. Noch betrübter aber war, daß niemand einiges Mittel wider die Ausschweifungen der Soldaten ausfinden konnte (i). Besonders wurden die kleine Stände und Adel in Verlegenheit gesetzt ihre Schuldigkeit zu beobachten, weil sowohl der König Gustav Adolph von Schweden, als auch nachgehends sein Reichs-Canzler Oxenstirn diejenige Stamm-Güter und Länder derselben, welche sich in Kayserl. Diensten gebrauchen liessen und worauff ihre unterfangene Stamms-Verwandte entweder die Erbfolge oder andere Ansprache hatten, als confiscirt entzogen und andern fremden verschenkten. Nun geschahe solches auch von dem Kayser und hatte die Folge, daß die meiste solche Stamms-Verwandte auf Schwedische Seite getretten wären: Weil aber die Schweden solche Gewalt als Ausländer, welche die Freyheit des hohen und nidern Adels zu vertheydigen vorgaben, gleichmässig mißbrauchten, machte es ein billiches Aufsehen und zoge den Haß derselben gegen dise Krone nach sich.

M 2 §. 51.

(h) Schwedische Tränke sind nunmehr unbekannter, als ich vermuthet hatte. Sie waren aber eine Marter, welche die raubbegierige Soldaten gegen den Personen gebrauchten, von welchen sie vermutheten, daß sie ihr Geld, Geschmeide oder andere Haabseligkeiten verborgen hätten. Eine solche Person wurde geknebelt auf den Rucken gelegt, das Maul aufgesperrt und so viel Wasser in sie geschüttet, daß sie in Gefahr stund aufzuspringen. Alsdann tratten die Soldaten auf den Bauch und die Brust der mit Wasser angefüllten Leute, daß nicht nur der Ueberfluß dises zuviel getrunkenen Wassers, sondern auch öffters Gedärme aus dem Mund wieder ausgeschüttet und die heimlichste Gedanken entdecket wurden. In dem IV. Th. von Hrn. Prof. LeBret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichten kommt in einem Schreiben Christoph Forstners an Lucas Schithard, p. 323. folgende Stelle vor: Bernardi Saxonis copiæ, quæ ante menses aliquot in ditione Elvangensi paucos dies, sed ingenti miserorum (*damno*) hospitium habebant, immani & ante hæc tempora inaudito tormentorum genere hospites suos excruciabant. Frigidam invitis aquam eo usque ingerebant, donec pede ventri impacto per os redderetur. Idque genus carnificinæ *haustum Suedicum* vocabant.

(i) vid. Beyl. num. 21. und 22.

1633

§. 51.

Nun hatte zwar das Herzogthum Würtenberg bey dem sogenannten Consilio formato an dem Königlich Schwedischen Vice-Canzler Jacob Löffler eine starke Stüze, weil er nicht allein eine grosse Liebe gegen sein Vaterland trug, sondern auch als Canzler noch in des Herzogs Diensten stund. Es fiel deßwegen dem Herzog und seinem ganzen Staat sehr beschwerlich, als diser wohlverdiente Mann nebst dem Pfalz-Zweybrückischen Geh. Rath Philipp Streuffen von Lawenstein von den Bunds-Verwandten Ständen wegen Ratification des obgemeldten Beytritts derselben zu dem Französisch und Schwedischen Bündnus einzuhohlen und auch wegen anderer Angelegenheiten, insonderheit wegen Belagerung der Vestung Philippsburg die nöthige Abrede zu nehmen (k), an den Französischen Hof abgeschickt und dem Würtenbergischen Staat mit seinem guten Rath und Beystand entzogen wurde. Der König behauptete, daß man ihm solche einraumen müßte. Alle Einwendungen der Gesandten, wie viel den A. C. Verwandten Bundesständen an Beybehaltung diser Vestung gelegen sey, fanden kein Gehör, weil der Bischoff von Speyr sich an den Königlichen Beichtvater gewendet und diser dem König wegen der Religion und Beleydigung der Clerisey das Gewissen unruhig gemacht hatte. Die Conföderierte Stände hatten ohnehin einige Catholische Geistliche und Ordens-Personen ausgeschafft, wobey Würtenberg vorzüglichen Antheil hatte, welche bey der Kron Frankreich Schuz suchten. Der König und Cardinal Richelieu liessen demnach den Gesandten vorstellen, „daß „der Königl. May. Gewissen wegen Ausschaffung diser Geistlichen sowohl zu Rom, „als bey der ganzen Papistischen Parthey nicht allein hoch beschwehrt, sondern „auch dero Person neben ihren hohen und vornehmen Ministern in Leib- und Lebensgefahr und in Ansehung der Vestung Philippsburg deroselben Königl. Reputation, Hoheit und Authorität in sehr nachdenkliche Verschimpfung gesezt werden „wolle, so gar, daß bereits durch offentliche Schrifften bekandt gemacht worden, „als ob Ihrer Kön. May. nach Leib und Leben zustellen und dieselbe hinzurichten „erlaubt wär, wie dann kurzverruckter Tagen eine gewisse Person, so dergleichen „abscheuliche Mordthat gegen des Cardinals Person vorgehabt, zu Metz mit dem „Schwerdt gerichtet worden. Diser Mißverstand war aber den Bundsverwandten sehr nachtheilig. Dann er hinderte, daß die Kron Frankreich die an dieselbe verlangte Hülfe nicht schicken wollte, welcher die Krone Schweden und dero Allierte sehr begierig entgegen sahen, weil sie überall in so vielen zerstreuten Orten feindlichen Armeen widerstehen mußten. Das Herzogthum Würtenberg hätte nun in die Ruhe kommen können, weil die meiste in dessen Nachbarschafft gestandene feindliche Völker zur Verstärkung der Fridländischen Armee gezogen wurden und des Herzogs von Feria Italiänische

(k) vid. Beyl. num. 23.

sche Truppen theils durch der Schweden mit ihnen meistens glücklich gehab- 1633.
te Scharmützel, theils durch Krankheiten fast gar aufgerieben wurden und
zu Thann einen Burgundischen Succurs erwarteten, der General Altringer aber
mit der Kayserl. und Bayrischen Macht in das Breyßgau gieng, welcher der
General Horn mit Pfalzgr. Christians Völkern nachfolgte und das Herzogthum wi-
der die feindliche Absichten in dasselbe einzubringen und die Winterquartiere darinn
zu nehmen bedeckte. Dise Schutz-Engel thaten aber einestheils noch immer in ihren
vielen Durchzügen und Quartieren solchen Schaden, welcher von dem Feind nicht er-
wartet werden konnte. Wie dann der Herzog sich den 19. Dec. gegen dem Consilio
formato über die Schweden beklagte, daß sie die Unterthanen, welche sie schützen sol-
len, im Heydenheimer Amt wie das Vieh im Feld herumgejagt und sogar die Pfar-
rer und Prälaten bis auf die Haut ausgezogen, der Kirchen nicht geschont, das Clo-
ster und Dorf Herbrechtingen rein ausgeplündert und auch das Schloß Hellenstein und
Stadt Heydenheim damit bedrohet, 21. ansehnliche Aemter aber in unwiderbringli-
ches Verderben gesetzt, wordurch ihnen selbst die Zufuhr und der Feldbau gänzlich zer-
nichtet worden. Anderntheils befanden sich an dem Würtenbergischen Hof übelgesinn-
te Leute, welche allem Vermuthen nach dem gewesenen Administratorn ergeben wa-
ren. Dann als der gedachte Canzler Löffler von Paris zu Ende des Novembers zu-
ruckkam, und er sich sogleich nach Stuttgard begab, so schrieb der bey dem Consilio for-
mato angebrachte Würtembergische Secretarius Conrad Varnbüler, daß seine Ankunfft
bey dem Herzog und allen Wohlgesinnten eine grosse Freude, bey den widrigen hinge-
gen eine Forcht und Schrecken gewesen seyn werde, auch durch seine Gegenwart vie-
le böse und schädliche Anschläge von dem Vaterland abgewendet werden dörfften. Die
erste Unordnungen zu vermeyden machte das Consilium formatum zu Frankfurt die
Verordnung, daß von dem 1. Decembris an die Contributions-Gebühren nicht mehr
in die gemeine Kriegs-Cassa, sondern an die angewiesene Regimenter abgetragen wer-
den sollten, weil dise Abgaben unordentlich eingiengen und die Soldaten aus Unwillen
durch Ausschweiffungen sich selbst bezahlt machten, welchen so leicht auf andere Weise
nicht Einhalt geschehen konnte. Dem Herzogthum wurden also zum Unter-
halt der neugeworbenen Sammel-Plätze an der zu Heylbronn verglichenen monath-
lich zahlbaren Summa von 21936. fl. diser Anordnung gemäß 34. Compagnien zu
Roß und 26. zu Fuß angewiesen. Dise Recruten-Plätze von 9. bis 10. Regimentern
zu Roß und Fuß bedroheten das Land wegen der ungezogenen Soldaten mit der grösten Ge-
fahr. Der Herzog hatte ohnehin schon zu dem Magazin einen übergrossen Vorschuß an Wein
und Früchten geliefert und meynte, daß man solche Recrouten-Plätze viel eher in des
Feinds Lande verlegen sollte, welches alles der General Horn erkannte und den Her-
zog mit einer Fürsprach unterstützte. Die indessen nach Donawörth gezogene Weimar-
Schwedische und Pfalzgrav Christians Armeen würden aus dem Land mit Lebens-

1633 mitteln versehen und zu der noch fortwährenden Belagerung der Stadt Costanz für viele 1000. fl. Munition geliefert, aber nichts an solchen Lieferungen abgezogen, sondern ein Recrouten-Platz nach dem andern aufgedrungen, da den armen Unterthanen auf den Durchzügen zur Remontierung der Regimenter die Pferde mit Gewalt abgenommen wurden. Man berechnete von Georgii 1633. biß dahin 1634. daß der Herzog von seinen Einkünfften zum Behueff des Evangelischen Wesens an Geld 106146. fl. an Rocken 3501. Schöffel, an Dinkel 37947. Schöffel, an Habern 21304. Schöffel, an Wein 3006. Aymer beygetragen und an Gebäuden und andern Erpressungen 107747. fl. Schaden erlitten. Die Landschafft contribuierte 253993. fl. Aus der Kriegs-Cassa wurde gegeben 415022. fl. Die Unterthanen und Communen zahlten ohne die Früchten 512796. fl. und erlitten an Brand, Plünderung und abgedrungenem noch über alles obgemeldte einen Schaden von 3253170. Die Früchten und Wein zu Geld angeschlagen belieff sich die ganze Summa auf 4922577. und also bey nahe auf 5. Millionen.

§. 52.

Die Besatzung zu Villingen setzte das Herzogthum noch immer in Sorgen, weil die Belagerung aufgehoben werden mußte. Herzog Eberhard machte deßwegen im Anfang des folgenden Jahrs dem Landschafftlichen grössern Ausschuß den Vortrag, wie die Besatzung zu Rotweil ferner zu unterhalten wäre, damit der Villinger schädliche Einfäll verhütet werden könnten? wobey zugleich die Landschafft erinnert wurde, die begangne Fehler bey Belagerung der Städte Rotweil, Villingen und anderer Orten anzuzeigen und wie solchen Mängeln abzuhelfen wär. Dise beschwehrte sich aber sehr über die untüchtige und eigennützige Officianten bey der Miliz und hielte für höchstnothwendig die unter die Würtenbergische Bottmässigkeit gebrachte Stadt Rotweil noch länger beyzubehalten, weil sonst die zu Costanz, Lindau, Uberlingen und andern Orten ligende Feinde sich derselben bedienen und alle in solcher Nachbarschafft und auf dem Schwarzwald ligende Städte und Aemter in Contribution setzen könnten, welches dem ganzen Land nachtheilig werden dörffte. Dise Stadt sey aber durch eingerissene Unordnungen, Eigennützigkeit und wider den Accord laufende Drangsalen äusserst ausgesogen, daß sie die versprochene Beyträge nicht mehr leisten könne, sondern zu eigener Erhaltung aus weit entlegenen im Herzogthum ligenden Orten mit unerträglichem Unkosten die Lebensmittel herbeyführen müsse. Weil auch kein Commando daselbst gehalten werde, können die Villinger ohne Widerstand in das Kinzinger Thal streiffen und der auf die Besatzung gehende Unkost sey vergeblich. Demnach wurde für nöthig erachtet das ausgewählte Landvolk wieder zu entlassen und die Stadt nur mit dem in eine Reforme gebrachten Fußvolk und Reuterey zu besetzen und alle Unordnung

nung abzuschaffen, worzu die Landschafft den Obrist-Lieutenant Holzen wegen seiner 1634. Redlichkeit in Vorschlag brachte. Dise Reformen der geworbenen nun vollziehen zu können erbothe sich die Landschafft die abgedankte Obristen und Officier mit einem Monat-Sold zufriden zu setzen und behielt sich bevor, daß die von ihnen begangene Ausschweiffungen an solchem Sold abgezogen würden. Und weil die Helmstättische Reuter ohne der Landschafft Mitwürkung geworben und von den eingezogenen fremden geistlichen Gütern bißher unterhalten worden, so sey billich, daß Prälaten und Landschafft damit verschont würden. Dise drangen auch auf die Abstellung der eingeklagten Landesbeschwerden, ohne welche die Uebernahm der Contributionen und Schulden nicht geschehen könnte, weil eines, wie das andere gehalten werden müßte. Insonderheit wollte der Ausschuß die angesonnene ausserordentliche Mittel zu bewilligen nicht auf ihre Schultern nehmen, indem er auf dem Verdacht beharrte, als ob solche Mittel, nemlich der Accis, wider den Tübingischen Vertrag und ihre Freyheiten ausgesonnen wäre. Nun ließ sich der Herzog verlauten, daß er selbige selbsten veranstalten wollte, welches sich aber die Landschafft als eine ungewohnte Neuerung verbathe und sich beklagte, daß die Communen mit dem Unterhalt der ausgewählten Weiber und Kinder fast nicht aufzukommen wüßten und dabey fast tägliche Quartiere, Durchzüg, Raub und Plünderungen von Freund und Feinden ausstehen müßten, weßwegen sie sich entschuldigte, daß sie die angesonnene monatliche 21936. fl. zur Schwedischen Contribution und den Unterhalt des Consilii formati um so weniger auf sich nehmen könnte, als in dem Landtags-Abschied von dem Jahr 1565. versehen, daß die in disem Herzogthum eingeführte Religion mit gesammtem Zuthun und Darsetzung Guts und Bluts erhalten werden solle, mithin sie die fremde Hülfe nicht nöthig hätten. Sie bedachte aber nicht, daß ihr Vermögen zu schwach gewesen wär. Weil sie aber auf die Verbesserung der Landes-Vertheydigung drange, geriethen die Kriegs-Räthe auf zerschiedene Mainungen. Dann einige verfielen auf eine damals ungewöhnliche und neue Erfindung die ausgewählte unter die geworbene unterzustossen und beständig auf den Beinen zu erhalten, welches sich monatlich auf 33824. fl. belauffen würde. Diser Vorschlag gefiel dem Ausschuß gar nicht, weil er solchen für unthunlich und dem Land auch unerträglich hielte, wann es noch darzu Proviant, Quartier und Beytrag zum confœderations-Vorrath, welches sich monatlich auch auf 23000. fl. belieff, liefern sollte, zumahlen die Underthanen durch die viele Schwedische Durchzüg und Quartiere so entkräfftet seyn, daß sie Hauß und Hof zu verlassen drohen. So sey solches dem Tübingischen Vertrag entgegen und eine solche Neuerung, welche sich die Landschafft jedesmal verbethen habe. Des andern Theils Meynung näherte sich der Landes-Verfassung besser. Weil sie aber dannoch wider dieselbe in einigen Puncten anstiesse, so suchte die Landschafft einen andern ehemals schon auf die Bahn gebrachten Vorschlag wieder hervor vier Regimenter, nemlich zwey ob- und zwey unter der Staig,

jedes

1634 jedes zu 3000. Mann in 10. Compagnien zu 300. Mann aufzurichten und das Aufgeboth zu gebrauchen, daß die Compagnien durch das Looß allein zum halben Theil mit 150. Mann ausziehen und nach Verfliessung eines Monats von den zu Hauß gebliebenen abgelöset werden, die Officier aber immerfort im Dienst verbleiben. Und weil die Schanzgräber sich mit dem Namen eines Schauffelträgers nicht belegen lassen wollen, so sollten die zu jeder Compagnie verordnete 12. Schanzgräber durch das Looß aus dem gemeinen Mann genommen werden und eine Rotte mit der andern abwechßlen. Nicht weniger begehrte die Landschafft, daß, wer einmal zur Fahne geschworen, so lang daben bleiben soll, als es die Kräfften und die andere Umstände gestatten und daß die Muster-Rollen den Landschafftlichen Commissarien sowohl wegen der Bezahlung, als auch zu Verhütung aller eigennützigen Unrichtigkeiten der Officier eingelieffert werden sollten. Die hohe Officier könnten von dem Herzog in Bestallung genommen und von den Ober-Vogteyen und andern dergleichen Aemtern tüchtige und des Kriegs erfahrne Personen zu Ersparung des Unkostens befördert werden. Zu Besoldung der andern Officier hätte sich die Landschafft schon hiebevor 8000. fl. beyzutragen und den Unterhalt der ausgewählten zu übernehmen erbothen, und bathe nur wegen des Commiß alle Vortheilhafftigkeit bey dessen Raichung mit mehrer Schärffe abzustellen und die Clöster und Stiffter zu Einschickung ihrer grossen Ausstände anzuhalten. Und endlich beklagte sie sich insonderheit über die beeden Obristen Rauen und Fabers Eigennützigkeit und verlangte, daß solche ungesäumt untersucht und bestrafft würde. Der Herzog hatte aber noch das Anligen, daß die in dem Jahr 1629. und in vorigem Jahr bewilligte Uebernahm der 3. Millionen Cameral-Schulden noch nicht vollzogen ware, welches bißher dadurch verzögert wurde, daß der Herzog vorher die erledigte Landesbeschwerden abstellen, die jährliche Abhör der Kirchen-Kastens-Rechnung im Geheimden Rath bewerkstelligen, die leges sumtuarias anordnen und die neuerdings erworbene Güter der Landschafft einverleiben sollen. Dises alles aber blieb unvollzogen, weil endlich über solchem Zaudern die Schlacht bey Nördlingen vorfiele und die Einnahm des Herzogthums alles zuruckſetzte.

§. 53.

Nach diser Verrichtung schickte der Herzog seinen Rath D. Johann Fridrich Jägern auf den von dem Schwedischen Reichs-Canzler Oxenstirn auf den 1. Martii nach Frankfurt ausgeschriebenen Convent der Conföderierten. Sein Auftrag war bey allem und jedem Vorgehen mit Canzler Löffler, als einem Oracul, fleissig zu Rath zu gehen, des Herzogs persönliches Ausbleiben zu entschuldigen, alles zur Wohlfart des gemeinen Wesens geraichende mit andern Ständen zu bewürken und sich dahin zu bemühen, daß die Stimmen nach den Kraisen gesammlet werden. Weil nun im Haupt-

Hauptwerk vorzüglich eine aufrechte, einmütige und getreue Zusammensetzung aller 1634
Evangelischen und protestierenden Chur-Fürsten und Stände erfordert werde, so kön-
ne der Herzog keine andere Mittel vorschlagen, als dasjenige, welches der Reichs-
Canzler Oxenstirn für das beste gehalten, nemlich auch andere noch nicht Conföderier-
te zum Beytritt zu vermögen und insonderheit Chur-Sachsen einzuladen oder, wann
solcher nicht zu erhalten wär, disen Churfürsten beweglich zu erinnern, daß er sich
wenigstens in solche Verfassung setzen möchte, damit er auf den Nothfall die confœde-
rierte Stände ansehnlich unterstützen und zu Erhaltung des gemeinen Zwecks mitwür-
ken, auch keine Particular-Tractaten eingehen, sondern das gemeine Wesen aufrecht
erhalten könnte. Den andern Puncten des Ausschreibens betreffend, auf welche Be-
dingungen und Gründe, Vorbehalt und Clausuln die bevorstehende Fridenshandlungen
zustellen und mit beständiger Sicherheit zu schliessen? sey erinnerlich, was schon bey
andern Conventen deßwegen verhandelt worden und wünschte der Herzog nur, daß
„ der damals gemachte Entwurff bey künfftigem Friden vollkommen erhalten wer-
„ den möchte, indem er gänzlich dafür halte, daß die Evangelische sich dermassen vor-
„ sehen würden, damit sie aller Orten gesichert und dem Gegentheil ausser den blos-
„ sen Anschlägen weniger Safft und Krafft übrig bleiben möchte. Hingegen aber
„ habe man wohl zu erwägen, daß man bißher mit keinem ausländischen Potentaten
„ gekriegt habe, sondern in einem lautern bello intestino und civili unter sich, dem
„ Haupt und samtlichen Gliedern eines Leibes begriffen und also folglich zu dessen
„ Stillung und Hinlegung nicht die extrema, sondern solche Mittel ergriffen seyn wol-
„ len, welche auf Gleich und Recht und also das Gleichgewicht unter den Ständen
„ und Gliedern eines Leibes auslauffen. So sey auch bekandt und offenbar, aus
„ was Ursachen die Evangelische zu disem innerlichen Krieg endlich wider allen ihren
„ Willen und Absicht gleichsam mit Gewalt gezwungen worden und daß es denselben
„ niemals darum zu thun gewesen die Catholische Stände aus dem Reich zu jagen
„ oder auszutilgen, denselben ihre Stiffter und Güter allerdings zu entziehen, sie von
„ ihrem hergebrachten Stand, Sitz, Stimm und andern davon abhangenden Vor-
„ zügen und Rechten zu entsetzen und solche an sich zu ziehen, wie der Gegentheil das-
„ selbe zu thun sich bearbeitet habe, sondern nur sich gegen dem Catholischen Theil
„ bey gleich und recht, den Reichssatzungen und Ordnungen, insonderheit aber bey
„ dem Religions- und Landfriden, den Kayserlichen mit theuren Eyden beschwornen
„ Capitulationen und insgemein der alten hergebrachten teutschen Freyheit der hochlöb-
„ lichen Vorfaren Exempel gemäß steiff, fest und unverbrüchlich zu erhalten und zu
„ handhaben, wie auch die Nachkommenschafft derselben zu versichern. Solchemnach
„ müßten alle Reichsgesetze erneuert und bestetigt und weil sie durch unnöthiges scrupu-
„ lieren in vielen Stücken zweifelich gemacht werden wollen, in ihren unlautern Be-
„ griffen und Articuln um etwas mehrers erläutert werden. Und weil man je ein-

1634 „ mal Evangelischer seits durch der Catholischen verursachen in den gegen„ wärtigen vor Augen ligenden und nimmermehr genugsam bedaurlichen „ Jammer und Kindern und Kindskindern unüberwindlichen Schaden und Verlust „ auff Jahrhunderte ursprünglich gesetzt worden: Als sollte bey künfftigen Fridens„ handlungen auf Mittel und Weeg gedacht werden, daß die Catholische entweder „ mit einem Stück Geld den Evangelischen solchen Schaden widerkehren oder densel„ ben einen Theil ihrer jure belli eingenommenen Lande so lang, biß sie solche einlö„ sen, in Handen lassen sollten. Das Kirchenwesen müßte nach dem Chur-Säch„ sischen Vorschlag betrieben werden, daß alle und jede geistliche Güter und Einkom„ men, welche die Catholische in der Evangelischen Landen und Gebieten ligend oder „ fallend vor oder nach dem Passauischen Vertrag gehabt oder noch haben, den Evan„ gelischen bleiben. Es sey auch nicht davon zu weichen, daß einige Geistliche, welche „ keine Reichs-Stände wären, nicht geduldet, sondern deren Stiffter, Clöster und „ Güter von den Herrschafften, in deren Gebieten sie ligen, eingezogen und densel„ ben überlassen würden, indem dieselbe nicht von dem Reich abhängig gewesen, da„ bey keinen Vor- oder Nachtheil gehabt, sondern von dem Papst als einer fremden „ Obrigkeit herrühren, hingegen aber den Catholischen wider die Evangelische bißher „ wacker und mannlich unter die Arme gegriffen haben. Ingleichem wär die Jurisdictio Ecclesiastica nicht nur zu suspendieren, sondern gar auffzuheben, den Ev„ angelischen in der Catholischen Stände Landen gesessenen Unterthanen ihre Religion „ und deren Uebung frey zu lassen, damit sie weder am Leib, noch Gut angefochten „ würden, allen in das Elend vertriebenen zu ihren Haab und Gütern den freyen „ und sichern Zugang zugestatten und die Erz-Bistümer und Stiffter und den Zutritt „ zu denselben beeden Religions-Verwandten offen, wie auch die Wahlen sowohl „ auf A. C. Verwandten, als Catholische Personen frey zu lassen. Den weltlichen Zustand betreffend müßten am Kay. Hof die Räthe von beeden Religionen in gleicher Anzahl gehalten und solche Personen vorgeschlagen werden, welche im Reich gebohren und der Reichsverfassung und Gesetze kundig seyen. Der Gerichts-Zwang des Kay. Hofes erforderte eine Einschränkung, daß keine Religions-Sachen dahin gezogen werden und über der Stände Regalien, Hoheit und Rechte nicht geurtheilt werden könnte. Gleichergestalt müßte es mit Bestellung des Cammergerichts gehalten und der Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer von beeden Religionen aufgestellt werden.

§. 54.

Der dritte Haupt-Punct, welcher auf disem Convent berichtiget werden sollte, beruhete auf des Königs in Dänemark vorgeschlagenen Fridenshandlungen, welche Herzog Eberhard zwar nicht auf die Seite zu weisen erachtete: Es müßte aber mit grosser

Vorsicht geschehen, indem man ex castris & armis die Fridens-Mittel anbiethen 1634
und der ganzen Welt bezeugen sollte, daß man zu einem reblichen Friden
geneigt sey. Der vierte Haupt-Punct betraff die Belonung der Krone Schweden,
welche der Herzog für gerecht hielte und zu solchem Ende das damals auf dem Absterben
stehende Herzogthum Pommern oder Bremen oder Magdeburg in Vorschlag brachte,
wobey man aber darauff bedacht seyn müßte, daß dise Krone vermittelst selchen
„ Stück Landes ein Reichsstand und ein immerwährendes Off- und Defensiv-Bündnus
„ mit derselben errichtet würde. Wäre dann etwan von Bayern noch etwas an
„ Geld zu erhalten und damit offtbemeldte Krone für Dero hohe Auslagen um etwas
„ zu vergnügen, wollte es der Herzog andern mitverbündeten zu mehrerm vernünfftigem
„ Nachdenken heimgestellt haben, indem er in seinem Gewissen nicht wohl
„ verantwortlich zu seyn erachten könnte, wann die Evangelische Stände ihren Feind,
„ welcher sie so grausam behandelt habe, ungepreßt hingehen liessen und derselbe nicht
„ etwas an Land und Leuten, auch Geld und Gut dahinten lassen müßte (1).
„ Bey welchem doch dise Kron auf die Möglichkeit sehen und erwägen würde, daß
„ nicht allein die Evangelische Stände das ihrige treulich gethan und des Königs glückliche
„ Progressen sehr beförbert hätten, sondern auch dessen Haupt-Absicht nicht
„ dahin gegangen dem Reich oder dessen Ständen etwas an Landen oder Leuten zu
„ entziehen, sondern den bedrangten Chur-Fürsten und Ständen zu Hülfe zu kommen
„ und sie wieder in ihre vorige alte Freyheit zu setzen. Bey dem fünfften Puncten,
wie der Krieg ferner fortzusetzen wär? schlug er das Mittel vor, daß die bewilligte
Gelder und Magazinen richtig eingeliefert und verwaltet würden, damit der
Soldaten ausschweiffenden Raubsucht Einhalt gethan werden könnte. Insonderheit
bekam hier der Gesandte den Auftrag dem ganzen Convent zu Gemüth zu führen,
„ was der Herzog allein in disem Jahr über dasjenige, worzu ihn die Conföderation
„ verbunden, dem gemeinen Wesen vorgeschossen und erlitten habe, da sich befinden
„ werde, daß die Nebenbeschwerden das Hauptwerk um ein weit mehrers und grösseres
„ übertroffen habe. Er beklagte sich vorzüglich, daß bey disem Werk so gar
„ keine Gleichheit unter den conföderierten Ständen gehalten, sondern einer vor dem
„ andern weit mehr gepreßt und gedruckt werde und absonderlich ihm Herzog die Last
„ mit Proviantierung nicht nur einer, sondern unterschiedlicher ganzer Armeen, mit
„ vielfältiger kostbarer Ausführung der Landmilitzen, mit Hergebung seiner Canonen
„ und Munition ꝛc. gar zu hart obgelegen gewesen, welche er länger, wofern kei-
N 2 „ ne

(1) Weil dise Instruction dem Churfürsten von Bayern nach der Schlacht bey Nördlingen in die Hände gerathen, so mußte der Herzog dises Voti sowohl auf dem Churfürsten-Tag zu Regenspurg anno 1636., als auch nachgehends sehr entgelten, indem jener disen so preßte, daß er nicht nur etwas, sondern all sein Geld, Gut und fast alle Unterthanen dahinten lassen müssen.

1634 „ ne Gleichheit gemacht würde, zu ertragen nicht vermöchte. Weil nun „ die Mittel und Vermögen nicht zu = sondern täglich bey ihm abnehmen und „ von der ungezogenen Soldatesca, welche alle zu Proviantierung derselben nöthige „ Pferde mit Gewalt wegraube und sogar den Leuten die zu dem Feldbau unent= „ behrliche Werkzeuge abnehme, die Erfordernussen ihres eigenen Unterhalts entzo= „ gen würden und der Feldbau gänzlich danider lige, so sehe er kein Mittel vor sich „ so grosse Unkosten zu bestreiten, als daß die beede Sächsische Krayse zu einem „ gleichmässigen Beytritt in dises Bündnus vermocht und die durch die consöderierte „ Armeen erpreßte ansehnliche Brandschatzungen nicht in der Generaln Beutel ge= „ lassen, sondern zu gemeinem Bestem und Erleichterung der Stände verwendet wür= „ den. Wegen der noch übrigen vorgelegten Puncten meynte der Herzog, daß die Kron Frankreich erbethen werden müßte auf der Einraumung der Vestung Philipps= burg nicht zu beharren. Wofern aber solches nicht zu erhalten wär, müßte man solches eher geschehen lassen, als mit disem König brechen. Und weil Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm um die Neutralität ansuche, so könnte ihm solche wegen seiner Lande in den Niderlanden gestattet werden, dagegen aber in den Obern Kraysen sol= che nicht möglich wär. Mit ausländischen Potentaten könnte man sich endlich eher verbünden, als mit dem Fürsten Ragoczy von Sibenbürgen, welchem wegen seiner Wankelmütigkeit nicht zu trauen stünde. Die Proposition kan dise Instruction erleu= tern, welche erst den 28. Martij erfolgte (m).

§. 55.

Indessen beschäfftigte sich Herzog Eberhard mit der Belagerung der Vestung Hohen = Zollern. Dann nachdem die Schweden in dem vorigen Jahr von der Herr= schafft Hohenberg und Gravschafft Zollern Besitz genommen hatten und sowohl di= se aus ihren Quartieren, als auch die Würtenbergische und Zollerische Bauren die nächstligende Dörfer ausplünderten und die Strassen unsicher machten, so besorgte derselbe, daß die Besatzung zu Zollern durch Hülfe des noch zu Ueberlingen ligenden Kayserl. Volks sich verstärcken und dem Herzogthum eine Gefahr zuziehen könnte. Er entschloß sich demnach dise Vestung, wo nicht zu belagern, doch einzuschliessen. Der Würtenbergische Kriegs = Rath und Obrist Jost Faber recognoscierte solche den 5. Julij mit 500. Bauren zu Fuß und 100. Mezgern zu Pferd. Die förmliche Belagerung unter= blieb aber noch und man begnügte sich selbige biß auf den 16. Martij dises Jahrs ein= zusperren, wordurch die Besatzung grossen Mangel an Lebens = Mittel erlitte. Der Herzog wußte solches nicht und ließ indessen den 25. Martij durch D. Wilhelm Chri= stian Fabern und seinen Cammer=Rath Ludwig Hauffen die Huldigung in der Herrschafft Hechin=

(m) vid. Beyl. num. 24.

Hechingen vornehmen. Die Canzley-Räthe und Diener entließe man ihrer Dienste und den Unterthanen wurde eröffnet, daß man zwar in letzterem Herbst durch eine zu Tübingen angestellte Unterhandlung vermeynt die beede Herrschafften und Unterthanen unverruckt in guter Freundschafft beyeinander zu lassen, aber die Graven alle gütliche Auskunfft verwaigert und wider das Herzogthum Feindseligkeiten ausgeübt, ihre Völker zur feindlichen Armee stossen lassen, und dadurch den Herzog genöthigt hätten sich diser Gravschafft zu nähern und seine Lande in mehrere Sicherheit zu setzen. Ungeacht der von Grav Philipp Christoph Fridrichen gemachten Einwendungen wurde zu erst von den Gemeinden und den 27. Mart. von den Geistlichen in der Stadt und Dorf-Priestern die Huldigung abgelegt, jedoch daß dise mit dem förmlichen Eyd verschonet und bey der Hand-Treu gelassen, auch ihnen versprochen wurde in Religions- und Kirchen-Sachen keine Aenderung vorzunehmen. Die Mönche zu Sanct Lutzen, Franciscaner Ordens, entschuldigten sich zwar, daß sie keinen beständigen Sitz hätten, sondern sich bald da, bald dort befänden, weßwegen ihnen von den Graven niemalen einiger Eyd abgefordert worden, welchen sie nur ihrer geistlichen Obrigkeit schuldig wären. Als man ihnen aber antwortete, daß beede Eyde wohl nebeneinander stehen könnten, weil der eine Geistlich, und diser nur ein Eyd zur Treue sey, so huldigten auch dise eben sowohl, wie die beede Frauen-Clöster zu Stetten und Rangendingen unter dem Vorbehalt, daß man erstern das von den Graven ihnen wochentlich gegebene Allmosen von 25. Pfund Fleisch angedeyhen lassen wollte. Auf dieses ließ der Herzog die Vestung Hohenzollern durch Petern von Helmstätt, welcher bißher die Bloquade commandiert hatte, auffordern. Dann man vermuthete, daß die Kayserliche zu Ueberlingen unter Zuziehung einer Anzahl Bauren einen Entsatz wagen dörfften. Weil nun der Herzog seine Truppen verstärkte und seine Leute, so viel er konnte, eylends aufbothe, so meynte die Besatzung, daß man die Vestung ernstlich belagern würde. Sie hatte aber nur noch auf zween Tage Lebens-Mittel und also kam es den 3. April zur Uebergab. Die Besatzung erhielte nichts destoweniger aus Unwissenheit der Umstände die Erlaubnus mit Ober- und Seiten-Gewöhren und brennenden Lunten, wie auch der Commendant Matthäus Weinmann und die in der Vestung befindliche Burger zu Hechingen mit ihren samtlichen Geräthschafften abzuziehen und der Herzog versprach es mit der Vestung so zu halten, wie man zwischen den Ständen des Reichs bey verhoffendem Friden in dergleichen Fällen sich vergleichen würde. Auch Grav Carls Wittib erhielte den freyen Abzug und die Accords-Puncten wurden von dem zu Hechingen anwesenden Herzog selbst eigenhändig und von dem Lieutenant und Commendanten Weinmann unterzeichnet. Diser und seine Besatzung entwendeten aber von den auf die Vestung geflehneten Sachen, eröffneten der Closter-Frauen Truchen und nahmen, was ihnen gefiel, weil man ihnen vielen Monatsold schuldig blieb und sie auf die dahin geflüchtete Heiligthümer verwiesen hatte.

1634

(n) vid. Londorp. contin. 3. p. 691. & 700.

1634

§. 56.

Weil auch zwischen Landgrav Georgen zu Hessen und Pfalzgrav Ludwig Philippen von Lautern, welchem von dem König in Schweden die Administration der Chur-Pfalz aufgetragen war, wegen der Aemter Umstatt und Ottsberg Strittigkeiten entstunden, welche bey dem Evangelischen Wesen eine grosse Verwirrung droheten, so ersuchte der Churfürst von Sachsen Herzog Eberharden den 3. Maji um seine Vermittlung, welcher solche auch nebst Marggr. Christian von Culmbach übernahm und seinen bey dem Conventstag zu Frankfurt befindlichen Gesandten Johann Jacob von Reischach und D. Johann Fridr. Jägern auftrug sich damit zu beladen. Der Canzler Löffler erinnerte aber von daraus den 24. April wegen des noch auf dem Herzogthum ligenden Schuldenlasts und Herbeyschaffung der zur Fortsetzung des Kriegs nöthigen Kosten einen Landtag auszuschreiben, indem sonst die zur Vertheydigung ergriffene Waffen den erwünschten Zweck des Fridens nicht erreichen könnten. Er ermunterte denselben auch die Hohe Schul zu Tübingen visitieren zu lassen, weil solches in 9. Jahren nicht geschehen und vermuthlich beschwerliche Mängel und Verwirrungen sich daselbst ereignen dörfften. Dises leztere unterblieb dermahlen wegen vieler andern Geschäfften und der Herzog schrieb nur auf den 7. Junij einen Landtag aus. Den folgenden Sonntag wurde demnach der Landes-Versammlung in der sogenannten Ritterstuben und in Gegenwart Herzog Eberhards und Ulrichs vor der Morgen-Predigt von D. Andreas Burkarden die Proposition vorgelesen und von den Abgeordneten ihre Gewält übergeben. Er verlangte abermal Geld zu einer neuen Belagerung der Stadt Villingen. Seine Landschafft war aber theils der so öfftern Beyträge überdrüssig, theils waren ihre Cassen selbsten leer. Sie gab ihm also zu verstehen, daß nichts von ihro zu hoffen wär, weil die Ausstände der Clöster, Stiffter und geistlichen Verwaltungen nicht eingiengen, sondern sich täglich häufften. Der Herzog war nun im Gedränge und ließ nicht an dise geistliche Güter, sondern an die stärkste Städt und Aemter Ausschreiben ergehen ihre Ausstände innerhalb wenigen Tagen einzuschicken, weil er sonst in Gefahr stünde, daß, wann die vertröstete Löhnung den geworbenen Truppen nicht gegeben würde, sie durchgehen, Land und Leute im Stich lassen und dem Feind zulauffen dörfften. Das Consilium formatum zu Frankfurt drang auch darauf, daß die Unterhaltungs-Mittel der Armeen herbeygeschafft werden sollten, damit dise auf allen Fall verstärkt werden könnten. Folglich wollte der Herzog wenigstens von seiner Landschafft, wie ihrem geringen Vorrath zu Erleichterung des obhabenden fast unerträglichen Lasts ein mehrerer Beytrag verschafft werden könnte, damit man sich keine Execution zuzöge, wofern die zu Heylbronn verglichene zwölffache Contribution entweder fortgesezt oder erhöhet werden müßte und deren Beyschaffung vernachlässigt würde. Er erinnerte ferner, daß die sogenannte Magazin-Zehenden besser be-

besorgt werden sollten, indem man in vorigem Jahr einen guten Theil im Rest ver- 1634 blieben, wordurch manche fruchtbare Anschläge gehindert und dem Herzog vielfältige Ungelegenheit zugezogen worden. Drittens wär nöthig, daß ein Regiment zu Fuß und die sogenannte Helmstättische Reuter-Compagnien mit sicherer Löhnung zu versehen und deren Abgang durch Werbungen zu ergänzen wär. Viertens begehrte der Herzog, daß die Landschafft den ganzen Unterhalt seiner Mannschafft in Ansehung des sonsten dem Herzog obligenden kostbaren Regierungs-Lasts übernehmen möchte, zumahlen solcher eine formliche Reichs-Anlag sey, welche nach den Lands-Verträgen einig und allein der Landschafft oblige. Es seyen aber fünfftens die ordentliche Mittel nicht zureichend und von allen andern Reichs-Ständen zu ausserordentlichen die Zuflucht genommen worden, dergleichen dem Landschafftlichen Ausschuß schon zu Anfang dises Jahres vorgeschlagen worden, wordurch die Landschafftliche Verträge und Freyheiten aufrecht erhalten werden könnten, da im Entstehungsfall eine Zertrennung des Herzogthums und der Landschafftlichen Freyheiten Verlust bevorstünde. Und endlich erinnerte der Herzog die Ausstände von vielen Tausenden beyzutreiben. Dann das Herzogthum sollte in 13. Römer-Monaten 65808. fl. an Wein und Früchten und 219360. fl. an Geld zu der Kriegscasse abtragen. Dise Puncten konnten aber nicht verglichen werden, weil die bekandte Nördlinger Schlacht den $\frac{16}{6}$. Aug. disen Landtag zerstörte.

§. 57.

Indessen berennte den 7. Julij der Würtenb. Obrist-Lieutenant von Holz die Stadt Villingen abermahl, zu welchem der Schwedische Obrist Gassion mit seinem Cavallerie-Regiment stoßte. Dises hielte sich nun mit der Würtenbergischen Infanterie vortrefflich, aber die sogenannte Landreuter oder Würtenbergische Cavallerie giengen hauffenweis entweder nach Hauß oder ohne Erlaubnus auf das Rauben. Der Canzler Löffler hatte schon vorhin an den Herzog berichtet, daß die Würtenbergische Völker überall mit morden, rauben, sengen, brennen und Mißhandlung der Weibsleute übergrosse Ausschweiffungen begiengen, ihre Schuldigkeit gegen den Feind nicht beobachteten und das Herzogthum demselben zu gleichen Unthaten überliessen, worüber bey dem Consilio formato beschwerliche Klagen einlieffen. Weil er nun solche Vorwürfe anhören müßte, wann er sich um Verschonung des Landes von andern Völkern bewerbe, so ermahnte er Herzog Eberharden solche Excesse bey seinen Truppen abzustellen und wo möglich mit der Besatzung und Burgerschafft zu Villingen einen Waffenstillstand zu errichten, weil der Feind sich zusamen ziehe und der General Horn die Weimarische Armee verstärken müsse, da der Herzog nicht stark gnug seyn dörffte die Ausfälle zu Villingen zu verhindern. Diser hatte sich in Person nach Frankfurt zu dem Consilio formato erhoben wegen der Anstalten zu gnugsamen Widerstand sich zu unter-

1634 unterreden. Es waren neue Italiänische Völker im Anzug, welche einen Einfall in das Herzogthum droheten. Wegen diser wurde nun auf den 19. Julij ein Krayßtag auf Veranstaltung des Herzogs zu Eßlingen gehalten, weil diser die Evangelische Bunds-Räthe dahin vermochte dem Rheingraven Ott Ludwigen die Ordre zu ertheilen, daß er auf den Schwäbischen Craiß ein fleissiges Aufsehen haben sollte. Weil aber derselbe nicht stark genug war, so versprach ihm der Crayß nicht nur eine sogenannte dreyfache Hülfe zuzusenden, wofern er in denselben einrucken und sich dem Feind entgegen stellen wollte, sondern ihn auch mit Proviant zu versehen, wobey Würtenberg und Baden ihren Beytrag mehr, als sie schuldig waren, an Volk zu erstatten erbothen und der Herzög 4000. Schöffel Früchten theils nach Bahlingen und Tuttlingen, theils nach Kirchheim und Urach oder Zwifalten nebst 25. Centner Munition zu liefern übernahm. Nun kamen zwar auch der Herzog von Weymar und General Horn bey Augspurg an, fanden aber keine Lebens-Mittel, so, daß die Last der Proviantierung wieder auf das Herzogthum Würtenberg fiel, weil die andere Stände sich so nachlässig bezeugten, daß sich der Herzog von Weymar von dem General Hornen trennen mußte, damit beederseitige Armeen nicht zu Grund gehen müßten. Leztere postierte sich am Lech, war aber der Bayrischen wohlgefütterten Armee nicht stark genug und drang bey Herzog Eberhard darauf ihm schleunig so viele Mannschafft, als nur immer möglich wär, zu ihm stossen zu lassen. Wegen Lieferung in die Magazine mußte aber den 4. Aug. zu Göppingen ein Krayß-Convent gehalten werden, wo der Herzog an 24225. Schöffel Dinkel wieder über seine Schuldigkeit 10000. Schöffel übernahm, nur, daß die Weymarische Armee sich wieder in etwas erhohlen könnte. Dann alle Officier der bey Lauingen stehenden Weimarischen Armee berichteten, daß ihre Cavallerie durch unaufhörliches Marschieren dergestalt ruiniert und der meiste Theil unberitten, zum theil verloffen, gefangen, krank, Sattel und Zeug, wie auch die Pistolen zerbrochen und die Pferde so abgemattet seyen, daß man sie am Zügel führen müsse. Die Infanterie befand sich durch einen dreymonatlichen Marsch in dermassen schlechtem Zustand, daß die meiste Regimenter die Helffte ihrer Leute zuruck lassen mußten und die übrige wegen erlittenen Hungers und böser Weege krank und krafftloß, und die Officier erarmt und zum Dienst bey nahe untüchtig waren. Bey diser schlechten Verfassung schrieb Herzog Bernhard von Weimar den 2. Aug. an Herzog Eberharden, daß der König Ferdinand von Hungern sich mit den Spanischen und Bayrischen Völkern conjungiert und seine Absicht auf das Herzogthum Würtenberg gerichtet habe, weßwegen der Herzog all sein Landvolk aufbiethen und die Lage der Umstände auch an den Rheingraven berichten solle.

§. 58.

§. 58. 1634

Nun setzte sich zwar der Herzog von Weimar zu Günzburg mit seiner abgematteten Armee, welche vermög der dem Würtemb. General-Commissarien von Offenburg vorgelegten Listen nur in 2000. bey der Cavallerie und in 3000. bey der Infanterie zum Fechten tauglichen Leuten bestund, machte aber starke Anstalt sich nach Gmünd zuruckzuziehen, das Herzogthum zu bedecken und allda dem Feind unter Augen zu gehen. Er besorgte aber, daß dieser ihm wegen seiner Macht vorkommen möchte und erinnerte deßwegen den Herzog die Pässe bey Schorndorff und Lorch wohl zu besetzen, indem er in solchem Fall mit seiner Armee gerade nach Göppingen zu gehen und von dort aus sich bey Schorndorff zu setzen gedenke, wo er 2. biß 300000. Pfund Brod und den Rheingraven zu finden hoffe. Die Kayserliche streifften hingegen stark in das Heydenheimer Amt und verbrannten das Dorf Herbrechtingen. Der Rheingrav verweilete sich aber vor Rheinfelden, dessen Uebergab er erwarten wollte, weil er mit Ehren nicht wohl davon abziehen konnte. Weil nun der Feind der Schwedischen Armee würklich vorkame und Gmünd besetzte, auch bey Murrhard in das Herzogthum einzudringen drohete, kam der Herzog von Frankfurt den 8. Aug. wieder zuruck und befahl seinen geheimen Räthen Joh. Jacob von Reischach, Joh. Sebastian Hormolden und D. Andreas Burkarden sich auf den Asperg zu begeben und wann sie sich auch hier nicht sicher genug glaubten, nach Heylbronn zu gehen. Man besetzte demnach überall die Pässe und der General Horn betriebe noch immerzu einen Succurs von dem Würtenbergischen Landvolk. Den 11. Augusti kamen die Weymar- und Hornische Armeen zu Aalen an. Sie hatten sich indessen beede wieder erhohlet, weil sie die zuruckgelassene wieder an sich zogen und sonsten sich merklich verstärkt hatten. Dann der Herzog hatte zwo Brigaden zu denselben stossen lassen, welche er selbst dahin führte und gänzlich entschlossen war bey der Conföderierten Armee zu bleiben, welches ihm aber der Landschafftliche Ausschuß und seine Räthe höchstens mißriethen. Demnach wagte es Herzog Bernhard von Sachsen den 12. Aug. wieder gegen Bopfingen vorzurucken und einen Entsatz der Stadt Nördlingen zu versuchen. Der Würtembergische Succurs wurde so gleich in lauterm Landvolk und in solcher Eyl nachgeschickt, daß beede Brigaden weder einen Feldprediger, Provosen und Stockmeister, noch tüchtige Officier hatten. Ungeacht aber Herzog Eberhard die conföderierte Armee fast allein unterhielte und täglich 50000. Pfund Brod dahin schickte, so berichtete doch der dise Brigaden commandierende Philipp von Liebenstein den 18. Aug. aus dem Feldlager, daß seine Leute wegen Mangel der Lebens-Mittel und Gelds sehr schwürig und ungedultig seyen, weil die Schweden alle Zufuhr an sich ziehen. Nun wurde zwar das Herzogthum auf einige Täge ausser Gefahr gesetzt und man machte sich Hoffnung solches gänzlich davon zu befreyen, weil die ausgeschickte feindliche Partheyen mit zim-

1634 lichem Verlust zuruckgetrieben und die in die Reichs-Stadt Gmünd eingezogene Kayserliche Völker meistentheils nidergemacht wurden wie auch der Rheingrav den 19. Aug. an den Herzog berichtete, daß er nach Eroberung der Vestung Rheinfelden im Anzug sey und hoffe, daß beede conföderierte Armeen den Feind so lang aufhalten werden können, bis er auch komme und einen Theil daran haben möge, wie er wohl wünschte. Aber die Besatzung zu Villingen sezte hingegen das Oberland mit ihren Ausfällen, Wegnehmung der Pferde und Viehe und Abmähung der Früchten in desto grössern Schaden, daß die Unterthanen ihrer so hoch verlangten Ernde nicht froh werden konnten, weil dise Stadt nur mit wenigem Volk bloquiert werden konnte.

§. 59.

Das Herzogthum Würtenberg wurde demnach von Freund und Feinden mißhandelt, als entzwischen von Seiten der Conföderierten sowohl mit beeden Sächsischen Kraysen, als auch der Kron Frankreich wegen einer Allianz-mässigen Hülfe und insonderheit wegen der Vestung Philippsburg gehandelt und wegen der leztern verglichen wurde, daß ein conföderierter teutscher Fürst im Namen diser Krone das Commando daselbst haben und 400. Mann Teutsche nebst 600. Franzosen zur Besazung haben soll. Herzog Eberhard, als ein nahe gesessener Fürst, kam dabey in den Vorschlag, welcher sich auch darzu schon gefaßt machte und die 400. Mann von seinen Truppen darzu gebrauchen wollte. In den Unterhandlungen mit Chur-Sachsen fand man mehr Schwürigkeiten und es schiene, daß solches die Tractaten gar abbrechen wollte. Dann der Churfürst und Anhalt konnten sich nicht entschliessen der Krone Schweden einige Genugthuung zu bewilligen, biß mit dem Churfürsten vorher eine zu dessen bestem Belieben gereichende Vergleichung erfolgte. Endlich geschahe aber dennoch der Beytritt und es wurde erst den 3. Septemb. ein Abschied wegen eines suchenden Fridens abgefasset, worinn der Krone Schweden überhaupt eine unbestimmte Genugthuung eingestanden, die Kriegs-Verfassung abgeredt, der Vergleich mit der Kron Frankreich wegen Udenheim und der Pfalz-Neuburgischen Neutralität angenommen und wegen des Directorii und fortwährenden Consilii formati ein Schluß abgefaßt. Es ereignete sich aber entzwischen den 26. Aug. das unglückliche Treffen bey Nördlingen, welches bey dem Evangelischen Bund alles in die gröste Verwirrung sezte. Der Herzog befand sich damals zu Göppingen und erwartete den Rheingraven Ott Ludwigen mit seiner Armee in dem festen Entschluß mit derselben noch einige Mannschafft von seinem Landvolk zur conföderierten Armee in eigener Person zu führen. Seine Räthe mißriethen ihm solches Vorhaben, weil seine Gegenwart im Land höchstnöthig seye, indem nicht nur des Feindes Absicht alleinig auf dises Herzogthum

„ und desselben äussersten Ruin und Verderben gehe, damit er zugleich dem 1634
„ ganzen Evangelischen Wesen und der Conföderation den Boden auszustossen
„ und den Garaus zu machen verhoffe, sondern auch in dem Oberland der verstockten
„ Villinger Bauren und der in Costanz, Ueberlingen, Lindau rc. ligenden starken
„ Garnisonen halben die Nothdurfft erfordere auf alle Vorgänge wachtsam zu seyn,
„ wobey öffters der geringste Verzug den grösten Nachtheil bringen könnte, zumahl
sich weder die Herzogliche Frau Mutter, noch seine Brüder in dem Lande befänden,
da die Dienerschafft und Unterthanen in solchem verlassenen Stand verzagt würden
und hingegen die Gegenwart des Herzogs bey der Armee den Feind erst noch mehr
aufbringen könnte. Es würde auch dem Herzog schimpflich seyn nicht einmal das Commando über seine eigene Truppen zu haben, da indessen die grosse Zumuthungen wegen
der fast unerträglichen Lieferungen fortgehen dörfften, welche er zu Hauß besser, als
im Feld von sich wälzen könnte. Nicht weniger habe der Landtag noch seinen Lauff,
wobey des Herzogs Gegenwart desto unentbehrlicher sey, weil er seinen Landhofmeister
mit sich nehmen würde und die Räthe ohne Haupt wären, auf welche alle Verantwortung fallen dörffte, dessen nicht zu gedenken, daß die nothwendige grosse Unkosten
den Cammern unerschwinglich fallen müßten.

§. 60.

Gleichwohl begleitete er den indessen stark herbey eylenden Rheingraven bis nach Göppingen. Hier ließ er den 16. Augusti den Befehl ergehen, daß, wann 3. Stuckschüsse auf den vier Vestungen Neuffen, Urach, Schorndorf und Tübingen geschähen, alle Unterthanen ohne Ausnahm, worunter aber nur die Geistliche, die Schuldiener und gar alte zum Krieg untüchtige Leute nicht begriffen wären, auf erfolgenden Sturmstreich sich in ihre Amts-Stadt begeben und in solchem Fall eines über die Armeen ergehenden Unglücks das Vaterland und die Religion retten helffen, wie auch die Beamte gnugsamen Vorrath an Brod indessen veranstalten sollen (o). Der Rheingrav war schon biß nach Donzdorff anderhalb Meilen über Göppingen vorgerückt und hätte in 3. Tagen sich mit den conföderierten Armeen vereinigen können. Weil aber die Noth der Stadt Nördlingen auf das äusserste gekommen war und die Feinde derselben dergestalt zusetzten, daß ein schleuniger Entschluß genommen werden mußte, so wagte der Herzog von Sachsen-Weymar endlich den Entsatz, welcher aber so unglücklich war, daß eine grosse Niderlage die verbündete Armee gänzlich trennete. Die Würtenbergische Regimenter stunden nebst den Schwedischen auf demjenigen Ort, wo der gefährlichste Angriff einer verschanzten Anhöhe veranstaltet war, so, daß gar begreifflich ist, warum dieselbe am meisten gelitten und bey 4000. Mann verloren haben.

(o) Londorp. d. l. pag. 722. und Theatr. Europ. Part. 3. pag. 271.

1634 haben. Den 27. Aug. berichtete der Herzog von Göppingen aus an seine geheimde Räthe, daß sein Volk und beede Schwedische Armeen geschlagen und der Rheingrav sich wieder zuruck ziehen wolle, mithin das Land nunmehr dem Feind offen stehe, weil jener dem feindlichen Gewalt zu widerstehen viel zu schwach wär. Herzog Eberhard war von dem Schrecken so sehr eingenommen, daß er sogleich den folgenden Tag nach Straßburg in grössester Eyl zu seiner Frau Muter flohe, und nicht einmal die Zeit nahm seinen Räthen einige Instruction zu hinterlassen. Sein Landhofmeister Pleickard von Helmstätt veranlaßte ihn zu solcher Furcht und der Herzog ließ die Stadt Straßburg durch den dasigen Rechtslehrer Joh. Fridrich Schmiden um seine und anderer Flüchtlinge Aufnahm ersuchen. Dann er selbst hatte ein Gefolge von 80. Personen und es gesellten sich noch 20. Gutschen voll vom Adel, Räthen, Dienern und ihren Weibern und Kindern zu ihm. Herzog Bernhard von Weymar flohe mit dem Rest seiner ruinierten Armee durch das Herzogthum und der Feind verfolgte ihn durch dasselbe. Das Schloß Hellenstein wurde einem tüchtigen Hauptmann anvertraut, welchem man eine Besatzung von Würtenbergischem Landvolk zugab. Dann diser Herzog machte durch seine Anstalten den Unterthanen einigen Muth. Er besorgte die Vestung Schorndorff als eine Vormaur mit dem Obristen Tupadel, als einem wohlversuchten Commendanten und Jost Fabern, Obristen und Obervogten zu Neuenbürg wurde nebst dem bißherigen Commendanten Wernher Dietrichen von Münchingen das Commando zu Asperg aufgetragen. Dann man hoffte noch immerzu das Herzogthum in Sicherheit zu setzen, weil man den Verlust an Leuten auf ungefähr 12000. Mann rechnete. Es stunden aber in Franken noch 6000. Mann frischer Truppen in Bereitschafft, welche sich mit dem Rheingrävlichen Volk hätten vereinigen und zu der Bunds-Armee stossen sollen. Dise verstärkte sich auch wieder, weil die zerstreuete in grösserer Anzahl wieder eintraffen, als man vermuthen konnte und es näherte sich unter dem Marschall von Force eine Französische Armee von 25000. Mann, daß man glaubte im stand zu seyn dem Feind unter die Augen tretten zu können. Gleichwohl streifften noch viele flüchtige zur grossen Beschwerde des Landes herum, weil sie mit morden, plündern, rauben, Verderbung der Früchten und Unsicherheit der Strassen grossen Schaden zufüegten. Man machte aber sogleich die Anstalt wider dise Landstreicher und wiese die von der Weymarischen oder Hornischen Armee gegen Ladenburg und die von der Rheingräflichen nach Pforzheim. Im Fall des Widersetzens triebe man sie durch Sturmstreich oder andere Losung ab. Dann es blieben noch von Räthen der Frauenzimmer-Hofmeister Ludwig von Anweil, D. Hieronymus Kölz, D. Johann Georg Sigwart, D. Johann Leonhard Braitschwerd, Matthäus Hiller, D. Hauf, D. Ketterlin, Wilhelm Daser, Heinrich Schilling von Canstadt, Friderich von Janowiz, und D. Hatting zu Stuttgard. Die Landschafftliche Ausschüsse entflohen nach Tübingen, kehrten aber doch bald wieder zuruck mit den Räthen wegen bevorstehender Gefahr sich desto schleuniger berahen zu können.

§. 61.

§. 61.

1634

Bißher stund die Schwedische Armee und der Rheingrav zu Canstadt in der Absicht allda Posto zu fassen. Sie hatte aber weder Geld, noch Artillerie mehr. Die feindliche siegreiche Macht zoge sich gegen dem Herzogthum und hatte den 5. Sept. schon Blaubeuren und Göppingen eingenommen und die Reichs-Stadt Eßlingen aufgefordert, welches den Herzog von Weimar bewoge sich nacher Heylbronn zuruckzuziehen, nachdem er Rüdingern von Waldau zum Commendanten auf der Vestung Asperg ernennt und eine Besatzung von 500. Mann darein gelegt hatte. Diser machte sich aber sogleich verdächtig, indem er verlangte, daß man ihm nicht allein alsobald 2000. fl. zur Montierung der Besatzung verschaffen, sondern auch allen Geld-Vorrath der Landschreiberey auf die Vestung anvertrauen sollte. Der bey der Uebergabe erfolgte Vorgang zeigte hernach, welche Untreue diser Commendant begangen habe. Vermuthlich wußte der Feind dieselbe, welcher nicht unterließ durch eine unbenannte Person etliche Zettul in die Vestung zu bringen, worinn man die Soldaten verleiten wollte dieselbe den Kayserlichen einzuliefern, den Officiern die Hälse zu brechen und sich in Kayserliche Dienste zu begeben, wofür ihnen eine grosse Belohnung ohne Versicherung solche zu vollziehen versprochen wurde. Es hatte aber keine Würkung. Der Kayserl. Obrist-Lieutenant Augustin Oßwald von Lichtenstein wagte es ebenmässig den von Waldau zur Uebergab an den Kayser zu ermahnen. Herzog Eberhard setzte ihm aber obgedachten Wernhern von Münchingen an die Seite. Insonderheit liesse sich diser Herzog angelegen seyn die Vestung Hohen-Twiel mit aller Notturfft zu versehen. Er vertraute solche dem bißherigen Major Conrad Widerholden an und diser ließ allen Vorrath dasiger Orten, wem sie auch zugehörden, auf dieselbe bringen. Nur der Eydgenossen verschonte er und ließ die beede nahe dabey gelegene Schlösser Hohen-Krähen und Mägdberg abbrennen und das Schloß Stauffen zerstören. Hier fand er Gelegenheit etliche 30. Kärren und Wägen, welche man nach Zell am Boden-See führen wollte, zu erbeuten und auf seine Vestung zu bringen, dagegen sich die Zeller-Besatzung rächete und die noch stehende Früchten um Hohen-Krähen verbrennte. Zu gleicher Zeit machte er einen Anschlag auf den Bischoff zu Costanz, welcher sein Jägermahl zu Bollingen hielte. Diser entrann auch kaum mit Hinterlassung seines Leib-Pferds, Silbergeschirrs und anderer Geräthschafften, welche in des Widerholds Hände fielen. In des Herzogs Abwesenheit setzte er all sein Vertrauen auf seinen Canzler Löffler, welcher es wagen wollte in das Herzogthum zu reysen. Der Schwedische Reichs-Canzler Oxenstirn und die Bunds-Räthe bathen ihn inständig sie nicht zu verlassen und den Tractaten mit Frankreich beyzuwohnen, wo er dem Herzog die ersprießlichste Dienste thun

 könn-

1634 könnte. Nun hatte diser seinen Ober-Vogt zu Urach Georg Gustaph Wetzeln von Marsilien zu dem Consilio formato als einen Bunds-Rath abgeordnet, welchen der Löffler überredete nach Hauß zu gehen und ihm seine Gedanken anvertraute, wie ein und das andere in dem Land veranstaltet werden sollte. Der Herzog gab dem Consilio formato auch seine Meynung zu verstehen, daß man die Lüneburgische und Herzog Wilhelms von Sachsen Truppen nicht zu der zerstreuten und in äusserste Verwirrung gebrachten Armee stossen, sondern mit solchen und den noch in Franken stehenden Truppen des Rheingraven Armee verstärken lassen sollte, welche einen gewissen Posten fassen und gegen dem Feind fest stehen müßte, wordurch dem Herzogthum grosser Vortheil verschafft und dasselbe nach des Herzogs von Weymar und des Rheingraven Zusage gerettet und zumahl des leztern Armee mit des Herzogs Land-Miliz ansehnlich verstärkt werden könnte.

§. 62.

Beede Vorschläge kamen aber viel zu spät. Dann die Unterthanen waren über des Herzogs übereylte Entfernung sehr mißvergnügt, daß sie auch zu offentlichen Vorwürfen gegen die vornehmste Räthe Anlaß gab. Der Canzler Löffler mißbilligte solches ebenmässig als höchstgefährlich einem andern ein ganzes Fürstenthum zu seinem freyen Belieben zu überlassen und erinnerte den Herzog, so fern es anderst ohne äusserste und augenscheinliche Gefahr seiner Person geschehen könnte, sich wieder zu seinen verlassenen Land und Leuten zu begeben und nöthige Anordnung zu thun, oder wenigstens seinen Auffenthalt auf einem Bergschloß zu nehmen, wo er sicher seyn könnte. Der Kayser hatte ohnehin den 30. Augusti seinem Sohn König Ferdinanden die Vollmacht ertheilt auch mit den von ihm abgewichenen Ständen, welche sich zu rechter Zeit um Gnade melden würden; wegen erlangender Außsönung Handlung zu pflegen und, wann sie sich accommodieren, in seinen Schuz zu nehmen. Und es wurde von allen Kayserlichen Officiern und der ganzen Armee versichert, daß der König gegen dem Herzog alle Affection trage und wann derselbe ihm entgegen gegangen oder anwesend geblieben wär, vieles Unglück abgewendet und dagegen dem ganzen Land und gemeinem Wesen vieler Vortheil geschafft werden können. Wie dann die Städte und Aemter Kircheim, Nürtingen, Göppingen 2c. dem König Abgeordnete entgegen schickten und sich dessen Gnade empfohlen, welchem Exempel auch die Stadt Stuttgard folgte und Königlichen Pardon erhielte. Ehe aber solcher erlangt werden konnte, waren die Crabaten schon so weit eingedrungen, daß alles mit Feuer und Schwerd verheeret wurde. Herzogs Ludwigs hinterlassene Wittib, Ursula, verspäthete sich in der Flucht nach Neuffen, weil sie dem Königlichen Schuz entgegen sahe, und wurde nicht nur alles Geschmucks und Habseligkeit beraubet, sondern auch

auch nebst ihrem Frauen Zimmer sehr mißhandelt, mit Haaren über die todte Leich- 1634 name im Schloß herumgeschleppt, biß sie endlich von einem Obristen Grune disen barbarischen Händen entrissen und nach Eßlingen geflüchtet wurde, und sich von dar nach Stuttgard zu dem König begabe. Dann diser kam den 10. Sept. morgens zwischen 10. und 11. Uhr daselbst an und wurde von dem Cardinal Infanten Ferdinanden dem Herzogen von Lothringen, dem Großherzogen von Florenz, den Teutschmeister-Spanischen und Italiänischen Gesandten, Fürsten Johann von Zollern und den General-Commissarien von Walmerode und Wolff Rudolphen von Ossa nebst vielen andern Generaln begleitet. Der Vogt, Burgermeister und Gericht thaten vor dem Eßlinger Thor einen Fußfall, welchen der König die Hand bothe. Die Canzley-Verwandte begegneten ihm in dem Fürstl. Schloß, worauf derselbe die Tafel hielt und nach diser den Garten und Kunstkammer betrachtete. Er reyßte den 12ten dises Monats wieder ab und hinterließ Gr. Carl Ludwig Ernsten von Sulz, Achatzen von Laimingen und Valentin Langen als Statthalter und Commissarien, welche den folgenden Tag durch den Königlichen Hof-Canzler D. Finken von der Canzley in dem Obern Rath die Handtreu an Eydesstatt abnehmen liessen. Indessen wurde das Land von den wütenden Kayserlichen Völkern sehr mißhandelt, welche z. E. die Stadt Waiblingen den 8. Sept. einnahmen. Weil die Vorsteher und die meiste vornehme Einwohner ausgewichen waren und die Burgerschafft sich alles Raths und Beystands beraubet sahe, so wurde sie mit morden und rauben ganz verödet. Die Weiber und Kinder ertrunken in dem Remß-Fluß und die zuruckgebliebene mußten allen Muthwillen erleyden. Die Manns-Personen wurden in Ketten und Banden fortgeschleppt, in die Niderlanden geführt und daselbst meistens hingerichtet. Die Stadt wurde abgebrannt, da diejenige, welche ihr Leben vor dem Schwerd erretteten, in den Flammen den Tod fanden. Unter den ermordeten war insonderheit D. Hieronimus Gabelkofer, ein würdiger Sohn des Würtenbergischen Leib-Arztes und Geschichtschreibers. Es erfolgte eine grausame Theurung und Hungers-Noth, daß 100. Krauthäupter 10. fl. der Schöffel Dinkel 10. fl. der Rocken 20. fl. und Kernen 30. fl. galten und noch darzu aus Bayern gehohlt werden mußten. Die Kayserliche Regierung schüzte die wenig übergebliebene Einwohner nicht vor den Gewaltthaten der Soldaten, so, daß statt der vorher in Stadt und Amt vorhandenen 2350. Mannen nunmehro nur 145. überblieben, welche nachmals dieselbe wieder bevölkern mußten. Die Stadthore konnten nicht mehr beschlossen werden, Uhren und Glocken waren dahin und eine Katz war noch der ganze Vorrath an Viehe, so, daß bey Nacht niemand sicher durch die Stadt reysen konnte und dieselbe biß auf das Jahr 1639. einer Mördergrube gleichete. Ein fast gleiches Schicksal hatte insonderheit die Stadt Calw, welche schon im fünfzehenden Jahrhundert durch ihre Zeug- und Tuch-Fabriken sich und die benachbarte Orte in einen nahrhafften und blühenden

Stand

1634 Stand gesetzt hatte. Sie hatte den Haß der benachbarten Reichs-Stadt Weil auf sich geladen, weil in einer daselbst vor einigen Jahren gespielten Comödie das Bildnus des Papsts nach dem damahls gewönlichen übertriebenen Religions-Eyfer verbrannt worden. Johann von Werth, der bekandte Bayrische General, unternahm dises Verbrechen zu bestraffen. Als er sich der Stadt näherte, wurden die Thore verschlossen. Der Auffenthalt von einer halben Stunde reitzte seinen Zorn noch mehr, welchen die Vorsteher mit Versprechnng 6000. fl. abwenden wollten. Sie wurde sicher gemacht, daß sie mit Brand und Plünderung verschont werden sollte. Als sie aber den Feind einliesse, empfanden die Einwohner alle Grausamkeiten, welche ein ergrimmter Feind nur immer ausüben konnte. Mord, Raub, Peinigung und Schändung ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters erfüllte die ganze Gegend. Die Croaten hatten sich verspätet an solcher Wuth theil zu nehmen. Nun sollten die Häuser und Personen ein Opfer ihrer Rache und von den Flammen verzehret werden. Die Thore wurden gesperrt, damit niemand entrinnen könnte. Gleichwohl entrannen die meiste, welche sich von den Mauren herabstürzten oder mit Leitern und Sailen herabliessen. Die nahe gelegene Wälder und Berge beschützten dise Flüchtlinge. Den beträchtlichsten Verlust erlitte der damalige Superattendent Joh. Valentin Andreä, indem er nebst einer unschätzbaren Anzahl der merkwürdigsten Manuscripten, welche sein würdiger Vater und Großvater gesamlet hatte, einen kostbaren Schatz von raren und von den besten Meistern ausgearbeiteten Gemähld en, Bildnussen, Kupferstichen, vielerley Mathematischen Werkzeugen und Kunststücken verlohre. Kenner diser Sachen werden noch bey jetzigen Zeiten disen Verlust bejammern (p).

§. 63.

Indessen beharrten die Räthe noch immer auf ihrer Meynung, daß sowohl dem Herzog, als auch dem Land seine Gegenwart noch immer nutzlicher wäre. Der Bekandte Lansius erinnerte denselben ebenmässig zuruck zu kehren, weil die vermeynte Feinde noch immer die Freund-Vetterliche Liebe gegen ihm trügen, indem sie sein widriges Beginnen nur etlichen wenigen Räthen zur Last legten und mithin noch gute Hoffnung zur Aussönung vorhanden wäre. Wenigstens habe die Stadt Tübingen sowohl von dem König, als auch von dem Herzog von Lothringen, welcher sein Quartier daselbst genommen, nicht allein Gnaden- und Schirmbriefe erhalten, sondern sie hätte auch des dahin verordneten Commendanten Aufführung zu rühmen.

(p) Disen Verlust beklagt er in seinen sehr rar gewordenen threnis Calvensibus, welche anno 1635. zu Straßburg gedruckt worden, und in seiner Virga divina Urbi Calvæ inflicta beschreibt das Unglück in Versen Georg Conrad Maicler.

men. Insonderheit meynte er, daß der alte Herr von Rappolstein dem Her- 1634
zog gute Dienste hierinn erweisen könnte (q). Diser Lansius hatte die Auf-
sicht über die Fürstliche schöne Büchersammlung auf dem Schloss zu Tübingen, wor-
zu Herzog Christoph den Grund gelegt hatte. Als aber der Herzog von Lothringen,
als General der Catholischen Bunds-Armee, den 14. September dises Schloss durch
einen Obristen auffordern ließ, so übergab der Commendant Haunß Georg von Tü-
bingen solches ohne Gegenwehr. Dann er hatte nur 70. Burger aus der Stadt zur Be-
satzung. Die Stadt und Universität hatte sich schon an den König ergeben und der
Commendant wollte derselben und des Amtes verschonen, weßwegen er auch einen
sehr günstigen Accord erhielte, weil ihm zugesagt wurde, daß 1.) Herzog Eberhar-
den und seinem Stammen dessen Recht an disem Schloss und Stadt vorbehalten blei-
ben, 2.) die Besatzung mit Sack und Pack abziehen, 3.) das Schloss mit aller
Zugehörde unruiniert bleiben 4.) alle, welche auf das Schloss geflohen und insonder-
heit die Marggrävin Eva Christina von Brandeburg, geborne Herzogin zu Würten-
berg, mit allem ihrem Gesind und Gütern in die Stadt ziehen und vollkommene Si-
cherheit geniessen, 5.) alle dahin geflüchtete Habseligkeiten an ihre Eigenthümer ab-
gefolgt und dem Thomas Lansius der freye Zutritt zu der im Schloss befindlichen Bi-
bliothek gestattet werden sollte. Der Herzog hatte nur wenige Tage vor Einnahm
diser Stadt und Schlosses etliche Stück des schweren Geschützes seinem Obrist-Lieute-
nant von Gültlingen und dessen Regiment nach Ettlingen dem Rheingraven zuzufüh-
ren anbefohlen. Diser Officier verweylte sich aber mit Zechen und unnöthigem Ge-
schwätz unterwegs, ungeacht er wußte, daß die Feinde ihm nachsetzten. Sie hohl-
ten ihn auch bey Neuenbürg noch ein und das Geschütz wurde von ihnen würklich nebst
einer grossen Anzahl Kleinodien und Baarschafften des mit ihm ziehenden flüchtigen
Adels erbeutet. Diser Verlust war sowohl dem Herzog, als dem Rheingraven sehr
empfindlich, weil beede sich noch mit der Hoffnung schmeichelten, daß das Herzog-
thum wieder aus feindlichen Handen errettet werden könnte. Dann der Herzog hatte
noch einige Cavallerie und Fußvolk bey des leztern Armee, welche zu verstärcken er
seinem Obristen von Holz befahl die Belagerung der Stadt Villingen aufzuheben und
nicht nur sich und seine Leute in Sicherheit zu setzen, sondern auch den Rheingraven
zu verstärken, bey welchem der Herzog den Marsch einiger Truppen in sein Herzog-
thum betrieb und hoffte, daß, weil die Unterthanen seine Gegenwart so sehnlich wünsch-
ten, dise ihm zueylen und ihn in den Stand setzen würden sich seines Landes zu be-
mächtigen. Der den 6. Oct. erfolgte Todesfall des Rheingraven verwirrte aber alle
bißherige Anstalten. Dann obschon so wohl der Gr. Oxenstirn, als auch der Her-
zog von Weymar alle gute Vertröstung gaben, daß sie alle ihre Kräfften und Gedan-
ken

(q) vid. Beyl. num. 25.

1634 ken dahin verwendeten ihn wieder in seine Lande einzusetzen (qq), so entzweyeten sich doch dise beede Herrn unglücklicher weise mit einander, indem der leztere das unumschränkte Commando haben und mit dem Französischen Succurs, welchen jener betriebe, nichts zu schaffen haben, sondern unter dem Vorwand nach Sachsen gehen wollte, weil der Churfürst die Conjunction der Französischen Völker als eine Zergliederung des teutschen Reichs betrachtete und nicht allein damit umgieng einen Friden mit dem Kayser zu machen, sondern auch die Franzosen aus dem Reich zu treiben helffen wollten.

§. 64.

Nun wurde der Canzler Löffler und der Pfalz-Zweybrückische Geheimde Rath Philipp Streuff von Lawenstein von den Evangelischen Bundsgenossen an den Französischen Hof geschickt um eine Allianzmässige Hülfe für die Evangelische Stände und förmliche Kriegs-Erklärung wider den Kayser zu erbitten, damit beede Religionsverwandte im Gleichgewicht und bey ihren Rechten und Freyheit bleiben, wie auch sich nach dem erlittenen Verlust wieder erholen könnten. Sie verhofften solches desto mehr, weil sie dem König all sein Begehren, insonderheit wegen Einraumung der Vestung Philippsburg so viel nur immer thunlich, gewähret haben (r). Der Reichs-Canzler Oxenstirn gab aber dabey dem Vice-Canzler Löffler als einem Schwedischen Diener im Namen diser Kron noch besonders auf das ganze Elsaß, so viel daran durch die Schwedische Waffen erobert worden, an die Kron Frankreich abzutretten und nur Benfelden, so viel möglich, vorzubehalten, wie auch das Churfürstenthum Maynz deren Schuz anzuvertrauen (s). Der bekannte Hugo Grotius wurde zugleich von dem Schwedischen Hof an den Französischen geschickt den Löffler zu unterstützen und die Unterhandlungen gemeinschafftlich anzugehen. Diser drang aber insonderheit darauff, daß ihm 12000. Mann überlassen würden, welche mit den Rheingrävlichen Völkern das Herzogthum Würtenberg aus feindlichen Händen bringen sollten, wiewohl er an den Herzog berichtete, daß der sicherste Weeg seyn dörffte, wann die verbündete und alle Evangelische Stände ihre Rettung nebst GOttes Hülfe vorzüglich auf ihre eigene Kräfften und Unterhandlungen stellten und zu solchem Ende alle und jede ansehende Gelegenheit mit guter Vorsicht sorgfältig inachtnähmen. Die Bunds-Armee und sonderlich die Cavallerie war aber sehr schwürig und in keine Ordnung zu bringen, indem sie sonst den im voller Forcht nach den Niderlanden eylenden Cardinal Infanten mit seinem bey sich habenden Volk leicht hätte schlagen und stattliche Beute machen können, wann sie an den Feind zu gehen nicht verweigert hätte, da

(qq) vid. Beyl. num. 26.

(r) vid. Beyl. num. 27.

(s) vid. Beyl. num. 28.

da sie hingegen in den Quartieren unmenschlich hausete. Und der Canzler Orenstirn beklagte sich, daß die Bundsverwandte ihm zum theil nicht so beystehen, wie der Herzog eine geraume Zeit gethan habe. Als er aber zugleich von demselben einen Rath verlangte, ob? wie? und mit welchen Mitteln nebst GOttes Beystand das Rettungswerk des Evangelischen Wesens wieder angetretten, ihm beygestanden und mit würklicher Handreichung begegnet werden könnte, damit die gemeinschafftliche Sache aufrecht erhalten und nicht alles mit unwiderbringlichem Verlust, Schimpf und Spott über den Hauffen geworffen würde, so erinnerte der Herzog nur denselben den übrigen Ständen beweglich zuzusprechen, daß sie seinen Verlust einsweilen ersetzen und wieder zu seinem Land helffen sollten, da er verhoffe, daß man die Undankbarkeit nicht gegen ihn gebrauchen, ihn in dem Unglück stecken und sein Land in gänzliches Verderben setzen lassen werde. Zu seinem und der Fürstlichen Personen Unterhalt lieferte man indessen so vielen Vorrath von Früchten aus dem Herzogthum nach Straßburg und Speyr, als nur wegen des in demselben den meister spielenden Feind immer möglich war, weil viele Fürstliche Räthe an den leztern Ort geflohen waren, welche zu Straßburg keinen Unterschlauff finden konnten und gleichwohl von dem Herzog gebraucht wurden, welchen diser den Unterhalt verschaffen mußte. Dann was die Kayserliche Armee nicht ruinierte, das nahmen die Besazungen hinweg, wie dann an den Herzog berichtet wurde, daß die Besazung zu Villingen nach aufgehobener Belagerung in einem Ausfall die Städte und Aemter Hornberg und Balingen, welche sich in keinen Accord mit derselben einlassen wollten mit brennen, morden und rauben grausam mißhandelte und auch die Stadt Freudenstatt bedrohete. Dise entschloß sich solchen Schaden mit Bezahlung 1600. fl. abzuwenden und erhielte die Versicherung, daß sie von disen feindlichen Anfällen unbeschwehrt bleiben sollte, wiewohl sie dennoch nachmals eben so wenig verschont bliebe. Die Kayserliche Regierung zu Stuttgard hatte ohnehin eine sehr harte Contribution auf das ausgeplünderte Herzogthum gelegt, deren Eintreibung der Schwedische Obriste und Commendant zu Schorndorf Georg Christoph Tupadel zu verhindern suchte. Dann er berichtete den 1. Oct. an den damahls noch kranken Rheingraven, daß er seine Vestung bestens versehen und in der Hoffnung stehe die obligende Last den Unterthanen zu erleichtern. Und obschon etliche Kayserliche Regimenter unter dem Commando des Obristen Buttlars ihn einzuschliessen zu Eßlingen, Canstatt, Göppingen, Kircheim, Gmünd, Heydenheim und der Orten ligen, so sey ihm solches doch nur eine Kurzweil, so daß er nicht wisse, ob sie ihn oder er sie einsperre. Wenigstens haben sie ihn bißher mehr, als er sie respectieren müssen, weil er täglich biß auf eine halbe Stunde an ihre Quartiere ausfalle, ihnen die Fourage wegnehme und sie in ihre Quartiere zurucktriebe. Weil er nun mit dem unweit Ulm mit 2000. Mann ligenden General-Lieutenant Hofkirchen, wie auch mit dem Commendanten zu Urach und Asperg in guter Verständnus

1634

1634 stehe, so verhoffe er, wann man ihn mit 800. Mann Cavallerie verstärkte, mit Hülf der schwürigen Unterthanen ein kleines Corps zu formieren und den Kayserlichen noch ehe sie die ausgeschriebene grosse Contribution aus dem Land bringen, den Weeg zu weisen und dem Land=Volk wieder einen Muth zu machen. Indessen mußte das Weinsperger Amt von den Kayserlichen alle Trangsalen erleyden. Dann die Stadt Heylbronn wurde zur Herbstzeit von ihnen belagert und zum theil in die Asche gelegt. Die Spanier legten sich in das Weinsperger Thal und weil die Einwohner sich mit der Flucht gerettet hatten, so plünderten sie alles rein aus, verderbten die Orgeln und beraubten die Canzeln und Altäre. Der damahlige Herbst=Seegen war in der Güte vortrefflich, konnte aber wegen Mangel an Pferden und Zug=Vieh nicht eingebracht werden.

§. 65.

Ich habe schon gemeldet, daß zwischen der Kron Frankreich und den Evangelischen Bunds=Verwandten abgeredet worden, daß jener zwar die Vestung Philippsburg besetzen, aber einem teutschen Fürsten das Commando anvertrauen sollte. Nun wurde zwar Herzog Eberhard darzu ausersehen und der König trug ihm würklich die Befelchshabung darinn auf, mit der Vertröstung, daß die Vestung mit allen Nothwendigkeiten auf das beste versehen werden sollte. Er hatte aber wichtige Ursachen dises Commando zu verbitten, da hingegen der Canzler Löffler den Rath ertheilte bey dermaligen mißlichen Umständen dises Anerbiethen nicht aus der Acht zu lassen, weil er seinen bedrangten Unterthanen vielen nuzlichen Beystand thun könnte und sich selbsten allenfalls nach Speyer zu verfügen, weil der an das nach Maynz geflohene Consilium formatum accreditierte französische Gesandte Feuquiere ebenmässig dahin abreysen und eine Commission an den Herzog ablegen würde. Diser begab sich würklich dahin und wurde von gedachtem Gesandten im Namen des Königs und der Conföderierten vermittelst gegebener Handtreu in Pflicht genommen. Von Speyr reyßte er in dessen Gesellschafft nach der Vestung und ließ sich daselbst die Besatzung schwören. Dem sogenannten Particulier=Commendanten Arnolden überließ er aber das Commando unter seiner Aufsicht zu führen und begnügte sich gegen einer Gage von 2400. Kronen, jede zu 3. Livres gerechnet, das Gouvernement zu übernehmen. Von seinen noch bey der Schwedischen Armee befindlichen theils geworbenen, theils Land=Truppen beorderte er 400. Mann der Abrede gemäß nach der gedachten Vestung, wo sie unter des Commendanten Regiment untergestossen wurden. Die übrige Würtenbergische Völker wurden auf Schwedischen Fuß gesetzet. Hier erhielt er erst das obgedachte Schreiben seiner Räthe wegen noch zu hoffen seyender Aussöhnung mit dem König von Hungarn, weil es wegen Unsicherheit der Weege nicht abgeschickt werden

konn=

konnte. In der Antwort (t) entschuldigte er aber seine Entfernung und bezeugte seine bißher geführte Begierde zum Friden und gutem Vernehmen mit seinen Mit-Ständen des Reichs. Uebrigens verlangte er zu wissen, worinn sein Anmelden und Erzeigen seinen Unterthanen ersprießlich seyn und wie er sich ohne Verletzung seiner Ehren von seinen Bunds-Verwandten bey dermaliger Lage der Umstände trennen könnte. Dise Aussöhnung beruhete aber auf sich, weil entzwischen König Ferdinand wieder nach Stuttgard kam und sich geraume Zeit daselbst aufhielte in der Absicht das Herzogthum als ein erobertes Land für sich zu behalten und die Regierung einzurichten. Die Einwohner daselbst wurden aber bey diser Gelegenheit sehr hart gedrückt und alle Pferde den Mezgern abgenommen. Zu Tübingen hingegen gieng es damals noch besser, so lang der Herzog von Lothringen gegenwärtig blieb. Diser hatte seinen Auffenthalt auf dem Schloß daselbst und der General Johann von Werth in der Stadt, welcher so genaue Zucht unter seinen Leuten hielt, daß, als dessen Meß-Pfaff und ein Diacon in der Kirche einen Theologischen Streit angefangen hatten und diser so hitzig wurde, daß es zu Thätlichkeiten kam und der Pfaff zimliche Stösse davon trug, sein Herr dennoch denselben nicht nur in Fesseln und Bande legen ließ, sondern auch gar abschaffte. 1634.

§. 66.

Zu gleicher Zeit veranlaßte ohnehin der Schwedische Reichs-Canzler Axel Ochsenstirn auf den 12ten November eine Zusamenkunfft der Bunds-Verwandten nach Worms und ersuchte den Herzog wo möglich in Person zu erscheinen und berathschlagen zu helffen, wie 1.) dem durch die Nördlinger Bataille in Zerrüttung gerathenen Evangelischen Wesen wieder aufgeholffen werden könnte, weil verschiedene nahmhaffte Stände von Land und Leuten vertrieben und von dem Bund getrennet worden, wordurch demselben die Mittel zu Unterhaltung der Armeen und Beyschaffung der Artillerie und Munition entgangen. Und da 2.) die nach Frankreich abgeordnete Gesandte vermuthlich nächstens zuruckkommen würden und viele bey dem Consilio formato gewesene Bunds-Räthe sich davon entfernet haben, so, daß der Grav Oxenstirn mit den wenigen übrigen Räthen etwas zu beschliessen nicht auf sich nehmen wollte, so wünschte er eine persöhnliche Unterredung mit dem Herzog und andern Bundsgenossen. 3.) Mußte man wegen der von dem Churfürsten von Sachsen angefangenen Fridenshandlung besorgt seyn (u). Dann der König von Dänemark und diser Churfürst beeyferten sich sehr stark den Friden herzustellen und sowohl der König, als sein Sohn Fridrich gaben dem Consilio formato schrifftliche Nachricht davon. Dise Schreiben schickte der Schwedische Reichs-Canzler den 22. Octobr. dem Herzog unter disen Ausdrü-

(t) vid. Beyl. num. 29.

(u) vid. Beyl. num. 30.

1634 drücken zu, daß er ihm zu Belieben stelle, ob er als das vornehmste Glied des Bundes selbige erbrechen und den andern mitinteressierten zu ihrer Nachricht zuschicken und über solchen alle dero hochvernünfftige Gedanken und Gutachten ihm mit ehestem wieder zu eröffnen sich gefallen lassen wollte. Das Einladungs-Schreiben wurde aber dem Herzog erst den 8. Nov. eingelieffert, weßwegen er nur in der Eyl seinen Rath D. Johann Fridrich Jägern mit einer General-Instruction dahin vorausgehen ließ, des Herzogs spätes erscheinen wegen allzukurzen Termins zu entschuldigen, zumahl wegen der Tractaten mit Frankreich nichts gewisses geschlossen werden könnte, biß die Gesandte zuruck kämen und ihren Bericht abstatteten. Wie auch wegen der zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen gepflogenen Fridenshandlungen noch alles im dunkeln sey. Doch meynte der Herzog, daß solcher Anlaß zum Friden nicht ausser Acht zu lassen, damit nur dem allgemeinen Elend und Jammer einsweilen ein Ende gemacht würde. Gleichwohl kam derselbe mit dem Marggraven Fridrichen von Baden, welcher ebenmässig zu Straßburg seine Person in Sicherheit sezte, den 16. Nov. zu Worms an (x). Weil nun Herzog Bernhard von Weymar durchaus das höchste und unumschränkte Commando der Armee haben wollte, so bewilligte man endlich solches unter gewissen Bedingungen und erbothe sich seinen fernern Antrag in reiffe Ueberlegung zu nehmen. Hingegen verlangten die Bunds-Verwandte von ihm, daß, weil der französische Gesandte 6000. Mann zu der geschwächten Schwedischen Armee stossen zu lassen versprochen hatte und der Marschall de Force mit der übrigen Französischen Armee über den Rhein und dem Feind unter die Augen gehen sollte, der Herzog solches Anerbiethen nicht hintansetzen möchte. Dann Herzog Eberhard drang darauff, daß des Feinds siegreiche Unternehmungen unterbrochen und nicht nur der geschwächten Bunds-Armee wieder aufgeholffen, sondern auch die verbündete Kraise von dem Feind gereinigt und diser in seine eigene Lande zuruckgetrieben, wie auch dem Bund zu fernerm Beystand Lufft gemacht würde. Dem sonsten sehr vorsichtigen Löffler wurde aber sehr übel von dem Schwedischen Hof aufgenommen, daß er gegen Einraumung der Vestung Benfelden wider seine Instruction nicht eine grössere Summe Hülfsgelder einbedungen hatte (y). Dises sezte die Bundsverwandte in grosse Verlegenheit, weil den vier oberen Kraisen aus eigenen Kräfften ihre Armeen zu unterhalten unmöglich fiel und das Königl. französische Anerbiethen zu einem Vorschuß an Geld nicht hinlangte den Krieg fortzusezen oder dem Feind den nöthigen Abbruch zu thun. Weßwegen Herzog Eberhard eine neue Gesandschafft auf die Bahn brachte, welche den König erbitten sollte entweder sich bey den vor Augen ligenden Umständen etwas mehrers anzugreiffen oder durch sein Ansehen einen sichern Friden zuvermitteln, wie er auch auf die Beförderung der vorhin schon verabschiedeten Gesandschafft an den Chur-Sächsischen Hof drange.

(x) Schœpflin Histor. Bad. Tom. IV. pag. 248.

(y) Puffend. rer. Suecic. Lib. VI. §. 89.

§. 67. 1634

Die Kron Frankreich erkannte nun die Wichtigkeit der von dem Herzog Eberharden vorgelegten Gründe und ließ durch den de Feuquiere demselben zu Wiedereroberung seiner Lande 12000. Mann und das Commando über selbige anerbiethen. Das erstere anzunehmen fand er sich schuldig, weil er sich berechtigt zu seyn glaubte, alle mögliche Mittel und Weege zu ergreiffen und sich in den Besitz der ihm abgedrungenen Lande zu setzen. Er bearbeitete sich demnach zu Worms, daß der nunmehr die unter seines verstorbenen Vetters gestandene Truppen commandierende Rheingrav Otto zu den französischen anerbottenen Völkern stossen und eine hinlängliche Armee aufstellen sollte, mit welcher der Herzog selbst zu Feld gehen und solche in sein Herzogthum führen wollte, in der Hoffnung, daß seine zur Verzweifflung gebrachte Unterthanen ihm sogleich zufallen und er dise Armee ansehnlich verstärken könnte. Das Commando aber zu übernehmen konnte er sich nicht entschliessen. Dann obschon bey Verweigerung desselben der König ungnädig werden und hinfüro sich zu solchem Beystand nicht mehr verstehen dörffte, so war doch wohl zu bedenken, daß 1.) der Herzog sich zu einem würklichen Diener einer fremden Kron machen würde, welches ihm als einem vornehmen Fürsten des Reichs sehr unanständig wär. 2.) Daß Beystände von solcher Art und Verbindungen mit fremden Potentaten bey dem Kaysor und Churfürsten von Sachsen sehr verhaßt wären und ihm bey denselben einen grossen Unwillen zuziehen könnten, besonders 3.) unter währenden Fritenshandlungen, da er sich durch seine Selbsthülfe von denselben ausschlösse, ungeacht 4.) Chur-Sachsen und Brandeburg die Versicherung gegeben, daß er in disem Friden eingeschlossen werden sollte. Ja Landgrav Georg von Hessen versicherte den Herzog in einem Schreiben unterm 22. Nov. daß bey den Pirnaischen Tractaten nach hartem Widerspruch endlich auch beschlossen worden, daß " derselbe zu seinem Fürstenthum, auch allen seinen Landen und Leuten „ ohn einigen Unterschied, sie seyen geist- oder weltlich, vor oder nach dem Religion- „ friden einbekommen, jedoch ohne Erstattung zugefügter Schäden und verursachter „ Kosten stracks nach geschehener publication und Vollziehung des Fridensschlusses „ (zu dessen maturierung wir gute Hoffnung schöpffen,) ohne Entgeld wieder zu „ kommen. „ Er hatte noch andere auf beeden Seiten wichtige Gründe vor sich, aber die erstere Betrachtung wurde von der letztern verdrungen, and der Herzog zweifelte endlich so gar, ob er die Hülfe von der Kron Frankreich annehmen sollte, weil er die Versicherung von obgedachten beeden Churfürsten erhielte, daß er durch den Friden keinen Baurenhof verlieren sollte. In dieser Zuversicht schrieb er unterm 20. Dec. an seinen Canzler Löffler, daß er bey der Französischen Armee gar nimmer darauf dringe ihm sein Herzogthum zu erobern, weil er beförchte, daß eines theils solches bey einem oder dem andern Hof ungleich aufgenommen werden und die Aufnahm

in

1634 in den Pirnaischen Friden erschweren, anderntheils sein Herzogthum desto mehr sowohl von den Kayserlichen, als Franzosen erleyden dörffte. Doch überließ er seines vertrauten Löfflers Klugheit bey dem Consilio formato zu thun, was er rathsam erachtete, indem auch zweydeutig schiene, ob er sich des Friedens theilhafftig machen sollte, ob er schon verschiedene wichtige Ursachen darzu hatte. Dann 1.) würden durch den Friden und Ruhe so viele tausend bekümmerte Herzen wieder aufgerichtet, 2.) die Gemüther und Gewissen von der Bekümmernus wegen der Religion befreyet, 3.) das fördhterliche Religions-Edict aufgehoben, wordurch er seiner Clöster und Stiffter habhafft würde. Dagegen sey 4.) die Weimarische Armee in so schlechtem Zustand, daß sie ihm die Wiedereroberung seines Herzogthums nicht gewähren könne. Und obschon 5.) die Kron Frankreich eine schöne Armee in Bereitschafft aufgestellt habe, welche auch in der Nähe sey, so dörffte man sich doch nicht auf dieselbe verlassen. Da er nun 6.) nach der Chur-Sächsischen und Brandeburgischen Versicherung keinen Baurenhof durch den Friden zu verlieren habe und mithin 7.) wann er solchen Friden nicht annähme, leicht zwischen zween Stühlen nidersitzen könnte, zumahlen 8.) die Sächsische Krayse, Brandeburg, Anspach und Culmbach nebst den Reichs-Städten sich schon erklärt hätten, daß sie solchen Friden anzunehmen gesonnen wären und folglich 9.) der Herzog von allem Beystand entblösset, allein aber zu Ausführung seines Vorhabens zu schwach sey. Auf der andern Seite hatte derselbe zu besorgen, daß die beede Kronen Frankreich und Schweden, wie auch andere Bundsverwandte die Annahm des Fridens ungern und als eine Treulosigkeit ansehen würden, zumahlen der Rest der aus der Nördlinger Niderlage entronnenen Würtenbergischen Truppen sich noch bey der Rheingräflichen Armee befanden und die gedachte beede Kronen über disen Friden ihr Mißvergnügen bezeugten, weil sie vermerkten, daß sie davon ausgeschlossen werden wollten, und derselbe ihnen verdächtig wurde, nachdem die Catholische Liga solchen zu Cölln schon vor dessen Schluß angenommen und genehm gehalten hatte.

§. 68.

Entzwischen kam König Ferdinand von Hungarn den 16. Nov. wieder nach Stuttgard in der Absicht die Regierung zu bestellen. Gr. Carl Ludwigen von Sulz setzte er zu seinem Statthalter, welchem die vier Reichs-Hof-Räthe Ferdinand Kurz, der Freyherr von Seuffenberg, Gr. Georg Ulrich von Wolkenstein und Tobias von Haubiz und Licentiat Johann Crane, so dann Achaz von Laimingen und Valentin Lang nebst dem Secretarius Elias Seeauwer anfänglich zugeordnet wurden. Einen grossen Theil des Landes zog man zur Kriegs-Cassa und das übrige zu der Cammer und der General-Kriegs-Commissarius Reinhard von Walmerode nebst

dem

dem Cammermeister Heinrich Hiller übernahmen die Aufsicht darüber. Gleich 1634
bey der ersten Session beschwehrten sich die zuruckgebliebene Consistorial-Räthe
M. Eberhard Weinmann, M. Wilhelm Herbrand und M. Jacob Grab, daß die
Kirchen- und Schuldiener auf dem Land mit Ranzionen und Einquartierung dergestalt
beschwehrt würden, daß sie ihre Dienste nicht versehen könnten, wobey sie auch das
Theologische Stipendium und die Pflanzschulen der Würtenbergischen Kirche disen Regenten
zum Schutz empfahlen. Auf den ersten Puncten erfolgte der gewöhnliche Bescheid,
wann man nicht gern helffen will, daß nach einlauffender nähern Anzeige, wo
und von wem die Supplicanten bedrängt würden, man sich ihrer billich und mit
Nachdruck helffen wollte. Und auf den zweyten Puncten verlangten die Räthe genaueren
Bericht, was es mit disem Stipendio und Pflanzschulen für eine Beschaffenheit
habe. Anfänglich wurde auch das sogenannte Obern-Raths-Collegium die Gerechtigkeit
zu besorgen wieder mit Heinrich Schillingen von Canstatt, Fridrichen von
Janowiz, D. Johann Georg Sigwarten und D. Johann Leonhard Breitschwerden
besetzt, welche vor der Beeydigung befragt wurden, ob sie sich zu der Augspurgischen
Confession, wie sie im Jahr 1530. zu Augspurg dem Kayser übergeben worden, bekennten?
Als sie solches bejaheten, wurden sie in Pflicht genommen und zum Dienst
aufgestellt, wobey der Schilling einsweilen biß zu weiterer Verordnung die Vice-Präsidenten-Stelle
vertretten mußte. Dise Besorgung wurde aber nachgehends einigermassen
abgeändert, weil einige Regenten oder Regierungs-Räthe wieder an dem
Kayserlichen Hof, andere aber zu andern Diensten sich gebrauchen lassen mußten. Wenigstens
habe ich eine Verzeichnus von der ganzen Regiments- und Canzley-Verfassung
gefunden, worinn ich einige Abweichungen von der vorgemeldten Anordnung beobachtet
habe (z). Nun fanden sich so gleich von der Bekehrungssucht ergriffene Leute ein,
welche wegen Einführung der Catholischen Religion Vorschläge auf die Bahn brachten
und der Bischoff von Costanz, Johann Grav von Waldburg, fand sich persöhnlich zu
Stuttgard ein solche zu unterstützen. Die Regierung verwarff sie aber als dermahlen
noch unschickliche Vorschläge. Nur das Consistorium, nemlich die beede Hofprediger
wurden ihrer Dienste entlassen und hingegen zween Jesuiten zur Besorgung dieser Geschäffte
angestellt, welches man dem gedachten Bischoff zu gefallen nachsahe. Die Catholische
Ordensleute drangen sich auch wieder in die Clöster ein und schmeichelten sich
unter einer Catholischen Herrschafft vieler Freyheiten zu geniessen, wie dann der Abt
Johann zu Bebenhausen sich des Jägeratzes zu entledigen bestrebte. Das Königl. Regiment
aber behauptete die herrschafftliche Rechte und deren Besitz und wiese dises
hochmüthigen Abts, welcher eine Reichs-Unmittelbarkeit in Gedanken führte, Bitte
ab. Dagegen beschwehrten sich im Namen der Hohen-Schul zu Tübingen deren damali-

(z) vid. Beyl. num. 31.

1634 maliger Rector Christoph Besold und der Rechtslehrer Johann Ulrich Rümmelin, daß, ob ihnen schon der König einen Schutzbrief gegeben, dennoch ihnen die zum Unterhalt der Lehrer gewidmete Zehenden und Gefälle auf die Soldaten verwendet würden, und erhielten die leere Zusage, daß ihnen geholffen werden sollte, weil dise Kriegsvölker in dem Besitz einer Stratiocratie blieben, vermög welcher sie das Vorrecht behaupteten keinen Befehlen oder Ordnung unterworfen zu seyn, sondern wegzunehmen, was ihnen gelüstete. Weil aber noch einige Vestungen in Schwedischen Händen waren, so befahl der König auch diser sich zu bemächtigen. Der erste Angriff geschahe auf die Vestung Urach, auf welcher der Schwedische Obrist-Lieutenant Holzmüller und in der Stadt der Würtenbergische Hauptmann Georg Albrecht von Bettendorf die Commendanten waren. Die Stadt capitulierte schon den 2ten Nov. weil der vertröstete Entsaz nicht erfolgte, und mußte sich auf Gnad und Ungnad ergeben, weßwegen sie eine harte Plünderung erleyden mußte. Das Schloß hingegen konnten die Kayserliche Völker nicht gewinnen, sondern sie begnügten sich solche nur einzuschliessen. Ungeacht aber der Obrist Tupadel Helden-Thaten vorgab, wie er die ihm anvertraute Vestung Schorndorf vertheydigte, so war er doch der erste, welcher den 5. Dec. solche übergab und einen guten Accord erhielte, vermög dessen die Besazung mit allen erdenklichen Ehren-Zeichen auszog und der Stadt versprochen wurde, daß die Beamte, Stadt-Obrigkeit und Burgerschafft bey ihren Freyheiten, Religion und Einkommen gelassen und ihro kein anderer Priester oder Schuldiener eingesezt oder aufgedrungen werden solle in Betrachtung, daß sie durch die Belägerung mit Brand sehr vieles gelitten und um das ihrige gekommen.

§. 69.

Als der Herzog noch zu Worms war, kam Landgrav Georgen von Hessen Gesandter auch dahin und eröffnete den Bundsverwandten Ständen die zu Pirna verabredete Fridens-Puncten. Sie wurden sehr verdächtig, als die Stände vernahmen, daß die Chur-Pfalz von disem Friden ausgeschlossen werden sollte. Dann sie glaubten nebst dem Schwedischen Reichs-Kanzler, daß derselbe nicht allgemein und mithin ganz und gar nicht hinlänglich sey das Kriegsfeur in Teutschland zu dämpfen, sondern nur das Mißtrauen vermehren würde. Herzog Eberhard hingegen war zwar von der Begierde wieder zu dem Besitz seiner Lande zu kommen eingenommen, hatte aber grosse Bedenklichkeiten disem Friden beyzutretten. Aus Mangel der Räthe wendete er sich an die anwesende Prälaten und Landschafft und ließ ihnen die Fragen vorlegen, ob 1.) thunlich und rathsam, daß sich der Herzog zu diesem Friden verstehen sollte? 2.) Ob solches ohne Vorwurff einer Untreue geschehen könne? und weil 3.) er besorge, daß erwehnte Tractaten und der völlige Schluß sich wegen ihrer Wichtigkeit noch

lang

lang verzögern dörffte, ob er sich nicht eher der angebothenen französischen 1634
Hülfe bedienen, seine Lande mit gewaffneter Hand in Besitz nehmen und als
ein Besitzer seine Befugsamen ausführen sollte? Die Wichtigkeit diser Fragen erforderte den grossen Landschafftlichen Ausschuß darüber zu vernehmen. Das Herkommen mußte aber dißmalen auf die Seite gesetzt werden, weil nur der Abt zu Lorch Johann Jacob Albich, der Abt zu Alpirspach Elias Zeitter und der Abt zu Bebenhausen Johann Heinrich Wieland nebst dem alleinigen Burgermeister zu Tübingen Georg Bauer zugegen waren und die Entscheidung auf sich nehmen mußten. Sie dankten vorderist dem Herzog für seine unermüdete Sorgfalt und dem ganzen Evangelischen Wesen zu gutem in Abwendung so weitaussehender Beschwerlichkeiten zu Worms geleistete Dienste, setzten aber eine allzugrosse Hoffnung auf den Pirnaischen Friden, weil sie die Aufhebung des Religions-Edicts und Widereinraumung der Clöster und Stiffter, die Bestetigung des Religion- und Profan-Fridens, wie auch die Abstellung der gefährlichen Hof-Processe vorgespieglet sahen und riethen dem Herzog solchen Friden nicht aus der Acht zu lassen, sondern auf Mittel zu gedenken, wie er dessen theilhafftig werden könnte. Bey der andern Frage hatten sie zwar das theure Fürstenwort gegen dero Bundsgenossen vor Augen, vermeynten aber dennoch dise Schwürigkeit dadurch weggeraumt zu haben, daß gleichwohl alle Stände des Reichs nach einem Friden seuffzeten, welcher sich jetzo anerbiethe und zu dessen Erlangung die Waffen ergriffen worden. Es würde demnach unverantwortlich seyn, wofern der Herzog solche Gelegenheit nicht ergreiffen wollte, zumahl keine Hoffnung vorhanden, wie die Allianz fortzusetzen sey, zumahl die arme Unterthanen von den verbündeten Schweden eben so grausam, als von den Feinden behandelt worden, da der durch sie erlittene Schaden nur in einem Jahr sich auf die 1800000. fl. beloffen und jetzo der Herzog und seine Unterthanen von den Bundsgenossen verlassen werden. Die Kron Frankreich aber würde selbst geneigt seyn solche Annahm des anerbottenen Fridens zu entschuldigen, weil sie gleichmässigen Endzweck des Fridens suchte. Indem aber dermahlen derselbe noch nicht auf vollkommenem Schluß bestehe, so stehe dem Herzog auch noch frey durch die französische Hülfe seine Unterthanen von den äussersten feindlichen Trangsalen zu befreyen (a), welches er auch zu thun schuldig sey.

§. 70.

Nun wurde der Pirnaische Fride indessen zum Schluß gebracht und es ermangelte nur noch die beederseitige Ratification, vor welcher derselbe noch nicht offentlich bekannt gemacht werden wollte. Gr. Crafft von Hohenloh schrieb deßwegen den 13. Jan. 1635. an den Herzog, worinn er ihn ersuchte den angesetzten abermaligen Convent

(a) vid. Beyl. num. 32.

1635 auch zu besuchen, weil der französische Gesandte ihm solche Entdeckungen gethan, woran dem Herzog sehr vieles gelegen und ihn solche Reyse nicht gereuen würde. Die übrige Gesandte bathen ihn gleichmässig gemeinschafftlich mit ihnen zu überlegen, was wegen des geschlossenen Fridens zu thun wäre. Dann der Oxenstirn unternahm nichts, er hätte dann zuvor des Herzogs Rath darüber eingeholt. Diser schickte aber nur seinen geheimden Rath Johann Jacob Reischach dahin mit dem Auftrag denselben zu entschuldigen, daß er dem Anfang dises Convents nicht beywohnen könnte und zu Gemüth zu führen, daß er vor der Entsetzung seiner Lande sein ganzes Vermögen und mehr, als ihm zugemuthet werden können, bey dem gemeinen Wesen aufgesetzet habe. Wann andere Bundsstände auch dergleichen gethan hätten, würde das ganze Werk in bessern Umständen seyn und den ihrer Lande beraubten Ständen wieder aufgeholffen werden können. Weßwegen er den Schwedischen Reichs-Kanzler und die andere Stände nochmals ersuchte sich angelegen seyn zu lassen, wie seine arme mit grausamer Tyranney geplagte Unterthanen aus den feindlichen Händen gerettet werden möchten, ehe der Feind sich der noch übrigen Vestungen in dem Herzogthum bemächtige. Dann er habe gewisse Nachricht, daß derselbe in grosser Forcht und Schrecken sey, ohngeacht er keine Ursach darzu entdecken könnte. Da hingegen bey längerm Verzug und ausbleibender Hülfe seine Land und Leute der Conföderation zu einigem fernern Beytrag unnützlich gemacht würden. Es ereignete sich ohnehin ein widriger Zufall, als den 14. Januarij die Vestung Philippsburg durch Verwarlosung des französischen Commendanten und seiner französischen Besatzung überfallen und von den Kayserlichen Völkern eingenommen wurde. Die in der Vestung befindliche Würtenbergische Truppen hielten sich mannlich und trieben den Feind nicht allein ab, sondern behaupteten auch ihren Posten auf ihrer Bastion so lang, biß der Feind die Franzosen überall verjagt und weggetrieben hatte. Der Herzog und seine teutsche Officier hatten den Commendanten zuvor vielmals gewarnet. Und in der Untersuchung ergab sich, daß der Commendant und die französische Besatzung grobe Fehler begangen und ungeacht der vielfältigen Warnungen auf alle Vorfälle nicht die geringste Anstalt gemacht hatte. Dann er ließ einestheils die Gräben nicht von dem Eyß reinigen, dessen sich der Feind hernachmals wohl zur Ueberrumpelung zu bedienen wußte: anderntheils wollte er nicht mehr, als einen Constabel in der Vestung dulden, so, daß bey dem vorgenommenen Sturm nicht ein einiges Stück gelöset werden konnte. Jedermann wurde unangehalten aus und eingelassen. Mithin konnten die Feinde in verstellten Kleidern den Zustand der Vestung ausforschen, welche bey dem Ueberfall nur in 400. Dragonern bestunden, weil die ihnen zugegebene 600. Musquetierer nicht so geschwind nachfolgen konnten. Und wann die Franzosen nur wenig mehrers Herz gehabt hätten, würde kein Mann von disen Dragonern mit dem Leben davon gekommen seyn. Herzog Eberhard entschuldigte sich deßwegen gegen dem Graven Oxenstirn, daß man ihm keine

Schuld

Schuld wegen diser Ueberstossung beymessen könne, indem nicht nur seine teutsche Truppen durch das französische übele mißhandeln meistens krank worden und gestorben, die Recruten aber von dem Commendanten nicht angenommen werden wollen, sondern er sein Regiment zu Fuß um die Vestung legen und seine Mannschafft zu Pferd um dieselbe streiffen lassen wollen, welches aber von dem französischen Gesandten von Feuquiere nicht gestattet worden, wie er Herzog auch durch seinen Jägermeister Ernst Christoph von Münchingen dem Commendanten die Wachtsamkeit ernstlich anbefohlen habe. 1635

§. 71.

Bald darauff wurde den 2ten Febr. auch die Reichs-Stadt Speyr eingenommen und der Herzog hatte dabey das Unglück, daß ihm alle seine dahin geflohene Räthe und Diener gefangen nach Philippsburg geführt und sein vertrauter Canzler Löffler wegen obgemeldt begangenen Fehlers mit einer Unzufridenheit seiner Dienste von der Kron Schweden entlassen wurde. Der Herzog von Rohan führte zwar eine neue Armee herbey, welche die Würtenbergische genennet zu werden pflegte, weil sie das Herzogthum Würtenberg wieder erobern sollte. Bemeldter Löffler bedaurte aber gegen den Herzog von Frankfurt aus sehr, daß der Convent so schlechten Fortgang habe und alle gute Vorschläge zu des Herzogs und seiner Lande höchstem Verderben und des Bundes Nachtheil ausser Acht gelassen würden. Sowohl die Französische, als die Bunds-Armeen liegen in der Bergstrasse still und werde kein Entschluß zu Abwendung des vor Augen ligenden Untergangs gefaßt. Kein Vertrauen sey unter den conföderierten Ständen zu verspüren. Was gut, erbar, auffrichtig und gemeinnutzlich erachtet worden, das werde von andern aus Privat-Absichten widerwertig mißdeutet und vor der Zeit bekandt gemacht, wordurch einem und anderm Stand und dessen Dienern ein unverschuldter Unglimpf aufgebürdet, folglich dem gemeinen Wesen unwiderbringlicher Schade zugezogen würde. Nun wurde der Herzog den 9. Febr. von den Bundständen abermals durch ein Schreiben ersucht sich doch in Person nach Worms zu verfügen, weil der Französische Gesandte de Feuquiere ihnen eröffnet habe, wie sein König einen allgemeinen Frieden zu schliessen geneigt sey und der Conföderierten Gedanken vernehmen wolle. Dise seyen nun in gar geringer Anzahl vorhanden und getrauen sich nicht einen Schluß ohne seine Gegenwart abzufassen, welche desto nöthiger wäre, weil es meistentheils um seine Lande zu thun sey. Er entschuldigte sich zwar nochmals, daß er wegen des leydigen Uebergangs der Vestung Philippsburg und der Stadt Speyr sich nicht getrauen könnte nach Worms zu reysen oder jemand dahin zu schicken: Weil aber die Bunds-Stände nöthig erachteten an den Churfürsten zu Sachsen ein Schreiben abgehen zu lassen oder jemanden an ihn zu

 schicken

1635 schicken und ihn zu bitten, daß er sich bemühen wollte eine allgemeine Amnestie und Aussönung bey dem Kayser auszuwürken und der Schwedische Reichs = Canzler die Mühe solcher Reyse nach Sachsen selbsten auf sich nahm, so wagte es der Herzog doch ihn vor seiner Abreyse nochmals selbst zu sprechen (b). Die Umstände der Conföderation, welche ihm hier vorgelegt wurden, drangen ihm ein Versprechen ab, welches über sein Vermögen war. Dann ob er schon nicht in dem Besitz eines geringen Stücks seiner Lande war, so übernahm er doch 1000. Malter Korn, 30. Centner Pulver und andere Nothwendigkeiten zur Unterhaltung der Armeen zu liefern. Indessen hatte gleichwohl das an Chur = Sachsen und Brandenburg abgegangenen Schreiben und die Reyse des Gr. Ochsenstirn die Würkung, daß jener Churfürst an einer allgemeinen Amnestie arbeitete. Der Kayserliche Hof hingegen wollte solche nicht so leicht bewilligen, welches den bey dem Consilio formato gebrauchten Räthen sehr beschwerlich fiel, weil sie davon gänzlich ausgeschlossen werden wollten. Der Canzler Löffler sollte von der Stadt Frankfurt ausgeliefert werden, weßwegen der Herzog sehr besorgt war. Dann man legte ihm zur Last, daß er gleichsam das Directorium bey disem Bunds = Rath geführt und alle seine Anschläge dahin gerichtet habe das Erzhaus Oesterreich in einen Umsturz zu setzen und das Hauß Würtenberg zu gleicher Gesinnung einzuleiten.

§. 72.

Nun fiengen auch die noch übrige Vestungen des Herzogthums an zu wanken, indem der Commendant zu Hohen = Urach Georg Friderich Holzmüller berichtete, daß seine Vestung an Lebens = Mitteln grossen Mangel leyde und er jedem Mann nicht mehr innerhalb 3. Tagen als 2. Pfund Brod und 1. Pfund Roßfleisch ohne Wein reichen könne, dagegen der Commendant zu Neuffen Johann Philipp Schnurmb nicht allein bey der Kayserlichen Besatzung in der Stadt Neuffen täglich mahlen lasse, sondern ihm auch alle Victualien offentlich und ungehindert, er selbst aber ebenmässig frey durchgelassen werde, dagegen er hinwiederum den Kayserl. Völkern die frey Paß = und Repassierung im Angesicht der Vestung gestatte. Diser Commendant Schnurmb hatte aber von dem Herzog vermög der mit dem Kayserl. General von Ossa gepflogenen Unterhandlungen die geheime Ordre nichts feindliches wider die Kayserliche zu unternehmen, dagegen dise solche Gutthat auch die Besatzungen zu Hohen = Twiel und Neuffen geniessen lassen wollten. Ueberhaupt beklagte aber der Holzmüller, daß die von dem Herzog im Land zuruckgelassene Leute mehr ihren eigenen, als des Landes und des Herzogs Nutzen beobachteten. Dann diser Kayserliche General = Feld = Marschall = Leutenant Ossa erhielt von dem General Gallas den Befehl durch Vermittlung der Eydgenossischen Can=

(b) Puffend. rer. Suec. Lib. VII. §. 8.

Cantons und des Graven Maxen von Pappenheim Tractaten mit der Vestung Hohen- 1635
Twiel anzugehen, daß die Besatzung daselbst abgeführt und die Vestung zwar mit Mannschafft, aber nach dem alten Stand, wie solche vor den angefangenen Feindseligkeiten gewesen, besetzt, von diser geringen Besatzung den Nachbarn keine Ungelegenheit zugezogen oder die Vestung den Eydgenossen zu besetzen überlassen und von der Kayserl. Armee nichts feindliches unternommen werden soll (c). Der Ossa machte deßwegen die Hoffnung, daß, wann sich die Städte Ulm und Memmingen zum Ziel legen, die zu Einschliessung der Vestung bestimmte 500. Pferde und 600. Mann zu Fuß ebenmässig abgeführt werden müßten, damit dise Gegend in die Ruhe gesetzet würde und sich wieder erholen könnte. Weil nun ohnehin bald darauf der Pragerische Fride geschlossen und bekannt gemacht wurde, so schickte der Herzog dem Obrist Widerholden die Ordre zu, auch seines Orts mit den Feindseligkeiten ein Ende zu machen. Nun schickte zwar diser Commendant Abgeordnete von seiner Besatzung nach Schafhausen die Ossaische Vorschläge anzuhören, wollte sich aber ohne des Herzogs Befehl in keine Unterhandlung einlassen. Solchemnach bloquierten die Kayserliche die Vestung der Tractaten ungeacht noch immerfort und ruinierten die Oesterreichische Mühl bey Singen, deren sich die Besatzung bediente. Widerhold versahe deßwegen die Vestung mit Hand- und Windmühlinen und ließ durch den von Pappenheim den Eydgenossen beybringen, daß dise Vestung in der Kron Frankreich Schutz stehe, mit welcher dieselbe eine Allianz errichtet hätten, und folglich auf dise Vestung eine gute Aufsicht zu haben verbunden wären. Weßwegen er sie erinnerte sich dahin zu verwenden, daß die Bloquierung aufgehoben würde. Und der Herzog erbothe sich gegen Zürch und Schafhausen eine Neutralität der Vestung zu gestatten und die auf derselben befindliche Cavallerie, deren man sich zu Ausfällen und Streifferenen bediente, abzudanken, dagegen aber die Bloquade aufgehoben und nicht nur zu Proviantierung der Vestung die Aemter Balingen, Tuttlingen, Rosenfeld und andere benachbarte Gegenden überlassen, sondern auch vom Kayserl. Volk mit Einquartierung, Contributionen und übrigen Kriegs-Beschwerden verschont werden müßten. Die Kayserliche bezeugten aber keinen Ernst, sondern plünderten dem Graven von Pappenheim die Herrschafft Stülingen zur Dankbarkeit rein aus. Bey welcher Beschaffenheit der Obrist Witzthum die Bloquade in eine Belagerung verwandelte und Batterien aufwerffen ließ. Die Vestung war demnach in bedenklichen Umständen, weil eine pestartige Krankheit viele Soldaten und die fürnehmste Officier wegraffte. Der Herzog wurde deßwegen bewogen sowohl bey dem Ossa, und am Kayserl. Hof zu unterbauen, daß, weil er in den Pragerischen Friden eingeschlossen zu werden verlange, die Feindseligkeiten gegen der Vestung aufhören müßten, als auch dem Commendanten zu befehlen, daß er dises Hauß wohl beobachten und keinen Befehl von ihm befolgen sollte, als welcher von dem Herzog eigenhändig

(c) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 582.

1635 dig geschrieben wär. Die Kayserliche suchten aber einen andern Weeg währender Belagerung sich diser Vestung zu bemächtigen. Dann der Erz-Herzogin Claudiæ Hofmeister, Obrist Keller zeigte sich vor der Vestung und verlangte mit dem Commendanten sich zu unterreden. Diser begehrte nun an den Widerhold, daß dieselbe in diser verwittibten Erz-Herzogin neutrale Hände durch einen Accord überlassen werden sollte, welches aber der Commendant so gleich verwaigerte, zumahl obgedachter von Pappenheim den Herzog erinnerte, solche Vestung ja nicht aus Händen zu geben, indem er sich getraute, wann er sonst nichts, als dises Hauß und was darein gehöre, besässe, zweymal so viel Landes, als der Herzog verlohren, dardurch zu erobern. Dagegen, wann der Herzog noch drey dergleichen Länder hätte, er zu keinem solchen Twiel mehr kommen könnte. Er hielte deßwegen nebst dem Obrist Widerholden dafür, daß wegen der auf der Vestung eingerissenen Pest höchstnöthig sey dem Feind eine Diversion zu machen, damit er die nun wieder in eine Bloquade veränderte Belagerung aufheben müßte. Die Schweitzerische Cantons waren auch schon aus Sorgfalt entschlossen, zu Verhütung ihres eigenen Landes Verderbens diser Bloquierung ein Ende zu machen. Weil aber der von Vitzthum solches vermerkte, suchte er mit guter Manier und Ehre sich loßzuwicklen, und setzte der Vestung mehrers zu nicht sowohl in Hoffnung einer Uebergabe, als vielmehr einen Verglich zu erzwingen, womit es sich aber bis auf das folgende Jahr verweilete.

§. 73.

Nun hatte indessen der Herzog die Veranstaltung gemacht, daß die Vestung Urach durch einen Theil der Ulmischen Besatzung von Neuffen aus mit Mehl auf zween oder drey Monate versehen wurde: Als aber die Besatzung nicht allein von dem Brod leben wollte und der Vorrath bald aufgezehrt war, nirgendsher aber einige Hoffnung zur fernern Proviantierung ersehen werden konnte, mußte sich dieselbe den 24. Julij an den Obristen Soyes unter der Bedingung ergeben, daß die Officier mit ihren Pferden und Pistolen, die Soldaten aber nur mit Untergewöhr abziehen und nach Ulm begleitet werden sollen. Die Uebergab konnte nicht durch den Commendanten geschehen, weil derselbe unglücklicher Weise sein Gesicht verlohren hatte und keine Dienste mehr thun konnte, sondern solche durch seinen Bruder, einem Fähnrich, versehen lassen mußte. Diser Vestung folgte den 27. Julij Asperg nach. Die Commendanten drangen immerzu auf Entsatz, weil ihre Vestung unter der Befelchhabung des schon gemeldten Obristen Soyes eingeschlossen wurde. Der Herzog vertröstete sie mit demselben vergeblich, weil der Herzog von Weymar sich entschuldigte, daß er so bald keinen Entsatz wagen könne und der Herzog solchen bey dem Französischen Hof hätte betreiben sollen. Der Commendant von Waldau wurde endlich verlegen, welcher deßwegen

wegen an obgedachtem Tag an den Kayserl. Obristen Achilles von Soyes die Vestung 1635
ohne Einwilligung des ihm zugegebenen Würtenb. Commendanten oder anderer Officier, wie doch sonsten üblich war, übergab. Er erhielt einen sehr guten Accord, indem die Besatzung mit allen hohen und nidern Schwedischen und Würtenbergischen Officiern und Soldaten mit Sack und Pack, Troß, Wägen und Pferden, Ober- und Untergewöhren, brennenden Lunten, Kugeln im Mund, gefüllten Pantaliern und Trommelschlag sicher abziehen konnten und biß an die Keeler-Brücke mit gnugsamer Convoy begleitet, den hinterlassenden Kranken da zubleiben und nach ihrer Genesung freyer und sicherer Abzug gestattet, der abziehenden Garnison durch einen Kayserlichen Commissarien der Unterhalt biß nach Straßburg verschafft und nicht allein alle auf die Vestung geflüchtete Würtenbergische Beamte, Officier und Unterthanen, wie auch der Würtenb. Commendant Werner Dieterich von Münchingen in den Kayserl. Schutz genommen, sondern auch alle ihre Habseligkeit und Familien ohne Ansprach oder Ranzion abzuführen gestattet wurde. Der Würtenbergische Obrist-Lieutenant Peter Pflaumer berichtete aber den 5. Aug. an den Herzog, daß der von Waldau vor seinem Abzug die Herzogliche geflehnte Sachen und insonderheit das Silbergeschirr selbst beraubet und vermuthlich solches die Uebergabe sehr befördert habe. Dann ob er schon immerzu über den Mangel an allen Nothwendigkeiten geklagt hatte, so habe sich doch, als der Herzog kurz vor der Uebergab den vorhandenen Vorrath untersuchen lassen, ein solcher noch auf geraume Zeit hinreichend befunden und die Noth sey gar nicht so groß gewesen, daß er zu solcher Uebergab die geringste Ursach gehabt hätte. Dem von Münchingen habe er allen Gewalt benommen, ungeacht er immerzu toll und voll gewesen. Das Pulver habe er ohne Noth verschossen und mit etlichen auf die Vestung geflohenen ledigen Weibsleuten gehuret. Disem Beyspiel folgten die andere Officier, welche wenige Sorge für die Vestung getragen. Es ereignete sich auch sonst ein Unfall nach dem andern, indem den 24. April Herzog Julius Friderich im Elend zu Straßburg aus der Zeitlichkeit abgefordert und daselbst beygesetzt wurde, biß man den Leichnam den 15. April des Jahres 1640. nach Stuttgard führen und in der dasigen Fürstlichen Grufft einsenken konnte. Dessen Wittib und Fürstliche Kinder fielen aber Herzog Eberharden zur Vorsorge und Unterhalt anheim. Wie auch den 18. Julij die Stadt Herrenberg durch den Feind eingeäschert wurde, welchen Schaden man auf 81000. fl. schätzte, da andere solchen auf 280000. fl. erhöheten.

§. 74.

Bey disen unglücklichen Begebnüssen schiene dem Herzog die Hoffnung zu seinen Landen wieder in etwas aufzuleben, als der Churfürst von Sachsen den 5. Junij

1635 an denselben schrieb, daß das Fridens Instrument am Mitwoch nach Pfingsten unterschrieben, besieglet und von den Kayserlichen offentlich bekandt gemacht worden, wie es dann allen Ständen des Reichs zugeschickt und dieselbe zu dessen Annehmung ermahnt werden sollten, bey welcher Gelegenheit der Churfürst den Herzog erinnerte solchen Fridens sich theilhafftig zu machen. Nun erwartete derselbe die Communication mit Verlangen und antwortete, daß er sich dergestalt erklären würde, woraus sein zur Ruhe und Friden geneigtes Gemüth genugsam abgenommen werden könnte. Ungeacht aber der Stadt Straßburg solcher Friede von dem Kayser bekannt gemacht wurde, so wollte es doch gegen dem Herzog nicht erfolgen, welches ihn sehr verlegen machte. Er schickte demnach den 24. Julij jemanden mit einem Schreiben an den König, worinn er seine Verwunderung bezeugte, daß ungeacht der Chur-Sächsischen und Hessischen Versicherung ihm der Fridensschluß nicht zugeschickt würde und zugleich zur Annehmung des Fridens sich erbothe, bekam aber nur statt der Antwort einen Abdruck des Fridenschlusses ohne den Neben-Receß und ohne einiges Intimations-Schreiben. Er wurde also über diser Aufführung noch zweiffelhaffter gemacht. Weil nun Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm schon den 28. Martij denselben vertröstet hatte, daß er sich seinetwegen bey dem Kayser persönlich in das Mittel gelegt und diser ihm die Antwort gegeben, daß er bißher niemanden, welcher sich gebührlich angemeldet, die Gnaden-Thür verschlossen habe und ihm den Rath ertheilte sich bald möglichst in die Kayserliche devotion zu begeben und sich aller feindlichen Anschläge weder mittel- noch unmittelbar theilhafftig zu machen: so wagte es der Herzog endlich und schickte Anton von Lützelburg Obrist-Leutenanten, seinen Ober-Vogt zu Besigheim, Eitel Hannsen von Plieningen, seinen Vice-Canzler Burkarken und D. Johann Fridrich Jägern an den König Ferdinanden von Hungarn nach Heylbronn, nachdem er vorher den 21. Julij von den anwesenden des Landschafftlichen Ausschusses ein Bedenken erfordert hatte, obschon derselbe nur aus dreyen Theologen und dem Landschafftlichen Consulenten Joachim Fabern bestunde, welche auch der gesamten Landschafft nicht vorgreiffen wollten, jedoch die Frage zum Grund legten: Ob die Pragerische Fridenshandlung wegen der darinn begriffenen und zum theil nachtheiligen Puncten von GOtt ihren Ursprung haben und zu des Reichs Wohlfart gereichen? welches sie verhofften, weil man bey solcher Unordnung und dermaligen Umständen nicht so genau gehen, sondern froh seyn müßte, wann sich das Reich nur wieder in etwas erholen könnte. Dann es sey 2.) gleichwohl den Beschwerden abgeholffen, welche man bißher auf keine Weise bey dem Kayserlichen Hof aus dem Weeg raumen können. Die Freyheit der teutschen Stände sey gerettet und das Religions-Edict aufgehoben. 3.) Zweifelten sie nicht, daß diser Fride durch das Gebeth von GOtt erlanget worden, ob es schon scheinen möchte, daß der Sache noch nicht aus dem Grund geholffen worden, weil nach Verlauff der 40. Jahren leicht wieder ein neues

Feur

Feur entstehen könnte. Man könnte ohnehin noch zweifflen, ob nicht diese 1635
ohne Zuziehung der andern Reichs-Stände unternommene Fridenshandlung
zwischen dem Kayser und dem alleinigen Churfürsten zu Sachsen den übrigen Evangelischen Ständen an ihrer Hoheit, Ehre und Freyheit nachtheilig seyn könnte. Disem Einwurff begegnete aber der Ausschuß, daß in dem jüngst zu Frankfurt gemachtem Abschied jedem verbündeten Stand der vier obern Krayse frey gestellt worden auf vorgehende Bekandtmachung sich in Fridens-Unterhandlungen einzulassen. Nun sey aber in dem Friden der Religions-Fride weder erleutert, noch etwas darinnen geändert, sondern nur die wegen der geistlichen Güter entstandene Executionen abgestellt und ein Weeg zu gütlicher Beylegung der bißherigen Mißhelligkeiten verglichen worden, worinn der Kayser weit mehr um des Fridens willen nachgegeben, als von den Evangelischen geschehen. Es würde aber auch durch gütliche Mittel dahin zu trachten seyn, daß die dem Reich entzogene Vestungen und Pläße wieder zu demselben gebracht und der fremden Potentaten Kriegs-Völker aus dem Reich ohne Blutvergiessen geschafft würden. Disen Endzweck könnte man desto leichter erhalten, weil beede Kronen Frankreich und Schweden ihre Begierde zum Friden gnugsam eröffnet hätten. Man sey ohnehin nicht im Stand den Krieg fortzuführen, weil der Mangel an Geld und Soldaten überall und insonderheit bey den obern Kraysen erscheine und dise nicht mit dem Hunger und Feind würden kämpfen wollen, da man sich auf fremde Hülfe nicht werde sicher verlassen können. Was für Veränderungen vorgehen können, habe des Königs in Schweden schneller Todesfall und das ganz umgekehrte Herzogthum Würtenberg gnug zu erlernen gegeben. Weßwegen auch der Herzog ohne Verlezung der göttlichen Ehre, des Religion- und Prophan-Fridens, wie auch der Landes-Verträge solchem Pragerischen Friden beytretten könnte in Hoffnung, daß auch andere Stände sich zu gleichem Entschluß bequemen und das Römische Reich nicht in neue Gefahr sezen würde. Endlich führte der Ausschuß demselben zu Gemüth, daß der Feind das Herzogthum als Ueberwinder sich zueignen und die Evangelische Warheit daraus zu so vieler Seelen Schaden verdringen würde, wofern er sich des anerbottenen Fridens nicht theilhafftig machte (d).

§. 75.

Die obgemeldte Gesandten waren aber kaum den 30. Julij zu Heylbronn angekommen, so erhielten sie schon von dem Canzler Löffler und dem Secretarien Varenbüler die unangenehme Nachricht, daß Herzog Eberhard von dem Fridensschluß und der darinn festgestellten Amnistie ausgeschlossen sey, weil er bey dem Kayser an-

 gebracht

(d) vid. Beyl. num. 33.

1635 gebracht worden, als ob er und sein ganzes Hauß, seine Räth und Diener wider das Erzherzogl. Hauß Oesterreich nachtheililige Anschläge geführt und solches auszurotten gesucht, seine Gesandten zu Heylbronn darauff instruiert, wie auch Nellenburg, Hohenberg und andere Oesterreichische Lande in Huldigung genommen hätten. Dann der Kayser hatte in einem Neben-Receß den Herzog neben andern in den vier obern Craysen ausgenommen und gleichwohl in dem folgenden §.pho sich also erklärt, „ daß Ihr Kay. May. Intention nicht sey eben alle und jede, welche also ausgenommen nur um Ihrer Kay. May. Interesse willen (dann dasselbe „ Sie gemeiner Ruhe und Wohlfart halber unerachtet aller erlittenen Schäden weit „ nachsetzen) alsogleich des ihrigen priviert seyn sollen: sondern allein, daß Sie vor„ behalten haben wollen, sich gegen etliche nach Beschaffenheit der Personen und „ Sachen, auch nach Unterschied des Verbrechens sowohl nach Erforderung der „ Zeit und Gelegenheit (sonderlich wann zuvor gesehen wird, ob und wie sich ein „ jeder auf den Friden-Schluß accommodieren, Ihre Kay. May. als das Ober„ haupt respectieren und dardurch das Reich Teutscher Nation, sein eigen Vater„ land, zu gewünschter hochnöthiger Ruhe bringen helffen werde) dergestalt zu erzei„ gen und auf gnugsame der Sachen Verhör und Erkanntnus mit gepflogenem Rath „ und Zuthat des Churfürstl. Collegii auf einem Reichs-Deputation- oder Collegial„ Tag, so viel die Reichs-Stände betrifft, so Kayserlich zu resolvieren, wie es „ die Wohlfart des Reichs erfordern möchte: Also gar, daß niemand, als wär er „ übereylet oder nicht gnugsam gehört oder stracks hin condemnieret, sich beschwe„ ren, sondern vielmehr zu verspüren haben möge, daß auch nach erfolgter „ Sentenz Ihre Kay. May. Dero Erzherzogliche angeborne, auch hohe „ Kayserl. Milde und Clemenz der Strenge und Härtigkeit jedesmal vorgehen „ lassen. . . . . . Wiewohl auch Ihre Kay. May. das Herzogthum Würtemberg „ und das Marggrafftumb Baden grössern Theils innen haben und noch zur Zeit „ bis auf erfolgte Annehmung des Fridenschlusses und allergnädigste bewilligte „ Aussönung, auch restitution der Catholischen Stände und des Herzogs von Lothrin„ gen solche zu quittieren Bedenken tragen, wollen doch Ihre Kay. May. der „ Fürstl. Wittiben bey Ihren Wittumben, die Universität Tübingen bey ihrem vo„ rigen Zustand, die Länder beym Exercitio Augspurgischer Confession in dem „ Stand, wie sich ein jedes den 12. Nov. 1627. in puncto religionis befunden, rich„ tig verbleiben und hierüber dem Herzog von Würtemberg und Marggraven zu „ Baden sampt andern Ständen nach acceptiertem Fridenschluß durch assignierung „ eines oder mehr Aemter ihren Fürstlichen und Stands gebürenden Unterhalt ent„ zwischen machen, hernacher aber obig gehörter massen Kayserlicher Moderation „ und Milde darnach erscheinen lassen. „ Diser Neben-Recess wurde aber von den Sächsischen Gesandten nur ad referendum genommen und solches dem gedach-

ten

ten Neben-Receß ausdrucklich einverleibet (e). Er wurde auch in keinem einigen Puncten gegen Herzog Eberharden gehalten, wie sich solches in der Folge zeigen wird. Und damit die Herzogliche Gesandte die Kayserliche Ungnade vermerken könnten, wußten sie zu keiner Audienz bey dem König von Hungarn zu gelangen, sondern wurden angewiesen ihr Begehren dem Graven von Trautmansdorf schrifftlich zu übergeben. Hier vernahmen sie, daß, weil sich der Herzog durch das Bündnus mit den Kronen Frankreich und Schweden mehr, als andere, wider den Kayser vergriffen, als wordurch die Kriegs-Unruhe im Reich merklich vermehret und der Kayser in den grösten Schaden gesetzt worden, die von seinem Vormunder begangene Handlungen gerechtfertiget, etliche tausend Mann Landvolk bey der Nördlinger Schlacht gehabt und sich wider Oesterreich mit Belagerung der Stadt Villingen feindlich bezeugt habe, derselbe von der im Fridensschluß enthaltenen Amnistie ausgeschlossen sey. Obwohl nun die Gesandte solche Beschuldigungen von dem Herzog abwälzeten, so fanden sie doch kein Gehör und es wurde denselben den 12. Augusti durch den Reichs-Hof-Rath Kurzen in Gegenwart des Graven von Trautmansdorf die Resolution mundlich eröffnet, daß der König die Ausschliessung beharre, gleichwohl aber die Religion in dem Herzogthum, wie sie den 12. Nov. 1627. gewesen, ungekränkt bleiben, dem Herzog ein oder mehrere Aemter zum Unterhalt angewiesen, den Herzoglichen Wittiben ihre Witumbe und den Fräulen ihre Deputaten ordentlich gereicht und die Universität Tübingen in vorigem Stand gelassen werden solle. Der König stellte aber dem Herzog nichts destoweniger anheim, ob er des bevorstehenden Churfürstl. Collegialtags, auf welchem der Kayser das ganze Werk unpartheyisch erörtern zu lassen gedenke, erwarten oder sich mit demselben in besondere Unterhandlungen einlassen wollte, durch welches leztere Mittel der Herzog am leichtesten und besten aus disem Wesen kommen könnte, da hingegen im erstern Fall der Kayser bis zu Austrag der Sache im Besitz bleiben würde. Die Gesandte konnten aber nicht einmahl solche Resolution schrifftlich erlangen.

1635

§. 76.

Dise neue Ereignus berichtete nun der Herzog an den Churfürsten von Sachsen und entschuldigte sich, daß er durch seine Vormünder in disen Krieg eingeflochten und aus dringender Noth von dem Kayser selbst zur Vertheydigung wider die von dem Erzhauß Oesterreich erlittene Bedrängungen gezwungen worden. Er habe nichts anders gethan, als was der Churfürst selbst auch gehandlet habe, von welchem er deßwegen nunmehr Hülfe und Beystand erwarte, ehe sein Land vollends eröbet würde. Dann die meiste Einwohner desselben seyen durch Kummer, Schwerd, Hunger und

(e) Theatr. Europ. Part. 3. pag. 419. und 420.

1635 Kranckheiten entweder umgekommen oder weggeloffen. Ueber 100. Pfarren seyen ohne Seelsorger, welche ganz ausgeplündert ihr Leben zuretten dem Bettelstab nachgehen, daß die neugebohrne Kinder ohne Tauff bleiben. Die Vestung Asperg sey ihm entzogen und daselbst des ganzen Fürstlichen Hauses Kleinodien und Habseligkeiten und ein guter Theil des Archivs, ungeacht des versprochenen Kayserlichen Schutzes von dem Kayser selbst, den Kayserlichen Officiern und dem Churfürsten von Bayern, welcher einen eigenen Commissarium dabey gehabt, damit ihm je nichts entgienge, weggenommen worden. Die vorgegebene Beleydigungen des Hauses Oesterreich gründeten sich auf den Prager-Vertrag, worinn zwar das Hauß Würtenberg jenem Erzhauß alle Ehrerbietung, Correspondenz, vertrauliche gute Nachbarschafft und Zusamensetzung versprochen, welches er und seine Voreltern und Vormünder auch wohl beobachtet haben, hingegen aber Oesterreich ein gleiches versprochen und nichts gehalten habe. Dann die durch die Kayserliche und Oesterreichische Armeen vorgenommene und mit den feindlichsten Gewaltthaten begleitete Durchzüge und aufgedrungene unnöthige Quartiere ganz ausgesaugte Lande seyen ein unwiderleglicher Beweiß, wie dise wechselseitige Verpflichtung beobachtet worden. Und weil das Reich in zwo Partheyen nemlich die Evangelische und Catholische getheilt gewesen, deren das Hauß Oesterreich sich als ein Glaubensgenosse theilhafftig gemacht, so habe er nicht sowohl wider dasselbe, als vielmehr wider den Catholischen Theil die Waffen geführt. Er habe sich auch keine disem Erzhauß gehörige Güter zugeeignet, sondern seinen Vetter Herzog Julium Friderichen von solchem Unternehmen abzustehen erinnert. Und weil die Catholische Burgerschafft zu Villingen mit Mord, Brand und Raub in seinem Herzogthum grossen Schaden gethan, sey er schuldig gewesen seine Lande wider dise Oesterreichische Unterthanen in Sicherheit zu setzen. Alles übrige aufgebürdete Vergehen könnte allen Bundsgenossen beygemessen werden, welche gleichwohl in die Amnistie aufgenommen worden. Der Herzog fand sehr nöthig die Kayserliche Beschuldigungen gegen dem Churfürsten zu entkräfften, weil er besorgte, daß derselbe dardurch irre gemacht werden dörffte. Es scheint auch, daß ihm würklich bey den Pirnaischen Handlungen eine widrige Meynung beygebracht worden. Dann er hatte bißher dem Herzog hinterhalten, was es mit dessen Aussöhnung und Restitution für eine Beschaffenheit habe. Nunmehr entdeckte er erst in seiner Antwort unterm 16. Sept. daß solche bey gedachten Tractaten grossen Widerspruch gefunden, weil der Herzog seine Völker wider den Kayser und seinen Sohn zu streiten geschickt und hingegen den Schweden seine Vestungen überlassen habe, welche man ihnen mit grossem Kosten und Beschwerde der Unterthanen wieder entreissen müsse. Endlich habe er Churfürst nachgegeben, indem man sich dahin einverstanden zu erwarten, ob und wie sich der Herzog dem Fridensschluß nähern und den Kayser als sein Oberhaupt verehren würde und alsdann auf gnugsame Verhör der Sachen und Erkanntnus mit gepflogenem Rath und Zuthun des Fürstl. Collegii,

„ sich

1635

„ sich also erweisen wolle, damit zu verspüren, daß Ihre Kays. May. Dero angebor„ ne Oesterreich- und Kayserliche Milde der Strenge jedesmals vorgehen lassen wür„ de. Indessen versicherte der Churfürst die vorstehende Vortheile wegen Ueberlassung ein oder mehrer Aemter zum Unterhalt des Herzogs rc. meldete aber zugleich, daß der Herzog schwerlich ohne eine Straffe gelassen werden dörffte und vermeynte, daß er dise Schwürigkeit mit einem Stück Gelds überwinden dörffte. Der Herzog antwortete aber den 12. Octob. daß er von dem Anfang seiner Regierung keine andere Absichten gehabt, als nur dasjenige vollziehen zu helffen, was alle Evangelische in Ergreiffung, Fortsetzung und Behauptung der zur Nothwehr aufgedrungenen Waffen beschlossen hätten, worzu er sich als ein Glaubensgenosse verbunden erachtet habe. Wie er dann auch nach der verlohrnen Schlacht bey Nördlingen seiner Vestungen nimmer meister gewesen, weil sich der Herzog von Weymar derselben vermög der Confœderation bemächtigt habe. Gleichwohl sey er mit den beeden ausländischen Kronen nicht so weit vertieft, daß er nicht den Friden annehmen und von der Conföderation abgehen könnte. Uebrigens sey er gnug gestrafft, wann man ihm ein zerstört und verödetes Land zuruckgäbe. Weil er nun seine Räthe wieder zu dem König von Hungarn schickte, so ersuchte er den Churfürsten seine Räthe in ihrem Gesuch zu unterstützen, indem er nicht zweiffelte, daß eine günstigere Resolution erfolgen dörffte, welche seine in so betrübte Verheerung gesetzte Lande sehr wohl bedörfften. Dann er habe von seinen hinterlassenen Consistorialen die Nachricht, daß der mehreste Theil seiner Kirchendiener durch die unaussprechliche Trangsalen, erlittenen Hunger und Kummer, Forcht und Schrecken gänzlich ausgestorben und in wenigen Wochen mehr als 120. ohne die Schuldiener durch den Tod dahin gerissen worden, welche durch seine Pflanzschul nicht ersetzt werden können und, weil keine Besoldungen gereicht werden, sich niemand darzu gebrauchen lassen wolle, dessen ungeacht verspürte man bey dem Churfürsten wenige Hoffnung zu einer Unterstützung. Der Herzog wendete sich deßwegen auch an den König in Dänemark, dessen Gemahlin eine Schwester der Herzogin Muter und an den Churfürsten von Brandeburg, dessen Vater ein Bruder diser Herzogin war. Von dem erstern hatte er mehrern Beystand zu geniessen, obschon derselbe allzeit fruchtlos bliebe, weil dessen Gesandte bey dem Kays. Hof in schlechtem Ansehen stunden und die Achtung gegen disem König sehr gering war.

§. 77.

Weil nun der König von Hungarn dem Herzog zu fernern Tractaten mit dem Kayser die Anleitung gab, so ließ er den 20. Sept. ein Schreiben an denselben abgehen mit Bitte seine Jugend anzusehen und ihn in den Friden aufzunehmen, wie auch mit einer anzumuthenden Gesandtschafft zu verschonen, weil er keine Mittel dazu habe

1635 be und seine Räthe wegen Unsicherheit der Strassen es nicht wagen wollten eine solche Reyse auf sich zu nehmen. Dises Schreiben wurde Pfalzgr. Wolfgang Wilhelmen anvertraut, welcher es dem Kayser einhändigen und mit seiner Fürbitte begleiten sollte. Nun beharrte aber der Kayser dennoch darauf, daß der Herzog Gesandten an seinen Hof schicken sollte. Die vorige Gesandte mußten also nebst dem Geh. Rath Johann Jacob von Reischach an statt des von Plieningen die Reyse den 20. Octobr. nach Wien antretten. Sie hatten eine Vorschrifft, wie sie den König in Hungarn und den Kayser anreden sollten, welche schon den 3. Augusti entworfen war auf den Fall, wann sie zur Audienz gelassen würden (f). Sie traffen den König unterwegs noch zu Wallerstein an, aber die Hoffnung zur Audienz wurde ihnen abermals benommen, sondern nur die vorige Resolution wiederhohlt und eine starke Genugthuung mit einem Stück Landes für den grossen Unkosten verlangt, welchen der Kayser aufwenden müssen. Dises war gewiß eine unerwartete Forderung, indem die Evangelische Stände vielmehr an den Kayser und ihren Gegentheil eine Entschädigung hätten fordern können, weil diser jene durch die so vielfältige Bedrückungen in die Unkosten zu ihrer nothwendigen Vertheydigung gesetzet hatte. Die Gesandten rückten auch so gleich dem König den Schaden vor, welchen die Kayserliche Armeen mit beschwerlichen unzählichen Durchzügen, unnöthigen Quartieren, kostbaren und auf viele Millionen belauffenden Contributionen verursacht, ehe und dann der Herzog und sein Vormunder sich in die Französische oder Schwedische Allianz eingelassen hätten. Man wendete des Herzogs Minderjährigkeit vor und daß er zum Nachtheil seiner Stammes-Verwandten nicht berechtigt wär etwas von Landen und Leuten wegzugeben. Aber alle dise Vorstellungen waren fruchtlos und man bedeutete den Gesandten, daß ohne Zurucklassung eines Stücks Landes und zwar namentlich der Herrschafft Heydenheim alle Tractaten vergeblich seyen und sie abreysen sollten. Nun bothen sie zwar die Herrschafft Oberkirch, welche nur verpfändet war, aber wegen verstrichenen Termins zur Widerlosung mit Recht nimmer ausgelöset werden könnte. Auch dise Anerbietung war dem König unangenehm, weil der Churfürst von Bayern durchaus die Herrschafft Heydenheim wegen der ihm geschickten Lage haben wollte und weil ihm solche in vorigem Jahrhundert aus Gelegenheit eines Kriegs entgangen war. Dises desto leichter zu erhalten, machte der König eine dreuste Anspruch auf alles dasjenige, was seit mehr dann hundert Jahren zu dem Herzogthum gebracht worden. Er verlangte, daß die Ordensleute in den Clöstern bleiben sollten und suchte so gar die so theur abgekauffte Affter-Lehenschafft wieder hervor. Uebrigens aber wollte er mit disen Handlungen nichts mehr zu thun haben, sondern verwiese die Gesandte damit an den Kayser. Sie mußten also nach Wien, wo die Zertrümmerung des Herzogthums schon beschlossen und die Austheilung also entworffen war, daß der Herzog dem Churfürsten von Bayern

(f) vid. Beyl. num. 34.

Bayern die Herrschafft Heydenheim, dem Graven von Trautmansdorff die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt, dem Graven Schlicken die Aemter Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld und dem Bistum zu Wien Meckmül überlassen sollte. Der Kayser sollte für die vorgewendte Unkosten nichts haben. 1635

§. 78.

Dann diser hatte schon den 30. Junij seinem geheimen Rath und Kriegs-Raths-Präsidenten Gr. Heinrich Schlicken ein Decret zugestellt, wordurch er aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit die Lehenleute, Beamte und Unterthanen der Städt und Aemter Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld ihrer gegen dem Hauß Würtenberg tragenden Pflichten loßgezehlet und dieselbe an disen Graven gewisen hatte, weil er solche Aemter demselben als eine Schenkung überliesse. Die würkliche Uebergabe verzoge sich bis auf den 22. Novembr. da er erst durch Gr. Ulrichen von Wolkenstein und den treulosen Christoph Besolden Besitz davon nahm. Bey der Huldigung bathen aber die Pfarrer und Unterthanen sie bey ihrer Religion der Augspurgischen Confession und ihren Freyheiten zu lassen, welches ihnen beedes auch zugesagt und Johann Werner von Themar als Obervogt und Hanß Jörg Uller als Schlickischer Canzler vorgestellt wurden. Den 16. Octobr. aber schenkte und incorporierte der Kayser dem Bischoff Antonius zu Wien und dessen Bistum das Stifft, Stadt und Amt Meckmül und Grav Maxen von Trautmansdorf die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt am Kocher und trug seinem Statthalter und Regenten des Herzogthums Würtenberg auf solche in den Besitz der geschenkten Aemter zu setzen, die Unterthanen aus Kayserlicher Vollmacht ihrer Pflichten zu entledigen und des Bischoffs und des Graven Gewalthabern nicht allein die Huldigung thun zu lassen, sondern auch alle Schrifften und Lagerbücher aus dem Herzoglichen Archiv auszuantworten. Zu Weinsperg machte man den Anfang und weil die Pest daselbst wütete, so verrichteten der obgenannte Grav von Wolkenstein und der Besold das ihnen aufgetragene in einem Garten und der Regierungs-Secretarius Söld mußte den Kayserl. Befehl und die Vollmachten vorlesen. Die geist- und weltliche erbothen sich überall zur Huldigung, wofern man sie bey ihrer Religion, dem Religionsfriden und andern Rechten und Freyheiten lassen wollte. Die Gewährung diser Bitte wollten aber die Commissarien nicht auf sich nehmen, sondern sie machten nur einige Hoffnung darzu und verwiesen sie auf eine schrifftliche Ansuchung. Worauf die Kirchendiener vermeynten sich von dem Huldigungs-Eyd loßzumachen und nur Handtreu zu geben. Es wurde ihnen aber abgeschlagen und hingegen der freye Abzug bewilliget, wofern sie nicht mehr bleiben wollten oder sonst anderswohin beruffen würden.

1635

§. 79.

So bald die Herzogliche Gesandte von disem Vorgang Nachricht erhielten, versuchten sie zu Wallerstein einstweilen noch ein und andere Gnaden für den Herzog und seine Lande auszuwürken. Dann sie bathen 1.) dem Herzog einige Aemter vermög des Neben-Recesses zu dero und der vielen über der Versorgung ligenden Hof-Stäate Unterhaltung nebst einer Vestung zur Sicherheit in den Nothfällen einzuraumen und 2.) wegen der würklichen Fridens- und Verglichs-Unterhandlungen die Bloquade der Vestungen Neuffen, Hohenzollern und Hohen-Twiel aufzuheben, weil die benachbarte Aemter nur dadurch zu Grund gerichtet würden. 3.) Da der Herzog obgleich noch minderjährig der älteste des Herzoglich-Würtenbergischen Hauses in disen wichtigen Handlungen seiner Anverwandten und insonderheit Chur-Sachsens Rath und Beystand nöthig habe, demselben und dessen Räthen und Dienern freyen und sichern Paß und Repaß zu geben, dagegen derselbe versichere solche zu keinen widrigen Anschlägen und Absichten, sondern nur zu Mitteln diser Aussöhnung mit der Kayserl. May. zu gebrauchen. 4.) Weil dieselbe in gedachtem Neben-Receß versprochen das Religionswesen in dem Herzogthum zu lassen, wie es sich den 12. Novemb. 1627. befunden, damals aber weder die Clöster mit Catholischen Aebten besezt, noch einige Uebung des catholischen Kirchendiensts daselbst gewesen, zu verordnen, daß die Prälaten, Aebte, Pröpst und Religiosen wieder daraus geschafft und die darinn angestellte catholische Religions-Uebung abgestellt werde, zumahl solches dem von dem Kayser und Erzhauß Oesterreich bestetigten Landtags-Abschied von dem Jahr 1565. und dem Pragerischen Vertrag gemäß sey. 5.) Bathen sie um einsweilige Versorgung, daß sowohl den Pfarrern und Schuldienern im Land ihre Besoldungen gereicht, als auch der Pflanz-Schul zu Tübingen die gestifftete Unterhaltungs-Mittel verschafft werden. 6.) Den Evangelischen bißherigen Prälaten und Landschafft zu gestatten, daß sie nach ihrem gefallen entweder samtlich oder durch Ausschüsse sich versammlen dörfften, damit sie ihre eigene und des höchstbetrangten Landes Nothdurfft überlegen und gehöriger Orten anbringen mögen, in welcher Absicht die zu Straßburg befindliche Aebte nebst ihrem Advocaten D. Joachim Fabern und Secretarien Johann Adam Dappen, wie auch den beeden Landschafft-Einnehmern Johann Kielmann und Johann Conrad Lutzen insonderheit um die Erlaubnus und Sicherheit nach Hauß zu reysen und ihren Aemtern abwarten zu dörfen ansuchten. 8.) Begehrten die Gesandten, daß von dem Herzoglichen Archiv nichts entwendet und, was schon weggenommen, wieder herbey geschafft, wie auch 9.) die arme Unterthanen einstens mit der unerschwinglichen ausserordentlichen Contribution verschont und deren grosser Jammer erträglicher gemacht werde. Der König wollte sich aber diser Aussöhnungs-Sache nichts mehr annehmen, sondern verwiese solches Gesuch an den Kayser, welcher schon eine Deputation, nemlich

lich den Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, den Graven von Traut- 1635
mansdorf, Grav Kurzen und den Reichs-Hof-Rath Hildebranden ernennt
hatte, unter welchen der Grav Kurz den Chur-Sächsischen Residenten Lebzeltern ver-
sicherte, daß, wann der Herzog den König zu Heylbronn gewürdiget hätte ihm in
Person aufzuwarten, demselben das ganze Herzogthum eingeraumt worden wär, in-
dem schon resolviert gewesen einen schimmernden Beweiß der Oesterreichischen Gnade
der ganzen Welt vor Augen zu legen. Dann man legte die Schuld am Kayserlichen
Hof den Würtenbergischen Räthen und insonderheit dem Canzler Löffler bey, welcher
als ein Schwedischer Diener den Herzog zu verhaßten Anschlägen wider das Kayserli-
che und Erz-Hauß Oesterreich verleitet hätte. Man fand nemlich auf dem Asperg
ein Protocoll des Consilii formati, worinn der Fehler von dem Secretarius Varnbü-
ler begangen ware, daß er eine Löfflerische Rede in einem Privat-Discurs und keinem
Voto bey einer engern Zusamenkunfft zu Heylbronn protocolliert hatte, welches nicht
hätte geschehen sollen. Dann er ließ sich verlauten, daß man die Kayserliche Macht
hinfüro sehr einschränken und herabsetzen müsste, weil jedermann glaubte, daß diser
Hof durch Vernichtung der Ständischen Freyheit den Weeg zur unumschränkten Herr-
schafft bahnen wollte. Der Löffler war aber eben sowohl in Schwedischen, als in
Würtenbergischen Pflichten und war in jener Rucksicht gleichmässig verbunden der
Teutschen Stände Freyheit zu behaupten.

§. 80.

Indessen wurden die beede Vestungen Hohenzollern und Neuffen dem Herzog
und zwar jene durch Kriegs-List, dise aber durch Schwürigkeit der Besatzung entzo-
gen. Die erstere wurde von dem General Gronßfeld durch den Obrist-Leutenant
Hanuß Jörg von Karthausen eingeschlossen und etlichmal aufgefordert, welches aber
der Commendant, Hauptmann Albrecht Schmidlapp, jedesmal abschlug. Den 18.
Octobr. aber schickte diser Kayserl. Officier ein Schreiben an den Commendanten,
daß er einen unter dem 4. Octobr. an ihn von dem Herzog ergangenen Befehl aufge-
fangen habe, welchen er zugleich überschickte und worinn die Aufgebung der Vestung
anbefohlen und zugleich die Ursach angehänget wurde, daß nemlich der Herzog seine
Gesandten an den Kayserl. Hof geschickt habe des Pirnaischen Fridens theilhafftig zu
werden. Daselbst nun würde ihm sehr übel aufgenommen, daß er dem Fürsten von
Zollern seine Vestung vorenthalte, welches seine Aussöhnung sehr hindere. Weil er
aber nicht gern etwas unterlassen wollte, welches zur Widerbringung des so lang von
jedermann gewünschten Fridens dienen könnte, so befehle er ihm unverweilt dahin zu
trachten, wie er unter erträglichen Bedingungen das Hauß dem davor ligenden Obrist-
Leutenant übergeben könnte, aber sein des Herzogs, mit keinem Wort in dem Ac-

1635 cord gedächte, sondern eine dringende Noth vorschützte, weil sonsten eine solche Uebergab unter seinem Namen bey der Kron Frankreich und andern conföderierten ungleich angezogen werden könnte. Obwohl nun der Commendant an der Richtigkeit diser Ordre zweifelte: so betrachtete er auf der andern Seite die Gleichheit der herzoglichen Namens-Unterschrifft, des Tituls, des Sigills, des gemeinen Würtenbergischen Canzley-Styls. Der Inhalt der Ordre war den Umständen gemäß. Einen Bericht und Anfrage an den Herzog zu schicken wurde ihm abgeschlagen. Das starke Zureden solchen Friden nicht unverantwortlich aufzuhalten oder gar zu hindern vermochte sein Gemüth in eine Unruhe zu setzen, zumahl die Pest seine ohnehin nur in 50. Mann bestehende Besatzung sehr geschwächt hatte. Ueber dises fieng sich auch durch die lange Bloquierung ein Mangel an einigen Lebensmitteln und Nothdurfften zu äussern, welcher die Besatzung schwürig machte, daß sie auf die Uebergab drange, welche auch den 1. Nov. erfolgte. Dise zog also mit den möglichsten Ehrenzeichen aus und wurde nach Straßburg begleitet. Nur mußten die bey einem Ausfall einigen Kayserlichen Generals zu Derendingen abgenommene Pferde auf der Vestung gelassen werden. Diser Betrug wurde aber dem Herzog sogleich entdeckt, indem ein ungenannter an denselben berichtete, daß man eine gefundene charta bianca des Herzogs darzu mißbraucht habe. Die Vestung Neuffen wurde bißher von dem General Gallas eingeschlossen, ungeacht unter währenden Tractaten dieselbe damit verschont werden sollen, zumahl Herzog Ludwigs Fürstliche Wittib sich dahin geflüchtet und ihren Aufenthalt hier hatte. Dise berichtete schon zu Anfang dises Jahrs an Herzog Eberharden, daß die Vestung aufgefordert und nicht allein Ihro die fernere Wohnung darauf zugesagt, sondern auch freygestellt worden, ob sie den bisherigen Commendanten, Hauptmann Philipp Schnurmen, beybehalten oder einen andern ausersehen wollte. Sie meynte, daß es zu Erhaltung des Amts Nürtingen und Neuffen dienen würde. Als aber der Herzog solchen Vorschlag nicht bewilligte und dem die Bloquierung commandierenden Officier die Zeit zu lang werden wollte, versuchte er gleiche List, wie zu Hohenzollern zu gebrauchen. Der Commendant merkte aber den Betrug, weil das ehmalige Consistorial-Sigill unter den falschen Befehl aufgedruckt war und des Herzogs Unterschrifft verdächtig schiene. Zu gleicher Zeit erhielt die Besatzung eine ganz entgegen lauffende Ordre von dem Herzog, daß der Commendant die Vestung um so weniger übergeben sollte, als er mit dem Kayser und König in Unterhandlung stehe. Den 6. Nov. versuchte der Officier noch einmal den Commendanten mit falschen Befehlen zu berücken. Diser hatte aber einen gefährlichern Feind in der Vestung, weil die Officier und gemeinen der Besatzung in ihn drangen zu accordieren, indem dises die lezste Vestung wäre und man sie mit leeren Vertröstungen hintergienge. Er sahe sich demnach gezwungen solche den 22. Nov. ebenmässig dem Feind zu überlassen. Der Commendant erhielte zwar einen ehrlichen Accord, welcher ihm aber nicht gehalten wurde,

indem man nicht allein die Besatzung anstatt eines freyen Abzugs mit Gewalt zu Kayserlichen Diensten zwang, sondern auch den Commendanten seiner besten Habseligkeit beraubte. 1635

§. 81.

Weil nun der Herzog bey solchen widerwärtigen Umständen nicht wußte, wohin er sich wenden sollte und wenige Räthe bey sich hatte, wie auch sein Canzler Löffler es nicht wagen durffte aus Frankfurt zu weichen, sondern mit Leib- und Lebensgefahr wegen von dem Kayser begehrter Auslieferung auch zutheuerst in der Stadt verharren mußte, gleichwohl aber der Churfürst von Sachsen und sein Tochtermann Landgrav Georg von Hessen den Pragerischen Friden mit dem Kayser geschlossen, so schickte er seinen Secretarium Johann Conrad Varnbülern nach Darmstatt und Dreßden. Bey dem Landgraven mußte er anbringen, daß anstatt der ihm gegebenen Vertröstung zur Aufnahm in den Friden seine Gesandte nicht allein keine Audienz bey dem König von Hungarn erhalten können, sondern auch weder die anerbottene 200000. fl. noch die Herrschafft Oberkirch angenommen werden wollen, endlich aber die Tractaten an den Kayserlichen Hof verwiesen worden. Hier habe man das Absehen auf einen guten Theil der Clöster, Stiffter und geistlichen Güter, wie auch auf die Abtrettung der Herrschafft Heydenheim. Man habe so gar von Hervorsuchung einer Affterlehenschafft geredet, worein die Hessische bey der Pirnaischen Handlung gewesene Gesandte eingewilligt haben sollen. Nun wüßte er sich nicht zu erinnern, womit er sich solche ausserordentliche Ungnad zugezogen hätte, indem er nichts gethan, als was von andern in den Friden aufgenommene Fürsten und Ständen gebilligt, verfochten und geschlossen worden. Er sey auch der letzte und minderjährig gewesen, auch noch unter der Vormundschafft und zu der Zeit die Schwedische Armee mitten in dem Schwäbischen Krayß gestanden, von welcher er mit augenscheinlicher Landes-Verheerung bedrohet worden, als sein Vormünder sich anfänglich mit der Kron Schweden und nachgehends mit Frankreich einlassen müssen. Gleichwohl sey er unter währender seiner Regierung in den Schranken der Vertheydigung geblieben, da andere Fürsten ein weit mehrers gethan, in Person wider den Kayser zu Feld gezogen, die Kayserliche Völker aus ihren Landen getrieben und von der Kron Schweden mit ganzen Stifftern und andern Reichsgütern begabet und gleichwohl ohne Verlierung eines Dorfs zu Gnaden aufgenommen worden. Nun stehen die von Kaysern und Königen bestetigte Landesgesetze und Verfassungen, die Fürstliche Stamms-Verwandten, ja wegen der Anwartschafft das Hauß Oesterreich und dessen Interesse der ihm angesonnenen Landes-Zergliederung entgegen, womit gleichwohl der vorgebliche Kayserliche Schade nicht im geringsten ersetzt, sondern Heydenheim dem Chur-Hauß Bayern und die andere Aemter Leuten zu

1635 theil würden, welche keinen Schaden erlitten hätten. Als aber Varnbüler den Landgraven um Beystand in solcher Widerwertigkeit ersuchte und zugleich bathe die Ursache solcher Kayserlichen Ungnade zu entdecken, wurde derselbe sehr unwillig. Dann er machte disem Abgeordneten den Vorwurff, daß die Conföderierte hiebevor seine Lande so gar nicht verschonet hätten und ihm selbst unglimpflich begegnet wären, der Herzog aber solchem Unglück keinen Einhalt gethan, sondern die Verheerung seiner Lande mit kaltem Blut geschehen lassen. Ueber dises hätte der Herzog seinen Räthen in dem an ihn abgelassenen Schreiben aufgebürdet, als ob sie bey den Pirnaischen und Pragischen Fridenshandlungen sein Anligen nicht gnug unterstützet, sondern die Ausschliessung zugelassen oder gar genehmigt hätten, welches ihm schmerzlich falle, weil seine Räthe sich des Herzogs äusserst angenommen hätten, und die Amnistie und Ausschliessung von derselben zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen ohne seine Mitwürkung abgehandelt worden. Es schiene aber, daß der Landgrav sich nur dises gebethenen Beystands entladen wollen und dise Vorwände darzu gebraucht habe, indem er wohl wußte, daß der Herzog zur Verschonung seiner Lande nichts beytragen können und auch derselbe nur gebethen ihm die Ursachen der Kayserl. Ungnade zu entdecken. Gleichwohl ließ er ein Fürbitt-Schreiben an den Kayser abgehen, worinn er mit frostigem Herzen ohne andere wichtige Gründe zu berühren nur die Minderjährigkeit des Herzogs zu Gemüth führte.

§. 82.

Nach diser Verrichtung reyßte Varnbüler nach Dreßden in Hoffnung einer bessern Verrichtung. Unterwegs vertraute ihm der Chur-Sächsische geheime Rath Georg von Werdern, daß sein Churfürst zwar die Amnistie allein mit dem Kayserl. Gesandten geschlossen, aber des Herzogs Ausschliessung durchaus nicht bewilligt, sondern noch bey einer andern Gesandtschafft den Kayser mit wichtigen Gründen überführt hätte, daß die allgemeine Reichs-Unruhe auch eine allgemeine Amnistie erfordere und dise der einige Grund zur Herstellung des Fridens und Beruhigung des Reichs sey. Dann der Churfürst wisse nur allzuwohl, was das Hauß Würtemberg für grosse Verdienste bey der christlichen und Evangelischen Kirche habe. Bey seiner Ankunfft zu Dreßden erfuhr Varnbüler, daß dem Churfürsten von Bayern das Amt Heydenheim übergeben worden. Weil nun eine andere Zusamenkunfft des Nider-Sächsischen Krayses nach Lüneburg wegen fernern Fridenshandlungen ausgeschrieben war, so sollte Varnbüler auch dise besuchen und bey disen Ständen unterbauen, damit der Herzog in die Amnistie eingeschlossen und ohn beschwerlichen Anhang zu seinen Landen gelassen werden möchte, in welcher Absicht auf eine allgemeine Amnistie zu dringen wär. Bey dem Churfürsten hatte Varnbüler den Vortrag, wie bey Hessen zu thun. Diser verwendete sich nun für

den

den Herzog in Hoffnung den Kayser auf mildere Gesinnung zu lenken, als er den 16. 1636 Nov. es nochmals wagte vorzustellen, daß der Neben-Recess des Pirnaischen Fridens nur ad referendum angenommen und indessen nichts destoweniger verglichen worden, daß ungeacht diser Notul alle diejenige, welche aus Friedbegierde solchen annehmen würden, auch dessen geniessen sollten. Nun habe sich der Herzog von Würtenberg keine widrige Einstreuungen hindern lassen sich dises Anerbietens sogleich theilhafftig zu machen. Und weil ihm als ein Verbrechen aufgebürdet werde, daß er seine Vestungen in Schwedische Hände überlassen habe, so seye solches doch ein ungegründeter Bezücht, indem dise Völker, solche in des Herzogs Abwesenheit wider seinen Willen besetzt hätten (g). Würklich hatte auch ein französischer Gesandter alle seine Beredsamkeit angewendet den Herzog zu überreden, daß er bey dem Bündnus ausharren sollte, indem sein König die Waffen so lang gebrauchen würde, bis alle seine Bundsgenossen durch einen allgemeinen Friden das verlohrne wieder erlangt hätten. Zumahl bey dergleichen besonderen Tractaten, wie die Pirnaische seyen, keine Sicherheit zu hoffen wär. Wie dann auch, als eben dazumahl zwischen dem Kayser, Spanien, Frankreich und dem Papst ein Fridens-Congress vorgeschlagen wurde, die Kron Frankreich solchen ohne Zuziehung der samtlichen Interessenten nicht eingehen wollte, sondern sich erklärte die Waffen so lang in der Hand zu führen, bis zu seiner Bundsgenossen Vergnügen ein sicherer Fride geschlossen werden könnte, weil sie Staats-Ursachen verpflichteten, Pfalz, Würtenberg und Baden nicht zu verlassen. Herzog Eberhard beharrte aber auf seiner Aussöhnung mit dem Kayser und, weil er bemerkte, daß der Chur-Fürst von Sachsen und andere Fürsten selbige als eine Gnade auszuwürken suchten, so befahl er dem Varnbüler den 14. Januarij darauf zu dringen, daß man die Gerechtigkeit zum Grund seines Gesuchs legen müßte, worzu der Churfürst gar bald Gelegenheit fand, jedoch vorher erwarten wollte, was der Würtenbergischen Gesandten Handlungen am Kayserl. Hof für einen Gang gewinnen würden, damit er sich nach Beschaffenheit derselben zu verwenden wüßte. Dann dise berichteten an den Churfürsten, daß, ungeacht der Kayser versprochen dem Herzog seine Lande und Leute, wie er solche den 12. Nov. 1627. besessen und sich solche im Religionsstand befunden, wieder zuzustellen, er jetzo dannoch solche durch Verschenkungen zertrümmere und überall Aenderungen in der Religion vornehmen liesse. Derselbe sey aber solches um so weniger befugt zu thun, als die erectio ducatus, die von Kaysern und Königen bestetigte Landesgrundgesetze und der Pragerische Vertrag disen Unternehmungen entgegen wären. Zu dem habe er zwar dem Herzog den Unterhalt versprochen, aber noch nicht das geringste von allen seinen Zusagen gehalten, so, daß die Religion in höchster Gefahr stehe und noch ungewiß sey, ob auch der Herzog jemahlen ungeacht der Pirnaischen Tractaten und der Kayserlichen Zusage zur Aussöhnung gelangen

(g) vid. Beyl. num. 35.

1636 gen dörffte. Und ob er schon dem Churfürstlichen Agenten Lebzelter versprochen, daß er seinem Herrn Bruder dem Churfürsten alles thun wollte, was er nur thun könnte: so war er doch nichts wenigers gesonnen solchem ein Genüge zu leisten. Dann als der Churfürst wegen Veräusserung der Würtenbergischen Herrschafften sich beschwehren ließ, entschuldigte sich der Kayser, daß er in der Sache nicht gnug unterrichtet wär, und von seinem Reichs-Hof-Rath ein Bedenken erfordert habe, welches aber zu einer widerholten Fürbitte Anlaß gab (h), welche wieder keine andere Würkung hatte, als, daß man die vorhin schon beschlossene Erkenntnus des Churfürstlichen Collegii beharrte. Vielmehr wurden nun auch die von dem Erz-Hauß angesprochene Pfandschafften Achalm und Stauffen und mit selbigen auch andere gar nicht darzu gehörige Dörfer und Güter und insonderheit der von Gr. Eberharden im Jahr 1487. erkauffte Flecken Pfullingen eingezogen und die Unterthanen in Huldigungs-Pflichten genommen. Die Herrschafft Oberkirch wurde dem Bischoff zu Straßburg durch Kayserliche Abgeordnete, nemlich den Graven von Sulz, Achatzen von Laimingen und den Besold heimgegeben und alle Vestungen des Herzogthums von aller Artillerie und Munition entblösset und nicht nur die Fürstliche Schlösser aller Fahrnus beraubet, sondern auch so gar das Getäffel abgebrochen und weggeführt.

§. 83.

Indessen fuhren die Würtemb. Gesandte zu Wien fort in ihren Handlungen und waren hier so glücklich den 2. Januar. zur Audienz zu gelangen. In dem Vortrag an den Kayser war ihre Hauptabsicht den Herzog zu entschuldigen, daß er die Ausschliessung aus dem Friden gar nicht verdienet habe. Ich will die Gründe hier nicht anführen, weil sie schon berührt worden und ich solche hinfüro noch zu wiederholen veranlasset werde, sondern beruffe mich auf den Inhalt desselben, welchen ich in der Beylage mittheile (i). Sie erhielten aber keine andere Antwort, als daß die Sache dem Reichs-Hof-Rath übergeben wäre. Die gröste Schwürigkeit machten nun die verschenkte Städte und Aemter und der Landgrav Georg von Hessen, welchem sich der Herzog als einem nahen Anverwandten gänzlich anvertraut und welcher nichts desto weniger dem Kayser solche harte Entschlüsse angerathen hatte. Es befremdete den Herzog auch, daß in allen Fürbittschrifften des Churfürsten von Sachsen und vieler anderer Fürsten nur um Begnadigung gebethen und der Buß- und Geldstraffen gedacht, hingegen die Gerechtigkeit seiner Sache mit keinem Wort berührt wurde, wordurch nicht nur des Herzogs, sondern auch anderer Evangelischer Stände Waffen eine Ungerechtigkeit beygemessen, folglich auch alle, als solche straffwürdig erkannt wurden, welche dises Blutvergiessen und Jammer veranlaßt hätten. Weil nun solches von grosser Wichtigkeit

(h) vid. Beyl. num. 36.

(i) vid. Beyl. num. 37.

keit war, welches die Religion, das Gewissen und vieler tausend Seelen 1636
Wohlfart, der Stände Freyheit und Würde betraff, so mußte der Herzog
mit grosser Vorsichtigkeit zu Werke gehen. Dann es wurden ihm ohnehin neue Verbrechen aufgebürdet, daß nicht nur sein Landhofmeister von Helmstätt in französischen Diensten stehe und er noch zwey Regimenter bey der feindlichen Armee im Sold habe, sondern auch ein Brief von dem Herzog von Weymar an den Herzog aufgefangen worden, woraus der noch fortwährende Briefwechsel mit des Kaysers Feinden erweißlich sey. Nun war aber der von Helmstätt der Herzoglichen Dienste schon vor einem Jahr entlassen, an dessen Stelle Georg von Fleckenstein gebraucht wurde und das eine Regiment zu Fuß von dem Herzog abgedankt, davon das Landvolk nach Hauß gelassen, das andere zu Pferd zwar noch bey der Weymarischen Armee, aber der Herzog desselben nicht mächtig wär, zumahl dessen Obrister bereits sich bey dem Herzog ausser Diensten befand. Daß aber Prinz Roderic aus Befehl seines indessen verstorbenen Herrn Vaters in französischen Diensten stund, konnte dem Herzog nicht zur Last gelegt werden, weil derselbe ihm weder Geld, noch Schreiben schickte, sondern ihn seinem Schicksal überließ. Und dem Herzog von Weymar konnte er nicht verbieten Schreiben an ihn abzuschicken, welche er so beantwortet hätte, daß dem Kayser kein Nachtheil daraus entstehen konnte. Der Herzog war demnach entschlossen, wofern sich an dem Kayserl. Hof keine bessere Hoffnung zeigen wollte, alles GOtt und der Zeit anzubefehlen, indem er keinen Scheuen trug seine Angelegenheit des ganzen Röm. Reichs und der ganzen Christenheit Ausspruch heimzustellen. Weil ihn aber der Churfürst gleich anfänglich erinnert hatte, daß er mit einer anerbietenden Geld-Summe vieles ausrichten könnte, so erboth er sich endlich 3. biß 400000. fl. in leydenlichen Zielen darzuschiessen. Dises Mittel war aber dem Kayser, oder vielmehr dem Churfürsten von Bayern nicht angenehm, welcher auf der Herrschafft Heydenheim beharrte, welche der Kayser ihm für die demselben schuldige Geld-Summen verschaffen sollte. Diser fand solches ebenmässig vortheilhafft, damit er seine Schulden nicht aus eignen Mitteln, sondern von der Reichs-Fürsten Vermögen bezahlen könnte, ungeacht beede schon viele Millionen seither dem Nördlinger Treffen aus dem Herzogthum Würtenberg gezogen hatten und noch zogen. Dann die einige Stadt und Amt Stuttgart konnte erweisen, daß innerhalb solcher zwey Jahren der Kayser und seine Völker 1300000. fl. und die Stadt und Amt Vayhingen 400000. fl. ungerechnet dessen, was der Soldat durch seine Raubereyen und Erpressungen geschadet, gezogen hatte. Gleichwohl hatte der Herzog noch immer einige Hoffnung, weil er versichert wurde, daß das Reichs-Hof-Räthliche Gutachten günstig für ihn ausfiel und der Dänische Gesandte von Prenzen den Herzoglichen Gesandten die gute Vertröstung gab von dem Vice-Canzler von Stralendorf gehört zu haben, daß die Würtenbergische Sache gewiß gut und nach des Herzogs Wunsch mit vollkommener Restitution ausfallen würde,

1636 zumahl der Churfürst von Sachsen den Kayser erinnert hätte, daß gleichwohl dise vollkommene Restitution ex amnistia zwischen ihnen verabschiedet wäre, bey welchem es verbleiben müßte, wann der Fride aufrecht bleiben sollte. Auch der Grav von Trautmansdorf ermunterte den 12. Martii die Gesandte und gab ihnen einen Vorschmack von den Unterhandlungen, daß zwar der Anfang derselben etwas hart seyn, aber alles gelinder ablauffen würde. Nichts destoweniger wurde durch die ernannte Kayserl. Commissarien, nemlich den von Stralendorf und die beede Reichs-Hofräthe Hermann von Questenberg und D. Brickelmajern den Gesandten ein sehr beschwerlicher Antrag gemacht, daß 1.) die Catholische Ordens-Leut in dem Stand, in welchem sie würklich seyen, gelassen, jedoch jedem Theil sein Recht vorbehalten werden, 2.) die verschenkte Aemter denen Besitzern bleiben, der Herzog aber das Auslosungs-Recht darzu haben, 3.) die Herrschafft Oberkirch dem Bischoff zu Straßburg ohne Entgeld zuruckgegeben, 4.) dem Hauß Oesterreich die Pfandschafften Achalm und Stauffen mit dem Amt Göppingen abgetretten, 5.) die Vestungen Asperg und Twiel zu ewigen Zeiten dem gedachtem Erzhauß eingeraumt werden, 6.) das Herzogthum selbst ein Oesterreichisch Affterlehen seyn, 7.) die Vestungen desselben erst nach Restitution des Hauses Lothringen dem Herzog wieder übergeben, 8.) aus dem Herzogthum jährlich 50000. fl. dem Kayser zu einiger Ergötzung für erlittene Kriegskosten und Schäden bezahlt und noch die sogenannte Greiffenbergische Schuld welche auf der Steyrischen Cammer stunde, von dem Herzog nachgelassen werden solle. 9.) Nahme der Kayser die Lehen aus, welche von der Kron Böhmen rühren und wollte 10.) alle Räthe, welche den Herzog zu den aufgebürdeten Vergehungen verleitet hätten, aus seinen Diensten abgeschafft wissen, dagegen derselbe diejenige, welche in Kayserliche Dienste getretten und insonderheit den Besold, ihre Untreue nicht entgelten lassen sollte. Ungeheure Forderungen, welche nichts wenigers, als die angemaßte Kayserliche oder Erzherzogliche Neigung zur Milde blicken liessen.

§. 84.

Doch nahmen die Gesandte solche übertriebene Forderungen nur als einen Versuch der Kayserlichen Ministern an, ob sie schon nebst dem Herzog alle Gelassenheit zur Hülfe aufbieten mussten, worinn sie durch die bißherige Vertröstungen einiger massen unterstützt wurden. Es kam ohnehin eine ansehnliche Gesandtschafft von dem König in Dänemark nacher Wien und eine Chur-Sächsische wurde erwartet, durch deren Vermittlung einer Linderung entgegen gesehen werden konnte. Sie übergaben demnach eine Schrifft unter der Verwarung ein, daß sie sich in keine Contestation einlassen wollten, worinn sie die Unschuld des Herzogs erwiesen und die Kayserliche Forderungen als unmöglich widerlegten, auch solche Vorstellungen machten, wie es die Umstände

stände erforderten. Sie widerhohlten ihr Anerbiethen der 400000. fl. unter 1636
der Bedingung, daß es nicht als eine Straffe, sondern nur als eine Ergötzlichkeit sich aus diser Sache loßzuwickeln angesehen werden sollte. Nun wurde zwar die Herzogliche Unschuld erkannt, so viel solches die Vortheile des Churfürsten von Bayern, der Ordensleute und der beschenkten Kayserlichen Minister erlaubten und die Gesandten erhielten wieder bessere Vertröstungen, weil man befördchtete, daß der Herzog durch die allzuharte Anforderungen bewogen werden dörffte dise Unterhandlungen abzubrechen. Weil aber derselbe seinen Gesandten aufgegeben hatte nichts ohne seine ausdrückliche Bewilligung einzugehen, so legte man solches als eine grosse Beleydigung am Kayserlichen Hof aus, indem der Gesandten Anerbieten ohnehin gegen den Kayserlichen Forderungen viel zu gering wär. Dann es schiene, als ob der Herzog in den Gedanken stünde, daß er in dem Besitz seiner Lande wäre, oder sonst wegen geringer Privat-Zwistigkeiten mit dem Kayser in einem Stritt stünde, da diser zwar zu etwas verbündlich gemacht werden, der Herzog aber die offene Hand behalten wollte. Wenigstens hätte sich diser verdächtig gemacht, als ob er noch einen Hinterhalt suchte, oder auf neue Fridenshandlungen wartete, wie damahlen das Gerücht gieng, wordurch er ohne Beschwerde zur Restitution seiner Lande gelangen könnte. Man gab ihm demnach zu verstehen, daß dise noch in weitem Feld stünden, weil Chur-Sachsen durchaus nichts mehr davon hören wollte. Die Dänische Vermittlung hatte am Kayserlichen Hof die erwartete Würkung gar nicht und dises Königs eigene Angelegenheit wurde so wenig geachtet, daß seine Gesandten ein ganzes Jahr auf eine Kayserliche Resolution vergeblich warten mußten. Und die Kayserliche Räthe beharrten darauf, daß man die Meynung niemals gehabt den Herzog unentgeltlich wieder zu seinen Landen kommen zu lassen. Der ganze Erfolg war also dermahl, daß der Herzog durch solchen Befehl seine Restitution selbst verhinderte, worüber seine eigene Gesandten unwillig wurden, weil sie in der Hoffnung stunden, daß denen Vertröstungen zufolge auf ihre gegebene Erleuterung eine gelindere Resolution erhalten werden können, wann sie freyere Vollmacht gehabt hätten. Dann sie besorgten, daß bey längerm Auffenthalt der Kayserlichen Resolution die Ordens-Leute aufwachen und die Aufnahm des Herzogs in den Friden erschweren dörfften, welches auch würklich erfolgte, weil dise in der Sorge stunden, daß ihnen vermög desselben die Klöster entzogen werden dörfften, wofern nur der Churfürst von Bayern mit der Herrschafft Heydenheim zu friden gestellt würde. Der Herzog konnte sich hingegen zu disem nicht entschliessen ein oder das andere Amt hinzugeben, weil nach dem Buchstaben der Landes-Verträge nichts von dem Herzogthum getrennt werden sollte. Endlich erfolgte den 16. Maji die Kayserl. Resolution, daß der Herzog zwar würklich nach vorgängiger gebürender Abbitte in den Friden aufgenommen wäre, die Gesandte aber mit gnugsamer Vollmacht sich wieder bey dem Kayserl. Hoflager einfinden sollten, weil der Kayser ge-

1636 dächte das ganze Werk in eine Verbindlichkeit zu setzen, aber dasselbe auf eine solche Erträglichkeit zu richten, daß jedermann verspüren sollte, wie er seinen eigenen Vortheil ungeacht der erlittenen grossen Schäden und dahinden gelassener eigener Land und Leut hintansetzen und die Aufnahm des Herzogs sich äusserst angelegen seyn lassen wollte (k).

§. 85.

Diser Aufschub fiel dem Herzog sehr beschwerlich, ja unerträglich, weil nicht allein die verschenkte und zu der Pfandschafft Stauffen gezogene Aemter bey nahe den vierten Theil des Herzogthums ausmachten, sondern er auch die Clöster und Stiffter vermissen sollte. Dann ob sie schon nicht secularisiert waren, so konnte er doch deren Gefälle nicht mehr zum Unterhalt der Kirchen und Schulen gebrauchen. Es mangelte ihm an den Closterschulen, welche er zu Pflanzung der Würtenbergischen Kirche unentbehrlich nöthig hatte. Die ihm zur Last liegende fürstliche Familie, welche aus 10. minderjärigen Prinzen, 8. unbesorgten Prinzessinen und 4. Wittiben nebst ihren nöthigen Hoffstäaten bestunde und die kostbare Gesandschafften, da nicht nur ein, sondern in wichtigen Sachen mehrere Räthe an fremden Orten unterhalten werden mußten welche keinen Mangel leyden wollten, erforderten grosse Einkünfften, deren er sich gänzlich beraubet sahe. Bey solchen dringenden Umständen schickte er seinen Vice-Canzler Burkarden an den Chur-Sächsischen Hof und meynte, daß der Kayser von der anerbottenen Summe Gelds diejenige, welche wegen der ihnen geschenkten Aemter Ansprache an den Herzog machen wollten, zufriden stellen könnte, weil es gleichwohl gegen dem Reich und der Nachkommenschafft unverantwortlich wär ein solch schönes Fürstenthum wider die Reichs-Gesetze also zertrümmern zu lassen. Weil nun ohnehin im Junio ein Churfürstentag gehalten werden sollte, wohin der Kayser selbst auch in Person zu kommen die Anstalt vorkehrte, so begehrte der Herzog an den Churfürsten sich nicht nur bey dem Kayser, sondern auch bey seinen Mitchurfürsten zu verwenden und die Sache dahin einzurichten, daß er der unbedingten Amnistie geniessen und sein gantzes Fürstenthum wieder bekommen möchte. Nebst disem entdeckte der Herzog demselben, daß, ungeacht nach dem Prager Neben-Recess in obangeführter Stelle die Augspurgische Confeßion, wie sie im Jahr 1627. üblich gewesen, in dem Herzogthum verbleiben sollte, dennoch die Ordensleute solches nur von der Religion und nicht von den Clöstern und geistlichen Gütern verstehen wollten. Nun sey aber in dem zwischen dem Erzhauß Oesterreich und dem Hauß Würtenberg zu Prag errichteten Vertrag ausdrücklich verabredet worden, wie es auf ewige Zeiten mit der Religion und den geistlichen Gütern in dem Herzogthum gehalten werden sollte, wann auch dasselbe schon disem Erzhauß selbsten heimfie-

le,

(k) vid. Beyl. num. 18.

le(l). Der Herzog meynte, daß der Churfürst in Person solchen Tag besuchen wür- 1636
de. Er schickte aber nur seine Gesandte mit dem Auftrag wegen seines persönlichen
Erscheinens nicht alle Hoffnung zu benehmen, und wegen der Würtembergischen voll-
kommenen Restitution und insonderheit der geistlichen Güter sich alle Mühe zu geben.
Wie er dann den Burkarden vertröstete, daß dem Herzog nicht das geringste von den
geistlichen Gütern dahinten bleiben sollte, zumahl er auch erkannt, daß derselbe zu
Nachtheil seiner Anverwandten keinen Gewalt oder mehrere Vollmacht, dergleichen
der Kayser verlangte, zu ertheilen befugt wär. Gleichwohl wurde zwar alles auf den
bevorstehenden Collegialtag verschoben, aber nichts destoweniger ein nochmaliges Für-
bitt-Schreiben an den Kayser abgelassen, wobey der Churfürst die gänzliche Hoff-
nung faßte, daß die vollkommene Restitution erfolgen würde, indem er zugleich versi-
cherte, daß, wann er nur einige Worte mit dem Kayser in Person reden könnte, es
keine Noth mehr haben dörffte. Er verwunderte sich auch sehr, daß so viele bedenk-
liche Neuerungen in der Religion und bey der Universität Tübingen vorgegangen, in-
dem insonderheit der bißherige Universitäts-Canzler Lucas Osiander diser seiner Stel-
le entsetzt und dagegen der indessen zur Catholischen Religion übergegangene Christoph
Besold im May-Monat mit besonderm Triumph und Salveschiessen in dieselbe ein-
gesetzt wurde und der Churfürst von Bayern unterstunde sich in der Herrschafft Hey-
denheim mit Austreibung der Evangelischen Kirchen- und Schuldiener wider den Friden-
schluss die Catholische Religion den Unterthanen aufzudringen und dergleichen Kirchen-
diener einzusetzen weßwegen sich auch der Herzog gegen dem König von Hungarn sehr
beschwehrte.

§. 86.

Unter währenden disen Handlungen wurde die Herzogliche Frau Muter, Barbara
Sophia, nach einem sechswöchigen Kranken-Lager den 13. Febr. in die Ewigkeit ver-
setzt. Und einsweilen den 12. Martij in der Thomas-Kirche zu Straßburg beygesetzt,
woselbst ihre Gebeine so lang ruhen mussten, bis sie erst im Jahr 1655. von dar er-
hoben und nach Stuttgard gebracht werden konnten. Sie war eine sehr Gottselige
Fürstin deren Wahlspruch das Wort MVSICA war, wordurch sie sich der Erklä-
rung erinnerte:

Mein Vertrauen Stehet In Christo Alleine.

oder

Mein Vester Stein Ist Christus Allein.

Diser Todesfall rührete den Herzog zwar sehr: Er vermeinte aber doch sich durch dessen
Veranlassung eine Erleichterung zu verschaffen indem er seinen zu Wien befindlichen
X 3 Ge-

(l) siehe im V.ten Theil diser Geschichte pag. 221.

1636 Gesandten auftrug bey dem Kayser und König von Hungarn wegen des von der Herzogin verlassenen Wittumbs zu Brackenheim eine Fürbitte für seine Prinzessinen Schwestern einzulegen, daß solcher nicht unter dem Vorwandt, als ob der Kayserliche Dienst solches erforderte, angegriffen, sondern disen Prinzessinin zum Unterhalt gelassen werden möchte. Nun bewilligte zwar solches der König durchaus in den gnädigsten Ausdrücken und liess die nöthige Ordren an die Generals und andere Officier ergehen. Dise waren aber nicht gewohnt solchen Befehlen den schuldigen Gehorsam zu leisten, sondern bemächtigten sich nicht allein der samtlichen Einkünffte, sondern verheereten auch dise Stadt und Amt unter dem Vorwand, daß die Kriegsvölker der Früchten und Weine selbsten bedürfftig wären. Das Herzogthum wurde überhaupt von disen ausgelassenen Leuten sehr mißhandelt, welche den Unterthanen alle Lebens-Mittel mit Gewalt, schlagen, peinigen, Mord und Brand entzogen, daß die meiste ihren Hof, Hauß und Güter verlassen und in fremden Landen ihr Leben erhalten mussten. Die Schweitz nahm solche Flüchtlinge in grosser Anzahl auf und der Keller zu Hohen Twiel berichtete den 22. Martii, daß viele tausende Würtembergische Unterthanen daselbst ohne einiges Schutzgeld oder andere Beschwerde ihren Unterschlauf gefunden und die mitleidige Stadt Zürch einstens auf einen Tag dergleichen erarmten 5000. fl. Allmosen angedeyen lassen. GOtt seze es derselben zum Seegen! Auf disen Jammer folgte noch ein anderes Unheil, indem die Pest und Hunger fast die Helffte der Unterthanen wegraffte und in wenigen Monaten 326. Kirchendiener von disen zwo Plagen aus der Welt hingerissen wurden, welche nicht mehr ersezt werden konnten, weil die Pflanzschulen in den Clöstern verödet und das Herzogliche Stipendium sehr schwach mit jungen untüchtigen Leuten besezt wäre, welche wegen des entzogenen Einkommens kümmerlich erhalten werden konnten. Wie dann der den 6. Januarij an den Commendanten Widerholden von dem Herzog ergangene Befehl zum Beweiß dienet, wie schlecht dise Pflanzschule beschaffen gewesen. Dann, weil der bisherige Pfarrer auf diser Vestung auch von der Pest in die Ewigkeit versezet war, schickte der Herzog M. Johann Eberharden Pauli als einen Prediger und Seelsorger der Besatzung dahin mit der Ordre an den Commendanten mit demselben Gedult zu tragen, weil er die Wahl bey disen betrübten Umständen nicht mehr habe, disem jungen Gaistlichen freundlich zuzusprechen, anfänglich ihn mit vielen Predigten zu verschonen und zu Zeiten eine Predigt aus der Postille ablesen zu lassen und ihm seines Vorfaren Bücher einzuhändigen. Weil die Vestung noch von dem Kayserl. Obristen Vitztum von Ebstatt bloquirt war, so mußte diser Geistliche mit grosser Gefahr auf dieselbe gebracht werden, als der Commendant es wagte mit 12. Reutern den Feind aus allen seinen Schanzen an dem Berg zu jagen, da er so glücklich war die feindliche Cavallerie aus ihrem Wachthauß zu vertreiben, wie auch einen Feurwerker, nebst einigen Gemeinen zu tödten und zehen Gefangene zu machen.

§. 87.

§. 87. 1636

Dise Bloquierung wurde aber bald darauf durch einen Vergleich aufgehoben (m), welchen der schon oben bemeldte Grav Max von Pappenheim und die Stadt Schafhausen erhandelte. Dann jener war besorgt für dise Vestung und verpfändete alle seine in der Schweitz habende Güter um Geld und Credit für dise Vestung zu bekommen. Und diser Stadt war auch an diser Vestung vieles gelegen, da sie von dem Hauß Würtenberg weniger Bedrängnuß, als von dem Erzhauß Oester-Reich zu beförchten hatte. Vermög dises Verglichs sollte der Herzog keine stärkere Besatzung auf der Vestung haben, als solche im Jahr 1627. gewesen, welche ohne der Nachbarn Schaden unterhalten und wider das Hauß Oesterreich nicht anders, als zur Vertheidigung gebraucht und die Vestung von dem Commendanten niemanden als dem Herzog aufbehalten und eröffnet werden sollte. Dagegen der Vizthum im Namen des Kaysers und dessen Generalität versprach die Bloquierung aufzuheben, die Vestung hinfüro unangegriffen und waß sie den benachbarten Dorfschafften erweißlich geliehen, unwaigerlich verfolgen zu lassen und einen freyen Handel und Wandel zu gestatten, bis sich der Kayser und Herzog über eines oder anders ferner vergleichen würden. Diser genehmigte solchen Vergleich den 5. Febr. dem Kayser zu unterthänigsten Ehren und der angränzenden Eydgenoßschafft zum Vortheil dergestalt, daß, so bald die Kayserliche Ratification erfolgte, die Bloquierung aufgehebt und der freye Handel und Wandel sowohl dem Commendanten, als auch der Besatzung und ihren angehörigen gestattet würde, er die überflüssige Besatzung abführen lassen wollte. Weil aber dise durch die Pest sehr geschmolzen war, so beruhete diser Punct auf sich. Bey solchem Accord wurde es hingegen versehen, daß des Graven von Pappenheim darinn mit keinem Wort gedacht wurde. Dann das Kayserlich Volk nahm in dessen Landen die Quartiere. Derselbe beschwehrte sich deßwegen sehr darüber gegen den Herzog, daß die Kayserliche es nicht aufrichtig mit ihnen gemeynet hätten, weil sie nicht allein gesehen, daß sie sich der Vestung nicht bemächtigen können, sondern auch ein Plan eines Französischen Obristen bekannt worden, wie er sich vermittelst 7000. Mann Infanterie und 2000. Cavallerie ganz Ober-Schwaben, des Schwarzwalds, Boden-See und Rhein von den Kayserlichen reinigen und den Kayser zur Abtrettung des Herzogthums Würtemberg zwingen könnte. Weil nun er und seine Lande nicht in den Accord eingeschlossen worden, woraus doch die Vestung allen Unterhalt zu hoffen hätte, so seyen sie zu des Feindes Willkühr überlassen. Herzog Eberhard entschuldigte sich aber, daß er ausser Stand sey dem Gegentheil Gesetze vorzuschreiben und dem Graven wohl bewußt seyn könne, wie hart es gehalten, bis der Obrist Viztum von seinem anfänglich vorgeschrie-

(m) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 582.

1636 geschriebenen Entwurff des Accords gewichen und er sich einer gänzlichen Zerschlagung der Vergleichshandlungen versehen, dabey aber geglaubt habe, daß der Grav selbsten als Unterhändler durch vermittlung der Stadt Schafhausen solche Einschliessung füglicher, als ihm möglich gewesen wär, auswürken könnte und seiner nicht vergessen würde.

§. 88.

Indessen bedaurte die Kron Schweden und deren Reichs-Kanzler Ochsenstirn den Zustand des Herzogs und seiner Lande am meisten und erkannte die ehmalige Verdienste des Herzogs gegen dem gesamten Evangelischen Wesen desto mehr, weil er nicht nur von seinen Bundsgenossen verlassen schiene, sondern auch von einigen gar angefeindet wurde. Er suchte noch Rath und Beystand bey dem Herzog, welcher doch selbst dessen bedürfftig war und versicherte ihn der noch fortwährenden Königl. Schwedischen Freundschafft und Gewogenheit. Nur möchte er diejenige Evangelische Stände, welche von diser Krone abgetretten, erinnern, wie viel ihnen an derselben Freundschafft gelegen und sie zum Umtritt von der feindlichen Parthie vermögen (n). Weil sich nun entzwischen der Termin des Churfürstentags zu Regenspurg näherte, auf welchen des Herzogs Angelegenheit verwiesen war, so musste der Vice-Canzler Burkard mit den Chur-Sächsischen Gesandten dahin reysen und der Herzog gab ihm seinen Rath D. Johann Friderich Jägern zu. Als diser durch das Herzogthum reysste erblickte er fast nichts als von den Einwohnern entblösste oder zu Aschenhaufen gemachte Dörfer, ungebaute Aecker, verwüstete Weinberge und Gärten. Wo er aber Menschen antraff, waren sie für Hunger verschmachtet und ihrer Kleider beraubte Bettler. Die noch bewohnte Städte und Dörfer hatten meistens keine Seelsorger, Kirchen- und Schuldiener, und die noch übrige genossen theils keine Besoldung, theils mussten sie ohne Hoffnung zu einer Belohnung zwo, drey und mehrere Gemeinden mit den Kirchendiensten und Sacramenten versehen, theils wurden sie aus Mitleyden über die Seelen darzu bewogen und dannoch dankte man Gott, daß nur die reine Lehre des Evangeliums und der Augspurgischen Confession noch geduldet wurde, wie auch daß die Jesuiten aus dem Consistorio wieder weggeschafft und dises durch die beede Hof-Prediger und den Stiffts-Prediger besetzt wurde. Die Beschaffenheit des weltlichen Staats schilderte damahls ein getreuer Unterthan in einem kurzen Bericht woraus man sich den betrübten Zustandt dises Lands vorstellen kan (o). Als aber der Herzogl. Rath nach Heydenheim kam, erfuhr er, daß den 8. Julij Chur-Bayrische Commissarien mit bey sich habenden Catholischen Kirchendienern daselbst angekommen seyen, welche die noch übrige Evangelische Theologen und Pfarrer austreiben, den Unterthanen Ordensleute und Catholische Priester aufdrangen und eine klägliche

Re-

(n) vid. Beyl. num. 40. (o) vid. Beyl. num. 41.

Reformation mit Gewissenszwang unternahmen. Der König von Hungarn befand 1636
sich damahlen zu Durlach und derselbe hatte den Kayserlichen Liebling, den Graven von Trautmansdorf bey sich, gegen welchem sich der Herzog sehr beschwehrte, daß, ungeacht seine Gesandte mit unwiderleglichen Gründen erwiesen, warum die geistliche Güter, Stiffter und Clöster nicht von dem Herzogthum getrennet und noch weniger einige Religions-Aenderung in demselben vorgenommen werden könne, dennoch die Ordens-Leute und andere Geistliche wider besser Wissen und Gewissen allerhand übelgegründete Einstreuungen machten und das ganze Restitutions-Werk zuerschweren sich unterstünden, ja auch der Churfürst von Bayern wider den Prager Fridensschluss und so gar wider den Neben-Recess Religions-Aenderungen unternähme. Er bath demnach den Graven das Werk dahin zu unterbauen, daß die Chur-Sächsische Fürbitten in disem Stück möchten zu Gemüth gezogen werden, indem er seinen Gesandten solche Vollmachten zugestellt, daß der Genugthuung halber seine Restitution bald zu gutem Ende gebracht werden könnte. Diser Grav war auch nicht ungeneigt dem Herzog zu willfahren. Der verrätherische Besold hatte aber eben dazumahl seinen sogenannten Prodromum und die Würtembergische Closters-Urkunden an das Liecht gestellt, damit die Ordensleute desto leichter Gehör finden und die Kayserliche Räthe irre gemacht würden. Der Grav konnte also weder bey dem König, noch am Kayserlichen Hof durchdringen.

§. 89.

Dann, als der König so nahe bey Straßburg war schickte der Herzog seinen geheimen Rath von Reischach zu ihm mit dem Auftrag denselben zu entschuldigen, daß er wegen wichtiger Geschäfft seine Aufwartung nicht persönlich thun könnte, und den König zu bitten, daß er nicht nur mit fernerer Vermittlung bey der Kay. May. nicht ermüden, sondern auch die Verfügung thun möchte, damit die heuer in disem Herzogthum erwachsende Früchten darinn gelassen und die Unterthanen mit den unerträglichen Schatzungen und Beschwerden verschont würden. Endlich sollte er wegen Beraubung der Fürstlichen Schlösser und Hinwegführung der daselbst befindlichen Fahrnus Ahndung thun, daß solche wieder herbeygeschafft und dergleichen fernere Ausschweiffung ernstlich verbothen würde. Der König versprach auch alles mögliche zu thun und dem Herzog zu willfahren, wobey er sich vernehmen ließ, daß ihm nicht entgegen sey, wann ihn der Herzog selbst sprechen wollte, welches in der Ruckreyse geschehen könnte, in welcher Absicht er ihm so gleich einen Pass schickte sicher zu ihm reysen zu können. Der Herzog war anfänglich zu schüchtern dises Anerbieten anzunehmen, weil er solches für seine Person gefärlich ansahe, aber der Grav von Trautmansdorf sagte, daß derselbe kein Bedenken tragen sollte, weil er mit dem Kayserl.

1636 serl. Hof ausgesönet sey. Als demnach der König mit seiner unterhabenden Armee den 7. Aug. zu Offenburg ankam, wartete ihm der Herzog daselbst gleich am folgenden Tag auf und wurde wohl empfangen. Der König gab ihm in seinem Gemach ganz allein Gehör, bezeugte ein grosses Mitleyden und versprach nicht allein bey seinem Herrn Vater dem Kayser mit nochmaliger Fürbitte einzukommen, sondern erbothe sich auch zu aller Freundschafft. Weil aber die Armee in vollem Aufbruch begriffen war, konnte der Herzog nicht nach Genüge mit ihm reden, sondern mußte sich begnügen dem Graven Trautmansdorf ein kurzes Memorial zu hinterlassen. Er hatte also Gelegenheit mit disem Graven und dem Grav Schlicken bekannt zu werden und seine Angelegenheit bestens zu empfehlen. Diser leztere versicherte den Herzog, daß er wegen der ihm geschenkten Aemter die Restitution keine Viertel-Stunde zu hindern verlange, wofern ihm nur der Kayser die ihm mit Urthel und Recht zugesprochene, aber hernach an Chur-Sachsen überlassene Güter wieder anderwerts erstattete. Der erstere aber erinnerte ihn keine andere Räthe zu gebrauchen, als welche fridfertige Gesinnung haben und den Herzog zu schuldiger Ehrfurcht gegen dem Kayser und dem Erzhauß Oesterreich anwiesen. Allein ließ er sich vernehmen, daß er die Herrschafft Weinsperg ohne anderwertige Genugthuung nicht aus Handen geben würde und daß vor einem Jahr besser gewesen wär eine Million zu bewilligen, welches man versäumt und sich auf des Varnbülers Verrichtung an dem Chur-Sächsischen Hof verlassen habe. Diser habe mehr geschadet und sey durch den Canzler Löffler in des Herzogs Canzley gebracht worden. Weil diser Mann an dem Kayserl. Hof verhasst war, so mussten solches auch seine Freunde und Clienten entgelten und es scheinet, daß des Churfürsten von Sachsen Fürbitten nur darum bey dem Kayser keinen Eingang gefunden, weil sie durch eine von dem Löffler beförderte Person erbetten worden. In des Königs Gefolge war damals auch ein Churbayrischer Gesandter, welcher auf dises Herrn Handlungen ein genaues Aufmerken haben sollte. Diser ließ sich ebenmässig gegen dem Herzog verlauten, daß sein Principal die Herrschafft Heydenheim nicht herausgeben würde, bis im 3. Tonnen Golds bezahlt worden, für welche ihm solche von dem Kayser verehret worden. Der Herzog reysste demnach mit theils erfreutem Herzen über die freundschafftliche Aufnahm bey dem König, theils betrübtem Gemüth über die habsüchtige Gesinnung der Kayserl. Ministern und des eigennützigen Churfürsten Gesuch mit dem Schaden unschuldiger Mitstände zu gewinnen, da man doch wohl wusste, wie das Wollen des Erzhauses Oesterreich von seinem Willen abhieng und er über dessen Vermögen schalten und walten konnte.

§. 97.

Die Beschreibungen der damahligen Zeiten sind voll von Luffterscheinungen, welche ich bißher mit Stillschweigen übergangen habe. Nun kan ich mich nicht über-

winden

winden auch einer zu gedenken, weil sie einen ausserordentlichen Eindruck in 1636
die Gemüther der Menschen machte und auch sonsten verdienet wegen ihrer
Seltenheit bemerket zu werden. Dann es berichtete der damalige Pfarrer zu Pfeffin-
gen M. Andreas Schemp, welcher dises Lufftzeichen selbsten angesehen hatte, an den
Herzog, daß den 13. Junij Abends um 6. Uhr zu Ebingen die Sonne ganz verfin-
stert und erblasst biß zu ihrem Nidergang gesehen worden, daß man sie mit blossen und
unverwandten Augen anschauen konnte, in welcher Erscheinung sie schwarze runde Ku-
geln gegen Mitternacht, Morgen und Mittag in der Gestalt grosser Canonen-Kugeln
und zwar in solcher Menge von sich warff, daß sie dise drey Weltgegenden ganz
bedeckten und verdunkelten. Gegen Westen aber wurde solche Ausschiessung niemals
wahrgenommen. Dises währte eine gute Viertelstunde, als die Sonne in einem
Augenblick und wie der Beschreiber meldet nicht successive gar verfinsterte, daß man
nur von ihrem blassen Liecht am Rand einer Sichel groß gegen Norden etwas bemerk-
te. Das Auswerfen der Kugeln daurte noch ohne Unterlaß in solcher Menge immer-
fort, daß nicht nur diejenige, welche wie Kettenkugeln schienen und sich unweit der
Sonne in dicke finstere Wolken gleichsam auflöseten, sondern auch andere dise Himmels-
Gegenden und so gar die Häuser und Dächer bedeckten. Viele fielen auf die Gas-
sen und schienen als ein blaues Schwefel- oder Brandtenwein-Feuer, welches sich
eines Tischesbreit auf der Erden ausbreitete, und demnach kein wahrhafftes Feur war,
sondern sich nur den Augen also darstellte. Dise Verfinsterung währte beynahe eine
ganze Stunde, da sich endlich objecti obscurantis ater color in einen Aschenfarben
verwandelte. Endlich erschien die Sonne wieder ganz roth, welche Farbe sie auch mit
fortwährender beständiger Auswerfung schwarzer Kugeln bis zu ihrem Untergang be-
hielte.

§. 91.

Entzwischen erfolgte den 11. Junij eine abermalige Fürbitte des Churfürsten von
Sachsen an den Kayser, den Herzog endlich vollkommen im geist- und weltlichen
wieder in vorigen Besitz seiner Lande kommen zu lassen und das Herzogthum mit des-
sen Zerstücklung zu verschonen wie auch die Religion und Kirchenwesen in dem Stand
zu lassen, wie solches im Jahr 1627. gewesen. Dann die Ordensleute, welche nun-
mehr durch die Besoldische Schrifften muthiger worden, drangen nun stärker durch
den Kayserlichen Beichtvater in das Gemüth des Kaysers und dessen Räthe mit der
Einwendung, daß zwar in dem Pragischen Friden und dessen Neben-Receß der Re-
ligion, aber nicht der Stiffter und Clöster gedacht würde. Der Churfürst von Bay-
ern hörte dergleichen Einstreuungen desto lieber und unterstützte solche, weil er desto
grössere Hoffnung erlangte in dem Besitz der Herrschafft Heydenheim zu bleiben. Di-

1636 sen Stein des Anstosses wegzuraumen schrieb der Churfürst von Sachsen in obiggemelteter Fürbitte, daß „ sich gar nicht gebühre den Pragerischen Fridensschluss „ und Neben-Recess in Disputat zu ziehen und was einmahl mit so trefflichem Rath ge„ schlossen worden, dasselbe wider die ausdrückliche Intention erst zweifelig zu ma„ chen. Die Worte seyen ja überall so hell und klar, so deutlich und verständlich, „ daß sie durch der Geistlichen subtile distinctiones und Deuteleyen, welche gewiß „ weder der Kayserl. May. noch Jhme Churfürsten jemaln zu Sinn oder Gedanken „ gestiegen, nicht können verdunkelt werden. In des H. Reichs constitutionen sey „ verbotten mit den legibus publicis also und auf dise Art umzugehen, daß man „ durch viel disputieren und scrupulieren sie wollte umkehren, sonst hätte sich nie„ mand auf dasjenige, was ihm solche Gesetze gönnen, zu verlassen. Der Churfürst berufte sich auf des Herzogs Jugend, in welcher er villeicht durch böse Rathgeber zu ein und anderm widrigen verleitet worden. Er erinnerte endlich den Kayser, daß dise Restitution zu des Reichs Beruhigung vieles beytragen könnte, welche doch diser gern befördert zu werden wünschte. Dises Schreiben unterstüzte der Churfürst von Brandenburg mit einem andern, worinn er die Nothwendigkeit einer allgemeinen und unbedingten Amnistie zum Grund legte und endlich bezeugte, wie ihm un„ wissend sey, daß Herzog Eberhard sich in den Sachen weiter vertiefft habe, als „ die Umstände der Zeit erfordert hätten. Er könnte es auch nicht glauben, weil der„ selbe bey dem Antritt seiner Regierung so viele unterschiedliche Armeen in und zu„ nächst um seine Lande gehabt, daß er seiner selbst nicht mächtig seyn oder ein anders „ thun können, als ihm solche Armeen zugelassen hätten. Derselbe sey noch jung gewesen „ und habe wohl alles in dem Stand lassen müssen, worinn er solches bey dem Regie„ rungs Antritt gefunden. Er habe noch viele Brüder und Vettern, welche sich der dem „ Herzog aufgebürdeten Vergehungen nicht theilhafftig machen, noch eine solche Ungnad „ verdienen können. Ueber dises würde der Churfürst berichtet, daß einige sich unterstünden „ den Fridensschluß nach ihrem Gefallen auszulegen, als ob der Fridenschluß nur von dem „ exercitio religionis und nicht von den geistlichen Gütern und deren Besitz und Niessung „ verstanden werden müßte, welches aber dem klaren Buchstaben des Fridens„ schlusses gänzlich zuwider sey. Der ReichsHofRath Prigelmayer, welcher dise „ Restitutions-Sache ehmahlen zu referieren gehabt, entdeckte aber den Gesandten zu Linz, daß das Werk keine grosse Schwürigkeit haben würde, wann sich nur die Ordensleute nicht so sehr in das Mittel legten, indem die Kayserl. geheimde Räthe versicherten, daß der Kayser die Gerechtigkeit der Herzoglichen Gründe gar wohl einsehe und deßwegen zur Restitution nicht ungeneigt wär. Und eben dise erinner„ ten wieder, daß, wann ihnen Gesandten ihre Vollmacht nicht so sehr einge„ schränkt gewesen wär, man damals sogleich sowohl wegen des geistlichen, als „ weltlichem aus disem Labyrinth gekommen wär, da jezo von den Feinden der Evan-

„ geli-

„ gelischen Religion der Kay. May. von Tag zu Tag hefftiger zugesetzt und 1636
„ deroselben ein schwerer Gewissens-Fall daraus vorgebildet werden wolle, wor-
„ durch dem Verstand und Willen der vernünfftige Gebrauch benommen würde.

§. 92.

Den 17. Augusti wurden also die Unterhandlungen wieder zu Regenspurg angefangen, da die Kayserliche deputierte Räthe neue Vorschläge an die Würtembergische Gesandte begehrten. Weil aber die letzte Kayserliche Anforderungen auf eine gänzliche Zertrennung des Herzogthums einig abzweckten, so widerhohlten dise anfänglich nur ihre vorige Behelffe mit der Bitte solche Bedingungen fallen zu lassen und zu überlegen, wie grossen Schaden der Herzog und seine Lande durch die Kayserliche Völker erlitten hätten. Gleichwohl erbothen sie sich über die bereits angebothne 400000. fl. noch eine auf der Steyrischen Cammer stehende Forderung von 70000. fl. fallen zu lassen, dagegen sie verhofften, daß der Herzog in den vollkommenen Genuß des Fridens mit Restitution im geist- und weltlichen gesetzt würde. Dise Vorschläge wurden aber von dem Kayser verworffen, dagegen die Gesandte darauf beharrten, daß alle die Chur- und Fürsten, welche der Herzog zu Rath gezogen hätte, durchaus nicht rathen könnten und wollten sich auf solche unerträgliche conditiones und Zertrümmerung des Herzogthums einzulassen, weil solche wider das Uralte Herkommen und Reichsgesetze, insonderheit die Verbothe der beeden Kayser Fridrichen die Fürstenthümer zu zertheilen anstossten, zumahl die Stammsverwandten noch verwayßt wären, welchen der Kayser als ihr oberster Vormunder nichts entziehen lassen, noch sich selbst zueignen könnte und von Kaysern und Königen bewährte Landes-Grund-Vestinen und Verträge vorhanden seyen. Wollte man auf den Churfürsten von Bayern wegen der Herrschafft Heydenheim das Augenmerk nehmen, so habe die einige Stadt, Amt und Hohe Schul zu Tübingen gegen demselben erwiesen, daß sie auf seine Truppen nur mit Quartieren und Contributionen innerhalb der nächsten zwey Jahren 1200000. fl. verwendet hätten und den Schaden, welchen sie durch Brand, Raub, Plünderung und andere ungerechte Erpressungen erlitten, fast auf eine gleiche Summe setzen könnten. Ueberhaupt sey das Land dergestalt von den Kayserlichen und Bayrischen Völkern zu Grund gerichtet, daß, wann er sogleich wieder in Besitz desselben käme, er weder ein Bett in seinen Schlössern, noch ein Stück Brods finden würde. Sie berufften sich auf den König von Hungarn selbst, daß, als derselbe ohnlängst ein einig Nacht-Quartier in der Residenz-Stadt Stuttgard haben wollen, man Wein und Brod bey den Burgern gleichsam erbettlen und zusammen bringen müssen. Dise Vorstellung gieng dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf dergestalt zu Herzen, daß er es nicht mehr unternehmen wollte in die Gesandte zu dringen, sondern dem

1636 Kayser disen wehmütigen Zustand zu Gemüth zu führen sich erbothe. Es war auch würklich sehr nöthig solche Vorstellung zu machen, indem der Herzog in dem Gedräng stund. Dann er schrieb den 5. Sept. an seine Gesandte, daß ihm alle Lebensmittel nicht nur für ihn und seine Geschwistern, sondern auch für Herzog Julij Friderichs Wittib und deren vaterlose Waysen ausgehen wollen. Villeicht hätte das Kayserliche Herz durch den von Stralendorf gerühret werden können, wofern die unbarmherzige Ordensleute nicht immerzu durch ihre Verleumdungen die gröste Schwürigkeiten erregt und vermittelst des Bischoffs zu Wien in das Kayserliche Gemüth solche Eindrücke gemacht hätten, daß es sich selbst nicht mehr zu rathen wußte, zumahl sie sich durch die Beseldische Schrifften zu solchem Hochmut verleiten liessen, daß sie schon die süsse Träume von einer unmittelbaren Reichsstandschafft empfanden, an welche sie vermittelst diser Schrifften Anspruch machten. Die Gesandte vereitelten aber solche dergestalten, daß die Kayserliche Räthe ihnen die schönste Hoffnung einflößten, daß der Herzog von diser Seite nichts widriges zu beförchten hätte, indem sie für ihn und sein Fürstliches Hauß für rathsam erachteten, daß, wann die Sachen der Geistlichen und selbiger Güter mit reiffem Bedacht in dem Reichs-Rath abermaln erörtert würden, dieselbe ein anders und günstigers Ansehen gewinnen dörfften, weil man gänzlich dafür hielte, daß Besold mit seiner Arbeit bey dem Erzhaus Oesterreich schlechten Dank verdienen dörffte. Die Gesandten liessen sich auch auf solche Schrifften nicht anderst ein, als daß sie bey den Kayserlichen Räthen, welche derselben gedachten, solche eine heillose Arbeit nennten, welche wider das kundbare Herkommen im Herzogthum lieffe und wobey das Hauß Oesterreich eben sowohl, als das Hauß Würtenberg zu verlieren habe. Der Besold trette solchemnach bey dem Oesterreichischen Hauß mit gleicher Untreue ein, als er aus Würtenbergischen Diensten ausgetretten sey. Dise Einwendung faßte man bey dem Kayserl. Hof so wohl, daß das Ansehen seiner Gelehrsamkeit und der Werth seiner Schrifften sehr vieles verlohre (p). Solche gute Aussichten für den Herzog konnten aber den Ordensgeistlichen nicht verborgen bleiben. Dann die Aebte zu Maulbronn, Bebenhausen und andere befanden sich auch zu Regenspurg, welches den andern von allem, was vorgieng, Nachricht ertheilten, welches in der That wahrscheinlich macht, daß dise Mönche mit ihrem ungestümmen Anlauffen und Verleumdungen kein gutes Gehör fanden. Sie wurden dardurch in die Forcht gesezet, daß sie die Stiffter und Clöster wieder abtretten müßten. Hingegen wollten Sie auch noch einen Vortheil von ihrem Besiz haben und zogen nicht allein bey

(p) Indessen ist man dem Besold doch disen Dank schuldig, daß er die aus dem Herzoglichen Archiv entwendete Clösterliche Stifftungs- und andere Urkunden gedruckt hinterlassen, ohn welches sie verborgen geblieben wären. Dann er hatte die Original-Urkunden dem Herzogl. Hauß vorenthalten, welche er vorher zu dessen Vertheydigung gebraucht. conf. sechster Theil diser Geschichte. pag. 222.

bey damahliger Ernde einen gedoppelten Zehenden, sondern auch alle Ausstände 1636 ein, so, daß den Unterthanen nicht einmahl die Früchten zur Aussaat übrig blieben. Und der Grav von Wolkenstein unterließ ungeacht des Kayserlichen Verbotts nicht das noch von dem Graven von Sulz in dem Schloss zu Stuttgard übergelassene vollends zu berauben.

§. 93.

Nun änderte sich nach angefangenem Churfürstlichen Collegialtag die Scene wieder sehr. Dann nachdem die Chur-Sächsische Gesandte erst zu Anfang des Septembers zu Regenspurg angekommen waren, vermerkte man sogleich, daß in Reichs-Angelegenheiten nichts vorgenommen werden sollte, ehe und bevor das Punctum Amnistiæ erledigt wär. Sie übergaben sogleich ein bewegliches Memorial wegen der allgemeinen Amnestie nebst einer neuen Fürbitte für den Herzog. In dem ersten drangen sie insonderheit darauff, daß es gleichwohl eine hiebevor bewilligte und verabschiedete Sache gewesen den Herzog auf seine Annahm des Fridens zur Aussönung und Zuruckgabe seines ganzen Herzogthums und Lande kommen zu lassen. Dise Gesandte liessen sich auch vernehmen, daß ehe und bevor diser Punct erlediget wär, sie zu keinen weitern Berathschlagungen schreiten würden. In der Fürbitte hingegen bezeugten sie ihre Verwunderung, daß ungeacht der vielen Churfürstlichen Fürbitten der Herzog dennoch nicht schon restituiert sey und widerhohlten die schon mehrmahls vorgebrachte Gründe (q). Bey der überhand nehmenden Noth der ermanglenden Lebens-Mittel und Gefahr der zu Straßburg eingerissenen ansteckenden Seuche gerieth der Herzog in die Versuchung den Kayser einstweilen um die Abtrettung eines oder des andern Amts in dem Herzogthum zu bitten. Die Chur-Sächsische Gesandte mißriethen aber solches höchstens, weil es den Haupt-Tractaten einen Stoss geben und der Kayserliche Hoff damit genug gethan zu haben vermeynen dörffte, zumahl sie in ihrer Unterhandlung dermalen gute Hoffnung hätten, von welchen man nicht aussetzen könnte. Nunmehr wollte aber auch der Bischoff von Straßburg von des Herzogs Unglück einen Vortheil ziehen und die Herrschafft Oberkirch unentgeltlich wieder in den Besitz nehmen, welches dise Tractaten auf das neue schwer machte. Dann der Grav von Trautmansdorff entdeckte den Würtemb. Gesandten, daß sie sich auf dise Herrschafft keine Rechnung mehr machen dörfften. Er selbst aber meynte eine grosse Belohnung verdient zu haben, und versicherte eine gewisse Hoffnung zu haben. Die Folge zeigte auch, daß sie gegründet gewesen. Uebrigens vermahnte er die Gesandten sich, wie er sagte, zum Ziel zu legen, so würde es gut geben. So beschwerlich nun solches Ansinnen war, so wurde solches doch noch beschwerlicher, als die Chur-Sächsische

(q) vid. Beyl. num. 42.

1636 sische Gesandten in ihrem bißher bezeugtem Eyffer eine Kaltsinnigkeit vermerken liessen und von diserUnterhandlung frey zu werden wünschten. Dann dieWürtenbergische besorgten würklich, daß die Sächsische den Nachlaß der Auslösung welche sich mit den Verbesserungs = Kosten auf 500000. fl. belieffe, anrathen und wann man solchem niderträchtigsten Ansinnen des Bischoffs nicht willfahren wollte, die Hand gänzlich abziehen dörfften. Hingegen hofften noch die Gesandte, daß die von den Ordensleuten gemachte Hindernussen aus dem Weeg geraumt worden seyen. Der Kayser hatte aber wegen dises Puncten vorzüglich von den beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln ein Gutachten verlangt, welches erwartet werden mußte, welcher Verzug dem Herzog so beschwerlich war, als ihm die Lebensmittel von Tag zu Tag mehr entgiengen. Dann das ganze Churfürstliche Collegium sollte vernommen werden. Die Chur = Sächsische handelten aber ganz verkehrt, indem sie zuerst die Würtenbergische Restitution betrieben, ehe man die allgemeine Amnistie vornehmen wollte, ungeacht dise der Grund derselben war und jene aus diser von selbsten gefolget wär. Die Chur = Brandeburgische hingegen waren auf einem vernünfftigern Weege, indem sie befelcht waren bey Beschliessung der allgemeinen Amnistie nur die Würtenbergische Ausschliessung von derselben zu hintertreiben und dises Fürstliche Haus auch in den Friden und vollkommene Aussöhnung zu bringen. Bey solchen widerwärtigen Umständen bewilligte Herzog Eberhard endlich die freye Zuruckgab der Herrschafft Oberkirch, jedoch unter der Bedingung, daß, weil sein Vater und Großvater viele Güter aus eigenen Mitteln darzu erkaufft hatten und das Straßburgische Capitul ein mehrers nicht verlangen konnte, als was vorher an das Herzogliche Hauß verpfändt worden, solches nicht allein abgezogen oder von dem Capitul ersetzt, sondern auch derselbe vollkommen in geist = und weltlichem restituiert würde.

§. 94.

Des Herzogs Feinde suchten aber durch eine neue Verleumbdung solches abzuwenden, indem sie sowohl des Herzogs, als auch seiner Dienerschafft Lebenswandel ärgerlich beschrieben. Wenigstens mußten des Herzogs Gesandte viele bittere Vorwürfe anhören, daß man sich wenige gute Hoffnung zu disem jungen Herrn machen könnte. Und man wollte nicht glauben, daß die Noth so groß sey, als die Gesandte solche wegen der einreissenden Pest vorgaben. Der Vice = Canzler Burkard ließ dem Herzog selbst Warnungen zugehen, weil er bey so vielen Klagen in die Gedanken geriethe, daß doch an solchen einige Wahrheit seyn müßte und der Herzog wenigst zu einigem Mißvergnügen Anlaß gäbe. Das verhassteste war des Herzogs öffterer Umgang mit des Wild- und Rheingraven Johann Casimirs zu Salm Tochter, welche sich ebenmässig in der Flucht zu Straßburg bey ihres Vaters Brudern Rheingraven Otten aufhielte. Dise Wild-

Wild und Rheingraven dienten der Kron Schweden und der Evangelischen Confödes 1636
ration und waren deßwegen an dem Kayserl. Hof sehr verhaßt. Der Herzog hätte deß-
wegen bey damahligen Umständen in allweg behutsamer seyn sollen. Als solches dem-
selben hinterbracht wurde, entschuldigte er sich durch ein eigenhändiges Schreiben we-
gen solcher Verleumdungen an den Kayserlichen Hof und ließ auch seinen Gesandten be-
deuten, wie er nicht hoffe, daß sie solchen diffamationen Glauben zustellten, indem
kein Ueberfluß bey seinem Hof vorgehe und ihm einige Ergötzung mit Besuchung einer
ehrlichen Dame oder Waidwerk in Gesellschafft anderer bey so verdrüßlichen Gemüths-
kränkungen nicht zu mißgönnen sey. Er behauptete, daß solche ehrenrührige Aus-
streuungen nur von den Ordens-Geistlichen erdichtet würden seine Restitution schwerer
und seine Person verächtlich zu machen. Er hatte aber allbereit eine Hochachtung ge-
gen die Eigenschafften diser Grävin gefasset, daß er sie zur Ehe wünschte, ob er schon
sehr viele Schwürigkeiten zu überwinden hätte. Der Marggrav Georg Friderich von
Baden bestärkte ihn in seinem Vorhaben, daß er ohne Rucksicht auf einigen Menschen
darinn fortfahren und seine Vermählung beschleunigen sollte, indem er selbst auch eine
Gemahlin aus disem Hauß gehabt habe. Dises würkte so viel bey ihm, daß er end-
lich sein Vorhaben den anwesenden landschafftlichen Gliedern entdeckte und solches da-
mit rechtfertigte, daß er sich bey damahligen Umständen nicht getraue ein Fräulein
aus einem höhern Hauß zu unterhalten und deßwegen verhoffe, daß man sich solches
in Ansehung seiner Zuneigung zu disem Fräulein auch gefallen lassen werde. Am Kay-
serlichen, Chur-Sächsischen und Chur-Brandeburgischen Hof wurde solche Heurath inson-
derheit zu diser Zeit zum höchsten mißbilligt, da bey dem Mangel des Lebens-Unter-
halts für eine solche zahlreiche Familie der Herzog sich die Last aufbürdete einen
neuen Hofstaat zu ernähren.

§. 95.

Weil aber die Churfürsten ihre Berathschlagungen angefangen und nunmehro
auch Chur-Bayern zu den beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln zugesellet worden,
das obgedachte Gutachten zu stellen, so wurde ihnen eine von dem Besolden verfaßte
Ausführung zugestellt, wie sich der Herzog bey disem Krieg wider den Kayser, das
Reich und das Hauß Oesterreich vergangen habe, und worinn alle demselben und seinen
Vormündern aufgebürdete Fehler auf das gehässigste geschildert wurden. Nun muß ich
zu Erleuterung dessen zuruckgehen und erinnern, daß bemeldter besoldische Bericht gleich
zu Anfang, als der Herzog in den Friden aufgenommen zu werden gebethen oder noch
unter währenden Pirnaischen Fridenshandlungen verfertigt worden und allem Vermu-
then nach zu dessen Ausschliessung in dem Neben-Recess Anlaß gegeben. Er wurde
von den Kayserlichen Commissarien den Würtenbergischen Gesandten von Puncten zu

1636 Puncten vorgelesen, ihre Verantwortung darauf angehört und weitere Reden gegen einander gewechselt, da sich befunden hatte, daß der mehreste Theil der beygemessenen Vergehungen nicht dem Herzog, sondern dessen Vormündern und Administratorn zur Schuld geleget werden müßten, theils in der That gar nicht, oder ganz anderst hergegangen, weßwegen auch damahls der Kayser bey solcher entdeckten Unschuld des Herzogs besorgte durch eine rechtliche Erkenntnus der Churfürsten weniger, als durch gütliche Tractaten zu gewinnen, weil bey disen gleichwohl der Herzog etwas hergeben müßte um sich aus disem Handel herauszuwickeln. Der Plan wurde damals so gemacht, damit auch etwas nachgelassen und gleichwohl der Ruhm einer besondern Großmuth und Gnade vorgewendet werden könnte. Er wurde aber jezo geändert und die Sache zu des Churfürstlichen Collegii Erkanntnus heimgestellt, weil man Versicherung hatte, daß auf disem Weeg die Catholische Churfürsten eine Mehrheit der Stimmen gewinnen und nach des Kayserlichen Hofes Willen wider den Herzog einen Schluß fassen würden. Nun wurde ihnen die Besoldische Schrifft ebenmässig zugestellt und zum Grund ihres Gutachtens geleget, die Widerlegung derselben hingegen nicht mitgetheilt. Weil nun die Chur-Sächsische Gesandte indessen den Befehl erhielten den Berathschlagungen beyzuwohnen und im Hauptwerk fortzugehen, so übergaben die Würtenbergische ihnen eine Gegen-Information solche den übrigen Churfürsten einzuhändigen. Das dem Herzog sehr günstige Reichs-Hof-Raths Gutachten wurde gleichmässig hinterhalten und die drey Catholische Churfürsten fuhren fort ihr Bedenken auf disen losen Grund zu bauen. Dise zogen auch die Inhaber der Würtenbergischen Clöster und Stiffter zu Rath. Die Chur-Sächsische und Würtenbergische Gesandten protestierten dawider und behaupteten, daß der Herzog zu rechter Zeit und auf gebürende Weise den Friden anzunehmen sich erbothen und keine Churfürstliche Erkenntnus mehr statt habe, weil der Kayser in seiner Resolution unterm 16. Maji den Herzog als ausgesöhnt angenommen und einmahl mit Ausschliessung der Churfürstlichen Erkenntnus den Weeg der gütlichen Unterhandlung erwählet habe. Am allerwenigsten wollten sie gestatten, daß dise Sache nur den drey Catholischen Churfürsten anvertraut würde, indem Chur-Maynz wegen der geistlichen Güter, Cölln wegen seines Bruders des Churfürsten von Bayern und diser wegen der Herrschafft Heydenheim verwickelt seyen. Aber solche Einwendungen hatten keine andere Würkung, als daß die Brandeburgische noch darzu gezogen wurden, welche von den Catholischen einen ganz widrigen Unterricht eingenommen hatten, dagegen die Chur-Sächsische als verdächtig ausgeschlossen wurden. Dem Herzog blieb also kein Behelff mehr übrig, als diser, daß der Kayser in diser ganzen Handlung und Fridens-Geschäfft nicht einseitig und aus Kayserlicher Macht verfahren, sondern nach der Eigenschafft der Fridenshandlungen mit dem andern kriegenden Theil, welcher zur Zeit der Pirnaischen und Pragerischen Tractaten der Churfürst zu Sachsen war, sich einverstehen

hen und vergleichen solle, wie sich dann beede Theile in offene, wissentliche, 1636 wechselseitige Unterhandlung eingelassen hätten. Die Ausschliessung des Herzogs wurde aber nicht mit beederseitiger Bewilligung, sondern nur von einem Theil einseitig geschlossen und daraus bißhero alle beschwerliche Anschläge, Schlüsse und Decreten gezogen, von dem andern Theil aber beständig widersprochen, welchemnach solche nicht als eine sanctio pragmatica angenommen werden konnte.

§. 96.

Weil nun der Churfürst von Bayern und die Ordensleute dem Herzog sich am hefftigsten widersezten, so beschäfftigten sich die Würtemb. Gesandte auch mit Vorstellungen, daß diese leztere gar nicht gehört zu werden verdienten. Der damahlige Straßburgische Rechtslehrer D. Johann Fridrich Schmid, welchen der Herzog bey dem Mangel an tauglichen Räthen zu Rath zog, vermeynte aber, daß man dem Hauptstritt wegen der Stiffter und Clöster ausweichen und hingegen sich nur auf das Kayserl. Decret vom 16. Maji gründen sollte, indem die Geistliche, wie nicht anderst vermuthet werden konnte, den Fridensschluss auch ihres theils angenommen und sich zu dessen fester Befolgung verbindlich gemacht hätten, mithin sich dessen unwürdig machten, wann sie etwas widriges unternähmen und die Stiffter mit Gewalt behaupten wollten. Weil nun ohnehin die Catholische Erklärungen wegen Annahm des Fridens in einer bestimmten Zeit an den Churfürsten von Sachsen eingeschickt werden sollten, so wär nöthig sich zu erkundigen, ob dise Ordens-Leute solche eingeschickt hätten. Dann im Fall der Genehmhaltung wären sie zur Folgeleistung verbunden. Im widrigen Fall sey zu schliessen, daß sie sich selbst für keine unmittelbare Reichsstände erkennten und vom Friden auszuschliessen wären, dagegen aber der Herzog solches befolget und sich des Fridens würdig gemacht hätte. Dann was in dem Anno 1629. ergangenen Religions-Edict, in dem Dillingischen Buch, welches unter dem Titul, compositio pacis, herausgekommen, cap. 8. quæst. 58. in Mageri Tractat de Advocatia armata und in Besolds Schrifften für scheinbare Gründe für die Ordensgeistliche stehe, sey schon durch andere Würtembergische Ableinungen überflüssig entkräfftet. Den 21. Nov. aber wurde das Churfürstliche Gutachten dem Kayser zugestellt. Eine durchgehende allgemeine Amnistie wurde für das beste Mittel zur Beruhigung des Reichs angerathen. Sie legten ferner zum Grund, daß die Ausschliessung einiger Stände unnüzlich wär, weil ihre Länder nur andern zugewendet würden, welche unverdienter weise sich bereicherten, die vorige Besitzer hingegen mit ihrem ganzen Stammen den Bettelstab ergreiffen müßten. Man hielte es demnach für ungerecht und unschicklich. Nichts desteweniger sollte es bey dem Herzog von Würtenberg gerecht und schicklich seyn. Falsche ungegründete Zulagen wurden auser-

1636 sehen denselben zu verdammen, ehe er von disen Richtern darüber vernommen wurde. Seine Entschuldigungen nahmen sie als verwerflich an und eines Verräthers Zeugnus verdrang dieselbe, weil man dises Fürstliche Hauß zu Grund richten wollte, welches sich mit einem Stück des ehmalen besessenen Landes begnügen sollte. Die vorzüglichste Frage war über den Geistlichen Gütern. Man bemerkte aber in der Ausführung dises Punctens, daß ein Mönch hier die Feder geführet habe, indem die Schreibart von der andern ganz unterschieden ist. Bey den weltlichen Gütern war das gröste Augenmerk auf die Herrschafft Heydenheim gerichtet, wo der Bayrische Gesandte sich nicht entblödete das Churfürstliche Collegium mit gänzlicher Verkehrung der Geschichte zu hintergehen. Die Churfürsten meynten so gar Herzog Eberharden und seinen Brüdern seine Lande zu entziehen und solche Herzog Ludwig Friderichs und Julij Friderichs Söhnen zuzuwenden, welches insonderheit Landgr. Georg von Hessen betriebe, weil seine Schwester an den erstern vermählet war (r).

§. 97.

Bey disen so sorglichen Umständen entstund nun die Frage, was der Herzog thun und ob er der Sache ferner zusehen und erwarten sollte, biß sich bey allgemeinen Fridenshandlungen oder einem Reichstag eine Gelegenheit zeigen dörffte unter bessern Bedingungen wieder zu seinen Landen zu gelangen oder ob er sich mit demjenigen begnügen sollte, was ihm der Kayser aus Gnaden angedeyhen liesse. Auch hierüber erstattete der Rechtslehrer Schmid sein Gutachten und hielte das leztere Mittel für das rathsamste (s), obschon der Statthalter und Regenten des Herzogthums dem Ober-Vogt zu Göppingen Johann Ottmarn von Döttlingen und dem Unter-Vogt daselbst Joh. Georg Buchmüllern den Befehl ertheilten durch einen Jesuiten in den beeden angeblichen Pfandsherrschafften Stauffen und Achalm die Catholische Religion einzuführen, weil ihnen solches vermög der Landesherrlichen Obrigkeit und dem Religions-Friden gemäß zu thun gebührte. Wie dann dise Leute sich auch das ganze Göppinger Amt in die Pfandschafft Stauffen zu ziehen bestrebten. Der Herzog sezte hingegen noch einige Hoffnung auf die Chur-Sächsische Vermittlung. Dann diser Collegialtag war eigentlich darzu auserſehen den König von Hungarn zu einem Römischen König zu machen, weil bey Absterben des Kaysers es für die Wahl eines Oberhaupts aus dem Haus Oesterreich sehr misslich schiene. Der Churfürst von Sachsen wollte sich durchaus nicht darzu verstehen, wofern die durchgängige Amnistie nicht ihre Richtigkeit erlangt hätte. Dann man wusste, daß das Churfürstl. Gutachten nicht so widrig gewesen, sondern der Entwurff dem Kayserlichen Hof vorgelegt und diser unter des Churfürsten von Bayern und der Ordensleute Federn sehr geschär-

(r) vid. Beyl. num. 43.

(s) vid. Beyl. num. 44.

geschärfet und das meiste widrige eingerücket, das vortheilige hingegen entweder 1636 ausgelassen, oder sonsten verringert worden. Der Kayser liesse seine darauf verfasste Resolution den Chur-Sächsischen Gesandten entdecken, welche solche zwar nicht annehmen, aber gleichwohl auch die Römische Königswahl nicht mehr hindern, sondern vor erledigter allgemeiner Amnistie und der Würtembergischen vollkommenen Restitution nur die Krönung nicht vorgehen lassen wollten. Die Würtembergische Gesandten erfuhren aber das Churfürstliche Gutachten und besorgten, daß der Kayser die Resolution nach demselben ertheilen dörffte, weßwegen sie so genannte Gegengründe wider solches überreichten und insonderheit die Zertrennung des Herzogthums durch Abnahm einiger Städt und Aemter und Ueberlassung der Clöster an die Ordensgeistliche abzuwenden suchten (t). Nichts destoweniger erfolgte die Wahl und Krönung und den 9. Decembr. erfolgte ein Bescheid, worinn der Kayser der Churfürsten Sorgfalt für das Reich anrühmte und sich erklärte, daß ihm nicht angemuthet werden könne diejenige zu Gnaden aufzunehmen, welche den Pragerischen Friden nicht erkennen oder dessen theilhafftig zu werden begehren, oder andere, welche um solche Aufnahm gebethen, ohne Ersaß des erlittenen Schadens zu begnadigen. Den Herzog von Würtenberg aber wollte er demnach vor Restitution der Catholischen zu seinen Landen wieder kommen lassen, jedoch unter der Bedingung, daß 1.) die Geistliche, so zu ihren Clöstern und Stifftern restituiert worden, in solchem Besiß und Stand, in welchem sie sich jeßo befinden, bleiben und sowohl dem Herzog, als auch denselben wegen der suchenden Unmittelbarkeit und angesprochenen Rechten ihre Befügnus auszuführen vorbehalten seyn und dise schuldig seyn sollen, was sie zu Erhaltung der Hohen Schul zu Tübingen verbunden seyen, abzutragen. 2.) Solle dem Kayser und seinem Hauß die Vestung Hohen-Twiel abgetretten, wie auch 3.) die beede angebliche Pfandtschafften Stauffen und Achalm nebst der Stadt Göppingen samt andern zugehörigen Stücken und Rechten unentgeltlich und ohne Erlegung des Pfandschillings gelassen, 4.) die Herrschafft Heydenheim dem Kayser zu freyer disposition vorbehalten 5.) das Amt Oberkirchen ebenmässig dem Stifft Straßburg ohne einigen Ersaß zuruckgegeben und 6.) sowohl die dermalige Besißer der eingezogenen Lehen bey demselben, als auch die von der Reichs-Ritterschafft erkauffte Güter bey ihrer Freyheit geschüßt werden und 7.) die besondern Personen geschenkte Güter bis zu fernerer Vergleichung bleiben sollen (u).

§. 98.

Dise Kayserliche Resolution machte nun den Herzog sehr betretten nicht nur wegen deren harten Inhalts, als auch wegen der Art solche zu ertheilen. Dann es war

(t) vid. Beyl. num. 45.

(u) vid. Beyl. num. 46.

1336 war ausserordentlich, daß in einer so hochwichtigen Sache solche nicht von dem Kayser herrührte oder geradezu an den Herzog gerichtet und gleichwohl dergestalt abgefasst war, als ob solch Decret auf ferners Ansuchen und geschehene Fürbitten ertheilt und daß es unter andere den Herzog nicht berürende Sachen eingemischt einem dritten, nemlich dem Churfürstl. Collegio zugestellt worden. Eigentlich aber war es eine Replic in einem das ganze Reich betreffenden Puncten, da der Würtembergischen Restitution allein zufälliger weise gedacht wurde. Obwohl auch solch Decret zu Bestärkung dessen Glaubwürdigkeit mit dem Kayserl. Sigill bekräfftiget und den Würtemberg. Gesandten, ungeacht es an die Churfürsten gerichtet war, eingehändigt wurde, so entstund aus diser ungewohnlichen Formalität dennoch der Zweifel, ob es der lezte und endliche Bescheid oder nur eine vorgängige Nachricht für die Gesandte wär, wie das Churfürstl. Collegium beantwortet worden und was der Inhalt der Kayserl. Haupt-Resolution seyn würde. In welchem leztern Fall dem Herzog der Weeg zu fernerer Verantwortung und Handlung noch offen stund. Man bemerkte auch, daß der beschwerliche Punct wegen Einraumung der Vestungen mit Stillschweigen übergangen und demnach für nachgelassen erachtet wurde. Der Punct wegen der Ordensleut war sehr dunkel und unlauter, woraus dem ganzen Land im Religionswesen eine grosse Aenderung aufgedrungen werden konnte. Herzog Eberhard gedachte aber dem Rath des Rechtslehrers Schmiden zu folgen und alle solche Bedenklichkeiten zu übergehen und sich in keine fernere Streithandlung einzulassen, sondern nur in Ansehung der günstigen Puncten auf eine schleunige Restitution zu dringen und solche noch vor Endigung dises Churfürstl. Convents zum Stand zu bringen, mithin unter zweyen Uebeln in der Noth das geringste zu erwählen und sich mit der Hoffnung zu trösten, daß die beschwerliche Bedingungen sich mit der Zeit auch erheben lassen würden. Dann es stund zu besorgen, daß der Kayser endlich nach Anleitung des Churfürstl. Gutachtens die vollkommene auf das bezüchtige Verbrechen der verlezten Kayserl. Majestät oder Rebellion und andere Lehensfehler gesezte Straffe erkennen und darüber das ganze Herzogthum in ein ödes und wüstes Arabien verwandlet werden dörffte, da er hingegen bey dem Besiz seines Landes noch einige Aussicht auf verschiedene Vortheile haben konnte. Der Herzog wurde in disem Vorhaben desto mehr gestärket, als der Churfürst zu Sachsen wider seine Zusage auch die Krönung des neuerwählten Römischen Königs vorgehen liess. So bald dise den $\frac{20}{30}$. Decembr. vorbey war, reysste der Kayser bald nach derselben von Regenspurg ab und hinterliess dem König eine uneingeschrenkte Vollmacht die noch ruckstehende Handlungen zu End zu bringen. Nun wollte der gedachte Churfürst den begangenen Fehler hereinbringen, indem er den König ersuchte ihn seiner ersten zur Beruhigung des Reichs gereichende Bitte zu gewähren und den Herzog wieder zum unbedingten Besiz seiner Lande kommen zu lassen. Er erhielt aber die weitschweiffige Antwort, daß

er

er solches zufernerem Nachgedenken nehmen wollte, übrigens aber die Gesandte ver- 1637
tröstete, daß er seine Begierde das Reich zu beruhigen verspüren lassen würde. Der
ganze Erfolg aber war, daß der König dise Restitutions-Sache zwar in Berath-
schlagung nahm und den Churfürsten zu Maynz darzu zoge, woraus man aber sich
um so weniger einer guten Resolution getrösten konnte, als die Churfürstl. Sächsi-
sche Gesandten nach Hauß reyßten und der Herzog ohne Beystand gelassen wurde,
da indessen das Herzogthum Würtemberg mit unerträglichen Winterquartieren be-
legt war, welche demselben den gänzlichen Untergang droheten, zumahl die meiste
Einwohner der militarischen Bedrängung zu entgehen Hauß und Hof verliessen und
das bittere Elend erwählten, oder selbst sich in den Soldatenstand begaben ihre Mit-
burger quälen zu können.

§. 99.

Nun übergaben zwar die Würtembergische Gesandten eine sogenannte Ableinungs-
schrifft derjenigen Beschuldigungen, welche Herzog Eberharden aufgebürdet und zum
Grund der so ungnädigen Kayserlichen Resolution gelegt worden (x). Es erfolgte
aber indessen des Herzogs Vermählung mit der Wild- und Rheingrävin von Salm und
Fräulen von Vinstingen, Anna Catharina, indem derselbe den 26. Febr. das Bey-
lager mit derselben veranstaltete, und, weil ihres Herrn Vaters Gegenwart nicht erwartet
werden konnte, als welcher in Kriegsdiensten stunde, so wurde die Heurats-Abrede
von desselben Brudern Rheingrav Otten und dessen Schwager Eberharden, Freyherrn
von Rapoltstein errichtet. Das Heurathgut diser Braut war nur 5000. fl. und die
Aussteurung wurde nach dem Herkommen des Rheingrävlichen Hauses versprochen.
Der Herzog widerlegte jenes mit 15000. fl. jedoch unter der Bedingung, daß dise in ge-
genwertigem ausserordentlichen Fall erhöhete ungleiche Widerlegung in künfftigen Fäl-
len zu keiner Verbindlichkeit und Folge gereichen sollte, wie er auch zusagte, daß er
am folgenden Morgen nach gehaltenem Beylager seine Gemahlin mit einem Fürsten-
mässigen Kleinod und 400. fl. jährlichen Einkommens bemorgengaben und ihro zu
täglicher Ausgab noch jährlich 400. fl. geben, wie auch sobald er wieder zu seinen
Landen kommen würde die Stadt und Amt Nürtingen als ihren Wittumb zur Ver-
sicherung verschreiben wollte. Obwohl aber das Wild- und Rheingrävliche Hauß we-
gen seines löblichen Herkommens in dem Reich hochzuschätzen war, so bezeugten doch
der Kayser, Chur-Sachsen und Brandenburg einen Mißfallen an diser Heurat, weil
dises Hauß obgedachter massen an disen Höfen in schlechtem Ansehen stund. Man
konnte sich noch erinnern, wie übel der Sächsische Hof Herzog Ludwig Friderichs Vermäh-
lung mit der Grävin Anna Eleonora von Nassau-Sarbrücken angesehen hatte, zu-
mahlen

(x) vid. Beyl. num. 47.

1637 mahlen in dem verbindlichen Hauß-Vertrag des im Jahr 1617. errichteten Fürstbrüderlichen Vergleichs ausdruckentlich abgeredet war, daß kein Herzog von Würtemberg sich ausser dem Fürstlichen Hauß verheurathen soll, indem damahl Herzog Johann Friderich sich hoch angelegen seyn ließ aus den Grävlichen Häusern sich heraus zu wicklen. Von disem hatte Herzog Eberhard nicht die geringste Hoffnung zu einigem Beystand, dessen er doch so bedürfftig war. Er sezte sich dabey in die Gefahr, daß nach des Kayserl. Hofes Aeusserungen und Verlangen ihm unannehmliche Vormünder an die Seite gesezt werden dörfften um sich seiner Aufführung zu versichern, welches man bißher mit grosser Mühe abgeleinet hatte. So gar in Schweden machte sowohl das Churfürstliche Bedenken, als auch dise Vermählung ein sehr grosses Aufsehen. Man nennte jenes ein Blutbedenken daselbst und wunderte sich noch mehr, daß Chur-Brandenburg solches gebilligt habe, welches erschröcklich zu hören sey, zumahl man daselbst die Anmerkung machte, daß dises Hauß ein solches „ Urtheil tausendmahl mehr verdienet hätte, wann man bedenke, was dasselbe lang „ vor disem Krieg für gefährliche Anschläge gefasset habe. Andere Fürsten und „ Stände möchten deßwegen die Augen wohl aufthun. Dann einmal das Würtenbergische Blut- und Tod-Urtheil ihr aller leztes Urtheil sey. Noch nur zeit aber „ müsse Würtenberg zu erst und am meisten leyden, weil es die mehreste und beste „ Lande gehabt habe. Von der Herzogl. Vermählung hingegen schrieb ein vornehmer Schwede: Man vermeine, es wäre besser gewesen, wann der Herzog ein eisern Wammes, als Brauthosen angezogen hätte. Dann man werde in keinen Historien finden, daß jemals die Freyheit und Religion anderst, als per cædes & sanguinem conserviert und adquiriert worden. Der Herzog begieng auch würklich einen andern Fehler, daß er die Kron Schweden gänzlich auf die Seite sezte und weder die Königin, noch dero Räthe eines Buchstabens auch nur durch die dritte oder vierte Hand würdigte. Die lange Anwesenheit des Prinzen Friderichs in Dänemark machte ohnehin dise Kron aufmerksam, weil weder derselbe, noch dessen Bediente einig Brieflein nach Schweden abgehen liessen. Dann es war diser Kron verdächtig, daß der König in Dänemark unablässig zu wissen verlangte, unter welchen Bedingungen dieselbe Friden machen wollte und mit einem ganzen Hauffen Gründen behauptete, daß man sich der von der Amnistie ausgeschlossenen Stände nichts annehmen sollte.

§. 100.

Nichts desto weniger erkannte die Kron Schweden die grosse Verdienste des Hauses Würtemberg um das ganze Evangelische Wesen. Der damals in Stockholm anwesende Reichs-Canzler Oxenstirn schrieb deßwegen den 25. Febr. an den Würtenbergischen Canzler Löffler, welcher sich damals in Hamburg aufhielte, daß der Herzog alles

les Mitleydens würdig sey und wünsche er nur, daß die Kron Schweden von den 1637 vornehmsten Ständen des Teutschen Reichs nicht so sehr mißhandelt worden wär. Sie bliebe aber dessen ungeacht bey dem festen Vorsatz sich dises Herzogen anzunehmen, wie auch die von dem Herzog von Mecklenburg gethane Versuche zu einem Friden und die deßwegen verhandelte Schrifften das Zeugnus geben würden. Er wußte auch die Verdienste des Canzler Löfflers zu schätzen und gebrauchte disen Mann noch, indem er ihn ersuchte nach seinem Vermögen die teutsche Stände bey guter Neigung gegen diser Kron zu erhalten und auch diejenige, welche derselben nicht wohl wolten, oder die benachbarte und die Potentaten, welche sich des Werks noch nicht angenommen, auf bessere Gesinnung zu leiten (y). Und in einem andern Schreiben vom 11. Mart. ermunterte Oxenstirn denselben seinen habenden Credit und Ansehen dahin anzuwenden, daß die interessierte Fürsten und Stände alle ihre Kräfften gebrauchten die Kron Schweden besser zu unterstützen. Insonderheit sollte er die Kron Frankreich und den Herzog dahin vermögen, daß sie dem Feind anderwerts zu schaffen machten und dessen Macht von dem General Banner abziehen möchten, wie er dann auch dem Gesandten Grotius und dem Residenten Mockeln aufgetragen hierinn Fleiß anzuwenden (z). Ich muß noch von disem angesehenen Mann dem Löffler bemerken, daß, nachdem der Kay. General von Ossa nach getrenntem Consilio formato an die Reichs-Stadt Frankfurt begehrt hatte denselben auszuliefern, er in beständiger Gefahr seines Lebens gestanden, weil sein Name an dem Kayserl. Hof äusserst verhaßt war, als welcher wider das Hauß Oesterreich die gefährlichste Anschläge geführt hätte. Endlich wurde er dannoch den 22. Augusti vorigen Jahrs von dem König zu Hungarn zu Gnaden aufgenommen. Dann die Schweden hatten den Administratorn des Stiffts Straßburg Gr. Hermann Adolph von Salm zu Benfelden gefangen bekommen, welchen der Kayser gern in die Freyheit gesetzt wünschte. Man bezüchtigte Herzog Eberharden, daß er den Rath gegeben, solchen nicht anderst, als gegen Begnadigung seines Canzlers Löfflers loß zu lassen. Diser konnte es aber nicht wagen, die Würtembergische Dienste anzutretten und der Herzog hielte es für gefärlich ihn wieder aufzunehmen, weil er seine Aussönung dardurch sehr erschweret und villeicht gar seine Restitution hintertrieben hätte. Sein Hauß zu Stuttgardt war verschenkt und sein Gut Neidlingen dem Bayrischen Canzler Richeln überlassen. Endlich gedachte er nach Schweden zu gehen. Der Prinz Friderich würkte ihm schon den Paß bey dem König von Dänemark aus. Obwohl nun Oxenstirn dafür hielte, daß man demselben in Schweden wegen seiner Verdienste Ehrensäulen aufrichten sollte, so konnte er doch wegen des Löfflerischen Fehlers bey seiner Gesandschafft nach Frankreich nicht durchdringen. Dann weil er des Reichs-Canzlers Ansuchen bey dem Cardinal Richelieu

(y) vid. Beyl. num. 48. (z) vid. Beyl. num. 49.

1637 lieu nicht stark genug wegen grösseren Subsidiengelder unterstützte, so wurde man in Schweden sehr verlegen darüber und er mußte die Ungnade dises Hofes empfinden, daß er sich entschliessen musste zu Hamburg zu bleiben. Gleichwohl erhielt er hier den 13. Febr. 1637. durch des Oxenstirns Fürbitte ein für allemahl ein Geschenck von 2000. Thalern, mit welchem er sich durch die Niderlande und Frankreich nach Basel wendete. Es entdeckte sich aber hernach, daß sein Secretarius ihm untreu worden und als Oxenstirn sich dennoch disen gegen der Kron Schweden so verdienten Mann in deren Diensten zu behalten bestrebte und ihm durch die obangeführte Schreiben zu neuen Verdiensten Anlass verschaffen wollte, diser Secretarius die Löfflerische Unternehmungen verdächtig zu machen gearbeitet habe.

§. 101.

Indessen lieff die Nachricht ein, daß Kayser Ferdinand II. in die Ewigkeit eingegangen sey, welches eine Aenderung in des Herzogs Angelegenheiten vermuthen ließ, weil der nunmehrige Kayser als König von Hungarn demselben vieleFreundschafft erwiesen hatte. Der Vice-Canzler Burkard vermeynte deßwegen, daß der Herzog selbst eine Reyse an den Kayserl. Hof thun und den Kayser seiner ehemaligen Zuneigung zu ihm erinnern sollte. Der Geldmangel verhinderte aber dises Vorhaben auszuführen, welches sehr vieles zu des Herzogs Widereinsetzung in seine Lande und Milderung der harten Resolution hätte beytragen können. Der König von Dänemark hatte ohnehin schon einige Vorbereitungen dazu gemacht, weil er unterm 4. Januarij die Churfürsten aus offtgemeldten Gründen ersuchte sich für den Herzog in das Mittel zu legen. Dise konnten aber ihrem Gutachten nicht mehr widersprechen und das Schreiben kam zu spät, weil schon alle von Regenspurg abgereyßt waren. Nun hatte man zwar die Hoffnung auf eine neue Gesandschafft des Churfürsten von Sachsen gesetzt, welche auf die allgemeine Amnistie dringen sollte: Weil sich aber solche auch verzoge, so beförchtete man, daß der noch am Kayserl. Hof anwesende Churfürst von Maynz den Kayser überraschen und in dem Reichs-Hofrath dahin bringen dörffte, daß das Churfürstliche gehässige Gutachten zum Grund eines abzufassenden Schlusses gelegt würde. Gleichwohl war nicht rathsam mit vielem Unterbauen auf fernere Unterhandlung zu dringen, sondern solche vielmehr durch mundlichen Vortrag bey dem Kayser selbst in den Gang zu bringen, welches aber Chur-Sachsen noch biß auf die Ankunfft seiner Gesandten zu verschieben verlangte, zumahl die Schweden noch immer die allgemeine Amnistie betrieben. Der Würtembergische Gesandte wartete demnach auf solche, worüber der Kayserliche Hof empfindlich wurde, daß er sich seither seiner vierwöchigen Anwesenheit noch nirgends gemeldet hätte. Den Anfang der Besuche machte er bey dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, welcher aber keine gute Hoffnung zu einer gelindern Kayserl. Resolution machte, sondern sich vernehmen ließ,

ließ, daß der Kayser es noch für eine Gnade gegen dem Herzog halte, wann 1637
er seines Herrn Vaters Resolution beharrte und gegen Chur-Sachsen sich schon erklärt hätte, daß derselbe weiters in Ihro May. zu setzen keine Ursach habe. Dann obschon der Kayser gestorben, so blieb doch das den Ordensleuten ganz ergebene Kayserliche Ministerium noch übrig, welches seinen Vortheil auch dabey fande, daß die vorige Grundsätze in ihrem Wesen fortgeführt würden. Weil aber der verstorbene Kayser vor seiner Abreyse von Regenspurg den Chur-Sächsischen Gesandten die Versicherung gegeben, daß man einmal aus diser Sach kommen müßte und die Gesandten ihre Memorialen nur dem Reichs-Vice-Kanzler zustellen sollten, indem er sich solche vortragen lassen und was billig und recht sey, sich entschliessen wollte: so machte sich der Würtemb. Gesandte noch immer Hoffnung einen gnädigern Bescheid zu erhalten: Er behauptete auch gegen dem von Stralendorf, daß das Churfürstl. Gutachten unvorgreiflich sey und weder der abgeleibten, noch jetzigen Kay. Maj die Hände gebunden worden. Und da ohnehin auf des Herzogs bißher geführte gütliche Unterhandlungen noch keine Resolution erfolgt sey, so sey auch die Sache um so mehr noch in unverrücktem Stand, als das bemeldte Gutachten solche Dinge zum Grund lege, welche der Kayser selbst durch die Resolution vom 16. May. vorigen Jahres ausdrücklich aus dem Weeg geraumt, nachgelassen und aufgehoben habe. Disem gerad entgegen würde der Herzog des Fridenschlusses auf das neue unfähig gemacht, wann man ihm mehr als die Helffte des Herzogthums entziehen wollte. Die ganze Sache beruhe also darauf, ob der Kayser auf seiner den 9. Dec. gegen den Churfürsten gegebenen Resolution beharren oder die gütliche Unterhandlungen anzutretten befehlen würde? Weil aber die Sächsische Gesandtschafft noch länger verweilte herbey zu kommen, hielte der Vice-Canzler für unverantwortlich länger müssig zu bleiben und bewarb sich um Audienz bey dem Kayser, welche er auch den 26. Martij erhielte und dabey Gelegenheit nahm alle Gründe zur Begnadigung des Herzogs beweglich zu Gemüth zu führen (a). Der Kayser hörte solchen Vortrag gnädig an, bothe dem Gesandten die Hand und begehrte, daß derselbe sein Anbringen schrifftlich übergeben sollte, damit er sich darinn genauer ersehen und gehörig resolvieren könne, indem er dem Herzog mit gnädiger affection zugethan bleibe. Der Grav von Trautmansdorf machte mehrere Schwürigkeiten, indem er dem Gesandten einen Verweiß gab, daß der Herzog die Sache wider sein Anrathen erschweret habe und durch das Churfürstl. Gutachten die Wunde fast unheilbar gemacht worden. Dieser antwortete aber, daß das letztere auf falsche Gründe gebauet sey, indem sich die darinn befindliche Bezüchte ganz anders befänden und alle Stände dem Herzog wegen des hinterhalten seyn sollenden Chur-Sächsischen Schreibens und Beförderung des Heylbronnischen Bundes ein ganz anderes Zeugnus geben würden. Die Uebertragung der Maynzischen Reichs-Canzlers-Stelle sey gar niemals in Berathschlagung

(a) vid. Beyl. num. 50.

1637 gekommen und die Abschaffung des Kaysers zwar von dem Oxenstirn in Vorschlag gebracht worden, welches die Stände nicht hindern können, jedoch demselben rund zu verstehen gegeben hätten, daß solches weder hieher gehörig, noch thuenlich sey. Der Grav Kurz wollte am wenigsten von einiger Milderung hören, gestunde aber doch, daß den Fürstlichen Brüdern und Verwandten an ihrem Recht nichts benommen werden könnte. Und als er die Erleuterung hörte, daß der Herzog nicht mehr verlange, als daß die Tractaten auf leidenliche Mittel gestellt würden, wie die Resolution vom 16. May. 1636. laute und übrigens sich auf die alleinige Kayserl. Gerechtigkeit und Gnade verlasse, so schien er auch hierinn anders Sinnes zu werden.

§. 102.

Indessen wurde der Zustand des Herzogthums je länger, je mehr erbärmlich. Hunger, Pest, kostbare Quartiere und andere Trangsalen richteten es fast zu Grund. Weil nun der Herzog sich immer mit baldiger Widereinsetzung in seine Lande schmeichelte, so trug er nicht nur für sich, sondern auch für seine Unterthanen die gebürende Sorge. Der General Gallas hatte das Herzogthum für seine Armee zu den Winterquartieren ausersehen. Disen ersuchte der Herzog durch Schreiben zu Anfang dises Jahres, daß er das Land möglichst schonen möchte, damit es vor gänzlichem Untergang erhalten und ihm bey ehist verhoffender Restitution ein Stück Brods übrig gelassen würde. Insonderheit recommendierte er ihm seine Residenz Stuttgard, welche mit unerträglichen Contributionen bedrängt seyn solle. Und als der Kayser indessen das Zeitliche seegnete, so gab er disem General zu verstehen, daß allem Verhoffen nach die jetzige Kay. May. alles widrige von dem todkranken Teutschen Reich abwenden und den Herzog restituieren werde. Nichts destoweniger wurde dise Stadt und Amt mit zweyen Winterquartieren, nemlich den Gallasischen und Breunerischen Völkern, heimgesucht, welche letztere allein zu unterhalten 2. Tonnen Goldes kosteten so, daß nunmehr seit der Nördlinger Schlacht, mithin in zwey Jahren dise einige Stadt und Amt dem Kayser 14. Tonnen Golds durch Unterhalt seiner Völker und an Contributionen zahlte. Kaum waren dise aus den Quartieren gerücket, so begehrte der Obrist Gordon für sein Regiment Quartiere daselbst und 40000. fl. Verpflegungs-Gelder auf 5. Monate. Nun erbothe sich die Stadt und Amt 30000. fl. zu geben, welche aber derselbe nicht annehmen wollte, weßwegen sie sich bey dem Kayser beklagte, welcher so viles Mitleyden trug, daß er dise Forderung nicht allein gar auffhebte, sondern auch das schon bezahlte wieder zuruck zu geben den Befehl ertheilte. Dagegen der Vice-Canzler Burkard wegen der Breunerischen Erpressungen nichts ausrichten konnte, so, daß, weil ihm auch des Herzogs Restitutions-Sache so schwer gemacht werden wollte, er darüber aus Verdruss dem Herzog seine Dienste aufzukünden sich vernehmen

ließ

ließ. Diser bath aber denselben sehr ihn nicht zu verlassen, weil leyder seine getreue 1637 Diener und Räthe wegen hohen Alters, ausgestandenen vielen Beschwerden und Krankheiten sehr nahe zusamen giengen. Die gröste Beschwerde des Herzogthums schiene aber der vor Augen stehende Zerfall des Stipendii Theologici zu Tübingen zu seyn. An dessen Gebäude stehet der Vers über dem innern Thor mit güldenen Buchstaben:

Claustrum hoc cum patria statque caditque sua.

Und man befand die Warheit desselben bey damaligen betrübten Umständen nur alzusehr gegründet. Dann das Würtembergische Consistorium schickte durch einen Stipendiaten Samuel Wunderlichen einen kläglichen Bericht unter dem 31. Martii an den Herzog nach Straßburg, daß ihnen aus Mangel der Einkünfften unmöglich sey dises theure Kleinod, die Pflanzschul der Würtembergischen Evangelischen Kirche aufrecht zu erhalten, indem der meiste Theil wegen schlechter Speisung krank und die übrige, deren nur noch 30. seyen, vor der Zeit der Oster-Vacanz mit dem Befehl in ihr Heimwesen geschickt werden müssen, daß jeder derselben wenigstens 12. bis 15. fl. bey ihrer Zuruckkunfft zu ihrem Unterhalt mitbringen sollte. Weil aber diser Beytrag nur bis auf die Ernd nicht hinreichen dörffte und nicht nur bey 250. Pfarrdienste erledigt stünden, sondern auch noch viele Kirchendiener aus Mangel des nothwendigen Unterhalts Hungers sterben, so stehe zu besorgen, daß auch ein Mangel an tüchtigen Gelehrten und eyfferigen Kirchen- und Schuldienern erscheinen und die reine Lehre der Augspurgischen Confession bey der Nachkommenschafft in Gefahr lauffen dörffte, wobey die Consistorial-Räthe sich mit feyerlicher Protestation verwahrten, daß, wann die Geldhülfe nicht erfolgte, sie vor Gott und der Nachkommenschafft entschuldigt seyn wollten. Der Herzog litte aber selbsten Mangel an Geld und liess nur durch den Abt Albich von Lorch dise Räthe zur Gedult verweisen und, weil die Kayserliche Quartiere aufgehört, sie erinnern, daß sie die sogenannte Stipendiaten-Gelder von den Communen mit widerholten Ausschreiben einfordern sollten (b). Wie dann auch der Hof-Prediger Weinmann den 13. Julii berichtete, daß der halbe Theil der Einwohner zu Stuttgard an Fiebrischen Krankheiten darnider lige und doch nur 3. Kirchendiener noch gesund seyen, wie dann allbereits der Fünffzigste nur von den von dem Herzog hinterlassenen Canzleyverwandten den 20. Julij begraben worden. Und obwohl weder der Propst, noch Director des Consistorii oder einiger General-Superattendent gegenwertig sey, so haben doch die übrige Consistorial-Räthe den Zustand der Würtembergischen Kirche durch die Special-Superattendenten, so gut es seyn können, untersuchen lassen und damit nicht alles vollends zu grund gienge, einen quasi Synodum gehalten, da es sich layder befunden, daß es mit Kirchen-Schulen-Policey-Kasten-Heiligen-Witwen- und Waysen-Sachen so erbärmlich hergehe, das es mit Blut zu beweinen verdiente. An Menschen seyen von Pfingsten 1634. biß dahin 1637. und mithin in drey Jah-

 ren

(b) vid. Beyl. num. 51.

1637 ren durch Schwerd, Hunger und Pestilenz in dem einigen Generalat Bebenhausen in die 32000. und im Generalat Adelberg 62000. mithin ungefähr in der Helffte des Herzogthumbs 94000. hingeraffet worden.

§. 103.

Gleichwie man aber unter dem Geräusch der Waffen dennoch an dem Friden arbeitet: So wurden auch in disem ohnehin langwürigen Krieg öffters Fridens-Vorschläge auf die Bahn gebracht. Zu Cölln solte nun zwischen dem Kayser und der Cron Frankreich unter Päpstlicher Vermittlung ein Fridens-Congreß gehalten werden. Die beede Catholische Aebte Georg zu Adelberg und Joachim von Bebenhausen gedachten hier eine Sicherheit für den Besitz ihrer Clöster zu gewinnen. Dann beede Partheyen waren der Catholischen Religion zugethan und die Aebte konnten sich Hoffnung machen, daß die Französische Gesandten ihnen keine Anmuthung machen würden ihre Clöster dem Herzog von Würtenberg abzutretten, wann derselbe schon von dem Kayser übrigens die Restitution aller seiner Lande erhalten würde. Beede Aebte verglichen sich demnach den 2. Martij, jemanden in ihrem Namen nach Cölln abzuordnen, welcher ihre Angelegenheit besorgen sollte, nemlich die Päpstliche und Französische Gesandte zu bitten, daß sie sich in das Mittel legen wollten, damit die Kayserliche dem Herzog Eberharden oder vilmehr dem Churfürstl. Collegio den 9. Dec. vorigen Jahrs gegebene Resolution behauptet würde, wann allenfalls unter dem Schein den allgemeinen Friden zu befördern von dem Kayser etwas der gedachten Resolution entgegen lauffendes nachgesehen und der Kayserliche Gesandte von seinem Hof der Catholischen Religion oder geistlichen Güter halber nachtheilig beschaiden würde. Den Kosten diser Gesandtschafft aber zu trägen fiel ihnen allein zu schwer. Sie luden deßwegen auch andere Inhaber der Würtembergischen und insonderheit die Administratores der Frauen-Clöster zum Beytritt ein, begehrten aber zugleich, daß diejenige, welche beytretten und an dem Genuß diser Unterhandlung Antheil nehmen wollten, alsobald auch ihren Antheil der Gesandtschafftskosten à 4000. fl. nach dem im Jahr 1631. zu Geißlingen gemachten Anschlag vor Ende des Martii einschicken sollten, widrigenfalls sie von allem erhaltenden Vortheil ausgeschlossen seyn sollten. Sie waren aber dabey so unvorsichtig, in dem bemelten Ausschreiben sich vernehmen zu lassen, daß ihr Gegentheil sich wegen ei„nes oder zwey Clöster nicht so sehr, als wegen vieler widersetzen dörffte und ein oder „zwey Clöster viel leichter, dann alle zumahl in den Fridenschluß eingebracht werden mögen. Die übrige Closters-Inhaber machten den Schluß daraus, daß disen beeden Abbten ihr Beytritt eben nicht zu angenehm seyn würde und daß dise nur für ihre Clö„ster sorgen dörfften, da die Tractaten ihrentwegen gar wohl dahin geleitet werden „könnten, daß auf des Herzogs Ansuchen und den so hoch verlangten Friden zu beför„dern

„ dern die übrigen Clöster hinumgesezt würden. Man entdeckte so gar, daß der ver= 1637
rätherische Besold dem Abgeordneten D. von Pflaumern seine Instruction aufgesezt
und den 22. Febr. die beede Prälaten erinnert habe die Französische Gesandten und den
Päpstlichen Nuncium dahin zu vermögen, daß sie sich ihrer Clöster annehmen möchten,
Und weil auch schon den 31. Januarij von dem Churfürsten zu Maynz und dem Reichs=
Hof=Rath ein abermaliges Gutachten erstattet wurde, so erinnerte Besold ferner den Ge=
schäfftsträger der Ordensleute zu Wien Placidus Raubern, daß er solches zu seinen Han=
den bringen möchte, damit man eine Commission auf die Kayserliche Regierung zu
Stuttgard auswürken und dem Kayser Vorschläge thun könnte, wie eine Sicherheit
für die Clöster gegen den Herzog zu behaupten wär.

§. 104.

Der Herzog trug aber nun vorzügliche Sorge wegen der Vestung Hohen=Twiel, deren Abtrettung der Kayser auf das neue verlangte. Er ließ deßwegen den 21. Martii den Befehl an den Major Widerholden ergehen, worinn er ihm berichtete, daß er sich im geringsten nicht darzu verstanden habe. Weil aber bekannt sey, wie die Commendanten zu Hohenzollern und Neuffen durch falsche Briefe hintergangen und zur Uebergab ihrer Vestungen betrüglich verleitet worden, so trage er zu seiner bißher verspürten Treue das Vertrauen, daß, wann Schreiben und Befehle an ihn gelangen sollten, welche mit der Fürstlichen Unterschrifft und Sigill bewährt wären, er solchen dannoch keinen Glauben zustellen sollte, es wären dann solche von dem Herzog von Wort zu Wort und mit gewissen Zeichen geschrieben, indem er ihn zugleich erinnerte dises Hauß wider männiglich bis auf den lezten Blutstropfen zu vertheydigen. Der Vice=Kanzler Burkard überreichte demnach den 3. April dem Kayser eine Bittschrifft, worinn er ihm zum Kayserl. Thron Glück wünschte und um Nachlaß der bißherigen Strenge bathe, weil derselbe seit geraumen und nur in den lezten zwey Jahren viele Tonnen und Millionen aus dem Herzogthum gezogen habe und durch die auf das Churfürstliche Gutachten gegebene Resolution die Helffte desselben noch darzu entzogen würde. Nun sey aber dises Gutachten unverfänglich, weil die in dem Pragerischen Neben=Receß angedittene Verweisung auf einen Churfürstl. Collegial=Tag von dem Kayser in dessen Resolution vom 16. Maji ausdrücklich aufgeholen und nachgelassen worden. Zu dem sey der Herzog selbst noch unmündig und habe noch viele unmündige in diser Sach verfangene Vetter und Brüder. Dem Kayser selbst sey die leztere Resolution nachtheilig wegen der Anwartschafft und der Churfürst zu Sachsen als pars paciscens halte die vollkommene Restitution des Herzogs für eine zu Prag verwilligte und verabschiedete Sache, weil die Zerstücklung dises so ansehnlichen Herzogthums nicht ohne des Reichs Nachtheil wider so klare Reichsgeseze gestattet werden könnte. Worauf

1637 auf gedachter Gesandte sogleich den 12. April berichtete, daß der Kayser nach Prag und von dannen nach Leutmeriz abreysen und an leztermOrt sich mit demChurfürsten von Sachsen besprechen werde, woraus er sich die gute Hoffnung schöpffte, daß solche Unterredung eine günstige Aussicht bewürken dörffte. Den Herzog hingegen sezte solcher Bericht in eine Verlegenheit, weil er nicht wußte, ob er solche noch ungewisse Zusamenkunfft erwarten oder seinen Gesandten zu fernern Handlungen Befehl geben sollte, zumahl man bey dem ungestümmen Betreiben der Ordens-Leute gewärtig seyn mußte, daß der Kayser noch vor seiner Abreyse nach Prag eine widrige Resolution ertheilen dörffte. Dann in disem Fall würde dem Herzog oder seinen Gesandten zur Last gelegt werden, daß sie wider des Churfürsten Anrathen die Sache mit ihrem Betreiben übereylet hätten. Der Churfürst hätte auch Gelegenheit ergreiffen mögen sich bey verschlimmerten Umständen von diser Vermittlung gar loßzuwürken. Endlich entschloß er sich doch aus disen Gründen die Würkung solcher Zusamenkunfft zu erwarten. Dem Graven von Trautmansdorf mißfiel solches Vorhaben und er verwieß dem Würtenb. Gesandten, daß sich der Herzog auf die leztere zu Regenspurg gegebene Kayserliche Resolution so gar nicht erklärte, sondern auf den äussersten Mitteln beharrte, dann er besorgte, daß bey längerm Anstand der Kayser die Gnaden-Thür offen zu lassen nicht mehr verbunden seyn wollte. Nun widerlegte zwar der Gesandte solche Einwendungen, daß dem Herzog gar zu schwer falle mit Verlust eines so grossen Theils seiner Lande die Schuld aller bißherigen Unruhe allein zu tragen und sich auf die Kayserliche Erklärungen und gnädiges Anerbieten verlasse, indem sowohl die Abgeleibte, als auch die dermalige Kay. Majestäten zugesagt die Sache noch einmal in Ueberlegung zu nehmen und leztere ihn Dero Gnade versichert hätten. Der Herzog war aber durch neue Verleumdungen am Kayserl. Hof eingetragen, als ob er den Eydgenossen seine Vestung Hohen-Twiel gegen eine grosse Summe Gelds verpfändet hätte. Als aber die Unwahrheit dises Bezüchts erwiesen wurde, so liesse sowohl diser Grav, als auch der Reichs-Vice-Canzler Peter Heinrich von Stralendorf sich die Reyse des Gesandten nach Prag auch gefallen, weil das ganze Werk auf keinem puncto Justitiæ, sondern gratiæ bestunde und sie wohl wüßten, daß der Kayser dem Herzog mit Gnaden wohl gewogen wäre und sich zu Prag milder entschliessen dörffte. Sie versicherten, daß dem Herzog wegen der Clöster und geistlichen Güter nichts benommen sey. Dann, wann er die Mittelbarkeit derselben erweisen könnte, würde das Hauß Oesterreich seinem Gesuch nicht entgegen seyn, sondern dasselbe möglichst befördern. Eben diser Grav ließ sich deßwegen vernehmen, wie er nicht begreiffen könne, warum der Herzog um der geistlichen Güter willen ausser dem Besiz seines Herzogthums bleiben wolle, indem dise ihre Richtigkeit auch finden würden. Man sollte nur die gedruckte Bücher widerlegen. Dann es wär zweyerley, ausser dem Besiz des Herzogthums und ausser dem Besiz der mittelbaren Klöster zu bleiben. Warum aber der Herzog beedes ent-

rathen

rathen wollte, wußte er nicht zu errathen, sondern müßte nur gedenken, daß man einen Hinterhalt bey Frankreich oder Schweden suche. Grav Kurz aber meldete noch, daß der Herzog drey tempi gehabt, wovon zwey versäumt worden, nemlich einmal, daß er dem König von Hungarn gleich nach dem Nördlinger Treffen nicht entgegen gegangen, das andermal zu Wien, da die Gesandte keinen gnugsamen Gewalt gehabt und das dritte stehe ihm noch bevor sich der Kayserlichen Resolution schlechterdings zu unterwerfen. Und wann man schon Beschwerden zu haben vermeynte, so könnte solchen doch zu seiner Zeit geholffen werden. 1637

§. 105.

Aus disen Discursen glaubte nun der Herzog, daß gewisse Vorbehaltungen nicht ungnädig ausgelegt werden dörfften und der Vice-Kanzler Burkard war auch nicht ungeneigt die den 9. Dec. vorigen Jahrs gegebene Kayserliche Resolution anzunehmen, wofern der Churfürst von Sachsen mit der Vermittlung und der Kayser mit einer mildern Resolution säumig seyn wollten. Dann die Noth drang überall auf den Herzog, weil die Unterhalts-Mittel zerronnen waren und die Kayserliche Regierung zu Stuttgard vorgab, daß sie sich der bevorstehenden Ernde bemächtigen und zum Unterhalt der Armeen solche verwenden müßten. Auf den Churfürsten von Brandenburg, welcher auch zu Leutmeriz oder zu Prag entweder in Person oder durch Gesandte erscheinen sollte, durffte sich der Herzog nicht verlassen, ungeacht derselbe der Herzoglichen Frau Muter leiblicher Bruder und wegen solcher Verwandtschafft in des Herzogs Minderjährigkeit allen Beystand schuldig war. Der Herzog schrieb deßwegen den 19. Junij an seinen Gesandten, daß, wann andere so nahe verwandte Chur- und Fürstliche Häuser gleich dem Fürstlichen Hauß Braunschweig sich seiner mit gesammtem Zuthun und rechtem Ernst, wie das Evangelische Wesen im Reich und die Ehre GOttes solches erforderte, annehmen würden, das Werk leichtlich auf mehrere Erträglichkeit gerichtet werden könnte. Der Chur-Brandeburgische zu Prag angekommene Gesandte hatte auch würklich keinen Befelch sich mit der Würtenbergischen Angelegenheit zu beladen. Da hingegen der Churfürst von Sachsen durch seinen Gesandten von Ponikau dem Würtenbergischen erklären ließ, „daß er zu GOtt hoffe von dem Feind so „vielen Lufft zu bekommen, damit er sich in Person bey der Kay. May. einfinden „könne, da er dann verhoffe in einer viertel- oder halben Stunde für seinen Vetter „den Herzog von Würtenberg bey Ihrer May. mehr auszurichten, als wann er ein „halb Jahr seine Gesandte zu Prag oder Wien ligen habe. Wie dann auch der von Ponikau sich erbothe bey längerm Verweilen bey den Kayserlichen Ministern die möglichste Unterbauung zu thun. Dann es schien, daß man die Sach so viel möglich in die Länge zu spielen suchte, biß der Herzog wegen Geldmangels in die äusserste Noth

1637 gesetzt und dardurch gezwungen würde alles einzugehen, was man von ihm verlangte. Dise war auch würklich so nahe, daß derselbe seinem Gesandten befahl die harte Bedingungen einzugehen und sich der Kayserlichen Resolution zu unterwerfen. Die Hoffnung aber zu der vorgemeldten Churfürstlichen Vertröstung setzte ihn in die Nothwendigkeit noch einige Tage zuzusehen und mit Annehmung solcher fast unerträglichen Resolution zuruckzuhalten, ungeacht der Herzog sich in den äussersten Nöthen befand und besorgen mußte, bey längerm Auffenthalt auch der Ernde verlustigt zu werden, da er keine Aussicht zu fernerm Unterhalt haben konnte. Die Unterredung des Churfürsten unterblieb aber, weil ihm die Schweden mit ihrem Andringen so vieles zu schaffen machten, daß er seine eigne Lande zu schützen gnug zu thun bekam. Und der Kayser reyßte den 22. Junij wieder von Prag ab und erwartete das von den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg erforderte Gutachten nicht, dagegen die Gesandte von diesen beeden Höfen den Burkard ernstlich warneten sich mit der Annahm der Kayserlichen Resolution nicht zu übereylen. Die Kayserliche Ministern aber machten den Vorwurff, daß der Herzog das Werk selbsten aufhalte, indem derselbe durch seine Einwendungen wider das Churfürstliche Gutachten den Kayser selbst veranlaßt habe eine neue Ueberlegung anzustellen und denselben einer Resolution zu vertrösten, welche man jezt erwarten müßte.

§. 106.

Nun übergab der Sächsische Gesandte ein Memorial, worinn er abermals auf die allgemeine Amnistie drange, wordurch freylich dem Herzog durchaus geholfen gewesen wär. Die Abreyse des Kaysers verzögerte den Bescheid, indem der Gesandte biß zur Ankunfft zu Wien zur Gedult verwiesen, jedoch vertröstet wurde, daß eine solche Resolution erfolgen würde, woraus der Churfürst verspüren könnte, daß Ihro May. ernstlich geneigt sey alles zu thun, was zur Herstellung des Fridens nur immer dienlich seyn würde. Der Herzogliche Gesandte kam also wieder in ein Gedränge. Er wusste, daß der Herzog nicht mehr 50. fl. zu Bestreitung der Fürstl. Tafel hatte und der Credit sehr wankete. Der Erfolg des Sächsischen Memorials war noch zweifelhafftig und der Verzug konnte dem Herzog unerträglich werden. Hingegen bedachte er, daß die Annehmung der Kayserl. Resolution nicht ohne des Churfürsten Beleydigung geschehen könnte. Er entschloss sich also damit zu warten, bis von dem Kayser eine Antwort erfolgte, zumahlen es um Land und Leute und folglich solche Dinge, welche auf die späte Nachkommenschafft würken dörfften, zu thun sey und welche keine Ernde oder Herbst ersetzen könnte, worauff gleichwohl der Herzog sein Absehen gerichtet hatte. Noch beschwerlicher wurde aber, als man die Würtenbergische Staffeten und Courrier nicht mehr ohne Kayserlichen Paß respectieren wollte und man disen am Kayserl.

Hof nicht erlangen konnte, ungeachtet das vorhandene Geschäfft solches erforderte. Die 1637
Kayserliche Resolution auf des Herzogs Einwendungen erfolgte auch so lang nicht, daß die Kayserl. Ministern selbst ganz irre gemacht wurden, indem gleichwohl dise Restitutions-Sache ein blosses Gnadenwerk war. Der Würtenbergische Gesandte entdeckte aber endlich den 5. Julij dises Räzel, daß alles an dem Kayserl. Hof in gröster Verwirrung sey und die Erzherzogin Claudia solche verursache, wie sie dann auch von dem Kayser auswürkte, daß ihro und ihren Söhnen die Stadt und Amt Blaubeuren als ein dem Erzhaus heimgefallen Lehen eingeraumt und die Stadt Göppingen als eine Zugehörde der Pfandschafft Stauffen auch damit bedrohet wurde, wo keine Vorstellung Gehör fand. Nun kam Prinz Friderich, des Herzogs Bruder, selbst in Wien an das Restitutions-Werk zu betreiben. Bißher hatte er sich an dem Königl. Dänischen Hof aufgehalten und sich so beliebt gemacht, daß ihn diser König nicht nur mit einem schönen Reyse-Geld, sondern auch mit nothwendigen Pferden beschenkte. Herzog Eberhard war anfänglich über dise unvermuthete Ankunfft unruhig, weil der Prinz von dem König ansehnliche Empfehlungs-Schreiben mit sich brachte und von ihm vermuthet werden konnte, als ob er selbst als der nächste Erbe, wo nicht das ganze Herzogthum, doch einen ziemlichen Theil für sich suchen dörffte. Des Prinzen Gemüt war aber viel zu großmütig welches sich alsobald entdeckte, daß er nur seines ältern Bruders und ganzen Stammens Vortheil befördern wollte. Bey welchen Umständen der Gesandte Burkard noch immer in der Hoffnung mit seinem Auftrag die Kayserliche beschwerliche Resolution anzunehmen zuruckhielt, als er versichert wurde, daß die Kayserl. Antwort auf des Churfürstl. Sächsischen Gesandten Gesuch wegen der allgemeinen uneingeschrenkten Amnistie bald erfolgen würde, wovon auch des Herzogs Gesuch abhienge, welcher bey gut ausfallender Resolution in jener Sache zu vollkommenem Besitz seiner Lande hätte kommen sollen, und man hoffte, daß des Prinzen Unterhandlung einen günstigen Nachdruck haben würde. Dagegen betriebe der Herzog in so grosser Noth die Annehmung der gedachten Resolution, weil der Gr. von Trautmansdorff versicherte, daß sobald die Erklärung des Herzogs wegen solcher Unterwerfung erfolgte, der Immissions-Befehl sobald des andern Tags ausgefertigt werden solte, und er zweifelte, daß des Prinzen Ansuchen vielen Eindruck machen dörffte. Diser wurde aber krank und konnte deßwegen zu keiner Kayserlichen Audienz gelangen. Und die Antwort auf des Churfürsten Begehren wurde durch des Reichs-Vice-Canzlers Krankenlager verzögert weil es dem Reichs-Hofrath zu Verfassung eines Gutachtens überlassen wurde.

§. 107.

Der Herzog musste indessen eine neue Versuchung empfinden, indem Herzog Bernhard von Weymar demselben wissen liesse, daß, wann die Vestung Hohen-Twiel in

1637 Kayserliche Hände kommen sollte, er das Herzogthum mit Feur und Schwerd verheeren wollte. Er suchte in der Marggravschafft Baden des Jean de Werth Armee auf, und man vermuthete täglich eine Schlacht zwischen ihnen, da das Herzogthum in der Gefahr stunde von beeden Armeen überschwemmt und vollends zu Grund gerichtet zu werden, weil es von jedermanns Hülfe verlassen wär und die verhoffte Erndte und Herbst verdorben seyn würde, auf welche der Herzog so grosse Hoffnung gesezt hatte. Der Kayser hingegen hatte sein vorzügliches Augenmerk auf dise Vestung gerichtet und drang auf deren Abtrettung, weil er auf den Herzog einen Verdacht hatte, daß eine verborgene Handlung wegen derselben obhanden wär. Nun hatte der Prinz Friderich den 28. Julij Audienz bey dem Kayser, welchem er Schreiben von dem König in Dänemark und dem Churfürsten von Sachsen einhändigte und ihn ersuchte die Gnade gegen seinem ältern Herrn Bruder, ihm und dem ganzen Fürstlichen minderjährigen Hauß vorwalten und keine Zergliederung des Herzogthums vorgehen zulassen (c). Er wurde auch gnädigst aufgenommen und genosse die Ehre nicht nur zu der Trauungshandlung der Erzherzogin Cäcilien Renaten mit König Uladißlaus von Polen gezogen zu werden, sondern auch vor dem Kayser aufzuwarten. Der Bischoff zu Wien, welchen der Prinz ebenmässig besuchte, schiene eine ganz andere Gesinnung angenommen zu haben, indem er sich hoch vermasse, daß er sich ein sonderbares Gewissen mache solche liebe junge Fürsten an der Restitution zu hindern. Jedermann wünschte demnach Glück zu diser Verrichtung. Nichts destoweniger bekam der Vice-Canzler Burkard die ausdrückliche mündliche Kayserliche Resolution, daß es allerdings und durchaus bey dem alten verbleiben werde. Weil nun keine Hoffnung vorhanden war eine bessere Resolution zu erlangen und der Churfürst von Sachsen selbst sich über des Kayserlichen Hofes Betragen gegen ihm in Ansehung des Pragerischen Fridens beklagte und über diser Handlung verdrüßlich wurde, so entschloss sich endlich der Würtemb. Gesandte zu erklären, daß er den Befehl habe im Namen des Herzogs die Kayserliche Resolution vom 9ten Dec. vorigen Jahres anzunehmen. Dann als man vorhin behauptete, daß das Verderben des Herzogthums auf der Absonderung der Clöster und verschenkten Aemter beruhe und der Kayser nicht befugt wäre Fürstenthümer zu zertrümmern, so brachte man demselben nunmehr bey, daß man nur gesparsamer hofhalten, gute Haußhaltung führen, keine so kostbare Kindtauffen und andere Festin anstellen sollte, indem die alte Fürsten und Graven die Clöster und Aemter nicht gehabt und dannoch fürstlich genug gelebt hätten. Und der Grav von Trautmansdorff sagte dem Prinzen dreuste unter die Augen, daß andere Fürsten, als z. E. Hessen, Baden, Culmbach rc. eben so wenig Lande hätten und dannoch Fürsten wären. Man müßte sich nur darein schicken lernen. Er liess sich aber dennoch gegen demselben vernehmen, daß, wann er etwas besonders verlangte, man gar wohl wüßte, daß er unschuldig und man verbun-

den

(c) vid. Beyl. num. 52.

den wär seine Anligen zu befördern. Der Prinz antwortete nur, daß ihm genug 1637 an der vollkommenen Restitution seines ältern Herrn Bruders und gesamten Hauses g legen sey und er nur um dessen gerechte Gewährung bitte. Indessen machten sich der Kayserliche Statthalter und die Regiments-Räthe zu Stuttgard solchen Verzug recht-schaffen zu nutz, indem sie sich nicht nur aller zugegen gewesenen Früchten bemächtigten und solche unter sich theilten, damit sich der Herzog keines Stück Brodes getrösten könnte, sondern die Grävin von Sulz auch wider das ausdruckliche Verboth des Kaysers die Bethgewandte ausleerte und was ihr nicht gefiel, in den Schloßgraben werfen ließ. Und den 9. Sept. wurde die Herzogliche Gemahlin nach einem gethanen schweren Fall früzeitig mit einem Prinzen entbunden, welcher auch sogleich die Gähtaufe empfieng und den Namen Johann Friderich erhielte. Die Herzogin selbst stund in Lebensgefahr. Weil nun der Herzog leicht voraus sehen konnte, daß seine Feinde aus diser frühzeitigen Geburt Anlaß nehmen dörfften neue Verleumdungen auf die Bahn zu bringen, so berichtete er solchen Vorfall an seinen Gesandten allem widrigen Gerüchte begegnen zu können.

§. 108.

Weil aber der Herzog in seinem Befehl wegen der angenommenen Resolution ein und anderes vorbehielte, so veranlaßte solches einen neuen Verzug, indem desselben Erklärung dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, dem Reichs-Hofraths-Präsidenten von Reck und dem Graven Kurzen wieder zur Ueberlegung gegeben wurde, welche den 14. Sept. dem Burkarden eröffneten, daß der Kayser den Anhang und Bitte desselben noch etwas dunkel befände und eine Erleuterung verlangte, weil in solcherley Verglichen lauter und klar zu gehen sey. Dann 1.) wollte man wissen, was er Gesandte für eine Vollmacht habe solche Bitte zu thun? 2.) Ob er zu fernerer Handlung bevollmächtigt sey? 3.) Was es mit dem Anhang wegen weiterer vorbehaltener Notturfft wegen seiner selbst und seiner Brüder für eine Beschaffenheit habe, weil hiebevor alles der Gnade des Kaysers überlassen worden? 4.) Ob der Herzog und seine Brüder die Minderjärigkeit einzuwenden und fernere Ansprachen und Befugsamen rechtlich auszuführen vorbehalten? 6.) Ob sie der Regenspurger Resolution, sonderlich wegen der Vestung Hohen-Twiel unwaigerlich nachkommen wollen? 6.) Was dem Vorgeben des Oesterreichischen Raths, D. Büners, und der Kayserl. Regiments-Räth, als ob die Gravschafft Urach zu der Oesterreichischen Pfandschafft Achalm gehörte, zuzutrauen sey? Nun bezoge sich der Gesandte wegen der beeden ersten Puncten auf seine erhaltene Befehle, worauff er sich in der acceptation beruffen habe und erkärte sich auf den dritten und vierten Puncten, daß der Herzog sich vorbehalte wegen gedachter Minderjährigkeit die Kay. May. durch die in allen Rechten und Reichs-consti-

1637 stitutionen erlaubte Mittel supplicationis, Informationis &c. unterthänigst zu berichten und zu gnädigern Resolutionen zu vermögen, zumahlen er zu der Kays. May. das Zutrauen als zu einem Vormunder, Vater und Schutzherrn aller minderjährigen um so mehr trage, als er sowohl wegen der Clöster, als auch Pfandschafften, wie auch der Compactaten des Fürstlichen Hauses und Landes wegen zertrümmerten und entwendeten Archives keine eigentliche Wissenschafft habe, noch darzu gelangen könne, mithin sich aus aller Verantwortung zu setzen das Recht ferner um gerechte Resolutionen einzukommen vorbehalten müsse. Wegen des fünfften Puncten erhohlte der Gesandte seine bisherige Bitte die Bedingung wegen der Vestung schwinden zu lassen, weil alle übrige Vestungen des Herzogthums übel zugerichtet, von allen Stücken, Munition und andern Nothwendigkeiten entblößt seyen und der Herzog keine habe, dahin er sich im Nothfall zur Sicherheit seiner Person und angehörigen begeben könnte. Und endlich sey reichskündig, daß die Gravschafft Urach mit der Gravschafft Achalm nichts zu thun gehabt und mithin keine Dunkelheit oder Unlauterkeit zu vermerken. Die Sache verzoge sich also wieder, weil sie auf das neue zum Reichs-Hof Rath gegeben wurde. Man sahe die Wichtigkeit der Herzoglichen Gründe und der Kayser schiene selbst zu Milderung der Regenspurger Resolution geneigt zu seyn, wofern die Ordensleute, der Churfürst von Bayern und die beede eigennützige Graven Schlick und von Trautmansdorf sein Gewissen nicht zweifelhafft gemacht hätten. Endlich erfolgte gleichwohl den 26. Sept. eine sogenannte Interims-Resolution, daß der Gesandte mehrern Gewalt sonderheitlich wegen Hohen-Twiel beybringen sollte, indem diser Punct von der Kay. May. beharret würde. Keine Vorstellung fand demnach Gehör und man suchte alle Gelegenheit zu ergreiffen die Zurückgabe des Herzogthums so lang als möglich aufzuhalten. Der Gesandte mußte so gar vernehmen, daß der Kayser, wann sich je der Herzog seine Rechte auszuführen vorbehalten wolle, solches sich nicht entgegen seyn lasse, aber alßdann entweder in dem Besitz des Herzogthums bleiben oder mit Einquartierungen und andern Mitteln den Daumen auf dem Aug behalten würde. Er wünschte demnach, daß der Herzog sich rund und deutlich erklären möchte, was er annehmen oder vorbehalten wollte. Weil man nun die obige Erklärung ganz anderst am Kaserl. Hof auffnahm, so entwickelte sie der Gesandte ganz deutlich, daß der Herzog die offtgemeldte Resolution, so viel die unaußgenommene Land betreffe, angenommen habe, im übrigen aber allein den fernern Zutritt zu der Kay. May. als seinem Oberhaupt zu gestatten bitte, welches als in aller Völker Rechten und in den Reichsgesetzen gegründet ihm nicht versagt werden könne. Nur verlangte er, daß man die würkliche Einsetzung wegen grosser auf dem Verzug stehender Gefahr vorgehen lassen möchte, damit, weil er schon der Ernde verlustigt worden, den Herbst nicht auch versaumen müßte und die Unterthanen indessen wie eine Heerde ohne Hirten wären, indem die Regiments-Räthe nur ihren eigenen Vortheil besorgten und das Land darüber zu Grund gehen liessen.

Weit

Weit von dem Kayserl. Hof waren sie ohnehin ohne Aufsicht, welche bey der damahligen Verwirrung ohne Nutzen gewesen wär, weil jedermann ohne Gehorsam, ohne Zucht und ohne Ruckficht auf seine geschworne Pflichten nach seinem Belieben wandelte. 1637

§. 109.

Indessen erfuhr der Commendant und Obrist Widerhold zu Hohen-Twiel durch ein gedrucktes Zeitungs-Blatt, daß der Herzog dise Vestung übergeben sollte, weßwegen er sich mit Herzog Bernharden von Weimar in Tractaten einließ. So geheim solche waren, bekam der Kayser doch einige Nachricht davon und der Herzog gerieth wieder in den Verdacht, daß sie mit seinem Wissen und Willen betrieben würden, welches der Grav von Trautmansdorf dem Gesandten entdeckte und sich endlich vernehmen „ ließ, daß, wann sich der Herzog auf die Regenspurger Resolution pure & simpliciter „ entschliessen oder in puncto reservationis anders nichts vorbehalten würde, als was „ die Kayserliche Regenspurgische Resolution dem Herzog in Ansehung der Ordensleute „ und der verschenkten Aemter vorbehalten habe, es wegen seiner Wider-Einsetzung kei„ ne Noth haben würde. So lang man es aber aufschiebe, würden Ihre Kay. May. „ auch nicht weichen. Und weil der Hungarische Landtag bevorstünde, dahin sich die„ selbe zu begeben willens wär, so wüßte man nicht, was ferner entstehen würde. „ Einmahl wollte der Kayser (oder villeicht die Kayserl. Ministern) alles künfftigen „ Streits und Anlauffens überhoben seyn und dise Sache zum End gebracht sehen. Wie dann entzwischen ein ernstlicher Befehl an die Kayserl. Regierung zu Stuttgard ergieng an Habseligkeiten nichts mehr zu veräussern und von dem vorhandenen Wein-Vorrath nur die Nothdurfft auf die Vestungen zu liefern. Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte den Herzog endlich alles einzugehen, was man von ihm verlangte. Gleichwohl konnte er sich nicht überwinden seine Vestung Hohen-Twiel in Oesterreichische Hände zu überlassen. Weder der Gesandte Burkard, noch die andere Räthe wollten ihm hierinn mit Rath an die Hand gehen. Endlich erinnerte er sich, daß er vor zwey Jahren dise Vestung auf den eussersten Nothfall hinzugeben willens gewesen, da er sich noch nicht in solchen Nöthen befunden, jetzo aber dieselbe viel dringender worden. Solchemnach entschloß er sich den Befehl zu ertheilen, daß, wann sonst nichts beschwerliches, als was in der Regenspurger Resolution anbedungen worden, aufgebürdet würde, der Gesandte disen Puncten auch bewilligen, übrigens aber bedeuten sollte, daß dem Herzog zwar die Ueberlassung der Vestung an die Kronen Frankreich oder Schweden angesonnen und grosse Hülfe an Volk und Geld versprochen worden, er aber als ein getreuer Teutscher Fürst sich der angefangenen Tractaten mit dem Kayser erinnert habe und sich keines Weegs davon abwendig machen lasse. Prinz Friderich unternahm indessen eine Reyse nach Hungarn die Gränz-Vestungen zu sehen, welchen

der

1637 der Herzog ersuchte alle Gelegenheit dem Kayser aufzuwarten zu ergreiffen und nicht nur um Beschleunigung der Zuruckgabe des Herzogthums, sondern auch um Verschonung wegen der bedungenen Vestung Hohen-Twiel zu bitten. Nun übergab zwar der Gesandte den 2. Octobr. eine neue Erklärung, wie ihm aufgetragen war: derselbe berichtete aber an den Herzog, daß das von dem Reichs-Hof-Rath erforderte Bedenken wegen der von Chur-Sachsen eyferig betriebenen allgemeinen Amnistie die Resolution hindern werde. Gleichwohl hielte er für nöthig, wann schon die Immission nicht erfolgte, die Reichs- und Böhmische Lehen durch ein Schreiben mit aufgedrucktem grössern Fürstlichen Insigel zu erfordern, zugleich aber zu bitten, daß man den Herzog dermalen noch mit der würklichen Belehnung verschonen möchte, biß er wieder zu dem Besitz seiner Lande käme und die zur Abordnung einer Person Grävlichen oder Freyherrlichen Standes und sonst erforderlichen Unkosten aus dessen Einkommen bestreiten könnte. Nicht weniger bedaurte der Herzog das Absterben des ihm gewogenen Reichs-Vice-Canzlers von Stralendorf, welches den 16. Oct. erfolgte.

§. 110.

Nun erfolgte endlich dennoch den 9. Nov. eine Resolution, daß ungeacht des Herzogs Annehmung der in dem Regenspurger Bescheid enthaltenen Bedingungen ganz dunkel und unlauter seyen, der Kayser sich solche dennoch unter dem Vorbehalt gefallen lasse, daß 1.) die der geistlichen Güter halber angehengte Bedingungen betreffend es bey seines Herrn Vaters Resolution mit diser Erleuterung verbleiben soll, daß der Herzog seine derentwegen zu haben vermeinende Anspruch und Forderungen bey dem Kayser anbringen und diser ihm den Weeg eröffnen und die Justiz fürderlich angedeyhen lassen wolle. Wie dann 2.) derselbe auch nicht gestatten werde, daß der Herzog wegen der Oesterreichischen Pfandschafften wider die Billigkeit und Kayser Ferdinands II. Resolution auf einige Weise beschweret werde, versehe sich aber dagegen 3.) daß sich der Herzog wegen der andern Ansprüche zur Ruhe begeben und fernerhin nichts weiters für sich oder seine hierunter interessierte Brüder und Stamms-verwandte begehren werde, indem sonsten der Kayser für sich und sein Hauß ebenmässig die offene Hand behalten wolle aus dem Grund der beleydigten Majestät und in andere Weege seine Rechte auf das Herzogthum Würtenberg zu behaupten. Hohen-Twiel blieb noch das Augenmerk, worauff das Hauß Oesterreich beharrte, jedoch sich erbothe die Vestung Neuffen zu einem sichern Ort einzuraumen, welches der Kayser ohnehin bey erfolgendem Friden abzutretten verbunden war. Wofern nun der Gesandte seinen mit des Herzogs Unterschrifft bevestigten Gewalt und der Landschafft genuegsame Einwilligung beybringen würde, wolle der Kayser die Zuruckgabe des Herzogthums befördern und die nöthige Verfügung thun lassen (d).
Der

(d) vid. Beyl. num. 53.

Der Gesandte beschwehrte sich hierüber, daß dem Herzog die offene Hand genommen 1637 werden wollte die fernere Nothdurfft wegen seiner Brüder und Vettern anzubringen und insonderheit, daß der Kayser alle Vestungen in dem Herzogthum bis zur Restitution des Herzogs von Lothringen und anderer Catholischen inbehalten wollte, ungeacht er in der Regenspurger Resolution das Herzogthum noch vor Restituirung der Catholischen einzuraumen versprochen hatte, in welcher auch weder der Vestung Neuffen, noch anderer Vestungen gedacht worden. Der Herzog sollte demnach diese Resolution, als den Grund solcher Aussönung annehmen und vest halten, das Kayserliche Wort aber seine Würkung verlieren. Gleichwohl erlaubte man dem Widerholden und seiner Besazung den freyen Abzug und dem Herzog und denen dahin geflüchteten Personen all ihr Haab und Gut wegzuführen und versicherte ihn, daß die Vestung Neuffen mit genugsamer Artillerie und Munition versehen werden und die Besezung der Vestungen nur biß zu geschlossenem Friden währen sollte. Der Kayser überließ auch alle Einkünfften und Nuzung der Vestungen, dargegen eine desto grössere Beschwerde dem Herzog aufgebürdet wurde, daß er die Besazungen auf seine Kosten unterhalten sollte. Dises hieß eigentlich so viel, als, wie man demselbigen vorher gedrohet hatte, den Daumen auf dem Aug zu halten (e).

§. III.

Nun hatte zwar der Herzog eine Resolution, aber die würkliche Einraumungs-Befehle und Instruction für die darzu ernennte Commissarien wurden aufgehalten. Weil nun der Herzog indessen nirgendsher einige Nahrungs-Mittel herbeyzubringen wusste, indem er schon all sein Silbergeschirr und Kleinodien theils verkaufft, theils verpfändet hatte, so befahl er seinem Gesandten Burkarden auf die noch übrige ihm anvertraute Kleinodien die möglichste Mittel aufzubringen. Der Kayser befahl demnach zu verschiedenen mahlen die Beschleunigung der Zuruckgabe des Herzogthums und wurde über dem Verzug ungnädig. Aber derjenige Grav von Trautmansdorf, welcher vorhin den Gesandten versichert hatte, daß gleich den folgenden Tag nach angenommener Kayserlicher Resolution die Befehle wegen der Einraumung des Herzogthums ausgefertigt werden sollten, hinderte solches. Noch zerschiedene andere Partheyen wollten ohnehin etwas von demjenigen, was zurukgegeben werden sollen, abzwacken, welche aber von dem Kayser abgewiesen wurden, wie dann auch der Befehl an Statthalter und Räthe in dem Herzogthum ergieng die Uebergab der Fürstlichen Farnuß und Habseligkeiten nach dem im Jahr 1634. errichteten Inventario zu vollziehen und dem Prinzen Fridrichen den Auffenthalt in dem Schloß zu Stuttgard zu gestatten. Hin-

(e) vid. Beyl. num. 54.

1637 Hingegen wurde den 4ten Dec. dem Stadtgericht zu Stuttgard das Decret zugefertigt den Genuß der bißher den Jesuiten vorenthaltenen Stifftungen, Gefälle und darüber verfertigte Lager bücher als Zugehörden des Stiffts daselbst dem Kayserlichen Befehl gemäß abzutretten, weil der verstorbene Kayser vor zwey Jahren seinem Rath Cornelius Mottmann die Propstey zu Stuttgard, Leonhard Pappen, Canonico zu Costanz die Propstey Herrenberg, den Jesuiten die Propstey zu Backnang, und das Stifft Göppingen einem Canonico zu Regenspurg überlassen hätte. Nun wurden bey solchen Propsteyen noch viele andere Canonicaten, Pfründen und Stifftungen als denselben anhängig angegeben, welche Kayser Ferdinand III. den Jesuiten zugedacht hatte ein Seminarium davon aufzurichten. Conrad Darath, Lehrer der Gottsgelehrheit und Administrator der Propstey zu Stuttgard und Leonhard Kreder Superior des Stiffts daselbst erlangten auch würklichen Befehl selbiges aufzurichten. Herzog Eberhard erhielt sogleich durch Prinz Friderichen und das Stadt-Gericht die Nachricht davon und befahl dem letztern, daß es sich auf seine nächstbevorstehende Restitution in sein Herzogthum beziehen und sich so viel möglich solchem Vorhaben widersetzen sollte, wie er auch den Graven von Sulz erinnerte ihn nicht aller Fahrnus in seinem Schloß zu berauben. So versuchte auch der gewesene Hessen-Darmstättische Canzler Wolf den Prinzen in dem Kayserlichen Vorzimmer etlichmahl zum Uebergang zur Catholischen Religion zu verleiten, welchem aber diser junge Herr standhafft auswiche. Herzog Eberhard bediente sich bey allen solchen Vorgängen den 19. Decembr. einer von dem Rechts-Lehrer Schmiden angerathenen Protestation vor einem Notarien und siben Zeugen für sich, seine Anverwandte und andere, welchen daran gelegen war, daß er in die höchst nachtheilige Puncten und Stellen der Kayserlichen Decreten und Resolutionen, insonderheit aber in diejenige den 9. Decembr. 1636. gegebene keineswegs gewilligt, ausdrücklich oder stillschweigend genehm halte, sondern solchen widersprochen haben wolle. Was auch seine Räthe und Gesandten mündlich oder schrifftlich entweder bereits gethan oder er selbst durch Erklärung, Annehmung der Puncten und durch ertheilte Vollmachten jetzt oder inskünfftige zu Verhütung grössern Unheils und seiner und der seinigen gänzlichen Unterdruckung und Austilgung aus Noth und Zwang thun oder vornehmen oder auch nachsehen und zugeben müsse, das wolle er allein auf die vortheilhaffte Stellen verstanden haben. Ferners beruffte er sich von bemeldten Decreten und Resolutionen als wichtigen Beschwerden an den Kayser oder dessen verhoffende fernere ordenliche und ausführliche Verhör und Erkenntnus, wie auch auff und für alle unpartheyische Stände des Reichs entweder mit und neben der Kayserl. May. oder absonderlich oder insgemein an diejenige Ort und Stellen, dahin die Sach ihrer Art und Beschaffenheit nach gehören mag. Wie er sich dann alle Rechtsbehelffe vorbehielte und daß solche provocation zu niemands Verkleinerung gemeint sey, sondern er allein seine Rechte erhalten und allen Schaden abwenden wollte.

§. 112.

§. 112. 1638

Indessen hatte der Commendant Widerhold zu Hohen=Twiel die obengemeldte Tractaten mit Herzog Bernharden von Weymar zu Ende gebracht. Dann beeden war an diser Vestung sehr vieles gelegen, daß sie ja nicht in Oesterreichische Hände geriethe. Nach vielen Unterhandlungen wurden sie den 11. Nov. eins, daß die Vestung sowohl dem Herzogen von Sachsen, als auch dem Herzogen von Würtemberg gemeinschafftlich verbleiben sollte. Die Puncten waren wichtig. Weil der leztere kein Geld mehr hatte die Besazung zu unterhalten oder selbige mit allen Erfordernussen zu versehen, so versprach der Herzog von Sachsen dem Commendanten nicht allein 20000. Rthl. und noch dasjenige, was diser getreue Diener von seinem eigenen Vermögen bißher zur Erhaltung der Vestung verwendet hatte, zu bezahlen, sondern auch sich dahin zu bearbeiten, daß die Geistliche Güter und andere verschenkte Aemter bey künfftigem Friden dem Herzog von Würtemberg wieder eingeraumt, wie auch derselbe zu der Schwedischen Seite gezogen würde. Dagegen sollte der Herzog von Sachsen die vollkommene Disposition über die Vestung, Besazung und alle Zugehörung haben und der Commendant und Besazung in seinen Pflichten stehen und weder in Kriegs= noch Fridens-Zeiten von dem Herzog verlassen werden. Jedoch behielte er sich bevor die auf die Vestung gewendete Kosten wieder zu fordern und daß ohne seine Ordre niemand auf dieselbe ohne höchste Noth gelassen werden soll (f). Diser Vergleich wurde so geheim gehalten, daß der Kayser nichts in Erfahrung brachte und Herzog Eberhard gleichmässig versicherte keine Wissenschafft davon gehabt zu haben. Solchemnach gab der Kayser den 28. Januarij 1638. Gr. Carl Ludwig Ernsten von Sulz die Instruction vor allen Dingen dise Vestung in Besiz zu nehmen, weil ohne vorherige Abtrettung derselben die Einraumung des Herzogthums nicht geschehen könnte, dagegen dem Herzog sogleich die Vestung Neuffen überlassen werden sollte. Ferner trug der Kayser seinen Commissarien auf, daß sie mit Heydenheim und Oberkirch, dem Amt Wildeck und Abstatt, dem Amt und Stifft Meckmül, Weinsperg und Neuenstatt, den Würtembergischen Lehen, welche Philipp und Albrecht von Liebenstein, Gebrüdern und Bernhard von Eyberg ingehabt, dem Amt Balingen und Tuttlingen, wie auch den Lehenstücken Dettingen und Gerastetten, so viel daran denen von Degenfeld gehört habe, nach der Kayserl. Resolution vom 9. Dec. 1636. verfahren, nach disem einen Landtag halten und den Vortrag dahin thun sollten, daß, weil der Herzog seinerseits den Kayserlichen Re„ solutionen ein Genüge gethan, der Kayser seine in dem Herzogthum bißher gehab„ te Regierung aufgehebt, die Stände und Unterthanen samt allen in dessen Diensten „ und Pflichten gestandenen vom höchsten bis zum nidersten ihrer Pflichten und Schul„ digkeiten erlassen und sie wieder an den Herzog, als ihren Erbherrn und Landsfür-

 sten

(f) vid. Beyl. num. 55.

1638 „ sten gewiesen haben wolle. Doch behielte er sich bevor, daß der Herzog von ihm
„ und dem Reich das Herzogthum zu Lehen empfangen und die dem Erzhauß Oester-
„ reich gebührende Erbgerechtigkeit auf den Fall, welcher im Pragerischen Vertrag
„ enthalten sey, auffrecht bleiben soll. Dessen sollten auch die Commissarien die Stände
„ und Unterthanen, die ganze Landschafft und insonderheit die Universität Tübingen,
„ als bey welcher die meiste Räthe und Diener des Herzogs und der Landschafft,
„ wie auch die fürnehmste Einwohner erzogen und unterwiesen werden, erinnern,
„ daß, nachdem sie aus der leydigen Erfarung wahrgenommen, was es bißher ihnen,
„ dem ganzen Land, ihrem Landsfürsten und seinen Anverwandten für unersezlichen
„ Schaden gebracht, daß durch etlicher unruhiger Leute verursachen die gehörige
„ Freund- und Nachbarschafft zwischen beeden Häusern Oesterreich und Würtenberg
„ nicht beobachtet, sondern das Widerspiel erwählet worden, sie hinfüro mit Fleiß dar-
„ an seyen, damit nicht nur dem Kayser als ihrem Oberhaupt und dessen Nachfol-
„ gern im Reich der schuldige Gehorsam, sondern auch dem Hauß Oesterreich die ge-
„ hörige Hochachtung erwiesen und alles widrige Beginnen bey Zeiten unterbrochen
„ und verhütet werden möchte. Wie dann die Landschafft und Universität neben dem
„ Herzog durch eine offentliche Verschreibung bey ihren Fürstlichen Ehren und Worten,
„ wahrer Treu und Glauben an Eydesstatt sich verpflichten und geloben sollen, daß sie
„ disem allem treulich nachkommen und wider die bey der Einsezung vorgeschriebene
„ Vorbehälte und Bedingungen nichts widriges unternehmen oder gestatten wollten.
„ Nach disem sollen die Commissarien dem Herzog die Regierung mit den zugehöri-
„ gen Verhandlungen und Schrifften samt der Canzley abtretten, die Schlüssel über-
„ geben und den Herzog nicht anderst, als des Kaysers Oheim und Fürsten behand-
„ len, sich bey ihm um Audienz bewerben und ihn der Kayserlichen Gnade und Huld
„ versichern und in allem des Pragischen Fridens theilhafftig erklären. Und nachdem
„ das Herzogthum vorhin der Reichs-Matricul nach zu den Reichs-Anlagen einem
„ Churfürsten gleich gesteuret, anjezo aber durch die abgesonderte Stücke und Güter
„ geschwächet worden, so hätte der Kayser selber gedacht, daß solcher Anschlag dem
„ Herzog beschwerlich fallen würde neben Bezalung der auf dem Land hafftenden Schul-
„ den und neben den Fürstlichen Deputaten dem Reich ferner also zu contribuieren.
„ Damit nun dises hierunter nicht verkürzet würde, so sollen die Commissarien entwe-
„ der vor oder nach Abtrettung der Regierung solchen Puncten mit Zuziehung des
„ Herzogs und seiner Räthe in Richtigkeit bringen, ob und wie viel einem oder dem
„ andern bis zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung einsweilen angefordert werden
„ könnte. Nicht weniger sollen Statthalter und Räthe von ihrer bißherigen Admi-
„ nistration Rechnung thun, alle Ausstände abtragen und jedem Diener untersagen
„ sich in keine fremde Dienste einzulassen, damit man ihrer in einem oder andern
„ mächtig sein könnte. Wo sie einen Anstand fänden, sollten sie solches schleunig an
den

„ den Kayser berichten, jedoch in lautern Puncten fortfahren und alles Geschütz, 1638.
„ zumahl das fürnehmste nach dem Kriegs=Recht dem Kayser vorbehalten.
„ Und weil verschiedene Actenstücke aus dem Herzoglichen Archiv nach Wien und son=
„ sten geführt worden, welche die geistliche Güter und Oesterreichische Pfandschaff=
„ ten berühren, so behielte sich der Kayser bevor solche durchzusuchen und die brauch=
„ bare seinem Hauß vorzubehalten.

§. 113.

Die ernannte Kayserliche Commissarien waren obgedachter Grav von Sulz, Gr. Georg Ulrich von Wolkenstein und Achatius von Laimingen, welches der Kayser den 28. Januarii dem Herzog durch ein Schreiben zuwissen machte. Nun erbothen sich dise den 25. Febr. daß sie uneingestellt die Kayserliche Befehle vollziehen wollten und nur des Herzogs Resolution wegen Abtrettung der Vestung Hohen=Twiel erwarteten. Herzog Eberhard schickte sogleich seinen Rath D. Jäger an die beede Graven dises Geschäfft beschleunigen zu helffen und sich wegen der Anstalten mit ihnen zu vergleichen, weil auf den 23. Mart. ein Landtag gehalten werden sollte. Wegen der Zeit der Abtrettung der Vestung Hohen=Twiel konnte er sich aber nicht entschliessen, weil er noch nicht wusste, wer von der Kayserl. Generalität oder hohen Officiern zur Uebernahm derselben beordert wär. Damahls befand sich der Kayserl. General=Wachtmeister von Sperreuter mit seinem General=Staab in der Stadt und Amt Stuttgard. Der Prinz Friderich kam den 22. Febr. von Wien zu Stuttgard an, brachte ein Kayserl. Patent mit sich, daß Statthalter und Räthe ihm das Quartier in dem Schloss zu Stuttgard geben sollten. Dise aber waren dennoch so unbescheiden, daß sie disen Herrn fortwiesen und nicht einmal zu Stuttgard in der Residenz leyden wollten. Er musste demnach seinen Auffenthalt zu Eßlingen suchen. Gleichwohl begehrte er von disem General dise Quartiere zu raumen und der Residenz=Stadt zu verschonen. Anstatt ihm seine Bitte zu gewähren begehrte diser General von der Stadt in zween Tagen 1000. thl. und drohete mit militarischer Execution. Weil nun dises Verfahren wider die ausdruckliche und ernstliche Kayserliche Befehle lief, so bekam der D. Jäger sogleich verdrüssliche Händel, indem er dem General zu Gemüth führte, daß gleichwohl der Herzog in den Prager Fridenschluss aufgenommen worden, nach demselben aber die zugehörige Dorfschafften aller dergleichen Beschwerden befreyt seyn sollen, indem der Herzog verhoffe, daß man ihm bey seiner Zuruckkunfft das wenige übrige nicht vollends zu seinem unentberlichem Unterhalt entziehen würde. Eine andere Schwürigkeit mengete sich ein, daß die Jesuiten sogleich den Befehl von dem Kayserl. Hof an den Graven von Sulz auszuwürken wussten ein wachsames Aug zu haben, damit disem Orden die obangedeutete Nebenstifftungen

1638 nebst zwölf Canonicaten oder ein Aequivalent verbleiben sollten. Wofern aber die Immission sich deßwegen stecken würde, sollte der Grav einen als den andern Weeg mit der Haupt-Sache vorgehen biß auf Kayserl. weitern Befehl und nur indessen zum Nachtheil diser Väter nichts unternehmen lassen. In diser Absicht gaben die Commissarien vor befehligt zu seyn, daß sie die Uebergabshandlung erst auf den 4ten Apr. hinaus sezen sollten, welches neue Schwürigkeiten verursachte. Man entdeckte ohnehin gifftige Schreiben von übelgesinnten, welche dise Restitution zu hindern suchten und würklich den Herzog an dem Kayserl. Hof verdächtig machten, dahingegen die Kayserl. Commissarien ihrem äusserlichen bezeugen nach willig schienen die Widereinsezung auf das möglichste zu befördern. Man erwartete demnach den Prinzen Friderich und den Vice-Canzler Burkarden alles in das reine zu bringen. Die gröste Schwürigkeit machte der Obrist Widerhold, welcher die Abtrettung Hohen-Twiel vereitelte. Dann der Herzog begab sich zu Marggr. Wilhelm zu Baden in der Absicht sich persönlich nach Stuttgard zu erheben und schickte entzwischen seinen Obristen Clauß Friderich Böklein von Böcklinsau an den Widerholden mit dem mündlichen Befehl, daß er die Vestung an den Kayserl. Obristen Vizthum überlassen und die Besazung in das Herzogthum abführen sollte. Jezo entdeckte sich aber erst dises Commendanten Verglich mit dem Herzog von Weymar, und daß jener erst kürzlich eine Anzahl Weymarische Reuter in die Vestung eingelassen und eine starke Summe Gelds empfangen habe, wie auch, daß er vorwendte der Cron Schweden eben sowohl, als dem Hauß Würtemberg verpflichtet zu seyn, doch, daß er sich vorbehalten habe die Vestung weder dem Kayser oder dem Hauß Oesterreich, noch dem Herzog von Weymar, sondern ihrem angebohrnen Erbherren aufzubehalten. Er widerruffte demnach den vor zwey Jahren gemachten accord, und sezte mit den 80. Nassauischen Dragonern die ganze Nachbarschafft in Contribution. Keine Vorstellung, daß die Restitution des Herzogthums, wo nicht gar hintertrieben, doch verzögert werden dörffte und die Ehre des Herzogs und des Commendanten selbst Gefahr lauffe, fand bey dem Commendanten Gehör, weil er die Ehre haben wollte als ein treuer Diener die Vestung als eine reine Jungfrau ihrem Herrn wieder einzuraumen. Weil die Besazung mit ihren Officiern demselben gleichsam gehuldigt hatte standhafft bey ihm auszuharren, so vermochten auch bey derselben des Böcklins Ermanungen nichts.

§. 114.

Der Herzog bezeugte sich ganz trostlos darüber, weil ihm die Hoffnung zum baldigen Besiz seiner Lande zu kommen auf einmal wider benommen und er solcher so bedürfftig war. Er berichtete solchen Vorgang selbsten an den Kayser, den Duca de Savelli, den Jean de Werth, und andere mit vielem Leydwesen und beklagte sich über des Widerholden Untreu. Und endlich entschloss er sich selbst nach Wien zu

reysen

reysen. D. Jäger musste eylends an den Kayserl. Hof mit einem Bittschreiben rey- 1638 sen, daß, weil ihm sein Commendant die Vestung vorenthalte, der Kayser solches den Herzog nicht entgelten lassen, noch die Besitznehmung ruckstellig machen möchte, indem er allbereits auf dem Weeg begriffen sey, sich selbst persönlich zu entschuldigen, indem er wohl vermuthe, daß seine Feinde ihn unschuldiger weise verunglimpfen dörfften. Den 1. Martii war er schon zu Canstatt. Als er Blochingen verliesst und gegen Reichenbach kam, hatte er das Unglück von ungefähr 50. Reutern angefallen zu werden, welche anfänglich nur eine Reuter-Zehrung verlangten, aber hernach die sechs in der Gutschen sitzende Personen plünderten und auszogen, die Küsten aufhieben und gleichwohl die Pferde liessen. Des Herzogs Person wurde im Anfang verschont. Endlich suchten sie ihm seine Pistol, Degen und Bürschrohr abzunehmen. Er risse sich aber vermittelst seines guten Pferdes von ihnen loß und entkam, ob sie schon nachrennten, glücklich nur mit Verlust seines Huts nach Göppingen, wo sich sein Gefolge endlich wieder zu ihm gesellete und in der Eyl mit Kleidern versahe. Man konnte nicht erfahren, was es für Leute gewesen. Dann auf der einen Seite zog sich die ganze Weymarische Armee nach Eroberung der Vestung Rheinfelden in das Herzogthum Würtemberg die Herrschafft Hohenberg einzunehmen. Und in dem Unterland fielen die Kayserliche Besatzungen aus den benachbarten Vestungen in die nächstgelegene Gegenden, plünderten den 27. Mart. die Stadt Winnenden rein aus und bemächtigten sich des Schlosses Würtenberg durch Verbrennung des Thors, den vorhandenen Wein-Vorrath aber führten sie nach Schorndorff. Die Aemter Kirchheim und Nürtingen empfanden fast gleiches Unglück, indem man keine Früchten mehr zur Sommer-Saat haben konnte. Bey disen critischen Umständen war man besorgt, daß Herzog Bernhard sich des Herzogthums Würtenberg bemächtigen und solches die Besitznehmung desselben hindern dörffte, wie dann auch die Räthe des Herzogs Reyse höchstens mißrathen hatten. Prinz Friderich bliebe in äusserstem Mangel an aller Lebensnotturfft zu Esslingen dem Land mit seinem Rath und Fürbitte beyzustehen. Den 16ten Martij kam Herzog Eberhard zu Wien an und wurde den 21sten um halb eilff Uhr durch einen Kayserlichen Leib-Wagen zur Audienz geführt, wo derselbe den Kayser nur in gleichem Ton anredete, wie er seinen obbemelten Rath instruiert hatte. Er fand aber noch grossen Widerstand, weil falsche Briefe wegen unterhaltenden Briefwechsels mit Herzog Bernharden dem Kayserl. Hof vorgelegt wurden. Endlich vermuthete man wegen der persönlichen Ankunfft des Herzogs, daß solche von einem unterschoben worden, welcher gern noch ein Stück von disem Herzogthum erhaschet hätte, weßwegen man auch die Sache genau untersuchen ließ. Indessen wurde der Herzog mit vorzüglichen Ehren-Bezeugungen unterhalten und in zween oder drey Wagen in Begleitung etlicher Trabanten aufgeholet. Er wurde deßwegen von allen Kayserlichen Ministern und zutheuerst von dem Bischoff

1638 schoff zu Wien selbst einer baldigen und guten Resolution vertröstet. Von dem Kayser und Erzherzogen wurde er zu Jagden eingeladen und nebst dem Pfalzgraven von Neuburg zur Tafel gezogen.

§. 115.

Indessen kamen von der Weimarischen Armee der General-Commissarius und Major Bernhard Schaffalizky und Georg Christoph Tupadel mit 1500. Reutern und Dragonern den 30. Martij Morgens früh vor der Stadt Stuttgard an, eröffneten sogleich die Werren, Schlagbäum und Thore mit Gewalt und bemächtigten sich durch die Eßlinger Vorstatt des Markts. Der daselbst commandierende Leutenant Mario Ruberti von dem Kayserl. Walsteinischen Regiment zog sich mit seinen 50. Mann in das herzogliche Schloss und erhielt am folgenden Tag die Erlaubnus mit allen Ehren-Zeichen ab und nach Heylbronn zu ziehen. Die Statthalter und Räthe waren auch dahin ausgetretten, dahingegen ihren Verwesern, Dienern, und Gesind gestattet wurde entweder zu ihren Herrn zu reysen oder auch ohne Schaden der Bürgerschafft in der Stadt zu bleiben. Dise aber musste durch Vermittlung des Schaffalizky versprechen innerhalb vier Tagen 2400. fl. an den Tupadel zu bezahlen. Diser gieng den 2. April nach Nürtingen und man vermuthete, daß er die Stadt Kircheim, wohin die Kayserliche allen ihren Vorrath verschafft hatten, belagern und eine Reformation im Regiment vornehmen, mithin das Herzogthum im Namen der beeden verbündeten Kronen Frankreich und Schweden verwalten lassen wollte. Dise Furcht verschwand aber, als die Weimarische Armee zuruck gieng und die Vestung Breysach zu belagern Anstalt machte. Der Tupadel war zu schwach dem anrückenden Kayserlichen Succurs zu widerstehen und verliess deßwegen den 14. April. die Stadt Stuttgard und das ganze Herzogthum wieder. Nun wurde dise Stadt sehr hart bedrängt unter dem Vorwand, daß sie die Schweden herbey gelockt hätte. Das ganze Land war nunmehro in dem erbärmlichsten Zustand, weil beederseitige Armeen mit sengen, brennen, morden, schänden der Weibsbilder, rauben und verwüsten dasselbe auf das grausamste mißhandelten. In der Stadt Stuttgard wurde mit Einquartierungen und Erpressungen sehr hart verfahren, daß man den damaligen Schaden über eine Tonne Goldes berechnete. Die Städte Urach, Vayhingen, Calw, Herrenberg, Böblingen und andere wurden rein ausgeplündert und die Menschen barbarisch gequälet. Das vorhin jederzeit arme Altensteiger Amt hatte seit der Nördlinger Schlacht biß 1636. an Ranzionen, Brandschatzungen, Quartiern und Beraubungen ohne die wochentliche Contribution einen Schaden von 124655. fl. erlitten. Jetzo wurde es bey nahe gar zu grund gerichtet. Auf allen Dörfern des Herzogthums war alles ausgeplündert und aufgezehrt. Die Früchten auf dem Feld wurden von den Pferden zer-

zertretten und gefressen und aller Vorrath Früchten von den Armeen weggenommen 1638 oder verdorben, daß man einer abermaligen grossen Hungers-Noth entgegen sahe. Kein Mensch wurde mehr in ganzen Aemtern gesehen, weil jedermann den unerhörten Grausamkeiten der Soldaten zu entgehen gezwungen wurde. Nun sollte auch die Stadt Stuttgard verödet werden und die Stifftskirche wurde der Evangelischen Burgerschafft gesperrt. Der Prinz Friderich wendete aber alle Sorgfalt mit Schreiben und Verschickungen an, die angedrohete grosse Gefahr von diser Stadt abzuwenden. Herzog Eberharden mußte solches desto schwerer fallen, weil er seine Hoffnung zernichtet sahe in seinem grossen Geldmangel von disen Unterthanen unterstüzet zu werden. Man schmeichelte sich zwar, daß die Generalität und die Kayserliche Regierung wegen des Herzogs persönlicher Gegenwart am Kayserlichen Hof ein Einsehen haben dörffte. Die Einwohnerschafft mußte aber nicht nur die viele einquartierte Mannschafft, sondern auch den Statthalter, die Regiments- und andere Räthe, die Canzley, und sogar auch die Stadt-Bediente nicht ohne grosse Kosten verpflegen, daß mancher Burger täglich 4. 5. und mehrere Reichsthaler aufwenden mußte, so, daß die meiste Hauß und Hof zu verlassen entschlossen waren. Weil nun über diß der Obrist Gordon noch eine Anforderung von 10000. fl. machte und solche mit militarischer Execution zu erpressen drohete, ungeacht der Kayser die Stadt loßgesprochen und dem Obristen solchen Gewalt verbothen hatte: so wußte sie kein ander Mittel mehr, als ihre Noth dem Kayser in des Herzogs Anwesenheit vorzutragen.

§. 116.

Nun erhielt der Herzog endlich den $\frac{5}{15}$ Maji die Resolution, daß der Kayser zwar nicht davor halten wolle, daß derselbe einige Schuld an Hinterhaltung der Vestung trage: Weil aber in ihrer Abtrettung der fürnehmste Punct beruhete, worauf die Besitznehmung des Herzogthums hafftete und der Kayser genugsame Sicherheit haben müßte, daß ihm solche eingeraumet würde, so sollte indessen die Vestung Asperg in Kayserlichen Händen bleiben und Ihrer Majestät ihr Recht wider diejenige, welche durch geheime Verständnusse solche Uebergab gehindert, vorbehalten seyn. Und demnach bey dermaligen Kriegsläufften, da die Waffen in der Gegend des Herzogthums ihren Sitz hätten, die Land-Stände nicht zusamenberuffen werden könnten, so würde der Herzog noch so lang in Gedult stehen, bis dise Gefahr vorbey wär, hingegen wollte der Kayser besorgt seyn, daß ihm sein Unterhalt aus dem Herzogthum unverlängt verschafft würde (g). Weil nun dise Resolution aus vielen Ursachen sehr bedenklich schiene, so bath der Herzog um die Erlaubnus solche an den König von Dänemark, Chur-Sachsen und Chur-Brandeburg zu schicken und um seine Entlassung. Dises wurde

(g) vid. Beyl. num. 56.

1638 wurde ihm bewilligt und freygestellt seinen Hofstaat nach Augspurg oder Ulm zu verlegen, weil so wohl die Kayserliche, als auch die Weymarische Armeen sich nach dem Rhein zogen, da zu besorgen stunde, daß alle Lebens-Mittel um Straßburg aufgezehrt werden dörfften und gleichwohl der herzogliche Hof-Statt noch in 61. Personen bestunde. Den 9. Junij kam der Herzog wieder zu Straßburg an und beruffte so gleich seinen Bruder Prinz Friderichen und den Vice-Canzler Burkarten, welche bißher sich zu Eßlingen aufhielten, zu sich. Wegen Unsicherheit der Strassen getrauten sie sich weder mit, noch ohne Geleit dahin zu reysen. Es folgte ihm ein Kayserlich Schreiben vom 14. Junij nach, worinn er vor den Nachstellungen des Canzler Löfflers gewarnet wurde, welcher die Reyse des Herzogs nach Wien auf alle Weise zu hintertreiben suchte und den Herzog so gar unterwegs mit Arrest zu belegen gedrohet haben sollte. Für dise Sorgfalt dankte nun zwar der Herzog, berichtete aber, daß diser Mann schon vor einigen Wochen oder Monaten zu Basel in die Ewigkeit eingegangen sey. Indessen machten sich die Feinde der Evangelischen Religion und des Herzogs disen Verzug zu Nutzen, indem sie die Unterthanen vollends auszurotten, Kirchen und Schulen leer zu stellen, die noch übrige Kirchendiener auszujagen bestrebten, und die Einerndtung der Früchten verhinderten, biß sich die nach der Erndte seufzende und schmachtende Unterthanen zur Catholischen Kirche bekennten. Weil nun dem Herzog selbst auch die Lebensmittel entgiengen, so bath er den Kayser seines armen Landes zu schonen (h) und den König in Dänemark ihm gegen eine Verschreibung 10000. Rthlr. vorzunehmen. Ein anderes Unglück ereignete sich, als den 16. Julij ein Wetterstral das Schloss, die Kellerey und andere Gebäude zu Asperg in die Asche legte und den Kayserlichen Statthaltern und Räthen, welche ihre Schätze dahin flüchteten, einen Schaden von vielen tausend Gulden verursachte. Die Besatzung mußte wegen besorgender Entzündung der Munition eylends die Vestung raumen und einige Wochen dieselbe leer stehen lassen. Auch dise Gelegenheit ergriff der Herzog die Abtrettung solcher Vestung abzuwenden. In diser Absicht schickte er seinen Geh. Rath Johann Jacob von Reischach an den Kayserlichen Hof nach Prag mit dem Auftrag dem Kayser vorzustellen, daß zwar bey des Herzogs Anwesenheit zu Wien derselbe versprochen ihm an statt der Vestung Twiel die nun fast zu grund gerichtete Vestung Asperg zu überlassen und diser dagegen ihn wegen verzögerter Besitznehmung des Herzogthums vertröstet einsweilen den Unterhalt demselben aus solchem zu verschaffen, aber das leztere nicht gehalten werde. Der Herzog hoffte demnach, daß er mit Ueberlassung der Vestung Asperg verschont werden möchte, zumahl in des Herzogs Mächten nicht gestanden, ob er schon alle Wege betretten die Vestung Twiel in seine Gewalt zu bringen, diser Bedingung eine Genüge zu thun, in welchem Fall nach den gemeinen Rechten eine solche Condition für erfüllt angenommen würde. Der Herzog habe

(h) vid. Beyl. num. 57.

habe auch noch nicht alle Hoffnung verlohren selbige in seine Hände zu bringen und der 1638
Kayser behalte ohnehin nicht nur alle Vestungen des Herzogthums in seiner Gewalt und habe ansehnliche Stücke von demselben zertrennt und andern überlassen, ihm hingegen weder die vermög des Prager Neben-Recesses schuldige Lebens-Mittel, noch den lezthin versprochenen Unterhalt gegeben. Weil nun der Kriegsschwal sich gänzlich aus dem Herzogthum gezogen, so verhoffe er zu schleuniger Besitznehmung seiner Lande zu gelangen, indem er mit seiner starken Familie und Hofstaat auf das äusserste gebracht sey und er den 26. Julij würklich verschiedene anverwandte Häuser angegangen eine oder die andere Fürstliche Person aufzunehmen, bis er wieder zu bessern Kräfften komme.

§. 117.

Es berichtete ohnehin des Graven Schlicken Arzt D. Johann Oßwald, welcher ein Würtenbergisch Landskind und ehemals Herzog Ludwig Friderichs Hofarzt war, an den Herzog, daß die Stadt Straßburg am Kayserlichen Hof sehr verhaßt sey, weil sie dem Kayserl. General Grav von Götzen eine Brücke über den Rhein zu schlagen gewaigert habe und er für sehr rathsam halte, daß sich der Herzog von da entfernte, zumahl man sich am Kayserlichen Hof verwundere, daß seit des Herzogs Abreyse von Wien sich noch niemand eingefunden habe, welcher die Zuruckgabe des Herzogthums betriebe. Nun wollte weder der König in Dänemark, noch der Churfürst von Sachsen einen Rath wegen der lezten Kayserl. Resolution einschicken, sondern der Churfürst von Brandeburg schrieb nur unter dem 3ten Augusti, daß der Herzog lieber etwas, als alles verlieren und die Vestung Asperg nicht ansehen sollte, weil er einen grössern Vortheil habe in dem Besitz seiner Lande zu seyn, als wann solche vollends zu grund gerichtet würden. Der Abgesandte von Reischach berichtete auch den 18. Augusti von Prag, daß nunmehr fast jedermann geneigt sey dem Herzog sein Verlangen zu gewähren. Wie dann sowohl unter dem 3. Augusti ein Kayserl. Befehl an die Statthalter und Räthe einlief, daß sie die Evangelische Religions-Uebung zu Stuttgard und Backnang wieder eröffnen, die Schlüssel zu den Kirchen von den Ordensleuten abfordern, solche zu sich nehmen und alles wieder in vorigen Stand setzen sollen (i) als auch, den 7. Aug. ein derber Verweiß an dieselbe folgte, daß sie und das General-Commissariat mit den armen Unterthanen so unbarmherzig umgehen, indem der Kayserl. May. zu grossem Mißfallen gereiche, daß sie sich wegen ihres Unterhalts so eigenmächtig bezahlt machen, zumahl sie solche ergiebige Besoldungen hätten, dergleichen viele hohe Kayserl. Räthe nicht genössen (k). Insonderheit gedachte der Reichs-Hof-Rath Hiltprand in seiner bey dem Kayserl. Geheimden Rath abgelegten

(i) vid. Beyl. num. 58. (k) vid. Beyl. num. 59.

1638 legten Relation des Herzogs am besten und warnete den Gesandten neue Einwendungen zu machen, sondern drang darauf, daß der Herzog nur einsten den Besitz seiner Lande suchen sollte, indem er nachgehends noch für ein und das andere bitten könnte. Nun hatte derselbe eine nähere, aber wegen der Verödung seines Landes keine erfreuliche Aussicht zu seiner baldigen Wiedereinsetzung. Sie war auch sehr nöthig, weil ungeacht des scharfen Kayserl. Verbotts der Obrist Gordon noch immer fortfuhr die Stadt Stutgardt zu Bezahlung eines angeblichen Rests anzustrengen. Der Herzog schickte deßwegen seinem Gesandten die Vollmacht wegen Ueberlassung der Vestung Asperg und erhielt dagegen einen nochmaligen Befehl an die Statthalter und Räthe, daß sie ohne fernern Auffenthalt und Versaumnus einiger Zeit mit der Abtrettung des Herzogthums fortfahren sollten (l). Bis aber solches befolgt werden konnte, bevollmächtigte der Herzog Ludwigen von Anweil und seine beede Räthe Wilhelm Krausen und D. Johann Ayhin, welche bißher zu Stuttgard geblieben waren, an die Kayserl. Regierung, mit dem Auftrag zu untersuchen, ob und wie den Kayserl. Befehlen Gehorsam geleistet würde, daß nemlich die bißher so hochbeschwerlich erlittene Unterhaltungs-Quartier zu Stuttgard und Kirchheim, als den damaligen Residenz-Städten den Herzoglichen Dienern, Officiern, Burgerschafft und Unterthanen abgenommen und die Religions-Uebung in den Stiffts-Kirchen zu Stuttgard und Baknang wider der ersten Kayserlichen Verordnung gemäß eröffnet worden. Wofern nun solches befolget worden, so hätte es seinen Weeg. Wo nicht, so sollen sie jemand von Burgermeistern und Gericht nebst dem Stadtschreiber Mezgern zu Stuttgard zu sich ziehen und mit denselben der Kayserl. Regierung vermelden, daß die Kayserl. May. dem Herzog mitgetheilt, was für eine Verfügung sowohl wegen der Quartier-Austheilung, als auch wegen der von der Catholischen Clerisey eigenmächtigen Sperrung oder Kirchen gemacht worden und daß diser May. Willens-Meynung niemals gewesen die herzogliche Unterthanen mit dergleichen Quartieren zu beschweren oder die Religions-Uebung zu hemmen Der Herzog wollte also verhoffen, daß sie solchem klaren Befelch Folge leisten würden, weil er widrigenfalls sich vorbehalte alles des Verlusts und Schadens, so ihm oder seinen Unterthanen wider den Kayserlichen Willen zugezogen worden, von ihnen Regenten zu erhohlen. Oder, wann sie noch einigen Zweifel hätten, so verlangte er, daß sie wenigstens indessen alles ihr Verfahren einstellen und bedenken sollten, daß sie die Unterthanen für aller Gewalt zu schützen verbunden und darzu verordnet seyen. Es zeigte sich auch würklich, daß sie die Kayserliche Befehle sehr schlecht befolget hatten.

§. 118.

(l) vid. Beyl. num. 60.

§. 118.

1638

Als der Herzog des Kaysers Willen wegen Beschleunigung des Restitutions-Geschäffts vernahm, fertigte er sogleich seinen Vice-Canzler Burkarden und D. Jägern nach Stuttgard ab, wo sie der von Reischach erwartete. Diser unterredete sich bis zu jener Ankunfft wegen der nöthigen Anstalten zu der bevorstehenden Verhandlung mit den Kayserlichen Regiments-Räthen, daß solche im Landschafft-Hauß geschehen solle. Der 18te Octobr. wurde darzu anberaumt, welcher Verzug aber dem Herzog sehr mißfiel, weil der Kayserliche Befehl vorhanden war die Abtrittshandlung sogleich vorzunehmen. Es entdeckte sich ohnehin, daß die Kayserliche Räthe würklich im Werck begriffen waren und Ausschreiben deßwegen ergehen liessen allen Vorrath an Früchten auf dem Land dem Herzog zu entziehen und einen Theil des Herbstes noch zu erhaschen. Man bedrohete die Residenz Stuttgard wieder mit Einquartierungen, weßwegen der von Reischach des Herzogs persönliche Ankunfft äusserst betriebe. Er konnte sich aber noch nicht darzu entschliessen, weil Statthalter und Räthe Prinz Friderichen sehr verächtlich unerachtet des widerholten Befehls begegnet hatten und der Herzog besorgte, daß ihm ein gleiches geschehen dörffte. Gleichwohl lieff indessen den 26. Sept. von der Kayserl. Generalität die Ordre ein, daß, weil die beede Hauptleute des Hinderson- und Bonnivallischen Regiments von der Burgerschafft zu Stuttgard einen mehrern Unterhalt, als die Verpflegungs-Ordinanz auswiese, erzwungen, sie das erpresste entweder zuruckgeben oder sich abziehen lassen sollten. Dann das ganze Herzogthum war noch mit Kayserlichen Völkern belegt. Nun erbothe sich der Commissarius Bernhard Höuel die zu Stuttgard ligende Besatzung abzuführen, wofern ihm die Kayserl. Räthe ein anderes bequemes Quartier anweisen würden. Dises fand aber grosse Schwürigkeit, weil schier kein Platz im Lande leer gefunden wurde. Es vertröstete auch der zu Heylbronn ligende Herzog Friderich von Savelli Herzog Eberharden, daß er in wenig Tagen das Metternichische Regiment und die Bonnivalische Völker auf Kayserlichen Befehl abführen würde. Hingegen wurde von dem Kayserl. General-Proviantmeister Rudolphen von Neuenstein an die Stadt Canstatt, welche dem Proviant-Amt zu einem Quartier angewiesen war, über bereits empfangene 30000. fl. noch vom 13ten Maij bis zum 24. Septemb. eine Sommers-Verpflegung und Quartier-Genuß mit monatlichen 2515. fl. gefordert. Jngleichem lieffen von der Universität Tübingen den 22. Septembr. klägliche Berichte ein, daß es mit derselben auf das äusserste gekommen, indem sie seit vier Jahren mit immerwährenden Contributionen, Quartier-Geldern und theils ausgestandenen, theils noch währenden Quartiren fast ganz zu Grund gerichtet worden. Jn solcher Zeit seyen 14. Lehrer, worunter auch ihr lieber Canzler D. Lucas Osiander begriffen, welcher erst kürzlich den 10. Aug. mit Tod abgegangen, aus höchster Be-

1638 kümmernus und Angst hingeraffet worden. Solche erledigte Stellen mit tüchtigen Leuten zu ersetzen falle gar schwer, ja wegen ermanglender Besoldungen fast gar unmöglich. Dann der gemeinen hohen Schul Einkommen beruhe allein auf dem Feldbau, welcher ganz danider lige, weil die Bauerschafft von Hunger, Schwerd und Pestilenz an vielen Orten gar zu grund gegangen, viele Dörfer in der Aschen ligen oder von den Einwonern leer stehen. Wo auch noch einige Leute übrig seyen, so können sie wegen Ermangelung der Pferde die Felder nicht bauen. Was angeblünnt sey, werde von den Soldaten-Pferden abgefrezzet, und die beste Zeheanden seyen von Oesterreich ihnen entzogen worden.

§. 119.

Ungeachtet nun der Kayser die Besitznehmung des Herzogs sehr ernstlich beschleunigt wissen wollte, so machten sich doch dessen Statthalter und Räthe eine Pflicht daraus solche durch nur erdenckliche Schwürigkeiten aufzuhalten. Dann als die Herzogliche Räthe zu Stuttgard anlangten, entdeckte man ihnen, daß ein Kayserl. Befehl vom 7. Martii vorhanden sey, welcher noch nicht widerruffen worden, daß die Stadt und Amt Urach und unterschiedliche Dörffer des Tübinger Amts bey der Abtrettung des Herzogthums für die Erzherzogin Claudia, als vermeynte zugehörden der Gravschafft Achalm, mit Sequester belegt werden sollte, dessen sich bißher die Commissarien mit keinem Wort vermerken liessen. Nichts destoweniger wollte der Herzog die Besitznehmung vorgehen lassen, weil ihm nicht allein durch den Sequester nichts an seinen Rechten benommen wurde, sondern auch bey der Kayserl. Resolution dessen mit keinem Wort gedacht, noch als eine Bedingung angehängt und mithin der obgedachte Befehl stillschweigend vernichtet worden, zumahl der Kayser sowohl mund- als schrifftlich öffters die Versicherung von sich gegeben über das, jenige, was in der gedachten Resolution enthalten wär, nichts zu begehren. Die Erörterung dises Stritts erforderte lange Zeit, dagegen die Umstände keinen Verzug litten sich des Herzogthums zu bemächtigen. Dann obschon das Metternichische Regiment und die Kayserliche Besatzungen zu Stuttgard aus demselben abgeführt wurden, so stellte sich doch dagegen ein Kayserl. Obrist-Leutenant von Kessel ein, welcher von dem Leonberger Amt ohne habende Ordre eine Sommerverpflegung von 30000fl. mit solchem Gewalt erforderte, daß er nicht nur die Thore versperrete und den Herbstseegen einzubringen verhinderte, welcher ohnehin nicht reichlich, jedoch in der Güte vortrefflich war, sondern auch allen Vorrath an Früchten wegzunehmen drohete, auch allbereits schon etliche tausend Gulden und 300. Schöffel rauer Früchten erhoben hatte. Dabey waren die Strassen so unsicher, daß sich niemand auch unter starker Begleitung für ein Thor hinaus zugehen wagen durffte. Die Räthe des Herzogs drungen

drungen deßwegen desto stärker auf des Herzogs persönliche Gegenwart und Regiments-Antritt, als ohnehin ein Kraißtag gehalten werden sollte, wo dem Herzog oblag wegen des hergebrachten Directorii gebürende Sorge zu tragen und seine Rechte zu behaupten. Der Kayser hatte in solcher Rucksicht dem Bischoff von Costanz als mit ausschreibendem Fürsten befohlen bey dem veranlaßten Kraißtag mit dem Herzog in vertrauter Correspondenz zu stehen und nicht nur unter dem 10. Oct. den Commissarien die Beschleunigung der Herzoglichen Besitznehmung nochmals ernstlich auferlegt, sondern auch dem bißherigen Cammermeister seine Rechnung abgefordert und ihn nach Wien abgefordert. Der Würtembergische Agent am Kayserlichen Hof, Pistorius berichtete auch, daß man daselbst dem Herzog rathe seinen Regiments-Antritt durch seine Gegenwart zu beschleunigen und, wann er im Besitz sey, seine Klagen einzubringen, indem die Kayserliche Staats-Räthe des Graven von Sulz Verfahren sehr mißbilligten, als welches nicht ungestrafft bleiben würde. Der Herzog wollte sich auch bey dem Kayser beklagen. Es schien aber, daß der Grav von Trautmansdorf dises Graven guter Freund gewesen, indem er solche Vergehungen nicht zu des Kaysers Ohren kommen lassen wollte, sondern verwendete, daß der Statthalter und Räthe ihre Ausschweiffungen abläugnen und nicht gern weichen würden, da ohnehin höchstens nur ein Verweiß erfolgen dörffte. Dem Herzog war hingegen sehr viel an seiner Besitznehmung gelegen, weil der Grav von Sulz und seine zugeordnete Räthe unter dem Vorwand ausstehender Besoldung allen Vorrath an Wein und Früchten verkauffen und ihm alle Lebens-Mittel benehmen wollten. Nur war noch die Unsicherheit der Weege eine Hindernus. Die Bürgerschafft zu Stuttgard entschloss sich deßwegen mit den Einwohnern zu Canstadt den Herzog von Durlach aus mit einer Anzahl Dragoner und einem Trompeter einzuhohlen und 6. Klepper so gut, als möglich wär, aufzubringen, deren sich derselbe mit seinem Gefolge bedienen könnte, wie auch ihn mit aller Nothdurfft in dem Landschafft-Hauß nach ihrer Unvermöglichkeit zu versehen.

1638

§. 120.

Indessen wurde gleichwohl mit der Uebergabe des Herzogthums fortgeschritten und den 10. Octobr. die Herzogliche Räthe und Landstände in der Canzley zu erscheinen bescheiden, wo man ihnen den Vortrag wegen solcher machte. Man kam mit selbigem Geschäfft an disem Tag soweit, daß es nur noch auf der Unterzeichnung der verglichenen Reversalien, welche der Herzog von sich geben sollte, beruhete, nach welcher die Landstände und Unterthanen ihrer Pflicht gegen dem Kayser entlassen und an den Herzog gewiesen werden sollten. Zu gutem Glück kam derselbe noch disen Tag zu Leonberg an. Es war zu bewundern, daß er ohne Gefahr solche Reyse verrichtete,

weil

1638 weil verschiedene widrige Partheyen ihm auf dem Weege aufpasseten. Er hatte deßwegen grosse Vorsicht vonnöthen und wurde auch gewarnet den Kayserlichen Commissarien, welche ihm entgegen reuten wollten, seinen Unwillen gegen sie dermahlen noch nicht vermerken zu lassen. Als er aber von dem Fortgang seiner Restitution Nachricht erhielte, eylete er mit seiner Reyse und kam zu Stuttgard den 11. Octobr. gegen Abend in Begleitung seines Gefolgs und zween Trompeter vor dem Landschaffthaus an. Den 14. wurde ihm von dem Graven von Sulz, dem Graven von Wolkenstein und Achatien von Laimingen die Regierung und Canzley wieder eingeraumet und den 17.den der Landtag eröffnet. Dann bemeldte drey Commissarien hatten solchen schon den 23. Sept. ausgeschrieben und befohlen, daß aus jeder Stadt einer oder zween aus dem Gericht und Rath darzu abgeordnet würden. Sie waren aber so fein, daß sie zugleich eine Umlag zu Bestreitung der zu disem Geschäfft erforderlichen Unkosten veranstalteten um noch etwas von den Unterthanen zu erpressen, ungeacht sich entdeckte, daß sie schon vorhin unter gleichem Vorwand eine schöne Summe Gelds erhoben hatten (m). Zu Bemäntlung dises Ansinnens bedienten sie sich des Tübingischen Vertrags, daß in vorfallenden Lands-Rettungen, worunter sie auch dise Landes-Abtrettung an ihren angebohrnen Landes-Fürsten sehr ungereimt zehleten, die Landschafft eine ergiebige Beyhülf zu reichen verbunden sey. Der Fürstliche Landesherrliche Vortrag bestunde aber in einer wehmütigen Vorstellung seines Geldmangels, und Unmöglichkeit die Landes-Regierung ohne einen Landschafftlichen Beytrag anzutretten, solcher wieder eine Gestalt zu geben die zu Erhaltung Land und Leut und bevorstehendem Kraystag erforderliche Unkosten von seinen ausgesogenen und erschöpfften Cammer-Gefällen zu erschwingen, seine Hofhaltung einzurichten und Schulden zu bezahlen. Er schlug abermals die ausserordenliche Mittel nemlich den Accis vor mit der Versicherung, daß solcher den Landschafftlichen Freyheiten und Herkommen keinen Nachtheyl bringen und der Landschafft frey stehen solle, solchen nach ihrem Belieben wieder abzuthun. Und weil an andern Orten des Schwäbischen Krayses einige schlechte Münzsorten schon verruffen, theils abgewürdigt worden, so verlangte auch der Herzog ein Bedenken darüber zu vernehmen (n). Am folgenden Tag wurde der kleine Ausschuss wieder ersezt, weil von allen denjenigen, welche dem vor dem Nördlinger Treffen gehaltenen Landtag beywohnten, nur noch der einige Burgermeister Caspar Müller von Urach bey Leben war. Die Prälaten-Stellen wurden dermalen noch erledigt behalten, weil die von den Catholischen eingezogene Clöster und Stifter noch nicht besezt werden konnten. Von den Städten aber wurden Jeremias Heuseler von Stuttgard, Christoph Caspar von Tübingen, Caspar Müller von Urach, Johann Sebastian Kienlin von Marbach, Johann Ezel von Gröningen und Ludwig Kleinbub von Calw in den engern Ausschuss und Christoph Weihemajer von Schorndorf

(m) vid. Beyl. num. 61.

(n) vid. Beyl. num. 62.

dorf, Christoph Jäger von Brackenheim, Caspar Keirleber von Nürtingen, Hannß 1638
Jörg Heller von Canstatt, Hanß Jacob Adlung von Herrenberg und Teophilus Hermann von Kirchheim in den grossen Ausschuß erwählt. Disen wurde aufgetragen die Schulden-Zahlung zu besorgen, auf der Einnehmer Rechnungen zu sehen, die Lands-tags- und Ausschuß-Abschiede zur Vollziehung zu bringen, die Lands-Beschwerden dem Herzog vorzulegen und, weil ohne der Landschafft Wissen und Willen die Land-Rechte und Ordnung nicht geändert werden sollen, auf deren Aufrechterhaltung zu wachen, jedoch, wann eine Aenderung vorgenommen werden mußte, darein nach gnugsamer Ueberlegung zu willigen, wie auch auf den beständigen Vorrath an Früchten nemlich von der Herzoglichen Cammer 20000. von den Clöstern und Geistlichem Gut 50000. und bey den Communen 20000. Scheffel die Aufsicht zu tragen, die Ausstände zu betreiben ꝛc. Den 20. Oct. fügte sich das Unglück, daß, indem der Herzog noch in dem Landschafft-Hauß wohnte, Nachts zwischen 11. und 12. Uhr in dem sogenannten untern Theil desselben ein Feuer ausgieng, welches solchen nebst einem anstossenden Burgerlichen Hauß in die Aschen legte. Derjenige Theil, in welchem der Herzog sich aufhielt, fieng auch schon an zu brennen, wurde aber doch endlich mit vieler Mühe und starkem Zusprechen erhalten. Ungeacht sich nun die Landschafft sehr beschwehrte, daß sie noch mit schweren Quartieren belegt wär, welche allerhand starke Reste von ihnen erpreßten, viele Städte und Aemter von dem Landschafftlichen Cörper abgeschnitten und die Clöster von der gemeinschafftlichen Hülfe wider alle Landes-Verfassungen, Kayserliche Freyheiten und Verträge abgesondert worden, so bezeugten doch die Landsstände ihre innige Freude über die Zuruckkunfft ihres Landesfürsten und erbothen sich nach billiger Proportion unter sich selbsten eine Anlag zu machen und zu den in dem Vortrag berührten Erleichterungs-Mitteln sobald möglichst herzuschiessen. Sie gaben aber ihre Sorge dabey zu vernehmen, daß, wann die bey ihnen ligende Officier und Soldaten solches erführen, sie die zusamengebrachte Gelder hinwegnehmen und in Abschlag ihrer anmassenden Forderungen mit Gewalt abtringen dörfften. Zu einer Anlehnung bathen sie also den Herzog ihnen den Weeg zu eröffnen. Wegen der sogenannten ausserordentlichen Mittel erinnerten sie sich, was schon im Jahr 1634. deßwegen verhandelt worden und wie sich damahlen grosse Schwürigkeiten, besonders aber, als solche gleichwohl mit bedächtlicher Mässigung und Einschränkung bewilligt worden, bey den Unterthanen ein schwerer Unwill und böse besorgliche Reden hervorgethan. Weil aber dermahlen ihnen die äusserste Noth solche zu ergreiffen abtränge, so blieben sie dabey, daß solche Bewilligung dem Tübinger Vertrag unnachtheilig und als ein freywillig Zwischen-Werck angesehen, wie auch der Landschafft derselben Wiederabstellung einig und allein freystehen und dagegen die wochent- oder monatliche Anlagen an Contributionen, wie auch die allzuhochgetriebene Ablosungshülfen nach befindenden Umständen abgethan oder wenigstens verringert werden sollten.

1638 §. 121.

Nun wurde der Herzog den 2. Nov. mit der abermaligen Geburt eines Prinzen erfreuet, welcher nachgehends den Namen Ludwig Fridrich erhielte, aber zu Anfang des folgenden Jahres das Zeitliche wieder seegnete. Hingegen hatte er Ursach gnug sich zu betrüben, als er alle Kästen und Keller geleert und die Unterthanen in Kummer und Hunger sehen musste. Ueberall traff er Kayserliche Völker in den Quartieren an und einer von Hofkirchen wurde mit etlich Regimentern Croaten und andern zusamengezogenen Truppen zu Kirchheim und Nürtingen erwartet. Zu Tübingen lag noch des Herzogs von Lothringen Leibquardi in Besatzung. Der Commendant daselbst verkauffte allen vorhandenen Wein- und Frucht-Vorrath, und das erarmte Herzogthum wurde noch mit Bayrischen Winter-Quartieren bedrohet. Den 20. Nov. tratt er eine Reyse nach Straßburg an theils seine geliebte Gemahlin zu besuchen, theils einige Verfügungen bey dem Hofstaat vorzukehren. Als er den 29sten dises Monats wieder zu Stuttgard anlangte, traff er seine Unterthanen mit 6000. kranken, beschädigten und ausgezogenen Soldaten von der Kayserlichen und Bayrischen Reichs-Armee belegt an. Dise folgte nicht allein selbst nach und lagerte sich bey Tübingen, sondern es fielen auch noch 14. Regimenter in die Aemter Nagold, Wildberg, Calw, Böblingen, Leonberg und Vayhingen ein in der Absicht die Winterquartier daselbst zu nehmen. Nicht weniger sezte den Herzog sein Bruder, Prinz Friderich, in eine Verlegenheit. Dann jener befande sich damals zu Kircheim einem Schweinhaz abzuwarten und hatte disen auch dahin zu kommen erbethen. Er gieng aber unvermuthet heimlich nach Straßburg und von dort zu Herzog Bernharden von Weimar, welches Herzog Eberharden vielen Verdruss am Kayserlichen und Bayrischen Hof machen konnte, zumahlen derselben Armeen in völligem Anrucken waren die Winterquartiere in dem Schwäbischen Crayß und mithin auch in dem Herzogthum Würtemberg zu beziehen. Der Churfürst von Bayern trug einen unversönlichen Hass gegen dem Herzog und konnte solchen ausüben, ungeacht ihm vorgestellt wurde, daß das Herzogthum solchen Quartierlast nicht ertragen könnte und der Rest der Unterthanen drohete Hauß und Hof zu verlassen, da der abgemattete Soldat zugleich in Gefahr stunde Hungers zu sterben. Unter dem Schein eine Erleichterung zu verschaffen wurde zwar das Mercysche Cavallerie-Regiment wieder abgenommen, aber dagegen zwey vollzählige Dragoner-Regimenter aufgebürdet. Der Herzog sollte demnach in den Pragerischen Friden aufgenommen seyn. Der Kayser hatte ihm den Genuss desselben gegönnet und auch bey dem Churfürsten sich deßwegen verwendet. Diser beharrte aber auf dem Vorsatz seine Rache den Herzog empfinden zu lassen. Das beschwerlichste war aber, daß nunmehr die verwittibte Erzherzogin Claudia an viele Dörfer des Uracher und Tübinger Amts als Zugehörden der ehmaligen Gravschafften Achalm

und

und Neuffen Ansprach machte. Ich habe schon gemeldet, daß dise mit einem 1638 Sequester belegt worden. Die vornehmste Kayserliche Staats = Räthe erkannten solches Verfahren für ungerecht. Weil aber dise Erz=Herzogin nicht damit ersättigt werden konnte, so wurde endlich dise Sache dem Reichs = Hof = Rath überlassen. Sie wurde einem Referenten anvertrauet, welcher zu schüchtern war und besorgte, daß er mit der Wahrheit dise Anverwandtin des Hauses Oesterreich beleydigen und in die Ungnade fallen dörffte. Dann ihre Beweise wurden als unhinlänglich erkannt und gleichwohl hatte sie schon die Flecken Oeschingen, Altenburg, Gönningen, Degerschlacht, Tußlingen, Custerdingen, Jetenbruck, Kirchenthelinsfurt, Offerdingen, Rommelspach und Nehra sich huldigen lassen, welche lange Zeit nach disen Gravschafften von den Graven von Zollern und einigen Edelleuten an das Hauß Würtenberg überlassen wurden. Der Sequester = Vogt unterstund sich so gar die Stadt und das Amt Münsingen darzu zu ziehen und, weil der dasige Amtmann demselben nicht gehorchen wollte, ihn gefangen nach Urach zu führen. Endlich beschwehrte sich der Herzog, daß, ungeacht dise unruhige Erzherzogin weder einen standhafften Grund oder nur einen Vorwand ihrer Ansprach anführen könnte, dennoch sogleich mit einem Sequester der Anfang gemacht und der Eigenthums = Herr seines etlich hundertjährigen Besitzes entsetzt werde, welches auch so viel würkete, daß den 5ten Januarij folgenden Jahres der Sequester = Vogt abgefordert und ihm befohlen wurde die Stadt und Amt Urach nebst den entzogenen obbemeldten Dörfern dem Herzog abzutretten und sich derselben nichts mehr anzunehmen. Hingegen kam diser in Verdrüßlichkeiten mit den beeden Graven Schlicken und von Trautmansdorf. Dann dise wollten auf dem den 24. Nov. angestellten Schwäbischen Kraißtag wegen der ihnen geschenkten Aemter Sitz und Stimme behaupten. Nun wollte der Herzog solche Besitzergreiffung zwar nicht hintertreiben, sondern behielt sich nur bevor, daß ihm mit derselben kein Nachtheil zugezogen werden sollte, weil in der Kayserl. Resolution ihm freygestellt wurde, die seinem Herzogthum entzogene Aemter wieder an sich zu lösen. Der Grav Schlick empfand solches desto mehr, weil man ihm beybrachte, als ob der Herzog wider solchen Sitz und Stimme protestiert haben sollte und weil er vorgab, daß seine Vorfahren schon vor 200. Jahren Reichs = Graven gewesen und Sitz und Stimme in Schwaben geführt hätten.

§. 122.

Unter solchen widerwertigen Vorfällen gedachte Herzog Eberhard seine Gemahlin von Straßburg abzuholen, weil ihm bey dem überall erzeigenden Mangel eine gedoppelte Hofhaltung zu führen zu schwer fiel. Gleichwohl mußte er seinen neugebohrnen Prinzen noch in diser Stadt tauffen lassen. Dise Handlung sollte auf den Neuen

1639 Jahrstag vollzogen werden. Aber der Herzog konnte derselben nicht beywohnen, weil seine Gegenwart zu Stuttgard unentbehrlich war. Er schickte demnach seinen jüngern Bruder, Prinz Ulrichen, dahin bey diser Feyrlichkeit seine Person zu vertretten. Sie hätte schon bey des Herzogs leztern Anwesen vorgenommen werden sollen. Die Rangstrittigkeit aber zwischen der Stadt Straßburg und der Elsässischen Ritterschafft verhinderte solche damals und machte, daß sie mußte aufgeschoben werden, weil man hoffte, daß dise Gevattern ihren Rangstritt durch einen Verglich beylegen würden. Die Heimholung seiner Gemahlin und übriger fürstlichen Personen wurde ebenmässig erschweret, weil man die erforderliche Anzahl der Pferde nicht herbeyschaffen konnte und die Städte und Aemter die verwilligte Beyträge wegen der angekündeten Winterquartieren nicht einschickten. Der Herzog war demnach genöthiget einige Kostbarkeiten seiner Kunstkammer nach Amsterdam an Joachimen Wicquefort zu überlassen, welcher ihm die nöthige Kosten zur Abholung seiner Gemahlin dagegen verschaffte. Den 9ten Januarij kam also der Herzog mit derselben zu Stuttgard an, welche Reyse aber bey damaliger grossen Kälte den noch zarten Prinzen Ludwig Fridrichen den 18. Januarij in die Ewigkeit beförderte. Worauf nicht allein den 21. Febr. die Huldigung der Stadt und des Amts Urach, sondern auch den 25ten dises Monats die Uebergab der Vestung Neuffen erfolgte. Entzwischen waren die Winterquartiere sowohl dem Unterthanen, als dem Soldaten sehr beschwerlich, indem es allbereits so weit kam, daß dieser selbst über Hunger und Kummer klagte. Nichtsdestoweniger wurde andern Ständen ihr Last erleichtert und die jenen abgenommene Quartiere dem Herzogthum aufgelegt. Der Herzog beschwehrte sich deßwegen gegen dem Churfürsten, daß es das Ansehen gewinne, als ob der gänzliche Untergang und Austilgung des ganzen Würtenbergischen Hauses, Staats, Lande und Namens gesucht würde. Nun machte zwar diser einige Hoffnung solche Beschwerde mit Abnehmung 24. Compagnien zu erleichtern und etliche Aemter zu dem Fürstlichen Unterhalt frey zu lassen: Es erfolgte aber keine Hülfe und die dem Herzog gewidmete Aemter wurden von allem Vorrath entblößt, so, daß alle Hoffnung verloren zu seyn schiene. Dann man behauptete nunmehro gar, daß diser Churfürst den ganzen Schwäbischen Kraiß und insonderheit die Reichs-Städte unter seine Bottmässigkeit zu bringen den Plan gemacht habe und zu leichterer Ausführung desselben solchen vorher gänzlich zu Boden drücken wollte, damit man froh wäre ihm denselben als eine öde und verwüstete Steppe zu überlassen. Der Kayser und seine Staats-Räthe bezeugten selbsten das gröste Mißfallen darüber und der Grav von Trautmansdorf liesse sich vernehmen, daß er allezeit zu dem Herzogthum Würtenberg eine gute Affection getragen und zu Tübingen studiert habe, auch gern da gewesen. Nur sollte der Herzog wohl zusehen, daß er nicht nur wegen der unter dem achalmischen Vogt gestandenen Dörfer wohl gegründet sey, indem der Verdacht gleichwohl noch in den Gemüthern haffte, daß die Gra-

ven und Herzoge von Würtenberg ein oder das andere Dorf unter das Uracher 1639
Amt gezogen und die Pfandschafft Achalm geschwächt hätten, sondern auch,
weil das dem Kayserl. Proviant-Staab angewiesene Quartier zu Canstatt nach Nördlingen verlegt worden, daß keine Bayrische Besatzung dahin komme, weil dise sonst nimmermehr daraus zu bringen seyn dörffte. GOtt wisse es aber, was der Churfürst darunter suche. Dann ob man schon von seiten des Kayserlichen Hofes bey dem Bayrischen mit Fürsprache und Recommendationen nichts unterlasse, so helfen sie doch nichts, indem allezeit die Antwort falle, daß ihm der Kayser andere Quartiere und zwar in dem Land ob der Enß verschaffen sollte, welches er wohl wüßte, daß es der Kayser nicht thun würde. Man könne deßwegen auch dem Herzog zu keiner Befreyung einiger um seine Residenz Stuttgard ligender Aemter verhelffen, weil solches allein bey Chur-Bayern stehe. Und ein anderer Kayserl. Staats-Rath entdeckte dem damaligen herzoglichen Gesandten Cammer-Procuratorn D. David Schmidlin, „ daß „ der Kayser den Herzog gern mit disen Winterquartiern verschonet hätte, wofern „ Bayern auch so gesinnet wär, welcher Churfürst dem Kayser gleichbalden den Hund „ für die Thüre werfe, wann man ihm nicht die freye Disposition lasse und drohe sein „ Volk von der Kayserl. Armee abzufordern, welches aber der Kayser wegen beschwer„ lichem Zustand in Böhmen nicht ermanglen könne. Das unerträglichste aber war, daß der Churfürst seinen Officiern die Löhnung erhöhete, welche der Herzog und seine Unterthanen bezahlen mußten, ohne des Herzogs Wissen aus eigener Macht Contributionen ausschriebe und ihn als einen Landsassen behandelte. Diser verlegte auch würklich alsobald seinen Proviant-Staab mit Gewalt nach Canstatt, wordurch dises Amt in noch betrübtere Umstände, als vorhin, gesetzt und dem Herzog und seinem Staat fast der ganze Lebens-Unterhalt benommen wurde. Er wurde dardurch genöthigt um die Ueberlassung der noch vorhandenen Magazin-Zehenden anzusuchen. Aber auch dises fand kein Gehör, weil man sich die Noth des Herzogs und seiner Unterthanen nicht so groß vorstellen wollte, ungeacht derselbe sich zu erweisen erboth, daß er seit seiner Besitznehmung nicht eines Batzen werth von seinem Herzogthum empfangen und er nebst seiner Familie von der alleinigen ausgesogenen Stadt Stuttgard durch eine umgelegte ausserordentliche Contribution erlangen müßte, weil ihm die ausgehungerte Soldaten alles vor dem Mund hinwegnähmen. Der Kayser war deßwegen über den Graven Philipp von Manßfeld sehr entrüstet, daß er wider seine Instruction den Schwäbischen Krayß den Bayern überlassen und dem Kayserlichen Volk alle Quartiere abgeschnitten hätte. Nun wurde zwar von dem von Trautmansdorf die Vertröstung gegeben, daß die Bayrische Armee bald gegen den Feind gebraucht und abgeführt werden sollte, womit aber dem Herzog wenig geholffen war, weil unter dem Stephan Palfy 6000. Ungarn dargegen in disen Krayß beordert werden sollten dem Herzog von Weymar den Paß und Proviant abzuschneiden, welche den

1639 Unterthanen den Rest vollends gegeben hätten. Wiewohl der Churfürst hintertrieb dise Ordre und die Bayrische Quartiere wurden biß zu Ende des Maymonats verlängert.

§. 123.

Der herzogliche Gesandte hatte indessen ebenmässig zu Wien vieles zu besorgen. Sein vornehmstes Geschäfft war sich über der Catholischen Geistlichkeit unruhiges und hochmüthiges Betragen und deren Eingriffe in die Landsfürstliche Gerechtigkeiten zu beschweren. Denn die Jesuiten beharrten noch immer die freye offentliche Ausübung ihrer Religion zu Stuttgard, Backnang, Tübingen und Herrenberg, ungeacht sowohl in der obgedachten Kayserlichen Resolution, als auch dem Prager-Friden, dessen der Herzog nunmehr theilhafftig seyn sollte, ganz ein anders versichert war. Die Kayserliche und Bayrische Völker unterstützten sowohl dise, als die frevelhaffte und muthwillige Unternehmungen der Mönche, welche nach ihrer Art sich nicht entblödeten die ihnen angemessene Niderträchtigkeit zu begehen und gefährliche erdichtete Schreiben des Herzogs an den Herzog von Weymar an dem Kayserlichen Hof anzubringen, welche dort ein grosses Aufsehen machten. Hier mußte er nun sich rechtfertigen und wär auch so glücklich gewesen solch Ungewitter zu zerstreuen, wo man nicht aus andern Ursachen solchen Verleumdungen Glauben zuzustellen einen Vortheil suchte. Wenigstens fand an dem Churbayrischen Hof keine Entschuldigung statt, sondern derselbe veranstaltete unnöthige Hin- und Wider-Märsche der Kayserlichen und Bayrischen Armeen, wordurch die angehoffte Ernde meistens muthwillig zernichtet wurde. Weil demnach der Herzog wider das Verfahren der Ordensleute nirgends Hülfe fand, so entschloß er sich auch nirgends mehr zu klagen, sondern seine Rechte, so viel ihm möglich war, zu handhaben. Und so gieng es ihm auch, als er die von dem Graven zu Sulz und andern Kayserlichen Räthen geraubte Habseligkeiten wieder forderte, weil man das Inventarium nicht mehr zur Hand bringen konnte oder vorgab, daß die Sachen nicht mehr herbeygebracht werden könnten. Nun sollte der Herzog nach seiner Besitznehmung auch die Reichs- und Böhmische Lehen erfordern. Derselbe wollte sie aber nicht anderst empfangen, als, wie sie seinem Herrn Vater im Jahr 1621. geliehen worden. Die Belehnung wurde ihm auch willfahrt und ein Termin von dreyen Monaten anberaumt solche entweder persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte solche Herzogthum und Lande, jedoch unter Vorbehalt der zu Regenspurg den 9. Dec. 1636. ergangenen Resolution und darüber erfolgten fernern Verordnungen zu empfangen. Der Herzog konnte solchen Anhang nicht annehmen, weil er durch solche Belehnung die vorhin gethane Protestation selbst zernichtet hätte und die Lehenbriefe ohnehin keine Aenderung nach den Lehen-Rechten gestatteten. Gleichwohl durffte er es auch nicht wagen seine

Ge-

Gedanken zu entdecken. Er mußte also einen andern Weeg suchen solchem 1639 Fallstrick zu entgehen. Er entschuldigte sich endlich, daß er von allen zu dergleichen Lehens=Empfängnussen gehörigen Erfordernussen so entblösset sey, daß er mit solchen weder in Person, noch durch Gewalthaber erscheinen könne. Dann es sey ihm sein Archiv beraubet und so zertrümmert worden, daß ihm keine Abschrifft, will geschweigen urkundlicher Lehenbrief übrig geblieben. Alle Mittel zu Bestreitung der erforderlichen Unkosten giengen ihm ab, weil er alle Keller und Kästen bey seiner Einsetzung ausgeleeret und nur in den Grund verderbte Unterthanen gefunden habe, jetzo aber durch die einquartierte Völker alle Einkünfften entzogen worden, die Unterthanen hauffenweis den Drangsalen zu entgehen Häuser und Höfe verlassen, die Ernd wegen vielen Regenwetters schlecht sey und der Weinstock im Frühjahr durch Kälte nothgelitten habe. Weßwegen er bathe bis zu seiner Erholung ihn mit solcher Lehens=Empfängnus zu verschonen. Der Kayser ertheilte keine Resolution darauf, sondern liess solches Geschäfft auf sich beruhen. Und der Herzog drang demnach auch nicht darauf, bis nach erfolgtem Westphälischen Friden keine Gefahr wegen der beschwerlichen Clausul mehr zu besorgen war.

§. 124.

Bey solchen Umständen liess Herzog Eberhard den 29. April an den engern Landschafftlichen Ausschuss gelangen, daß er zwar wünschen möchte denselben mit dessen Erforderung verschonen zu können: Sie verwandte würden sich aber erinnern, wie er sich bey letzterm Landtag über den grossen Aufwand zu Erhaltung einer grossen Fürstlichen Familie zu Straßburg beschwehrt, wie auch schwere und kostbare Gesandschaffts-kosten auf dem Halß gehabt, daß er alle Kleinodien seines Hauses aus der Hand geben und noch darzu in grossen Schuldenlast einlassen müssen, woraus er sich wegen seines erarmten Landes und entzogenen Zahlungs=Mitteln nicht herausschwingen, noch seine Familie und Staat erhalten oder die Stamm=Kleinodien wieder zur Hand bringen könne, sondern um geringen Werth den Glaubigern überlassen müsse. Zu dem habe er bey Widerantrettung seiner Regierung die Canzley mit tüchtigen Räthen und Dienern ersetzen müssen, welchen nicht zugemuthet werden könne umsonst zu dienen, weil eines jeden Nahrung auf seiner Bedienstung beruhe. Herzog Ulrichen habe er an andere Orte (o) mit Kosten abfertigen müssen und fallen ihm so viele Fürstliche Personen auf den Halß, welche bey Besitznehmung des Herzogthums mehrern Unterhalt von ihm erforderten und von welchen er Tag und Nacht sogar mit Dro-

(o) Diser Prinz wurde unter der Venetianischen Armee, welche Cornaro commendierte, bey Ferdinand Geitzkoflers Regiment Capitain, resignierte aber im folgenden Jahr solche Dienste.

1639 Drohungen angefochten werde. Insonderheit war ihm Herzogs Julius Friderichs Wittib Anna Sabina sehr beschwerlich, weil sie begehrte, daß man sie zu Straßburg auslösen und nach Heylbronn führen, wie auch daselbst wochentlich etwas gewisses an Wein, Früchten und Geld liefern sollte. Die Herrschafftliche Gebäude und seine Residenz seyen so baufällig, daß er mit Lebens-Gefahr darinnen wohne und wann nicht bald geholfen würde, grösserer Aufwand erfordert werden dörffte. Er verlangte demnach Mittel und Weeg von ihnen zu vernehmen, wie er sich aus solchem Gedräng auswicklen könnte. Nun hatte die Landschafft damahlen noch keinen Consulenten an statt des zu Straßburg gestorbenen D. Joachim Fabers erwählt und schlug dem Herzog den Tübingischen Rechtslehrer D. Johann Ulrich Rümmelin vor, welcher auch solchen genehmigte. Allein hier war guter Rath theur dem Herzoglichen Verlängen ein Genügen zu thun, weil der auf dem Land ligende Quartierungs- und Contributions-Last alle Vorschläge vereitelten. Zwar meynte der Ausschuß, daß der Herzog alle Kräfften anwenden sollte dise Beschwerden von den Unterthanen abzuwälzen, da dieselbe dasjenige, was sie sonst an Contribution geben müßten, dem Herzog lieber gönnen würden. Die Churbayrische harte Gesinnungen zernichteten aber auch disen Rath und endlich mußte das Wild in den Wäldern erstatten, was den Menschen unmöglich war. Zu verwundern war, daß dise Geschöpfe der Raubsucht der Soldaten und Mangel des Unterthanen an den Lebens-Mitteln entgiengen. Dann man sollte doch vermuthen, daß bey den so vieljährigen Quartieren und Durchzügen wenigstens die Officiers derselben nicht geschonet hätten. Die Landschafft klagte aber über die Menge des Wildprets, welches bey den verwüsteten Wildzäunen mit Gewalt die Erdfrüchten verderbte. Villeicht wurde auch dise Plage gebraucht den Untergang des Landes zu befördern. Der Herzog hatte zwar bey seinem Einkommen Anstalten dagegen gemacht das überflüssige Gewild wegzubürsten, sie waren aber nicht hinlänglich dem erleydenden Schaden Einhalt zu thun. Mithin riethe der Ausschuß, daß der Herzog sein Augenmerk dahin verwenden möchte, damit dise Bestien nicht den so nöthigen verhoffenden Vorrath dem Herrn und Unterthanen wegzehrten, da das aus dem urkundlich verkaufften Wildprett erlößte Geld besser angewendet werden könnte. Gleichwohl wurden dem Herzog 1500. fl. zu Bestreitung der Gesandtschafftskosten bewilligt und zu desselben eigenem Unterhalt wochentlich 300. fl. von der Stadt Stuttgard einzunehmen angewiesen. Der Ausschuß beklagte sich aber sehr über die Reichs-Stadt Eßlingen, welcher der Herzog einen Nachlaß des in dem Herzogthum eingeführten Accises verwilligt hatte. Dann die Fuhrleute, welche an andern ausländischen Orten Wein erkaufften, mußten auf den Zollstätten von jedem Aymer einen Gulden, was aber zu Eßlingen geladen wurde, von einem ganzen Wagen nur 1. fl. 30. kr. und von einem Karren 45. kr. zahlen, wordurch sie allen Weinhandel allein in ihre Stadt zoge, zumahlen die Einwohner daselbst Geld auf den im Herzogthum wach-

wachsenden Wein liehen und im Herbst nach Belieben den besten Wein weg- 1639
nahmen. Sie hatten allbereits den Handel und Reichthum, welchen vorhin
die beede Städte Schorndorf und Waiblingen, als keine geringe Kleinoder des Herzogthums gehabt, in Händen und die Städte und Aemter Stuttgard, Canstadt, Marpach, Gröningen, Botwar, Brackenheim und das ganze Zabergöw verspürten ebenfalls einen Mangel des Weinhandels. Jngleichem hätte diese Reichs-Stadt nicht allein wider die offenbare Reichs-Geseze eigenmächtig die alte Zöll erhöhet und wo sie nur zu 16. Kreuzer berechtigt gewesen, jezo solche auf 52. Kreuzer und an statt 2. fl. nunmehr auf 26. fl. gesezt, sondern auch von den Würtenbergischen Unterthanen, welche nach Einnehmung des Landes in ihre Stadt geflohen, nebst einem Schirmgeld und angemutheten Frohnen von jedem Schöffel Frucht 1. Simrj und von einem Aymer Weins einen Reichsthaler in solcher Noth abgefordert, welches unnachbarliches bezeugen sie derselben erwiesener Gnade unwürdig gemacht habe.

§. 125.

Indessen starb der Bischoff Anton zu Wien, welchem der Kayser die Stadt und Amt Meckmül nebst dem Flecken Abstatt obvermeldter massen geschenkt hatte. Diser leztere war ein Würtenbergisches Lehen und der Reichs-Hof-Raths-Präsident von Reck riethe dem Herzog solches als ein eröffnet Lehen einzuziehen und ihm anzubiethen, welches er hernach an einen A. C. Verwandten um ein Stück Gelds überlassen wollte. Der Herzog war darzu berechtiget, weil in der Regenspurger Resolution demselben alle Lehen vorbehalten worden und dem Bischoff obgelegen gewesen wär solche Lehen von demselben zu empfangen. Es wurde auch würklich den 10. April eingezogen und durch den Reichs-Hof-Raths-Agenten Jeremias Pistorius dem von Reck anerbothen. Verschiedene Vorfallenheiten vernichteten disen Plan. Wegen der Stadt Meckmül meldete sich der Herzog sogleich bey dem Kayser um die Einsezung in dises Amt und stellte demselben die von allen Kaysern bestetigte Unzertrennlichkeit des Herzogthums vor und daß die Zergliederung desselben dem Erzhauß Oesterreich selbsten wegen der Anwartschafft nachtheilig würde, zumahl der Kayser zu Regenspurg dem Fürstlichen Hauß Würtenberg die Auslösung vorbehalten habe. Der Gesandte zu Wien berichtete aber, daß das beste wär, wann der Herzog sich dises Amts selbst mit guter Manier bemächtigte. Der Würtenbergische Obrist Pflaumer vollzoge solches auf eine artige weise. Dann er berichtete den 17. Junij, „daß, obschon der „bißherige Bischöffliche Amtmann Lorbächer sich eine zeitlang wohl inachtgenommen „und nicht vor das Thor hinaus gekommen, er endlich dennoch so weit getrauet und „an bemeldtem Tag ein Hasenjagen ungefähr eine Stunde von Meckmül angestellt „habe. Nach erlangter Kundschafft habe er Pflaumer sich von Löwenstein aufgemacht

1639 „ und wiewohl er fast 3. Meilen zu reuten gehabt, den Zeitpunct also er„ reicht, daß er ungefähr eine Stunde vor gedachtem Oberamtmann in die „ Stadt gekommen, sich der Thore und Schlüssel bemächtigt, solche sogleich beschlos„ sen und die Burgerschafft auf das Rathhaus zu kommen erinnern lassen, welche „ auch so fern Gehorsam geleistet, daß, ehe der bischöffliche Ober-Amtmann heim„ gekommen, er nicht allein im Namen des Herzogs den Besitz der Stadt und Amts „ ergriffen, sondern auch die zu Haus gewesene Burger zur Erbhuldigung gebracht „ und auf dise Weise, indem der Oberamtmann Hasen gefangen, er die Stadt und „ Amt gefangen habe. Indem er noch in der Handlung auf dem Rathhaus gewe„ sen, sey der Lorbächer vor das Thor gekommen, aber, biß alles vorüber gewesen, „ nicht eingelassen worden.„ Lächerlich war, daß derselbe wider dise Besitznehmung protestiert, weil man ihm solche vorher hätte zuwissen thun sollen. Er hatte bißher die ihm anvertraute Unterthanen sehr hart und unbillich behandelt, weßwegen es desto leichter war die Huldigung von denselben zu erlangen. Die abwesende und heimgekommene Bürger bezeugten eine Freude aus diser Tyranney befreyet zu seyn und huldigten gleichmässig nur gar zu gerne. Die meiste Zent-Unterthanen erbothen sich freywillig darzu und man hatte auch gute Hoffnung die andere zu gewinnen. Dise Unternehmung war höchstnöthig zu wagen, weil man Nachricht hatte, daß, indem er ohne Herrn und Aufsicht war, der Lorbächer gesonnen gewesen dises Amt an den Graven von Hatzfeld oder an den Bischoff von Würzburg zu veräussern und alles vorher zu grund zu richten. Das Stifft wurde mit einer Veränderung in der Religion und gänzlichen Umsturz bedrohet Der Obriste Pflaumer veranstaltete wegen so glücklicher Errettung durch den Stadtpfarrer M. Simon Elsässer eine feyerliche Dankpredigt halten zu lassen. Nur war man noch besorgt, daß der Grav von Trautmansdorf als Inhaber des benachbarten Neuenstätter Amts wegen Aufforderung der Centlichen Unterthanen zur Huldigung durch seine Amtleute widrigen Bericht erhalten dörffte. Der Würtenbergische Rath Schmidlin und der Agent Pistorius mußten deßwegen die Unterbauung bey disem Graven thun, daß dergleichen Centhuldigung dem Besitzer der Stadt Meckmül zu thun eine uralte Gerechtigkeit wär und den Herrschafften an ihrer Ober- und Herrlichkeit nicht den geringsten Nachtheil bringe. Gegen dem Kayser hingegen entschuldigte sich der Herzog, daß in währendem erledigten bischöflichen Stul zu Wien sich niemand dises Amts angenommen und der bißherige Amtmann Joh. Dietrich Lorbecher die Unterthanen so sehr beträngt habe, daß sie Hauß und Hof verlassen wollen. Der Herzog habe solche dem verstorbenen Bischoff gethane Schenkung für ein Personal-Werk gehalten, weil ein weltliches dem Römischen Reich einverleibtes Stück Landes demselben nicht entzogen und der Geistlichkeit überlassen werden könne. Nichts destoweniger erhielt derselbe den 27. Aug. ein Kayserl. Mandat daß ihm gar nicht geziemet habe sich eigenmächtiger weise der Stadt Meckmül gegen dem Bi-

stum zu Wien anzunehmen und mithin der Herzog schuldig sey ungeacht seiner 1639 eingewendeten Entschuldigungen und Ausflüchten die Propstey und das Amt wieder abzutretten und den Adminiſtratorn ruhig und unangefochten dabey bleiben zu lassen. Nun machte der Herzog neue Einwendungen und der neue Bischoff erhielt nachgehends eine sogenannte Paritori-Urthel, daß der Herzog solcher ungeacht innerhalb sechs Wochen die Propstey und Amt herausgeben solle. Diser fand aber nicht für rathsam solche zu befolgen. Und als solche im Jahr 1641. wiederholt wurde, führte er dem Kayser zu Gemüth, daß seit der ersten Urthel sich bey dergleichen Restitutions-Sachen die Umstände im Reich sehr verändert haben und der Kayser eine allgemeine Amnistie in das Reich ergehen lassen, vermög deren es dabey bleiben solle, wie es im geistlichen den 12. Nov. 1627. und im weltlichen zur Ankunfft des Königs in Schweden gewesen sey. Und mithin erhielt sich der Herzog im Besitz.

§. 126.

Er bekam aber neue Anfechtung wegen der Vestung Hohen-Twiel. Dann so bald der Kayser des Herzogs von Weymar den 7. Julij erfolgtes Absterben vernahm, erinnerte er sogleich den 29. dises Monats den Herzog alle mögliche Weege zu versuchen, damit der Commendant zu Hohen-Twiel sich samt seiner Besatzung in Kayserliche Dienste begeben und dise Vestung gegen billiche Bedingungen dem Haus Oesterreich abtretten möchte. Bekannt ist, daß man bey disem Absterben den starken Verdacht gefaßt, als ob er Gifft bekommen hätte (p). Weil nun derselbe die Uebergabe diser Vestung an den Kayser in vorigem Jahr gehindert, solches auch diser sehr hoch empfunden hatte, so vermuthete man jetzo desto mehr, daß des Herzogs Absterben von diser Seite befördert worden, als der Kayser gleichbald solches Begehren an Herzog Eberharden gelangen liesse. Man hatte aber eben sowohl Ursach die Krone Frankreich in Verdacht zu ziehen, weil diser Prinz derselben die Vestung Breysach nicht einraumen wollte (q). Nun ergiengen von dem Herzog drey bewegliche Schreiben an den Obrist Widerholden, worinn er ihm zu Gemüth führte, wie viel daran gelegen, daß er die ihm anvertraute Vestung dem Kayser übergäbe, weil derselbe die so nahe bey seiner Residenz ligende Vestung Asperg biß zu jener Abtrettung zur Versicherung durch seine Völker besetzen lassen. Der Commendant blieb aber unbeweglich und antwortete, daß er dises ihm anvertraute Hauß dem ganzen Fürstlichen Hauß Würtenberg zu Nachtheil unmöglich an den Kayser überlassen könne. Der Herzog fügte dem letzten Schreiben ein sogenanntes Postscriptum bey, welches er eigenhändig geschrieben unterm 3. Sept. des Inhalts:

(p) Puffendorf rer. Suec. Lib. XI. §. 41.
(q) Feustels Erzehlung des 30. jährigen Kriegs. c. 6. §. 63. p. 469.

1639 Wo du Widerhold uns noch mit Trewen meynest, wirstu disem Befelch Volge leysten und deine Trew, Ehr und Namen zu retten, dich mit befohlner Liefferung des Hauses nicht länger aufhalten, sondern eines endlichen gegen uns erklären (r).

Aber auch dises verfieng nichts, weil es vermuthlich die Zeichen nicht hatte, welche der Herzog mit dem Widerholden verabredet hatte. Die vorhin schon unter dem Kayserl. Feld-Marschall Gottfrid Huyn von Geleen angefangene Belagerung wurde demnach fortgesezt und vom 6. bis 12. Augusti 37. Granaten und Ernstkugeln, jedoch ohne einigen Schaden, eingeworfen. Dagegen Widerhold durch Ausfälle dem Feind vieles Volk erlegte. Diser hatte schon den sogenannten Vorhof eingenommen, weil er nur mit Palisaden befestigt war, wurde aber wieder daraus vertrieben, bey welcher Gelegenheit eine Amazonin ihre Tapferkeit zeigte, indem sie sich unter die Besazung mischte und einen bayrischen Soldaten, welcher sie schon verwundet hatte, dannoch entwaffnete und sein Gewehr auf die Vestung zuruckbrachte. Die Belagerung währte bis auf den 8. Nov. und mithin vier Monate. Endlich zog der von Geleen ab und liess nur den Bayrischen Obristen Truckmüllern mit seinem Cavallerie-Regiment, welches zu Tuttlingen im Quartier lag, zuruck. Der Commendant bemerkte, daß die Feinde nur des Tags über sich einer unten an dem Berg ligenden Kelter bedienten und bey einem grossen Feuer Wacht hielten, bey eingetrettener Nacht aber sich zuruckzogen und keinen Mann zurucklieffen. Er entschloss sich demnach eine grosse Granate mit vielen Schlägen bey Nacht in der Kelter einzugraben, welche des folgenden Tags durch das von den Reutern wieder aufgemachte Feuer sich von selbst entzündete und die Kelter mit einer grossen Anzahl Feinde in die Lufft schickte. Endlich schien der Kayser selbst ermüdet zu seyn und, weil er befürchtete, daß Widerhold sich mit der Kron Frankreich in einen Accord einlassen dörffte, so liess er an den Herzog gelangen, daß, wann diser Commendant nicht zu vermögen wär die Vestung dem Herzog als seinem Landsfürsten zu übergeben, er ihn wenigst erinnern möchte, solche nur nicht an Frankreich zu überlassen. Endlich wurde die Vestung einem Regiment Croaten zu bloquieren überlassen, welches aber auch bald aufhörete.

§. 127.

Unter disem Geräusche der Waffen wollten doch wieder unvermuthete Fridensstralen hervorbrechen, als Grav Schlick und der General Gallas durch einen ausserordentlichen Weeg dem Schwedischen General Baner Fridens-Vorschläge thun liessen. Dann ein gewisser Arzt, D. Oßwald befand sich in des Graven Dienste und war auch dem Baner als ein geschickter Mann bekannt. Diser erbath ihn, daß er zu ihm kom-

(r) Dise Briefe stehen alle im Theatr. Europ. Part. IV. pag. 583. 585. und 586.

komen und seine kranke Kinder gesund machen möchte. Der Gr. Schlick ergriff sol- 1639.
che Gelegenheit und trug disem Arzt auf dem Baner zu eröffnen, daß, wann er von
seinem Hof Vollmacht hätte einen Friden zu schliessen, auf Kayserlicher Seite man
nicht ermanglen würde solche Vorschläge zu thun, welche den Weeg zu einem Friden
bahnen könnten. Von einer andern Seite waren auch schon Fridens-Vorschläge durch
die Herzoge von Lauenburg gemacht worden, welche aber viele Schwürigkeiten funden,
weil der Kayser mit jeder fremden Krone besonders handlen und dardurch Frank-
reich von Schweden trennen, zugleich aber den noch nicht ausgesöhnten Ständen
kein sicheres Geleit zu den Fridens-Handlungen geben wollte. Nun berichtete aber
diser Oßwald, welcher vorhin Hof-Arzt an dem Würtenbergischen Hof war und
ein schönes Gut zu Riet Vayhinger Amts hatte, gedachten seinen Auftrag, ungeach-
tet es ein undurchdringliches Geheimnus seyn sollte, an Herzog Eberharden und rühm-
te ihm die sowohl von den Kayserlichen Generaln, als auch dem Schwedischen Ge-
neral Banern geniessende Vertraulichkeit. Er berichtete, daß der Kayser die bißher
bey den sogenannten Lützauischen Tractaten verwaigerte sichere Gelaite für die aus-
„ gesöhnte und nicht ausgesöhnte Stände, Freund und Feind, Helfer und Helfers-
„ Helfer willfahrt habe, bey welcher Gelegenheit die Nothdurfft des Herzogthums
„ Würtenberg der Kron Schweden recommendiert worden, auch von dem Banner
„ grosse Zusage geschehen keinen Friden zu schliessen, es sey dann die Amnistia totalis,
„ totalis restitutio in ecclesiasticis & politicis vom Röm. Kayser richtig. Dann es
„ sey diser Kron gerathen worden um hoher Wichtigkeit willen ihre Sicherheit nicht
„ nur auf Pommern, sondern in der total restitution der Evangelischen Stände zu
„ setzen. Diser Oßwald entdeckte dem Herzog ferner, daß Gallas und Grav Schlick
ihm in seiner Instruction aufgegeben dem General Bauer frey zu stellen, ob der Con-
greß in geheim oder solenn gehalten und ihm ein Adjunctus zugegeben werden sollte?
Worauf verglichen worden, daß der Congreß solenn seyn und ihm entweder der Reichs-
Canzler Oxenstirn oder des Bauers Bruder zugegeben werden soll. Zu einem Secre-
tario sey ein gewisser Lilienström beliebt worden, welcher schon zur Hand wär, und
die Feder bey der Fridenshandlung zwischen Schweden, Moscau und Polen geführt
hätte. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob Banner sich so weit eingelassen, weil er einen
französischen Gesandten bey sich gehabt und wohl gewußt, daß sich dise Kron von sol-
chen Fridenshandlungen nicht ausschliessen lassen würde. Kein Geschichtschreiber ge-
denket wenigstens diser Umstände (s), ob sie schon des Versuches auch Meldung thun.
Wie dem aber sey, so gebrauchte doch Herzog Eberhard disen Arzt auch bey diser Ge-
legenheit zu eigenen Unterhandlungen. Dann er erinnerte di en Mann den Grav Schli-
cken dahin zu vermögen, daß ihm diser die von dem Kayser verschenkte Städte und

(s) Puffendorf d. l. §. 70. Bougeant Historie des 30. jährigen Kriegs part. I. lib. 5. §. 39. Feustel d. l. §. 70. p. 477.

1639 Aemter wieder zuruckgeben möchte. Die mit dem Banner angestossene Fridenshandlungen hatten aber gar bald ein Ende und des Herzogs Hoffnung wurde dardurch ebenmässig vereitelt, weil der Oßwald bald darauf bey dem Gr. Schlicken in die Ungnade fiel und nach Bahlingen verwiesen wurde.

§. 128.

Entzwischen hatte der Herzog noch immer mit den unruhigen Ordensleuten und der Erzherzogin Claudia zu schaffen, und der Abt von Kaißheim hatte in dem Closter Liechtenstern eine neue Aebtissin gesetzt, welcher der Herzog die Closter- und Kellerschlüssel wegnehmen ließ und einen Evangelischen Hofmeister dahin verordnete, weil dises Closter den Catholischen bey der Vollziehung des Religions-Edicts niemals eingeraumet worden und dieser Abt nicht befugt gewesen aus eigener Gewalt solches in Besitz zu nehmen oder jemand zu überlassen. Der Herzog wollte sich demnach seine Befugsame nicht entziehen lassen. Den 14. Aug. lief darauf der Bericht ein, daß der Catholische Abt Emerich zu Murhard sich unterstanden vermittelst einer Anzahl Musquetier und 3. Reuter sich der Stadt Meckmül wieder zu bemächtigen, welchem es aber nicht gelunge, indem sich zwar der Abt vermittelst eines Nebels einschliche, den andern aber durch Zuschliessung der Thore Einhalt gethan wurde. Er gab vor, daß er von dem Kayser darzu Befelch habe. Weil er aber weder solchen, noch seine Entschuldigung beweisen konnte, daß ihm die Ober-Aufsicht über Meckmül und Abstatt anvertrauet worden und zugleich der Burgerschafft Treu gegen dem Hauß Würtenberg, wie auch die Anstalten zu Bewahrung der Stadt wahrnahm, wurde er in die Forcht gesetzt, daß ihm schimpflich begegnet werden dörffte und bath endlich um Erlaubnus sich wieder in sein Closter zu begeben. Eben dazumahl bekam er auch mit dem Abt Joachim von Bebenhausen Verdrüßlichkeiten, weil diser in seinem Pfleghof zu Stuttgard den Glockenstreich zum Ave Maria bey der Oesterreichischen Inhabung eingeführt hatte, der Herzog aber in seiner Residenz nicht dulden wollte und deßwegen durch seinen Vogt zu Stuttgard Jacob Israel Mezgern dem bebenhäusischen Pfleger solches in der Güte untersagen ließ. Diser begegnete sogleich demselben mit einer unverschämten mönchischen Antwort und veranlaßte dardurch den Herzog solchen durch den Stadtknecht und einige Musquetierer aus dem Pfleghof abhohlen und in Verwahrung nehmen zu lassen. Obwohl nun der Abt behauptete, daß solches Geleut bis auf das Jahr 1560. und mithin auch unter Evangelischer Fürsten Regierungen fortgewährt habe und erst in gedachtem Jahr abgeschaffen worden, und sich beschwerte, „wie er „sich niemalen die Gedanken beygehen lassen können, daß der Herzog des H. Römi„schen Reichs-Satzungen, in welchen dergleichen gewaltthätige Eingriffe und Beysa„hungen so hoch verpönt seyen, dergestalt hintansetzen und sich nicht erinnern würde,

„was

„ was die Kay. May. der Gottshäuser und ihrer Gerechtigkeiten halber bey des 1639
„ Herzogs Restitution und Immission vorbehalten und derselbe angenommen habe,
„ sondern ganz das Widerspiel mit Gewalt ausübe und seinen Beamten in dem Be-
„ sitz seines Rechtens so hart bestraffe: so hatte doch solche Beschwerung keine andere Würkung, als daß der Herzog seine Landsfürstliche Obrigkeit behauptete. Die Händel aber, welche derselbe mit der Erz-Herzogin Claudia hatte, waren die beschwerlichste. Ein gewisser D. Binner brachte ihro bey, daß sie grosses Recht zu der Gravschafft Urach und einigen Tübingischen Amtsflecken hätte. Obwohl nun die Oesterreichische geheime Räthe und insonderheit einer von Montecuculi sich demselben sehr widersetzten, auch der Binner in die Ungnade fiel, beschwehrte sich dennoch die Erz-Herzogin am Kayserlichen Hof so lang über die Aufhebung der Sequestration, daß der Kayser endlich gedrungen wurde ein Mandat unter dem 16. Sept. an den Herzog ergehen zu lassen, daß er die in die Urachische Restitution gezogene und zur Gravschafft Achalm gehörige Amts-Flecken ohne Verzug seiner Schwägerin und Baase abtretten und die Unterthanen der Huldigung entlassen sollte.

§. 129.

Der bisherige Würtenbergische Gesandte Schmidlin wurde aber kränklich, daß er allem disem Verfahren nicht begegnen konnte, ungeacht der Reichs-Hof-Raths-Präsident so gefällig war ihm seinen Wagen zu beliebigem Gebrauch anzubieten. Der Herzog schickte demnach seinen Rath D. Bernhard Planern nach Wien, allen widrigen Vorfallenheiten sich zu widersetzen. Dann die Quartiere und Sommer-Verpflegung der Kayserl und Bayrischen Völker kostete ihn monatlich 12177. fl. und er konnte erweisen, daß seine Unterthanen nicht nur an den Winter- sondern auch den Sommer-Monaten keinen Heller schuldig geblieben, sondern auch, daß ihnen zum theil ein halber, theils aber ein ganzer Monat über und wider ihre Gebühr abgedrungen worden. Nichts destoweniger brachte der Churfürst von Bayern dem Kayserl. Hof bey, daß derselbe den Würtenbergischen Klagen keinen Glauben zustellen sollte, indem die Unterthanen durchaus die eingeklagte Beschwerden nicht gelitten und noch 20000. Rthl. an der Winterverpflegung schuldig wären. Neben disem wurde ihm aufgetragen Vorstellungen zu thun, daß der Herzog von der Erzherzogin Claudia aller Briefe und Schrifften entsetzt sey und sich mithin auf das rescriptum restitutorium nicht einlassen könne, ehe ihm seine Actenstücke wieder zuruckgegeben seyen. Sie habe die angesprochene Flecken eingenommen, ehe sie mit einigem Buchstaben ihr vermeintlich Recht erweisen können, indem solche theils zum Neuffener, theils zum Uracher, theils zum Tübinger Amt gehört hätten und meistens nach und nach von seinen Voreltern erkaufft worden. Die Gravschafft Urach sey jederzeit eine besondere beträchtliche Gravschafft

1639 und deren Inhaber Reichs-Graven und Reichs-Jägermeister gewesen. Am allerwenigsten habe sich die Erzherzogin über ein spolium beklagen können, sondern vielmehr sie ein solches begangen, da sie wider die Reichs-Gesetze und Kayserliche Capitulation den Anfang dises Stritts mit der Execution gemacht, ungeacht sich der Herzog in den ausgestellten Reversalien vom $\frac{1}{1}\frac{0}{9}$ Sept. 1638. und 27. Febr. 1639. erbothen gegen alle Ansprachen durch güt- oder rechtliche Weege, wie es in dem Reich, dessen Satzungen und Ordnungen zwischen den Reichs-Ständen üblich, Rechtens zu seyn und auszuführen. Ferners wurde ihm aufgetragen wegen Meckmül wachsam zu seyn. Und weil die Ordens-Leut nach gehaltenem Convent zu Eßlingen einige aus ihrem Mittel nacher Wien abgeordnet hatten, sollte er auf ihre Schritte wohl acht haben, damit auf ihr ungestümmes Anlauffen der Herzog nicht ungehört mit Executionen übereylt würde und sich vielmehr über die übertriebene Grobheiten der so genannten Geistlichkeit und ihre reformationes mit Aenderung der Religion und einführenden Neuerungen wider den Pragerischen Friden und Regenspurger Resolution beschweren, als welche die Kirchen- und Schuldiener mit Hinterhaltung ihrer Besoldungen verschmachten lasse, sie selbst aber ihre Einkünffte liederlich verprasse, die Zolltafeln des Herzogs umreisse und sich dieses Regals anmasse, die Waldungen und Wildfuhr mit unnützlichem jagen und aushauen verwüste und zu dessen Handhabung starke Salvegarden in die Clöster aufnehme, solche zu Ausfällen und Beraubung der Unterthanen gebrauche und die herzogliche Unterthanen mit Gefängnus zu ihrem Frevel zwinge.

§. 130.

Das folgende ganze Jahr gieng unter solchen Beschwerden dahin, weßwegen ich nur ein und anders und insonderheit dasjenige berühren werde, was unter währendem Reichstag vorgegangen. Dann gleich zu Anfang diess Jahres führete der Inhaber des Closters Herrenalb zu Merklingen die Catholische Religion ein, indem er nach vollendter Predigt des Evangelischen Pfarrers sogleich durch einen Mönchen von Weyl der Stadt die Messe lesen liess und endlich einige Zeit hernach den bißherigen Pfarrer gar abschaffte. Der Herzog nahm sich dessen an und vermeynte solchen beyzubehalten. Der Inhaber wollte aber demselben keinen Gottesdienst mehr zu halten gestatten, und war gleichwohl so bescheiden, daß er den Pfarrer zu Hingstetten M. Schweglern, bestellte, bis endlich der Herzog disem solches verbothe, den vorigen Pfarrer mit Gewalt einsetzte und seine Landsfürstliche Obrigkeit behauptete. Des Catholischen Amtmanns Ehegattin war so eyfrig dise Religions-Aenderung zu betreiben, welche auch, als man den 25. Nov. 1638. wegen Restitution des Herzogs ein Dankfest zu halten verordnet hatte, unter dem nichtigen Vorwand, als

ob

ob sich feindliche Partheyen näherten, den Einwohnern den Zutritt in die Kirche 1640 nicht gestatten wollte. Der Vogt zu Calw, Hannß Jacob Andler, mußte dem Amtmann damahl einen scharffen Verweiß geben und dem Pfarrer und Gemeind einschärffen seinem Amt unerschrocken abzuwarten und sich von der Uebung des Evangelischen Gottesdiensts durch nichts abtreiben zu lassen, indem sie sich alles Landsväterlichen Schutzes getrösten könnten, zumahl sich der Amtmann nur entschuldigte, daß er sein Vieh in die Kirche geflüchtet hätte. Den 14 April hingegen belohnte der Herzog seinen ehmaligen Diener Georg Fridrichen von Holz wegen seiner ehmals in verschiedenen Angelegenheiten geleisteter getreuer Kriegsdienste durch Belehnung mit dem Gut Alfdorf. Sein Vater gleiches Namens war ehmals in Würtembergischen Kriegs-Diensten. Er begab sich aber unter Beybehaltung der Evangelischen Religion in die Ligistische Dienste, wo er als General-Quartiermeister und Obrister angestellt wurde. Nun konnte er dem Herzog viele Gefälligkeit erweisen und bezeugte solches auch in verschiedenen Angelegenheiten, weßwegen ihm derselbe unter sehr gnädigen Bedingungen dieses Lehen zugehen ließ. Dann es wurde ihm vergönnet 1.) daß, wann er ohne mannliche Leibes-Erben abgieng oder auch dise nach seinem Absterben keine solche Erben hinterlassen würden, solch Lehen gleichmässig auf seine oder ihre eheliche Töchtern und deren Erben fallen und von ihnen durch Wappensgenosse Träger empfangen und bedient werden. 2.) Ueberließ ihm der Herzog nicht nur die hohe und nidere Obrigkeit, sondern auch alle Lands-Fürstliche Rechte und behielte sich nichts, als den Zoll und die Glaitliche Obrigkeit, bevor, wie er ihm 3.) auch das Recht Pfarrer und Schuldiener ein- und abzusetzen in der Maaß gestattete, daß die Lehenleut die reine Augspurgische Confession in dem Flecken und Kirche einig und allein erhalten, mithin keine derselben widrige Religion einzuführen befugt seyn, so dann so offt die Pfarr- oder Schul erledigt wird, der ernennte Nachfolger dem Herzoglichen Consistorio zum examine vorgestellt und, wann er in Lehr und Leben tüchtig erfunden würde, von dem von Holz und seinen Nachkommen bestetigt, im widrigen Fall aber, wann er untüchtig wär, ein anderer tauglicher Kirchen- oder Schuldiener vorgestellt werden solle. 4.) Soll der Lehenmann die ordentliche Kirchen-Visitationes aufrecht erhalten, daß jedes Jahrs oder längstens alle zwey Jahr eine der Würtembergischen Kirchen-Ordnung gemässe Visitation gehalten und darzu ein Würtembergischer Superattendent gezogen werden, welcher der in die Kirche zu Alfdorf eingepfarrten Würtenbergischen Unterthanen straffbare Sachen an den Herzog zu berichten, der Holzischen Unterthanen aber sich nicht zu beladen schuldig wäre. Wofern aber 5.) die Lehenleut dennoch eine widrige Religion unter einigerley Vorwand einführen wollten, so soll der Lehen-Herr freye Fug und Macht haben sich des ganzen Kirchenwesens eigenmächtig zu unterfangen und einen oder andern der A. C. verwandten Pfarrer einzusetzen und die Uebung derselben aufrecht zu erhal-

1640 ten, wie dann auf solchen Fall alle Jura episcopalia dem herzoglichen regierenden Hauß heimgestellt bleiben und demselben von den Lehenleuten überlassen seyn sollen. 6.) Soll der von Holz alle auf dem Flecken hafftende Schulden, ausser denjenigen, welche dem Würtenbergischen Kirchen-Kasten gehören, auf sich nehmen. 7.) Würde ihm die Lands-Rettung zu thun aufferlegt, so verpflichtete er sich und seine Nachkommen, wann sie nicht selbst kommen könnten einen andern an ihrer statt zu stellen und übrigens 8.) das Lehen in gutem wesentlichen Bau und Ehren zu erhalten.

§. 131.

Dasjenige aber, was der Herzog zu Ende des vorigen Jahres wegen der Ordens-Leute besorgte, erfolgte nun, indem unterm 7. May. der Kayser an den Herzog ein Mandat ergehen liess „ daß die Administratores und Prälaten im Herzogthum Würtenberg über unterschiedliche ihnen von dem Herzog zugefügte attentata „ und turbationes klagen und zwar, daß er nicht allein in puncto religionis unter „ dem Vorwand der Landsfürstlichen Obrigkeit gegen ihren Clöstern sich des Juris „ episcopalis in territorio non suo unterfange, unter seiner Hand und Sigel Religions-mandata aller Orten in ihren eigenthümlichen Dörfern und Kirchen anschlagen, auf den Canzeln verlesen und hingegen die ihrige abreissen lasse, sondern auch „ sich unterstehe gedachte Gotteshäuser des Juris nominandi, præsentandi & confirmandi pastores zu entsetzen, deßgleichen in ihren eigenthumlichen Kirchen den „ Zutritt mit gewehrter Hand zuversperren und dagegen uncatholische Prediger theils „ Orten unter dem Vorwand, als ob solches mit der Kay. May. und der Churfürsten Wissen und Gutheissen geschähe, mit Gewalt einzuführen, sich der Kirchen-Visitationen und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener anzumassen und die dabey auflauffende Unkosten den Clöstern oder ihren Unterthanen zuzumuthen, den Ordensleuten an der Tauf der Kinder, Einsegnung der Ehen und übriger Uebung „ ihrer Pflicht und Ceremonien Eintrag zu thun, ihnen die längst verwürkte Schutz- „ und Schirm-Gerechtigkeit, hohe Landsfürstliche, Glaitliche, Vorstliche Obrigkeiten, wie auch Atz-Hund-Jäger- und andere dergleichen Gerechtigkeiten aufzubringen, die signa Justitiæ de facto umzuhauen neue Zöll, Acciß und Besoldungen, „ wie auch Ausstände der uncatholischen Prediger von zeit der Nördlingischen Schlacht „ zuzumuthen und ihre Einkünffte wegzunehmen. Wann nun solches der Kayserl. „ Resolution vom 9. Dec. 1636. und 9. Nov. 1637. und 13. Martij 1638. wie „ auch den Herzoglichen Reversalien ganz entgegen, wie dann sie Prälaten nicht „ zu dem bey der Restitution des Herzogthums gehaltenen Landtag beruffen, sondern die Jura immediatatis in petitorio auszuführen vorbehalten worden, so wurde „ dem Herzog befohlen dise Prälaten in ihrer possession zu lassen, von allen Neuerungen

„ rungen abzustehen und die Jura immedietatis vor dem Kayser auszuführen „. Der 1640
Herzog gedachte sich aber nicht darauff einzulassen, sondern solche Dinge bey dem bevorstehendem Reichstag anzubringen. Damahl wurde ein Churfürstl. Collegial-Tag zu Nürnberg gehalten, wo sich auch der Königl. Dänische Resident und ehmalige Rechtslehrer zu Tübingen D. Willhelm Bidembach befand und von der Hohen-Schul daselbst den Auftrag hatte ihre Angelegenheiten bey den Churfürsten zu besorgen. Disem gab der Chur-Sächsische Gesandte von Metsch zu verstehen, daß nicht allein er und sein Collega ihres theils dem Herzog von Würtenberg eine mehrere Zuruckgabe seiner ihm abgenommenen Land und Leute gönneten, sondern auch selbst bey den Catholischen und insonderheit den Churbayrischen bißher eine gleichmässige Zuneigung verspüret haben. Es sey demnach kein Zweifel zu haben, daß, wann der Herzog einen Beystand von dem gesamten Churfürstlichen Collegio begehrte, man ihm willfärig an die Hand zu gehen und sich mit verhoffender wohlgedeyligen Würkung eyferig anzunehmen keineswegs ermanglen würde. Und obwohl derselbe durch die vorhergegangene verbindliche Tractaten und ausgestellte Reversalien bißher davon abgehalten worden, so möchte doch leicht ein Weeg gefunden werden, auf welchem man die Nothdurfft mit guter Manier anbringen und verhandlen könnte, welches aber sie Chur-Sächsische dem Herzog durch die dritte Hand hinterbringen wollten. Diser Bidenbach liess solches an den Professor Rauschern nach Tübingen gelangen, welcher es an den Herzog berichtete.

§. 132.

Bemeldter Bidembach berichtete aber den 17. Maij auch selbsten an den Herzog was er im Namen des Königs in Dännemark auf disem Collegial-Tag in Betracht desselben wegen der Amnistie bey voller Versammlung angebracht, worburch er disen Puncten wieder rege gemacht habe, daß er schleunig vorgenommen werde solle (t). Es sey aber höchstnöthig, daß, wann auch schon die vollkommene Restitution nicht erfolgte, derselbe dennoch bey zeiten sich um die Einschliessung in die allgemeine Amnistie bewerbe. Dann wofern er seine Angelegenheit nicht selbst vortrüge, so wollte es andern nicht gebühren solches zu thun, welches der Chur-Sächsische Principal-Gesandte den Herzog ebenmässig erinnern ließ. Dann ungeachtet der Reversalien könnte er andere darinn nicht enthaltene Beschwerden auf die Bahn bringen, welche den Churfürsten dennoch den Weeg eröffnete ihn der allgemeinen Amnistie theilhafftig zu machen. Wie er sich dann 1) beklagen könnte, daß die Erzherzogin Claudia in währender Abwesenheit und Elend des Herzogs ohne rechtliche Erkenntnus eigenmächtig die Stadt, das Amt und Closter Blaubeuren eingenommen und bißher widerrechtlich inge-

(t) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 286.

1640 ingehabt. Eben dise spreche nicht nur 2.) das Göppinger Amt als eine zugehörde der Pfandschafft Stauffen an, ungeacht sie den Vorwand mit keinem Buchstaben des Pfandbriefes bescheinen könnte, sondern wolle auch 3) andere und zwar die fürnehmste Dorfschaften des Uracher Amts an sich ziehen. 4.) In der Würtembergischen Haupt- und Residenz-Stadt und andern in unstrittiger Landsfürstlicher Obrigkeit ligenden Orten würde dem Reichskündigen Herkommen zu wider von den Jesuiten als angeblichen Administratorn und Vicarien der Pröbste zu Stuttgard, Tübingen und Backnang in den Pfarrkirchen die Uebung der Catholischen Religion mit grosser Verhinderung der A. C. verwandten beharret, die Grabmale der Evangelischen, die Gestül und anders abgebrochen und sonst unleydenliche Veränderungen unternommen ungeachtet die Kirchen niemals den Pröpsten gehört hätten und die alte Stifftungen ausdrücklich eine personalem residentiam erfordern. Den Jesuiten habe niemals eines Nagelsbreit einiges Recht bey den Stifftern gebührt, sondern dieselbe haben solche um ein gewisses Geld im Bestand genommen und damit ein offenbares Gewerb und Simonie getrieben. 5.) Die eingesetzte Mönche, welche sowohl vor der Reformation, als auch unter der Oesterreichischen Inhabung unstrittige Stände und Glieder des Herzogthums gewesen, wollen nunmehr sich von demselben abreissen und unmittelbare Reichs-Prälaten seyn und vom Kayserl. Hof dafür erkennt werden, ungeacht der Herzog so nachdrücklich ihre Landsässigkeit behauptet habe, welches nicht nur zu des Herzoglichen Hauses Würtenberg, sondern auch zu der ganzen Evangelischen Kirche Nachtheil gereiche, weil man die Unterthanen mit Gewalt zur Abänderung ihrer Religion zwinge und die Evangelische Prediger nicht mehr dulden wolle. 6.) Der Universität Tübingen werden ihre beste Einkünffte entweder gar entzogen, oder von obgedachter Erzherzogin zu Asch und Ringingen, welche von den Päpsten selbst zum Unterhalt der Lehrer verordnet, vorenthalten, wie auch von dem Propstey-Verweser, einem Jesuiten, der Hohen Schul die collatio graduum & honorum strittig gemacht werden wolle. Er könnte sich ferner 7.) beklagen, daß an dem Kayserl. Hof nicht allein allen ungegründten Klagen wider den Herzog Gehör gegeben, sondern auch 8.) sogleich mit der Execution der Anfang gemacht und 9.) das beneficium primæ instantiæ benommen werde, worduch die Regenspurgische Resolution gar zu weit ausgedehnet würde, weil der Herzog dardurch um alles kommen könnte. Wofern nun solcherley Beschwerden dem König in Dänemark, den Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg und andern Ständen angebracht würden, so sey nicht zu zweiflen, dieselbe werden sich der Sache mit Ernst annehmen. Dises müßte aber beschleunigt werden, ehe der Amnistie-Punct geschlossen würde. Der mündliche Vortrag bey Uebergebung des obgedachten Dänischen Schreibens führte dem Churfürstl. Collegio zu Gemüth, daß wohl zu bedenken sey, ob durch den vorhabenden Reichstag das so hochnöthige Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern und disen unter sich selbst wohl

erlanget

erlanget werden könnte, wann eine solche Ungleichheit gehalten und fortgesetzt wer- 1640
den wollte, daß einige von der Geniessung des Fridenstands gar ausgeschlossen, etli-
che aber zwar den Namen haben, als ob sie ausgesöhnet und begnadiget, aber würk-
lich ärger daran und von weniger Hoffnung, als die ausgeschlossene wären. Deßwe-
gen sey eine schleunige Erledigung einer allgemeinen unbedingten Amnistie als des ei-
nigen Mittels zur Beruhigung des Reichs höchstnothwendig, zumahlen dem Kayser
durch solche Ausschliessung kein Zuwachs oder Vortheil an Landen und Leuten, son-
dern nur Privat-Personen zugegangen, welche dem allgemeinen Wohl alles aufzuopfern
verbunden seyen.

§. 133.

Nun wurde von des Churfürstl. Collegii Gesandten der Kayser um Ausschrei-
bung eines Reichstags würklich ersucht und diser beschleunigte solchen dergestalt, daß
er auch nicht einmal jeden Churfürsten besonders um deren Genehmigung ersuchte, wie
solches sonsten das Herkommen des Reichs erforderte, sondern unterm 29. Maji das
Ausschreiben ergehen liesse und die Churfürsten darinn versicherte, daß solche Unter-
lassung ihnen unnachtheilig seyn sollte. Er sollte den 26. Julij zu Regenspurg den
Anfang nehmen und vornemlich daselbst abgehandelt werden, 1.) wie das Reich zu
beruhigen, alle dawider aufsteigende Hindernussen aus dem Weeg geraumt und das
alte teutsche gute Vertrauen hergestellt werden könnte? 2.) Wie der Krieg indessen
bis zu solcher Beruhigung mit einmütiger Zusammensetzung der Kräfften in guter
Ordnung fortzusetzen, und 3.) dem Justizwesen wider aufzuhelfen sey (u). Es
wurden aber auch die Aebte zu Maulbronn, Murrhard, Königsbronn, Herrnalb,
Hirsau, Adelberg, Lorch und in dessen Namen der Abt zu S. Blasi, Alpirspach
und Bebenhausen, wie auch die Graven von Schlick und Trautmansdorf beschrieben.
Zugleich vermählte sich Herzog Julij Friderichs älteste Prinzessin Julia Felicitas den
7. Maij mit Herzog Johann von Holstein, deren Ausstattung Herzog Eberharden
oblage. Ingleichem wurden zwar die Kayserl. und Bayrische Winterquartiere dem
Land wieder abgenommen: Dise Völker machten aber auch eine Ansprach an eine
Sommer-Verpflegung. Nun beschwehrte sich der Herzog bey dem Kayser und dem
Churfürsten und bathe um Verschonung seines Landes, damit es sich von den seither
vielen Jähren ausgestandenen Drangsalen durch immerwährende Quartiere und Durch-
züge wieder in etwas erholen könnte, zumahl man zu einer guten Ernde die schönste
Hoffnung vor sich sahe. Obschon er aber nur um einige Monate bathe, so fande
doch sein Ansuchen kein Gehör, sondern der Herzog mußte nicht nur bewilligen,
daß das Herzogthum so wohl zur Generalität 3000. fl. monatlich bezahlen, als auch

(u) vid. Beyl. num. 63.

1640 noch einige Mannschafft zur Verpflegung übernehmen, welche unter dem Commando des Obristen Günthers zu Tübingen einruckte und sich auch in die benachbarte Aemter ausbreitete. Alle dise Umstände veranlaßten den Herzog solche Dero Landschafft vorzutragen und an dieselbe zu begehren, daß sie wegen der leztern Auflage eine billigmässige Austheilung durch das ganze Land machen sollte, damit man den belegten die möglichste Erleichterung verschaffen möchte. Die Vermählung der Prinzessin fand hingegen mehrere Schwürigkeiten. Dann ob sich die Landschafft schon erinnerte die Ausstattung eines nicht regierenden Herrn Tochter mit 20000. fl. und einem Geschenk nach den bißherigen Verträgen schuldig zu seyn, so überlegte sie doch auch, daß dise Verordnung zu einer solchen Zeit gemacht worden, da man noch an keine solche jämerliche Zertrümmerung und Verheerung gedenken können und entzwischen nicht nur die Clöster und etliche beträchtliche Aemter dem Herzogthum entzogen, sondern auch der Ueberrest dermassen entvölkert worden, daß nicht wohl der dritte Theil der Unterthanen gegen vorige Zeiten vorhanden und auch diser ganz ausgesogen sey. Nichts desto weniger erbothe sie sich ihre Schuldigkeit zu beobachten, so bald sich das Land wieder besser erhohlt haben würde, wie dann solch Heurathgut erst nach diser Fürstin im Jahr 1661. erfolgtem Ableiben bezahlt werden konnte. Bey diser Gelegenheit unterließ der Herzog nicht den Beytrag zur Einlösung der in seinem Vertreiben verpfändten Kleinodien und Schätze, wie auch den Unterhalt des Theologischen Stipendii zu Tübingen zu betreiben, welches leztere noch immer mit seinem gänzlichen Umsturz bedrohet wurde. Der Landschafftliche Ausschuss verwiese den Herzog aber auf die Landtags-Abschiede, welche das Kirchengut mit dem Unterhalt dieser Pflanzschule belegten und bathe ihn den Amtleuten besser einzuprägen, wie viel dem Regiment, der Evangelischen Kirche und ganzem gemeinen Wesen an derselben gelegen und wie nöthig es sey die vernachlässigte Stipendiaten-Gelder mit äusserstem Ernst einzuziehen, wie auch allenfalls der Prälaten Einkünffte mit Arrest zu belegen. Weil aber alle solche Mittel nicht hinlangten den Zerfall dises Stipendii abzuwenden, so wurde endlich beliebet auf jeden Aymer Wein 30. Kreutzer umzulegen.

§. 134.

Indessen ruckte die Zeit heran, daß der Herzog den Reichstag besuchen sollte. Sowohl der Mangel der erforderlichen Kosten, als auch die Lage der Landes-Umstände gestatteten solche Reyse dermahlen nicht. Mithin schickte er Ludwigen von Janowiz, Andreas Burkarden seinen Vice-Canzler und seinen Geheimen Regiments-Rath Jägern den 13. Julij mit dem Auftrag dahin die Erklärung zu thun, daß er nicht als Inhaber der Grafschafft Mömpelgard, wie in dem Kayserl. Ausschreiben stehe, sondern als Vormunder seiner unmündigen Vettern Siz und Stimme führen werde.

Und weil er nichts weniger vermuthete, als daß die obbemeldte angebliche Prä- 1640
laten beruffen worden seyen, weil sie niemalen unter den Reichsständen Siz und
Stimme gehabt und auch niemals als Reichsstände angesehen worden, hingegen aber
nur die Prälaten zu Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn zu Zeiten derglei-
chen Ausschreiben erhalten haben, so befahl der Herzog seinen Gesandten deßhalb Er-
kundigung einzuziehen und wann solches geschehen, wider solche Siz und Stimmen
mund- und schrifftlich sowohl bey der Maynzischen Canzley, als auch bey offentlichen
Rathgängen zu protestiren, indem dise Aebte zur Zeit der von dem Kayser zu Regen-
spurg gegebenen Resolution vom 9. Dec. 1636. sich weder einer Unmittelbarkeit an-
gemaßt, noch von dem Kayser bewilligt, sondern der Stand, in welchem sie sich
damals befunden, bestetigt worden. Seine, des Herzogs, Abwesenheit sollten sie
entschuldigen, weil er sich die Mittel zur persönlichen Erscheinung nicht aufzubringen
getraue, dennoch aber solche zu suchen und seiner Obligenheit gemäß den gebürenden
Gehorsam bezeugen werde. Man vermuthete auch, daß der Mecklenburgische Ses-
sions-Stritt wieder hervorgesucht werden dörffte, weßwegen die Gesandte darauf zu
arbeiten hätten, daß solcher dermahlen auf sich beruhen sollte und wann es durch eine
Deputation entschieden werden wollte, bekamen sie den Auftrag zu Ableinung der
Mecklenburgischen Ansprach einzuwenden, daß bekandter massen auf den Reichstägen
in den Jahren 1495. und 1507. keine gewisse Ordnung gehalten und so gar damahls
Sachsen vor Pfalz den Abschied unterschrieben habe, im Jahr 1529. Oesterreich das
Herzogthum in Händen gehabt und in den Jahren 1559. und 1566. Mecklenburg
nach Hessen und Pommern und 1570. und 1582. ohne Vorbehalt nach Würtenberg
gesessen. Nichts destoweniger, wann der Kayser für dises mahl dem Hauß Mecklen-
burg ohne besorgende nachtheilige Folge den Vorzug geben wollte, sollten sie Gesandte
zwar solches geschehen lassen, aber ihre Rechte sich vorbehalten. Und weil noch kein
Ansehen zu dem Friden vorhanden war, vielmehr aber einige Ständ und der Kay-
ser selbst im Verdacht stunden, als ob sie den zweyten Puncten des Reichstag-Vor-
trags, wie der Krieg fortgesezt werden könnte, vor dem ersten in Erwägung nehmen
wollten, ungeacht den Krieg fortzusezen eine Unmöglichkeit zu seyn schiene: so be-
fahl der Herzog seinem Gesandten fest darauf zu beharren, daß die Puncten dem
Ausschreiben gemäß in der Ordnung vorgenommen würden, wie solches die Natur
der Sache und Umstände, wie auch das Herkommen auf Reichstägen ausserhalb we-
niger leydiger Exempel erforderte. Betreffend aber den ersten Puncten wie das Reich
wieder in die Ruhe zu bringen wär? so zweiffelte der Herzog nicht, daß die meiste
Stände zum Friden geneigt seyn würden, weil alle von dem unaussprechlichen Jammer
genug gedrückt und das Reich von allen sonst der ganzen Welt förchterlich gewesenen
Kräfften entblösset worden. Einen sichern, gewissen und beständigen Friden hinge-
gen zu bewürken gab der Herzog den samtlichen Ständen zum Nachdenken anheim,
ob

1640 ob nicht dem Kayser zu mehrer Ehre gereichte sich einiger Fürsten und Stände, als fremder Potentaten Unterhandlung und Vermittelung zu bedienen? und ob nicht ein sicherer und zu Verhütung grössern Blutvergiessens besserer Weeg wär, mit den Partheyen selbst aus den Lägern und unter dem Schuz der Waffen vermittelst eines Stillstandes zu handlen. Nun seyen aber dem Herzog und den meisten Ständen die eigentliche bißher im Weeg gelegene Hindernussen bey den von Chur-Sachsen und den Herzogen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg geführten vergeblichen Tractaten unbekandt. Mithin wär der Kayser um deren auffrichtige Eröffnung zu bitten, welches zu Berathschlagung dises ersten Puncten vieles Liecht aufstecken würde. So viel sich aber der Herzog erinnere, wären die Hindernussen nur darinn bestanden, daß die Kron Schweden eine allgemeine, gleichdurchgehende und unbedingte Aussöhnung und Amnistie aller so wohl ganz, als auch zum theil oder gar nicht ausgesöhnten Stände und eine Genugthuung für die von diser Krone auf gegenwärtigen Krieg verwendete Kosten begehrt und darauff beharrt habe. Bey dem erstern Gegenstand wurde den Gesandten aufgegeben bey allen Evangelischen Ständen und insonderheit bey Chur-Sachsen, den Brandenburgischen Häusern und Braunschweig wohl einzuprägen, wie der Herzog fast zwey dritter Theil seines Herzogthums sich zu begeben gezwungen worden und nichts destoweniger wider den klaren Buchstaben des ausgestellten Reverses dannoch mit beschwerlichen Processen an dem Kayserl. Hof geplagt, alle Einwendungen verworffen und mit gebieterischen Mandaten und Executionen der Anfang gemacht, von den Ordens-Geistlichen stündliche Eingriffe in die geist- und weltliche Obrigkeit vorgenommen, ein neuerlich attentatum über das andere eingeführt und nunmehr auch wider den Pragerischen Neben-Receß die Bestellung der zu den Klöstern gehörigen Kirchen unter dem Vorwand des Kayserlichen Macht und Ansehens entzogen werden wolle und wie er Herzog zu Nachtheil seiner unschuldigen Brüder und ganzen Fürstlichen Hauses sich nichts begeben können. Wie dann auch die Gesandte befelcht wurden in ihrer Stimme den Kayser zu bitten, daß, weil bißher eine allgemeine Amnistie und Widerherstellung aller Stände für das angemessenste Mittel zum Friden erachtet und dem Kayser so sehnlich angerathen worden, derselbe den allgemeinen Nuzen den besondern Absichten und einiger Privat-Personen Ansprüchen vorziehen wollte, damit den auswärtigen Mächten all fernerer Vorwand benommen und die Fridenshandlung mit denselben befördert würde, wobey die Gesandte offentlich in vollem Rath und vor ganzem Reich bey jedesmaliger Gelegenheit vorstellen sollten, daß 1.) durch dise von dem Kayser dem Herzog aus äusserster Noth und Abgang aller Lebens-Mittel abgetrungene Annehmung der Kayserlichen Resolution wider die erection des Herzogthums dasselbe zu des Reichs größtem Schaden gänzlich zerstückelt und zertrümmert werde. Daß 2.) solche Zertrümmerung dem Herkommen des Reichs und den von Kaysern, Königen und dem

Erz-

Erzhaus Oesterreich bestetigten und garantierten Lands-Verträgen zu wider 1640
lauffe und 3.) seine zugleich von den Kaysern mitbelehnte Brüder und Vetter
nie darein gewilligt haben, ja der von ihm ausgestellte Revers als eine von andern
verhandelte Sache auf ihrer Seite nichtig und ungültig sey, zumahl 4.) noch siben
minderjährige Fürsten von andern Linien vorhanden seyen und 5.) die Inhaber der
abgerissenen weltlichen Aemter von dem Kayser wohl anderst vergnügt werden können,
6.) die Ordensleute aber eine Hand voll geist- und zügelloser Mönche seyen, welche
nichts thun, als ein üppiges Leben führen, ihr Einkommen verschwelgen und zu allgemeinem
höchsten Aergernus durchbringen, dahingegen solches zu Erhaltung des Evangelischen
Kirchendienstes verwendet werden könnte, so daß 7.) dises uralt Gräv- und
Fürstliche Hauß Würtemberg um solcher unnüzen Leute willen zu Grund zu richten
ein unerhörtes Beyspiel wär, welches auch in unzweifenlicher Nachfolge bey andern
Fürsten und Ständen nachtheilig werden könnte, ungeacht 8.) dise Leute unstrittig
als Glieder dises Herzogthums der Landes-herrlichen Obrigkeit nach allen ihren
davon abhangenden Theilen unterworfen seyen.

§. 135.

Bey dem Puncten der Schwedischen Befridigung liess der Herzog geschehen, daß diser Krone ein Stück Gelds von den Catholischen sowohl, als von den Evangelischen bezahlt würde. Wie hingegen das alte gute Vertrauen zwischen Haupt und Glidern und disen unter sich selbst wieder hergestellt werden könne, wüßte er abermals kein besseres Mittel, als eine allgemeine unbedingte Amnistie und vollkommene Wiederherstellung derjenigen, welche zwar ausgesöhnt, aber aus Noth gedrungen sich eines grossen Stückes Lands begeben müssen. Dann es würde keiner mit gleichgültigem Herzen ansehen können, wann ein anderer, welcher kein Recht darzu gehabt, etwas, so der beraubte von seinen Voreltern ererbt und rechtmässig hergebracht hat, besizen sollte. Diser Besiz müsste nothwendig ein beständiges Mißtrauen unter solchen Ständen unterhalten, daß der ehmalige Besizer das ihm abgedrungene Stück Landes bey ergebender Gelegenheit wieder abnehmen dörffte. Der Herzog wollte auch nicht verhoffen, daß unter zum theil und gar nicht ausgesöhnten von dem Kayser ein Unterschied gemacht werden wollte, weil sonst jene, welche sich der Kayserl. Gnade würdig zu machen einen Verlust erlitten, gegen denjenigen, welche in ihrer Widersezlichkeit verharret sind, ärger daran wären. Und ein neues Mißtrauen würde entstehen, wann man sähe, daß einer vor dem andern besser behandelt würde. Wann man aber die allgemeine Amnistie und Restitution zum Grund legte, so sey nicht zu zweiflen, daß die Bande des Reichs fester würden, welche in unverbrüchlicher Beobachtung des Religion- und Profan-Fridens, der Executions- und anderer Reichs-

1640 Ordnungen bestånden und worinn von beeden Religions-Verwandten mit schreiben lehren oder grüblen kein Bruch gemacht werden solle. Bey dem zweyten Puncten des Kayserlichen Ausschreibens behauptete der Herzog kein Mittel zu sehen, wie der Krieg fortgesezt werden könnte; weil alle Stånde des Reichs durch den so unordentlich und grausam geführten Krieg alle Kråfften darzu verlohren. Er könnte wenigstens einen kläglichen Beweiß auflegen, weil keine Stadt oder Amt in seinem Herzogthum sey, welches nicht 14. 13. 12. und also nach Proportion mehr oder weniger Tonnen Golds nur von der Einnahm desselben nach der Nördlinger Schlacht anzurechnen biß auf des Herzogs Wiederankunfft in demselben mit Ausnahm Brands, Raubs, Plünderung, und Verwüstung ganzer Städte und Dörfer erlitten zu haben im Fußstapfen erweißlich machen könnte. Und wann er solchen Schaden noch darzu berechnen wollte, würde sich selbiger bey nahe auf 100. Millionen erstrecken. Nach des Herzogs Einsazung in sein Regiment sey bekanndter massen das ganze Herzogthum von den bey Rheinfelden und nachgehends im Elsaß geschlagenen Armeen immerzu überschwemmt gewesen, da sowohl die nothgelittene, als siegende durch dasselbe geflohen und verfolgt hätten und wieder zuruckgegangen, anderer Regimenter und Völker zu geschweigen, welche das von jenen übergelassene vollends aufgezehrt hätten. Nichts destoweniger habe er im vorigen Winter und disen Sommer ohne einige Erhohlung wieder Quartiere und Verpflegungen auf dem Hals gehabt und die Auffnahm in den Friden, welche er mit Verlust eines schönen Theils seiner Lande erkauffen müssen, nicht einmahl genossen, zumahl er noch über dieses die Kayserl. Besazungen in den Vestungen Schorndorf, Asperg, Urach und Neuffen mit unerschwinglichem Kosten unterhalten müssen und jezo noch mit Oesterreichischen oder vielmehr Spanischen Truppen beschwehrt werde. Weil nun andere Stånde ohne Zweifel gleiche Klagen führen könnten, so werde der Kayser desto mehr zu erbethen seyn die Nothwendigkeit des Fridens zu beherzigen und Fürsten und Stånden zu einiger Erholung Raum und Lufft zu geben, damit sie dem Kayser und Reich ihre Dienste wieder leisten könnten. Das Justitienwesen zu verbessern hielte der Herzog dermahlen für unmöglich, weil der leydige Krieg, die unerschwingliche Contributionen und Verpflegung der Kriegs-Völker alle Mittel zum Unterhalt eines Präsidenten, der Beysitzer und zu den sonst gewönlichen Erfordernussen einer Verbesserung des Cammergerichts benehmen. Worbey er sich sehr beschwehrte, daß allerhand Processe an dem Kayserl. Hof wider ihn ausgewürkt und auch in solchen Fällen, welche die Reichsgeseze vor die Austrags-Richter weisen, die exceptiones fori declinatoriæ sogleich verworfen und auf verkehrte Weise mit Executions-Befehlen die Anfänge gemacht werden.

§. 136.

§. 136. 1640

Dise Instruction der Gesandten legte der Herzog dem Landschafftlichen Ausschuss vor mit Begehren dessen Bedenken darüber auch zu eröffnen, insonderheit aber, was die Gesandten wegen der Landschafft zu beobachten hätten. Und weil derselbe sich selbst auf disen Reichstag zu begeben entschlossen war, so begehrte er von derselben einen Beytrag zu solchen Reyßkosten und den nöthigen Verehrungen, weil man Nachricht hatte, daß der Gegentheil an dem leztern nicht sparte. Dise machte, wie gewönlich, einige Schwürigkeiten und erinnerte den Herzog sich der Zertrennung des Herzogthums zu widersetzen, welche wider die erectionem ducatus, wider das Reichs-Herkommen und Landes-Verträge, mithin ungültig, nichtig und der Landschafft sehr nachtheilig wär, weßwegen wider solche auch in ihrem Namen auf dem Reichstag protestiert werden müßte. Sie erbothe sich in solcher Absicht einige aus ihrem Mittel zuzugeben. Gleichwohl erkannte sie die Wichtigkeit der vorhabenden Reyse, wie viel durch die Gegenwart eines Herrn auf dem Reichstag geschafft werden könnte und sahe mehr auf den allgemeinen Nutzen des Reichs, welcher bey diser Versammlung das vorzüglichste Augenmerk seyn sollte. In welcher Ruckſicht der Ausschuss einstweilen eine monatliche Umlag bewilligte und veranstaltete, aber den Herzog zugleich ersuchte durch ein allgemeines Ausschreiben den Gemeinden die unvermeidliche Noth vorzustellen und alle Städt und Aemter zu erinnern, daß sie schleunig den kleinen Ausschuss dem Herkommen gemäß mit nöthiger Vollmacht versähen, weil es nicht in dessen Macht stünde eine solche Umlag ohne Genehmigung der ganzen Landschafft auf seine Schultern zu nehmen. Diser beschwehrte sich damahls aber zugleich, daß die Juden und Vorkäuffer geduldet würden, ungeacht sich jene mit der Unterthanen grossem Schaden sehr vermehrten und dise um geringes Geld allerhand Haußrath, sonderlich von Kupfer, Zinn und Eysen aufkaufften und damit nach Ulm und in die Schweitz handelten, aber den Unterthanen dadurch so grossen Schaden, als jene zufügten, weil dergleichen Waaren in fünffachem und höherm Werth nicht mehr zu erkauffen und doch in den Haußhaltungen öffters unentbehrlich wären. Gemeiniglich seyen solches starke, aber faule Leute, welche mit ihrem Schweiß und Arbeit nichts verdienen wollen, sondern die Aecker und Weinberge wüst liegen lassen, in den unbewohnten Dörfern die von der Soldaten Raubsucht übergebliebene Schlösser und Bande abschlagen und was sie sonsten antreffen, wegnehmen. Der Ausschuss bath demnach dise fürkäuflerische schädliche Bande zu zerstören und zur Arbeit anzuhalten, weil sich nicht nur ohnehin ein Mangel an Taglöhnern äusserte, sondern auch ein jeder, welcher Lust zur Arbeit hätte, sein Brod durch GOttes Gnade, und Anbauung der so vielen wüst ligenden Güter reichlich verdienen könnte. Man bemerkte aber auch den verderblichen Fehler, welcher ebenmässig

1640 ebenmässig zu unsern zeiten gerüget zu werden verdiente, daß die Handwerksleute unter dem Vorwand der erleydenden Beschwehrden ihre Waaren, Lohn und Arbeit nach belieben steigerten, ungeacht andere, welche dise Hand-Arbeit und Waaren nothwendig gebrauchten, eben sowohl und mithin gedoppelt solche Beschwerden trugen, hingegen dise Handwerks- und Bauersleute bey solchem Ersatz der allgemeinen Last gar nichts litten, wordurch dann viele reiche, welche kein Handwerk erlernt oder nichts zu verkauffen hatten, mithin sich jenes Vortheils nicht bedienen konnten, in das Verderben gesetzt wurden und folglich den armen bedrangten nicht mehr zu hülf kommen konnten. Wie dann der Herzog sogleich bey den Handwerksleuten solcher Unordnung zu steuren den Anfang machte, wegen der Taglöner und Bauersleuten aber bey der Landschafft sich Raths erhohlte.

§. 137.

Indessen vermehrte die Erz-Herzogin Claudia des Herzogs Bedrängnusse, indem durch ihre Amtleute die Unterthanen in der von ihro in Besitz genommenen Stadt und Amt Blaubeuren in der Religion sehr gekränkt wurden. Dise beklagten sich deßwegen bey dem Herzog, daß sie schon dritthalb Jahr der Ausübung ihrer Evangelischen Religion, wobey sie jedoch biß an das Ende ihres Lebens auszuharren gedächten, beraubt seyen, zu Annehmung der Catholischen Religion, Anhörung derselben Predigten, Bekennung zum neuen Calender und Tauffe der Kinder von Catholischen Kirchendienern gedrungen würden, das H. Abendmal an fremden Orten empfangen und dennoch wegen Verjagung in täglicher Gefahr stehen müßten. Zugleich hatte ein gewisser Obrister von Layh eine Ansprache an den Herzog, welcher man ihm nicht geständig seyn konnte. Diser hängte sich deßwegen an die gedachte verwittibte Erzherzogin und suchte unter ihrem Schutz sich zu rächen. Dise forderte aber von den vermeintlichen Achalmischen Amtsflecken eine monatliche Contribution und bedrohete sie mit militarischer Execution. Endlich wollte ihr Amtmann zu Achalm so gar zu Metzingen und andern angesprochenen Flecken Besitz nehmen und schickte einige Mannschafft dahin die Zehendfrüchten abzuholen. Der Herzog beschwehrte sich anfänglich durch schreiben bey der Erzherzogin, daß gleichwohl der Kayser durch gerechte Untersuchung die Sequestration diser Güter aufgehoben und solche ihm zuruck zu geben befohlen habe, weßwegen solch ihr Verfahren wider den offenbaren Buchstaben des Landfridens sey, und er nicht verhoffen wolle, daß sie als eine Fürstin des Reichs ihren Mitfürsten also des seinigen entsetzen wolle. Er wäre wohl im Stand gewesen solchen Gewalt mit Gewalt abzutreiben, habe aber den Reichsgesetzen gemäß in der Hoffnung verfahren wollen, daß sie die nach Metzingen commandierte Mannschafft von selbsten abforderen und auf disem gewaltthätigen Beginnen nicht beharren werde. Weil nun keine

keine Hülfe erfolgte, schickte er den 27. Sept. seinen Rath Bernhard Planern selbst 1640 an die Erzherzogin sich wegen beeder Beschwerden zu beklagen und sie auf die Reichsgesetze zu weisen, worinn verordnet wär, daß kein Stand des Reichs den andern mit gewafneter Hand vergwaltigen und sich selbsten Recht verschaffen, sondern des Verlusts seiner Sache gewärtigen soll. Er gehe ihro als ein fridfertiger Fürst mit gutem Beyspiel voran, ungeacht ihm gewaltthätige Beschüzung wider unrechtmässigen Gewalt zu gebrauchen nicht verbothen sey, und erwähle lieber solche Mittel, welche alle Weitläufftigkeit und Mißtrauen abzuschneiden scheinen. Der Obrist Layh hatte aber indessen im Hornberger Amt mit Oesterreichischen Truppen quartier und den Würtenbergischen Amtmann in Arrest genommen. Nun war man zwar am Kayserl. Hof mit der Erzherzogin Verfahren sehr übel zufriden, zumahl auch von andern Ständen etlich und dreyssig dergleichen Klagen wider sie daselbst einkamen. Es erfolgte aber keine Hülfe. Der Herzog liess deßwegen solches an den Kayser nichts destoweniger gelangen, indem er sich nicht vorstellen könnte, daß, da er ununterbrochen alle Kriegsbeschwerden und mehr als kein Reichsstand gutwillig ertragen, ihm zugemuthet werden könne sich jezo erst von einem Mitstand also plagen zu lassen. Er habe vielmehr gehofft, daß er als ein Reichsfürst auch die damit verbundene Freyheiten und Rechten geniessen würde, zumahl die Erzherzogin sich fremder Spanischer und Italienischer Völker zu Ausführung ihrer gesezwidrigen Absichten bediene. Wann es derselben dißmahl also gelinge und der Herzog nicht mit gerechtem Ernst gerettet würde, so sey zu befahren, daß sie weiter greiffen und endlich seine noch übrige wenige Land und Leute, wie sie sich hiebevor sehr nachdenklich verlauten lassen, verschlingen dörffte. Dann sie wolle allbereit einen beträchtlichen Theil des Kirchheimer Forsts an sich ziehen und, weil sie ihm die Stadt und Amt Göppingen entzogen, bereits Anstalten von dort aus weiter um sich zu greiffen machen.

§. 138.

Der Herzog wurde über dises gewaltthätige Verfahren desto mehr verlegen, als die Hoffnung zu einem erlangenden Friden noch sehr weit entfernet schiene und noch zweifelhafft war, ob die auswärtige Kronen zu guter Neigung vermocht werden dörfften. Er wusste auch kein Mittel auszusinnen, wo er in die Länge die Unkosten der Gesandtschafft auf dem Reichstag aufbringen könnte, indem die von den Städten und Aemtern darzu erforderte Monatgelder nicht eingehen wollten und das Herzogthum in allen Kriegsbeschwerden weit über die Proportion und Vermögen, ja gemeiniglich doppelt, drey- und mehrfach belegt war, auch bey nahe eines jeden geringen Officiers und Soldaten oder Commissarien Unbescheidenheit ihm ein Gesez wurde. Nun jagte zwar der Bayrische Obrist Günther die Layhische Truppen wieder aus dem Hornber-

1640 ger und Schiltachischen Amt hinweg, weil ihm von seinem Churfürsten die Quartiere dort angewiesen waren und er solche zu behaupten strenge Ordre hatte: Er konnte aber seine Leute wegen schlechten Unterhalts nicht lang dort lassen, weßwegen die Einwohner in der Forcht stunden, daß der von Layhe wieder einrucken dörffte, welches sie nicht zu erwarten, sondern eher mit Weib und Kindern davon zu ziehen entschlossen waren. Dises Vorhaben hätte von wichtigern Folgen seyn können, weil die beede Städtlein Hornberg und Schiltach Pässe über den Schwarzwald waren und deßwegen das bey dem erstern befindliche Schloss mit einer Besatzung versehen wurde, welche nach entweichung der Bürger sich nimmer hätte halten können, ungeacht es bißher nebst HohenTwiel die einige Vestung war, welche von den Feinden nicht beunruhigt oder eingenommen worden. Dann diser Pass würde wegen seiner Lage dennoch wenig in acht genommen worden seyn, weil der Herzog keine Truppen hatte, mit welchen er selbigen hätte behaupten können. Derselbe berichtete solches alles an den Churfürst von Bayren, gegen welchem er ohnehin eine Danksagung für die Abnahm der dem Herzogthum sehr beschwerlichen Ossünischen Reuter abstattete, und ersuchte ihn als Churfürsten um Rath und Beystand bey dem Kayser und Churfürstl. Collegio, damit er von solcher widerrechtlichen Ueberziehrung fremder Völker befreyet, er als ein Reichsfürst bey gleich und recht erhalten und der zugezogene Schade ersezt würde. Der Kayserl. Commendant von Kessel zu Asperg unternahm sich ebenmässig einiger Eingriffe, indem er nicht nur sich des Fleckens Asperg, sondern auch aller zu diser Kellerey gehörigen Gefälle bemächtigte. Dise bey dem Kayser angebrachte Klagen würkten auch zu Wien so viel, daß nicht nur bemeldter Fleck und Kellerey dem Herzog wieder nebst deren Genuss abgetretten werden musste, sondern auch von dem Kayser befohlen wurde der verwittibten Erzherzogin Claudien seinen über dergleichen Gewaltthaten gefassten starken Unwillen durch ein ernstliches Schreiben zu vernehmen zu geben und sie zu erinnern, daß sie ihren unmündigen Kindern keine Feindschafft zuziehen, noch sich von Fridstörigen Leuten zu dergleichen gehässigen Unternehmungen verleiten zu lassen. Der Herzog bediente sich aber auch nunmehr der Selbsthülfe wider dieselbe. Dann, als sie die im Uracher Amt der Universität Tübingen gehörige Zehendfrüchte mit Gewalt abzuführen drohete, so befahl er den 8. Sept. seinem Forstmeister, Vogt und Keller zu Urach sich mit gnugsamer Mannschafft von Musquetierern zu verstärken und ungesaumt alle in den zur Pfandschafft Achalm angesprochenen Dorffschafften befindliche sowohl herrschafftliche, als auch Universitäts-Früchten abzuholen, was noch nicht getroschen, treschen zu lassen und nach Urach abzuführen.

§. 139.

§. 139. 1640

Indessen nahm der ausgeschriebene Reichstag seinen Anfang und den 13.Sept. erfolgte erst die Kayserl. Proposition (x). Der Herzog bekam aber gleich theils vor, theils nach derselben verdrüßlichkeiten. Dann als der Würtembergische Agent Pistorius sich um ein Quartier für die Herzogliche Gesandte bey dem Reichs-Quartiermeister bewarbe, verlangte diser, daß dem Herkommen gemäß der Herzog selbst durch ein Schreiben solches an ihne begehren sollte. Weil aber dises Herkommen widersprochen wurde, so beruhete diser Stritt dermahlen auf sich. So bald die Würtembergische Gesandten zu Regenspurg anlangten, vernahmen sie mit grossem Leydwesen im Vertrauen, daß Chur-Sachsen ganz widerwertig sey und der Churfürst sich insonderheit ausdrücklich vernehmen lassen, daß man sich in geschlossenen und verglichenen Sachen einiger weiterer Handlung im wenigsten zu versehen habe, sondern es müsste bey dergleichen Vergleichungen bleiben mit dem Anhang, daß der neuen Sachen seithero so viele eingekommen, daß man mit derselben Ausfertigung mehr dann genug zu thun haben werde. Sollte man nun erst die alte verglichene Sachen in den vorigen Stand setzen und die Verwundungen heilen wollen, würde solches weder der Kayserl. May. noch dem Churfürstl. Collegio zur Ehre gereichen und vielen unnöthigen Zeitaufwand erfordern. Bey den Kayserlichen Staats-Räthen könnte man ohnehin keinen Gedanken vermerken wenig oder viel an Würtenberg zurukzugeben. Endlich erbothen sich die Chur-Sächsische Gesandten gegen den Würtenbergischen zu mehrerem nicht, als dahin zu arbeiten, daß die Ordensleute nicht zur Anhörung der Proposition oder zu Siz und Stimme zugelassen und dem Herzog etwas mehrere Erträglichkeit verschafft werden möge. Dann ich habe schon gemeldt, daß die meiste Inhaber der Würtembergischen Clöster durch Ausschreiben zu disem Reichstag als unmittelbare Stände beruffen worden. Es schiene zwar mehr, daß der Kayserliche Hof disen Leuten die eitele Freude machen wollen, wie sehr man sich ihre Ansprachen auf die Unmittelbarkeit angelegen seyn lasse, aber sich wohl vorgestellt habe, daß alle Reichs-Stände sich gegen ihren Siz und Stimme sezen würden. Anfänglich befande sich der alleinige vermeynte Abt von Alpirspach zu Regenspurg, welchem die übrige beruffene die besondere Vollmacht aufgetragen hatten. Weil nun die Herzogliche Gesandten von den Chur-Maynzischen und Bayrischen Gesandten die Nachricht erhielten, daß solche Beruffung von dem Kayser herrührte, so beschwehrten sie sich auch bey demselben, (y) und ersuchten auf veranlassen der Chur-Sächsischen den Reichs-Erb-Marschalln mit der Ansage diser Geistlichen bis zu erwartender Kayserl. Resolution inzu-

(x) Die Verhandlungen dieses Reichtags siehe bey Londorp Tom. IV. in fine und Tom. V. im Anfang und die Proposition bey Feußeln d. l. c. 6. §. 120. pag. 540.

(y) vid. Beyl. num. 64.

1640 inzuhalten. Villeicht würden die Gesandten nicht durchgedrungen haben, wofern nicht der Churfürst von Bayern wegen der sogenannten Brenzthalischen Clöster Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen, wie auch die Erzherzogin Claudia wegen Blaubeuren sich über dise Beschreibung beschwehrt hätten. Obwohl aber ihnen nicht zur Proposition angesagt wurde, so erschiene doch der vermeynte Abt von Bebenhausen bey Eröffnung derselben, jedoch unterstunde er sich nicht in die Schranken sich zu begeben. In der ersten Session hingegen schliechen sich auch die übrige in die Schranken ein und versuchten es sich den Ständen aufzudringen. Als man es ihnen aber offentlich untersagte sich des Erscheinens zu enthalten, so kam keiner mehr. Nur der Abt von Bebenhausen war noch so unverschämt in der fünfften Session sich wegen des Closters Königsbronn einzuschleichen. Nachdem die Würtembergische Gesandten ihn aber ersahen und dem Directorio anzeigten, wurde diser ungebethene Gast auf derselben und der Bayrischen Gesandten Ansuchen mit Schande abgewiesen. Dises dämpfte den Hochmuth dises Ordensmannes, welcher erst kurzlich unterm 1. Aug. sich die Bischöffliche Gewalt annasste, in einem Patent einen undisputierlichen Stand des Reichs nennte und in Sachen, welche die Lehre der Augspurgischen Confession betraffen, die Entscheidung ausprache (z). Der Herzog liess aber solchem Unternehmen durch seinen Vogt zu Tübingen mit Protestation begegnen, daß er dem vermeynten Abt kein Bischöffliches Recht, noch Landsherrliche Obrigkeit eingestünde, sondern seine Befugsame zu behaupten wissen werde, indem das von ihm angegebene Kayserliche Mandat durch offenbare Lügen erschlichen worden (a).

§. 140.

Nichtweniger wurden auch die leydige Vorsitz-Strittigkeiten wieder hervorgesucht, indem die beede Häuser Hessen und Baden solchen Vorzug behaupteten. Die Würtenbergische Gesandten erwiesen dagegen, daß man keinem diser Häuser jemals einige Präcedenz geständig gewesen und das Hauß Würtenberg solche von mehr als 80. Jahren her ununterbrochen und ohne Widerspruch beobachtet und fortgesetzt habe, weßwegen es auch verhoffe, daß jetzo nicht erst etwas neues gesucht werden wollte. Dem Hauß Pommern sey der Herzog eine Alternation geständig, werden aber, weil selbiges auf letzterm Reichstag den Vorgang gehabt, die Würtenbergische dißmalen denselben behaupten. Nun war aber das herzogliche Pomerische Hauß indessen im Jahr 1637. ausgestorben und das Chur-Hauß Brandeburg als Besitzer dises Herzogthums in dessen Stelle, Sitz und Stimm eingetretten, welches den von Pommern im Jahr 1613. geübten Vorgang nicht geständig seyn wollte, weil sich der damalige Reichstag gleich anfänglich zerschlagen und es niemahls zu einem offentlichen Rathgang gekom-

(z) vid. Beyl. num. 65. (a) vid. Beyl. num. 66.

gekommen und folglich Pommern sich seines Rechts nicht bedienen können. Endlich 1640 begehrten die Brandeburgische Gesandte nur, daß Würtenberg disem Churfürstlichen Hauß zu Ehren und aus keiner Schuldigkeit den Anfang vergönnen möchte, indem es zu keinem Nachtheil gereichen und die Alternation von Tag zu Tag oder von Wochen zu Wochen beybehalten, auch bey nächstkünfftigem Reichstag von Würtenberg der Anfang gemacht werden sollte. Den beeden Häusern Hessen und Baden wurde indessen dergestalt mit unwidersprechlichen Gründen begegnet, daß sie endlich das Hauß Würtenberg der Alternation entliessen und die Präcedenz bewilligten. Wegen des Pomerischen Vorgangs wurde endlich das Looß beliebet, welches den Brandenburgischen günstig war und mithin folgendes Schema verglichen wurde:

P. W. H. B.
W. B. H. P.
P. W. B. H.
W. H. B. P.

Es machte aber auch das Hauß Mecklenburg nunmehr Ansprache auf die Alternation, zu welcher es bißher nicht gelangen konnte. Der Mecklenburg-Schwerinische Gesandte machte auf den Vorsitz vor allen alternierenden Häusern die Ansprach und wollte den Güstrowischen gar keinen Sitz und Stimme gestatten. Das Directorium suchte ihn durch zureden zu mässigern Gedanken zu vermögen. Aber indem er noch mit dem Oesterreichischen Gesandten redete und seines Principalen vermeyntes Recht verfolgte, nahmen die übrige fünf Gesandte ihres Vortheils gewahr und die Session ein, worüber es zu Protestationen und Reprotestationen kam und es damahls dabey gelassen wurde, bis endlich auch wegen dises Hauses ein Schema verglichen wurde:

P. W. H. B. M.
W. B. M. H. P.
M. W. P. H. B.
P. W. M. B. H.
W. H. B. M. P.

§. 141.

Nun hatte man bey dem ersten Puncten der Kayserl. Proposition beschlossen, daß man zu Fridens-Tractaten Anstalt machen und der Papst die Kron Frankreich, der König von Dänemark hingegen die Kron Schweden zum Friden vermögen sollte. Zur Fridenshandlung mit der erstern Krone wurde die Reichs-Stadt Cölln und mit der leztern Lübeck vorgeschlagen, welche beede Orte aber den beeden auswärtigen Kronen nachmals unannehmlich waren und dagegen die beede Städte Oßnabrüg und Münster erwählet wurden. Es kam nun den 5. Octobr. die Frage auf die Bahn, ob? und

1640 wie man mit den Ständen, welche mit dem Kayser ausgesöhnt, aber sich noch beschwehrt befänden, sich in eine Unterhandlung einlassen sollte? Die Würtenbergische erschienen bey disem Rathgang nicht, weil dises Hauß am stärksten bey solcher Frage interessiert war und die Gesandte besorgten, daß ihnen von dem Directorio zugemuthet werden dörffte abzutretten. Einige Stände hatten sich ohnehin schon bey andern Rathgängen wider Würtenberg und andere ausgesöhnte in harten Ausdrücken vernehmen lassen und man konnte vermuthen, daß sie jetzo bey näherem Anlaß aus einem gröbern Ton stimmen würden, da weder die Zeit, noch der Ort gestattete die gebürende Einwendungen dagegen vorzubringen und die Gesandte sonsten nichts, als ihr voriges Votum zu widerholen hatten. Die Oesterreichische und andere Catholische Stände behaupteten also, daß die mit Beschwehrung ausgesöhnte bey disem Reichstag gar nicht zu hören wären oder Unterhandlung mit ihnen gepflogen werden könnte, sondern dieselbe an den Kayser verwiesen werden müßten, wobey sich die Costanzische, Aichstettische und der Schwäbischen Graven und Herren Abgeordnete mit ausserordentlicher Hefftigkeit vernehmen liessen, daß, wann man die sogenannte reconciliatos gravatos hörte und sich mit ihnen in Tractaten einliesse, solches wider die Kayserliche Würde, die Churfürstliche Bescheide, gegebene Urtheln und jura partium auslauffen und zu mehrerm Unfriden Anlaß geben dörffte. Wider alles Vermuthen aber führte Chur-Bayern eine ganz andere Sprache und behauptete gerade das Widerspiel. Dann diser Gesandte ließ sich vernehmen, „ daß alle Evangelische nicht anderst dafür halten könnten, dann „ daß es teutsch, aufrichtig und tapfer, auch zu Beförderung des allgemeinen Fridens „ ernstlich angesehen und diß Orts nicht auf ein oder des andern Particular-Absichten „ und Nutzen, sondern auf das gemeine Wesen das Augenmerk zu nehmen sey, wie „ vorderist dasselbe mit den kriegenden ausländischen Mächten zur Beruhigung zu gelangen, da bekandt sey, daß dieselbe ihr Absehen nicht nur auf die exclusos & non reconciliatos, sondern auch und insonderheit auf die reconciliatos gravatos gerichtet „ und anders nichts vorzusehen, als wofern nicht mit denselben ebenmässig die Sach „ zur Richtigkeit gebracht würde, daß bey den ausländischen kriegenden Partheyen „ keine Hoffnung zum Friden geschöpft oder diser geschlossen werden könnte. Dahero „ dann billich mit disen zuvorderst zurecht zu kommen die unumgängliche Nothdurfft erfordere. Disem Voto tratten die meiste übrige, deren bey Abzehlung über die 26. gewesen, bey, so, daß endlich, wie schwer es auch dem Directorio fiele sich zu überwinden und solches einzuwilligen, der Schluß gemacht wurde, vorderist das Churfürstl. Collegium zu ersuchen, daß es dise Handlung und Tractaten auf sich nehmen und von den Fürstenbänken zween oder drey, doch an beeden Orten solche Stände, welche unpartheyisch und bey den Sachen nicht interessiert wären, zuziehen möchte, worauf die reconciliati gravati von solchen Chur- und Fürstlichen Deputierten angehört und mit denselben weitere Handlung gepflogen werden sollen. Diser Schluß war aber dem Her-

Herzog sehr unangenehm, weil er erst sich in Tractaten einlassen sollte und etwas dahinten lassen müsste, welches er bey einer allgemeinen durchgängig gleichen Amnistie ohne beschwerliche Handlungen erhalten könnte. Dise waren auch höchstgefärlich, weil man ihm dadurch die Hände zu binden und von den Fridens-Tractaten mit Schweden gleichsam auszuschliessen gedachte. Dann man wollte ohnehin die Würtembergische Aussönung als eine durch Vergleichung vollkommen abgethane Sache ansehen, ungeacht kein Verglich oder pactum vorgegangen, sondern ohne alle Handlung dem Herzog die Kayserl. Resolution mit ihren Bedingungen auf den Tisch hingelegt worden, ob er solche ohne Widerrede annehmen wollte. Man wusste auch, in welchem Gedräng der Herzog damahls gewesen, da ihm und seiner zahlreichen Familie aller Lebens-Unterhalt zerronnen war. Nichts destoweniger dankte der Herzog dem Churfürsten für dessen Votum durch ein Handschreiben, weil er noch nicht alle Hoffnung verloren hätte, daß dise Handlungen vereitelt und eine allgemeine Amnistie durchaus beliebet werden dörffte (b). 1640

§. 142.

Nun hatte der König in Dänemark auch seine Gesandten auf dem Reichstag, zumahl derselbe von dem Churfürstlichen Collegio war ersucht worden die Krone Schweden zu einem Fridens-Congreß zu vermögen und sich der Unterhandlung zu unterziehen. Derselbe zweiffelte aber, ob dise Kron ein gleiches Vertrauen in ihn setzen dörffte und hatte gleichwohl seinem Gesandten aufgetragen die Würtembergische vollkommene Restitution zu betreiben und zu solcher Absicht auf die allgemeine unbedingte Amnistie zu dringen. Dann die unter des Herzogen von Mecklenburg Vermittlung gepflogene Fridenshandlungen erwiesen sattsam, daß damahls die Kron Schweden ihr eigen Interesse und Kriegskosten hintangesetzt und nur die allgemeine Amnistie berichtigt haben wollen. Sollte man nun wieder solcherley Handlungen antretten und disen Puncten noch in Zweifel ziehen, so würden sie schlechtes Aussehen gewinnen. Particular-Tractaten mit den reconciliatis gravatis hingegen vorzunehmen, wurde noch schwerer erachtet, da man durch eine allgemeine Amnistie vielleichter durchkommen würde. Nur besorgte der Gesandte, daß er bey einem Fridens-Congreß zur Deputation gezogen werden dörffte, da er den Zweifels-Knoten nicht auflösen konnte, ob er dem Hauß Würtenberg besser als ein Beystand, oder als ein Deputierter behülflich seyn, oder ob er als deputatus nicht beedes auf sich nehmen könnte? Die Würtembergische Gesandte hielten aber dafür, daß er nicht wohl von der Deputation ausgeschlossen werden könnte, weil sein König neuerdings wegen der Vermittlung angegangen worden, da er dem Hauß Würtemberg ansehnlichere Dienste leisten könnte, als wann er nur ein Beyständer seyn wollte. Weil aber diser Gesandte den Schwedischen Beystand verdächtig machen wollte und zweifelte, ob

(b) vid. Beyl. num. 67.

1640 ob Schweden, wann es seine eigen Genugthuung erhalten könnte, sich viel um die Würtenbergische Restitution bemühen dörffte, so wollte der Herzog vor allen Dingen erwarten, was die Reichstagshandlungen für einen Ausgang nehmen würden, zumahl er sich des Schwedischen Beystands gänzlich versichert hielte, weil die Ordensleute nicht nur durch das einige Edict sich eingeschlichen hätten, welches durch deren Beybehaltung würklich bestetiget würde, ungeacht solches den tapfern König Gustav Adolph nacher Teutschland gelocket hätte und alle andere Stände es nicht zu solcher Bestetigung kommen lassen konnten, sondern auch, weil auf den Fall, wann die Ordensleute in dem Besitz der Clöster gelassen würden, die Evangelische ihre Kirchen und Schulen nicht erhalten könnten. Zudem so hätten die Schweden am stärksten auf die Amnistie gedrungen, welche sie nunmehr durchsetzen müssten. Gleichwohl konnte er dise Dänische Warnung nicht gar ausser Acht lassen, als die Churbrandeburgische bemerkten, daß die Graven Schlick und Trautmansdorf diejenige wären, welche die allgemeine Amnistie hintertrieben, damit sie die ihnen geschenkte Güter nicht herausgeben dörfften, sondern ReichsStände blieben. Er erinnerte sich, wie ungewiß der Fortgang und die Dauer des Kriegs-Glückes und wie zweifelig der Schwedische Beystand wäre, weil er gleichwohl bey Annehmung des Pragerischen Fridens und der am Kayserl. Hof deßwegen geführten Handlung diser Kron Rath hintangesezt und mithin deren Freundschafft verlustigt gemacht hätte. Mithin gedachte Herzog Eberhard, wann er nur im übrigen wegen der Clöster und anderer weltlichen Güter einer vollkommenen Restitution gesichert wär, Particular-Tractaten nicht gänzlich zu verwerfen und disen beeden Kayserlichen Staats-Räthen ein oder zwey Aemter zu überlassen oder sie mit Geld abzufertigen.

§. 143.

Die Ordensleute und die Erzherzogin Claudia benahmen aber die Hoffnung zu diser Restitution auf das neue. Dann nun begehrte der Abt von Kaißheim die Abtretung des Frauen-Closters Liechtenstern und dessen Zolls-Freyheit und erhielte ein abermaliges Kayserl. Mandat sine clausula. Der Herzog beantwortete solches, daß er sich wegen des erstern Ansinnens vorher mit seinen Räthen berathschlagen müsste und wegen des andern viel ältere Freyheiten vorlegen könnte, daß kein Chur-Fürst, Stand oder sonst jemand des Zolls durch sein Herzogthum befreyt seyn sollte, weßwegen er von solchen Regalien nichts vergeben könne. Es kam dabey in besondere Erwägung, daß erst im Jahr 1635. der Abt Christoph von Walkenried von dem Kayser die Erlaubnus erhalten bis auf Ereignung anderer Gelegenheit entzwischen sich in disem unbesezten Frauenkloster Liechtenstern seinen Auffenthalt zu nehmen, nach dessen bald darauf erfolgten Absterben der Abt Jacob von Kaißheim sich ohne Kayserl. Bewilligung oder Wissenschafft des Besitzes unterfangen und nach dessen Ableiben der gefolgte Abt Georg im

Jahr

Jahr 1638. eine Aebtissin Maria Jacobina eigenmächtig dahin verordnet und ihro den 1640 Besitz eingeraumt habe. Nun sey aber dem Herzog der vollkommene Besitz des Herzogthums eingeraumt worden, wie er solches vorhin ingehabt und nur die bey der Execution des Edicts entzogene Clöster und die verschenkte Aemter vorenthalten geblieben die Aebtissin aber zur Zeit der Kayserl. Regenspurger-Resolution im Jahr 1636. noch nicht im Closter gewesen, mithin derselben gemäß der Herzog, wie das Herzogthum damahls beschaffen gewesen, darein gesetzet und in dem Besitz erhalten werden müsse. Und weil der Abt zu Kaißheim vorgegeben, daß er unmittelbarer Visitator und Vicarius provincialis in disem Kloster sey, so wurde ihm entgegen gesetzt, daß er dessen gar keine Befugsame habe. weil die Visitation für eine Handlung der Jurisdictionis Ecclesiasticæ gehalten werde, welche aber durch den Passauischen Vertrag in Evangelischen Landen aufgehoben worden. Ingleichem fiengen die Ordens-Personen zu Maulbronn an unerschwingliche Contributionen, Reichstagsgelder, wo sie doch nicht erscheinen durfften, alle hinterstellige Zinse, Gülten ꝛc. von ihren vermeynten Unterthanen zu erpressen. Sie suchten demnach bey dem Herzog Schutz, dessen er doch wider dise selbst bedurffte und bathen sie von der Pfaffen Tyranney, wie sie sich ausdrückten, zu befreyen. Insonderheit aber begiengen die Inhaber der Clöster Lorch, Alpirspach und Adelberg die gröste Ausschweifungen, indem sie den Pfarrern ihrer Kloster-Aemter verbothen für den Herzog, als Landesfürsten zu bethen, sondern auch die Gewissen der Unterthanen bedrängten und sie auf alle Weise von der Evangelischen Wahrheit abzuspringen zwingen wollten. Weil nun der Herzog seine Landsfürstliche Gerechtigkeit behauptete, so kamen die Prälaten mit neuen Klagen am Kayserl. Hof ein. Der Kayser wollte solche dem Herzog um seinen Bericht zuschicken. Der Kayserl. geheimde Rath wusste es aber dahin zu wenden, daß alsobald wieder Executoriales erkannt wurden. Dises gab den richtigsten Aufschluss, wer an den Unruhen dises dem ganzen Teutschen Reich so verderblichen Krieges die meiste Schuld hatte. Gewiß würden die Kayserliche Gemüther von solchen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten loßgesprochen werden können, wofern ihre Einsichten und Begierde jedermann das Recht wiederfahren zu lassen durch die Ordensleute und ihren Anhang nicht unterdrückt worden wären. Was aber ihre Staats-Räthe gethan, mussten sie ihren Personen anrechnen lassen.

§. 144.

Ungeacht obgedachten Kayserl. Schreibens fuhr die Erzherzogin Claudia mit ihren Eingriffen fort, indem sie nunmehr auch zu Kolberg und andern von ihro angesprochenen Orten die Huldigung abforderte und dieselbe in Besitz nahm. Der Herzog befahl demnach seinen Gesandten solche Eingriffe auf offentlichem Reichstag anzubringen und Ersetzung des Schadens zu verlangen, weil bey solchem widerrechtlichen

1640 und Landfriedbrüchigem Verfahren das gute Vernehmen zwischen den Reichsständen, welches auf dem Reichstag gesucht wurde, nur mehr entfernet, als hergestellt würde (c). Eben dise Erzherzogin drang auch auf die Eroberung der Vestung Hohen-Twiel, weil sie in der Hoffnung stunde, daß dieselbe ihren Söhnen zuerkannt werden dörffte und sie gleichermassen, wie bey Göppingen, Stauffen und Achalm um sich greiffen könnte. Sie hatte einen Spanischen General Don Friderico Enriquez an ihrem Hof, welcher sich erbothe einen Versuch auf dise Vestung zu machen. Der Kayser war nicht im Stand diser Anverwandtin etwas zu versagen und der Spanier brachte von Kayserlichen und andern Völkern bald ein Corpo von 7000. Mann auf die Beine. In dem Anzug hatte er schon das Unglück, daß ihm ein zum recognoscieren ausgeschickter Obrist-Lieutenant nebst einer Anzahl Reuter im Angesicht diser kleinen Armee von dem Commendanten Widerholden aufgehoben und gefangen auf die Vestung geführt wurde. Ehe er aber die Belagerung anfieng, versuchte er durch eine schrifftliche Ermanung den Commendanten zur Aufgabe zu gewinnen, welcher sich aber entschuldigte, daß er nicht allein in der verbündeten Kronen und Evangelischer Stände, sondern auch des gesamten Hauses Würtenberg Pflichten stehe, mithin ihm oblige seine ihm anvertraute Vestung nach Kriegs-Raison zu vertheydigen (d). Der Weimarische Obrist Rosa kam aber der Vestung bald zu Hülf und hielte sich anfänglich verborgen bis die Ablosung bey den Feinden geschahe, indem diese die Vestung aus dem Lager nur mit 150. Mann und 80. Pferden bloquiert hielten, welches bey dem Schloß Stauffen stunde. Einsmals liess der Commendant in der Nacht 6. grosse Granaten mit Feuerschlössern in den Weeg eingraben, welche mit verdeckten Schnüren aufgezogen werden konnten. Obwohl nun einige derselben zu früh gezogen wurden und ihre Würkung nicht thun konnten, so brachte es doch die Feinde in eine Verwirrung, welche sich der von Rosa und Widerhold zu nutz machten, indem sie denselben angriffen und ungefähr 500. Mann von ihrer Infanterie erlegten und nebst 5. Officiern 60. Mann gefangene machten. Den folgenden Tag wurden die bey dem Schloss Stauffen gestandene Wachten angegriffen, welche sich zwar in dasselbe flüchteten, aber, nachdem solches mit Sturm erobert war, auf Gnad und Ungnad ergeben mussten und mit Ausnahme der Ober-Officiern Dienste nehmen mussten und das Haupt-Corps unterstunde sich nicht den seinigen zu Hülfe zu kommen, sondern mußte sich zuruckziehen und der Belagerung ein Ende machen. Bey solchen fortwährenden Gewaltthätigkeiten schickte der Herzog seinen Rath D. Planern abermals nach Inspurg Vorstellungen zu thun und sich auf das obgedachte Kayserliche Schreiben zu beruffen. Diser wurde aber schlecht abgefertigt, indem man nicht allein von solchem Schreiben nichts wissen wollte, sondern auch die bißherige Unternehmungen als rechtmässig behauptete und mit grobem Stolz drohete sich der ganzen Gravschafft Urach und alles

(c) vid. Beyl. num. 68.

(d) Theatr. Europ. Part. IV. p. 787.

alles dessen, was jenseit dem Neckar gelegen und zu dem Tübinger Amt gezogen wor- 1640
den, in Besitz zu nehmen, wie auch die Catholische Religions-Uebung zu Göppingen vorzunehmen. Und eben so wenig wollte der Commendant zu Asperg den obgemeldten Kayserl. Befehl befolgen. Am Kayserl. Hof fand man gleichmässig keine Hülfe, indem der Kayser des Herzogs Beschwerden als eine Justiz-Sache dem Reichs-Hof-Rath überließ, welcher sein Bedenken zu geben verzögerte.

§. 145.

Der erstere Punct des Reichstags-Ausschreibens war noch durch keinen Reichs-Schluss beygelegt, als der Kayser wegen der Winterquartier und Ergänzung der Reichs-Armee auf 80000. Mann den Antrag machte. Dise war keine andere, als die bißherige Kayserliche und Bayrische mit den Ligistischen Trüppen vermischte Armeen. Weil aber ihr Unterhalt dem Kayser und dem Churfürsten zu schwer fiel, nahm man den Vorwand, daß man die fremde Französische und Schwedische Völker als Reichs-feinde aus dem Reich treiben und das ganze Reich dazu behülflich seyn müßte. Sie änderten demnach nur den Namen, daß sie Reichs-Völker heissen mußten, damit man die Reichs-Stände zu deren Verpflegung und Quartieren verpflichten könnte und der Kayser und Churfürst frey ausgiengen. Die Recrutierung wollte man ihnen deßwegen nunmehro auch aufbürden. Die meiste Stände und besonders die Würtembergische Gesandte suchten diese Last abzuwenden, weil dises Herzogthum solche auf sich zu nehmen keine Möglichkeit sahe, indem es schon mit Kayserlichen und Bayrischen Quartieren belegt war, ein Theil des Landes nach Offenburg contribuierte und der Herzog die Vestungen, Commendanten und Besatzungen auf eignen Kosten unterhalten musste und befremdlich zu vernehmen war von Vermehrung der Armeen zu handlen, da man ausser Stand gesetzt stunde, wie alle Stimmen einhellig dahin giengen, die bereits noch auf den Beinen seyende geschwächte Völker zu erhalten. Dise über den Winter unterzubringen und zu verpflegen habe man den Fridenshandlungs-Puncten wegen bevorstehenden Winters einiger massen auf die Seite setzen müssen. Nun würde es ein selzam Ansehen gewinnen, wann man wegen Verstärkung der Armeen die Zeit verlieren wolite, weil alle von den Ständen und Unterthanen geschöpffte Hoffnung zu einem baldigen Friden auf einmal fallen und dise zur Verzweiflung gebracht werden müßten. Bey den beeden Cronen Frankreich und Schweden, wie auch bey den Fridens-Mittlern, welchen man erst kürzlich von Fridenshandlungen Eröffnung gethan habe, wie nicht weniger bey den Hessischen und Lauenburgischen Häusern würde es neues Mißtrauen, widrige Gedanken und neue Allianzen veranlassen, weil sie dise Verstärkung für eine neue Kriegserklärung aufnehmen dörfften. Folglich könnte man nichts anders, als dem leydigen Untergang des Reichs entgegen sehen, indem der Mangel an Leuten, Geld und

1640 andern Kriegsbedürffnussen und mithin die Unmöglichkeit den Krieg länger zu führen vor Augen lige. Es sey deßwegen weder dem Kayser dienlich, noch den Ständen rühmlich ein mehrers zu versprechen, als man zu halten im Stand sey, zumahl viele Stände nicht erschienen wären, ohne welche auch nichts geschlossen werden könnte. Die Nothwendigkeit und Klugheit erfordere demnach bey solchen Umständen alle Gedanken auf einen Friden zu verwenden und alle Hindernussen aus dem Weeg zu raumen, in Betrachtung, daß die neue Werbungen bißher mehr geschadet als genußet hätten und nur das Geld in der Obristen Beutel geschoben worden. Indessen ließ der Kayser dem Herzog unterm 20. Nov. den Befehl zugehen, daß dem Schwäbischen Kraiß 20. Regimenter in die Winterquartier zur Last werden und er solches als Kraiß-Obrister den Ständen und Unterthanen zu wissen thun solle. Weil der Kraiß keinen Soldaten auf den Beinen hatte, so war auch kein Obrister nöthig und der Obristen-Titul wurde allem Vermuthen nach in dem alten Styl gebraucht, da die vornehmste Fürsten die Obristen genennet wurden. Folglich hätte der Herzog als Director des Krayses solche Ankündung mit Zuziehung des Bischoffs von Costanz als Mitausschreibenden Fürsten ausschreiben sollen. Weil aber der Kayser einen blinden Gehorsam von dem Herzog erforderte, so verrichtete dieser dem Kayserl. Willen gemäß dieselbe den Fürsten und Ständen des Kraises, und wünschte in dem Schreiben, daß, weil sie sich ohnehin zu Regenspurg befänden, die Austheilung der Quartiere daselbst gemacht und die Stände wegen übergrossen Mangels an Futter und Mißwachs mit Cavallerie verschont würden. Dann der Herbst, als das beste Nahrungs-Mittel dises Herzogthums, war an theils Orten durch früh eingefallene Kälte erfroren und schluge sonst um die Helffte zuruck. Die Sommerfrüchten, worauf der arme Mann nächst GOtt die einige Hoffnung in seinem kümmerlichen Leben stellte, wurden theils taub, theils gar zu nichte und viele 1000. Schöffel verdarben auf dem Feld, daß man eine grosse Anzahl Morgen Felds aus Mangel der Saat-Früchte wüst ligen lassen mußte. Die Winter-Saat aber gab schlechte Aussichten, weil das wenige, welches unter die Erde gebracht werden konnte, von Schnecken und anderm Ungezieffer zernichtet wurde. Der Herzog schickte deßwegen D. Jägern nach München die nöthige Vorstellungen zu machen, daß die wenige übergeblibene Unterthanen nothwendig aus Forcht der bevorstehenden Qual sich mit Verlassung Hauß und Hofes vollends verlieren müßte. Dann auf dem Reichstag fand der Herzog kein Gehör, unerachtet seine Gesandten nur dahin arbeiteten, daß, weil derselbe kaum noch den dritten Theil seiner Lande besitze und auch dieser grossen theils eingeäschert sey oder sonst öde und wüst lige, wie auch unterschiedliche Aemter zu dem Unterhalt der Besaßungen in den Vestungen angewiesen wären, die Quartiere oder Geld-Beyträge nicht nach der Matricul und Churfürstlichem Anschlag, sondern nach der armseligen Beschaffenheit umgelegt und gemässigt werden müßten (e). Es war ohnehin

(e) vid. Beyl. num. 69.

hin damahls zu besorgen, daß ehe ein Schluß auf dem Reichstag erfolgte, die be- 1640
reits anrückende Armeen die Quartiere beziehen und nicht wieder fortgebracht werden
dörfften. Zugleich musste der Herzog auch für seinen, seiner Familie und Dienerschafft
Unterhalt besorgt seyn, in welcher Absicht er seinen Gesandten befahl es auf dem Reichs-
tag dahin zu unterbauen, daß ihm zu seiner und seiner Fürstl. Anverwandten Lebens-Narung
die Städte und Aemter Stuttgard, Kirchheim und Leonberg frey gelassen, wie auch
den Pfarrern und Schuldienern von den Ordensleuten und Inhabern der Stiffter und
Klöster ihre Besoldungen gereicht würden.

§. 146.

Nichts destoweniger wurde der Herzog so, wie alle Stände des Schwäbischen
Kraises, von der Erzherzogin Claudia ihren Spanischen und Italiänischen Truppen
bedränget und der ganze Fürsten-Rath nahm sich der Sache mit der Fürbitte an,
daß von dem Kayser dises Volk unter die Kayserliche und Reichs-Armee und derselben
Kriegs-Zucht gezogen oder sonst von den Reichs-Ständen abgeführt würden. Dem
Herzogthum wurden 3. Bayrische Cavallerie-Regimenter zu Quartieren angewiesen.
Der unbarmherzige Soldat bemerkte selbst die Unmöglichkeit und das Unrecht,
welches disem Staat aufgebürdet worden und bathe um Milderung oder um andere
Quartiere. Der Herzog war zu der Zeit, da er noch ein unzertrenntes Land besaß,
nur zu dem sechsten Theil der Kraysbeschwerden verbunden. Er musste die Kayserl.
Besatzungen der Vestungen in seinem Fürstenthum unterhalten. Und dannoch wurde
ihm diser sechste Theil eben sowohl aufgebürdet, da gleichwohl die Clöster und einige
der besten Aemter davon abgesondert waren. Ungeacht diser so offenbaren Ungerech-
tigkeit fand keine Vorstellung statt, sondern der Churfürst schützte nur den Nothfall
vor und der Kayser, welcher dem Herzog gern geholfen hätte und sich mit Fürbitten
verwendete, musste sich wider seinen Willen mit disem Vorwand abfertigen lassen.
Dises veranlasste die Würtenbergischen dem Canzler D. Richeln unter das Angesicht zu
sagen, Sie wollten nicht verhoffen, daß es eben auf des Schwäbischen Kraises und des
Herzogthums Würtenberg gänzlichen Umsturz bey dem Churfürsten angesehen seyn
werde, indem der Kayser gleichwohl so viele Mässigung bey dem erbarmungswürdi-
gen Zustand dises Krayses bezeuget und drey Regimenter demselben abgenommen hät-
te, Chur-Bayern aber auf seinen 4. Regimentern bestünde und die schwereste Last
einem meistens verödeten und von Unterthanen fast ganz entblößten Herzogthum auf-
legen wollte. Dise Gesandten berichteten auch, wie sie deutlich bemerkten, daß alle
„ Antworten dises Canzlers mit zitterndem und wankendem Gemüth ausfallen, weß-
„ wegen sie nicht wüßten, was sie daraus muthmassen sollten. Es sey aber ein all-
„ gemeines Weheklagen sowohl bey Catholischen, als Evangelischen, von welchen

1640 „ beeden man nichts, als tägliche Beschwerden hörte, indem theils wünschten, daß „ sie niemals hieher gekommen wären, andere sich vernehmen liessen, daß sie derglei„ chen Proceduren ihr Lebenlang nicht hätten glauben können, wo sie solchen Jam„ mer nicht selbst mit Augen gesehen hätten. Ueber dises forderte der Kayser von „ jedem Stand 20. Römer-Monate, welche er schon durch einen Reichs-Schluss „ im Sack zu haben vermeynte. Der Fränkische und Schwäbische Krayß protestierten wider dises Anmuthen, als eine Unmöglichkeit. Die Directoria aber wollten solches nicht annehmen, sondern berufften sich auf den absoluten Kayserlichen Willen, weil die wenigste Stände, welche nichts verlieren konnten, solche Reichsschatzung bewilligt hatten. Weil nun auf disem Reichstag alles so verwirrt hergieng, so droheten die Stände mit ihrer Heimreyse und der Bambergische sagte den Oesterreichischen unter Augen, „ daß der Stände Abgesandten an ihre Herrn nichts mehr berichten „ könnten. Sie müßten darüber zu Schand, Spott und Ungnad stehen, indem sie „ heute diß, morgen das Gegentheil berichten müßten. Sey also nichts übrig, „ weder daß ein jeder sich nach Hauß begebe und seiner Herrschafft die Verhandlun„ gen nach dem Leben vorlege, damit er sich nicht von Tag zu Tag mehr vertieffe. „ Die Würtenbergische bathen ebenmässig um ihre Abforderung, dann, als das Oesterreichische Directorium den 1. Dec. ein Bedenken wegen Unterbringung der Armeen im Fürsten-Rath verlase und die Stände desselben communication verlangten ihre Gedanken darüber nächster Tagen eröffnen zu können, wollte dasselbe solches als eine Neuerung angeben und nicht darein willigen, weßwegen die Stände aufstunden und im Unwillen davon giengen. Man meynte, daß der Reichstag sich darüber zerschlagen dörffte. Es hatte aber wider Vermuthen keine verdrüßliche Folge.

§. 147.

Indessen beunruhigten den Herzog theils die Einrückung der Völker in die Quartiere, theils einige seine Landes-Regierung betreffende Einrichtungen, theils noch die vorgeschlagene Particular-Tractaten mit den sogenannten gravierten Ausgesöhnten. Dann es ruckten nunmehr nicht allein zwey vollständige Curassier- und ein Archibusier-Regiment ein, welche ihre Anweisung dahin hatten, sondern es drungen sich auch andere ungeladene Gäste, nemlich des Gonzaga und Prinzen von Portugall Völker dem Herzogthum auf unter dem Vorwand, daß sie nirgends eingelassen werden wollten und nur einen Durchzug verlangten. Dise und insonderheit die Gonzagische hauseten aber so barbarisch, als man noch kein Beyspiel von Grausamkeiten hatte. Dabey schlichen sich der Erz-Herzogin Claudia Truppen ein und wollten in die Städte eingelassen werden, begiengen aber auch die abscheulichste Unthaten. Und der Mercysche General-Staab nebst andern hohen und nidern Officiern erlangten nach Belieben Anweisungen

auf

auf das Herzogthum. Nun bezeugten der Kayser und dessen Staats-Räthe gegen den 1640 bayrischen Gesandten das gerechteste Mißfallen, konnten aber ein mehrers nicht erlangen, als daß sie solches an den Churfürsten gelangen lassen wollten und diser verlangte dagegen, daß der Kayser solche übermässige Quartiere in seinen Erblanden aufnehmen sollte, welches er wohl wußte, daß es nicht geschehen würde. Dise Hartnäckigkeit war destomehr zu bewundern, als die Unmöglichkeit solche Quartiere zu beharren sich sogleich zeigte, daß sowohl der Soldat, als der Unterthan bey einander Hungers sterben müßten. Jedermann klagte, daß die Beschwerungen noch nie so groß und der Untergang des teutschen Reichs noch nie so nahe gewesen. Das Herzogthum Würtenberg empfand also die Schwere diser Last wider des Kaysers Willen und der Chur-Fürsten und Stände gefaßten allgemeinen Reichsschluß am härtesten. Achtzehen Städte und Aemter erklärten sich allbereits Hauß und Hof zu verlassen und der Soldat gieng auch zu grund. Diser so vielfache Jammer drückte den Herzog desto mehr, je weniger er vermögend war seinen Unterthanen die geringste Hülfe angedeyhen zu lassen. Er befahl seinen Gesandten solche Noth dem Reichstag vorzutragen, damit ihm schleunigst und ehe alle Hülfsmittel zerrinnen, wenigstens nur die 3. Cavallerie-Regimenter abgenommen und allenfalls ein einiges Infanterie-Regiment gegeben würde, welchem er dem Reichsschluß gemäß zur Helffte die Löhnung mit Lebens-Mitteln reichen wollte, dagegen die andere Helffte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden sollte. Aber auch diser Vorschlag fand kein Gehör. Der Churfürst äusserte dagegen, daß der Kayser nur den Friden befördern möchte und liessen sich seine Gesandte vernehmen, daß, wann der Kayser nicht Friden machen wollte, ihr Churfürst Mittel genug darzu wüßte. Der Feind sollte nur von oben her gewiß an die Donau gehen, welchem er solche Anschläge den Krieg in die Kayserliche Erblande zu ziehen erleichtern wollte. Die wahre Absichten des schlauen Churfürsten waren aber den Kayser in die Noth zu setzen, daß er seiner Hülfe begehren und gute Worte geben müßte, wofür er wieder ein Stück Landes, wie die Obere Pfalz, bekommen könnte. Am Kayserlichen Hof geriethe man demnach sehr in das Gedräng und die Beförderung des Fridens hätte ihn am sichersten daraus wicklen können. Niemand wollte aber daselbst die Hände darzu biethen.

§. 148.

Bey disen Verwirrungen erforderte der Herzog dannoch den 5. Nov. den kleinen Landschafftlichen Ausschuß zu sich und legte ihnen die geringe Einkünffte zu Bestreitung der Regiments-Kosten, unnachlässigen kostspieltigen Gesandtschafften, Unterhalt der vielen Fürstlichen Personen und ihrer Hofstäate rc. vor, indem ausserhalb des ein weniges betragenden Zolles aus dem ganzen Land wegen der auf dem Halß ligen-

1640 den Kriegsvölker und anderer dergleichen Beschwerden in disem ganzen Jahr nicht wohl 1000. fl. in die Landschreiberey eingeliefert worden, folglich die Erhaltung des Staats einen den Landschafftlichen Freyheiten unnachtheiligen Beytrag erfordere und solche Mittel zu ergreiffen seyen, durch welche in Nothfällen ganze Königreiche und Lande aufrecht erhalten worden und welche nur die in das Land handlende Ausländer und die noch hin und her befindliche vermögliche Leute berührten, die arme aber, welche ihre Last bisher wohl getragen, möglichst verschont würden. Zweytens wurde ihnen der betrübte Zustand des Theologischen Stipendii zu Tübingen und der Kirchen-Diener abgeschildert, indem ersteres geschlossen bleiben müsse und die Köstlinge zu Fortsezung ihrer Studien nicht dahin kommen können. Die Kirchen- und Schuldiener aber seyen dermassen erarmt, daß sie sich nicht wohl des Hunger-Sterbens erwehren und folglich ihr Amt nicht führen, sondern nur um das liebe Brod ihnen unanständige Arbeiten übernehmen oder wohl gar ihre Gemeinden verlassen müssen, worzu der heuer eingefallene Mißwachs an Frucht und Wein und die von den Catholischen Ordensleuten entzogene geistliche Gefälle und vorenthaltene Besoldungen ein grosses beytrügen, weil dem gemachten Ueberschlag nach disen Kirchen- und Schuldienern nicht wohl eine Viertel-Jahrs-Besoldung an Wein und Frucht gereicht, an Geld aber gar nichts gegeben werden könne. Der Herzog verlangte solchemnach von den Ausschüssen zulängliche Vorschläge zu vernehmen, durch welche bis zu verhoffendem Friden das Stipendium und hohe Schul als Kleinoder des Herzogthums nebst dem Gottesdienst aufrecht erhalten werden könnten. Und weil drittens ein ander Kleinod, das Hofgericht, wegen ermanglenden Unterhalts der Beysitzer bißher eingestellt werden müssen, mithin mancher arme Mann nicht zu seinem Recht gelangen können, die geringe Anzahl der gelehrten Ober- oder Regierungs-Räthe nicht zulasse sich mit solchen Geschäfften zu beladen, muthwillige Zänker aber dise Unordnung zu Unterdrückung ihres Neben-Menschen mißbrauchen, wie auch der Verlust der so herrlichen Freyheit, vermög deren an kein höheres und Reichs-Gericht appelliert werden könne, zu besorgen stehe, so begehrte der Herzog auch hierinn der Ausschüsse Rath und Hülfe, damit dises Hofgericht wieder in den Gang gebracht werden könnte, worzu die Unkosten gröstentheils von den Partheyen zu erheben wären. Und obschon solches nicht in vollkommener Anzahl der Beysitzer gehalten werden könnte, so müßte man solches doch mit gelehrten und tüchtigen Leuten und einem Hofrichter besetzen. Viertens beschwehrten sich viele Gemeinden und Aemter, daß mit Austheilung der Quartier und Contributionen keine billiche Maaß gebraucht und die zu grund gerichtete und eingeäscherte den im wieder Aufnehmen oder zimlichen Wohlstand befindlichen gleichgehalten würden, wie auch fünfftens etliche Soldaten ohne Befehl und Erlaubnus Streifereyen unternehmen und allerley liederlich Gesindel, auch ganze Banden von Zigeunern mit rauben und andern Unthaten den Unterthanen grossen Schaden

den zufügen, den Feldbau hindern und die Strassen unsicher machen, welches sie bey 1640
den von Einwohnern ganz entblößten Dörfern gar füglich zu werk stellen könnten.
Der engere Ausschuss wollte solches alles nicht auf sich nehmen, sondern ersuchte den Herzog Ausschreiben an alle Städt und Aemter ergehen zu lassen, daß sie ihre Vollmachten schleunig auf den kleinen und grössern Ausschuss einschiken möchten, welcher lezte indessen auch erfordert werden könnte. Die Beyträge zu den Regiments-Ausgaben veranlassten allein solches Begehren. Nun war indessen die Lieferung der monatlichen 3000. fl. zur Generalitäts-Cassa gefallen, welche die Landschafft dem Herzog zu solchen Kosten fortsezten und die verfallene drey Monate einzunehmen überliessen. Zur Aufrechterhaltung des Stipendii und Kirchendiensts wurde die Auflage von 40. Kreuzer auf jeden Aymer Wein genehmigt und zugleich gebethen die Stipendiaten-Gelder wieder bey den Heiligen in bessern Gang zu bringen, die Ausstände ernstlich einzufordern und, wo die Heiligen nicht zureichten, die Communen darum anzustrengen. Der Herzog hatte aber auch durch seine Gesandte auf dem Reichstag den Abgeordneten der Stadt Hamburg und anderer Hansee-Städte solchen höchstbetrübten Zustand der Kirchen-Diener und des Thologischen Stipendii zu Gemüth führen lassen und sie erinnert eine Beysteur zu thun, in Ansehung, daß der ganzen Evangelischen Kirche an diser Pflanzschul so vieles gelegen und so viele tüchtige Männer vielen fürnehmen Orten des Römischen Reichs gegeben worden. Wegen Verpflegung der Kirchendiener riethe die Landschafft die Rechnungen der Geistlichen Verwaltungen zu untersuchen, wie deren Einkünffte verwendet worden und von den vielen ungebauten ödligenden Feldgütern den Pfarrern und Schuldienern auf einige Jahre etliche Morgen zum Bau zu überlassen, welche von den Einwohnern der Städte und Dörfer in der Frohn gebaut werden könnten. Das Hofgericht sollte an statt der bißher verodneten 13. Personen nur mit 9. edlen, gelehrten und landschafftlichen Mitgliedern nebst einem Hofrichter besezt, worzu der Unkosten leicht von der Cammer bestritten werden könnte, weil keinem gelehrten Assessorn, welche gleichwohl wegen der Relationen und andern Hofgerichts-Geschäfften die gröste Mühewaltung haben, mehr nicht, als täglich 45. Kreuzer, so lang das Hofgericht währet, und zum Wartgeld 10. Schöffel Dinkel und 2. Aymer Weins gereicht werden. Und weil die Ungleichheit der Umlagen von der Armut der eingesessenen herrühre, da ein Ort vor dem andern gelitten und für reich geschäzte Einwohner sehr ausgesogen worden, so wurde eine Untersuchung deßwegen veranlaßt. Bey dem fünfften Puncten hielte die Landschafft für das beste Mittel die Räuber-Banden zu vertreiben, wann die Nachbarn in guter Verständnus mit einander lebten und durch Sturmstreich ein Zeichen zur benöthigten Hülfe gäben, welches man aber den Generalitäten zu wissen thun müsste.

1640 §. 149.

Herzog Eberhard war aber auch noch wegen der vorgeschlagenen Particular-Tractaten mit den reconciliatis gravatis sorgsam und meynte, daß seine beede Brüder Friderich und Ulrich nebst seinen Vettern den Mömpelgardischen und Julianischen Stamms-Verwandten dabey Antheil nehmen sollten, da wegen der erstern die Hessische und wegen der andern die Holsteinische Gesandte gebraucht werden könnten. Er hatte aber noch Hoffnung, daß sie nicht zum Stand kommen dörfften, weil einerseits von dem Kayser keine Entschliessung auf das obgemeldte Reichs-Gutachen erfolgen wollte und die Oesterreichische Gesandten solche Stände bloßhin an die Kayserliche Gnade oder Ungnade verwiesen haben wollte: andererseits aber sowohl der König in Dänemark, als auch die Hessische und Braunschweigische Gesandten bey dem Churfürstl. Collegio sehr ausführlich und nachdrücklich auf eine allgemeine und uneingeschränkte Amnistie drangen und solchen besondern Unterhandlungen durchaus keine statt geben wollten (f). Beede Meynungen zielten, ob sie sonsten ganz widerwertige Gründe führten, auf einen Zweck nemlich die particular-tractaten zu hintertreiben. Herzog Eberhard hatte zwar auf dem erstern Weeg nichts gutes zu hoffen, gedachte aber doch daß er sich disen besondern Unterhandlungen eben nicht zu entziehen Ursach habe, wann er den deputierten Ständen die Umstände seiner Aussönung vor Augen legte, daß das Churfürstl. Gutachten sich auf lautere falsche, niemals erwiesene, sondern ganz unerfindliche, von seinen Feinden erdichtete oder mit Haaren herbeygezogene Säze gründe, solche für wahr angenommen worden und der Herzog nicht darüber gehört werden wollen. In der Kayserlichen Resolution habe man über solch Gutachten ihn sowohl wegen der Ordensleute, als auch wegen Göppingen noch mehrers beschwehrt, vor und nach der Aussönung aber sey er mit andern Eingriffen wider den klaren Buchstaben des Pragerischen Fridens und dessen Neben-Recesses von den Ordensleuten und Erzherzogin Claudia bedrängt worden, ungeacht so viele unschuldige fürstliche Brüder und Vettern, welche darunter noth leyden, eine vollkommene Restitution zu geniessen haben sollten. Nun erfolgte zwar endlich den 27. Dec. wegen der angerathenen Amnistie eine Kayserliche Resolution, daß der Kayser wegen der unter beschwerlichen Bedingungen ausgesöhnten Stände nicht wohl einsehe, wie zu Vereinigung der Gemüther vorträglich seyn möchte, dasjenige, was allbereits soweit beygelegt und vergessen sey, von neuem wieder rege zu machen, sich aber die vorgeschlagene Weise wohlgefallen lasse, daß vermittelst des Churfürstl. Collegii und eines Ausschusses von Fürsten und Ständen die mit gewissen Bedingungen ausgesöhnte und die dabey interessierte Theile, welche in dem Besitz der ansprechenden ligenden Güter seyn, vorgefordert und zu ihrer gütlichen Vergleichung aller Fleiß angewendet, wie auch schleuniger Anfang damit gemacht werden solle. Man

(f) vid. Beyl. num. 70.

Man sahe solchemnach deutlich, daß der Churfürst von Bayern ungeacht seiner oban- 1640
geführten Reichsstäglichen Stimme, und die Graven von Schlik und Trautmansdorf
ihren besondern Vortheil der Beruhigung des ganzen Reichs vorzögen und in der That
die Amnistie diser Classe abgeschlagen worden, zumahl auch zutheuerst dise Vergliche ihre
Krafft, Vollziehung und Würkung nicht eher haben, noch die beschwehrte Stände re-
stituiert werden sollten, bis alle Stände des Reichs sich ohne Ausnahm von den Kronen
Frankreich und Schweden abgesondert und dem Kayser beygetretten oder ein allgemei-
ner Fride geschlossen wäre, weßwegen man dise Aussönung eine Amnistiam cum effectu
suspensivo nennte.

§. 150.

Die Würkung dieser Resolution zeigte sich schon vor deren Bekanntwerdung, indem die Ordensleute von dem Kayser ein Rescript unterm 22. Novembr. wider den Herzog erlangten, worinn demselben befohlen wurde dise Leute in ihrem angeblichen Besitz der Unmittelbarkeit, Ausübung der Religion und Obrigkeitlichen Rechten nicht zu beunruhigen und, wann er vermeynte eine Ansprache an die Landsherrliche Obrigkeit zu haben, solche in petitorio ausfündig zu machen. Weil nun solches erst im folgenden Jahr dem Herzog eingehändigt wurde, so bathen die Gesandte nur indessen, daß der Kayser ein unter dem 22. Sept. geloffenes Kayserliche Rescript nicht zur Execution kommen lassen wollte, (g) und die vermeynte Prälaten behaupteten ihre anmaßliche Unmittelbarkeit nur desto heftiger. Der Evangelische Pfarrer zu Oeschelbronn in dem Maulbronner Amt, Johann Georg Frisæus versahe auch die Kirchendienste zu Wiernßheim, Wurmberg und Wimbsheim etliche Jahre ohne einige Vergeltung seines Fleisses und Eyfers. Als er aber am 4ten Advent aus Gelegenheit der Worte: Er bekannte und leugnete nicht ꝛc. seine Zuhörer zur Beständigkeit in der Evangelischen Religion ermahnte und für Verleugnung derselben und den glatten Worten der Catholischen warnete, wurde er durch des Inhabers des Closters Maulbronn Oberamtmann Johann Michael Scherern gleichbalden nach der Predigt in Arrest genommen und in gedachtes Closter geführt. Endlich wurde er gleichwohl nach Verfliessung einiger Wochen des Gefängnusses erlassen, musste aber dagegen einen Revers von sich geben, daß er die Kirchen zu Wurmberg, Wiernßheim und Wimßheim ohne Erlaubnus des Prälaten nicht mehr betretten, wider die Catholische Religion nicht mehr lehren und für den Prälaten als seine alleinige Obrigkeit bitten wolle. Gleichwohl machte sich der Herzog noch immer die Hoffnung sich diser Aebte zu entledigen. Dann der bevorstehende Fride beruhete allein auf der allgemeinen Amnistie. Er gab deßwegen seinen Gesandten auf an allen Or-
ten

(g) vid. Beyl. num. 71.

gen, als in Schrifften mehrfeltig und heufflich vß unumbgänglicher höchster Noth von besagtem Schwäbischen Craiß und desselben angewandten gehorsamen Ständen insgesamt und sonders allerunterthönigst geclagten hohen vnermeßlichen Beschwernussen sich allergnedigst zuerinnern, in was elenden hochlaidigen Zuestandt, unersetzliche vernachtheilungen und vnvermögen bey dem bis dato zum h. Röm. Reich Teutscher Nation vnser geliebten Vaterlands vorgegangen laider noch wehrenden eusserst cläglichen Kriegsvnwesen Ehrenbesagter Crayß und desselben gehorsamste recht getreue Ständt durch vielfältige costbare Durchzüg, beharliche eusserst verderbliche Inquartierungen, angestellte Sammel- und Muster-Pläz, abgeforderte starke vnerschwingliche contributiones, auch sonsten durch Namb, Raub, Blünderung, Feuerschäden, mehrfeltig vffeinander geuolgte mißJahren und andere mehr von den Vnderthonen Manns- und Weybs Personen jungen und alten in unzahlbare Weeg vßgestandene höchst bedaurliche trangsahlen und pressurn gerathen und gesezt, auch solchergestaldten hierdurch auf den eussersten gradt erschöpfft, vßgemergelt, ersogen und ersaugt werden, daß vff den fall E. Kay. Maj. vß angeborner Kays. milte, clemenz und Gütigkeit nit in das mittel tretten und ohne fernere höchstnachtheilige verlengerung, empfindliche erleuchterung und abwendung, darumb E. Kay. May. gehorsame Stände in tieffester Demuth vff das beweglichste allerunderthänigst pitten und anflehen, allergnedigst verschaffen, ihnen nit allein, wie gern sie auch sonsten ihre vffrechte treubestendige Deuotion und allerunterthönigste affection gegen E. K. May. und dem Röm. Reich noch fürter willcursamlich wollten scheinen und verspüren lassen, solche bißhero erlittene Kriegsbeschwernussen lenger zuerschwingen allerdings unmüglich fallen, sondern sie auch dardurch neben ihren angehörigen vnschuldigen vnderthonen zu des ganzen Röm. Reichs höchster vnersetzlicher schwechung in endliches vnwiderbringliches verderben, rain und vndergang vnuermeidlich gestürzt würden, welches E. Kay. May. als ein milter allergütigster Kayser vmb deroselben und dem Röm. Reich von den gehorsamben Ständen und deren in Gott ruehenden geehrten Vorfordern erwisene trew und standhafftige, auch in vihl deren mit auffsezung guetts und bluets sowohl gegen dem allgemeinen Erbfeind der wehrten Christenheit, als sonsten gelaister getrewer anschnlichen dapfferer und nuzlichen Diensten willen verhoffentlich nimmermehr gestatten oder nachsehen werden.

Wie nun die gehorsame Ständt insgesambt und besonders neben ihren angehörigen vff das eusserst erarmbten und beschwerten Vnderthonen sich bißher vnder solchem höchstbedaurlichem Zustandt nach eusserster müglichkeit gedultet, yber Vermögen angegriffen und mit vnauffhörlichem Weeklagen, vilen vergossenen haissen Trähnen, auch durch Himmel und Wolcken dringenden Seuffzen der erfrölichen würklichen entladung obligender beschwerden und verderblichen Lasts und vnheils einist erwartet; Alß sind die Evangelische Augspurgischer confession mit mundt und herzen zuege-

zuegepflichte Stände sampt ihren lieben vnderthonen yber das ohnelengsten vff E. Kay. Maj. allergnedigst und zumahlen ernstliches Anbefehlen in das Reich in ansehung etlicher zwischen den Ständen nunmehr yber die 70. Jahr in vngleichem Verstand in und vsserhalb Rechtens geschwebter Religionsbeschwernussen publicirt Edict noch ein mehrers und neben andern vihlen erheblichen Bewegnussen vornemblich daher zum höchsten betrüebt, betretten, sorgfältig und bestürtzt worden. Obwohlen nun denselben, wie sie mit reinem gewissen und dem allerhöchsten Gott als Hertzenkündiger bezeugen und beteuren, einige Gedankhen niemahlen zu Gemüeth noch Sinn kommen weder E. Kay. Maj. höchstes Kays. Ampt und desselben hochhailsame verfassung, noch Deroselben bey disem Werckh zu Widerbringung des edlen, werthen so hoch verlangten Fridens, auch vfhebung zwischen den Ständen des Reichs eingerissenen hochschädlichsten vnuertrauens und Trennung gerichte höchstrüemliche allergnedigste Intention in den geringsten zweifel zu ziehen, sondern sich Ihrer obligenden schuldigkeit und allerunderthönigsten respects gegen E. Kay. Maj. alß der gantzen Christenheit von Gott dem Allmechtigen vorgesetzten höchstgeehrten Haupt vnaufhörlich billich erinnern, auch bißhero mehrfeltig in der That erfahren, mit was hochlöblichem Eyfer, Kayserlicher getreuer und gantz vätterlichen Sorgfalt E. Kay. May. Dero höchstes Kayserliches Ampt zu füehren und dero die Widervfrichtung des gefallenen fridens, auch abwendung alles dannenhero ervolgten unaußsprechlichen Vnheils allergnedigst angelegen sein lassen, vornemblich aber auch, daß E. Kay. May. in Ihrem Kayserl. Gemüeth dahin gantz eyferig getrachtet, wie die gehorsame Ständ sowohl bey dem hochverpönten Religion- und Prophan-Friden, als andern hochhaylsamen Reichsverfassungen möchten geschützt und geschirmt, auch dieselbe bey allem und jedem vorgehen und des Reichs Ehehafften und obligen in gebürende Obacht genommen, nicht weniger der hailsamen Justitien der strackhe vngehinderte Lauff gelassen, zuemahlen des heil. Röm. Reichs und derselben angewandte Ständte theuer erworbene libertæt keines Weges geschwechet, noch geschmählert und insgemein die gehorsame Ständt wider gebühr und des Reichs kündliche Herkommenheit nit beschwerdt, noch belestigt werden. Nachdem jedoch die im mehrgedachten Schwäbischen Kraiß gesessene Evangelische Ständte vff gepflogenes gantz fleissiges und sorgfeltiges vffsuchen und nachschlagen aller und jeder bej ihren Canzleyen, Archiven und reposituren sich befundenen Reichshandlungen und darüberbesagenden Acten und Actitaten, auch nach zeittiger und eyferiger Vorbetrachtung und Erwegung derselben und deßjenigen, so nit allein bey vffrichtung und abhandlung des Passauischen Vertrags und Religionfriden biß dato von beederseits Religionsverwandten und Ständen in ihren gepieten und territoriis mit durchgehender gleichhait ohne hindernus und widersprechen in dem Religion und Kirchenwesen verybet, angestellt, gebraucht und verordnet worden, noch der zeit anderst nit befinden, noch ermessen mögen, dann daß einestheils nach Vßweisung des klaren vndisputierlichen Inhalts

halts angezognen Passauischen Vertrags und Religionsfriden und bey derselben Abhandlung von allen und jeden Ständen gehabter einmüethiger intention das Haupt-Fundament der Versehung und Bestellung der Religion und des Kirchenwesens und was demselben anhängig durchgehends und insgemein vff die unmittelbare Stände des Reichs und die hohe Landsfürstl. territorial Jurisdiction ohnzweinenlich und vornehmlich gegründet solchergestalt daß jeder Stand des Reichs craft derselben in seinen gepieten, Landen und territorio eine oder die ander im Reich approbierte und zugelassene Religion nach belieben zu allen und jeden Zeiten einzuführen und zupflantzen, zue endern oder abzuethun unstrittig berechtigt, andern theils aber ohngeachtet sowohl bey abhandlung des Religionsfriden alß gleich daruff yber die in E. Kay. May. vßgangnem Edict vermelte grauamina zwischen den Ständen sich vngleicher Verstand erregt, auch das Werck bey vihlen volgenden Reichsversammlungen und sonsten mehrfeltig erfrischt, stark und eyferig getrieben, insonderheit aber alsbald nach geschlossenem Religionfriden yber desselben verstand zweiuel der mediat Clöster und geystlichen güetter halben vorgefallen und an seiten der Catholischen ohnzeittig erweckhet und die sonsten von damaliger Röm. Kay. May. vff güetliche Vnderhandlung gestelt, auch solche zwar von dem verordneten Kay. Commissario vorgenommen, aber zu keiner Erledigung gebracht, sondern das Werckh von ihme nach befundener Beschaffenheit vff die daruff vorgangne Reichs-Versamlung remittiert und nachdem von Röm. Kay. May. volgents solches an das Kay. Cammergericht nacher Speyr gewisen, daß jedoch von demselben die Erörterung nit vorgenommen, sondern solcher zweiuel vff den in anno 1566. gehaltenen Reichstag für die gesamte Ständ widerumb gebracht, auch dessen Erledidung und erleutterung von dem Cammergericht zwar instendig gesucht und sollicitiert, aber nicht erhalten, sondern und obwohl nachgehends darüber lange Jahr darüber vihl und starck disputiert und gestritten, auch solchem Zweiuel bey mehrbesagtem Cammergericht noch der zeit nit endlich erledigt, daß jedoch in Judicio contradictorio vnderschidtliche Vrtheln nach der Evangelischen Stände Intention und Verstand ausgefällt, Desgleichen und ohngeacht das Werckh fast bey allen und jeden von Anno 1556. biß anno 1617 vorgangnen Reichs-Versammlungen vorkommen und in vihlen weitleufftigen Schrifften von beeden Theilen eyferig vßgeführt und vmb dessen gepürende Entscheidung beweglich angesucht, daß jedoch E. Kay. May. höchstgeehrte Vorfahren am Kayserthum die Zeit ihrer tragenden Kayserlichen Regierung hierzu sich niemahlen resolvieren, noch solches belieben wollen, sondern daß dieselbe ohne vorwissen, zuthun und einwilligen der samtlichen Ständen dergleichen vorzuenemen oder zu statuieren und zu declarieren nicht unzeitig bedenckens truegen sich allergnedigst vernemmen und zwischen den streitenden Partheyen entweder durch ohnpartheyische ansehnliche Commissarios ohnuergreiffliche guetliche Handlung pflegen oder sie zue ordenlichen Vßtrag Rechtens weisen, die Ständt aber weder insgesambt, noch besonders, daß solchen zwei-

zweiuel bey abhandlung des Religions-Fridens in particulari vorkommen oder in desselben Verfassung und publication richtige und gepürende erledigung empfangen, niemahlen in Kay. Gnaden erinnern lassen, und solchemnach die Euangelische Chur-Fürsten und Ständt in Ihren bey vffrichtung und Abhandlung des Religionsfriden gefaßten und zeithero continuirten Gedanckhen jehe mehr und mehr besterckhet worden uff den fall Ihr Kay. und Königl. May. mit disen Gedancken begriffen gewesen, daß vihlerwehnter Zweiuel beraits in dem vßdruckenlichen Buechstaben und Worten des Religionsfriden decidiert und hierüber keiner interpretation oder Declaration nöthig, daß dieselbe den daher entstandenen strittigkeiten nicht so lang nachgesehen, sondern solchem mit gemainem zuthuen und vertreulicher Zusamensetzung Chur-Fürsten und Stände durch dienliche und ußträgliche Mittel und Weeg vnuerlengt würden entgegen getrachtet und solch hochschädlich fewer gleichsamb in der Aschen gedempfet, insonderheit aber die Euangelische Chur-Fürsten und Stände sich deßjenigen, so bey abhandlung des Religionfriden vorgegangen und allerseits die Intention gewesen, gleich in darauff geuolgten Jahren sich vß frischem angedenckhen bedechtlich erinnert und demselben vß so hoch versprochener schuldigkait ohnwaigerlich bequemet, auch solchem entgegen und zuwider weder bey den offenlichen Reichsversamblungen, noch sonsten nichts vorgeben, verfochten noch verhandlet haben, also und demnach das Werckh von solcher hoher weitraichender und nachgedencklicher Importantz und consequentz, daß die Euangelische Ständt des Schwäbischen Crayß darüber obuermelter massen großlich bestürtzet und in dise hohe Sorgfalt gerathen, es werde hierdurch der vorgesetzte hailsame Fridens-Zweckh bestendig nit mögen erlangt, noch das zwischen den Ständten eingerissene hochschädliche mißtrauen vffgehebt und geringert, sondern dises noch beschwerlicher wachsen und zuenemmen, jeniges aber vielmehr höchlich geirrt und gehindert, auch die bißhero vorgangne Clagen, benorab in Betrachtung deren dabey angebitten vor disem in dem H. Röm. Reich weder in dergleichen Gewissens-Religion-und Kürchen-noch andern weit geringern Politischen Sachen und Geschäfften niemahlen gebrauchten noch erhörten Executions-Processen geheuffet und vermehrt werden. Alß haben E. Kay. May. mehr und Wohlgedachte Euangelische Stände dise Ihnen hierunder zuegestandene hohe Sorgfalt vß recht getreuer Wohlmeinung allerunderthönigst entdeckhen und dieselb sowohl in betrachtung obigen, alß ander hochtringender Beweguussen, benorab vmb des H. Röm. Reichs allgemainen ruewigen Wohlstandt und bestendigen Sicherheit willen vff das beweglichst in gehorsamster Demueth pitten und ersuchen wollen, E. Kay. May. beruehen sie bey dem Passawischen Vertrag und hochhailsamen Religionfriden, alß einem öwigen vnauff öslichen fridensbandt und zweyer Hauptsatzungen des H. Röm. Reichs in Kay. Gnaden zu schützen und handzuehaben und aintweder uff die darinn bestimbte güetliche oder rechtliche Mittel und Weeg, darzu sich die Röm. Kay. May. hiebeuor selbsten allergne-

digst bequemet und anerpietig gemacht, in disem hochwichtigen yberschweren Werckh nach dem Exempel E. Kay. May. in GOtt ruehenden nechst vorgehenden hochgeehrten fünff Vorfahrern am Reich Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ allergnedigst verfahren zuelassen, oder solches vff eine allgemeine Reichsversamblung verschieben und darbey mit getreuem einmüethigem zuethuen, Einrathen und Vorwissen aller Chur-Fürsten und Stände zu recht und billichmässiger Vßrichtung zuebringen. Insonderheit aber nit gestatten oder zuegeben, daß die gehorsame Euangelische Stände beuorab bey jetzigem ohne das höchstbetrüebten Zustandt des H. Reichs und nach so vihlen vßgestandenen und noch obligenden vnermeßlichen beschwernussen und trangsalen auch vff den eussersten gradt ersogenen vnderthanen jehe mehr und mehr einbrechender nachgedenckhlichen vngedult mit obangedeuten geschwinden hochgefehrlichen Executions-Processen angefochten und yberreylet, noch deßjenigen, so sie in die dreyssig, vierzig, fünffzig, sechzig, sibenzig und mehr Jahren biß in den andern, dritten und weitern succeſſionsgradt mit guettem glauben und Titul ruewiglich hergebracht, Inhaben und besitzen, durch solche schnelle im H. Röm. Reich in solchen hochwichtigen Fällen niemahlen herkommene, noch gebrauchte, in mehr weeg nachgedenckliche commiſſions-proceſs einsmals entsetzet und neben ihrer poſteritæt in vnwiderbringlichen schaden, nachthail und gänzliches verderben gestürtzt, sonder daß den verordneten Kay. Commiſſarien mit würckhlicher fortsetzung habender und bereits etlichen Ständen inſinuierten Commiſſionen innzuehalten und nit furzuegehen allergnädigst anbefolen werde. Worbey E. Kay. May. die ohnfehlbare zuuersicht allergnädigst fassen wollen, vff den fall dieselb ein oder andere obangedeutter Reichs-Mittel zue erlangung mehrerwehnter allerseits habender höchst und allgemeiner nutzlichen intention zuergreifen in Kays. gnaden geruehen wollten, daß die in disem Craiß gesessene gehorsamste Euangelische Stände sich dabey ohn ainiges difficultieren und verwaigern dermassen vernehmen, bezeigen und finden lassen, daß Kay. May. und menniglich spüren, abnemmen und in der that vermercken mögen, daß ihr Sinn, gedanckhen, wünschen, begehren und intention mit vffrechtem Teutschen gemüeth, auch getreuen Eyfer und höchster Sorgfalt ainig und allein bestendig dahin gestellt, daß E. Kay. May. Hochait und deß H. Röm. Reichs vfnemmen und Macht erhalten, der gefallne Frid widerumb vfgericht und fortgepflantzt, daß das zwischen den Ständen entstandene so hochgefehrlich gewachsen eusserst verderbliches Unuertrawen abgestellt und gentzlich uffgehebt, die getreue gemüether zu neherm und gleichmässigen wohlerbawlichen Stand gebracht, der Passauisch Vertrag und hochverpönte Religionfrid samt andern darüber besagenden hailsamen Reichsverfassungen in schuldige Obacht genommen, auch mennigliichen nach besag derselben ohnwaigerlich begegnet und niemand Geyst-oder Weltlichs-Stands sowohl solchem allem, als sonsten den Rechten und der Billigkait entgegen und zuwider beschwerdt werde.

Wie

Wie nun E. Kay. May. dises vß recht getreuer Wohlmainung und anbeyhender höchsten Sorgfalt, auch obligender Reichsschuldigkait hergeflossenes allerunderthönigst pitten, flehen und erpieten verhoffentlich in Kayserlichen Gnaden, gestalten die gehorsame Stände in diesser Demueht pitten, vermerckhen und daß es nit allein dem Passauischen Vertrag und Religionsfriden sampt andern hailsamen Capitulationen und Verfassungen des H. Röm. Reichs und was nach besag derselben in ongeenderter Observanz herkommen, nit entgegen, sondern auch also gestaltet, allergnedigst ermessen, daß es vorderist angeregter gestalt zu des H. Röm. Reichs gedewlicher Wohlfart und erhaltung E. Kay. May. Kayserlichen Hochait auch befürderung derselben zue Widererlangung des Wehrten allgemeinen nutzlichen so hoch verlangten fridens und zumahlen dahin angesehen und gemaint, damit dem hochgefehrlichen Wachsen und zuenemmen zwischen den Ständen fürgebrochener hochschädtlicher Trennung, auch anderm dannenhero besorgenden Vnhail vßtreglich gesteuert und abgewehrt werde. Alß wollen die gehorsamste Euangelische Stände mehr und offtbesagten Schwäbischen Crayses sich sowohl hierüber, als hieroben vnderthönigst gepettener Erleuchterung und entladung bißher vßgestandner und noch obgelegner eusserst verderblichen und nit wohl lenger erschwinglichen Kriegstrangsahlen und unermeßlichen Beschwernuß nit allein allergnedigster willfehrigen Begegnung und resolution, sondern auch und vornemlich dessen allen unterthönigst getrösten, E. Kay. May. werden hierunder einige vngleiche widrige oder ungnädige Gedancken nit fassen, sondern, wie es von den gehorsamsten Ständen vß ungeferbter allerunterthönigster affection, auch vffrechter getreuer Liebe und höchster Sorgfalt gegen und für E. Kays. May. und dem gesambten nothleydenden Reichswesen ehrlich, teutsch und vffrecht gemaint, solches alles auch in miltten Kay. Gnaden vermerckhen. Welche miltte allergnädigste Kay. Bezeigung umb E. Kay. May. und Dero Ertzfürstl. hauses vff jede anstehende Begebenheit nit weniger alß von Ihren zu GOtt abgestorbenen geehrten Vorfordern obuerstandner massen so wohl gegen den allgemeinen Erbfeind der Wehrten Christenheit, als in andre Weeg mit vffsetzung Leyb, guett und bluets allerunterthänigst beschulden, die tag lebens unuergessen pleiben und thuen damit E. Kay. May. sich mehrerwehnte gehorsame Euangelische Stände zue beharrlichem Kayserlichem Hulden und gnaden in tieffester demuth gehorsamst beuellen.

Num. 2.

Der Würtemb. Landschafft Anbringen bey dem Kayser wegen Abwendung der Closter-execution. d. d. 29. Apr. und 18. Maji 1629.

Allerdurchleuchtigster rc. Derselben seyen unsere allerunterthänigste gehorsämste willigste Dienste zuuor. E. Kay. May. mögen Wir und zwar nit mit wenig bestürtztem

fürßtem gemüeth in gehorsamster Demuth anzuezeigen nit umbgehen, waß massen der Durchleuchtig, hochgeborn Fürst und Herr, Her Ludwig Friderich Herzog zu Würtemberg 2c. Vormundt und Administrator dises Löbl. Herzogthums, unser gnädiger Fürst und Herr baldt nach andrettung derselben ybernommenen Vormundschafft und Administration vß vihlen trefflichen ehehafften und hohen Obligen für rathsamb und nothwendig erachtet eine allgemeine Landsversamblung anzustellen und auszuschreyben und vff unser dises Herzogthums gehorsamer Prälaten und Landtschafft gehorsames erscheinen unß mit nothwendiger Vßfüehrung neben andern auch gnädig communicieren lassen, welcher gestalt so wohl von Heinrich Bischoffen zue Augspurg alß beeden Prälaten zue Kaysersheim und des Closters Mönchrot wider die in disem Herßogthum Würtemberg gelegene demselben mit aller hoher Landfürstlicher Obrigkeit und bottmessigkeit in temporalibus & spiritualibus von unfürdencklichen Jahren und mehr alß sich in zweyen oder mehr Menschen gedechtnus erstreckhen mag, zuestehender, underworffene und gemeiner Landschafft von etlich 100. Jahren hero, allß ungezweinelter und zwar vornembster Landtstand incorporirte Clöster Lorch, Brenß-Anhausen und Herbrechtingen, wie nit weniger Maulbronn, Bewenhausen, Königsbronn und Adelberg anspruchig zuemachen sich ganß vngegründter weiß vndernommen, auch zue solchem Ende bey Ihro Kay. May. allerunderthönigst angebracht und gesuecht und daruff an Dieselben weilundt der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Johann Fridrich, Herzog zu Würtemberg 2c. vnser gewester gnediger Fürst und Herr, hochseligen Angedenckhens, sowohl schrifftlich als auch durch Abordnung Seiner Fürstl. Gnaden gehaimen Rath und Vice-Canzlern D. Jacob Löfflern in erwartung mehrer schrifftlichen Vßfüehrung und information allergehorsamst gelangen lassen. Wiewohl Wir nun usser allen Zweiuel stellen, es werden E. Kay. May. solcher vorgethaner Information und was an Dieselb hochgedachten Herrn Administratoris Fürstl. gnaden in vnderschidlichen missionen und Schreiben allerunterthönigst gelangen lassen, ainstheils ob hoch- und Wohlgedachten Herrn Bischoffs und Prälaten vnrechtmässig beginnen, suchen und anmassen, anderstheils aber dises Fürstenhauses offenbahre Reichs und fast weltkündige yber solche Clöster in Geyst- und Politischen unwidersprechlich habende hohe Befugsame beraits gnugsam allergnädigst vermerckt haben, auch inskünfftig vß denjenigen Informationen, welche bey allhiesiger Vormunds-Canzley, wie wir berichtet, zuesamen getragen und E. Kay. Maj. so baldt man damit vffkommen, allerunderthönigst zugefertigt sollen werden, mit sattem höchstgegründtem Bestandt mit mehr nothwendigen Vßführungen in Kay. gnaden vernemmen mög. Und ohngeachtet wür mit disen zuuersichtigen gedanckhen begriffen, es werden solche vorhabende informationes mit allen Umständen der notturfft nach mitbringen und zuerkennen geben, welchergestalten dises Fürstenhauß bey solchen Clöstern in Geyst- und Weltlichem Wesen

sen nicht allein vermög der Reichsverfassung, benorab deßjenigen, so in annis 1526. 1530. 1532. 1534. 1541. 1542. 1544. und dann 1552. bey dem Passauischen Vertrag, auch darauff 1555. gefolgten hochheilsamen Religionsfriden bey allgemeinen Reichsversamblungen vorkommen, gehandlet und verabschidet worden, sampt andern darüber besagenden nachgehenden Reichshandlungen, vornemblich de annis 1557. 1559. 1566. und 1576. sondern auch nach Vßweisung dises Hertzogthumbs Hauptverfassungen, Erection und andern vor- und nachgehenden mit den Römischen Kaysern und Königen uffgerichten tractaten, auch zwischen Herrschafft und Landtschafft verglichen, von den Röm. Kaysern und E. Kay. May. allergnädigst confirmirten Landts-compactaten und Abschieden zum höchsten und unwidertreiblich berechtigt, insonderheit aber das obangeregte und andere in disem Herzogthum gelegne Clöster nicht nur schlechtlich ihr Absehen vff die Landtsfürstlich hohe Obrigkeit und dise Landtsfürsten haben und also wie diejenige Mediat-Clöster, darvon E. Kay. May. in deroselben in Newlichkeit ins Reich publicirten Kay. Edicts erwehnung gethan, beschaffen, sondern das solche disem Herzogthum mit allen und jeden Gerechtsamen, wie die immer Namen haben mögen, nichts darvon weder in der Temporalitæt noch Spiritualitæt vßgeschaiden, ohnzweinelich zugehörig und deroselben dermassen uniert, vereinigt und eingepfropfet, daß sie mit gemeiner Landtschafft ein corpus und darauß ohne Vfhebung und gentzlichen Verlöcherung und zue bodenfallung der Hauptverfassung, darauff dises Löbl. Hertzogthumbs conservation gegründet, zue ewigen zeiten nit khönden, mögen oder sollen gerissen oder getrennt werden. Jedoch haben Wir bey disem hochbeschwerlichen die Grundvöste dises Hertzogthumbs berührendem Vorgehen vnser alß derselben incorporirte gesambte Landständ vermög Münsingischen de anno 1483. vffgerichten und hernach von Kayser Friderich den 17. Febr. 1484. confirmirten, wie nit weniger den Tübingischen von vnderschidtlichen Röm. Kaysern bestättigten Vertrags, insonderhait aber der Kay. Erection und in anno 1565. zwischen Herrschafft und den gesambten Landtständen abgehandtleter Landtags Abschidt, auch hernacher Anno 1599. zue Prag wegen bewußter Affterlehenschafft vffgericht, von Kayser Rudolpho II. allerhochlobseligsten Angedenckhens, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich und den Geystlichen Churfürsten confirmirte Vergleichungen, auch andern Landtags Abschieden mit einlauffendes hohes Interesse in schuldige Obacht zuenemmen und bey E. Kay. May. damit allergehorsamest einzuekommen keinen Vmbgang nemmen sollen oder khönden, und zwar so seindt E. Kay. May. obuerstandener massen bereit allerunderthönigst berichtet worden und werden noch mit mehrer Vßfüerung und bestendigem grundt mit ehistem immer möglich gehorsamst informiert werden, daß erwehnte widerrechtlich angefochtene, wie nit weniger andere in disem Hertzogthumb und dessen territorio gelegne Clöster demselben mit aller hoher Landtsfürstlicher, Geystlicher, Malefitzischer, Vorst- und glaitlichen Obrigkait neben allen

andern Gerechtsamen und Bottmessigkeit vsser allem Zweivel gehörig. Insonderhait aber und daß solche vor und nach der Kayserl. Erection unmittelbar incorporirte Landtständt gewesen und noch seindt, die jedesmahls gewesste Prälaten vff alle und jede, beuorab in anno 1482. 1499. 1514. 1522. 1523. 1525. 1528. 1529. 1551. 1554. 1565. 1566. und andere biß vff jetzige Zeitt in grosser Anzahl gehaltener Landtäg erfordert und beschriben, auch daruff gehorsamlich erschienen, des Hertzogthumbs und aller dartzue gehörigen Landen und Leuten wohlfahrt, antringende Noth und Beschwerden deliberieren und denselben remediren helffen, alle und jede bewilligte contributiones neben den Erbhuldigungs-Pflichten und Eyde ohnwaigerlich erstattet, der Musterung, Reyß und Volg zu Fridens und vnfridenszeit gehorsame Vollziehung geleistet, Innmassen auch und das sie bey jeden und allen auch theils mit E. Kay. May. hochlöblichsten Vorfahrern am Reich, insonderheit Ferdinand I. Maximilian und Rudolph II. aller höchstseeligsten Angedenckens und E. Kay. May. selbsten allergnädigstem Vorwissen, einwilligen und Kay. Confirmationen vorgangnen Handlungen solchergestalt und als Landständt qualificiert, tractiert und angezogen, auch in Ansehung deren dises Herzogthumbs in der Reichs-Matricul beraits vor mehr dann 100. Jahren zue einem Churfürsten-Anschlag erhöht, nit weniger das von ihnen Prälaten die Grauen und Hertzogen zu Würtemberg jedesmals ihre Landtsfürsten, Schutz-Schirm und Lebherrn qualificirt, die Prälaten zue den Regimenten als incorporirte Landständt gezogen und gebraucht, auch solche mit dem Herzogthumb in Lieb und Leyd gehalten gehebt und gelegt und weder zue dem Crayß niemahlen contribuiert, ingleichem daß daruff und derselbigen Unterthonen, Güetter, Renten, Gefäll und Einkünfften nit weniger, als vff der Prälaten und Ordens-Personen selbsten Leben vor und nach angestellter vorgenommener Reformation von unfürdencklichen Jahren von Grauen und Hertzogen zue Würtemberg, vornemblich aber auch von allerhöchstgedachtem Kayser und König Ferdinando die Zeit Ihrer May. diß Hertzogthumb in Dero Besitz und Gewalt gehabt, nit allein die äwige vnuerenderliche Schutz und Schirm neben der Casten-Vogtey, und was solchem anhängig, sonder auch und vorderst die hohe Landsfürstliche Obrigkeit sampt allen darzue und darein gehörige gerechtsame und pertinentien, wie die Namen haben mögen, ohne einige Vßnam nit weniger, alß vff andere des Hertzogthums Würtemberg Unterthonen mit Reuerß, Schatzung, Volg, Musterung, Mannschafft, Ordinari und extraordinari Reichs- und Landsanlagen, auch allen und jeden allgemeinen, durchgehenden und absonderlichen Gepotten und verpotten in güet- und rechtlichen sachen, erster und anderer Instantz, neben dem Malefitz und Bluetbann, auch andern Welt- und Geystlichen Gerechtsamen, so wohl mit annehmung als Entsetzung, auch gefänglicher einziehung und Abstraffung der Prälaten, alß christlichen reformation, der Ordens-Personen Leben und Wesen, deßgleichen mit Anstellung nutzli-

nutzlicher Haußhaltung und Verwaltung ainig und allein privative ohne einige Hindernus hergebracht, geüebt und exerciert, zuemahlen solche Clöster in vergangenen Abtheilungen dises Hertzogthumbs und darzue gehörigen Landen und Leuten gleich andern eigenthumblichen Güetern verthailt worden. Daneben und obwohl E. Kay. May. wie eingangs vermeldtermassen mit den Reichsfundamenten und wie ferr crafft derselben die regierende Hertzogen unser gnedige Landsfürsten und Herrn sowohl mit disem Herzogthumb mit jetzangedeutten gerechtsamen, zuestendigen und incorporirten Clöstern, als selbsten in dem Kirchenwesen verordnung zu thun und nach belieben Enderung vorzuenemmen, gleich andern Catholischen und Euangelischen Ständen unzweiuelich befüegt, allerunterthänigst zu behelligen nit für nöthig erachtet: Jedoch haben derselben Wir in gehorsamster devotion neben obigem vornemlich auch dises anzuedeuten nit underlassen sollen, daß es mit erwehnten Clöstern dise Reichskündige Beschaffenheit, daß solche nicht allein nach Vßweisung des in anno 1534. zu Cadaw in Böheimb mit etlichen des H. Röm. Reichs Chur- und Fürsten auch gnedigstem Vorwissen und einwilliger damahliger Kays. May. solcher Clöster und derselben reformation halber abgehandleten und getroffenen Vertrags daruff und also in die 17. Jahr vor dem Passawischen Vertrag zu cristlicher reformation wohlbefüegter weiß gezogen, sondern auch daß zue dessen bestettigung weilundt der durchleichtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Christoph, Herzog zu Würtenberg rc. in disem Herzogthumb in anno 1565. einen Landtag angestellt und neben andern hailsamen Dispositionibus mit seinen gehorsamen getreuen Landständen sich gnädigst und hinwiderumb sie mit ihme underthönig verglichen, daß die reine Euangelische vor dem Passauischen Vertrag im Hertzogthum eingeführte Religion von ihme in anno 1555. zue Augspurg widerholte und hievor zu Trient ybergebne Glaubensbekantnus sampt darüber angestellter Kirchen-Ordnung mit allerseits der Herrschafft und Landtschafft eussersten vermögens Leibs guetts und bluetts zusamensetzung in der Kürchen Gottes bestendiglich bleiben und erhalten werden. Im fall auch von den Prälaten und von der Landtschafft künfftig eine widerige Religion vffgedrochen werden wollte, sie solches für ihr Person oder auch in den Kürchen der Stätt und Flecken diß Fürstenthumbs anzuenemen und zuezuelassen nit schuldig seyen und der Prälaten- als der ander Land-Stand erhalten werde, stetig sein und pleiben solle, auch solcher Landtags-Abschidt in Anno 1600. von Kayser Rudolpho allerhöchstseligen Angedenckhens und dem gantzen hochlöblichen Erzfürstlichen Hauß Oesterreich, insonderheit von E. Kay. May. selbsten confirmiert: Nicht weniger und das zwischen ersthochgedacht Ertzfürstenhauß Oesterreich und dem Fürstenhauß Würtemberg in anno 1599. zue Prag der bewussten Affterlehenschafft und Oesterreichs. Succession und Anwartschafft halben verhandelter Vertrag neben andern vornemblich auch dises buechstablich und offenbar zu erkennen gibt, daß das in disem Herzogthum

thum in Kirchen und Schuelen angericht Religionswesen nach Ausweisung der Augspurgischen Confession darinnen bestendiglich bleiben und ohne menniglichs verhinderung exerciert, auch kein andere Religion künfftig eingefüehrt, deßgleichen daß es, wie die Wort lauten, bey anjetzbefundener Verordnung der Geistlichen Gesellen ohngeendert, alle ufgerichte die Landschafft und Universitæt zu Tüwingen betreffende Verträg sampt deren declarationen, confirmationen, privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen, auch solcher Vertrag nit allein von E. Kay. Maj. als damaln regierenden Ertzherzogen für sich und im Namen deren herrn Gebrüdern unser gnedigste Herrn neben allen geystlichen Churfürsten, sondern vornemblich auch in den daruffgefolgten underschidlichen Reichsbelehnungen zum crafftigsten confirmiert. Und demnach an seiten E. Kay. Maj. Königl. Hauses yber solchen Vertrag auch die ratification und confirmation von gehorsamen Prälaten und Landschafft begehrt, auch darüber gefertigt, ist aus solchem adem spürlich abzuenemmen, das nit allein damahlige Euangelische Prälaten neben ihren bißhero genolgten Successorn für ungezweiuelt Landständ dises Herzogthumbs von E. K. M. und Dero Königl. Hausses angewandten und vorgehenden Röm. Kaysern sampt den Geystlichen Churfürsten erkennt, sondern auch sie und das Kürchen- und Religions-Wesen dardurch offenbarlich confirmiert und daß damit zu ewigen Zeiten kein Enderung könnte, möge oder solle vorgenommen werden namblich zu erkennen gegeben und mit solcher hochverbündlicher Vergleichung und daruff genolgten Reichsbelehnungen bester bestendiger Form becräfftigt worden, Dannenhero und demnach die Sachen mit offtbesagtem disem Herzogthum, alß ohngezweiuelter Laudständt uff ein einiges incorporirten Clöstern obausgefüehrter massen beschaffen, insonderheit aber daß sie von disem Herzogthumb nit könden oder sollen getrennt oder gerissen werden, auch vff den fall schon weder der Passauische Vertrag, noch Religionsfrid sampt andern hierüber besagenden Reichs-Verfassungen niemalen vorgangen, nichts destowenigerdamit im Religionswesen und andern nach besag des Cadauischen Vertrags und angeregten Landtags-Abschidt de anno 1565. wie nit weniger deren in anno 1599. abgehandelten Vergleichung neben den darüber Kay. Churfürstl. Erzherzogl. beuorab durch die Reichsbelehnungen obverstandenermassen erfolgten kräfftigen und verbündlichen confirmationen nit allein die vergangne Verenderung wohlberührter weiß hette mögen vorgenommen, sonder auch und zu ewigen Zeiten solch bey den Clöstern und dem Herzogthum angestellte Religionswesen keines Weegs kan soll oder mag abgeschafft und verändert werden: Als ist an E. Kay. Maj. unser allerthönigst bitten, die geruehen als ein gerechter allergnedigster Kayser unß dises Herzogthumbs gehorsamen Prälaten und Landschafft bey solchen cräfftigen Verträgen und Landcompactaten allergnädigst handzuehaben und nit zuegestatten, daß weder unser gnediger Landsfürst und Herr, noch Wir darwider auf einige Weiß oder Weeg beschwerdt werden, beuorab

vorab daß obangeregter massen mehrerwehnte Clöster bereits in anno 1535. zuer Christlichen Reformation gezogen und die Augsp. Confession darinn eingefüehrt und bißhero darinn ohnabgeschafft beharrlich erhalten worden. Und haben E. Kay. Maj. hoch- und Wohlgedachter Herrn Bischoffen und Prälaten ohngegründet suchen und anmassen neben obigem vornemblich auch das handgreifflich zuuerspüren, obwohl nach vffgerichtem und publicierten Religionsfriden, daß solchem entgegen und zuwider sowohl mit der Reformation und Religions-Verenderung, alß einziehung der geistlichen Stiffter, Clöster und Gefellen gehandlet von beederley Religions-Verwandten, sowohl bey vihlen in anno 1556. biß vff 1613. gehaltenen offentlichen Reichs-Versamblungen, als E. Kay. May. und des Reichs höchstem Gericht zue Speyr, alß andern Orten allerseits häuffige Clagen in genere und specie einkommen, das jedoch weder von dem Hrn. Bischoff zue Augspurg, noch dem Prälaten zu Kaysersheim und Mönchsroth, noch jemand anders Geyst- oder Weltlichen Standt gegen und vff Würtemberg in ansehung obangezogener noch anderer in disem Herzogthumb gelegner darinn und darzu mit ob deducirten Gerechtsamen gehörigen Clöstern und Gottsheusern das geringste weder in Schrifften, noch in andern Weeg weder bey allgemeinen Reichs-Versamblungen, Wahl- und deputationstägen noch sonsten weder güett- noch rechtlich niemahlen das geringste prætendiert oder deßwegen auch Wort gehört worden, also vff den gesetzten, aber obigen wahrhaffter beschaffenheit zu Abbruch und schmählerung nit eingewilligten falschen, sowohl der Hrn. Bischoffen zu Augspurg als beeden Prälaten zue Kaysersheim und Münchsrot diß orts und einig gesuchten schein und Vorwands etwas hetten prætendieren mögen, daß sie jedoch alle solche sprüch und forderung, bevorab diejenige, so vff die entsatzung gerichtet, durch jetzt angedeutes langes Stillschweigen und beharrliches nachsehen vermög der kundbaren Rechten allerdings verjährt, verschlossen und sich selbsten unwidersprechlich verlustiget. Dem allemnach so ist an E. K. M. nochmalen vnser aller dises vnsers Herzogthums Würtemberg gesambten Landständ allerunterthönigst gehorsamist pitten und anruffen, die geruehen bey so bewandter wahrhaffter beschaffenheit und dises Fürstenthumbs und desselben gehorsamer und getreuer Landschafft so offenbaren Reichs- und Weltkündigen Befuegsame mehr hoch und vihlbesagte Bischoffen und Prälaten von ihrem so unzimblichen, widerrechtlichen und allerdings ohnbefüegten prætensionen in Kay. Gnaden zuer Ruhe zu weisen, Hieran neben dem hiedurch im Röm. Reich fernerhochschedliche Trennung vorkommen und dises Fürstl. Hauses Grund-Vöstin und Haupt-Verfassung erhalten, erweysen Ihr Kay. M. zuuorderst unserm Gnäd. Fürsten und Herrn, wie nicht weniger dem gantzen Fürstl. Hauß Würtemberg und allen bey diser Sach höchlich interessierten gehorsamen Landständen, ein hohe sonderbare Gnad, so vmb E. K. M. wir mit uffsetzung Leib, guts und bluts uff

anstehende Begebenheit in allerunderthönigster gehorsame zu verdienen unvergessen pleiben wöllen und thun E. Kay. M. zu Kays. milden Gnaden und Hulden gesamte des Herzogthumbs Würtenberg Geist- und Weltliche Land-Stände allerunterthönigst und gehorsamst beuehlen.

Eur Kay. M.

Stuttgart den 29. Apr. 1629.

allerunterth. gehorsamst Würt.
Prälaten und Landschafft.

Num. 3.

Kayserliche Resolution denen Schwäbischen A. C. Verwandten wegen der Clöster-Sache gegeben. d. d. 14. Aug. 1629.

Die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. May. vnser allergnedigster Herr, haben gnedigst angehört und vernommen, waß bey deroselben dero und des H. Reichs Schwäbischen Craises der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Ständ durch Ihre an Kay. Hof abgeordnete Gesandtschafft so schrifft- als mündlich vor- und angebracht und sich zwar anfänglichen ob dem noch wehrendem cläglichen Kriegs-Unwesen, so ihnen lenger zu ertragen onmüglich were, dardurch sie auch und ihre Vnderthanen, Ja das gantze Röm. Reich in vnersetzliche schwächung, ruin und verderben ohnvermeidlich gestürzet wurden, zuem höchsten beschwerdt und dann folgendts wegen des Kays. jüngsthin in das H. Reich vber etliche Reichs-gravamina publicirten Edicti eingewendet. Nemblichen, obwohlen Ihnen nie zue gemüeth oder in Sinn kommen, Ihrer May. Kayserlich Ambt und höchstrüehmliche Intention in den geringsten Zweyfel zu ziehen, sondern sich ihrer obligenden Schuldigkeit und vnderthönigsten respects billich erinnerten, daß sie jedoch vff fleissiges Auffsuchen und nachschlagen ihrer Archiven, und Reichshandlungen, was nit allein bey- sondern auch vor und nach dem Passawischen vertrag und Religionsfriden, auch offentlichen Wahl- Reichs- und Deputations-tägen der Religions-Beschwernussen halber vorgangen und biß dato von beederseits Religionsverwandten Ständen in ihren Gebiethen und Territorien mit dem Religions- und Kirchenwesen verordnet und angestellt worden, noch der Zeit anderst nit befinden noch ermessen hetten mögen, dann daß aller und jeder Ständt einmüetige intention nach dem claren Buchstaben des Passauischen Vertrags und Religionfriedens auf die hohe Landtsfürstliche Jurisdiction gegründet, alß das einem jeden in seinen Gebieten, Landen und

und Territorio die ein oder die ander im Reich approbierte und zugelassene Religion einzuesühren oder abzuethuen ohnstrittig und berechtigt und wann sich über die in ermeldtem Kay. Edict vermellte gravamina vngleicher Verstand ereiget, daß zwar dessen gebührende Entschaidung beweglich gesuecht, aber Ihre Majestäten sich niemamalen hierüber resolviren wöllen, sondern ohne zuethun der sammentlichen Ständen etwas zue statuieren bedenckhen getragen, auch zwischen den Partheyen entweder durch Commissarios güetliche Handlung pflegen oder zu ordentlichem Vßtrag Rechtens weisen lassen, daß auch solcher Zweyfel in particulari bey abfassung des Religionfridens nit vorkommen, noch einige Erledigung darauff erfolgt, oder da derselbe alberait durch den Religionfriden decidirt sein sollte, es keiner interpretation bedörfft und damals gleich disem jetzigen stritt mit gemeiner Ständt zuethuen abgeholffen werden könnten. Dannenhero dann und weilen sie dieses Werckh von grosser Importants befinden theten, der Fridenszweck auch vff disen Weeg beständig nit erlangt, noch das Mißtrawen vffgehebt, sondern vielmehr wachsen und zuenemmen würde, dergleichen Executiones auch im Reich nicht gehört weren, vorgemelte der Augspurg. Confession zugethane Fürsten und Ständ des Schwäbischen Craiß des Reichs gemeinen Wohlstands wegen gehorsamst pitten Ihro Kay. May. geruehenten sie bey dem Passawischen Vertrag und Religionfriden zu schützen oder durch die darinnen bestimbte Weeg güet- oder rechtlich nach dem Exempel Ihrer Kay. Maj. Löblichen Vorfahren Kayser Carls des fünfften, Ferdinandi des Ersten, Maximiliani, Rudolphi, beeden den andern, Matthiasen allen Römischen Kaysern hochlöblichsten Angedenckhens hierinnen verfahren zu lassen, oder die sachen vff ein allgemeine Reichsversambkung zuuerschieben, Insonderheit auch nit zu gestatten, daß sie mit geschwinden hochgefährlichen Executions-processen übereyllet, noch dessen, waß sie vor vilen Jahren biß in den andern, dritten und in den vierten ja weitern grad in possessione gehabt, einsmals entsetzt, dargegen aber den verordneten Commissariis inhibirt werden möge.

Wie nun höchsternennte ihre Kays. May. obgedachten Herrn Gesandten in Dero Herrn principaln namen in einem und anderm gethanes gehorsambstes vor- und anbringen in ganz reiffe wolbedachte fleissige Deliberation und berathschlagung ziehen, auch ihro alßdann die sachen vmbständlich fürtragen lassen: Alß zweyflen ihre May. auch hingegen nicht, sie werden gute Wissenschafft haben, mit was sonderm eyffer und ganz vätterlicher Sorgfalt sie ihro so woll dem im H. Reich so lang erwünschten und mit grossem Seuffzen bißhero laider exulierenden allgemeinen Friden widerzuebringen und zue restituiren, allß auch insonderheit die bißher so villfeltig geclagte und von ihrer May. öffters mit sonderm bedauren und mitleiden vernommene und angehörte Kriegsbeschwerdten abzuewenden und denselben Raht zueschaffen zum höchsten angelegen sein lassen, Innmassen sie gesandten und dero Herrn Principaln

dann

dann solche ihrer Kays. May. gnädigste Sorgfeltigkeit hieraus umb souil mehr zu-uerspühren, indeme nit allein vff dero hiebeuor beschehene Verord- und Erinnerungen wegen der Catholischen Ihrer May. assistirenden Churfürsten und Ständen Soldatesca die Abfüehrung eines theils derselben betreffendt fürnemblich vnder der Cavalleria soweit der würckliche Effect, daß von solcher Armada beraits ein so starcke Anzahl Pferdt und Infanteria abgedanckt und in wenigere anzahl die Regimenter reducirt, auch also selbiger Exercitus vmb sein namhafftes geringert worden, beneben auch ihr Kay. May. zu gleichmessiger Abdanckhung und abfüehrung ihrestheils dahin getrachtet und von dem ganzen Nervo ihres vorhero in dem obigen, alß Fränckhischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Craisen gelegenen Volkhs drei Viertel abzunemmen und zu licentieren, den vberigen Rest aber biß zu besserer accommodierung jeziger noch schwerer Leuffen und Zeiten, damit den nothleidenden Reichsgränzen so mit außländischer Macht besorgendt angefochten werden dörfften bei Zeiten mit solchem Volckh succurriert würde, noch zu vnderhalten anbefohlen. Deme dann auch also nachgelebt worden, sondern Ihre May. sich auch gegen denen an Dero Kay. Hof lengst abgeordnet gewesenen der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten dahin allergnädigst erclärt, daß von der Kayserl. armada in besagten Fränckischen, Schwäbischen und Rheinischen Craisen allein 40. Compagnien, von der assistierenden Chur-Fürsten und Stände Kriegsvolckh aber zehen und also 50. Compagnien Ihre quartier und Vnderhalt daselbst haben nnd halten, alles ander Volckh aber auß besagten Craisen anderstwohin abgefüehrt werden sollen, derentwegen sie auch solches zuegeschehen gemessen verordnet. Dannenhero Ihr. May. gnedigst verhoffen wollen, es werden sowoll die betrangten Ständ durch dise reformierung nicht wenige Erleuchterung empfangen haben und zuuor besagter verpleibender Compagnien Vnderhalt einen geringen Beytrag biß vff angedeutte enderung der Zeiten und zumaln solche zu der aignen Conservation, versicher- und beschüzung angesehen, williglich übersich nemmen und durch solches Mittel Ihr May. für sie ragende vätterliche Sorgfalt bestergestalt befürdern helffen, auch nit anderst erkennen, talß daß Ihre May. einzig und allein dahin sehen, wie sie auff die so villfältig einkommne Clagen allem Vbel remediren mögen, auch solches im Werckh zuerzeigen alle thunliche Mittel zuergreiffen keineswegs vnderlassen.

So vil aber die von gedachten gesandten wider das Kayserl. ergangne Edict eingebrachte petita anlangt, haben Ihr Kay. May. Ihro nicht weniger jederzeit angelegen sein lassen, damit niemands wider den aufgerichten Passawischen Vertrag und Religion-Friden dessen claren Buchstaben nach beschwerdt werde, Erinnern sich auch darbej Dero hochbethewrten geschwornen Capitulation, seindt auch gnedigst geneigt und erclären sich auch hiemit niemanden wider besagten Religionsfriden seines Inhalts nach beschweren zuelassen, Inmassen dann auch in angeregtem Ihr Kay. May.

May. Edict nichts begriffen, so nit auß den hellen claren buchstaben des Religions-Fridens und nach laut desselben erörtert und decidiert worden wäre, durch welche der Kay. May. decision auch nicht ein interpretation des Religion-Fridens vber spaltiger Mainung, da villeicht einer diß, der ander ein anders ihme imaginieren und einbilden wollte, ertheilt, sondern allein das Jus, so alberait in dem Religion-Friden nach clarem buchstäblichem Inhalt desselben statuirt und geordnet, auf die in facto eingebrachte gravamina, inmassen alberait hiebevor dergleichen Decisiones und sententiæ von Ihrer May. löblichen Vorfahren (denen jeßige Kay. May. inhærirt haben) appliciert worden. Der von den Herrn Gesandten in dero Herrn Principaln namen gesuechten güet- oder rechtlichen verfahrung halber werden die Gesandten in dem publicirten Edict gnugsamb außgefüehrt befinden, auß was für Vhrsachen die Catholische Chur-Fürsten und Ständt sich zu keiner composition verstehen wollen. Und weilen wider seinen Willen keiner darzu getrungen werden köndte, So haben Ihr Kay. May. ja endtlich auff so villfeltige beschehene ansuechen Viam Juris ertheilen und zu dem End dero Kayserl. Edict ergehen und publiciern lassen.

Wegen der von den Gesandten angedeutten remission auff ein allgemeine Reichsversamblung wissen Ihr May. sich gnedigst zu erinnern, daß zwar in denjenigen sachen, da man Newe Gesez und Constitutiones auffrichten wollte, dem im H. Reich Herkommen nach solches vff gemeinen Reichsversamblungen constituirt werden solte. Demnach man aber in disen Terminis nit begriffen, ja gar keine interpretation, wie obgemelt, der vorhero auffgerichten Saß- und ordnungen vor der Hand hat, sondern allein dieselbe zu gebürender Execution zuebringen: Alß würdt den Herrn Gesandten bekant sein und gibt auch der Religionfriden dißfalls selbst gnugsamb neben andern Reichsabschieden maß und ordnung, daß die manutention desselben auch Abuhrtlung und Execution der Kay. May. crafft dero Kayserl. Ambts allein zustehe und gebühre.

Was aber sie die Gesandten weiters gebetten, damit dero Herrn Principaln mit geschwinden Executions-Processen nit vbereyllet, noch dessen, so sie bona fide in den vierten grad in possessione gewesen, einsmals alles entseßt werden möchten, betrifft, Erklären Ihre Kay. May. hiemit gnädigst, daß sie wider die gebühr hierinn nit beschwerdt werden sollten, Allermassen dann Ihre Kay. May. bej dero Commissarien insonderheit dise verordnung gethan, das da nicht notori, daß die Gottsheuser oder Clöster, nach dem Passauischen Vertrag oder aufgerichten Religionfriden eingezogen worden, sondern also beschaffen, daß die sach altiorem indaginem requirierte, sie alßdann nicht ab executione anfahen, sondern die Parthejen hören und zu fernerer vnserer Verordnung referiern, gestalt Ihre May. dann Ihnen Dero Commissarien aufferlegt, auch von Newem anbefohlen, da bey vorstehender Com-

mission, in einem und anderm sich Zweyfel eraigen wolte, sie ohne eingeholten bericht und resolution nichts statuiren, sondern die sach also anstellen sollen, damit Niemandt alß were er nicht gnugsamb gehört mit fueg sich zubeschweren Vhrsach habe.

Welches also Ihre Kay. May. anfangs ernennten von der Augspurgischen Confession des Schwäbischen Craiß zuegethanen Fürsten und Ständen am Kays. Hof abgeordneten Gesandten auff obbesagt ihr anbringen und ansuechen zuem beschaid anzuzeigen befohlen und verpleiben Ihre May. sowoln ihren Herrn principaln selbsten, als den gesandten mit allem geneigten Willen, Hulden, gnaden und allem gueten wollgewogen.

Signatum Wien vnder Ihrer Kay. May. auffgetruckhtem Secret-Insigel den 14. Augusti 1629.

(L.S.)

Vt

Peter Heinrich von Stralendorff. M. Arnoldin von Clarstein.

Num. 4.

Replic der Schwäb. A. C. Verwandten Gesandten auf die Kays. Resolution. d. d. $\frac{17}{27}$. Aug. 1629.

Allergnädigster Kayser und Herr, Ewer Kay. May. allergnädigste Resolution vom 14ten dises zu end nahenden Monats vber unser bey Deroselben im namen und vß befelch der reinen vngeenderten Augspurgischen Confession zuegethanen gehorsamsten Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Creises sowohl in Ansehung deren Ihnen biß dato obgelegner eusserst schedlicher und Reichsverderblicher, nunmehr allerdings unerschwinglicher Kriegstrangsalen und Pressuren als ohnelängst vff Ew. Kay. May. allergnädigstes anbefehlen wegen etlicher über die 70. Jahr zwischen den Ständen des Reichs in vngleichem Verstandt geschwebter Religionsbeschwernussen und gravaminum vß antringender höchster Noth auch zuegestandner hoher Sorgfalt in underthänigster demuth mundtlich abgelegte, volgends schrifftlich vberreichte gehorsamste proposition haben Wir den 24ten hujus mit allervnderthänigster Reverenz empfangen, solchergestalt verlesen und inhalts beuorab sowohl darauß als sonsten mit erfrewtem Gemüth verstanden, auch in der that erfahren und gesehen, daß Ewer Kay. May. vns nicht allein in vnserm allerunterthänigsten nothgedrängten anbringen, suchen, begeren, werben und anflehen mit Kays. clemenz und Gedult allergnedigst angehört, solches alles in Kay. gnaden vermerckt und in reiffe

reiffe und sorgfältige Berathschlagung gezogen, sondern auch Ew. Kay. May. sich darauf unverlängt und zwar hauptsächlich dahin allergnädigst resolviren und erklären wollen, daß dieselb nicht allein Ihro mit sonderbarem eyffer und ganz väterlicher Sorgfalt sowohl den im H. Röm. Reich so lang erwünschten und mit grossem seuffzen bißhero leyder exulirenden allgemeinen Friden widerzubringen und zu restituiren, alß auch insonderheit die bißher so vielfaltig geklagte vor Ew. Kay. May. öffters mit sonderm Kay. Bedauren und Mitleiden vernommene und angehörte Kriegsbeschwerden abzuwenden und denselbigen Rath zu schaffen zum höchsten angelegen seyn lassen, sondern auch mehrer würcklicher Contestation dessen bereits die allergnädigste verordnung angeschafft, daß einestheils die biß dato in dem Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creiß vnderhaltene Soldatesca in allem biß uff 50. Compagnien solle reducirt, andern theilß, daß Ew. Kay. May. bey angedeutem dero ins Reich publicirtem Edict sich deroselben hochbeteurten geschwornen Capitulation allergnedigst erinnert und Ihro jederzeit höchlich angelegen seyn lassen, daß niemanden wider den vffgerichten Passauischen Vertrag und Religionfriden dessen claren Buchstaben nach beschwert werde, Inmassen auch das in solchem Kayserl. Edict kein newe Constitution oder Satzung, noch einige Interpretation des Religion-Fridens über spaltige Meinung, da villeicht einer diß, der ander ein anders ihme imaginiren und einbilden wollte, ertheilt, auch nichts begriffen, so nicht auß dem hellen claren Buchstaben des Religion-Fridens und nach laut desselben erörtert und decidirt worden wehre, sondern allein das Jus, so albereit in dem Religionfriden nach klarem buchstäblichem Inhalt desselbigen statuirt und geordnet, auff die in facto eingebrachte gravamina, inmassen albereit hiebevorn dergleichen decisiones und Sententiæ von Ew. Kay. May. höchstlöblichen Vorfahren, denen dieselbe inhærirt haben, applicirt mit angehenckter allergnedigster Anzeig, was den hierunter verordneten Herrn Commissarien für gemessene Befelch und Instructiones beraits ertheilt worden und noch ferners ertheilt werden sollen, auch vß was vrsachen dises hochwichtige Werckh weder vff eine allgemeine Reichsversamblung, noch Composition-handlung zustellen, alles fernern und mehrern Inhalts angezogener allergnädigster resolution. Wie nun aus solchem allem Ew. Kay. May. höchstrühmliche allergnedigste Intention und hohe Kayserl. Sorgfalt für die so hochbedrangte gehorsame Ständ des Reichs, damit dieselbe des obligenden vberschweren Kriegslasts empfindlich erleuchtert, zumal wider den Passauischen Vertrag und darauff gefolgten hochbethewrten Religions-Friden nicht beschweret werden, vnser gnedige Principaln Obern und Committenten gnugsam zu verspüren, auch darein einigen Zweifel niemalen gestellt, Also thun in derselben Namen gegen Ew. Kay. May. Wir vns eines solchen allerunderthänigst bedanckhen mit ganz gehorsamster pitte, die geruhen solche Dero allergnädigste milte und gantz Vätterliche Sorgfalt und höchstrühmliche allergnedigste Intention

auch hinfüro in Kay. Gnaden vnabsetzlich zu beharren und solche in disem Ihrem ietzigen so hohem Ob- und Anligen in der That und würcksamlich allergnädigst scheinen zu lassen, können beneben Ew. Kay. May. allerunderthänigst anzudeuten nicht umbgehen, obwol dieselbige sich bereits vor etlich verwichenen Wochen zu angedeuter Reduction und erleuchterung des obligenden vnerträglichen Kriegslasts allergnädigst resolviert, daß doch dieselbige biß dato nicht allein keineswegs erfolgt, sondern auch die gehorsame Stände neben ihren angehörigen vff den eussersten grad ersogenen Vnderthanen vber die bißdaher obgelegne Inquartierungen, auch Wochen- und Monatlich abgeforderte und gereichte sich in allem viel Millionen belauffende länger nicht erschwingliche Contributionen und Verlagen noch fast täglichs mit starckhen kostbaren Durchzügen von vielen 1000. Mannen, auch angemuteten und würcklich verstatteten und genommenen Nachtlägern und Rasttägen noch ein mehrers beschwehrte und anjetzo abermahlen vff ein neues mit einem verderblichen Durchzug von vielen 1000. Mannen zu Roß und Fuß betroffen und demnach durch solche hochlaydige nuhnmehr so lange Zeit gewehrte mit müglichster Gedult vßgestandne Begegnung die gehorsame Stând dermassen erschöpfft, vßgesogen und verzehrt, auch in solchen hohen und gleichsam erschrocklichen schuldenlast gesteckt, daß schlechte Hoffnung obhanden, das sie und ihre jetzlebende und künfftige Posteritæt sich dessen werden entladen und entledigen mögen, auch daher Ihnen, wie gern sie auch sonsten wolten, dergleichen Kriegs-Pressuren und Drangsalen länger zuerschwingen und zu ertragen nicht allein allerdings vnmöglich fallen will, sondern sie auch dardurch zu allerdings todten und untüchtigen Gliedern des Reichs gemacht, beneben Ew. Kay. May. und des Reichs Hocheit und Macht mercklich und unersetzlich geschwächt, auch dero dienst, nutzen und Wohlstandt keines Weegs geschafft, befördert, noch gebessert, sondern vielmehr in vnergründliche Weege gehindert und den gehorsamen Ständen Ew. Kay. May. und dem Reich uff jede zustehende und besorgende widerwertige Begegnung mit ersprießlicher that beyzuspringen und ihre getreue devotion würcksamlich zu erweisen alle Mittel, Safft, Krafft und Macht nach und nach entzogen und gleichsam vß der Wurzel allerdings benommen werden, neben dem weder in dem Löbl. Schwäbischen Craiß, noch desselbigen Gräntzen einiger widerwertiger Zustandt zu befahren. Alß ist an Ew. Kay. May. im namen unserer gnedigen Principaln und Committenten nochmaln vnser allerunderthänigstes pitten und flehen, die geruhen in Betrachtung ietzt angedeuter und Ew. Kay. May. hiebeuor mehrfaltig so schrifft- so mundlich gehorsamst vorgebrachter erheblichen und tringenden Beweg-nussen die allergnädigste und zuemahl ernstliche Verordnung anzuschaffen, daß nicht allein die angezogene bereits vor etlich Wochen resolvierte, aber noch der Zeit, inmassen vor disem in dergleichen Fällen auch geschehen, zu der gehorsamen Stände höchstem Nachtheil und Schaden, auch des Röm. Reichs mercklicher Schwächung nicht

nicht erfolgte reduction nunmehr mit abkürzung aller hochschädlichen Verlängerung an die Handt genohmen und zu Werck gerichtet, sondern auch die gehorsame Stände des mit vorschiessung und aufwendung so vieler Tonnen und Millionen bißher außgestandenen länger nicht erträglichen Lasts neben ihren getrewen vnschuldigen Vnderthonen einist gänzlich mögen entladen, mit würcklicher Geniessung des bewußten Mainzischen und Aschaffenburgischen Vertrags einest erfrewet und Ihnen insgesampt und besonders sich wiederumb allein mit wenigem zu erholen und zuerquicken und vor endtlichem Verderben zu retten vmb etwas Raum, Lufft und Blatz gegeben, auch hierdurch das bißhero bey so viel Millionen Seelen ohnuffhörlich vorgangenes und gehörtes höchstbedaurliches Weheklagen vmb etwas widerumben gestillt werden.

So dann das vff Ew. Kay. May. allergnädigste Verordnung in newlichkeit in das Reich publicierte Edict und dessen vorhabende Execution betreffendt, Obwol Derselben allergnedigste Intention dahin gestelt, daß die gehorsame Euangelische Stände wider den Passawischen Vertrag und Religionfriden nicht beschwert, noch von den verordneten Commissariis, da nicht notori, daß die Gottsheuser und Clöster nach dem Passauischen Vertrag oder uffgerichten Religionfriden eingezogen worden verfahren werde, Sondern vff den Fahl die Sachen also beschaffen, daß sie altiorem indaginem requirierten und sich darbey zweifel ereignen wollten, sie alßdann nicht ab Executione anfangen, sondern die Partheyen hören und fernern Ew. Kay. May. gnädigster Verordnung allerunderthänigst referiern und ohne derselben erfolgenden allergnädigsten Befelch und resolution nichts statuieren sollen, Jedoch demnach hierdurch die materialia und das Hauptwerck berürten Edicts besorglich auch dahin möchten verstanden und außgedeutet werden, daß ohne allen vnderschied oder limitation nicht allein den Euangelischen Chur-Fürsten und Ständen die einziehung und Christliche reformirung auch derjenigen Stiffter, Clöster und geistlichen Güter, welche nicht allein in ihren territoriis, Gebieten und Landschafften sichtbarlich gelegen und den Catholischen Ständen weder mit Schutz, Schirm, noch in andere Weeg weder mit der Geistlichkeit, noch temporalitæt zugehörig oder zu vertretten stehen, sondern der Euangelischen Chur-Fürsten und Ständte Landtschafften als vnmittelbare Landstände mit allen Juribus temporalibus, wie die Namen haben mögen, ausser allem Zweiffel unzertrennlich incorporirt, nach dem Religionfriden gänzlich verwehrt und abgeschnitten, sondern auch daß ein solches dermassen clar und richtig, daß deswegen niemal einiger Zweiffel, so erleuterung und Interpretation bedürfftig wehre, erweckt, beneben aber und ungeachtet Ew. Kay. May. durch angedeute vnser allerunterthänigste Proposition bereits aus den gegründten Reichshandlungen allerunderthänigste Außführung geschehen. Obwohl die Euangelische Chur-Fürsten und Stände neben Ihren in Gott verstorbenen geehrten Vorfordern vor- bey- und nach dem Passauischen Vertrag und darauff erfolgten Religionfriden biß vff dato mit

andern Gedancken und zwar disen Begriffen gewesen, auch noch seyen, daß sie dergleichen Stiffter, Clöster und geistliche Gütter auch nach dem Religionfriden zu jeden und allen Zeiten nach belieben einzuziehen und darinnen eine oder die andere im Reich approbirte Religion auffzupflanzen, nitweniger die Gefäll und Einkünfften zu milden, gottseligen und christlichen zu verwenden, sowol nach Inhalt des Passawischen Vertrags und Religionfridens und dabey von allerseits Ständen gehabter einmütigee Intention, als andern darüber besagenden hochheilsamen sowohl vor, als nach dem Passauischen Vertrag und Religionfriden auffgerichten Reichsverfassungen und was denselbigen zu volg von beiderseits Religionsverwandten Ständen in ihren Territoriis, Landschafften und Gebieten ohne eintrag vorgenommen, auch sonsten bey offentlichen Reichsversamblungen, Wahl- und Deputation-Tägen, nicht weniger in- und ausserhalb Rechtens vorkommen, bestritten und verfochten worden, unzweifenlich berechtiget, daß jedoch hierüber an seiten der Catholischen bald nach getroffenem vfgerichtem Religionfriden wider der Euangelischen Chur-Fürsten und Ständ Gedanckhen und gefasste billichmässige Zuversicht nicht allein ein Zweifel erweckt, sondern auch solcher durch des einen Theils beharrliches Widersprechen und des anderntheils beständiges affirmiren von Zeiten zu Zeiten dermassen gewachsen, zugenommen und formirt, auch so wol bey offentlichen Reichsversamblungen, alß sonsten in und ausserhalb Rechtens dermassen ernstlich und eufferig getrieben worden, daß Ew. Kay. May. in Gott ruhende höchstgeehrte Vorfahren am Kayserthumb darüber ohne Zuthun und mit Vorwissen der samptlichen Chur-Fürsten und Ständ des Reichs erklärung und declaration zu thun, sich niemalen verstehen, sondern vielmehr den streitenden Partheyn zu abhelffung solchen formlichen und starcken Zweifels andere gütt- und rechtliche Mittel vorschlagen wollen, dahero Ew. Kay. May. Wir hierunter ferners allerunderthänigst zu behelligen nicht unzeitig Bedenkens tragen sollten. Jedoch nachdem den samptlichen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen an disem Werck hoch und mercklich gelegen, auch des ganzen Röm. Reichs rüwiger Wohlstandt hierauff nicht wenig hafften will, Alß haben Wir vorderist mehrerwehnte unsere allerunterthänigste Proposition alles ihres Inhalts hieher in gehorsamster Demuth erholen und einig und allein zu dessen mehrer Bestetigung und Bekräfftigung auch weiterer Information auß befelch vnserer gnedigen Herrn Principalen, Committenten und Obern auch nachfolgendes allerunderthänigst andeuten sollen und wollen in der getrosten gehorsamsten Zuuersicht, demnach unser gnedige Herrn Principalen und Obern Will, Meinung und Gedanckhen keines Wegs dahin gerichtet sich dardurch in einige vorsetzliche widrige und unbeliebende Contestation einzulassen, vielweniger Ew. Kay. May. hierbey gefasste allergnädigste und höchstlöbliche Intention in den geringsten Zweifel zu ziehen, es werden Ew. K. M. als ein milder, gütigster, allergnädigster Kayser solches alles auch, wie es uß recht getrewer

Wol-

Wolmeinung gemeint vnd vß höchster Sorgfalt hergeflossen, ebenmässiger Gestalt, wie Wir hiemit in aller underthänigstem gehorsam pitten, nit weniger als vorangedente unser allerunterthänigste Proposition in Kayserl. Gnaden und Clemenz vermercken und darüber einige ungleiche und ungnädigste Gedancken nit fassen. Vnd zwar daß die Euangelische Chur-Fürsten und Stände in disen Gedancken beharrlich bestanden, daß ihnen zu jeden und allen zeiten, auch nach dem Religionfriden die in Ihren territoriis, Landen und Gebieten gelegene, demselben einverleibte und mit aller temporalitæt und was derselben anhängig, zugehörige mittelbare Stifft und Clöster ein- und zu christlicher Reformation zu ziehen, frey und bevor stehe, Ist neben dem, was in offterwehnter unser allerunderthänigsten Proposition begriffen, vornemlich auch daher spürlich abzunehmen, daß 1) die Reichshandlung de Anno 1526. zwischen damaliger Röm. Kay. May. und den gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen neben anderm auch dahin verabschiedet worden, daß ein jeder Stand in seinem territorio, Gebiet und Landen das Kürchen- und Religionwesen dermassen bestellen und verordnen möge, wie er es gegen dem allerhöchsten Gott und der Röm. Kay. May. zu verantworten getraue. 2.) Deßgleichen daß die Reichstagshandlung de Anno 1541. und darbey von der Röm. Kay. May. den 29. Julij gegebene denckwürdige declaration mit außgedruckten Worten und guter Außführung dahin gestellt, daß zwar die Stiffter und Clöster unzerbrochen bleiben, aber **den Ständen, hinder welchen sie gelegen, dieselbe zu christlicher *reformation* zuziehen vnbenommen seyn soll.** Nicht weniger, daß 3.) dise Kayserl. declaration vnd verabschiedung bey dem darauff in Anno 1544. gefolgten Reichstag, worauff Ew. Kay. May. in dero Kays. Edict sich allergnedigst beruffen, nicht allein bey desselben Abhandlung durch die darbey gebrauchte hochansehnliche Commissarios mehrfältig, auch in Ihrer Kay. May. persönlicher Gegenwart mundlich, sondern auch in dem Abschied in underschiedlichen Articuln und Pässen gnugsam bestetiget, Inmassen auch und daß 4.) durch solche Abschied und declaration die Haupt-Fundamenta und Grundfeste des Passauischen Vertrags gelegt und solche 5.) sowohl bey abhandlung desselbigen, alß darauf erfolgtem Religionfriden bey Kräfften gelassen und keines Wegs mit einigem Wort, wie sonsten auff den Fall solches von vnkräfften und ungültig seyn sollte, von rechtswegen hätte geschehen müssen und sollen, vffgehebt oder cassiert, noch solchem allem so gar nicht das geringste derogiert vnd benommen, daß auch die vornehmste Handlung des Passauischen Vertrags, inmassen die hierüber besagende Act clärlich zuerkennen geben, einig und allein uff solche declaration und Reichstags Abschied gestellt. Viel weniger aber ist 6.) Vß denen bey der Evangelischen Fürsten vnd Ständen des Löblichen Crayses Canzleyen und Archiven verwarlich ligenden Reichs-handlungen und bey abhandlung des Religionfridens in den dreyen HauptRäthen gehaltenen Authentischen protocollis zu finden, daß bey solcher mediat-Stiffter und Clöster halben etwas in specie proponirt deliberirt resolvirt oder mit außgedruckten Worten dem Concept des Abschieds einverleibt, noch daß sich 7.) je-

mand

mand wegen solcher von den Außländischen Generaln, Provincialn und Visitatorn bey vorgangnem Reichstag angegeben, mit gewalt und vollmacht erschienen oder der Gebühr legitimirt, sondern daß die Handlungen vielmehr ein anders, Insonderheit aber 8.) die von Kay. May. Ferdinando I. den 30. Aug. wegen Beysetzung des Worts **Reichs** gnädigst beschehene, volgends von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen nach zeitiger Vorbetrachtung den 7. Sept. Anno 1555. für gut und nutzlich, auch allerseits gehabter Intention gemäß befundene und approbierte Erinnerung und declaration das gerade Widerspiel in dem handgreiflich zu erkennen geben, daß solche neben anderm mit vßgedruckten Worten dahin gestellet, daß nach den Worten kein Stand hinzugesetzt worden dise Wort: **des Reichs damit dise** *disposition* (wie sie auch ohne zweifel von gemeinen Ständen nicht anders gemeint) **auf die Stände, so dem H. Reich ohne Mittel unterworffen, allein verstanden vnd darauß nicht verursacht werde, das irgend eines Reichsstands underworffener vnderthan vmb deßwillen, daß er für desselben Landts Stand erkhennt würdt, Jme vrsach schöpffet, vnder dem Schein der Augspurgischen Confession seinem Herrn sich zu widersetzen vnd dann erst** *disputirt* **werden müsse, ob dise wort allein von den Reichsständen zuverstehen seyen oder auch vff andere Ständ, so den Reichsständen zugehörig vnd vnderworffen seyen, gezogen mögen werden. Dann Jr Kön. May. bedencken für billich und allem fridlichen Wesen nutz und nottwendig, daß dise** *Constitution* **(wie auch oblaut (clar und lauter gemacht werde und das so ausdruckhenlich nicht bewilligt, durch disputirliche Wort vnd meinungen nit hinein komme, damit mehrer zanckh, Weitterung und Unruhe verhüetet pleiben.** Nit weniger und demnach die Evangel. Chur-Fürsten und Stände beede solche Kays. Declarationes Caroli V. und Ferdinandi I. neben des Reichs Abschieds Inhalt de anno 1544. vor und nach dem Religion-Friden zue rechtmessiger Bescheinung Ires Intents und gefaßter Meinung sowoln bei offentlichen Reichs-Versammlungen, alß sonsten mehrfältig und beständig pro fundamento angezogen und gebraucht, daß 9.) solchem an seithen der Catholischen so gar nit widersprochen, daß sie sich vielmehr solcher gegen den Evangelischen selbsten bedienet, bei offentlichen Reichsversammblungen darauff gezogen, auch eben vß solchen fundamenten, deren sich die Evangelische rechtmässig behelffen, die reformation deren in der Catholischen Ständen territoriis und gebieten gelegner Stiffter und Klöster, welche sonsten den Evangelischen zugehörig, und von denen in ihren Landschafften gelegenen Clöstern und Stifftern ihr dependenz haben, keines wegs gestatten wöllen, innassen mit den Reichshandlungen und unterschiedlichen Exemplis bevorab dem Closter Päris und beeden Stifften Wisensteig und Grunbach unwidersprechlich zuebelegen, welches alles und das den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen auch nach dem Religionfriden solche mediat-Clöster und Stiffter, welche obangedeutter massen beschaffen, einzuziehen und zu reformieren

mieren nit verwehrt, auch waß in Ansehung derselben der eigentliche verstand des Religion-fridens und bey dessen Abhandlung allerseits Ständen gehabte Intention gewesen, neben obigem und vilem anderm auch vornemblich 10.) nit allein underschidliche von der Röm. Kay. May. uff einkommene Clagen, benorab wegen Pfalz-Neuburg contra den Bischoff zu Augspurg, auch der Stadt Mühlhausen nach uffgerichten Religionfriden abgangne allergnädigste Schreiben und Resolutiones, sondern auch 11.) die zwischen den Ständen des Reichs und etlichen außländischen provincialn und Ordensleuthen in betracht solcher Mediat-Clöster nach dem Religionfriden gegen geringe Geld-Summen vorgangene, sowoln von den Röm. Kaysern, alß dem Papst selbsten confirmirte und approbirte tractatus und Abfindung handgreiflich, insonderheit aber dises clärlich zuerkennen geben, uff den Fall bey abhandlung des Religionfridens der Kön. May. und samentlicher Churfürsten und Stände Intention nit dahin, wie anseiten der Evangelischen jedesmals darfür gehalten, were gestanden, sonder ein anders vorkhommen und den Evangelischen Ständen insgemein alle und jede mediat-Stiffter und Clöster einzuziehen und zue reformiren abgeschnitten, auch solches vßdruckhenlich verabschiedet, daß eines theils solche tractatus nimmermehr verstattet, noch mit Kayser und Päpstlichen Confirmationibus bestetigt, anderntheils 12.) das die anseiten der Catholischen in anno 1559. hierüber einkommene gravamina nur allein vf diejenige Mediat-Stifft und Clöster, welche den Evangelischen nur mit blossem Schutz und schirm, aber mit der Landsasserey nit verwandt, gestellt, noch auch 13.) denen hierüber bald nach vffgerichtem Religionfriden unzeitig erweckten Strittigkeiten und erregtem Zweifel, auch dannenher erfolgtem hohen Unheil von den vorigen höchstlöblichen Kaysern so lang nachgesehen, noch 14.) den streitenden Partheyen so vilfältige güetliche vnderhandlungen vorgeschlagen worden, deßgleichen und uf den Fall der hierunter vorgefallene formliche starcke und ansehnliche zweifel von den vorigen Röm. Kaysern nit von solcher hoher Importanz ermessen, das darüber ein Wolbedächtliche Erclärung und Erleuterung von den samentlichen Chur-Fürsten und Ständen unvermeidenlich erfordert, das 15.) desselben Erledigung und uffhebung nimmermehr uf so vielfältige Compositions und Deputationshandlungen gerichtet, noch 16.) der Röm. Kay. May. underschiedliche Resolutiones vornemlich in annis 1559. 1566. 1576. 1582. neben anderm vßdruckhenlich dahin gestellt: das sie sich eines theils selbsten solcher vnd anderer vorkommener *gravaminum* halben ohnpartheyischen *Commissariis* zu güt- vnd rechtlicher oder des Kay. Cammergerichts erkanntnuß vnderwerffen wollen oder das sich alle theil miteinander in der güte durch sich selbsten oder andere verglichen oder aber einander an enden vnd orten, wie sich vermög gemeiner Rechten, des Religionfridens vnd andern des H. Reichs Ordnungen gebürt, mit Recht furnehmen mögen, mit der anzeig, (welches in wohlmerckliche Consideration zu ziehen) daß Ire May. vsserhalb dessen keinen andern Weeg wüßten, inmassen auch vnd das Irer May. nit gebüren

wölle in sachen, so den vffgerichten Religion vnd alle Stånd insgemein belangt, ohne deroselben zuethuen etwas für sich selbsten zu *statuiren*, zu *declarirn* oder nachzugeben, Item das sie dasjenig, so in dem Religionfriden verordnet, wider eines oder des andern Willen nicht zuendern oder auch obgleich der Religion halben etwas vorfallen vnd gehandlet werden sollte, daß ein solches in abwesen der Chur = Fürsten vnd Stånde oder in geringer Anzahl der erscheinenden Ståndt nit fürzunemmen, Innmassen vß solchen vilfåltigen allergnedigsten Kayserl. *resolutionen*, mit guter vßführung zu sehen.

Nit weniger und obwohl mehrbesagter zweifel obangedeuter Mediat Stiffter u. Clöster halben an das Kay. Cammergericht gewisen, daß jedoch 17.) solcher von denselben in anno 1557. 1566. wiederumb für die Röm. Kay. May. und die samentliche Churfürsten und Stånde als die Authores des Religionfridens wegen des Wercks weitsichtiger Importanz und gefåhrlicher Nachvolg zu desselben Erledigung durch ein ußführlich schreiben gebracht und darinn neben anderm dises angedeutet, das sie sich hierüber eines gleichmåssigen Verstandts, insonderheit was der Stånde Will und Meinung bey den Worten im § Dargegen ꝛc. vnd andern Geistl. Standts gewesen, nit vergleichen mögen. Und ob wohl die Abhelffung dises zweifels an seiten des Kay. Cammergerichts starck gesucht, aber nit erhalten, auch dessen ungeacht hierüber underschiedliche Mandata und process erkennt und der Anfang der Restriction und respective Extension des Religionfridens in anno 1581. gemacht, daß jedoch 18.) in Anno 1576. daß in ansehung solchen dubii die Sachen bey der Cammer sich mercklich steckhen, geklagt, in anno 1585. und 1588. noch starck hierüber disputirt und daß 19.) solcher zweifel in aller Assessorum Gegenwart referiert, disputirt und verglichen, in denen anno 1594. vorgebrachten dubiis Cameralibus nicht gedacht, sondern 20.) sowohl in dem Visitations de anno 1556. alß dem Reichstags=Abschied de anno 1557. ußdruckenlich versehen, wa einiger zweifenlicher Verstandt bei des Reichs Constitutionibus und Ordnungen sich zutragen sollte, dessen sich Cammer Richter und Beysitzer in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen köndten, das solches an die Röm. Kay. May. und die samentlichen Chur = Fürsten und Stånde des Reichs durch des Herrn Churfürsten zu Meintz F. G. solle gebracht und darüber Bescheid u. Erklårung erwartet werden, zumaln 21.) das Kayser Ferdinandus unterm dato den 13. Febr 1559. dem Kay. Cammergericht mit dergleichen proceduren fortzugehen umb gemeiner des H. Röm. Reichs Wohlfart willen gentzlichen zu inhibieren bewegt und dann daß 22.) uff Ansuchen dergleichen process bey der Cammer mehrmahlen allerdings abgeschlagen, 23.) die ußgebrachte wiederumb cassirt und die Impetranten noch in die expensas condemnirt, auch 24.) diser zweifel in Ansehung der Mediat-Clöster, da die ußlåndischen General und Visitatorn wider die Evangelische geklagt, soviel unsere gnedige Principaln und Committenten uß den Reichs = und Cammergerichtshandlungen nachrichtung, biß dato niemaln in

in Judicio contradictorio endlich und vollkommenlich erlediget, sonder daß 25.) die Reichs- bekandte vier Clöster Sachen, in welchen eben diß Thema disputirt und darüber starck gestritten und gefochten, sambt darzuegehörigen und darüber ußgeübten acten und Acti- taten, auch gestellten Votis und bedenckhen in dem Churfürstl. Collegio mit fleiß möch- ten durchgangen und derowegen in anno 1606. von den samentlichen Churfürsten zu dem Ende, wie solchem Zweifel folgends bey dannzumaln in Anno 1607. vorgewesenen Reichstag uff erträgliche und erspriegliche Weeg sein Erledigung zu geben eiferig und bestendig begehrt, darbej aber von den Catholischen Churfürsten, daß solcher zweifel be- reits erledigt und im Religionfriden decidirt, nit angedeutet, sondern 26.) das Werck in anno 1613. von der Röm. Kay. May. und den Euangelischen Churfürsten und Stän- den uff eine Compositionshandlung gestellt, aber an seiten der Catholischen nit beliebt, gleichergestalt und 27.) nachdem in anno 1608. bey damalen vorgangner Reichsversamm- lung Evangelischen Theils begehrt daß der Religion Friden uff ein neues sollte bestetiget und dem Reichstags-Abschied einuerleibt werde, die Catholische aber anderst nit, dann mit der condition, daß die nach dem Religionfriden eingezogene Stiffter und Clöster sollten sollten restituirt werden, hierzue verstehen, die Euangelische aber ein solches als eine hoch- præjudicirliche extension oder restriction des Fridens mit gutem Gewissen nit eingehen kön- den oder wöllen, daß der Kay. May. Resolution hierüber dahin gefallen, daß der Religion Fri- den ufs new sollte confirmirt und dem Abschiede eingeruckt, die darbej aber hinc inde movirte anhäng citra cujusque præjudicium an seinen Ort zwar gestellt, beneben aber gar nicht an- gedeutet, daß solcher Zweifel bereits ufgehebt und decidirt. Ueber das und ungeachtet 28.) die Erledigung der allerseits einkommenen gravaminum bey vilen Reichsversamb- lungen und sonsten von den Ständen des Reichs insgesambt und besonders mehrfältig gesucht, daß jedoch solche von den Evangelischen Ständen fleissig underschaiden und daß diejenige welche in der Kay. May. mächten ainig und allein stuunden, worüber auch die Stände gnugsamb vernommen und gleichsamb submittirt, uß höchstem Kay. Ampt möchten erledigt, die andere aber und in specie der in ansehung dickerwehnter me- diat Clöstern erweckte zweifel mit samentlichem zuethun, vorwissen und fürwenden der Churfürsten und Stände zur richtigkeit gebracht werden, zwar mehrmalen gebetten, aber souil unsern gnedigen Herrn Principaln und Obern wissen u. uß denen bey Ihren Canzleyen u. reposituren sich befindlichen Reichshandlungen zu lehrnen, darüber niema- len submittiert, oder das Werck ainig und allein zue der Kay. May. allergnädigstem uß- schlag gestellt. Neben dem und obwol obiger bestendiger uf die Reichshandlung gegrün- deter ußfüehrung entgegen, allerhand discurs, præjudicia, Vota und Collectanea von un- terschiedlichen authorn und scribenten, auch Cammergerichts Assessorn spargirt und in offentlichen druck gegeben, daß 29.) jedoch eines theils solche præjudicia in weit andern Fällen ergangen und uff diß Thema und diejenige gaistliche Stiffter und Clöster darvon hieoben ußfüehrung beschehen, mit fuegen nicht zu appliciren, anderntheils daß 30.) im gegenspiel der Euangelischen Chur-Fürsten und Stände bey diesem Werckh vor- bey-

und nach dem Religionfriden gehabte und beharrte Meinung von villmehr Catholischen und Euangelischen Scribenten und Cammergerichts-assessorn mit besserm grund uß den Reichshandlungen behaubtet worden, zuegeschweigen, daß dardurch der sachen wahrhafftem Verlauff nichts kan præjudicirt, noch einem oder anderm Theil den Reichshandlungen entgegen und zuewider der geringste Vorstand oder Nachtheil zuegezogen werden, welches alles auch daher 31.) höchlich besterckhet würdt, daß die Catholische bey Abhandlung des Religion-Fridens die Wort in dem §. Dagegen ꝛc. und andern geistlichen Stands, selbst allein von denjenigen gaistlichen verstanden, so Jnen und nit den Euangelischen zuuertretten stehen, daher sie auch 32.) in Jhren hierüber eingebrachten Gravaminibus gar nit vermeldet, daß den Evangelischen dergleichen mediat-Clöster und Stiffter nach dem Religion-Friden einzueziehen, durch dessen ußtruckhenliche Disposition verwehrt, souder sich vornemblich ainig u. allein uff den §. Dieweil aber ꝛc. deßwegen bezogen und das argumentum à contrario sensu gebraucht, welches aber, wie ußfindigen Rechtens, nit statt hat, wann dardurch diß Haupt intent der gantzen disposition geschwächt, eingezogen und vernichtet würdt, welches in disem Theil der Ursachen unvermeidenlich geschehen müßte, daß die Macht und Disposition des gantzen Kirchen- und Religion-Wesens vermög des claren buchstabens des hailsamen Religion-Fridens und darbej gehabter Einmütiger Intention ohne einigen Unterschied und ußnahm uf die hohe Landtsfürstliche und territorial-Obrigkeit und Jurisdiction offenbarlich gestellt, auch solcher gestalt von beederseits Religionsverwandten Ständen gegen Geistlichen und Weltlichen Landsassen richtig und ohne Hindernuß bißhero gebraucht worden.

Uß welchem allem dann Ew. Kay. May. in Kayserlichen Gnaden spürlich abzuenemmen und leichsamb zu ermessen, uß was erheblichen und hochtringenden Bewegnussen einestheils die Evangelische Chur-Fürsten und Ständt in offtangedeuter Jhrer Meinung bißhero unbeweglich gestanden und anderst niemahlen erachten mögen, dann daß sie diejenige Mediat-Clöster u. Stiffter, so in ihren territoriis und Gebieten gelegen, denselben mit aller temporalitæt und darvon dependirenden gerechtsamben, wie die Namen haben mögen, incorporirt auch nach dem Religion-Friden einzueziehen und zu reformiren wohlbefuegt und uf den Fall Jnen ein solches verwehrt, Sie und ihre Staat dardurch in viel Weeg in höchste Beschwernussen, verwirrungen u. Confusion, wa nicht gäntzliche zerrüttung gestürzt würden, anderntheils, daß in Bedenckhung der Mediat-Clöster und Stiffter ein dermassen formblicher und starcker zweifel über des Religions-Fridens Disposition vorgefallen, daß solcher nach E. Kay. May. allergnedigsten Intention anderst nit, dann nach dem Juhalt des Religion-Fridens und darüber besagenden Reichsverfassungen füeglich zuerledigen, gestalt dann die Catholischen selbsten mehrmalen behaubt, daß wegen Reformation und Einziehung der mittelbaren Stiffter u. Clöster ein starcker zweifel vorgefallen, immassen neben

ben villen Ihres theils einkommenen Schrifften und Clagen ein solches vornemblich daher handgreiflich zubescheinen, daß sie in anno 1603. und 1607. bej offentlichen Reichsversamblungen vorgeben, solch Dubium sey in anno 1566. ufgehebt worden, welches aber weder uß dem danzumaln uffgerichten Reichs Abschied, noch den darbey vorgegangenen verhandlungen gar nit, sonder vielmehr das Gegenspiel sowol darmit, als den Cammergerichtshandlungen clärlich zu justificiren und zu belegen.

Dabeneben die zu der vorhabenden Execution verordnete Herrn Commissarios belangendt, demnach es einmal unwidersprechlich an dem, daß die gehorsame Ständt des Reichs in dem Religionwesen von Zeit dabej eingefallener hochbeschwerlicher Spaltung sich vornemblich in zwo Haubtpartheyen offentlich getrennt und nit allein die verordnete Herrn Commissarii zue der Catholischen Religion getretten u. sich darzue bekhennen und daher in allem u. jedem Religiongeschäfft, wie das auch beschaffen sein mag, sowoln im Cognosciren, exequieren, alß anderm verhandlen gegen und wider die Euangelische nit wol ohne verdacht des zu Ihrer Religion habenden Eyfers und sonderbarer Affection pleiben mögen, sonder auch und vornemblich daß die Herrn Bischoffen und Prälaten in dergleichen Geschäfft sowoln in ansehung Ihrer tragender geistlichen Ambter und darauf habender verpflichtung, als bej vorhabendem reformationwesen in vill Weeg verhoffender Nutzbarkeiten nit wenig interessirt, neben deme man gute Nachrichtung, daß sowol der Herr Bischoff zue Costnitz, als andere sich selsten bißher umb Ein oder ander Gottshauß dermassen starckh und eyferig beworben, daß Sie auch dardurch die Provinciales und Ordensleuth reg gemacht und zue ihren bißhero geführten prætensionen verursacht, warmit sie sonsten nimmermehr uß- oder fürgebrochen, sonder die Euangelische Stände bey Ihrem so langjärigen inhaben auch inskünfftig ruewig und unangefochten gelassen hätten. Und obwol E. Kay. May. allergnädigste Intention und hierunter bereits ergangne und noch ferners Bedachte und vorhabende Befelch und Instructiones dahin deutlich gerichtet, daß Sie Herrn Commissarii allein in Fällen, so allerdings und ohnstrittig notori und bey welcher der geringste zweifel obhanden zue der execution greiffen, auch sich bey vorfallendem zweifel oder Contradiction einiger cognition oder Erkanntnuß nit unternemmen, sondern solches vordrist an E. Kay. May. allerunderthänigst gelangen lassen u. Dero gnedigsten Befelch u. resolution dariber erwarten sollen, Jedoch demnach E. Kay. May. uß demjenigen, so des Herzogen zue Würtemberg Fürstl. Gn. hierunter begegnet, handgreifflich und in offnem werkh zuvermerckhen und ein augenscheinlich muster, wie und welchergestalt Deroselben allergnedigste Intention, Befelch und Instruction in disem theil inacht genommen, indem hochgedachts Herzogen Fürstl. Gnaden nit allein von ihnen Herrn Commissarien nach Waldsee citiert, und die abtrettung deren in dem Herzogthumb gelegner Stiffter, Clöster, Hospitalien, Beneficien und prabenden, so nach dem Passawischen Vertrag und Religion-Friden eingezogen, in genere ohne einige specification der Geistlichen Güetter und prætendenten begehrt, sonder auch und ungeachtet des Hertzogen Fürstl. Gn. Inen daruff durch sechs oder

 siben

siben underschidlich gantz bewegliche schreiben zuerkennen gegeben, daß es mit solchen Clö-
stern und Stifftern nit die angedeute Beschaffenheit, sondern daß solche lange Jahr vor
dem Passawischen Vertrag eingezogen und reformirt, auch das Werck bey E. Kay. May.
von den samentlichen Evangelischen Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Craises
durch sonderbare Gesandschafft allerunderthänigst angebracht und daß deroselben allergnä-
digste resolution und Befelchs sie erwartten und solang mit angedroheter Execution inhal-
ten wollten; mehrfältig erinnert und angelangt, deßgleichen und ohnerwogen Ihnen Herrn
Commissarien gnugsamb bekhandt, daß Ew. Kay. May. allergnädigste Intention bej an-
gezognem Edict auch desselbigen Buchstäblichen Inhalt einig und allein dahin gestellt, al-
lein denen bißhero von den Catholischen geklagten gravaminibus und welche der geistlichen
güeter halben mit Recht verfasset und warinn bereit submittiert und beschlossen, abzuehelf-
fen, aber in Ansehung deren in dem Herzogthumb Würtemberg gelegener und darzu gehö-
riger Stiffter und Clöster von Zeit uffgerichten Passauischen Vertrags weder bej offentli-
chen Reichsversamblungen, Wahl- und Deputation- tägen das geringste niemaln ge-
klagt, noch sonsten güet-oder rechtlich (das Closter St. Georgen ußgenommen)
gesucht oder prætendiert worden, daß jedoch die Herrn Commissarien solchem allem
einige statt, noch platz geben, sondern dessen unbetrachtet die angedrohete würckliche
und thätliche Occupation solcher Stiffter und Clöster beharret und daß Sie den
Anfang bej erwehntem Closter St. Georgen, ohngeachtet solches vil und lange
Jahr bej dem Kay. Cammergericht zu Speyr in unentscheidenen Rechten schwebt,
machen und solches non visis Actis aut actitatis und unerwartet einiger rechtlichen
Erkanntnuß und urtell (welches im H. Röm. Reich niemaln erhört, sonder den
beschriebnen, auch göttlichen und natürlichen Rechten offenbarlich entgegen und darinn
höchlich verbotten) occupieren und dem Cläger einantworten wollten, sich zu verschie-
denen mahlen vernemmen lassen, Alß haben E. Kay. May. nunmehr in Kay. Gna-
den höchstvernünfftig zuerachten und leichtsamb vorzusehen, zu waß hoher beschwernuß
und sonderbarem nachgedenckhen es den gehorsamben Evangelischen Ständen ge-
reichen würde, da gegen denselben in disem hochwichtigen Gewissen-Kirchen-und See-
len-geschäfft mehr hoch-und wohlgedachten Herrn Commissariis auch das geringest
zuuerhandlen sollte anvertrawet und beharret werden, welches bevorab neben obigen
hocherheblichen bewegnussen vornemlich auch daher ohnschwehr zuermessen, daß nit
allein dergleichen im H. Röm. Reich weder in solchen hoch- importierenden und weit-
raichenden, noch andern geringern Politischen und allein das zeitlich betreffenden Sa-
chen bishero niemalen herkommen, noch gehört worden, auch usser allen Zweifel zu
stellen, uff den fall Ew. Kay. May. allergnädigst belieben sollte, dergleichen
Commissiones und Executiones allein den Euangelischen wider die Catholische
Stände und zwar allein in geringschätzigen politischen Sachen allergnedigst uffzutra-
gen und anzubefehlen, daß sie sich darüber zum höchsten beschweren und darfür al-
ler

lerunterthänigst pitten würden, sondern auch von Ew. Kays. May. höchstlöblichen Vorfahren am Kayserthum und den samtlichen Chur-Fürsten und Ständen so-wohl vor-als bey vffrichtung des Passawischen Vertrags und daraus erwachsenen Religions-fridens, auch hernach hochheilsame Verordnung geschehen, wie und welchergestallt die zwischen beederseits Religions-verwandten Ständen vorfallende Religions-Geschäfften zuuerhüettung allerhand ungleichen Verdachts, auch besor-genden parthey lichen Ueberstimmens und verhandlens zu Erhaltung Frid, Rhue und Einigkeit, auch vortpflanzung wolerbawlichens vertrawens in und vsserhalb Rechtens sollen tractiert, abgehandelt und hierunter verfahren werden, neben dem es mit denen in unserer gnedigen Herrn Principaln, Obern und Committenten ter-ritoriis gelegenen und denselben zugehörigen Clöstern und geistlichen Güetern also notorie beschaffen, daß sie einestheils von zeit des Passawischen Vertrags biß vff jetzige zeit niemalen oder erst bej disem hochlaidigem zustand des Reichs und inner-halb kurtzer zeithero angesprochen, theils zwar hiebeuor bej offentlichen Reichsver-samblungen und sonsten rechtlich angefochten, aber solche prætensiones niemaln für rechtmässig erkhandt oder nachgegeben, sondern mit erheblichem grundt und be-stand contradicirt und widersprochen und dardurch die sachen nit in geringen zwei-fel gezogen worden. Dannenhero und demnach die Sachen hieoben allerunderthä-nigst vßgeführter massen beschaffen, Alß ist an E. Kay. May. im nahmen unser gne-digen Herrn Principaln, Obern und Committenten nochmalen unser allergehorsamb-stes Pitten und flehen, die geruhen in gnedigster Beherzigung und reiffer Erwe-gung sowohl obverstanduer, als anderer offtgemeldter unser allerunderthänigster proposition vßgefüerter erheblichen und wohlgegründter bewegnussen eintweder die darbey vß recht getrewer Wolmeinung und obligender höchster sorgfältigkeit gehor-samst angedeute Mittel, wordurch Ew. Kay. May. Kayserliche Hocheit, reputa-tion und Jurisdiction keines Weegs geschwächet und geschmälert, sondern vielmehr erhalten, zue ablhelffung dises hochwichtigen Wercks in kayserl. Gnaden zuergreiffen oder vff andere ersprießliche Weeg, so dem Passawischen Vertrag und Religion-friden, sambt andern darüber besagenden hochheilsamen Reichsverfässungen und was solchem zufolg in dergleichen Fällen vblich herkommen, vornemblich auch Ew. Kay. May. höchstlöblicher Intention gemeß allergnedigst zu gedenckhen, dardurch allen ferners besorgenden beschwerlichen Unwillen und Trennung mit zeitlicher Ab-wendung vßträglich möge gesteurt und der allerseits vorgesetzte hoch und allgemein nutzliche Fridenszweck und des gantzen Röm. Reichs rüewiger Wolstandt mit des Allerhöchsten miltreicher und göttlicher Mitwürckung erlangt, insönderheit aber die allergnädigste Verordnung anschaffen, daß von offt. hoch-und Wolgemel-ten Herrn Commissariis hierunter nichts verhandlet oder vorgenommen, noch die gehorsame Ständ ihres fünffzig, sechzig und mehrjährigen Inhabens einsmals

ohne

ohne vorgehende ordentliche rechtliche vßfüehrung und Erkanntnuß entsetzet und mit hochbeschwerlichen biß dato im Röm. Reich nicht herkommenen Executions-proceſs beschwehrt, angefochten und belästiget, sonder uff den fall einer oder mehr wider unsere gnedige Herrn principaln, Obern und Committenten, Ihr inhabender geistlicher Güeter halben etwas zu sprechen und zu prætendiren, daß denselben der Weeg Rechtens, wie solcher im Passawischen Vertrag und Religion-Friden, auch andern heilsamen Reichsverfassungen und Ordnungen hochuernünfftig und wolbedächtlich bestimpt, vnuerlengt eröffnet und dadurch einem jeden, warzue er befüegt, der billicheit nach verholffen werde, welchen die Euangelische Fürsten und Stände Inen nit allein wohl und wehe thun lassen, sondern auch mit Abkürzung aller vorsetzlicher Verlengerung Ihres theils vf das schleunigst und bestmüglich befürdern, Warbey nichts destoweniger zue Ewer Kay. May. allergnädigstem belieben und Kayserlichem Wolgefallen allerunderthänigst gestellt pleibt, ob Dieselb zue Dero Nachrichtung, ob einer oder der ander Standt dem Passawischen Vertrag und Religionfriden entgegen und wider mit den geistlichen Güettern verfahren durch vnpartheyische der sachen verständige E. Kay. May. beliebende Persohnen Information und Bericht allergnädigst einziehen lassen wöllen.

Wie nun dises alles einig und allein zu E. Kay. May. fernerm allergnedigstem nachgedenckhen und mehrerer Information auch dem allgemeinen nothleidenden Reichswesen zu verhoffendem sonderbarem Besten und Vorstandt, keineswegs aber dahin gemeint, weder Ew. Kay. May. höchstlöbliche Intention, noch Dero höchstgeehrtes Kayserlich ampt, Hoheit und Reputation in geringsten zweifel zu ziehen, gestallt in nahmen und von wegen unser Herrn Principaln und Obern Wir nochmaln mit reinem Gewissen und vor dem allerhöchsten Gott bezeugen, Alß ist an Ew. Kay. May. unser ebenmessig allerunderthänigstes Pitten, die geruhen solches alles auch gleichergestalt in Kayserl. Gnaden zuuerstehen und uns darüber umb souil mehr mit allergnädigster willfähriger Resolution zu begegnen und zuerfrewen Ursach und Anlaß nemmen und thuen derselben 2c. Wien den $\frac{17}{27}$. Augusti Anno 1629.

Num. 5.

Kayser Ferdinands Schreiben an den Herzog Ludwig Fridrichen zu Würtemberg mit Ueberschickung seiner Resolutionen wegen der Closter-Sachen. d. d. 23. Aug. 1629.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs 2c.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Wir haben sowohl aus D. L. vom ersten und vierten biß zu endtlauffenden Monats Augusti an uns abgangenen Schreiben, alß auch

auch Derselben Abgesandten bey unß beschehenen absonderlichen anbringen mit mehrerem vernom̃en, Waßmassen Sy sich wegen der von unsern in unsern u. des Heil. Reichs Schwäbischen Craiß bestellten Kay. Commissarien zu Exequirung unsers ins Reich publicirten Edicts vorgenommener Execution, Alß auch daß des Bischouen zu Costantz An: hiebey gebraucht wirdt, zum höchsten beschweren und darneben vmb einstellung solcher vorhabenden Executions Procesßen und Ertheilung unsers Kay. Schutz und gewüriger Resolution in undertheniigkeit anrueffen und bitten thuen. Nun werden D. L. aus unserm sub dato den Fünffzehenden Junij jüngsthin an Dieselbige in dieser Materia abgangenen Antwortschreiben der notturfft nach verstanden haben, was massen dasjehnige, so wir in bemeltem unserm Edict verordnet, dem Religion und prophan-Friden auch vnserer hochgeehrten Vorfahren auff offentlichen Reichs Tagen und sonsten ertheilten gerechten Erclärungen allerdings gemeß seye, Wir auch ein anders unsers tragenden Kay. Ampts halber nicht verordnen khönnen, und unser gnedigster Will sey, daß demselben gehorsamblich nachgelebt werde, bey welcher unser gegebnen Erclärung wir es allerdings verbleiben lassen. Dieweil aber wegen underschiedlicher im Hertzogthumb Wirttemberg gelegner Clöster Procesß an unserm Kay. Hoff- und Cammergericht zu Speyr angefangen und noch in solcher litis pendenz schwebend seyn, Als haben wir in solchen Clöster-Sachen besagten unsern Commissarien biß auf weitere erfolgende unsere resolution inzuhalten beuohlen, und in mittels an beeden Ortten die gnedigste verordnung gethan, daß man dieselbige fürderlich durchsehen und die jehnige, in welchen daß Factum occupationis gestanden, daß Jus aber so in obberürten unsern publicirten edict decidirt worden, disputirt wird, an die Commisßarios zue würckhlicher Execution remittirt, in dem übrigen aber da man das Factum disputirt oder ein solches Jus welches in demselben unserm Kay. Edict nicht erörttert ist, Ventilirt wirdt, fürderlich waß recht ist, erkhent und gleichergestalt den Commisßarien zu wissen gemacht werden soll, wie D. L. aus beyverwahrter Copy unsers an die Commisßarien abgangenen Schreiben mit mehrerm zuuernemben und darauß zusehen haben, daß Wir den Rechten, aufgerichten Religion und Prophan Frieden und andern Reichs Satzungen gemeß zuuerfahren, auch niemandts mit executions Procesßen zuübereylen oder deßjehnigen, so Er noch inhalt jetzt gedachter Reichssatzung rechtmessig besessen, zu entsetzen, Sondern allein daß jehnige, was der Religion Frieden, desselben Clarer Buchstaben und unser darauff gegründetes Mandat erfordert, zuuolziehen gemaint sein. Dannenhero sich auch D. L. wegen des Bischoffs zu Costnitz Persen umb so viel weniger zu beschweren Ursach hat, weil Seiner An: hierinnen keine einige cognition zustehen und gebühren thutt, in erwegung, daß das Jus allbereit in unserm ergangenen Edict außführlich decidirt und begriffen und in dem notorio allein denselbigen neben andern mit-commissarien die Execution uffgetragen ist, in dubiis facti aber, wie auch in denen in vorberürten unserm Edict unentschiedenem Jure Wir die cognitionem unß vorbehalten haben, zu deme die restitution der nach dem Passawischen Vertrag entzogenen Clöster mit Sr: And: sonder den Ordinibus vermög berürtes unsers

Edicts und darauff erfolgter Instruction geschehen soll, Wir auch S. an: weil Wir in andern Reichs Craißen, als in dergleichen Geistlichen Sachen die vornebste Geistlichen Stände darzue verordnet in bemeldtem Schwäbischem Craiß mit Fueg nit umgehen können, auch wann gleich in etlichen Sachen derselbig Interessirt sein möchte, wie es doch obeingeführter Ursachen wegen nit ist, so können doch vermög unserer beruerten Commissarien gegebner Erclärung die ubrigen drey in der Commission vortfahren. So wir Dr. L: zur Nachrichtung in Antwort nit pergen wollen und seindt Dero mit vetterlichen Hulden, Kay: Gnaden und allem guten wol gewogen. Geben in unserer Statt Wien den drey und zwantzigisten Augusti anno Sechzehnhundert Neun und zwainzig, unserer Reiche des Römischen im zehenden, deß Hungarischen im zwelfften u. des Böhmischen im dreizehenden.

Ferdinand.

Vt.

Ph. von Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Maiestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Erste Beylage zu disem Schreiben.

Ferdinand 2c.

Ehrwürdige 2c. E. A.A. und Ihr werden auß unserer derselben zugeschickhten Instruction gnuegsamb zurecht verstanden haben, waßgestalt Sie vermög unsers jüngst in das Heyl. Reich publicirten Edicts die in unsern und des Heyl. Reichs Schwäbischen Craiß nach dem Passawischen Vertrag dem aufgerichten Religionfriden zuwider eingezogene Erz: Stiffter, Clöster, Kirchen, Hospitalien, præbenden, und Beneficien nach genohmener notwendiger bestendiger information, daß Sie nach dem Passawischen Vertrag eingezogen werden, von den Detentatorn abfordern und denjehnigen, welchen sie vermög der Fundation zugehörn, einantworten sollen, darbey Wir dann unsern gewissen modum zu observiren vorgeschriben, bey deme Wir es auch allerdings gnedigst bewenden, gestalt dann deme auch zufolge E. A. A. und Ihr aus unsern den 14. biß auf der Schwäbischen und Fränckischen Craiß augspurg. Confession zuegethanen Fürsten und Ständt wegen besorgender Execution gethanes ansuchen an E. A. A. und Euch abgehendem Schreiben vernehmen werden, daß Sie, da in der Commission zweiuel vorfallen solte, inconsulto unser nichts statuiren, sondern die sachen also anstellen sollen, damit sich niemandt alß wehre Er nicht gnuegsamb gehört, mit fueg zubeschweren ursach habe.

Nun haben E. A. A. und Ihr auß dem Anschluß sub lit. A. B. mit mehrerm zuuernehmen, waß an uns in specie eben derentwegen deß Herzog Fridrich Ludwig zu Württemberg L. gehorsamlich gelangen lassen und gebetten, wir S: L: und dero Vormundts Söhne, sambt deroselben zuegehörigen Landen und Leuthen in unsern Kay. Schutz zunehmen und E. A. A. und Euch, alß unsern im Schwäbischen Crayß verordneten Commissarien unverlengt zubefehlen geruheten mit erwehnter Commission inzustehen und nit

zu

zu gestatten, daß Sie die Herzogen von Württemberg deßjenigen so sie mit guetem glauben und bestendigem rechtmässigem Titel hergebracht und ruhiglich besessen, einstmals de facto entsetzt werden. Hierauf haben Wir S. L. beantwortet, wie die Beylage sub C. außweiset. Wie nun unser gnedigster will und Mainung nochmahlen dahin gestellt ist, daß es bey unserm publicirten Kay. Edict und obberürter E. A. A. und Euch aufgetragener Commission und Instruction allerdings verbleiben soll: Alß lassen Wir es auch in denjehnigen Würtembergischen Closter-Sachen, so bey unß oder unserm Cammergericht zu Speyr in lite nit verfangen seyn, allerdings dabey bewenden.

Demnach man aber etlicher Clöster halber sowohl an unserm Kay. Hof alß auch Cammergericht zue Speyr in rechtschwebendem process noch begriffen, Alß haben Wir sowohl bey unserm Reichs-Hoff-Rath alß gedachtem Cammergericht vermög der Abschrifften sub D. und E. die gnedigste Verordnung gethan, daß man dieselbe fürderlich durchsehen und diejenige, in welchen das Factum occupationis gestanden, das Jus aber so in obberürtem unserm publicirtem Edict decidirt worden, disputirt wirdt, an E. A. A. und Euch zu würcklicher Execution remittiren, im ubrigen aber, da man das Factum disputirt, oder ein solches Jus, so in obberürtem unserm Kay. Edict nit erörttert, ventilirt wirdt, fürderlich waß recht ist, ergehen und E. A. A. und Euch zuekommen lassen sollen. Hierumben so begehren Wir an E. A. A. und Euch hiemit gnedigst, daß dieselbe in obbemelten Clöstern, biß jetzberürte separatio causarum an einem oder anderm tribunali geschicht, und unsere Kay. Resolution E. A. A. und Euch zuekhommen thuet, mit vortstellung der Execution inhaltet, in dem ubrigen aber nicht rechthängigen obbesagter unserer Commission und Instruction gemeß, nach beständiger zuvor eingeholter information in facto soviel die qualitatem anlangt ob die Stiffter und Clöster vor dem Passawischen Vertrag eingezogen und beharrlich biß zum Religionfriden und hernach innenbehalten worden, unserer Instruction nach verfahret. Sollte aber hiebey der zweiuel vorfallen, welchem theil diß fhlas die probation oblige, ob diß oder jehnig Stifft vor oder nach dem Passawischen Vertrag eingezogen und beharrlich besessen, Ist hiebey unser Kay. Resolution und rechtmessige Erclärung, weil die Catholische Ständte regulam pro se haben, der Gegentheil aber sich auf die Exceptionem pacti allein zu fundiren, daß demselben billich obligt seine Exceptionem in continenti darzuthun und zue beweisen (will er anderst der würcklichen Execution entfliehen) So Wir Euch zur Nachrichtung nicht bergen wollen. Es verbringen auch E. A. A. und Ihr an dem wie obstehet unser gnedigstes angenehmes gefallen und sein und bleiben denselben mit 2c. Wien den 23. Aug. Anno 1629.

Zwote Beylage an das Kays. Cammergericht.

Ferdinand 2c.

Ehrwürdiger 2c. Auß unserm an D. L. und Euch den 22. Martij diß oblaufenden 1629. Jahrs abgangenem Schreiben werden Sie zu genüege verstanden haben, Waß ge-

stalt Wir Ihnen vnser jüngst in das heyl. Reich vber etliche Reichs grauamina publicirtes Kay. Edict gnedigst communiciert vnd darauff befolhen dasselbe bey vnserm Kay. Cammergericht ad notam, auch bey allen und jeden Vorfallenheiten und dißfalls ergehenden Erkandtnussen in gebührende obacht zu nehmen und darnach in allweg zu richten. Wann Wir dann vnsere Kay. Commissarien eben zu exequirung obangezogenen vnsers Kay. Edicts in das heyl. Reichs Craise verordnet, auch denselben, waßgestalt Sy bey restitution der nach dem Passauischen Vertrag und dem Religionfrieden zuegegen entzogener geistlicher güetter, Stiffter und Clöster verfahren sollen, gemessene Instruction zuegeschickht, vnß aber wohl bewist, daß bey gedachtem vnserm Kays. Cammergericht eben solcher Geistlichen güetter und Clöster halber vnderschiedliche procesſ anhengig sein werden. Hierumb so begehren und befehlen Wir Dr L. und Euch freundt und gnediglich, daß Sie an ermeldten vnserm Kay. Cammergericht diejenigen alda eben diser Geistlichen Stiffter, Clöster und Güetter halber anhengige Sachen fürderlich auffsuechen und durchsehen lassen vnd da darinnen das factum occupationis gestanden, das Jus aber, so in berürtem vnserm Kay. Edict bereits decidirt worden, disputirt würdet, alle dise Sachen an obgemeldte vnsere in die Craise verordnete Commissarien zu würcklicher Execution remittiren, in den vbrigen aber, da das Factum disputirt oder ein solches Jus, welches in demselben vnserm Kay. Edict nicht erörttet ist, ventilirt würd schleunig erkennen, waß recht ist, auch solches den Commissarien zuwissen machen hieran beschicht vnser gnedigster Will, Seindt und bleiben beneben Dr L. vnd Euch mit freundtschafft gnaden und allem guettem Wohlgewogen. Wienn den 23. Aug. 1629.

Num. 6.

Kays. Resolution auf der Schwäb. Crayß-Gesandten Replic wegen der beschwerlichen Einquartierung und Kayserl. Edicts. d. d. 9. Octobr. 1629.

Der Röm. Kay. auch zue Hungarn vnd Böhaim Kön. May. unserm alle rgnedigsten Herrn ist in Unterthänigkeit vorgetragen, und referirt worden, was bey Deroselben Dero und des H. Reichs Schwäbischen Craiß der Augspurgischen Confession zuegethane Fürsten und Ständ durch dero am Kay. Hof abgeordnete Gesandten Herrn Fridrich Ludwigen Grauen zu Lewenstein und Herrn zue Scharpfenegg, Jacob Löfflern der Rechten Doctorn, Fridrichen von Stain, Johann Wilhelm Abel, Constantin Varnbühlern und Sylvester Wilhelmen beeden der Rechten Doctorn auf höchstgemelter Ihrer Kay. May. denselben über erstgethanen Ihren Vortrag und Werbung ertheilte allergnedigste resolution und Beschaidt in beeden vorangebrachten Puncten, was sowol die mehrmals beclagte Kriegsbeschwerden, als das ergangene Kay. Edict anlangt, weiters gehorsamst eingewendet und darbey angesucht und gebetten haben.

Was

Was nun die würckliche Abhelffung der geclagten Kriegsbeschwerden anlangt, werden gedachte Abgesandten aus vorertheiltem Beschaidt zuer genüge verstanden haben, wessen sich höchstgedachte Kay. May. hierinnen ganz vätterlich und gnediglich ercleret, daß Sie Jhro neben Widerbringung des im H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterlandt so lang exulierenden werthen Fridens auch insonderhait angelegen sein lassen, damit angeregten Kriegsbeschwerden dermahl einist remedirt, die getrewe gehorsambe Ständt des Kriegs Lasts souil nur immer müglich gewesen und jetziger gefährlicher zeiten Läuffe zuegeben wollen, enthebt und die armen underthanen von der geclagten ruin errettet bleiben köndten, Jnmassen dann in vorigem ertheilten gnedigsten Beschaidt mit mehrem außgeführt, was gestalt höchstermelte Jhre Kay. May. gnedigst verwilliget, daß nur gewisse vff ein geringe Zahl restringierte Compagnien in des hayl. Reichs Fränckisch Schwäbisch und Reinischen Craisen ab und anderst wohin geführt werden sollen, bey welcher Jhrer Kay. May. allergnedigsten Verordnung und dißfalls Jhnen den Herrn Gesandten erthailten Beschaidt Jhre Kay. May. es also bewenden lassen mit der weitern allergnedigsten erclerung, daß Jhre May. die gnedigste Verfüegung thuen und bevehlen wollen, daß die vertröste milter- und Linderung des obgemelten Kriegs-Lasts würcklich eruolgen, zu werckh gerichtet und die Stände solcher erleuchterung geniessen und sich erfrewen mögen.

Die weiters eingewendte deduction wegen des ergangnen Kay. Edicts und darüber angeordnete Commission betreffendt, da befinden zwar Jhre Kay. May. daß darinnen allerhandt zwar scheinbare, aber theils ohnbegründte und vnerhebliche, theils auch vil in andern terminis sich verhaltende argumenta und Behelff angezogen, Jnmassen dann sie Herrn Gesandten mehrmalen bey und vermaintlich vorbringen, daß die der Augspurg. Confession zuegethane Chur- Fürsten und Ständt zue jeden und allen zeiten auch nach dem Religion Friden die in Jhren Territoriis, Landen und Gebieten gelegene derselben einverleibte und mit der Temporalitet und was derselben anhengig zuegehörige mittelbare Stifft und Clöster nach Belieben einzueziehen und darinnen eine oder die andere im Reich zugelassene Religion auffzuepflantzen, nicht weniger die Gefäll und Einkünfften zue milten gaben zueuerwenden befuegt und berechtiget sein sollen. Es ist aber solches weder aus dem angezogenen Jnhalt des Passawischen Vertrags und Religion Fridens, so in diser Sach die ainige Cynosura, nach welchen dieselbe zuerichten, noch den andern deßwegen allegirten, so wol vor- als nach dem Passawischen Vertrag auffgerichten Reichsverfassungen und obberüerten angezogenen argumenten zu erweisen, vilweniger durch dieselbe behauptet oder dargethan worden, über welchem, ob zwar Jhre Kay. May. in einiges disputat dero Kay. Edict ziehen zue lassen nicht gemaint sein, haben Sie doch nur zue Jhrer der Abgeordneten besserer Information und damit Sie zuuerspühren, daß bey deliberation dises wichtigen Werckhs alles das jenige, was jetzo von Jhnen moviert worden, alles gantz reiflich erwogen, disen Bericht ihnen zuekommen lassen wollen.

Erstlich so vil das erst angezogene Fundament den Abschied der Reichshandlung de anno 1526. betrifft, ist zwar in solchem Abschiedt einmüetiglich verglichen und verainiget worden, daß die Röm. Kay. May. auch Chur-Fürsten und Stände mitler zeit des Concilij oder aber National versamblung **mit ihren Underthanen** ein jeglicher in sachen, so das Edict durch Kay. May. auff dem Reichstag zu Wormbs gehalten ausgangen, belangen möchten, für sich also leben, regieren und halten sollen, wie ein jeder solches gegen Gott und Kay. May. hoffet und trawet zu verantworten. Es ist aber aus disem §. nicht das wenigste Wort zu sehen, daß den Ständen des Reichs die Geistlichen Güter, Stiffter und Clöster einzueziehen zugelassen oder verwilliget, sondern vielmehr das contrarium aus bald nachfolgendem §. Und nachdem ꝛc. zuesehen, darinnen außtrücklich statuiert und verordnet: Weil an vielen Orten die Geistliche und weltliche ihres „ Leibs und Lebens in Gefahr stehen, Ihnen auch Ihre Zinnß, Rent-Gülten und Zehen„ den vorbehalten und die einzubringen und zu verleyhen verhindert worden und aber nie„ mand des seinigen wider Recht spoliert und entsetzet werden, daß ein jede Oberkeit, „ Geist- und weltlich ihre Underthanen bey dem Irem Inhalt und vermög des Landt fri„ dens oder des heyl. Reichs auffgerichten Ordnungen biß zue künfftigen Concilio trew„ lich für Gewalt und Unrecht verthädigen, schützen und schirmen sollen, darmit bis zu „ künfftigem Concilio zwischen Geist- und weltlichen auch Frid, ainigkeit und Gleichait „ gehalten und sich weder Geist- oder weltliche einiger ohngebührlicher Vergwaltigung „ oder entsetzung zuebeclagen vrsach haben.

Es ist auch in dem darauff gevolgten Reichstag de anno 1529. als die von den Herrn Abgesandten in disem pass zu ihrem vermainten Behueff angezogene Wörter bey denjenigen Ständen, bey welchen ein andere Lehr, als die Alt Catholische entstanden, in grossen Mißverstand und zu entschuldigung allerley erschröcklichen newen Lehren und Secten, wie die Formalia in solchem Abschiedt de anno 1529. in §. Und aber ꝛc. lauten, gezogen und außgelegt werden wollen, über dieselbe der rechte Verstand und erleutterung in §. Und nachdem ꝛc. & sequentibus eruolgt: und darneben in §. Wir, auch Churfürsten ꝛc. zwischen der Kön. Würden und den Ständen des Reichs in gueten, wahren Trewen zugesagt und versprochen worden, daß keiner von Geist- oder weltlichen Ständen den andern Glauben halber vergwaltigen, tringen oder überziehen, noch auch seiner Renth, Zinnß, zehenden und Güeter entwehren sollen, alles bey Pön und Straff des Kayserlichen zue Wormbs auffgerichten Landfridens, inmassen solches noch ferners in dem Reichs-Abschied de anno 1530. mehrers und clerlich neben andern vorgehenden und nachfolgenden, insonderheit in §. Nachdem auch seither ꝛc. bestetet, darinnen gesetzt und geordnet, „ Nachdem seither „ des ausgangenen Kayserl. Edicts vil Bistumb, hohe und andere Stifft, auch Clö„ ster, aigenes gewalts und Fürnehmens ohnbillicher weiß abgethan, verwüst und ver„ ödet, die Bischöff, Prälaten, Pfarrer, Ordens- und geistliche Personen auß dem ih„ ren ohne rechtmässige Erkandtnus oder Ursach vertrieben, verjagt, Ihnen Ihre Bistum,

Clö-

„ Clöster, Stifft, Schlösser, Haab, Güether, Zinnß, Gefäll, Gezierd oder Cleino-
„ der eingenommen oder aber ganz oder zum theil verkaufft, verhafftet, arrestirt und fürge-
„ halten und aber in göttlichen, geistlichen und Kays. Rechten versehen und verbotten, daß nie-
„ mands dem andern das sein eigens Gewalts wider Recht ohnzimblicher weiß und son-
„ derlich der Kirchen und Gott ergebne Güeter nemmen, entsetzen und dero berauben,
„ vil weniger die Ehrliche Gott zu lob beschehene Stifftung niderlegen oder außtilgen solle,
„ daß die Bischöff, Stifft, Clöster und derselben Güeter so ohnbillicher weiß durch
„ geistlich oder Weltlich für sich selbst eingenommen oder in der Bäurischen Auffrhuer
„ abgetrungen, denjenigen, so sie zustehen und von Recht gebühren, wiederumb zuegestellt,
„ oder wo die Clöster oder Pfarren verwüest, abgebrochen oder verödet werden, widerumge-
„ bawet u. aufgericht werden, deßgleichen in Bistumben, Clöstern, Stifftern u. Pfarren mit
„ Singen, Lesen, Messhalten und übung anderer gewohnlichen löblichen Christlichen
„ Ceremonien, auch bey ihren Haab und Gülten und derselben Verwaltung, wie von
„ alters hergebracht und kommen, geruhiglich bleiben lassen sollen alles bey Pön Ihrer
„ Kay. May. Landfridens rc.

Darauß dann vermög des angezogenen Fundament gar nicht zuesehen, daß den Ständen erlaubt gewesen oder noch sein solle, einig Closter einzueziehen, sonder vielmehr, daß ein jeder bey dem seinen gelassen und den Clöstern das ihrige nicht entzogen werden solle, wie dann auch an dem Kay. Cammergericht wider diejenige, so dergleichen zu attentiren sich unterstanden, mandata et processus sub pœna banni zu ertheilen beuohlen worden, wie aus den actis publicis bekannt ist. Dann obgleich auch solche Mittelbare Stifft und Clöster in der Ständ Territorio gelegen, so seindt doch dieselbe einmahl Gott und der Kirchen aigenthumblich addiciert und zum geistlichen Gebrauch, auch allein zu derselben Religion, denen die Ersten Stiffter derselben zugethon gewesen, verordnet und dahero der Gottseligen Fundatorn löblicher intention zuwider nicht ad alios usus appliciert werden können.

So viel nun die angezogene Reichshandlung de anno 1541. und darbey damahliger Kay. May. wie vorgeben, den 29. Julii ertheilte Declaration, darinnen begriffen seyn sollen, daß den Ständen die Stiffter und Clöster, unter denen sie gelegen, zu christlicher reformation zu ziehen ohnbenommen sein solle, betreffen thut, Ob zwar bey den Reichs-Acten Formulen derselben vorhanden, so ist doch kein einziges Concept mit dem Handzeichen, daß es ingnossiert were worden, zue finden. So ist auch von den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen bey den Kayserlichen vorhandenen Reichs Acten niemahlen originaliter, als nur eine blosse copey ad acta in anno 1559. übergebner producirt worden, welche aber obberüerten bey den Reichs Acten befindlichen formulen nicht gleich ist: Inmassen dann auch die Abschrifften von solcher prætendierten Declaration unter den protestierenden selbst mercklich variern, und hat Hertzog Heinrich der jünger zu Braun-

schweig

schweig solches in seiner replica in anno 1544. auff dem Reichstag offentlich mit disen Worten selbst vermeldet: „ Es hetten die Gegentheil, nemblich die protestie„ rende auf jüngst zu Nürnberg gehaltenen Reichstag ein Copey von solcher de„ claration den Ständen des Reichs zuestellen lassen und sich hernach in des Cam„ mergerichts Visitation allhier, da dieselbe Declaration in originali vorgelesen „ worden, offenbar befunden, daß dasselbe original angeregter Copey wol an „ zwaintzig orthen ohngemeß, gefelscht, geendert und auff ihr bahn gericht', wie auch von dem Hortleder zweyerley ungleiche exemplarien, so doch in anno 1542. zu Wittenberg außgangen, referirt worden, mit welchen sich die in actis publicis sonst von den protestierenden und sonderlich anno 1559. übergebne Copei gantz nicht vergleichet, dann jhene wol Neun, dise aber nur 4. Puncten in sich hält. Da auch gleich dieselbe declaration beschehen und in puncto allegato allerdings gantz richtig und wahrhafftig abgangen were, So hat doch solches dem bereits gemachten Reichsschluss, so weit sie demselben zuewider nichts præjudicieren können. dann es nit mehr in der Kay. May. Handen und Mächten bestanden den allbereits gemachten Reichsschluss ohnwissend der Katholischen und ander ReichsStänd also widerwerttig zu declarirn (*) Ja es ist ohnglaublich, daß una et eadem die, als nemblichen den 29. Julii, als der Reichstag geschlossen worden, daß eben denselbigen Tag auch ein widerwertige declaration darüber ergangen sein solle, zu dem in dem dato Reichs Jar ein grober error befindtlich, dann der Reichs-Abschied warhafftig und recht gestellt und unserer Reiche im 26.sten da die vermeinte declaration setzen thuet Und unserer Reiche im 25.sten Jahr. Gesetzt aber (doch der warhafften Beschaffenheit der sachen ohnuergriffen) es were ein solche declaration eruolgt, So hett sie doch in disem Paß keinen andern Verstand gehabt, als daß die vor dem 41.sten Jahr und biß dahin von den Protestirenden eingezogene Clöster und Kirchen in den zuuor auffgerichten Fridenstandt eingenommen worden weren, jedoch mit der bedengnus, daß dieselbe unzerbrochen und unabgethan bleiben, den Protestierenden aber darinnen christliche reformation (auf Maaß und weiß, wie bey den damahls vorgeloffenen Reichshandlungen verstanden worden) biß zu endung eines gemeinen oder National-Concilij oder künfftigen verglichenen Reichstag vorzuenemmen ohnbenommen sein solle, darauß aber gantz nicht folget, daß man die Religiosen aus ihren Clöstern vertreiben oder zue der newen opinion zwingen, weniger ihrer Stifft, Intraden und Einkhommen zue sich ziehen und anderstwohin, als die alten Christlichen Fundationen mit sich bracht, verwenden sollen, Ja es haben die Protestierende Stände in ihrer auff bemeldtem Reichstag übergebnen letzten Schrifft, sich, wie die formalia lauten, selbst dahin erclert: Souil „ die Clöster und Kirchen auch der Geistlichen Renth, zinß und Einkhommen betrifft,

(*) Der König hat sich aber im §. 28. dises Reichs-Abschieds die declaration vorbehalten.

„ trifft, seindt dise Ständt nicht gemeinet ainig Closter oder Kirch, darinnen sich
„ die Persohnen Christlich und vnergerlich halten und rechtschaffnen Gottesdienst ge
„ brauchen, abzubrechen oder abzuthuen, So sindt Sie auch genaigt den Geist-
„ lichen Ihre Einkommen, deren sie noch in Possession seindt, volgen zulassen, So
„ ferr diser Ständt Geistlichen und Gottshäusern Ihr einkhommen, auch umb der
„ Religion willen nicht gesperrt, sondern geuolgt und die Schuelen sampt nottürff-
„ tigen Kürchen-diensten versehen werden.

Gestalt dann deme gemeß der allegierte Reichs-abschiedt de anno 1541. ver-fasst worden, wie in §. Damit ꝛc. verbo: auch die Clöster ꝛc. Item in dem fol-genden §. Wo aber jemandts ꝛc. zuersehen und wie oben angedeut, außdrucklich ge-botten worden, daß die Clöster und Kirchen ohnzerbrochen und ohnabgethan blei-ben und dann auch den Geistlichen, so sich der Religion halber entsetzung beklagen, Ihre Renthen, Zinß und einkhommen, Souil Sie deren noch in possession gewesen, hinfort ohnaufgehalten eruolgen und zuestehen lassen sollen, alles bey Poen des Landfridens und wo jemands darüber beschwerdt würde, daß demselben der Weeg Rechtens vor der Cammer offen seye, auch der Cammer von allen Ständen gehor-sambet und ein freyer starcker lauff gelassen werden solle. Daß also in disen ange-zogenen Reichsabschieden allezeit beschlossen, daß hinfürthers den Catholischen wei-ters Religionis causa nichts enzogen, und so bereits enzogen, solches zu erhaltung gemainer Rhue und Fridens suspendirt bleiben solle und da hierüber nichts wei-ters verglichen, wieder vindiciert werden könndte.

Wie es nun aber umb angeregte declaration einmahl beschaffen sein mag, So kan doch mit Bestandt nicht asseriert werden, daß solche declaration in dem sensu, wie sie von den Protestierenden angezogen wird, durch allegierten Abschiedt de anno 1544. bestettiget und dardurch das Fundament des Passawischen Vertrags gelegt und so wol bey abhandlung desselben, als darauff gevolgten ReligionFriden bey Cräfften gelassen und nicht cassiert, noch deme derogirt worden sein solle. Dann nachdem auff solchem Reichstag de anno 1544. von den Protestierenden gebetten worden, daß dem Abschied neben den Worten (die Clöster und Kürchen ohnzerbro-chen und ohnabgethan bleiben) hernach volgende einuerleibt werden möchten: „ doch „ einer jeden Obrigkeit, unter der die vorgemelte Stifft, Clöster, Prälaturen oder „ Häuser gelegen, ohnbenommen sein, dieselben zur Christlichen reformation an-zuhalten und güetlich zue weisen, So haben doch hingegen die Catholischen die Auß-lassung derselben aus nachfolgenden rechtmässigen Ursachen gebetten, weil Ihnen seither anno 1541. wegen diser vermainten und widersprochenen Declaration vil Stifften von der Alten Religion abgefüehrt und entzogen worden, daß Ihnen dero-wegen gewissen halber gantz schwer fallen und übel füegen wollen dise Clausul, die zue solchem Mißverstandt und Nachtheil Ihrer Catholischen Religion gereichete, in

des Hayl. Reichs abschiedt einsetzen zu lassen, inmassen auch darauff erlangt, daß an geregte Clausul, wie in disem abschiedt de anno 1544. in §. Doch sollen auch die Clöster ꝛc. erscheinet, außgelassen worden. Ist also die angezogene Declaration in dem Verstandt, vornemblichen, wie sie angezogen würdt, durch disen Abschiedt nicht bestettet, sondern vielmehr, da dieselbe gleich in esse gewesen were, in hoc puncto auffgehoben, Gestalt dann darinnen noch ferner ein anders statuiert und verordnet, Nemblich in §. Und damit ꝛc. §. Doch sollen ꝛc. §. Dergleichen ꝛc. et duobus sequentibus clerlich zuebefinden, daß die Gaistlichen, so sich wegen Entsetzung der Religion beclagt, ihre Renten, Zinsen und einkhommen, souil sie deren in zeit des Regenspurgischen Abschiedts, nemblich de anno 1541 in possessione gewesen seindt, hinführo ohnaufgehalten und zuestehen lassen sollen. Es ist auch in keinem darnach gefolgtem Reichs-Abschiedt diser Declaration halber ainige special meldung nit beschehen. Aus welchen lauttern Worten dann in des Heyl. Reichs Abschieden, und gemeinen des Heyl. Reichs Rechten gnugsamb gegründet, daß die Protestierenden nicht befugt einiges Stifft und Closter einzuziehen und nach ihrer Art und Weiß zu verendern, dessen, wie angeregt, die Catholischen anno 1541. in zeit des zue Regenspurg gemachten Abschieds in possessione geweßt, es gehöre gleich immediate oder mediate, wie auch eines oder des andern Standts Landsfürstl. Obrig- oder Schutzbarkeit zue, es seye auch gelegen, wo es wolle, und solches so lang, biß durch ein allgemeinen Reichsschluss etwas anderst gemacht und verordnet worden, Gestaltt dann solcher Declaration in dem gantzen Passawischen Vertrag mit keinem einzigen Wort Meldung beschicht, es auch ein unerhörte weiß Fride zu machen, weil eben solche verübte Thätlichkeiten und einziehung der gaistlichen Güetter das vornembste subjectum gewesen, darüber der Passawische Vertrag auffgericht, da der Catholische Theil noch alsforth dergleichen Gewaltthätiger occupation des Ihrigen immer gewertig und in Gefahr stehen solle, sondern es ist vielmehr in dem darauff geuolgten Religion friden dise sach vermög der bey der Reichs Canzley befindtlichen Acten und Prothocollen und darauff gemachten Reichsschluss clerlich entschieden und erörtert worden, wie solches in dem Edict der Leng nach außgeführt und erwisen. Es seye aber mit bemelter Declaration hergangen und beschaffen, wie es wolle, So sein doch die dem auffgerichten Religionfriden vorhandene Handlungen und der context desselben clar, daß nach dem Passawischen Vertrag den Protestierenden weiter Clöster einzuziehen nit erlaubt oder zuegelassen worden. Und weil wider besagten Religion Friden nichts, was demselben zuwider seyn möchte, in vorhergangnen Reichstägen und Handlungen angezogen werden kan, auch keine Declaration darwider statt hat, als lesst man dise Declaration auff seinem Werth und ohnwerth beruhen und lassen Zwar höchstgedacht Ihre Kay May. was des schwäb. Craiß Fürsten und Stände Augsp. Confession bey Ihren Canzleyen und Archivis

wegen

wegen der Mittelbahren und ohnmittelbahren Stiffter und Clöster befinden, an sein Orth gestellt sein: Bey dero Reichs-hoff-Canzley Registratur ist die sach also bewandt, wie in dem Edict bey dem §. Das nun die Wort 2c. begriffen, Ja es ist vielmehr befindtlich und in dem Kayserl. Edict außgefüehrt, daß bey Abhandlung des Religion-Fridens beederseits Religions verwandten in dem einig gewest, das nit allein hinführo den mittelbaren eben sowol als den vnmittelbaren Prälaten und Ordensleuthen das ihrige gelassen, sondern auch den mittelbaren dasjenig restituiert werden solle, dessen sie in zeit des Passawischen Vertrags in possession gewesen und hernacher entsetzt worden. Da auch gleich bey den vergangnen Reichstägen kein General, Provincial und Visitator sich angegeben und darzue legitimiert haben solle, So ist doch zuvorderist in offtgemeltem Kayserl. Edict ebnermassen angezogen, das ob zwar der Religion-Frid allein zwischen den Reichs Ständen auffgericht, deßwegen jedoch die Ordensleuth darvon nicht außzuschliessen. dann wie in dem Kay. Edict auch angezogen, daß so gar die Underthanen in den bestimpten fällen sich dessen gebrauchen können, allermassen auch offenbahr, das die andern Fürstenthumben und landen gelegene Stiffter und Clöster mit den gaistlichen Reichs-Ständen in dem Religion-Friden eingezogen, dessen und gemeiner Rechten fähig, auch derentwegen eben so wohl bey dem Ihrigen handtzuhaben, hingegen aber nicht zue finden, das die Augspurg. Confessions verwandte den Gaistlichen etwas weiters an Ihren Güettern entziehen sollen und mögen, wie oben weiter Anregung beschehen. dannenhero auch dise im Religionfriden begriffene Mittelbahre nach dem Passawischen Vertrag eingezogne Stiffter und Clöster den Provincialn und Ordensleuthen zu restituiern vmb so vil billicher erkhennet worden, Welches dann, wann gleich nie kein Reichs-Abschiedt, Religion-oder prophan Friden auffgerichtet worden, den Göttlichen, Gaist- und weltlichen Rechten gemeß ist, allein das es in im Religion-Friden noch vorberüerten Abschieden der zeit halber auff diejenige Stiffter und Clöster, so nach dem Passawischen Vertrag oder Religion-Friden eingezogen und dem Reich ohne Mittel vnderworffen, damahlen ex particulari obligatione restringiert worden.

Es ist aber entgegen die Kundliche observanz vorhanden und bezeuget der offtangezogene Religion Friden, daß sich die spoliierte Provinciale und Ordensleuthe wegen derer sowohl vor, alß nach dem Passauischen Vertrag und Religionfriden occupierter Stiffter und Clöster halber offt und vielmals beclagt, denselben auch, wie zuvor also auch nach dem Religionfriden und vermög desselben proces in allweg verstattet und vermög des Religionfridens zu verstatten sein, wie dann dieselbe das Kay. Cammergericht vielfältig erkhanndt und, wie anderst nicht vorkommen, nicht allein auff einkommene Exceptiones nit cassiert, sondern vielmehr durch ergangene Paritorias confirmiert und derentwegen underschiedliche præjudicia (so in disen und nicht weit andern fällen

reden thun) vorhanden, als in sachen Wilhelm Brandt, Provincial des Prediger Ordens wider Marggraven zue Baden anno 1561. in sachen Matthiæ de Monte Visitatorn des Carthenser Ordens contra Erfurth den 30. Apr. 1563. in sachen Johann Mayer Carmeliter Ordens Provincialn wider Grav Hermann von Neuener wegen des Closters zu Mörsch den 5. Nov. 1568. In sachen Carthenser Ordens contra die Inhaber der Gravschafft Wertheim den 16. Octobris 1576. in sachen des Provincials S. Augustiner Ordens wider die Statt Lindaw, in sachen Wormbs Bischoff contra Statt Wimpffen, Item Wormbs contra die Klerisey oder Thumbstifft daselbst, derentheils per ordinariam revisionem becrefftiget, dabey auch nit allein Catholische, sondern auch Protestierende nach außweisung der Cammergerichts-Ordnung beygewohnet, wie dann auch in specie der vier Clöstersachen halber, allermassen die bey der ReichsCanzley vorhandene Vota Cameralia ausweisen, daß die process den Provincialn und Ordensleuten auf den Religion-Friden erkhennt und ob zwar dargegen Exceptiones vorgeschützt, die mandatprocess nit allein nit cassiert, sondern mit verwersung der Exceptionen per paritorias confirmiert und den ausgangenen mandaten zu pariern bey einverleibter Straff aufferlegt worden, ja als hierinn die process ergangen und paritoriæ erkhendt, daß die protestierende in grösserer anzahl, alß die Catholischen darbey gewesen; Inmassen auch nicht weniger bey den regierenden Römischen Kaysern in dero ReichsHofrath ebenmässig process, wie auch paritoriæ vielfältig erkhöndt und zu würcklicher Execution gebracht worden.

Was dann die angezogene Kaysers Ferdinandi des Ersten Christmiltesten Angedenckhens den 30. Augusti beschehene und hernachmals den 7. Sept. 1555. von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen vor gueth befundene Declaration wegen Beysetzung des Worts Reichs betrifft, ist dieselbe im befindlichen Fall gar recht und wol gegründet. Dann als die der Augspurg. Confession zuegethone Ständt der Kay. und Kön. May.ten wie auch anderer Catholischen Chur-Fürsten und Ständt Unterthanen in dem Religion-friden einziehen und denselbigen ein freyes Exercitium zuzulassen haben wollen, hat solches die Kön. May. durch angedeute Erclerung widersprochen, wie solches alles in dem publicierten Edict, da man dessen rechten Verstandt nur einnehmen will, in dem 13. Punct clar und warhafftig deduciert worden, auf welche weiß dann solche Kaysers Ferdinandi declaration reden thuet und ist in disem Verstand von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen billich allegiert worden, inmassen solches noch geschicht, auch darüber die Kay. resolutiones, wie angezogen, ervolgt, dergestalt auch die angezogene tractaten und darüber ergangene Confirmationen ohne zweifel ihren gewisen Verstandt haben werden. Da auch gleich die Catholische Chur-Fürsten und Ständ sich Ihrer Landtsfürstl. Obrigkeit auch auff den gaistlichen Güettern, so unter Ihnen gelegen, nicht ohnbillich gebrauchen, so stehet Ihnen darüber gleichwol keine disposition zue, vielweniger daß sie dieselben

in

in Crafft solcher Obrigkeit alieniern, entziehen, verschmelern oder zu andern usibus, als dahin sie gestifftet, verwenden können oder mögen, ganz ohne aber, daß sie in religione oder auch souil Ihre Fundationes, geistlichen Standt und Ordnung anlangt, den wenigsten Gewalt über solche geistliche zu exercieren haben, es werde ihnen dann von der geistlichen Obrigkeit anbeuohlen. Hingegen obwohl den Protestierenden vermög Landtsfürstlicher obrigkeit nicht verwaigert worden Ihre Underthonen zu Ihrer Religion zue bringen, so ist doch solches auf die Catholische Stiffter und Clöster nicht zu appliciern, kan auch dahin nicht verstanden werden, indeme solchem zugegen der Religionfriden, wie obgemeldt, außtrücklich vermeldet in §. Dagegen rc. daß die Ständt, so der Augsp. Confession verwandt, die Röm. Kay. May. uns und Churfürsten, Fürsten und andere Stände der alten Religion anhängig samt und mit ihren Capituln und andern gaistlichen Ständts, auch ohngeachtet ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder verwendet hätten, gleichergestalt bey ihrer Religion Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Güttern, ligend und vahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, zinsen, zehenden ohnbeschwert bleiben, derselben fridlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen und ohnwaigerlich volgen lassen sollen, allermassen solches der §. Dieweil aber rc. noch weiters begreiffet, auch der nechst darnach wieder volgenden §. Damit aber rc. noch ferners bestetten verbo: doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordensleuten an ihren Renthen, Gülten, Zinsen und zehenden rc. ohnvergriffen. Darauß dann nach dem aigentlichen und rechten Verstandt des Religion Fridens gnugsam für augen zuestellen, daß wir zuevor als hinfürters den Protestierenden die mediat-Clöster ob sie gleich in ihren Territoriis gelegen und darein gehörig einzuziehen keines Wegs erlaubt oder gebührt habe, auch noch nit gebühren thue, wie in denen obbesagten Reichsabschieden und Religionfriden in allegatis locis mit mehrerm zuesehen, dannenhero umb souil mehr zueverwundern, daß wider so clare Reichssatzungen und lauttere Wort des Religionsfridens noch inskünfftig gleichsamb dergleichen entziehung der gaistlichen Güeter und Verenderungen bey den Catholischen Clöstern guet gehaissen, justificiert und noch ferners dessen befueg zu sein angezogen werden wolle.

Es ist auch wegen derjenigen mediat-Clöster, so den Protestierenden nur mit blossem schutz und Schirm und aber der Landtsesserey nit verwandt, khein Underschiedt sowohl von den Catholischen Ständen, als Ordens-Persohnen gemacht, sondern indistincte diser also unrechtmässig eingezogener Stiffter und Clöster restitution vielfaltig implorirt und gesuecht worden. Ja es haben der Kay. May. hochgeehrte Vorfahren disen erweckten Strittigkeiten also nachgesehen, wie derselben Beschaidt, Decreta und resolutiones außweisen, daß sie jederzeit den betrangten theil, vornemblich in den Puncten, so in dem Kayserlichen Edict resolviert, eben auff die maß und

 weiß,

weiß, wie darinnen auffgesetzt, Justitiam administriert und sich darneben bey begebender Gelegenheit auff Reichs und andern Tägen, insonderheit aber auff anhalten und ersuechen der Protestierenden Stånd Ihrer Kay. May. jüngstem Edict allerdings gleichförmig resolviert, innmassen wie zuvor, also under andern auß weylandt Kayser Rudolffs löbl. Gedechtnus gnädigsten Beschaidt de anno 1590. der dreyen weltlichen Churfürsten Abgesandten gegeben, dessen Formalia auch in puncto des gaistlichen Vorbehalts dem Edict einverleibt, clar und lautter zuevernemmen ist.

Und ob zwar diser Gravaminum halber güetliche Underhandlung vorgeschlagen, so ist doch solche darumb nicht ervolgt, als wann die Sachen nicht clar und hell im Religion-Friden decidiert weren, sondern ist den Partheyen die Unterhandlung frey gelassen worden, darzue aber die Catholischen sich nicht verstehen wollen. Dahero dann auch nit irret, was aus denen de anno 1559. 1566. 1576. und 82. angezogenen und durch einander gemischten Kays. Resolutionen fürgebracht worden ist, dardurch der Kayserlichen May. gar nicht benommen dem beschwerten Theil justitiam nach ausweisung des Religionfriedens zuertheilen, wie dann die Protestierende so wol als Catholische nach ußweisung der Reichsacten gestehen, daß die im Edict begriffene Gravamina also beschaffen, daß dieselbe aus dem claren Inhalt und Worten der Reichs constitutionen und Religionfridens decidiert werden können und sollen. darbey dann Ihre Kay. May. sich Dero Kayserl. Ampts und geschworner Capitulation erinnert, wie der Reichs-Abschiedt de anno 1566. außweiset daß deroselben als Oberhaupt im heyl. Reich menniglich bey dem Religion und gemeinen Friden Dero Kay. Ampt gemeß, so vil immer menschlich und müglich zue schützen und handtzuhaben schuldig seindt, der Kay. May. auch, daß sie gleich der hochgeehrten Vorfahren, als ein rechter Vogt und Schirmherr der Christlichen Kirchen, wie die in der guldenen Bull und andern Reichs Abschieden genennet werden, nicht gebühren wollen, wie obangedeut, den Kirchen etwas entziehen zue lassen. Ja daß der Religion Friden, so anno 1555. auffgerichtet und was zue Augspurg hernach anno 1557. und 1559. dißfalls weiter geordnet, vollzogen, da auch jemand dem Religion Friden zuegegen oder zuwider was beschwerliches begegnet, behandelt und fürgenommen würde, durch die Kay. May. abgeschafft werden solle, haben Ihnen die Protestierende anno 1560. selbsten gefallen lassen und vermög der Reichs-Acten in Ihren anno 1576. weylandt Kayser Maximilian dem andern Christmiltesten angedenckens überraichten Supplication in den damals fürgefallenen Religionsstrittigkeiten dise Wort adduciert, daß unnoth sey auff des einen oder andern theyls Bewilligung zuesehen oder zuerwarten, sondern die Kayserliche May. alß das oberhaupt und handthaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschützer und Beschürmer der Betrangten hetten vollkommene Macht und Gewalt Ihr Kay. Amt zue interponiern und was zue Fortsetzung gemeiner Wohlfarth und Abhelffung alles schädlichen Mißtrawens und Unhails im Römischen Reich

Reich ersprießlich sein mag und vorigen Reichssatzungen gemeß ist, wie hieriunen beschehen, zue verordnen.

Und weil auch dise und andere in mehrbemeltem Kay. Edict erledigte Gravamina also beschaffen, befunden worden, daß an einem alle Catholische, am andern theil alle Protestierende Ständ des Reichs interessiert und also zuegleich nicht Richter oder Parth sein können (*) So volget ja, daß niemand anders dann ein Römischer Kayser hierinnen Richter sein können und auf so vielfältige Implorationes die Justitiam dem beleydigten theil zu ertheilen schuldig sey, bevorab da man keiner angezogenen ercleruug oder erleuterung von den gesambten Chur- Fürsten und Ständen dißfalls bedürfftig, sondern in terminis justitiæ administrande versiert und Ihre Kay. May. den deßwegen villfältig ergangenen Decisionen und Setentien inhæriert, indeme dergleichen Gravamina gar viel so wohl in dem Kays. Reichs Hoffrath, als auch Kay. Cammergericht sowol zu jetziger als voriger Kays. May. May.ten zeiten erörtert und wider die detentatores der geistlichen Güetter vermög der rechten Reichs constitutionen und Religion Friden procediert worden.

Ob zwar auch anno 1557. von den Cameralibus ein Dubium der mediat-Clöster halber moviert und dißfalls an die Stände umb dessen erledigung gebracht, So ist aber auch gar richtig, daß solche noch eodem anno auff dem Speyrischen Deputations Tage dises Inhalts und ohnzweifenlichen Verstandts ervolgt, wie daselbst in §. Ferner nachdem rc. zuesehen, daß wann künfftiglich sich Camerales über einen zweifelhafftigen Verstandt articuli decisivi in ordinatione vel etiam ceteris constitutionibus Imperii in pleno Consilio vergleichen würden, gemeinen Rechtē nach es darbey bleiben solle; Wo sie sich aber nicht vergleichen, sollen sie es an die Kay. May. und die Stände lassen gelangen durch Mittel des Churfürsten zue Maintz, den sollen sie vorhin ersuechen und darüber ercleruug erwarten. Disen §. hat man den Cameralibus in dem Visitation abschiedt so bald auch eingeruckt, worauff sich die assessores des Kay. Cammergerichts zusamengethan und einer einhelligen mainung der mediaten Stiffter und Clöster halben verglichen, daß nemblich dieselbige in dem Religion Friden begriffen und diejenige, so dieselbige nach dem Passawischen Vertrag aigenthätlich eingenommen, solche den veris Dominis alß den Provincialn und Ordensleuten vermög der Fundation zu restituieren schuldig, welcher Verstand auch, wann gleich nie kein Reichs Abschiedt, Religion- oder prophan Friden were auffgerichtet worden, den Göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten, wie obgemeldt, gemeß ist. (**)

Sonsten ist man zwar nicht in Abrede, daß die Protestierende Churfürsten und Ständt nach dem auffgerichten Religionfriten den ungleichen Verstandt wegen vorgewendter Befüegnus zu Einziehung der mediat Stiffter, wider den claren text des Religionfriden durch-

(*) Wie hat dann der Cathol. Kayser und der ganz catholische von dem Willen des P. Lemermanns abhangende damalige Reichs Hof Rath Richter und Parthey seyn können?

(**) vid. Herzogl. Würtemb. Geschichte Part. IV. pag. 97. lin. penult.

durchzutringen und damit solches in die nachfolgende Reichs-Abschiedt einverleibt werde zu erlangen sich sehr bearbeitet. Es ist aber solches allzeit ohn einige verenderung bey mehrgemeldtem auffgerichtem Religion-Friden verblieben. Daß aber, wie vorgegeben, an das Cammergericht einige inhibition und insonderheit den 13. Febr. anno 1559. in dergleichen Spoliis Ecclesiasticis nicht zue procedieren ergangen sein soll, darvon findet sich in Actis Imperii die wenigste Nachrichtung, sondern vielmehr dises, daß auf jetztgedachtem Reichstag de anno 1559. auf beeder Ständen eingebrachte gravamina sich Ihre Königl. May. gnediglichen dahin erclert, wie die Verba Formalia lauten:
„ Demnach und damit es bey vorgeschlossenen Handlungen einmahl bleiben möge und „ nit noth seye auff alle fürfallende particular sachen newe constitutiones und Satzungen „ auffzurichten, dieweil dann vermög des nechst allhie 1555. ergangnem Reichs-Ab- „ schiedt fürnemblich Ihrer May. Cammer-Richter und Beysitzer zur Execution und „ Handhabung berürts Religion Friden außtrucklich benent und verordnet seindt, so „ hielte Ihre May. für den bequembsten und richtigsten Weeg, nachdem jhe Ihrer May. „ ermessens die disposition berüerten Religion Fridens an ihr selbst zimlich lauter und clar „ Wo dann jemands von dem andern über und wider solches beschwerdt, vernachtheilt „ oder vergwaltigt und deßhalben an dem Kay. Cammergericht anhalten würdt, daß demsel- „ ben benohlen werden soll, auf solches benorab in undisputierlichen Fällen den anrueffenden „ Partheyen fürderliche ohngesäumbte Justitien und Hülff des Rechtens mitzutheilen. „ Sollte aber jhe ein Casus oder mehr dermassen Zweifelhafftig und disputierlich fürfal- „ len, daß derselb sich ersten Ansehens aus dem Buchstaben ermeldten Religion fridens „ nicht decidieren lassen will, so versicherñ sich Ihre May. Cammerrichter und Bey- „ sitzer, als rechtsverständige ohnpartheyische Ehrliebende Leuth werden nicht destoweni- „ ger den Verstand der den gemainen außgeschribnen Rechten, auch aller natürlichen „ Erbarkeit, Billichkeit und Menschlicher Vernunfft gemeß seye, darauß zu schöpffen „ und sich demselben nach in Verfassung Ihrer Decreten und Urtheln aller gebühr „ wissen zu erzaigen.

Wie dann nicht weniger und ebenfalls auf dem angezogenen Reichstag de anno 1566. die Catholischen Chur-Fürsten und Ständ sowohl als die Kay. Majestäten Kayser Ferdinand und Maximilian in Gott ruehende sich vernemmen lassen, daß der Religionfrid so clar und lauter were, daß die Cameales daraus den Partheyen gar wohl die Justiz administrieren könnten und wann jhe ein Casus sollte fürfallen, welcher zweifelhafftig, so würden sie als die Verständigen und redliche gewissenhaffte Richter und Beysitzer demselben aus den gemeinen Rechten decidiern, darbey es auch jederzeit verblieben. Inmassen, wie dick vermeldt, die Justiz underschiedlich ertheilt, process erkhändt, durch paritorias confirmiert und bestettet worden.

Und ob zwar auch zue zeiten weylandt Kayser Matthiæ Christseligster Gedechtnus dise Sachen anno 1613. auf eine compositions-handlung gestellt, so haben sich doch die Catho-

Catholischen Chur-Fürsten und Stånd, wie die Reichs-Acta clar außweisen, niemals auß diser Ursachen, daß sie hierdurch vom Religion-Friden, wider welchen kein Vergleich statt haben könnte, abgefüehrt würden und doch des übrigen nicht versichert weren, nicht verstehen noch verwilligen wollen, sondern immerdar die Kayserliche gerechteste Abhelffung der Gravaminum implorieret mit disem fernern Fürwand, daß man ad justitiam keiner mediation bedörffte, sondern were Lex Scripta der Religion und prophan-Friden auch andere Reichsverfassungen und Constitutiones die gewisse Richtschnur, darnach das Recht und der Außspruch zue richten. Worauff nun Ihre Kay. May. auf die so inständig von den Catholischen implorierte Justiz und Abhelffung der Beschwerden dieselbe einsmals administriern, ertheilen und durch obbemelte ihre rechtliche Erkandtnus und publiciertes Edict ergehen lassen.

So ist auch nit weniger in obangeregtem durch das Kay. Edict resolvierten Puncten von beeden Religion Ständen gegen der Kay. May. allerdings submittiert, allermassen es Catholischen halber die sich notorie darzu bekennen, keiner weitern außfüehrung bedarff. Die Protestierende anlangend, solches alle ihre Schrifften, supplicationen und Beschwerden außweisen, daß sie allzeit bitten, die Kay. May. wollten Ihren gravaminibus abhelffen, deren etliche so clar und lauter, daß sie einiger Außführung nicht bedörfftig, sondern allein auß dem klaren Buchstaben des Religion-Fridens decidiert werden köndten, wie sie dann auch vilfältig angehalten, ihnen die eingezogene Stiffter und Clöster zuzuesprechen, welches sie ja nicht begehren kömen, da nicht submittiert worden und in eines Röm. Kaysers Macht stüende, solcher Sachen halben Recht zuegeben, jnmassen auch auff dem anno 1613. gehaltenen Reichstag theils protestirende under dem Namen der Correspondierenden weyland damahligen Kay. May. Kayser Matthiasen Christseeligster gedechtnus angedeutet, daß dise Gravamina nicht new, sondern hiebeuor offtmals geclagt, diejenige auch, so darbey interessiert sein möchten, genugsamb allbereith darüber gehört worden, derentwegen sie auff demselben Reichstag den Außschlag haben wollen, wordurch sie in effectu die Kay. Jurisdiction erkhändt und sich derselben submittiert haben.

Man weißt sich auch zwar nicht zuerinnern, daß die Catholischen Scribenten den Verstandt wegen der Mediat-Clöster, auff die Mainung, wie die Herrn Gesandten vorgeben, hetten außgehen lassen, das befindt sich aber in offnem Truckh, daß der Protestierenden selbst aigene Historici und Rhät solchen wahren verstandt des Religion-Fridens, daß nemblich die mediat-Clöster einzueziehen im Religion-Friden verbotten, auß dem Abschiedt desselben, gegebenen Votis, vorhandenen Prothocollen und vorhergangnen Reichs-Abschieden clar deducirt und erwisen haben.

Ob zwar auch die Gaistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebreuchen, Ordnungen und Ceremonien, so viel dieselbe anlangen thuet in offtangezogenem Religionfriden eingestellt

und suspendiert worden, so ist doch solches den gaistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöster und Ordensleuthen an ihren Renten, Gülten, Zinß und zehenden weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten (wie in besagtem Religion-Friden und eben daraus angezogenen §. verfaßt stehet) ohnvorgriffen geschehen und außtrücklich darbey vorbehalten worden, daß in andern sachen und Fällen der Augspurg. Confession, Religion, Glauben, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlanget, die Gaistliche Jurisdiction durch die Erzbischöffe, Bischoff und andere Prälaten, wie deren exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren vbung, gebrauch und possession damals gewesen, hinfüro auch wie biß dahin ohnverhindert exerciert, geuebt und gebraucht werden solle, alles nach claren Wortlichen Inhalt obbemelts §. Damit auch obbeuerte ꝛc. im Reichs Abschied de anno 1555.

Aus welchem allem dann alles dasjenige, was die Herrn Gesandten gegen das Kay. Edict einzuwenden und zue bescheinen vermeinen wollen, gnugsam erleuttert ist, darbey Ihre Kay. May. sich nochmalen ercleren Niemanden wider den Passauischen Vertrag und Religion-Friden beschweren zu lassen, Alsdann in dem Edict sowohl, als hieoben gnugsam dargethan, daß sie durch obbemelts Edict dasjenige einzig und allein verordnet, so dem Religion- und prophan-Friden, auch dero hochgeehrten Vorfahren auff offentlichen Reichstägen und sonsten ertheilten gerechten Ercleruugen allerdings gemeß ist, auch dißfalls nach Inhalt desselben zue verfahren niemanden mit Executions Processen zue übereylen oder deßjenigen, so er nach Außweisung der Reichssatzungen rechtmässig besessen, zu entsetzen, sondern allein, was der Religionfrid, dessen clarer Buchstab und darauff gegründtes Kay. Mandat erfordert, zue vollziehen, gemeint seindt.

Derowegen es dann Ihre Kay. May. bey solchem dero gerechtem Kay. Edict und darüber den Herrn Gesandten auf ihr erstes anbringen erthailten Beschaidt, wie auch der von Inen wider die Kay. Commissarien eingewendten Beschwerden halber, zuemahl dieselbe mit gnugsamber Instruction, deren ziehl und limites Sie nicht überschreitten werden, versehen und allein in den notoriis Executionen, in dubiis aber keine cognitionem haben, auch da einer oder der ander hierbey interessiert sein wurde, die andern allein procedieren mögen vnd bey so ansehenlichen Fürsten, Ständt und Mitgliedern des Reichs kein partialitæt zuebefürchten, bey denen dißfalls an die Herrn Commissarien ergangenen und zuegeschickten ercleruugen bewenden lassen.

So in einem und anderm offthöchstermelte Kay. May. den Herrn Gesandten auff Ihr weitere Einwendung zue weiterm Bescheidt anzuedeuten bevohlen, die Ihnen, zue vorderist aber Ihren Herrn Principalen mit vätterlichen Hulden, Gnaden und allem Guettem wolgewogen bleiben. Signatum zue Wien under Ihrer Kay. May. auffgedrucktem Secret-Insigel. den 9. Octobr. Anno 1629.

Vt

P. Heinrich von Stralendorff. M. Arnoldtin von Clarstein.

Num. 9.

Num. 7.

Beschwerungs-Schreiben Herzog Ludwig Friderichs Vormunders an den Churfürsten zu Bayern wegen der ungerechten Execution des Kays. Edicts. d. d. 3. Febr. 1630.

rc. Obwohl E. L. Wir in deren unserm Hauß zustehender hochbeschwerlicher und weitreichender Religion und Kirchenbegegnung usser sonders erheblichen Bewegnussen zuebehelligen nit unzeitig Bedenckens tragen sollten, Jedoch nach dem Wür bishero im Werck verspürt, mit was hochangelegenen rühmlichen eiffer und sorgfalt E. Lden nit allein die Widerbringung des so hoch verlangten allgemeinen erfrölichen Fridens gesucht, sondern auch vornemblich dahin getrachtet, wie dem zwischen den Ständen des Reichs hiebeuor entstandenen und bey bishero im Röm. Reich vorgangenen laidigen ubelstandt je mehr und mehr gewachsenen höchstschädlichen unuertrauen durch ersprießliche Mittel und Weeg ußträglich zu steuren und abzuwehren, aber durch solche und dergleichen geschwünde und schnelle im Röm. Reich niemalen erhörte gebrauchte noch herkomme proceduren der allgemein nutzliche Fridens-zweck so gar nit zuerlangen, noch das grundverderbliche Mistrawen ufzuheben oder zuringern, daß jeniges vielmehr höchlich gehündert und geirret, dises aber besorglich zuo des gantzen Röm. Reichs endtlicher desolation vermert und gehäufet würdt: Als haben E. Lden Wür von demjenigen, so uns kurtz verruckter tagen uber all unser billichmässiges versehen von denen in disem Schwäb. Craiß zu der Execution des bald vor einem Jahr in das Reich publicierten Kay. Religions Edicts verordneten Commissarien in ansehung deren in disem unser Vormundtschaffts Hertzogthumb gelegener, demselben von unuordencklichen Jahren incorporirter, auch sowoll mit hoher Landtsfürstlicher Obrigkeit, als allen andern gerechtsamen, wie die immer namen haben mögen, mit Rais, Folg, Musterung, contribution, Malefiz, Gebott und verbott inn- und usserhalb Rechtens usser allem zweifel zuogehöriger Clöster eingelangt, inligende Abschrifften zuokommen lassen und darbey E. Lden allein zuo etwas Nachrichtung ufrechter getreuer Wolmeinung andeuten wöllen, daß es nit allein mit angeregten Klöstern jetztangedeute Beschaffenheit, sondern auch, das solche alle bereits in annis 1534. 1535. zuo christlicher reformation gezogen und die Euangelische Lehr Augsp. Confession darinn angestellt und ungeachtet in anno 1548. bey dem im Reich angestellten Interim bey einem und anderm umb etwas alteration und veränderung vorgegangen und etlich wenige

Catholische Prälaten, theils aus Forcht besorgten grössern Unheils, theils aber in Hoffnung bey dannzumalen zuo Trient vorgewesenem Concilio vertröster durchgehender Vergleichung im Religion wesen mit gewissen conditionen und reservaten eingelassen, das jedoch das von 1534. bis dorthin ruhiglich hergebrachte Inhaben keins Weegs beständig unterbrochen, vilweniger allerdings vffgehebt oder die Uebung der Augsp. confession gentzlich abgestellt, sondern mit Lehren und predigen bis vf jetzige stundt continuirt, neben dem solche reformationes und bis vf jetzige stundt in berürten Klöstern hergebrachtes Religionwesen nit allein durch die heilsame Reichssatzungen, sondern auch unterschidliche mit den Röm. Kaysern und Königen gepflogenen, von deroselben höchstgeerten nachfarern am Kaysertum, auch den hochlöblichen Churfürsten des Reichs, nit weniger durch die offentliche Reichsbelehnung dises Hertzogthumbs mehrmalen confirmierten Verträgen, auch zwischen vnsern in Gott ruhenden geerten Vorfordern und den gehorsamen Landständen dises Hertzogthumbs mit zeitigem und reiffem Vorbedacht vfgerichten von den Röm. Kaysern, auch jetziger Kay. Maj. selbsten allergnädigst bekräfftigten compactaten dermassen bestätigt, stabiliert und gegründet, das die Uebung der Augsp. Confession zu ewigen Zeiten nit mehr solle abgethon, sondern von Herrschafft und underthonen mit vffsetzung Leib, Gut und Bluts, inmassen die formalien angeregter von den Röm. Kaisern confirmierter Lands compactaten lauter beständig erhalten werden, dannenher sonder allen zweifel auch umb souil mehr erfolgt, Obwoll von anno 1555. und seit aufgerichtem Religionfriden bey nahend alle und jede, sowohl in disem Schwäb. als andern Reichskraisen gesessene Evangelische Ständt in ansehung ihrer inhabenden geistlichen Stiffter, Klöster und Güetter an seitten der Catholischen sowohl bey offentlichen Reichsversammlungen, auch Wahl- und deputation tägen, als sonsten inn- und vsserhalb Rechtens besprochen und angefochten, das jedoch von zeit des Passawischen Vertrags bis vf jetzigen hochlaidigen zuostandt des Röm. Reichs das wenigste bey unserm Hauß deßwegen niemaln gesucht, noch prætendiert worden, so gar nit, das sich auch theils der jetzigen angemassten prætendenten rund dahin vernemmen lassen, wann so woll die Bischouen und Diocœsani, als andere OrdensPersonen, welche den geringsten schein Rechtens und der Billichait zuo den in disem Hertzogthumb gelegnen Klöstern nit beybringen mögen, in ruh gestanden und sich derselben nit widerrechtlich angemasset, das sie sich solcher prætensionen allerdings gemüssigt vnd dieselbe nimmermehr erweckht noch vorgeschützet, deßgleichen und obwoll des Bischouen von Augspurg Eden sonder allen zweifeln vf verlaiten und anstifften unruhiger Personen bey Lebzeiten weilandt unsers in Gott seliglich ruhenden Bru-

ders

ders Herrn Johann Friderichen, Herzogen zu Würtenbergs Lden Christseeligen Angedenckhens die Klöster Lorch, Brentz: Anhausen und Herbrechtingen ohne einigen beständigen grundt Rechtens undt der Billichait vermeintlich angesprochen, auch solche ungegründte prætensiones hochgedacht unsers verstorbenen herrn Bruders Lden communicirt und darauf bey dero Lebzeiten ein Vorantwort verfertigt umb einbringung eines beständigen wolgegründten Gegenberichts geraume zeit und Frist begert, Wür auch vf Sr Lden seeliges ableiben dessen von allerhöchstermelter Kay. May. allergnedigst erinnert und zuo solchem ende ein gewisser termin und zeit bestimbt, das jedoch noch der zeit von uns hierüber einige information nit eingebracht, noch uns ein solches weiters an = und zugemuotet, vielweniger aber in diser Sachen von uns in diser sachen contestiert, nochweniger einig Judicium contradictorium darüber formiert, noch uns die anseiten des Bischouen Lden zuo vermeinter Bescheinung dero so unrechtmässigen Beginnens eingebrachte in dem Kay. Rescripto angedeute briefliche documenten zuo unserer höchstnothwendigen verantwortung formlich cummunicirt, am allerwenigsten aber uns biß vf jetzige Stund, welches je mit höchster verwunderung zuuernemen, weder die prætensiones, noch die prætendenten wegen Alpirspach, Herrenalb, Blaubeuren, Denckendorf, Hirsau, Pfullingen, Murrhard und anderer in der verordneten Commissarien schreiben specificierter Klöster mit einigem Wort benahmset, noch angedeutet worden, zuogeschweigen, daß die in berüertem Kay. Rescripto wegen der Klöster Lorch, Brentz = Anhausen, und Herbrechtingen angedeute an seiten des Bischouen zuo Augspurg Lden vorgebrachte præsupposita keines wegs, sondern vilmehr vß vnser vormundschafft repositunen das Widerspihl und zwar dises vf erforderten nothfall zu justificirn, das auch in 1552. und in zeit des Passawischen Vertrags bereits das offentliche Exercitium Catholischer Religion abgestellt gewesen und allein die Augspurg. confession offentlich gelehrt und gepredigt, neben dem dasjenige, so in zeit angeregtem Interims weder vor, bey, oder nach dem Passawischen Vertrag und Religionfriden, vilweniger aber bey Barathschlagung, abhandlung und publication angezogenen Kay. Religion Edicts in einige consideration gezogen, noch dessen gedacht, sonder aller solcher Orten auch nach dem Verstandt und Vßdeutung aller Catholischen einig und allein vff diejenige Stifft, Klöster und geistliche Güetter, welche nach dem Passauischen Vertrag oder Religionfriden von den Evangelischen eingezogen und reformirt gesehen worden.

Wann dann die sachen mit denen in disem Herzogthumb Würtemberg gelegenen und demselben als vngezweifelte Landständt sowoll vermög der Kay. Erection,

ction, als anderer von den Röm. Kaisern und Königen, auch Chur- und Fürsten mehrfältig confirmirten vnwidertreiblichen Haubt- und Landts compactaten von vnuordenckhlichen Jahren incorporirten Klöstern in Wahrheitsgrund, wie hieoben mit wenigem angedeutet, beschaffen und uns noch der zeit in ansehung mehrertheils Klöster weder die prætensiones und worauff solche gegründet, noch die prætendenten mit einigem Wort notificiert oder namhafft gemacht, auch das Kays. rescriptum wegen Lorch, Brenz- Anhausen und Herbrechtingen uf offenbarlich vngegründtes vor- und anbringen expracticirt und darüber an seiten vnsers Hauß einiger Bericht und information noch der zeit nit eingebracht, vilweniger in einigen Weeg darüber contestirt, zumahl in facto richtig und unstrittig, das solche und alle andere Klöster bereits 1534. 1535. nach ußweisung des Cadawischen Vertrags reformiert und von solcher zeit an die vbung Augspurgischer confession bis uff dato niemalen darinnen abgeschafft, sondern ohnunterbrochen fort und fort continuirt und offentlich getriben, Nitweniger das solche geschwünde und schnelle Executions proceduren weder in dergleichen, noch andern weit geringschäzigern sachen weder in ansehung der materialien und formalien, noch der Commissarien vor disem im Röm. Reich niemalen herkommen, noch erhört worden, sondern vilmehr so woll den hochhailsamen Reichssazungen, als gemeinen beschribenen Rechten und selbst verstandner Billichait in mehrbesagtem Kay. Religions-Edict vornämblich der Vrsachen schnurstrackh zuogegen und zuwider, das solches neben andern seithero darüber erfolgten Kay. resolutionen insonderhait dahin gemaint, Wann das factum occupationis nach dem Passawischen Vertrag oder Religionfriden richtig und gestanden, das gegenspihl aber mit erwehnt n Klöstern vnwidersprechlich beyzubringen, auch sonsten vnsers Hauses gerechtsame mit vilen stattlichen allerdings unwiderleglichen Gründen vßzuführen neben dem Werckh an und vor sich selbsten sowoll in betrachtung der materialien, als formalien von dermassen hoher und weitreichender importanz, das vns zu bedenckhung unsers Hauß höchstangelegner notturfft auch allein bey einem Kloster ein geraume zeit und etlich vil Monat termin mit einigen fugen und der Billicheit nach nicht zuuerwaigern, zugeschweigen das ein jeder, auch geringen Verstands handtgreifflich zuuerspüren, auch ohnschwer zuermessen, das durch dergleichen schnelle geschwünde und vnerhörte proceduren und Executions-Mittel weder der dem verlaut nach darbey vorgesezte algemeinnuzliche so hochuerlangte Fridenszweckh mit Bestand und einiger Sicherheit zuerlangen, noch das zwischen den Ständen eingerissene höchstschädliche vnuertrawen vfzuheben oder zuringern, sondern dises vilmehr eingangs vermelter massen besorglich zu des ganzen Röm. Reichs gänzlicher desolation und ruin muß vermehrt

und

und vf die posteritæt unvergeßlich radicirt, jenigs aber höchlich gehündert und geirret werden, Als haben E. Lden Wür dise betaurliche und weitgreiffende Begegnus eins theils als einem getrewen wohl-affectionirten Anuerwandten vnsers Hauses, anders theils aber als einem der vornämbsten Churfürsten des Reichs zuoklagen und dieselb dahin gantz angelegenlich zuersuchen nit vmbgehen mögen, das Sie nit allein mehrbesagte Kay. Commissarios vns mit den angetroheten hochbeschwerlichen vnerhörten Executionen nit zu übereylen, sondern damit bis Wür vnsere und vnseres Hauses höchstgegründte informationes und unumbgängliche notturfft gehöriger Orten eingebracht, inzustehen vnüerlängt beweglich zuerinnern, sondern auch das Hauptwerckh dahin zu richten geruhen wollten vf den fall man an seiten der Catholischen dessen rechtmässige Erledigung vf den verlauteten Churfürstlichen Collegial-Convent oder ein allgemeine Reichs versammlung, dahin es sonsten seiner Art und Aigenschafft nach, inmassen es vor die Catholische Chur-Fürsten und Stände bey vilfältig hierüber gepflogenen reisen und zeitigen Berathschlagungen einmüetig selbsten ermessen, unzweifenlich gehörig vßzustellen Bedenckens tragen sollten, das jedoch solche Mittel und Weeg ergriffen, dardurch man vorderist allerseits zuo einer vnuorgreifflichen conferenz gelangen, folgends wie und welchergestalt den sachen ohne fernere weitläufigkeit, Trennung und Gefahr des gantzen Reichswesen und, wa müglich mit durchgehendem Bestand und Sicherheit aller und jeder Ständen möchte abgeholfen und alles zuo gleichmässigen Verstandt gebracht werden.

Wie nun E. Lbden hierdurch uns und unserm Hauß ein sonderbar danckmehmes gefallen erweisen, weiterer Trennung und Beschwernussen mit zeitlicher Abwendung rüemlich entgegen trachten und sich vmb das gantze Röm. Reich mit immerwehrendem Ruhm höchlich verobligiren, also wollen vmb Dieselbe Wir vnd unser Hauß solche wolgemeinte vnd denckhwürdige Bezeigung vf jede anstehende Begebenheit danckbarlich zuobeschulden unvergessen seyn 2c. Stuttgardt den 3. Februarij 1630.

 Num. 8.

Num. 8.

Schreiben Herzog Ludwig Fridrichs an den Kayser wegen anbefohlner Abtrettung des Klosters Denkendorf.
d. d. 9. Februarij 1630.

rc. Allergnedigster Herr rc. Vsser E.ʲ Kay. May. an mich vnterm dato den 11. jüngst abgewichnen Decembris und Jahrs abgegangenen mir kurtz verruckhten Tagen eingelüferten Kay. schreiben habe ich mit höchstem Befrembden und nicht ohne sonderbare Bestürtzung meines Gemüths vß vühlen sowol in den hochhailsamen Reichsverfassungen, als den Göttlichen Natürlichen und gemeinen beschribenen Rechten, auch der selbst verstandenen Billigkeit offenbarlich gegründten tringenden Bewegnussen vernommen, das Mir crafft tragender Vormundschafft die Abtrettung der Propstey Denckhendorff vnd daß solche des Herrn Bischoffs zu Costantz Lden sollte eingeantwortet werden, angemuettet worden in sonderer Betrachtung, daß ich und mein Hauß biß vff jetzige Stundt von keiner prætension, noch einigen prætendenten, so sich deßwegen inn= oder usserhalb Rechtens angegeben, nit allein das geringste niemahln gehört, sondern auch nit ermessen, noch ergründen können. Demnach solche Propstey vor mehr den hundert Jahrn mit solchen OrdensPersonen besetzt gewesen, welche ainig und allein von dem patriarchen zu Hierusalem dependirt vnd von aller Jurisdiction, Subjection und Dominio der Ertzbischoffen, Bischoffen, ArchiDiaconen und aller anderer Ordinariorum, so bereits in anno 1262. vom Bapst Urbano dem 4.ten befreyet und eximirt, auch sich darüber ainiger diocœsan Meines wissens das geringste niemahlen angemaßt, auch, wie ich noch dermahlen berichtet, dergleichen in gantz Teutschland nit mehr gefunden werden, vnder waß schein, fürwandt oder prætext sich diß Orts ainiger Diocœsanus oder Ordens Person, so der regul nit ist, anmelden oder das wenigste prætendiren kan, Neben dem es mit angeregter Propstey einmahl dise vnwidersprechliche Beschaffenheit, das solche nit allein als ein ungezweifelter Landtstand

disem

disem Meinem Vormundschafft Hertzogthumb sowohl nach vßweisung der Kay. Erection, als vihlen andern cräfftigen Haubt- vnd Landt compactaten incorporirt, auch daruff von etlich hundert Jahren hero sowohln die hohe Landtsfürstliche Obrigkeit vnd was derselben in einigen Weeg anhangen mag, alß alle andere Gerechtsame, wie dieselb in Malefitz und Civil-Fällen jmmer Namen haben mögen, von meinen in GOtt verstorbnen geehrten Vorfahren, den Grauen und Hertzogen zu Würtemberg, welche solche Propstey in Anno Ailffhundert vier und zwainzig gestifftet, fundiert und dotirt, ohne ainige hindernuß oder Eintrag biß vff jetzige zeit rueviglich geübet, nit weniger das berüerte Propstey beraits in Anno 1535. zur christlichen reformation gezogen, die Augspurgische Confession darinnen vffgepflantzet und biß auf dato ohnabgethon fort und fort mit lehren und predigen geführt, die Catholische Religion abgeschafft und weder vor- noch in zeit des Passawischen Vertrags darinn offentlich nicht geübet worden, inmassen mit vihlen stattlichen vnwidertreiblichen gründen und briefflichen Vrkhunden vff erforderten fall gehöriger Ortten inn- und usserhalb Rechtens kan deducirt und vßgeführt werden.

Dannenhero und demnach Ich und mein Hauß bißhero von solcher vnuerhofften, auch sonder allen zweyfel gantz unbefugten prætension das wenigste niemahlen, gehört deßwegen niemahlen citirt, noch vmb einigen Bericht angelangt worden auch, nicht wissen, begreiffen, noch ersinnen mag, wer der prætendent und sich hierzu under einigem schein, fürwandt und prætext eintweder der Diocœs oder des Ordens vermög des Passawischen Vertrags und Religion Fridens oder auch E. Kay. May. ins Reich publicirten Religion Edicts selbsten oder in einige andere Weeg inn- und usserhalb Rechtens legitimiren köndte oder möchte: Alß bin ich der billichmässigen aller unterthönigsten zuuersicht begriffen, E. Kay. May. werden mich und mein Hauß alß ein gerechter allergnädigster Kayser bey mehrerwehnter Probstey sampt aller darauff meinem Hauß vnzweyfenlich zugehörigen gerechtsamen im Geist- und Weltlichen in Kay. Gnaden schützen und hand-

handhaben und keins Wegs gestatten, nachsehen, vihlweniger verordnen, das mein Hauß seines so langjährigen vnunderbrochenen ruhewigen Innhabens nit allein dem Passawischen Vertrag und Religion Friden, sondern auch allen andern Reichsverfassungen nit weniger den Göttlichen, Natürlichen und gemeinen beschribenen Rechten, auch der Natur selbst eingepflantzten Billichait, ja E. Kay. May. Religions-Edict selbst schnuerstrackhs entgegen und zuwider, allerdings vngehört vnd ohne einige vorgehende rechtliche oder andere Erkandtnuß gleichsam de facto entsetzt werden, sondern vielmehr in disem so hochwichtigem Werckh, welches nit allein die grundtfeste meines Hauß, sonder auch alle andere Evangelische Chur-Fürsten und Stände höchlich betrifft nach Ußweisung der heilsamen Reichs Justitien allergnädigst verfahren lassen.

Wie nun E. Kay. May. hierdurch, alß ein höchstlöblicher gerechter Kayser die Göttliche Reichs und bey allen Völckern uebliche Justitien allergnädigst befürdern, Also will rc. rc. Datum Stuettgardten den 9. Febr. Anno 1630.

Num. 9.

Num. 9.

Ausschreiben Herzog Ludwig Friderichs zu Würtenberg an die vier General-Superattendenten wegen eines auf den 25. Junij angestellten Jubelfests. d. d. 16. Junij. 1630.

Von Gottes Gnaden, Ludwig Friderich, Herzog zu Wurtenberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Lieber getrewer, Nachdem Wir uns aus christlichem Eyfer erinnern, was grosse Gnad Gott der Allmächtige vor hundert Jahren auf den 25. tag Monats Junij seiner hochbetraugten Christenhait in deme erzaigt, das nicht allein sein göttliche Allmacht das helle Liecht des hayligen Evangelij durch seinen theuren Werckzeug D. Martin Luther seeligen etlich Jahr Zuuor ohne aller Menschen gedancken widerumb angezinnt, sondern auch miltiglich verliehen, das die Summ und Inhalt der rainen allein seeligmachenden Lehr und confession auff bemelten Tag in der grossen Reichsversamblung Zu Augspurg vor weylandt der Röm. Kay. auch Königl. May. Christmiltten hochlöblichsten Angedenckhens, auch Allen damahlen anwesenden Churfürsten und Ständen vberraicht, offentlich abgelesen, nachgehendts bey vihlen Königreichen, Chur-Fürstenthumben, und Landen bekannt gemacht und ausgebraitet worden, wie dann der getrewe Gott auch disem vnserm vormunds-Herzogthumb solche seligmachende Glaubensbekantnus nicht allein miltiglich geoffenbahret, sondern auch unsere hochgeehrte löbliche seelige vorfordern und vns sambt unsern gehorsamen Vormundts Underthonen von der ersten Reformation an biß auff gegenwertige zeit darbey ohnverruckht und ohngeendert allergnädigst erhalten.

Dem allem nach und dem allerhöchsten Gott zu schuldiger danckbarkeit haben Wir von solchem hohen Gnadenwerckh in allen und jeden Kirchen unsers vormunds-herzogthumbs nothwendige Erinnerung und eiferiges Gebett zuethun anbefohlen, auch damit dessen bey der lieben Posterität nicht vergessen werde, ein sonderbare Gedächtnus auf den 25. diß Monats Junij angeordnet laut deßwegen an alle General- und Special-Superattendenten vnsers Vormunds-Herzogthumbs ergangnen Ausschreibens, welches Wir euch hiebej an alle Prälaten, die nicht visitiert werden, deßgleichen alle Speciale und Pfarrer ewers Generalats alßbalden haben zue vberschaffen zue dem Ende und das an disem Gottesdienst nichts versombt werde, überschicken wollen. An deme geschicht unser zuuerläßiger Will und meinung, Datum Stuttgart den 16. Junij Anno &c. 1630.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Administratoris.

Num. 10.

Außschreiben des minderjährigen Herzog Eberhards zu Würtenberg an die Schirms-Vögte über die Clöster, wie sie sich gegen den Cathol. Ordensleuten zu verhalten. d. d. 30. Jan. 1631.

Eberhardt ꝛc.

Liebe getrewe, Wür geben Euch mit hochbetrübtem Gemüth zu vernehmen, daß der Allmächtige Gott nach seinem allein weysen Rath und gnädigen Willen weyland den Hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig Fridrichen (tot. tit) unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern, Vattern und Vormundern nechstverschienen Mitwoch den 26. dises in dero Residenz zu Mömpelgard aus disem zeitlichen in das öwige selige Leben sanfftiglich abgefordert. Wann dann die Fürsorg zu tragen, es möchten die in unsers Fürstenthumbs und Landen Clöstere jngesetzte Geystliche sich understehen unsere Unterthanen zu den Clöstern von ihrem schuldigen Gehorsam abwendig zu machen, zumahlen unß in unsern Landsfürstl. Juribus Intrag zuthun, oder auch die Unterthanen selbsten in Sorgen begriffen, daß Inen der Religion halben härter dörffte zugesetzt werden, darneben Wir berichtet worden, daß erneunte Geistliche sich an dem Kay. Hof underſtanden sonderbare Schutzbriefe außzuwürcken, deme aber durch unsere verordnete Landthofmeister und RegimentsRäthe mit nothwendiger Vorsehung und anderwertige Vormundschaffts-AdministrationsAnstellung zeitlichen Rath geschafft, insonderheit unverlängte Abordnung beschehen sollen die Erbhuldigung aller Orten einzunehmen. Solchemnach befehlen Wir Euch, Ihr wöllen Ewre anvertrawte Aigenthumbs Underthanen, wie bißhero, zur standhafftigkeit bester formb erinnern mit andeuten, daß Inen wider allen unrechten Gewalt gehöriger Schutz, Schirm und Erhaltung bey der Religion beschehen und widerfahren solle, gestalten Sie sich der angeregten protectorien nichts irren oder abwendig machen zu lassen, sondern uff anmelden der Geistlichen sie anhero zur Ausführung zu weysen, da die notturfft an gehörige Orth darwüder einzubringen bedacht werden solle. Da Ihr auch von denselben Abschrifften erlangen könden, haben Ir alsobalden solche anhero zu verschaffen. Sonsten verbleibt es im übrigen bey denen den 20. und 29. Octobr. und 5ten Nov. auch 2. ten Decembris jüngstabgeloffenen Jahrs ergangenen Befelchen, daß nemblich unsere Underthanen ihre Schuldigkeiten und was sie Jars in die Clöster zu liefern verbunden gewesen, noch ferners und biß zur Sachen Erörterung laisten solten, allerdings bewenden. Stuttgard den 30. Januarij 1631.

Num. II.

Befelch an die Closters-Schirms-Vögt, wie sie sich zu verhalten haben. d. d. 1. Martij. 1631.

Von Gottes Gnaden, Julius Friderich, Hertzog zu Würtenberg ꝛc. Vormund und Administrator ꝛc.

Unsern Gruß Zuvor, Liebe getrewe, Nachdem vns von underschiedlichen Orten hero der jetzigen Inhaber und Administratorn unserer Vormunds Clöster vorgegebene protectoria und Gehorsamb-Brieff zu kommen, von Niemanden aber ordentlich insinuiert worden und Wir dabey die Vorsorg tragen, es möchten dieselbe von gehässigen übel affectionierten Personen, sonderlich so viel die schuldige Erbhuldigung betrifft, in einen verkehrten widrigen verstandt gezogen, unsern gehorsamen Vormundts-Unterthanen vngleich eingebildet und dahin getrachtet werden, wie selbige von dem schuldigen Gehorsamb gegen vnß wendig, auch vnsere Beambte in denen Ihnen anbefohlnen verrichtungen und in andere Weeg jrr gemacht werden möchten: Alß haben Wir für ein notturfft befunden, wie hoch sich selbige vermuthlich erstreckhen und in gebürende Obacht zu nehmen seyn möchten, Euch zur Nachricht anzufügen, daß gleichwie namblichen der Röm. Kay. May. vnsers allergnädigsten Herrn Will, Meinung und Intention dahin nimmermehr gestellt gewesen vnß und vnserm Fürstlichen Hauß in deren von vnerdencklichen Jahren hero vber alle in vnserm Vormundherzogthum gelegene Clöster, derselben Dorffschafften und Underthonen jedesmahls rüwig und vnunderbrochen wohl hergebrachten hohen Landtsfürstlichen Oberkheit und andern daruon herriehrenden Rechten und gerechtigkheiten, wie auch allem demjenigen, warzu Wir sowohl vermög der hochhaylsamen Reichssatzungen und allgemein durchgehender Reichs-Obseruanz, alß so vielfältigen vnwidersprechlichen Reichs-und Landtags Compactaten vnzweiselich offenbahr und zum höchsten berechtiget, einichen Eintrag oder Hindernus zu thun: Also auch in oberwelhnten protectorien vnß und vnserm Hauß so vil die Landtsfürstliche Oberkheit und das Religion Wesen vff der Clöster Dorffschafften berhiert, das wenigste benommen und entzogen worden, sondern verbleiben dieselbe allein dahin gestellt, daß deren darinn genannten Aebbten und Administratorn an einforderung und einziehung ihrer Renten, zinnß und Gülten, auch deme, so denselben und ihren anvertrawten Clöstern zuständig, kein eintrag oder hinderung gethan, die vnderthonen und zinßleuth auch fürohin denselben mit gebotten und verbotten, raich-und Bezahlung der Renten, Zinnß, Güllten und andern Gefällen, wie sichs gebür, auch von altters herkommen gehorsamb und gewarttig sein sollen: Welches alles sich weiter und höher nicht, dann allein vff die Nidergerichtliche Vogteyliche Ober-

 khait,

thait, wa sie anderst dieselbe rechtmässig hergebracht, erstreckt, Welches weder unsers jüngstverstorbenen in Gott rhuwenden herrn Bruders Hertzog Ludwig Friderichs Lden, noch Wir in zeit unserer angetrettenen Administration jhnen zu entziehen, sondern Sie vihlmehr, doch mit gewißen Protestationen, reseruationen vnd biß zu billichmässiger erörterung der Sachen vermög vnderschidlich widerhohlter Befelch, sonderbahrer an alle Newe Administratores gethaner Abordnung, gegen den Kayserlichen Herrn Commissarien überschriebenen Erclärungen, auch Ihro Kay. May. selbsten beschehenen vnderthänigsten erbietten, darbey rüwig verbleiben zu lassen, jedesmahl erclärt, Warbey Wir es nochmahlen, waferr anderst mehrerwehnte Administratores wegen deren von der hohen Landtsfürstlichen Oberkheit herrhierenden schuldigkheiten sich gebürend bequemen und selbige gehöriger Orten entrichten werden ungeändert bewenden lassen: Alß ist hierauf unser gnädiger Befelch, Ihr wollen in allen Euch anbefohlnen Commissionen und andern ambtlichen Verhandlungen Euch darnach richten, bey denen in Closter- und Religions Sachen ergangenen Befelchen (warinnen nichts so besagten protectorien und gehorsamb-brieffen entgegen und zuwider begriffen) durchauß verbleiben, beuorab jüngstem den 14. diß Euch ertheiltem Befelch die Steuren und ablosungshülffen, so jährlich dem Closter N. und dessen Amtsflecken N. fl. N. kr. betrifft, gebürendt nachsetzen, selbige vom Tag der occupation an biß vff gegenwärtige zeit abrechnen, nach anleittung habenden Befelchs vrkhundtlich einbringen und zue unser landtschafft Cassa einschickhen: die übrige Gefäll aber an Geltt, Früchten, Wein, vßständen und anderm wegen der hinderstelligen Kriegs Contribution biß vff anderwertige verordnung im arrest würcklich vffhalten und vleissiges Auffsehen aller Orten bestellen, daß darvon nichts verändert noch heimblich verparthiert werde. Dessen beschicht unser gnädige und zuverläßliche Meinung. Datum Stuttgardten den 1. ten Martij Anno 1631.

Num. 12.

Abschied der Evangelischen Schwäbischen Crayß-Ständ wegen vollziehung des Leipzigschen Schlusses. d. d. 16. Maij. 1631.

Zuewissen, alß die Euangelische und protestierende Churfürsten und Ständ des hay. Röm. Reichs ohnelengsten einen Convent nacher Leipzig angesehen und daselbsten guetten theils in der Person, theils aber durch Ihre ansehenliche vnd vortreffliche Räthe, Abgesandten und Pottschafften erschienen, auch daruff den ellenden und höchstcläglichen zuestandt des H. Röm. Reichs und wie solcher einest widerumb vermittelst des Allerhöchsten beistandt zue erwünschter Verbesserung zu bringen, insonderheit aber neben anderm auch denen biß dato vorgangnen den gehorsamen Ständen vf manigfaltige weiß

weiß zugezogenen hohen und fast vnaussprechlichen, im Hay. Röm. Reich vor disem niemalen erhörten Kriegs-pressuren, Trangsalln und Dienstbarkeiten vßträglich zu steuren und zuebegegnen und die gehorsame Stände bej deren mit vffeßung leib, gutt und Blutts so tewer erworbener Freihait in gewissens und prophan sachen zuerhalten, in reiffe und ganß sorgfältige beratschlagung gezogen und vff solches hin zu erlangung jeß angedeuten Ends mit vorbehalt der Röm. Kay. May. unsers allergnedigsten Herrns und des hay. Römischen Reichs schuldigen respects, standhaffter Devotion und verpflichten Gehorsambs sich nach vßweisung der Reichs-Craiß-und Executions-verfassungen einer christlichen in allen Rechten zuelässigen und aller Orten wolnerant-wortlichen defension einmütig verglichen, auch solchen Schluss neben andern Churfür-sten und Ständen dises Löblichen Schwäbischen Craises Euangelischen Fürsten und Ständen die Erbare Freye und Reichs Statt Straßburg beliebet und ratificirt und demnach für ein hohe Nodturfft bedacht, dasjenige, so zue besagtem Leipzig nach sorg-fältiger und zeitiger Vorbetrachtung verabschidet worden, allerseits mit abkürzung al-ler Verlengerung in würckhliche Vollnziehung zuebringen, Alß haben sich Fürsten und Stände dises Craises neben der Löblichen Statt Straßburg vff den ailfften dises scheinenden Monats alhero in des hay. Römischen Reichs Statt Eßlingen vertaget und zuesamen beschriben und als sie nun mehrerntheils durch Ihre beuollmächtigte Rhät und Pottschafften erschienen, haben dise im Nahmen Ihrer gn. Herrschafften, Obern und Committenten vorderist erwehnten zu Leipzig gemachten Christlichen und wolnerantwortlichen Schluss mit allen und jeden seinen Clausuln, Reservaten und Bedingnussen und was dabey verbündtlich vorgangen, nochmaln beliebt und crafft di-ses bester cräfftigster Form ratificirt, auch darbej nach vßweisung vberbrachter voll-machten zuegesagt und versprochen, daß man zu allen theilen solches alles steeht, vest und vnverbrüchlich inachtnemmen, einander getreulich meinen, für einen Mann ste-hen, alles und jedes, so versprochen, vffrecht, Erbar und Teutsch beitragen und vffe-ßen und sich hieruon nit söndern, noch einige Consideration, wie die Nahmen haben mag, trennen oder abwendig machen lassen wölle, Vnd nachdem darauff für ein ho-he vnuermeidenliche Notturfft ermessen, diß vorhabende Defension Wesen mit einem hohen und wolqualificirten Directorio zuebestellen und zuuersehen, auch zu desselben vbernemmung deß durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrns, Herrn Julij Fridrichen, Herßogens zue Württemberg und Teckh, Grauens zue Mümpelgartt, Herrns zue Haydenheim ꝛc. Vormund und Administratoris F. G. der Gebühr er-suecht und angelangt, auch Dieselb uff ganß bewegliches zuesprechen sich darzue ent-lichen den samentlichen Fürsten und Ständen zue sonderbarem freundlichem und gnedi-gem Gefallen und dem hochbetrangten Euangelischen Wesen zum besten mit Hintan-seßung aller anderer Respecten behandlen und vermögen lassen, Alß hat man sol-che Willfahr allerseits mit freundlichem und vnderthönigem danckh vff- und angenom-

men

men, warbej auch insonderheit von den Erbarn Frey und Reichs Stätten der Wol-Edle Gestrenge herr Pleickardt von Helmstatt, Herr zue Hinsingen, Ritter und Obrister, Fürstl. Würtemb. Geheimer Rath und Landthofmeister sich nach hochgedachts Herrn Herzogen und Administratoris Fürstl. Gn. des nachgeordneten Ampts zubeladen gar instendig ersuecht worden.

So dann hat man sich allerseits dahin verglichen, daß erster tagen von hochermelts Herrn Herzogen zue Würtemberg ꝛc vnd dann des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrns, herrn Friderichen Marggrafens zue Baden und Hochberg, Landgrafens zu Susenberg, Grauens zue Sponheim und Eberstein, herrns zue Röteln, Badenweyler, Lohr und Mahlberg ꝛc. Fürstl. Gn. Gn. nit weniger dem hochwolgebornen Herrn, herrn Ludwig Eberhardten Grauen zue Oetingen, ingleichem von beeden Stätten Straßburg und Ulm wolqualtificirte subjecta zue Kriegs-Rähen, sollen benennt und vorgeschlagen, auch bey dem hochlöblichen Directorio dem herkhommen gemeß in Pflicht genommen und ein jeder von demjenigen Standt, von welchem er bestellt, der gebür vnderhalten werden.

Dabeneben vnd demnach man in voller Werbung derjenigen Anzahl Volckhs zu Ross und Fueß, so vermög deren zu Leipzig gemachter Vßteilung dises Craises Ständen und der Stadt Straßburg uf die Bain zubringen obgelegen, begriffen, auch bereits gutter theil gemustert, Alß solle mit der Werbung strenglich verfahren und das Werckh nach müglichkeit befürdert vnd da man zu allen theilen darmit vfkommen, solches alsobald dem hochlöblichen Directorio notificirt, folgends die hierunter in einem und anderm ferners erforderte gebür von dort vß und je nach Beschaffenheit der sachen und derselben Vmbständen mit zueziehung des nachgeordneten und der Kriegs Rhät verfüeget und bestellt. Vnd demnach mehr hochermelts herrn Herțogen zue Würtemberg Fürstl. Gn. über die dero Vormundts Landen assignierte Anzahl zue Befürderung dises höchstnöttigen defension-Wesens noch ein Regiment zu Fueß von zweitausendt Köpfen richten und werben lassen, auch verhoffentlich damit in wenig tagen vffkommen, als ist ein solches nit allein von den andern Ständen dises Craises zue sonderbarem gebürendem danckh vermerckht, sondern auch für billich ermessen worden, daß von solchem Regiment die bestimbte Anzahl des geworbenen Volcks ersetzet und was dann ermanglet, under die Stände dises Craises des Unkosten und des Verlags halben vßgetheilt und Seine Fürstl. Gn. so wolu in Ansehung des Sammel- und Muster Plaz, alß der vßgelegten Werbgelder, auch der Gewehr und anderer vnuermeidenlicher vßgaben und spesen mit gebürender Widererstattung begegnet werde. Nit weniger und ohngeachtet theils Stände dises Craises noch der zeit zu einigen Werbungen nit greiffen, noch die Ihnen bestimbte Angebürnus bejtragen mögen, in sonderbarer betrachtung, daß theils Sie mit dem Kayserlichen vß Italia ankhommendem Volckh starck belegt, Jedoch haben sich die andere Ständt dises Craises gutten theils dahin erklärt, damit die verglichene Anzahl geworbenes volckhs so vil im-

immer müglich vollkomenlich vf die Bain gebracht, daß sie solchen Abgang ersetzen und uf sich nemmen, hergegen aber die billichmessige Widerlegung und Bekehrung von den betrangten mit ehestem und so bald immer müglich gewärtig sein wöllen. Welches jedoch theils der Abgesandten vf hinder sich pringen und ratification Ihrer Herrn, Obern und Committenten gestellt und daß sie hierzue nit beuelcht sich entschuldiget, beneben aber gutte Vertröstung gethan, daß Ihre Herrn Principaln und Committenten das eusserste beizutragen nit underlassen werden.

Mit Bestellung und underhaltung der hohen und nidern Officiern, wie auch der Soldatesca zue Roß und Fueß und was demselben in einem und andern des Articulsbriefs und der Service halben auch sonsten in andere Weeg anhängig solle mit dem löblichen Fränckischen Craiß ein Gleichheit und Conformitæt souil immer müglich zwar gehalten, aber an bezahlung bej disem Craiß der Thaler anderst nicht, dann pro Ain Gulden dreissig Kreutzer ußgebracht, und ist beneben für guett und rhatsamb erfunden worden, daß der Erbarn Frey- und Reichs-Stätt dises Craises Cassa nacher Vlm gelegt, daselbsten verwaltet, auch die Geltter Monatlich eingeschüttet und folgends zue nottwendiger bezahlung des Volckhs verwendet werden.

Die Artillerie und Munition betreffendt, ob man wol uf dißmal deßwegen zu keiner richtigen Vergleichung gelangen mögen, sondern das Werckh biß das Corpus der Armatur von dem Fränckischen und disem Craiß gerichtet und uf den bainen ußgestellt, So ist jedoch für ein unumbgängliche Nodtdurfft ermessen worden, daß ein jeder Standt der nottwendigen munition halben nach proportion seiner Angebühr solche Vorsehung anschaffe, daß hierunder kein Mangel erscheine und dann zue solchem Ende an einem oder zweyen ortten Magazin angestellt werden, gestalt man auch die bestallungen der hohen General Officierer so lang zuuerschieben für rhatsamb bedacht, biß man sich hierunder mit besagtem correspondierendem löblichen Fränckhischen Craiß eines gewissen würdt entschliessen mögen.

Wann die succurs von einem oder andern betrangten Stand erfordert, sollen dieselb von dem hochlöblichen Directorio und da es die Zeit würdt leiden mögen mit Einrathen des nachgeordneten und der Kriegs-Rhät nach ußweisung deß zu Leipzig gemachten Schluß und wie es der Sachen beschaffenheit erhaischen würdt, jedesmals verordnet, warbej jedoch dises in wolmerckliche Consideration gezogen und für rhatsamb auch billich bedacht worden, Demnach mehrbesagte Statt Straßburg, ohngeachtet dieselbe in den Ober-Rheinischen Craiß gehörig, nichts destoweniger zue dises Craises Defensionsverfassung uß sonderbarer bewegnuß getretten, beneben ein vornehmer Paß und Frontier Ortt und von hoher Importantz, auch grosser weitläuffiger Wacht,

daß dieselb Ihres geworbnen Volcks nit allerdings bej eraigenden Nott- und Rettungsfällen sollen entblösset, sondern in die drei Compagnien zu Fuß und eine zu Pferdt in der Statt und Ihren Posten gelassen, auch dise Beitrettung besagter Statt zue Abbruch und Schmelerung jres herbringens im Reich und ordenlicher Craißverwandnuß weder jetzo noch inskünfftig angezogen oder vßgedeutet werden und würdt zumal die Verwarung und besatzung aller und jeder Päss, Frontier und Gränitzortten, welche die Stände einander neben Ihren Landen und Leuthen uf jeden und allen Nottfall, jedoch daß darbey einige Gefahr (nicht) gebraucht werde frey und offen halten sollen zu des hochlöblichen Directorii und der verordneten Kriegs-Räth hochuernünfftigem guttachten und rathsamen ermessen gestellt.

Nit weniger und demnach zu Leipzig auch dises verabschidet und verglichen worden, daß in dem Fränckhischen und Schwäbischen Craiß souil bewehrtes Land- als geworbenes Volckh in Bereitschafft solle gehalten und uf erforderten Fall nit allein die Päss damit besetzt und verwahret, sondern auch in jedem Craiß einander die Hilffshand gebotten und bejgesprungen werden, Alß ist gleichergestaltt für rhatsamb, nottwendig und ersprießlich befunden worden, daß die Stände insgesambt und besonders neben der Stadt Straßburg sich darmit und ein jeder mit seiner Anzahl gefaßt machen und in stündtlicher Beraitschafft sitzen, auch solch Landvolckh wohl bewehren, in Regimenter und Compagnie vßtheilen und in den Gewehren exercieren, auch vf den Fall einer oder der ander Stand hierzue nit gnugsame Mittel, daß allßdann derselb mit andern Ständen sich hierunder, wie auch der vnderhaltung und des Solds halben, insonderheit wann sie vfgemahnet und anziehen müessen, der Gebühr vergleichen solle.

Entlichen und demnach an ußmachung gutter Kundschafft vill und hoch gelegen, alß hat man sich einhelliglich dahin verglichen, daß ein jeder Standt an seinem Ortt uff alles und jedes vorgehen ein wachtsamb Aug halten, aller gehöriger Orten Correspondentz anstellen, und was einer oder der ander, daran gelegen, in Erfahrung pringen würdt, je nach beschaffenheit der sachen so tags so nachts an das Directorium gelangen und von darauß ein gleichmessiges erwarten solle. Und weil hierzue, wie auch zue andern unuermeidenlichen Vßgaben nit geringer Verlag erfordert wird, Alß ist verabschiedet, daß uf dißmaln jeder Standt hierzue ein halben Monat zue dem Directorio ohnuerzogenlich liefern, und was hierunter von einem oder anderm Standt dem gemeinen Wesen zum besten ußgeleget werden möchte, Ihme ein solches widerumb eintweder uff der Cassa bezahlt oder an seiner Angebühr abgekürtzt werden.

Welches alles obuerstandner massen biß von den samentlichen Euangelischen und protestierenden Chur-Fürsten und Ständen ein anders verordnet uff dißmaln von dises Schwäbischen Craises Fürsten und Ständen, auch der löblichen Stadt Straßburg Rhäten, Abgesandten und Pottschafften tractirt, verglichen und verabschiedet,

auch

auch von denselben zue mehrer Bestetigung dessen diser Abschied und Recess underschriben und mit Iren fürgedruckhten Pittschafften bekrefftiget worden, So geschehen zue Eßlingen den Sechzehenden Maji, Anno Sechzehenhundert Dreißig Ains.

(L.S.) Bleickart von Helmstatt.

(L.S.) Friderich von Stain von Reichenstain.

(L.S.) Wegen der Stadt Straßburg Joh. Friderich Schmid.

(L.S.) Wegen der Stadt Ulm, Kempten, Ißna, Giengen und Bopfingen. Marx Philipp Besserer.

(L.S.) Wegen Eßlingen, Christoph Gabelkover Burgermeister daselbsten.

(L.S.) Chilian Köngotth, wegen der Statt Reuttlingen.

(L.S.) Wegen der Stadt Nördlingen Georg Bomeister.

(L.S.) Wegen Heilbronn Conrad Spölinn Burgermaister.

(L.S.) Wegen Memmingen Hannß Jacob Jung.

(L.S.) Wegen der Statt Wimpffen Johann Visch, Schulthaiß.

Num. 13.

Eigenhändig Schreiben Herzog Julij Friderichs an den Landhofmeister von Helmstätt wegen angesonnener Niderlegung der Administration. d. d. 12. Sept. 1632.

Unsern gnädigen Gruß, Edler lieber getreuwer, Wir sein in gutter affection von einander gezogen, Ich hab Euch alle Ehr gethan, weiß also nicht, worinn Ich Euch belaidigt, daß ihr das schreiben mit unterschriben, dann einmahl GOtt straffen wird, daß man Mich so tractirt. Im Ahnfang, do es schwer und sauer daher gangen, hat es gehaissen eine diuina Vocatio und ist alles köstlich ding gewest: jetzt do man meint, das trübe Wetter sey etwas vorüber, so nimbt man die diuinam vocationem und wirfft Sy wider zum Himmel hinauß. Das seindt Selzame Ahnschläg von denen die mir vor GOtt handtgelübt gelaistet, hinterwerts Meiner mit solchen practicen zu agiren. Dann dise fundamenta, die angezogen werden, seindt gar wurmbstichig, halten die Prob nicht, Wann Ich auch werde auffziehen, meine Freund wie billig, darunder neben auch anderer Orthen und Enden gelehrte und eruditos doctores, die wissen, quid Juris, werde consuliren, dörffte ein anders herauskommen. Wegen grossen Auffgangs hab Ich von dem Meinigen eingebüesst, und wann gehalten, was versprochen, daß waß zum Stad gehört, a part solle außbezalt

und mir defalcirt, würd ein anders Rechnung herauskommen: An andern Orten ist der Brauch, man condamnirt keinen, man hör ihn dann, das hätte mir auch gebührt, als daß es pro veras und giltig zugeschriben. Tübingen den 12. Sept. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Num. 14.

Eigenhändigs Schreiben Herzog Julij Friderichs an seinen Canzler Löfflern wegen seiner Kriegsverrichtungen. d. d. 21. Aug. 1632.

Unsern Gnedigen gruß ꝛc. Hochgelehrter lieber getrewer: Euch wird ohne Zweiffel verlangen zu wissen wie es dato daher geht. ohne ist es nicht, das Herzogthum ist in grossen Gefahren gestanden. Ossa, Montecuculi, Montrechir, Baden, Vitzthumb waren beysamen, hatten Zweytausendt zu fuß und Zweytausendt Pferdt. Wollten also durch das Herzogthum gehen dasselbe zu verhergen und zu verbrennen gaben vor die Gefangene, Sy wollten ein solch Feuwer machen, das die Engel im Himmel müssten die Füß an sich ziehen: Quod ridiculose scribendum. Der Feind lag bey Achren. Wir zogen über den Kniebis, hatten zum securs den Schauelizkhy, doch etwas schwach. Wir schrieben zwar dem Feldmarschalckh Horn, ob er wollte in fronte dem Feind entgegen kommen, hatten aber keine Gewißheit ob ers thun würde oder nicht. Wir kamen biß nach Oberkirch, daß der Feind nichts von uns wusste. Hernach als Wür ein Meil zwo von ihm waren, brach er in der Nacht auff und als vor uns her. Wir kamen in seine verlassne quartier, fanden auch Schreiben, do er von Montrechir avisiert wurde unser ankunfft. Wür campierten bey Durlach, do zog Montecuculi mit baden vor Knittlingen, Nahm tausend Pferdt, umbraudte das Stättlein, hauwte darnider, was darinn war, führten etliche Weibspersonen weckh, und legte das Stättlin in die Aschen. Da waren Wür sorgfältig (dann Wür von gedachtem Feldmarschalckh kein Nachrichtung) er dörffte durch das ganze Land gehen und bey Balingen wieder hinaus. Zogen also hiehero nach Enzberg. Knittlinger Staig hielt aber den Feindt dreymahl ab. Do er das sahe, wandte er sich Wißloch zu, doch kham Feldmarschalckh auff Ihne seiner ohnwissendt, schlug die tausend Pferdt also, daß in Sechßhundert blieben, die übrige zertrennt, Colonel Monbillon blieb tod, Vitzethumb und Baden kamen von den Pferdten und also wohl nass durch den Morast zu fuß darvon. Alß diß Ossa vernamb, wandte er den Still umb, gieng bey Philippsburg über den Rhein. Feldmarschalck geht über die Straßburger brücken, vermaint noch einmal an ihn zu kommen. Ich bleib auff diser Seiten, ziehe

ziehe heute nacher Ettlingen, welches vor vier Tagen sich ergeben. Ich habs aber mit des Schaffelitzkhy Volckh besetzt im Namen des Königs. Morgen hoff ich an Baden, hernach Stollhofen und dann Offenburg zu gehen. Hab fünfftausend Mann und zwölffhundert Pferdt sambt zehen Canons klein und groß. Ich wollte Ich wäre mit in Salzburg, das wär ein faists bißlein, davon man andern auch könnt guts thun. Mit Mümpelgart ist es nichts; Allein Harburg hat Olla innen und mit garnison besetzt, hat allen Mümpelgardischen und Reichewey herischen Beampten anzaigen lassen, hinfüro mit Würtemberg nichts zu Communiciren oder er woll die vor Feind halten und gleichmässiger gestalt tractirn.

Die Canzley betreffend ist ydermann wohl auf ohne daß Secretari Lutz vor drey Tagen gestorben, ingleichem der alt Uhrmüller. Gott geb daß alles Unglück mit weckh sey. Und schreibt mir auch einmahl, dann ich verlangen trag, wie es dem König geht. Und erhaltet mich bey Iren Majestäten in gutem favor vermög gethonem Versprechen. Verba enim non debent esse otiosi, (*) sed debent aliquid operari. So viel alß ich ein Jurist bin. Hiemit göttlicher Bewahrung befehlend. dat. Ettlingen den 21. Aug. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtemberg.

(*) Diser Schnitzer steht im Original. Vermuthlich wollte der Herzog scherzen, weil er sonsten gute Wissenschafft in der Lateinischen Sprache hatte.

Num. 15.

Memorial, was sich am Schwarzwald unter Ihro Fürstl. Gnaden weyland Herrn Herzog Julij Fridrichen zu Würtenberg Administrations-Zeit in Kriegssachen begeben. Anno 1632.

Weilen im Monat Junij Julii und Augusti &c. 632. viel Kay. Volckh vom See oben herab vff Freyburg und dem Breyßgäw zugezogen, seindt inmittelst geworben und Landvolck uff die Grenzen des Hornberger, St. Georger, Tuttlinger, auch gar das Balinger Amt herunter gelegt, dann hin man sich starcken Einfalls gegen dem Land und eines durchzugs gegen Hornberg und dem Känziger Thal befahrt, aber nichtzit darauff zuegeführt worden.

Donnerstag den 9. Aug. Ihro Fürstl. Gn. Herzog Julius Friderich mit etlichem Landvolckh von Nagold uffgebrochen, nachdem vorher schon Knittlingen verbrandt gewesen, des gevolgten tags über Wald dem Kniebiß und zue dem Schwedischen Herrn Veldt Marschalckh Hornen gestossen, volgendts Offenburg beleegert und eingenommen worden.

Vff Ihro Fürstl. Gn. Beuelch dero Obrist Leutenant Steinfelß mit 400. Mußquetierern den 20. Aug. des Kay. Obristen Mundrichirn hinterlassene 40. Knecht überfallen, sie gefangen und was sie bey sich an pagagi gehabt, abgenommen und sie volgends nacher Hornberg und Schiltach gebracht.

Ferner vff Ihr Fürstl. Gn. Beuelch er Obrist-Leutenant zu Haßlach Fürstenberger Herrschafft den 27. Aug. ohnuersehens eingefallen, darinnen 12. tag mit 4. Compagnien Fußvolckh quartiert, aber kein Feindtätlichkeit oder blünderung, weder was heimlichen beschehen, vorgangen.

Den 27. Sept. von mehr hochgedacht Ihro Fürstl. Gn. dero Unter-Vogt zu Hornberg und zumahl gewesenen Amtsverwesern des Closters St. Georgen gnädiger Befelch und Commission aufgetragen worden bey der Statt Villingen den St. Georgischen Closters Hof, den der Abt daselbsten bißhero besessen, als eine Pertinenz zu erfordern, welche Commission er den 28.sten diß vor gesessenem Rath allda abgelegt, welcher acht tag dilation erlangt und nachgehends Schreiben von Enzisheim an Ihro Fürstl. Gn. ußgebracht.

Vmb dise zeit ist uff Ihro Fürstl. Gn. Beuelch dero Obrister Rau mit etlich Tausend Mann vff Rottenburg, Horb, Schömberg, ins Hohenberger Ländle gezogen selbige als Crayß-Obrister in Schuz und Schirm genommen und in dero contribution gesezt, zwar die Herrschafft Hohenberg sampt beeden Herrschafften Schramberg und Tryberg als donation Güter lezlich und gefolgten Jahrs angesprochen.

Den 2. Oct. sind dieselbe vor Rodtweyl und den 4ten diß vor Villingen geruckt, gleiches Begehren gethon, doch in kein Stadt eingelassen worden, was die proposition geweßt, ist im Villinger Tractätlein zu finden, allein damahlen die Soldatesca aller Orten die Leuth sonderlichen am Vieh sehr beraubt.

Den 5. Oct. uff Hüffingen, Fürstenberger Herrschafft zugezogen und, weiln sich viel Pauren darein retirirt, gleich Feur heraus gegeben, und sich feindlich erzeigt, ist das Stättlein berennt, eingenommen, vühl Pauren nidergemacht, und alles preiß geben worden. Volgents ist man ins Hegäu hinauff gerückt, alles, darunter auch Stockach, Zell am undern See und anders eingenommen. Vnd obwohln die Rodtweyl- und Villinger sich leudenlichen accords und Contribution anerbotten und versprochen deßwegen ihre bevollmächtigte inner 14. Tagen nach Stuttgard zu schicken, haben doch die Villinger gleich sechß von ihren zünfften an die Regierung Enzißheim abgeordnet, umb eylenden Succurs angehalten, item den Hüfingern mit 100. Mann begehren zu Hülf zu kommen, so aber ihnen nicht angangen, und sich zur Wehr gestellt, darauff auch Herr Obrister Escher dahin commendiert, der mit Capitain Danner anfangs den 28. Octobris mit 800. Mann Vßschuz-Volk ankommen, volgends sich bald auf 500. verstärckt.

Vnterdessen vff Beuelch und zuschreiben des Obristen Rauwen und Commissarii Reschen den 18. Octobris Ober- und Untervögt zu Hornberg die Herrschafft Tryberg (ob Hornberg gelegen) auch in leydenliche Contribution gesezt. Den

Den 19. Octobr. haben hochgedacht J. F. G. den Ober-Vogt zu Hornberg zum Obristen Rawen nacher zell am See hinaufgeschickt ihm der Villinger wideriges Beginnen zu communiciren und umb verwahrung der angränzenden Aempter Hornberg, St. Georgen und Tuttlingen ansuchen lassen. Nachdem nun Obrister Rawen der Villinger angekommenen Succurs hienach berichtet worden, hat er gleich darauff den Obrist Leutenant Steinfelßen mit 300. Commendierten Musquetierer unterm Capitain Maysenbach nacher S. Georgen abgeordnet, der volgendz in der Eyl noch darzue die Alperspach- Sulz- und Freudenstätter Compagnien vffgemahnt, folgends die Freudenstätter Compagnie nacher Mönchweiler, die Sulzer nach Peterzell unter St. Georgen und die commandirte 300. Musquetier sampt der St. Georger, Hornberger und Alperspacher erster Vßwahl ins Closter St. Georgen gelegt und zu Mönchweiler unten im dorff Stockhaden zu ihrer mehrer Versicherung anfangen vffzueführen, das bedürfftige Holz in nechstgelegenen Villinger und Mönchweiler Wälden genommen, sonsten von beeden Commendanten Escher und Steinfelßen noch nichts thätliches vorgegangen, anderster dann daß die Soldatesca jeweylen in die Villingische Höf vßgefallen und was gebeutet darumben Obrister Escher geschrieben umb restitution und Abstellung desselben angesuocht. Als die Stockhaden nicht die Helffte am Dorff Mönchweiler vffgeführt worden, ist der Oberste Aescher (*) den 12.Nov. 1632. mit ungeuahr 300. Mann und 2. kleinen Stucklen Morgens vor tag daselbsten feindlichen eingefallen, die darinnen gelegene Freudenstätter schwache Compagnie (uff 100. Mann starck) ruinirt, 8. nüdergemacht, 12. gefangen und uff 15. übel verwundt, was sie in der Eyl an Stockhaden niderreissen mögen und an Vüh und Vahrnuß mitpringen könden, gethon.

Item des andern tags den 14. Nov. solch Dorf Mönchweiler gantz vßgeplündert, damit sie dann den ersten feindlichen Angriff gethan. Unterdessen hat Steinfelß beym Obristen Rauen umb Besetzung Schwenningen angesucht, dahin dann Capitain Kohl mit der Leonberger Compagnia eingelegt worden. Volgents der Obrist Leutenant Steinfelß auch angefangen uff die Villingische Höf in der Untern Kürnach einzufallen an Vüh spoliert und was er an Menschen gefunden, gefangen mit nacher St. Georgen gefüert. Bald darauf auch die Villinger ein Versuch auf Schwenningen gethan, stark außgefallen und ein Scheurn in Brand gesteckt, seindt aber unverrichter sachen wieder abgetrieben worden. Und weilen die Soldatesca allerOrthen täglichen auch auf andere genachparte gestraifft, die von der Herrschafft Tryberg (so, wie vornen gemelt, den 18. Octobr sich unter Würtemb. Schutz und contribution begeben uff zueschreiben Obristen Eschers den 19. Nov 100 Musquetierer den Villingern zu Hülff geschickt) auch wegen deren auf sie außgeloffener Würtembergischer straiffender Soldaten hin und wieder Wachten, sonderlichen hart uff St. Georgischen Gränzen an-

(*) Diser Obr. Escher war Commendant zu Villingen.

angericht, hat ObristLieutenant selbige den 22. Nov. überfallen, 23. Pauren darunter gefangen genommen, die sich hernach gegen ihm ranzioniren und ernstlich verschreiben müessen. Es ist auch das mehrere Volck oben von dem See herunter kommen und in die Tuttlinger Dörffer Schwenningen und Thuoningen eingelegt worden, die der Obristleutenant Weyllandt (Weinland) commandiert.

Den 24. Nov. seind die Villinger mit ihrem Commendanten vff dero aigne Spitalhöf Nordstätten außgezogen selbige Früchten begehrt in die Statt abzuholen, welche dem ObristLeutenant Weyllant verkundschafft worden, der ihnen uffgepaßt und etlich daruon nidergemacht, auch bey 40. gefangen bekommen und einen Hof in Brand gesteckt. Und weilen die Rothweiler gleich, nachdem die Villinger Succurs bekommen, auch darumben angesucht und sich in die Wehr begeben, von der Satt aus in die 300. starck in deren Dörffer gezogen. Und alß den gemeldten 24. Nov. Capitain Maysenbach mit seinen 300. commandirten Musquetierer abgelösst, seinen March von St. Geörgen durchs Rothweyler Gebieth uff Seedorff den geraden Weeg dem Land zue hinunder genommen, auch bey dem Rothweilischen Dorffsvogt zu Seedorff den Paß erlangt, der ihme aber nit gehalten worden. Dann gleich vorm Dorff draussen im Waldt sie von ermelten Rothweylern (die sich auß allen umbgelegenen Dörffern hauffenweiß in der eyl von jung und alt sowohl Weibs- als MannsPersonen zuesamen rottiert) feindlichen überfallen, viel erschlagen, umbgebracht, Verwundt und gefangen, also die 300. Musquetierer ganz zertrennt und verstört worden, welches der erste feindliche yberfahl von ihnen Rothweilern geschehen und darmit zu geuolgter Belegerung Ursach gegeben worden. Unterdessen all genachparte Würtembergische Aempter in der Gefahr gestanden und desto stärcker besetzt werden müessen, da sich dann die Soldatesca mit blündern, sonderlich Abnemung vüchs dapffer gebraucht, welches den Befelchshabern sehr einträglichen geweßt.

Den 28. Nov. hat Obrister Leutenant Retter von Helmstett den Obristenleutenant Steinfelßen zu St. Georgen abgelösst und ist biß uff die Rothweilische Einnemung der enden verharret. Den 14. Dec. ist Rothweyl belegert, nach deren Eroberung man vor Villingen gezogen, den 1. Januarij anno 1633. das Geschütz vor die Statt Villingen auffgepflanzt, 14. Tag unauffhörlich beschossen, hernacher wegen ellenden eingefallenen kalten Regen-Wetters gestorben verdorben und sehr verloffenen Soldatesca die Belagerung den 14.ten Januarij uffgehaben und die nechstgelegene Dörffer Schwenningen, Mönchweiler, Peterzell und St. Georgen besetzt worden. Den 11. febr. anno 1633. der Obrist Wachtmeister Ernst Friderich von Rieppurg sich uff erschollen Geschrey, daß viel Kay. Volckh bey Tuttlingen ankommen mit seiner bey sich gehabten Soldatesca von Schwennigen uff Mönchweiler und St. Georgen zuegemacht, alles volckh usser der Guarnison zue sich gezogen unt nacher Hornberg ins thal heraber, retiriert. Diß und geuolgten tags haben die Villinger Schwennigen und Mönch-

Mönchweiler in Brand gesteckt und gantz in die aschen gelegt. Allein in der Belägerung Inen Villingern auch Dörffer und Höf angesteckt worden. Als damahl das Closter St. Georgen verlassen, ist es von den Villingern das erstemahl außgeplündert worden.

Den 16. febr. ist Obrister Wachtmeister Rüeppurger mit allem Volckh von Hornberg uff Schiltach und Sultz und weilen er underwegs wieder andere Ordre empfangen, er selbige Nacht gleich wieder uff St. Georgen zuegezogen.

Den 20. hujus die Kayserliche Tuttlingen eingenommen, darauff den 22.ten obiger Major Riepppurg St. Georgen wider verlassen und sich gen Hornberg abermahl mit allem Volckh retiriert, da dann St. Georgen zum andern mahl spoliert worden.

Den 25. febr. der Oberstleutenant Steinfelß den Rieppurger wieder abgelößt. dißtags die Villinger Peterzell unter St. Georgen abgebrandt.

Den 2ten Martij 1633. hat Obristleutenant Steinfelß wieder 340. Musquetierer und 40. Tragoner ins Closter St. Georgen gelegt. Und weilen die Tryberger Bauren wieder eine Wacht an den St. Georgischen Grenzen, genanndt vff der Gutach, auffgericht, auch bezüchtigt worden, daß sie 3. Tragoner, so gegen Ihnen auf Fouterage außgeritten, einthalb nidergemacht oder den Villingern gefangen zuegefüerth, hat Obristleuten. Steinfelß umb Succurs zu Rothweyl angesuecht, da dann Major Grün mit einer Compagnia welschen Reuter und 100. Musquetirer den 22. Martij vor tag ankommen und uff sie zuegegangen, die Wacht zu nichten gemacht und viel Vüch sampt etlich wenig Personen gefangen mit Weg getrüben, volgendts St. Georgen bestendig besetzt geblieben.

Dises alles hat sich also under vielhocherleucht Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Julij Fridrichen zu Würtemberg Administrationszeit zugetragen. dann unser Gnediger Fürst und Herr, Herr Herzog Eberhard zuo Würtemberg erst Eingangs Mayens anno 1633. in die Fürstliche Regierung eingetretten.]

Volgt, was sich under Ihro Fürstl. Gn. Herrn Eberhardten Hertzogen zuo Würtenberg uffm Wald begeben.

Unter und nach vorgemelter zeit die Villinger nicht gefeyrt, sehr vühl außgefallen, sonderlich nach auffgehabener ersten Belagerung, vihl Tuttlingisch-Rosenfeld-Hornberg- und St. Georgische dörffer in harte Contribution gesetzt, vihl einzechtiger dörffer verbrändt, sehr beängstigt, den 19. Junij 1633. das Hornbergische dörflein Erdmanswejler in brandt gesteckt, 8. Personen darinn nidergemacht, viel verwundt, etliche Personen sampt allem Vüch hinweg gefüerth und ganz beraubt, dergleichen Einfäll im Tuttlinger Ampt und dem Rosenneldischen Dorff Flötzlingen begangen, also daß die Unterthanen vffm Wald insgesampt Tag und nacht der Fürstl. Canzley

zugeloffen und eylender Hilff angesuocht, daß endtlichen Jhro Fürstl. Gn. bewegt worden solch Villingen de novo zue belägern.

Den 3ten Octobris nach uffgehabner andermahliger Belagerung dieselben das Closter und dorff St. Georgen gantz abgebrandt, nach dem den 1.sten diß zuvor die Guarnison darauß ab- und nacher Hornberg gezogen.

Den 11.ten diß sie in Tennenbronn eingefallen und den Pfarrer gefänglichen weggefüehrt und seindt volgends deß Hornbergeramts vier obern Gerichts-Stäb mit vilen einzechtigen Höfen, darunter auch das dörfflein Weyhler gantz ruinirt und abgebrannt worden.

Handlung mit Schramberg *Anno 1633.*

Der verstorbne obernogt im Schramberg Chistoph Bentz hat bey einem Jahr hero heimliche Wacht uff dem Schramberg, anfangs die mehiste zeit nur von 30. junger lediger Purst und letstlichen von 60. Personen besetzt und versterckt, weilen die darumben gelegene Würtembergische Soldatesca mit täglichen Anlauffen allerhand spolierungen und andern Muthwillen verüebt, da sie doch täglichen uff deren Underhalt 2. Centner und die Trybergische Herrschafft 4. Centner Fleisch nacher St. Georgen gelieffert, deßwegen der Obervogt sehr viel schreibens und lamentierens gehabt. Und weilen vff etwas vorgenommene Straffen die Soldatesca nur desto verbitterter worden und mehrers außgefallen, hat darauff der Obervogt eine resolution gefasst, im Eingang des Monats Junij 1633. angefangen sich an der Wacht zuuersterrcken, die Wäld gegen Würtemberg. Seiten zuuerfällen und bestmiglichen zuuerwahren, umb officier sich bey den Villingern beworben, Holtz zum verbauen und verschantzen in der Eyl ins Schloss gefüerth, gleich darauff die Unterthanen insgesampt erfordert, Jnen bey ihren ayden sich mit deren Gewehr ins Schloss zubegeben und ihre beste Sachen darein zuflehnen gebotten, wer kommen und sich eingestellt, gleich darinnen behalten, angefangen Tragoner zu machen und vffzusetzen, Wachten uff die Würtemb. Grentzen gegen Schiltach uffgeführt, die Tragoner hin und wider in die Herrschafft, auch gar uff dem Sulgau (so zum drittentheil gehn Hornberg gehörig) und Tennenbronn, so mit Hornberg, St. Georgen und Schramberg gemeinsam, außreuten und straiffen lassen, daruor sich die Hornberg- Schiltacher und St. Georgischen sehr beförchtet, angefangen zu lauffen, zu clagen, umb Hilff, schutz und schirmb anzusuchen. Hierauff Schultheiß zu Schiltach den 8. Junij zum Amptmann uffm Schramberg selb dritt geritten, ihme freundlichen zugesprochen, warumben er Wachten gegen Würtemb. Grentzen ufführ und sich an Volckh so sehr versterckh, so bald er aber an ihre Wachten gekommen, sie gleich Feur uff ihne geben, ihn verfolgt und verjagt, darauff er gleich des geuolgten tags zu Jhro fürstl. Gn. Herzog Julii Fridrichen zu Würtenberg nach Rotweil geritten, dasselb Jhro Fürstl. Gn. geclagt und daß sie Schramberger nunmehr anderster nit, als offentliche Feind zuerkennen.

Ist

Jst darauff der Obrist-Wachtmeister Grün mit in 300. Musquetirer commandiert worden, der den 10. Junij 1633. das Schloss berennt und von jnen zu wissen begehrt, ob sie freundt oder feind? Item daß sie Jhro Fürstl. Gn. Herzog Julio Fridrichen zu Würtemberg als ein nunmehr übergebne donations-Herrschafft schwören und huldigen, auch fürters contribuiren sollten, die aber gleich Feur auf sie geben, Jme drey seiner Soldaten im Dorff Schramberg nidergemacht, hergegen Er jnen drey Hofstatt abbrennen und die Häuser spolieren lassen, darauff sie über zween Tag uff dem Sulgau zween Würtembergische Lebendige salva guardia nidergemacht, drey Häuser abgebrandt und etlich Höf vßgeblündert, Item auch gleich des andern Tags Jacobj Staigern vssern Kürnbach (so Früchten, die er zuuor in Schramberg erkaufft gehabt, abgeholt) im Lauterbach durch die Tragoner zu todt geschossen und sein Pferdt genommen. Es ist auch die Freudenstätter Compagnia damahls zu verwahrung der Schiltacher einzechten Höf uff die Grenzen und dessen Hof Hünderholz der Capitain mit 40. Musquetierern gelegt, von den Schrambergern aber überfallen, ruinirt, etliche nidergemacht, übel verwundt und theils gefangen worden. Darauff Sambstag den 15. Junij 1633. der Major Wüderholt mit vier Compagnien von Rothweyl auß zu Belegerung diß Schloß Schramberg commandiert worden, der auch noch diß tags daruor kommen, selbiges biß den 12. Aug. belegert, darauff sie endlich wegen Mangel Wassers anfangen zu accordieren und den 14.ten die Soldatesca, den 16.ten aber der Ober-Vogt seinen Ab- und vßzug genommen. Was für Frucht der enden gefunden, ist denn mehrertheils ins Villingische Läger und das Magazin St. Georgen gefüerth worden. Und weil man nach vffgehabner andermahligen Villingischen Beleegerung besorgt, es möchte sich nachgehends oder mittler zeit wieder dergleichen Rottierungen der enden begeben, hat besagter Major Wüderholdt Jhro Fürstl. Gn. gerathen das Schloss in Brandt zu stecken, so auch geschehen und ganz aus der Sargen herauß vff fürstlichen Befelch verbrennt worden.

Vff erfolgten sonderlichen fürstlichen gnedigen Beuelch hat nachgehendts der Verwalter zu Alperspach den 24. Januarij 1634. zue zweyenmahlen alle Schrambergische Underthonen zue Schiltach in Jro Fürstl. Gn. Pflicht und Huldigung auffgenommen, doch mit der angehengten protestation, daß sie bey ihrer habender Recht und Gerechtigkeit, Religion und allen Freyheiten crafft dero vrbar und Leegerbücher gehandhabt und künfftig vff ergebenden allgemeinen Friden dem Aigenthumbsherrn an seiner Gerechtsami nichts benommen seyn sollen.

Num. 16.

Herzog Julij Friderichs Verantwort an die Geh. Vormunds-Räthe wegen angesonnener Niderlegung der Vormundschafft.
d. d. 12. Sept. 1632.

Unsern Gnädigen Gruß Edler Auch hochgelehrte Libe Getreuwe: Euwer an Mich abgangen schreiben de dato den 10. Sept. hab ich empfangen und zugleich mit einligend ein schreiben de dato den 30. Junij, welches mich wundert, daß es erst überschickt worden, alß Cantzler schon ahngelangt und doch nicht underschriben: also wohl eher könden dem dato nach überschickht werden. Demnach ich nun bloß ein wenig in brieff gesehen, So find ich zimlich Latein dorinn, welches ich dato im Kriegswesen nicht exercirt, derowegen ein par tag darzu nehmen werde, durchzulesen und denselben wider zu beantworten, hette auch leiden mögen, es wäre von keinem Scribenten abgeschrieben worden, dann mehrerntheils alle Heimlichkeiten von ihnen ausgebracht werden. So bin ich auch noch so güttig, daß eben diß mit mir hette könden mundlichen aus guter affection geredt werden. So viel Latein fällt mir jezt ein, es hat vor Alters gehaissen, turpius non admittitur hospes, quam ejicitur. Sonsten ist bey den alten diser Brauch gewesen, wann man dem Feind entgegen gezogen und selbigen von dem Land oder provinz abgewendt und widerkommen, ist man ihm mit einem Lauro entgegen gangen, Also muß ich pro loco lauri diß zugeschickte schreiben mir imaginirn, hiemit göttlicher Obacht. Tübingen den 12. Sept. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtemberg.

Inscriptio.

Dem Edlen, auch Hochgelehrten unserm Vormunds Landhoffmeistern, auch gehaimen Räthen und lieben getreuwen Bleickhart von Helmstätt, Obristen und Rittern, auch Johann Kylmann und Johann Sebastian Hormolden.

Num. 17.

Schreiben Herzogin Barbaren Sophien an Herzog Julius Fridrichen um seine Resolution wegen Niderlegung der Administration.
d. d. 13. Octobr. 1632.

Hochgeborner Fürst rc. Wir haben Ewer Lden Antwort-Schreiben uß Brenz vom 7.ten diß Monats erst disen Vormittag neben beygeschlossenem von der Königl.

nigl. Würden in Schweden wegen unserer Vormundschafft Vice-Canzlers abgangenem Schreiben zue Recht empfangen und beede Inhalts verlesen. Wie Wir nun von der zeit, als Wir durch GOttes Schickung und Verhängnus in dises Haus verheuratet worden, uns hochlich beflissen mit allen und jeden desselben angewandten in Liebe, Freundschafft und allem guetem vernemmen zue leben und uns zuebetragen: Also haben Wir uns ein solches insonderhait die zeit Ew. Lden die Administration dises Herzogthumbs wöllen uf sich nehmen, ganz sorgfältig angelegen seyn lassen und verhoffentlich zue khainem widerigen vorsazlich die geringste Vrsach geben. Daher uns dann umb so viel mehr ganz schmerzlich zue Gemüth gangen, daß Ew. Lden uns in bewußten Administration-Sachen in underschiedlichen Schreiben nit allein sehr unfreundlich, hart empfindlich, und zwischen Fürsten-personen nit bald erhörter weys begegnet, sondern und vornemblich auch, daß Sie in dem Hauptwerk Dero endtliche resolution biß dato ufgezogen und uns solliche nicht widerfahren lassen.

Nun stellen Wir zwar die uns beschehene Bezaigung nochmalen an seinen Orth und wöllen solliche zu noch mehrern contestation unsers zue fortpflanzung Frid, Liebe, Einigkeit und aller angenehmer Freundschafft tragendes Gemüth in Gedult herzlich gern übertragen und vergessen; Nachdem es aber mit dem Hauptwerckh einmahl also beschaffen, daß Wir sollichs länger in sollichem Stand ersitzen zue lassen nicht verantwurten mögen, Beuorab daß vnsere Kinder darüber die zeit und Unkost übel anlegen, der Staat Täglich und augenblicklich dem Verderben zueeylen, die Diener und Räth irr, verdrossen und müed gemacht, beuorab, daß die erforderte Notturfft bey täg- und stündlichen einkommenden Geschäfften in abwesen Ewer Lden und unsers ältern Sohnes ermangelt und grosse Verhinderung verursachet, Beneben weder Ew. Lden, disem Haus, noch unsern Kindern dardurch gar nicht geholffen, sonder alles in confusion, Unwillen und unersezliche Beschwehrnuß gestürzet würd; Als haben Euwer Lden Wir nochmalen und zwar für allemahl sowohl aus Trieb Müterlicher angeborner Liebe, Trew und affection gegen vnsern Kindern, als obligender Schuldigkeit gegen disem Staat uff das beweglichist Wir immer khönden, mögen und sollen, freundlichen anlangen wöllen, vns bey zaigern allein deßwegen abgefertigtem Currier deroselben endliche, clare und sichere Resolution, ob Ewer Lden vnserm bereits vor etlichen Monaten so recht- und billigmässigem beschehenen freundlichen ansinnen statt geben vnsern geliebten ältern Sohn zue den Regierungs-Geschäfften seiner anerstorbenen Landen kommen lassen und dem Staat selbsten mit nothwendiger information und christlicher Erinnerung præsentieren und vorstellen, auch Ewer Lden aigene Hof- und Haußhaltung anderwerts bestellen und im Werck erweisen und bezaigen wöllen, daß Ihrem so vielfältig beschehenem und in jetzigem dero Schreiben widerhohltem andeuten gemäß Sie anders nichts, als vnser Kinder und dero Landen Wohlfart, bestes und conservation suechen und be-

begehren ohnbeschwert widerfahren zue lassen. Dann uff den unverhofften Fall Ew. Lden uns damit länger uffhalten sollten, werden Sie uns mit einigem Fuegen verdenckhen, daß wir mit Rath und zuziehung derjenigen, wellichen die verantwurtung des Staats neben uns obgelegen, nunmehr zu den Sachen greiffen, die nothwendige Resolutiones fassen und, so viel an Uns, fernern antrohenden und täglich zunehmenden Beschwehrnussen nach Müglichkeit abwöhren und stewren und uff den Fall Ewer Lden Ihrem andeuten nach sich der Vormundschafft inskünfftig anzunemmen Beschwehren sollten, müßten Wir es gleich andern: dem lieben Gott beuehlen und nichts destoweniger unser angeborne Müterliche und andere obligende Schuldigkeiten, so guet Wir könnden und mögen, in obacht ziehen. Und dennach Ewer Lden dise Resolution fassen, wöllen Wir nimmermehr verhoffen, daß Ewer Lden in diser so offenbar gerechter Sachen ainige Weitläufftigkeit zue suechen und dardurch Ihro und disem Staat allerhand unbeliebenden Nachclang und Beschwerlichkeit zuezuziehen gemaint seyn werden. Dann uff den ganz unuerhofften fall es ja anderst nit seyn könnde oder wollte, müßten Wir es im Nahmen Gottes geschehen lassen, under dessen aber uns und unsere Kinder in unsere schuldige Achtung nemmen und über dem Werck die ganze ehrbare Welt richten lassen. Darfür gleichwol Ewer Lden Wir und daß Sie es hierzue nicht wollen kommen lassen ganz freundlich ersuechen. Was sonsten an die Königl. Würden zue Schweden Wir wegen unsers Vormundschafft Canzlers gelangen lassen, wissen Wir anderst nit, dann daß solches seinen biß dato disem Haus gelaisten Diensten und Trew durchaus gemäß. Und demnach Wir allein dahin gesehen Ihne noch umb etwas bey dem Staat zuerhalten, haben Wir nit Ursach gehabt Ewer Lden darbey zuegedencken, verhoffen aber und ersuechen Sie auch hierumb, dieselb wöllen bey höchstgedachter Königl. Würden die Sachen dahin vermittlen helffen, daß uns in unserm begehren und ansinnen sein Canzlers Persohn halben willfährig möchte begegnet und Er noch bey dises Herzogthumbs verpflichtung gelassen werden.

Wellches Ewer Lden Wir der Sachen erhaischender höchster Notturfft nach hiemit freundlich anfüegen und dero Erklärung und Resolution in dem Hauptwerck gebettner massen bey zeigern erwarten wöllen, uns damit göttlicher Obacht beederseits getrewlich beuehlen Kirchaim under Teckh den 13. Octobr. Anno 1632.

Barbara Sophia.

Num. 18.

Num. 18.

Instruction, was in unserm von Gottes Gnaden, Julij Fridrichen, Herzogen zu Würtemberg rc. Vormunds und Administratoris Nahmen bey bevorstehendem des Schwäbischen, Fränkischen und beeder Rheinischen Craysen in des Hayligen Röm. Reichs-Statt Ulm angestellten Convent die hochgelehrte unsere hierzu deputierte und abgeordnete Vormunds Canzler Geheime Regiments- und Obere Räth und liebe getrewe Johann Jacob von Reischach, auch Jacob Löffler und Andreas Burckardt, beede der Rechten Doctores zuverhandlen und anzubringen, auch wessen sie sich im votiren und sonsten in formalibus & materialibus sollichen Convents zuverhalten. d. d. 24. Febr. 1633.

Erstlich sollen gedachte unsere Vormundts Canzler und Räht, so bald man gewiße Nachrichtung von dem Schwedischen Herrn Reichs-Canzlern, daß derselbe underwegs und zu besagtem Ulm ankommen möchte, sich erheben und auff den Weeg machen, nacher gedachtem Ulm, wann es anderst der Strassen unsicherheit halben beschehen kan, abraisen, dabey aber jhre Raiß also maturiren und anstellen, daß Sie sich daselbst einen Tag drey vor des Herrn Reichs-Canzlers Ankunfft mögen einfinden, alßdann vorderist mit den anwesenden Ständen oder deroselben Abgesandten nechst verrichten Curialien und Complementen (welche auch gegen dem Herrn Reichs Canzlern zu seiner Ankunfft inachtgenommen werden sollen) von solchem conventu und desselben obhabenden materi nach notturfft sich unterreden, zu facilitirung eines so hochwichtigen Werckhs nothwendige præparatoria machen und insonderheit vor allen dingen sich über disem Puncten vergleichen, wie es bey solchem Conventu nach abgelegter proposition, welche nothwendig von der Cron Schweden oder deroseben Herrn Reichs Canzlern beschehen muß, ratione directorii zu halten sein werde. Dann weilen eben die Königl. Würden, auch Reich und Cron zu Schweden und deroselben auff des Reichs Boden geführte, daselbst auch annoch haltende militia und wie solche in bessere Ordnung zu bringen, auch eventualiter mit deroselben in ängere Verständtnus und verainigung zu tretten, die principal materia, so bey disem convent zu deliberiren, alß bey nahen in allen votis notwendig muß in Consideration genommen, darbey auch der Cron Schweden dem hayligen Röm. Reich und dessen betrangten Evangelischen Ständen so hohe gelaistete Treue und grosse merita in allweg gerhümbt und derentwegen schuldiger grosser danck erstattet werden; Alß würdt bey sollicher Bewandtnus die Cron Schweden oder deroselben herr Reichs Canzler in hochvernünfftiger Ermessung sonsten die Ständ ihre Vota, wie sichs gebürt, frey zu führen, in etwas möchten ruckstellig gemacht werden, die direction von selbst nicht affectirn, sondern dieselbe einem andern auß den anwesenden Ständen, wie in dergleichen Versamblungen hiebevor es auch mit den Kayserlichen gehalten worden, zu führen gern überlassen.

Vnd demnach Wir von Herrn Pfalzgraue Ludwig Philipps bey Rhein die schrüfftliche Nachrichtung erlangt, daß Seine Lden bey sollichem Convent in Person, so wohl in Ihrer Lden, alß auch ChurPfalz Namen tanquam Curator & Administrator erscheinen möchten: Alß haben unsere Abgesandten mit den anwesenden Ständen sich zu bereden, was wegen höchstgedachts Herrn Pfalzgraven Lden ratione der Chur-Pfalz, welcher der præeminenz nach bey anwesenden Craysen der Vorzug und consequenter das directorium gebürt, macht zuenemmen und zubedenckhen sein möchte. Sonsten hat es unter denen Craysen selbst. eines jetwedern præeminenz nach, was im votiren für Ordnung zu observiren seine gewisse Richtigkeit, allein wann von Fürsten-Personen niemands und aus den Rheinischen und Fränckischen Craysen allein Graven und Herrn sich bey disem Convent einfinden würden, So haben die Abgesandte uns und unserm VormundsStaat und Hauß Würtemberg, weil der Conventus in dem Schwäbischen Crayß angestellt ist, auch vnß von geringern Ständen dirigiren zu lassen sich nicht wohl schickhen würde, das directorium nicht auß der acht zu lassen.

Es ist aber, wie in allen andern nachvolgenden, also insonderheit auch in disem Puncten behuttsamb und mit grosser discretion und Beschaidenheit zu verfahren und fürnämblich dahin zu sehen, daß aller Ortten, bevorab bey der Cron Schweden, als welche sich vmb das gemeine Evangelische Wesen so hoch meritiert, deren Hülff man auch in disem Crayß, welchen der grosse Kriegs Last eben jeziger zeit betretten, vnentbehrlich vonnöthen, der höchste glimpff müglichst gesucht, alle offension verhüttet, der Herr Reichs Canzler bey gutter affection erhalten, das publicum dem privato fürgezogen und das wichtige, auch verhoffentlich hochnuzliche Hauptwerckh an sich selbsten durch dergleichen Præliminar Stritt und unnöttige æmulationen (weilen die Actus bey sollichem Convent ohne das zu keines præjudicio geraichen sollen und man sich dessen in omnem Eventum verwahren kan) nicht etwa retardirt, noch schwerer gemacht oder wohl gar zurückgestellt werde.

Zu mehrer Facilitirung und Befürderung sollichen hohen Wercks nun würdt nicht undienlich seyn, wann nach beschehener proposition nicht ein jeder in specie mit Votiren sich auffhalten sondern die Craiß (wie etwa vor disem auch herkommen) per deputatos handlen und ein jeder Crayß zu verhüttung Weitläuffigkeit sich eines gewissen Voti vergleichen würden. Welches die Abgesandte dann auch erinnern und mit den anwesenden Craysen und Ständen darüber sich vor oder nach der proposition vergleichen sollen. Insonderhait aber und daran am allermeisten gelegen seyn will, ist vor des Schwedischen Herrn Reichs Canzlers Ankunfft in vertraulicher Conferenz der anwesenden und insonderheit dises Crayß-Ständen das von des Herrn ChurFürsten auß Sachsen Lden eingeraichte lezstere den 5. Februarij datirte Schreiben wohl zu ponderiren und mit gedachten Craysen und Ständen sich dahin zu vereinbaren, daß bey sollichem Convent auff beede Churfürstliche Häuser Sachsen und Brandeburg,

als

als die höchste Ständ, auch Ober- und Nider-Sächsischen Crayß ein sonderbares gutes Absehen zu stellen, hochgedachtes Herrn Churfürsten aus Sachsen Erinnerung gemeß die Hand offen zubehalten und in der Hauptsach würcklicher verbündtnus und Conjunction oder ängerer vereinigung mit der Cron Schweden nichts verbindliches oder gewisses geschlossen, sondern alles auff den von Chur Sachsen außzuschreiben vertrösteten allgemeinen Convent remittirt und auff solcher beeder Churhäuser, auch der Ober- und Nider-Sächsischen Crayß miteinwilligen nicht allein zu verhütung offension und widriger gedanckhen, sondern auch der Ursachen gehandelt werde, weil die Königl. Würden aus Schweden selbß noch bey dero Lebzeiten auff der gesambten Evangelischen Stränd conjunction gezihlet und daß es noch communicato consilio und conjunctis viribus geschehe, ausser zweifel der Herr Reichs Canzler selbß hochnothwendig erachten und dabey alß ein weiser Herr hochvernünfftig ermessen würdt, daß dise anjetzo beysamen versamblete vier Crayß ohne der andern Craysen und höhern Ständen zuthun und Mitwürckhung viel nutzliches bey dem Evangelischen Wesen und der Cron Schweden außzurichten zu gering und schwach seyn würden.

Nach beschehener proposition, welche wohl inacht- und darvon dem Herkommen gemäß Abschrifften zunehmen, ist gleich in primo Consessu für das allererste gegen der verstorbenen Königl. Würden und deroselben hinderlassenen hohen Officirn, Directorn und Räthen die danckſagung hauptsächlich dahin zu verrichten, daß nicht allein vnß und den anwesenden sambt allen andern Evangelischen Ständen des haylligen Römischen Reichs, sondern auch nunmehr menniglich in der ganzen wehrten Christenheit bekhandt, waßgestalt die Königl. Würden auß Schweden, glorwürdigsten und höchstseeligen Angedenckhens mit hindan und Aussetzung dero Königl. Person, Cron und Scepter, auch dero Königreich und Landen sonder allen zweifel aus unbegreifflichem geheimen Trieb und Göttlicher Providenz des Allerhöchsten zu Rettung seiner betrangten Kürchen, auch zu Trost, Erquickung und Erleuchterung so vieler Millionen zum höchsten angefochtener betrübter und geängstigter Seelen dero siegreiche Waffen ergriffen, solche auf des Reichs Boden gebracht und damit vermittelst des Allerhöchsten Arm kräfftigen Mitwürckhen und mächtigen Schutz in kurtzer zeit so ferr dermassen sieghafft durchgebrochen, daß männiglich in und ausserhalb Reichs solches mit höchstem Befremden und verwunderung vernemmen und darüber sich nit wenig gleichsam entsetzen müssen. Durch welche verrichtete Heldenthaten und treugeleiste dapfere assistenz Ihr Königl. Würden sich einen unsterblichen Nahmen und Lob erworben und zuwegen gebracht und umb die gesambte Evangelische Ständt des Röm. Reichs so hoch sich meritirt, daß dieselbe gegen der löblichen Cron Schweden sich billich aller gebürender danckhbarkheit und Freundschafft erweisen, so wohl auch mit derselben und der hinderlassenen Königl. Armee guttes vertrawen halten sollten. Vnd das umb so vielmehr, weiln am Tag und weltkündig (inmassen auß Ihrer

Königl. Würden geführten actionen, ja auß Ihren Königl. vilfältigen Worten, Zusagungen und widerhohlten vertröstungen Wir neben andern Evangelischen Ständen anders niemahlen vermerckhen mögen) daß Ihre Kön. Würden weder mehrere Hocheit, noch grössere Land und Leut gesucht, vilweniger die Ständt des Reichs wider die Reichs- und eines jeden Chur-Fürstenthumbs und Landsverfassungen zubeschwehren noch denenselben solchen, insonderheit aber dem Reich geleisteten Pflichten, auch schuldigen Gehorsamb und devotion entgegen oder zuwider etwas an- oder zuzumuthen begehrt, sondern Ihre Königl. höchstrhümbliche gedanckhen dahin vnabsetzlich gewendet, wie bevorderist möchte die Ehr GOttes befürdert und durch Gottes Vätterlichen Beystandt und getreuste Mitwürckhung des hayligen Röm. Reichs vornembster Säulen von Chur-Fürsten und Ständen dieselbige selbs sambt dero untertruckhten Religions Mitgenossen von denen hiebevor auff mannigfältige und vast unaussprechliche Weiß außgestandenen allen Reichs- Crayß- und Executions-Verfassungen dem Religion- und Landfriden, auch Göttlichen und gemeinen beschribnen Rechten und selbß verstandner Billichkheit zuwider lauffenden hohen unermesslichen Pressuren, Trangsalen und dienstbarkheiten errettet und in vorige mit vergiessung so viel Edlen tapfern Bluts tewer erworbene teutsche libertæt und Freyheit gesetzt, der von unzählich vil tausendt beängstigten Seelen und Menschenherzen höchstgewünschte wehrte Frid restabilirt, das alte Teutsche auffrichtige vertrawen ernewert, also die schöne Structur des hayl. Röm. Reichs nicht vmbgekehrt und zu hauffen geworffen, sondern mit seinen Grundsäulen erhalten und zu vorigem erwünschtem Flor, Zierd und Würden, zu observanz dessen hochbetewertec Fundamental gesetz, bevorab des geschwornen Land und Religion Fridens bevestiget worden.

Wabey dann Ihr Kön. Würden mit unverdrossenem vleiß und hindansetzung aller, auch der höchsten Gefährlichkeiten so beständig und vnbeweglich verharrt, daß Sie darüber Ihr edles lang gewünschtes Leben vor dem Feind plötzlich zugesetzt und geendet und disen Ihren heroischen Eyfer und höchstlöblich geführte Intention vor aller Welt, insonderheit aber allen getrewen Evangelischen Ständen des Hayl. Röm. Reichs und der gantzen werthen Christenheit also überflüssig bezeugt haben, daß Sie auch dieselbe mit siegreicher vergiessung dero edlen Königs-Bluts versiglen wollen.

Welche grosse hohe und heroische Bezaigungen vmb mehr höchst und selig gedachte Königl. Würde auch Cron und Reich Schweden Wir neben den anwesenden und andern Evangelischen Ständen sambt so vil vnzahlbar hierunder interessirten Millionen Seelen mit danckhbarem Gemüth die Tag Lebens zuerkhennen vnd zurhümen nimmermehr vergessen wollen, welche allzumahl dann auch neben vnß den darüber erfolgten hochlaydigen und vor aller Evangelischer Augen früezeitigen Todtsfall Ihrer Kön. Würden höchstens beseufftzen, solchen hochbedaurlichen Abgang auch nicht ohne sonderbaren schmerzen und Betrübnus empfinden und von der Barmherzigkeit

keit GOttes hetten wünschen mögen, Sein Göttliche Allmacht hätt Ihr in Gnaden gefallen lassen disem tewren Helden und sigreichen Potentaten, der Cron Schweden Zierdt und höchstes Cleinodt zu trost und Erquickung der hochbetrangten Christenheit in Königl. Flor und glückhseligkeit sein Leben zu fristen und durch Ihr Königl. Würdin das angefangene hohe und durch rechte Helden- und Wunderthaten allbereit sehr weit gebrachte Rettungs Werk hinauß zu führen. Jedoch nachdem es dem Allerhöchsten also gefallen und Er nach seinem unerforschlichen Rath und Willen Ihre Königl. Würden auß dero stets geführten travaille in eine ewig währende Rhue versetzen wollen: Als werde solches mit Gedult zuertragen, zugleich aber einem jeden, dem das nothleydende gemeine Wesen zu herzen und Gemüth gehet, billich obgelegen sein, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß durch disen unverhofft zugetragenen Trauer-Fall nicht zugleich die mehrmalige durch göttliche Verleyhung nach und nach gefolgte glückhliche progress und waß dardurch bey nahe über Menschliche Gedanckhen in zimlichen Stand gebracht, wiederumb zerfallen, sondern vilmehr daß von Ihrer in Gott nunmehr seeligst rhuenden Königl. Würdin bißhero wohlgeführtes Werckh rhümblich manutenirt und biß von den allgemeinen Evangelischen Ständen (welche eylfertig und vneingestellt derentwegen zusamen zubeschreiben von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden Wir gewisse Vertröstüng empfangen) anderwertige nothwendige Anstalt gemacht wird, gleichwohl entzwischen nottürfftiglich möge beobachtet und vortgesetzt werden.

Daß nun zu einem sollichen hochlöblichen und keinem andern Intent auch gegenwertiger von Kön. Würden zwar noch bey dero hochdesiderirten Lebzeiten angestellte, aber durch dero ervolgten trawrigen Todfall biß an nun differirte conventus angesehen, Bey welchem zu erlangung eines solchen gewünschten zwecks von einer nähern vertrawlichen Conjunction und vereinigung zwischen der hinderlassenen Königl. Armee und Cron Schweden und under den Ständen selbs, wie nicht weniger von beständiger Verfassung und vnderhaltung etlicher gewisser Armeen die Crayß und Ständ von dem Feind zu säubern und den Kriegslast von denselben ab in Feinds Landt zu versetzen, auch endtlich von höchstnotwendiger restaurirung der zerfallenen militarischen disciplin principaliter solle gehandlet werden, haben Wir auß so wohl hiebevorigem, als auch denen letzsten des Schwedischen Herrn Reichs Canzlers beedes an unß und an Herrn Statthaltern zu Augspurg abgangenen vnß per copias communicirten Schreiben vom 1.ten und 22.ten Novembris 1632. verstanden und bey demselben, weilen vnser Vormundts Land und Fürstenthumb eben zu gegenwertiger zeit mit grossem Krieglast und antringender höchster Feindsgefahr betretten, Wir also in Person füglich nicht abkommen mögen, durch unsere hierzu abgeordnete deputirte erscheinen wollen, welche in vnserm Nahmen dann gegen Wolgedachtem Schwedischen Herrn Reichs Canzlern und andern Königl. hinderlassenen Herrn Directorn und Rähten sich

freundtlich bedanckhen sollen, daß Sie aus treweiferiger wohlgemeinter Sorgfalt gegen dem Evangelischen Wesen und den Ständen des hayligen Röm. Reichs zu manutenirung obausgeführter höchstrhümblichst obgehabter Königl. Intention disen hiebevor angestellten Convent zu reassumiren, auch demselben mit unzweifelicher höchster deroselben discommoditæt in Person zubesuchen sich so williglich belieben lassen, mit disem Erbieten, daß wie sowohl unsere in Gott rhuende beede ältere Herrn Gebrüdere Weylund Herr Johann Friderich und Herr Ludwig Friderich, Herzogen zue Würtemberg rc. Christmiltisten angedenckhens, alß auch Wir selbsten bey sollichem Christlichen und höchstrhümblichsten Werckh getrewlichst und nach aller Müglichkeit zu cooperiren vnß jedesmahls höchlich angelegen sein lassen; Also Wir auch für dißmahl und inskünfftig allmüglichst und eyferigst nachgedenckhen dahin zu stellen bedacht seyen, wie mit ersprießlichem zuthun, nothwendiger Hülff und haylsamen Einrathen der Königl. hinderlassenen Herrn Reichs Canzlern, Herrn Directorn und Rhäten, auch der andern anwesenden Crayß und Ständt, insonderheit aber mit gutfinden und einwilligen der höhern Evangelischen Ständt beeder Churfürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg, auch des Ober- und Nider-Sächsischen Crayß offthöchstgedachter Königl. Würden vorgesetzter allgemein nuzlicher zweckh zu Schuz und handhab der Reichs- und Crayßverfassung, dann der Ständt und männiglichs Religion- und Gewissens Freyheit und Erwerbung eines sichern und beständigen Fridens zusampt gebührender steetswährender danckhbarkheit gegen der vmb das Haylige Röm. Reich und dessen in so hoher Bedrängnuß gesessener Evangelischer Ständt zu dero vnsterblichem Rhumb hochmeritirten löblichen Cron Schweden immer dienlichs und nuzlich möge erzihlt werden.

Fürs Ander, wann hiernechst abgelegter sollicher danckhsagung, Condolenz und Erbietens zu deliberation des Hauptwerckhs und der proposition geschritten würdt, da dann zum Fall es bey denen durch Königl. Würdin und den Herrn ReichsCanzler hiebevor vberschickten tractats-Puncten sein verbleibens haben soll, am allerersten von einer vertrawlichen Vereinigung und näherer conjunction mit der Cron Schweden und unter den Ständen selbs zureden, halten Wir auß denen durch unsere gesampte VormundsRäth in ihrem vom 29. Decembris 1632. vberraichten vnderthänigen Bedenckhen mit guter Außführung eingebrachten vilen erheblichen und wohlerwogenen vrsachen in allweg höchstnothwendig, daß bey gegenwärtigem zuestandt und ohn aussezlichen Werbungen und verstärckhungen der Gegentheil mit der Königl. Würden auß Schweden hinterlassener Armee und deroselben hohen Commendanten, insonderheit aber mit allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen im Röm. Reich ein ängere Verständtnuß, Confœderation und Conjunction nicht allein solle abgehandelt, ein Corpus Evangelicum mit einmüthiger getrewer auffrichtiger zusamensezung und vereinbarung aller Ständ formirt und

gleich-

gleichsamb für einen Mann gestanden, sondern auch also hochverbündtlich geschlossen und darob unverbrüchlich gehalten werden, damit man sich weitter keiner Wendung (wie hiebevor mit eusserster Ruin der Ständt layder beschehen) zubefahren oder ein Theil ohne des andern Vorwissen und Belieben mit dem Feind einigen Friden zutreffen nicht Macht habe. Weilen aber sollich hochwichtiges Werckh weder in unserm, noch der für dißmahl zusamen erforderten vier Craisen vermögen, denenselben auch andern höhern Ständen und Craysen hierinn vorzugreiffen nicht rathsamb, noch der Sache dardurch geholffen, vielmehr aber, da gleich guter Intention und diser betrangter Craysen erforderender höchster Notturfft nach dem einkommenen ChurSächsischen Erinnerungs-Schreiben zuwider etwas wollte gehandlet und geschlossen werden, ex parte Chur-Sachsen und Brandeburg die höchste offension und darauff besorglich volgende hochschädliche separation zubefahren, Alß haben vilgedachte unsere Abgesandten sich mit vilen conditionen nit zu præcipitiren, sondern insgemein sich wohl wahrzunehmen und mit sonderbarer grosser dexteritæt und prudenz Ihre Vota dahin zu dirigiren, damit des Herrn Churfürsten auß Sachsen Lden gethone Erinnerung in gebürender Obacht gehalten, derselben zuwider mit der Cron Schweden kein fœdus pure et absolute geschlossen, sondern die freye Hand offen behalten, von solcher conjunction zwar, und den mediis darzu zu gelangen, vorberaitliche nothwendige underredung gepflogen, aber alles uff den verhoffenden General-Convent und der höhern Ständt, als Chur-Sachsen und Brandenburg miteinrathen, gutt finden und zuthun, remittirt und gestellt, doch beynebens die Schwedische Herr ReichsCanzler und Directorn, auch ihre hochvernünfftige Consilia und haylsame Vorschläg, so Sie ohnzweifelich dem allgemeinen Wesen zum besten an die Hand geben werden, in schuldigem hohenr respect gehalten und da Sie einen verbündtlichen Schluss beharren wollten, mit sonderbahrer dexteritæt und guter Fürsichtigkeit dahin informirt werden, daß ob man wohl mehr als hohe Ursach des Herrn ReichsCanzlers und der Cron Schweden fürgeschlagene ausser allem zweifel zu Befürderung gemeinen Bestens hochdienliche wohlgemeinte media und conditiones gleichbalden zuergreiffen und darein zu verwilligen in sonderbarer nothwendiger Betrachtung, die Cron Schweden ein solches durch ihre den betrangten Evangelischen Ständen gelaiste so hohe merita und trewe assistenz, so mit genugsamen danckh nimmermehr zuerkhennen, nicht allein umb die Ständt in allweg verdient, sondern durch Ihre sigreiche Waffen im hayligen Römischen Reich so vil underschidliche Crayß, Chur-Fürstenthumb und Landen bezwungen und die Sach dahin gebracht, daß die media et conditiones pacis in ihren Händen und man sich nach denselben billich zu reguliren; Jedoch weil den anwesenden Craysen und Ständen sich eines so hohen Werckhs ohne der höhern Stand und anderer Crayß zuthun und getrewe Beyhülff zu underfangen vil zu schwehr, zumahlen

das Hauptwerckh an sich selbst also beschaffen, daß der anwesenden Crayßen und Ständt Ermessen nach es ein getrewe einmühtige allgemeine zusamensetzung und conjunction der gesambten Evangelischen Ständt erfordert, inmassen auch die Königl. Würden selbst bey dero Lebzeiten dahin höchstrhümblich gesehen, wie alle Evangelische Ständ insgemein möchten zusamen vereinet und das Evangelische Wesen in ein Corpus gebracht werden. Dabey dann neben den Anwesenden Crayßen und Ständen Wir nicht mit geringer Sorgfalt begriffen, daß durch solliche particular Conjunction diser ohne das der schwächsten enervirten und bey so langwirig außgestandenen Kriegslast bey nahe gar ruinirten Crayßen und Ständen der Königl. Cron Schweden und hinterlassener Armee, auch dem gemeinen Evangelischen Wesen wenig geholffen sein, sondern villeicht bey andern und höhern Ständen und Religions-verwandten, weil dieselbe sich zumahlen einen allgemeinen Evangelischen Convent zusamen zubeschreiben beraits erbotten, nur ein alteration und Widerwillen, dem Gegentheil Hoffnung zu einer würcklichen Trennung und dannenhero Anlaß und Gelegenheit zu allerhand machinationen bey ausländischen Potentaten, auch anders nachdenckhen causiren und dardurch die von solchen orten verhoffende Interpositiones und Hülffslaistungen retardirt und ruckhstellig gemacht werden: Alß setze man ausser allem zweifel, der Herr ReichsCanzler und anwesende Schweden, als scharpfsinnige, kluge, weltweise und discrete Leuht werden solliche vmbständt wohl beherzigen und dabey von selbst erwegen, daß Wir und die anjetzo versamblete obere Crayß jedesmahl die von der Cron Schweden verhoffende Hülffen anders nicht, alß durch obgedachter höherer Ständt territoria zugewarten, unß also ohne derselben Consens und Belieben sollicher nicht zuversichern hetten, zugeschweigen, daß die einmal ervolgende landige und höchstschädliche der Ständt separation oder Trennung (welche Gegentheil durch List und Gewalt zu suchen sich nichts würdt betauren lassen) die Cron Franckhreich, die Herrn Staaten und Ansee Stätt, auch andere außwertige Potentaten, ob sie zwar dem hochlöblichen Exempel des glorwürdigsten Königs aus Schweden nach dem Evangelischen Wesen zu succurrieren und die Teutsche libertæt zu retten helffen jemahlen bedacht gewesen wären, von solchem hohen Fürhaben widerumb außzusetzen, andere Gedanckhen zuergreiffen und darfür zu halten beursachen möchten, daß aus den getrennten und separirten Ständen solch Werckh hinaußzuführen kein Theil möchte bastant sein. Welches alles und was noch für grösser vnheyl hierunder zubefahren und doch etwa bey offentlicher versamblung und im Votiren zu melden sich nicht würde thun lassen, mit guter Gelegenheit bey einem und dem andern so wohl den Schwedischen Herrn ReichsCanzlern, Direction und Räthen, als denen anwesenden Ständen, bey welchen mit guter Vorsichtigkheit der Vnterschaid zwischen denen, so mit der Cron Schweden sich bereits formlich und aydtlich verbunden und denen, so gleich vns eine offene Hand

Hand behalten, soll in acht genommen werden, pro re nata zuerinnern und mehrers außzuführen, unserer Abgesandten dexteritæt, discretion und prudenz hiemit heimbgestellt bleibt. Es würdt aber sowohl bey disem, als nachvolgenden und allen andern Puncten die bey sollichem Convent in deliberation zu ziehen, grosse Erleuchterung geben, wann man kan Nachrichtung haben, wahin die Consilia bey den höhern Ständen, alß Chur-Sachsen und Brandenburg inclinirn, da sich dann unsere Abgesandte dahin zubefleissen, ob Sie bey der Cron Schweden Herrn ReichsCanzlern, der sich mit beeden Herrn Churfürsten hiervon bereits ohne zweifel nach notturfft underredet, daß er zu facilitirung und Befürderung des gemeinen Wesens hievon Communication zu thun Ihme belieben lassen wollte, mit guter Manier und Fürsichtigkheit erhalten und penetriren oder ein solches von der Stadt Nürnberg Abgesandten, welche ein geraume zeithero an dem Chur-Sachsischen Hof Ihren Residenten gehabt, vernemmen könndten, welches nachmahls in guter obacht zu halten volgends auch sich darnach zu reguliren sein würdt.

Sodann und Fürs Dritte, demnach in dem Außschreiben auch gedacht würdt einer beständigen verfassung und Underhaltung ettlich gewiser Armeen, die Evangelische Ständ und Crayß vermittelst derselben, vorderist aber der Göttlichen Hülff von dem Feindt zu reinigen und den Krieg in Feindes Landt zuversetzen, dependirt zwar solcher Punct von dem vorigen der Confœderation und Conjunction so nahe, daß er ohne desselben Erörterung nicht leicht würdt zu decidiren sein. Wann aber hiervon, wie nit zu zweiflen, præparationsweiß und auff der höhern Ständt gutbefinden geredt würdt; So haben unsere Abgesandten zuerinnern, die höchste Notturfft werde erfordern, ein proportionirtes Werckh gegen des Feindts macht anzustellen und die Mänge der Regimenter vor allen dingen zu reformiren, da dann die Ständt dem Reichsfuß und der Reichs-Matricul nach und mit denselben beedes die Cron Schweden ratione der im Röm. Reich occupirten und noch biß dato possidirenden Landen und Gütter und dann die Catholische, ob sie gleich zu disem oder volgendem general-Convent nicht erscheinen, zubelegen und zu haltung des Schluss zubezwingen. Damit auch die Soldatesca besser reguliert, richtiger bezahlt und der übergrosse Uncosten, so sonsten auff die Mänge der Commissarien auffgewendt würdt, erspahrt, auch alle durch sie biß dato verursachte Confusionen, eigenwillige Exactionen und hohe Beschwernussen ins künfftig zu etwas Milderung des ohne das tragenden grossen KriegsLasts und verschonung aller orten biß auff den eussersten grad ersogenen außgemergelten underthonen verhüttet, benebens auch dardurch die Generalitæt selbß vieler Mühe, Geschäfften und Anlauffens enthebt werde; So hat man sich mit gutem glimpff und Fürsichtigkeit dahin zuberahten, daß die Soldaten ihre Bezahlungen nicht mehr von der General-Cassa erfordern, sondern jeder Standt seine gewisse Obristen und officir in particulari künfftig

tig selbst bezahlen oder doch auffs wenigst denen Ständen selbst die Commissariaten zubestellen anvertrawt und frey gelassen werden solle.

Vnd demnach nicht zu zweiflen, es werde der Herr ReichsCanzler bey Chur-Sachsen und Brandenburg des Directorii halben nothwendige underred gepflogen haben und was solliche beede Churfürstliche Häuser neben Ihme Herrn ReichsCanzler derentwegen gutbefunden, denen anwesenden Craysen und Ständen zu ihrer Nachrichtung eröffnen; Alß sollen unsere Abgesandten solcher Communication und was Herr Reichs Canzler dabey weiters an die Hand geben möchte, erwarten, in Verbleibung aber derselben erinnern, es werde dem künfftigen Corpori ein gewises Haupt und Directorium vorzustellen, demselben auch von allen Ständen, damit Sie der Direction halben nothwendige Wissenschafft haben mögen, gewisse Kriegs-Räht zu einem formato Consilio zu adjungiren sein, vermittelst deren nicht allein jedes Standes particular Beschwerden oder besorgende Feinds gefahren für das Directorium desto eylfertiger und richtiger gebracht, sondern auch denselben umb so vil mehr und zeitlicher remedirt, mit nothwendigem Succurs verholffen, durchgehende Gleicheit und darauß ervolgende Einigkheit, guttes vertrawen und zusamensezung und dannenhero ohnzweifenlich verhoffender Wohlstandt möge befürdert, conserviert und bevestiget, insonderheit aber auch die einest verhoffende hochgewünschte Fridenstractation befürdert werden.

Und damit vmb so vil weniger ein Standt in particulari von dem gesampten Corpore sich widerumb zu trennen durch particular-vertröstungen oder in andere Weeg auff des Gegentheils Seitten sich bewegen zu lassen Vrsach und hernach durch seine auff die Bein gebrachte militiam dem Evangelischen Wesen grossen Schaden zuzufügen Gelegenheit habe, So were nicht unrahtsamb, daß die ganze militia, alle hohe und nidere officir und Commendanten, wie die Nahmen haben mögen, dem gesambten Evangelischen Wesen und dem angerichteten Corpori Evangelico mit leiblichem ayd verbunden, die articul auch solchergestalt darüber verfasst würden. Wie aber alßdann das Haupt Corpus der armatur außzuthailen und aller Orten die Päss und Hauptström zu verwahren, das ist der Kriegs verständigen Judicio heimbzustellen, von unsern Abgesandten aber darbey zu erinnern, die höchste notturfft werde erfordern, die Päss auch gegen dises Land und Craiß, sonderlich am Bodensee und gegen Italien zu Abschneidung allerhand Correspondenz, Communicationen und Hülfsleistungen, so von selbigen Orten dem Gegentheil bißhero zukommen, wohl inacht zu nehmen und disen Craiß vor feindlichem Einfall desto besser zu verwahren. So werde auch zu einem beständigen defension Werckh nicht undienlich seyn, daß under den Ständen von einer LandsRettung, wie Sie vber das geworben in zutragenden Nothfällen auch mit Land-volckh einander succurriren können, underredung gepflogen und haylsame Anordnung gemacht werde.

Zum

Zum Viertten ist bey continuirung des Kriegs nichts nöthigers, dann von restauration der allerdings gar zerfallenen militarischen disciplin, alß dem dritten von Ihrer Königl. Würdin und deroselben Herrn Reichs Canzlers vberschriebenen Tractats-Puncten zureden. Da dann nach anlaittung unsers an Herrn Statthalter zu Augspurg ohnelängsten derenthalben abgangenen Schreibens dem Herrn Reichs Canzlern zu repræsentiren, wie so gar die Ständt, auch insonderheit Wir, unsere getrewe Vormundts Landt und underthanen sambt denen von uns aus rechtmässigen Ursachen occupirten dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten bezwungenen und in contribution gesetzten Oertern von der Schwedischen Soldatesca und deroselben Ober- und Unter-Commissarien mit unerschwinglichen ordinari- und extraordinari-Contributionen und Schatzungen an Gelt und Proviant, aigenthätigen Einquartierungen, vielfältigen Ein- und Ueberfällen, recroutirungen und andern KriegsPressuren und zwar nicht etwa auf leidenliche und erträgliche Weeg oder mit guter Ordnung, sondern bald eines jeden Commissarii Belieben, passion und aigen Gesuch nach mitten in unser und der Ständ Fürstenthumben, Landen und Territoriis der höchstrhümblichen Intention des glorwürdigsten Königs schnurstracks entgegen und wider die offenbare unmüglichkeit mit scharpfen Executionen gepresst und ermartert, kein einige proportion oder Billigkheit vermögens oder unvermögens inachtgenommen, auch vieler Orten die arme Unterthonen mit Raub, Nam, Plünderung, Mordt und zu vormahlen vnerhörten, ja vom Feind selbß nit practicirten Grausambkheiten geängstiget und verfolgt, dardurch alle Straffen unsicher gemacht, die Commercien und alle Nahrungsmittel darnider gelegt worden. Und das so gar ohn allen respect und underschied, daß hierunder die getrewe Evangelische Ständt, welche dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten und zu manutenirung höchstselig gedachtes Königs Christlicher Intention mit ihrem selbstverderben all ihr vermögen, Land und Leuth zusambt Ihrer gehorsamen Unterthonen Leib und Blut so getrewlich und williglich auffgesetzt nicht allein nicht verschont geblieben, sondern hindangesetzt aller Königl. und anderer salva guardia und versprochenen Schutzes bey nahent den offentlichen Feinden gleichgehalten und hierdurch zwar die Muster-Contribution- auch Recrouten Gelder Herrschafft und Underthonen auff die bestimbte anzahl Reuter und Knecht reichlich ab- und vßgebresst, aber derselben wenig auff die Bein gebracht und nichts destoweniger den armen Unterthonen aller Vorraht an gellt, Vahrnus, getraidt und anderm, auch alles gehürnt und ungehürnt Vich, ja so gar die zum Veldtbau gehörige Instrumenta rustica mit gewalt abgenommen oder was im Raub nicht fortzubringen, verwüstet und zu weitterm Gebrauch untüchtig gemacht, also alle und jede Mittel, so wohl künfftiger Nahrung und den lieben Veldbaw alß den Krieg länger zu continuiren beynahent abgeschnitten worden. Welches wie es den Ständen vnerträglich, also

müsste es bey längerer Continuation das publicum nothwendig zu Boden truckhen, dannenhero auff unverlängte remedirung in allweg zugedenckhen, dazu biß auff ervolgendes hiebevor angedeutes directorium und Consilium formatum nicht wenig würde dienlich sein, wann die in disem Crayß einlogierte 56. Staat, deren einer in den andern nicht wohl ein Compagni complet haben und gleichwohl für völlig muß verpflegt und besoldet werden, reformirt und zu gewisen ordenlichen und completen Regimentern gerichtet, alle aigenwillige Einquartierungen, Paß- und Repassierungen durch formliche patenta bey allen Ständen abgeschafft, die durchzüg, wa die müsten Beschehen, durch ordentliche Commissarios mit der Ständt vorwissen fürgenommen, der dabey aufgehende Unkosten allßdann an der contribution bey der Cassa defalcirt, denen Soldaten, wa die im Quartier ligen, die Convoyen und von sich selbst auff alles, was nothwendig durchgeführt würdt, geschlagene hohe zöll nit gestattet, sonder den Ständen gelassen, Nichtweniger auch die kostbare und verderbliche Recrouten Plätze, wa nicht gar auffgehebt, doch anderß nicht, alß mit der Ständt vorwissen angestellt und endlich die Justitia und abstraffung der Exorbitantien (ausser was in processu militari peccirt würdt, so für die generalitet gehörig) den Ständen überlassen würden.

Nechst hingelegten sollichen dreyen von offtseeligst gedachter Königl. Würden zu Schweden und deroselben Herrn ReichsCanzlern überschribenen Puncten, sollen Fürs Fünffte unsere Abgesandten auch anregung thun, daß ex parte Ihrer Königl. Würden und der Cron zu Schweden auff ungleiches angeben und unzimbliches Außpitten eines oder des andern vil Confiscationes sollicher Gütter fürgangen, welche unß, unserm VormundsStaat und etwa auch andern Ständen eintweder mit Aigenthumb, oder aber ratione juris territorialis oder in andere mehr Weeg zuvorhin verhafftet und afficirt gewesen, darauß dann dem unschuldigen und etwa wohl demjenigen Stand, so bey Königl. Würdin und dem gemeinen Evangelischen Wesen in einem Tag oder Monat mehrers zugesetzt, alß die außpittende Parthey zu præstiren vermag oder jemahlen in Sinn genommen, höchste Beschwerdten und Ungelegenheiten zugezogen, auch wohl unter denen Ständen selbs Widerwillen, Mißtrawen und grosses Unheyl erwachsen möchten, dabey Wir uns zwar der auß Ihrer Königl. Würdin selbs aigenem Mundt zu Augspurg empfangenen Königl. Vertröstungen, daß namblich dieselbe unß und unsern VormundsSöhnen an allem demjenigen, was in unserem Vormunds Herzogthumb oder desselben district und Territorio gelegen oder zuvorhin mit andern Juribus verhafftet, nicht wollen præjudicirt haben, erinnern, unß dabey gewiß versichern, Wir werden bey sollichen Königl. Worten und ohne das hergebrachten Rechten gelassen und diejenige, so von Ihrer Königl. Würdin Gnaden verdient oder außgebetten, die Wir Ihnen auch nicht mißgönnen, in andere Weeg, alß mit unserm Nachtheil und etwa auff der

Feind

Feind güter und in derselben territoriis contentirt und das Jus belli oder Confiscationis in die Correspondenten und Mitgehülffen nicht gebraucht werden.

Fürs Sechste ist am hellen Tag und bezeugens alle unsere biß dato geführte Actiones mit waß höchstem Vleiß, Trew und Eyfer Wir für uns und in Vormundts Nahmen das allgemein Wesen uns angelegen sein lassen und zu befürderung desselben unsäglich grossen Unkosten aufgewendet, indem Wir mehrmahl mit etlich tausend Mann geworbenen und Landvolckh zu veldt gezogen und noch dato damit zu Veldt ligen und bey Königl. Würden und dem gemeinen Evangelischen Wesen mit nicht geringer Außödung und verderbung vnserer Vormunds-Landen, derselben gehorsamen Landtschafft und erarmten Underthonen unser eusserists und so vil, alß von einichem andern Standt oder Fürsten des Reichs mag beschehen sein, trewlich beygesetzt, umb welcher gelaister erspießlicher dienst willen und weilen Wir unß und unsere Vormunds Landt hierdurch zum höchsten enerviert, bevorderist aber durch disen letztern des Feinds Einfall unser Vormunds-Landt mit dem ganzen Kriegsschwahl betretten, Beede Feindts- und freunds Armeen von dreißig in vierzigtausendt Mann zu Roß und Fuß erhalten müssen und an allem Vorraht, Herrschafft und Underthonen in Cästen und Keller gantz erschöpfft, das Land durchblindert und spolirt und zu künfftiger Nahrung dem armen underthonen kein Mittel vberig geblieben, der andern im Land verübten grausamkheiten anjetzo zugeschweigen: Alß würdt hingegen nit unbillich sein, daß die umblagen unß und unsern Vormundts-Landen desto erträglicher gemacht, unser Vormundts-Herzogthumb auch künfftig auff alle besorgende feindliche Einfäll, weilen es aller Orten gleichsam offen, gesichert, von andern Ständen und Crayssen mit zeitlicher und gnugsamer Hülf succurriert und also dardurch vor weiterer feindlicher Gefahr und total Ruin, so vil müglich, salviert, demselben auch diejenige sowohl gaist- alß weltliche ausser erheblichen rechtmässigen vrsachen, darzu mit grossen Unkosten und aigener armatur occupirte auch andere in dises fürstenthumbs Territorio noch ligende feindsörter von Clöster, Stätt, Dörffer, Gütter, Gefäll und Einkommen demselben beständiglich incorporirt, auch nach Gelegenheit noch ein mehrers, sonderlich der Orten, wa etwa ein oder anderer Paß in diß Herzogthumb gespörrt und dardurch dasselbe vmb so vil mehr geschlossen und assecurirt, darzu gebracht und dabey gelassen werde. Dessen dann unsere Abgesandte mit guter Gelegenheit Erinnerung thun sollen, doch solches alles und was oben der Soldaten und Commissarien Beschwerden halb gedacht worden, mit solcher moderation, daß es nicht das Ansehen gewinne, ob gedächte man mehr das privatum, alß das publicum zu suchen oder seye man mehr erschinen mehrers zuclagen, alß von verbesserung des allgemeinen Wesens sich zuberahten.

Fürs Sibende, weil nicht wohl ein Mensch im ganzen Röm. Reich zu finden, welcher nicht die verderbliche Früchten dises grausamen nunmehr fünfzehenjährigen

rigen Kriegs und was derselbe für unaussprechliches Unhayl in allen Ständen nach sich ziehe, mit höchstem Weheklagen und unaussprechlichem grossem schaden erfahren, als dardurch unser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation und in demselben so manch schönes Fürstenthumb, Landtschafft, Stätt, Dörffer und Schlösser eingeäschert, zum Steinhauffen gemacht, die liebe Erd mit vergiessung so vil unschuldigen Blutts an- und überfüllt, so vil tausent Menschen und unter denselben unzahlbar vil unschuldige junge Kinderlein durch Fewr und Schwerdt jämmerlich ermordet oder des erbärmlichen Hungers ertödtet, weder des alten verschont, noch der Säuglingen inachtgenommen, die Weibsbilder, erbare Frawen und Jungfrawen von der zarten Kindtheit und Jugend an biß an das höchste alter genothzüchtigt und zu tod geschändet, alle die erschröcklichste Laster und unmenschliche Thatten ohne schew und Rew, auch ohne alle Straff verybt, die liebe heylsame Justitia und Administration derselben nidergelegt, das ganze Röm. Reich erzittert und zu jedermanns Raub gemacht, und das nicht wenig zubeklagen die liebe Jugend aller orthen versaumbt und in solchem gottlosen ergerlichem Barbarischem Leben aufferzogen würdt, die Verbitterungen auch beedentheils wachsen und dermassen zunemmen, daß gegen den allerärgsten und abgesagten Feinden Christliches Nahmens so grausamb, Barbarisch, Tyrannisch und unbarmherzig niemahlen, als auff den heutigen Tag die Christen under sich layder pflegen, gehauset und verfahren werden. Dannenhero neben der Natur und allen Creaturen nicht unbillich so vil 1000. mahl 1000. Seelen nach dem lieben guldinen Friden seuffzen und ihr herzliches Verlangen tragen. Also wird von abhelffung sollichen grausamen Lasts und wie doch einest zu einem erbarn Christlichen Gott wohlgefälligen beständigen hochgewünschten sichern Friden wider zugelangen, das wenig überige auß der annoch so grausamb brennenden KriegsFlammen zu erretten, und die im widrigenfall unfehlbar besorgende total Eversion des ganzen hayligen und von den Gnaden Gottes hievor so hoch erhebten und geseegneten Römischen Reichs zuverhüten, zureden und durch unsere abgesandte, wie hoch auch wir unß für unß und in Vormundt Namen darnach söhnen und all unser Intention darnach stellen, anzuzaigen. Von den conditionen aber mit den höhern Ständen, welche damit in Eventum ohnzweifelich schon gefasst, zureden und die würckliche tractationen auf den von ChurSachsen vertrösteten allgemeinen Convent zuverspahren sein.

Fürs Achte hat man bey solchen Conventibus auch die Communicationes mit Außwertigen Potentaten oder Ständen in consideration zu ziehen, da dann bey disem des Allgemeinen Evangelischen Wesens und ganzen Römischen Reichs betrübtem Zustandt die Cron Franckhreich, Engelland und Dennenmarckh, auch die Herrn Staaden, Aydtgenossen und Ansee-Stätt nicht aus der Acht zu lassen, sondern in Allweg auf Mittel zugedenckhen, wie dieselbe mit gutter Information und underbawung theils

theils in beständiger affection und Gewogenheit möchten erhalten, theils auff dise Seitten noch gezogen und zur Assistenz und Interposition bewegt werden. Allein weil ein solliches neben der Cron Schweden billich von den gesambten Evangelischen Ständen umb mehrern respects willen und aller Orten ungleiche Gedanckhen zuverhütten zu suchen; Allso würdt auch dises auff obgedachten allgemeinen Convent zuverspahren und für dißmahl gnug sein, wann die Communicationes mit Chur-Sachsen und Brandenburg gepflegen, beede Herrn Churfürsten auch von denen zu Ulm versambleten vier Crayssen und Ständen insgesambt eintweder durch Schreiben oder durch jemandts abgeordneten, so von der Stadt Nürnberg auß am füglichsten möchte beschehen, erinnert und informirt würden, auß was hochbeweglichen Ursachen diser Conventus noch etwas spats und re non amplius integra eingeraichten Chur-Sächsischen Schreiben nicht habe können wieder zuruckh gestellt werden, auf welchem doch Sein Herrns Churfürstens Lden wohlgemeinter getrewer Erinnerung gemeß die Hand frey behalten, mit der Cron Schweden nichts verbündliches geschlossen, sondern das Hauptwerckh alles auf den verhoffenden General-Convent und der höhern Ständt guttbefinden und einwilligen remittirt und gestellt, in übrigem allein von Abwendung des grossen Kriegslasts, so unß und die hieraußerige Crayß in particulari betretten, auch von remedirung der grausamen Exorbitantien, Insolentien und Kriegspressuren, so wir biß anhero von denen undisciplinirten Soldaten und Commissarien mit höchster ruin und Beschwerdte der Landen erlitten, tractirt und gehandelt, dabey aber auch diser Nutzen geschafft worden, daß man beyläuffig penetriren mögen, waß man ex parte der Cron Schweden de bello vel continuando vel pace componenda gesinnet sey, welches auf bevorstehenden und von allen Ständen sehnlich und ängstiglich erwartenden von sein Herrn Churfürsten Lden auß getrewer hochlöblicher Sorgfalt für das allgemeine Evangelische Wesen wohlangesehenen Convent gutte Nachrichtung und nicht geringe Erleuchterung gebähren werde.

Endlich und fürs Neundte, weilen alle und jede Puncten, welche so wohl des gesampten Evangelischen Wesens halben, alß auch ratione dises unsers Vormundshauß und des Schwäbischen Crayß noch weiter bey jetzigem betrübtem zustandt in acht zu nehmen, der Instruction nicht wohl können einverleibt werden, auch die von Herrn Reichs Canzler erwartende Proposition sampt der Conferenz mit den andern anwesenden Crayssen und Ständen eines und anders mehr werden erst in die Hand geben; Alß würdt das uberige unserer Abgesandten discretion heimbgestellt, die under wehrendem Convent, was weiters fürfällt, unß fleißig communicieren und sowohl im votiren, als in dem Abschidt und Recessen dahin sehen sollen, daß die Jura Imperii in fleissiger Obacht gehalten und denselben nichts derogirt werden.

In Urkundt dessen haben Wir dise unter unser aigenen Hand subscription und hiefürgedruckhtem Vormundts Secret Insigel gefertigte Instruction obernannten un-

sern in Vormund Nahmen Abgesandten zugestellt, Stuttgard den 24.ten Tag Monats Februarij, allß man zahlt nach Christi Geburtt Eintausendt Sechshundert dreyssig und drey.

Num. 19.

Des grossen Landschafftlichen Ausschusses Erklärung gegen der Herzogin Vormunderin wegen der in der Vormundschafft enstandenen Zwiste. d. d. 8. Martij 1633.

Durchleuchtige, Hochgeborne, Gnädige Fürstin und Frau! E. F. G. schrifftlich abgefasste zue disem angestellten Außschußtag angesehene Fürstl. proposition haben die zue gedachtem Außschuß verordnete den 4. Martij fürlauffenden Jahrs mit underthäniger reverenz empfangen, nit weniger auß der dabey beschehener gnädiger communication deren von Herrn Herzog Julii Fridrichen Fürstl. Gn. fürgebner Königl. Donation und zuem convent nacher Heilbronn gefertigter Instruction halber entstandene hochbeschwerliche weitaussehende differenz ebenmässig in undertheniger Gehorsame mit höchstem betrüebtem Gemüeth vernommen, darauß auch ohnschwehr und leichtlich zu vermuthen, daß das bey dem hochlöblichen Fürstl. Würtemb. Hauß durch Gottes Gnad und Seine allmächtige Direction zue ersprießlichem und gedeilichem uffnehmen lang gewährt herzlich vertrawen in eine hochschädliche zertrennung der Gemüeter gesezt und die Fürstl. Vormundschafft laider nunmehr als Partheien sich gegen einander zue stellen vorhabens sein will, welches der Barmherzige Gott gnädiglich abwenden, Jhme hochgedacht Fürstl. Hauß und die hochrüemblich hergebrachte Einigkeit ferner in Gnaden wolle befohlen sein lassen: Jnmassen zue langwihriger Sicherheit und bestendiger Regierung nichts fürträglichers, dann deren auß Einem Hauß stammenden Einigkeit, Trew und Freundschafft seyn kan, darzue E. F. Gn. und alle derselben Fürstl. Angehörige die nothwendige zu Erhaltung dessen alles angesehene Befürderung Jhro höchlich haben angelegen seyn lassen.

Sonsten aber den Jnhalt bey dem Ersten in E. F. G. proposition begriffenen puncten haben die zuem Grossen Außschuss verordnete dahin underthänig verstanden, daß Jhr Kön. May. in Schweden höchstseligen Angedenkens gegen Herrn Herzog Julij Fridrich Fürstl. Gn. beschehene Königl. Donation uff diejenige auß disem Vormundts Herzogthumb der Papistischer so genannter Geistlichkeit zuegehende Gefäll und Einkünfften nicht werden zu extendiren seyn, wie dann ganz erhebliche und wohlgegründte von dem Obern Raths Collegio zusamengetragene Ursachen in gnädig communicierten und abgelesenen schrifftlichen Handlungen mit mehrerm unterthänig vernommen, dieselbige allhero zu widerholen ohnnöthig erachtet worden, dabey es die zum grossen Außschuss verordnete undertheniq bewenden lassen. Sie können auch anderst

anderst nit ermessen, dann daß die ohnumgänglich Notturfft erfordert solches alles deren nach Heilbronn zue dem daselbsten angestellten convent gefertigter Instruction einverleiben zuelassen, alldieweil der ausgesessenen Geistlichkeit zuegehörige Gefäll mit Herrn Herzog Julij Fridrichen Fürstl. Gn. als Administratoris gnädigem Vorwissen und anbefehlen dem Vormund-Staat wegen seines auff etlich Millionen belauffenden und erlittenen Schadens incorporiert, biß dahero eingezogen, guten theils zuer defension des Vormunds-Herzogthums vff des Kleinen Ausschusses underthänig anhalten verwendet worden, welches höchstgedacht Ihr Kön. May. glorwürdigsten Angedenkens Ihren nicht haben zuwider sein lassen: So hat solches auch die höchste Nothdurfft erfordert, damit die Gesandte allem so wohl in publico, als ad partem befahrendem einstreuen gebührlich begegnen und dasjenige, was dem Fürstl. Vormunds-Staat einmal wohlbedächtlich incorporiert, möge manuteniert, von der Fürstlichen posteritæt künfftig auch vernommen werden, daß die zuem Fürstl. Vormund Staat hochverpflichte samenthaffte Räth und Diener neben gemeinen Prälaten und Landschafft an ihrer schuldiger Trew und gehorsamen Fleiß nichts haben erwinden lassen.

Nicht weniger conformieren sich die zuem grossen Außschuß verordnete mit deren von wolgedachtem Obern Rath-Collegio der Herrschafft Hohenberg halber beschehener wolgemeinter trewherziger underthäniger mit underschiedlichen wohlgegründten Ursachen außgeführter Erinnerung und haben dabey leichtlich zuermessen, daß bey deren darzue gehörigen manutention diß Herzogthumb und darzue gehörige Land und Leut umb willen des Kriegs zweiffenlichen Außgangs in die höchste und uff den erfolgenden widrigen Fall, den der Allmächtige GOtt gnädig verhüeten wolle, in ohnausbleiblichen Undergang und gänzlichen Verlust gesetzt werden können.

Was zum andern das Regiment und wie diser so hochlaidiger Beschaffenheit dises Staats und zusamenschlagenden vielen underschiedlichen hochlaidigen zueständen, ohnermesslichen grossen beschwernussen ein gewisses beständiges Haupt vorzustellen seyn möchte, belangen thuet, haben E. F. G. dasjenige deroselben vielgeliebten Herrn Sohn Herzog Eberhart, unsers gnädigen zukünfftigen Landsfürsten und Herrn halber von dem Obern Rath Collegio und denen zum grossen Außschuss verordneten hievor ertheilte underthänige Guetachten in der Fürstl. proposition selbsten gnädig angedeutet, dabey es dann aller Orten sein bestendig verbleiben ohngeendert haben und deren zuem grossen Ausschuß verordneten vnderthenigem erachten nach zuebetrachten sein wird, wie solches alles den Fürstlichen, auch Landts-compactaten gemeß möge exequiert und der Gebühr nach vollzogen werden.

Gleichwie nun E. F. G. auß denen von allen Orten zusamen schlagenden Trüebseligkeiten für hochnothwendig erachten, daß solches alles fürderlich und ohneingestellt zue Werckh gerichtet werden soll: Alß sein mit deroselben die zuem grossen Außschuß verordnete gleicher undertheniger Meinung, und solches umb so vil desto

mehr,

mehr, weil das sehr kostbare täglich zuenemmende disem Herzogthumb ohnerträgliches ohnausbleiblichen endlichen ruin und Undergang nach sich ziehende Wesen, zuegeschweigen des grossen bey disem Staat niemalen erhörten Schuldenlasts und dann der unbändigen Soldatesca noch täglich zuenemmende grundtverderbliche Beschwerden, E. F. G. vormundtlich ampt auch aller getrewen Räth und Diener schuldige underthänige Sorgfalt, wie nit weniger gesampter Landschafft, insonderheit des grossen Ausschuss hochverpflichter Staat höchlich erfordern, Ihr Gewissen und die schwere vor GOtt und der posteritæt bevorstehende Verantwortung ein anders und widriges nit zuelassen will. Es wollen sich aber deren zuem grossen Ausschuss verordneten erachten nach, auch auff fleissiges nachgedenkhen keine andere Mittel præsentirn, dann daß E. F. G. Ihr sowohl Herrn Herzog Julij Fridrichs fürstl. Gn. dem Ober-Rath Collegio und denen vom Ausschuss gnädig entdeckte und von Ihnen samenthafft für rhatsamb befundene Vorhaben, derenthalben in E. F. G. Proposition auch gnädige Erwehnung geschicht, ehist und ohneingestellt zue Werckh gerichtet in E. F. G. ansehlicher Fürstl. Gegenwart der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhart Herzog zue Würtemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgard, Herr zue Heydenheim Dero vielgeliebter Herr Sohn, unser gnädiger Fürst und Herr, als welchem bereits die ErbhuldigungsPflicht und Aid underthänig und gehorsamlich gelaistet worden, zue einem Landtsfürsten fürgestellt, proclamirt und erkläret werde, darauf dieselbige under Ihrem Namen und Secret solches allen geistlichen und Weltlichen Vorstehern, Amptleuten und Underthanen gnädig zu notificiern und anzuebefehlen wissen werden, daß selbige nicht allein Ihrer hievor gelaister ErbhuldigungsPflicht und Aiden gemeß allen schuldigen Gehorsamb leisten, sondern auch hinfüro niemand, was Stands derselbige sein möchte, ohn Ihr Fürstl. Gn. gnädiges vorwissen und anbefehlen von Kasten, Keller und andern Einkommen nichts folgen lassen, welches alles doch E. F. G. ohne underthänige Maßgebung ferner und gnädig zuerwegen underthänig anheim gestellt wird. Ob aber solche underthänig angedeute proclamatio und wann sie ihren fortgang erreichen sollte, vor oder nach vollziehung derselbigen Herrn Herzog Julij Fridrichs F. Gn. zue notificiern, das wollen E. F. G. hochverständiger Fürstlicher discretion die zum grossen Ausschuss verordnete ebenmässig underthänig anheim stellen.

Dabeneben aber gibt der Tübingische Vertrag nach seinem buchstäblichen Inhalt zuerkennen, daß alle Herrschafften allwegen im Anfang des Regiments die freyheiten dises Herzogthumbs zu confirmirn und dieselbige zu halten bey fürstlichen Würden und im Wort der Warheit Brieff und Sigel übergeben, auch selbige die Landschafft davor einzulassen oder Ihnen Gehorsam zu laisten nicht schuldig sein solle.

Wann nun denen zuem grossen Außschuss verordneten dessen underthänige Erinnerung zu thuen Ihrer Pflicht und Aiden halben höchlich obgelegen seyn will: Alß wollen Sie gehorsamblich gebetten haben, die dem Tübingischen Vertrag einverleibte schul-

schuldige confirmation der Privilegien solcher gestalt in das Werckh gnädig richten zue-lassen, damit gedachtem Tübingischem Vertrag und gesambter Landschafft ein völlig Genüegen geschehen möge. Inmassen die zuem Ausschuss verordnete ausser allem zweifel stellen, es werde von Ihren fürstl. Gn. das Exempel deren in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfordern hierinnen auch gnädig inacht genommen und alles dasjenige, was zue dises einig und allein zue Erhaltung und gedeilichem vffnemmen der Herrschafft und der Underthanen angesehenen Corporis conservation dienlich sein wirdt, gnädig betrachtet, das widrige, auch was zue abbruch desselbigen fürgegangen, gnädig abgestellt und alles wieder in alten Stand gerichtet werden. Und thuen E. F. G. und Deroselben geliebten Herrn Sohn die zuem grossen Ausschuss verordnete zue fürstlichen milten gnaden sich underthänig und gehorsamlich befehlen. Stutgard den 8. Martij 1633.

E. F. G.

(L.S.)

underthänige gehorsambe
Gemeiner Prälaten
und Landschafft in Würtemberg verordneter
grosser Ausschuss.

Num. 20.

Capita fœderis Circulorum Imperii superiorum cum Coronis Galliæ & Sueciæ initi cum suis declarationibus. d. d. 5. Sept. 1633.

Cum Serenifs. ac Potentifs. Princeps ac Dominus, Dominus Ludouicus XIII. Franciæ ac Nauarræ Rex Christianissimus & Serenifs. Potentifs. Princeps ac Domina, Domina Christina, Suecorum Gothorum Vandalorumque designata Regina ac Princeps hæreditaria Magna Princeps Finlandiæ &c. fœdus ante biennium inter præfatum Regem Christianifs. & Serenifs. quondam ac Potentifs. Principem ac Dominum, Dominum Gustavum Adolphum &c. gloriosifs. memoriæ initum proximo elapso mense Aprilis Hailbronnæ novis desuper comprehensis Articulis renovarunt. Præterea Rex Christianifs. per suæ Majestatis Legatum Extraordinarium Illustrifs. Dominum de Feuquiere cum Corona Sueciæ Confœderatos quatuor superiorum Imperii Circulorum, nimirum Electoralis, Franconici, Suevici & Rhenani Ordines ad idem fœdus invitavit, nec non dictus Dominus Legatus Regius Extraordinarius apud Ordines Ordinumque Legatos hoc tempore Francofurti ad Mœnum congregatos repetiit, præfati Ordines, Ordinumque Legati prævio inter suam Excellentiam ac ipsos habito tractatu certis tamen conditionibus & declarationibus adhibitis & cum oblatione Dominorum Confœderatorum Legatos, quos brevi ad Christianissimi Regis Majestatem præsentes Ordines Ordinumque Legati mittere decreverunt, perficiendum

& confirmandum consenserunt, uti harum vigore præsentes respective perficiunt & confirmant. Sunt autem Articuli Fœderis subsequentes.

1.) Sit ex hoc die Fœdus inter Christianiss. Regem Ludouicum XIII. Regnumque Galliæ & Serenifs. Reginam Christinam Regnumque Sueciæ pro defensione suorum respective communium amicorum eorum præsertim, qui sese huic Fœderi communi consensu adjunxerunt. Atque ut horum libertati dignitati & quieti nunc & in posterum consulatur, securitas maris Balthici & Oceani conservetur & maxime ut in Imperio Romano æqua & secura pax reservato cuique Confœderatorum jure suo stabiliatur.

2.) Quoniam vero pax sine armis quæsita teste experientia fraudibus plerunque obnoxia esse soleat, hostiumque animus à justa satisfactione & illatarum injuriarum reparatione hactenus sit alienior: Idcirco communium amicorum salus armata manu vindicatur, Atque Regina Regnumque Sueciæ cum suis per Germaniam confœderatis, qui cum illa stant aut stare volunt, copias, quas habent, aut sufficere suæ defensioni & adversus hostem judicabunt, quæque ad minimum triginta millibus peditum & sex millibus Cataphractorum constabunt suis sumptibus alet, sustinebitque, donec bello præsenti pax præfata communi consensu inventa fuerit.

3.) Sumptibus vero hisce bellicis sustinendis Rex Galliæ quotannis Reginæ Regnoque Sueciæ favore hujus Confœderationis contribuat . . . . . . Librarum Turonensium, ejusque Summæ mediam partem decimo quinto Mensis Maji, alteram mediam decimo quinto Mensis Novembris Luteciæ Parisiorum vel Amsterodami in Batavia (prout Reginæ Regnoque Sueciæ commodius acciderit, quod ejus optioni relinquitur) deputatis ad id eorum Ministris infallibiliter ac sine dilatione numerandam tradendamque curet.

4.) Conscriptio militum aut nautarum, conductio navium, exportatio rerum bellicarum utrique parti in terris Confœderatorum libera sit, hostibus vero denegata.

5.) In disciplinam militarem delinquentes & fugitivi Domino suo pro administranda in eos justitia tradantur.

6.) Regina Regnumque Sueciæ aut eorum vice fungentes cum omnibus Confœderatis in negotio Religionis non aliter se gerant in locis occupatis deditisve, quam secundum Leges & Constitutiones Imperii, atque in locis, ubi Catholicæ Romanæ exercitium repertum fuerit, in integro inviolabiliter remaneat, neque personis aut bonis Ecclesiasticorum, qui subditi Reginæ Sueciæ Fœderatorumque manentes fidem & obsequium dederint, servarint, præstiterintque, noceatur, in quantum præsens rerum status ferre poterit.

7.) Sprevit & rejecit hactenus Dux Bavariæ & Liga Catholica oblatam Neutralitatis exercendæ facultatem ut de ea non immerito cogitatio omnis deponenda videatur. At cum Rex Christianiss. Galliæ eandem etiam urgeat, datum id sit amici-

tiæ

tiæ authoritatique Suæ Majestatis, ut liberum sit eidem Ducem Bavariæ atque Ligam Catholicam in Romano Imperio provocare ad Neutralitatis, amicitiæ aut alium tractatum, ita tamen, ut liceat Serenissimæ Reginæ Sueciæ Suæque Majestatis confœderatis id super hoc negotio statuere, quod videatur ex usu suo ac temporum rationibus esse, quicquid vero communi utriusque partis consensu constitutum approbatumque fuerit, id utrinque inviolabiliter servabitur.

8.) Ad hoc fœdus quicunque alii Status ac Principes sive in Germania sive extra eam voluerint, non admittantur tantum, sed etiam invitentur, idque apud admissos caveatur, ne clam aut palam suo vel alieno nomine adversæ parti faveant, aut Regibus præfatis eorumque communibus amicis & confœderatis vel causæ communi noceant, quin potius singuli ad hoc bellum sumptus pro viribus & peculiari conventione contribuant.

9.) Quodsi per Dei gratiam occasio tractandi de pace se offerat, ex communi Confœderatorum consilio tractetur, nec ullus Fœderatorum sine altero quidquam in eo aggrediatur, statuat, pacemve ineat. Si quis secus fecerit, à Fœderatis pro hoste habeatur.

10.) Hoc fœdus eo usque duret, donec præsentes in Germania motus sedati fuerint atque pax firma stabilita.

11.) Si post pacem initam contigerit alicui fœderatorum ea, quæ in tractatu pacis promissa & conclusa erunt, non servari aut illi bellum inferri ex causa & occasione præsentis fœderis, teneantur fœderati junctis viribus arma sumere sine mora aut tergiversatione ad repellendam injuriam, statim atque post mensem ex eo die, quo fuerint ab injuriam passo admoniti, idque observetur ad decennium à die firmatæ pacis.

Declaratio Sexti Capitis Confœderationis.

Sexto, Quemadmodum in negotio Christianissimi Galliarum Regis mens & propositum non est Statibus Protestantibus Confœderatis comprehensis Nobilibus Liberis & immediatis Imperii ullo modo in ijs præjudicare, quæ antehac ac in his ipsis motibus bellicis ipsis competebant, ita & in futurum prædictis Statibus Protestantibus omnia & singula Jura, quæ iis vel Jure Magistratus vel vi & respectu territorii, superioritatis aut Jurisdictionis cujuscunque tam circa Ecclesiastica, quam Politica competere possunt, salva, integra & illibata manere cupit Regia sua Majestas: Ita tamen, ut illis in locis, quæ à Statibus confœderatis in posterum occupari contigerit & ubi Catholica Romana Religio ante exortum bellum intestinum semper viguit & etiamnum viget, eiusdem exercitium in posterum quoque relinquatur, neque tollatur vel aboleatur, donec per futuros pacis tractatus (quibus tota hæc confœderatio & in specie hoc pactum nihil penitus obstabit, derogabit vel impedimento erit, salvo Articulo nono) aliter inter partes convenerit.

Declaratio & additio ad 7.mum Confœderationis punctum.]

Circa ſecundum Dominorum Statuum dubium. Hi Regiæ Majeſtatis ſinceritate freti omnino certi & ſecuri eſſe debent, ſuam Majeſtatem nullo modo permiſſuram, ut ex Regno ſuo hoſtes Proteſtantium directò vel per indirectum juventur aut ſupportentur & ne ex vicinia hoc fiat, quantum fieri poterit, averſuram. Quandoquidem Sua Majeſtas illos alia mente vel intentione ad ſuum fœdus non invitat, quam pro ipſorum ſtabilimento & conſervatione. In fidem horum omnium Sereniſſimi Regis Chriſtianiſſimi Legatus Extraordinarius Illuſtriſſimus Dominus de Feuquiere ut & congregatorum Ordinum, abſentiumque Ordinum Legatorum hoc nomine deputati hasce præſentes ſuis ſubſcriptionibus & ſigillis ſubſignarunt. Actum Francofurti ad Mœnum 5. Septembris Anni M. DC. XXXIII.

Manaſſe de Pas.

Nomine Electoralis Palatinatus & reliquorum Dominorum Principum confœderatorum.

Johann Conrad Blarer à Geyersberg. (L. S.)

Philippus Streuff à Lawenſtein. (L. S.)

Johannes Fridericq Jaeger D. Conſil. Wurtemb. (L. S.)

Iſaac Bartolus Conſil. Bad. (L. S.)

Nomine Dominorum Comitum & Baronum confœderatorum.

Johannes Comes Naſſavius & Sarepontanus. (L. S.)

Wolfgangus Henricus Iſenburgi & Budingae Comes. (L. S.)

Nomine liberarum Imperii Civitatum confœderatorum.

Georgius Richter D. Reipubl. Noribergen. à conſiliis.

Philippus Andreas Frœlich D. Reipubl. Ulmenſ. à Conſiliis.

Num. 21.

Schreiben des Canzlers Löfflers an den Schwed. Reichs-Canzler Orenſtirn über den jämerlichen Zuſtand des Herzogthums Würtenberg. d. d. 30. Oct. 1633.

Hoch Wohlgebohrner, Gnädiger Herr!

Gleich jetzt in diſer Stund bekomme ich Schreiben auß Stuttgardt, uß welchen Ich den betrübten zueſtandt, darinn das Herzogthumb Würtenberg mein geliebtes Vaterland

terland gesetzet mit langer vßfüerung bedaurlich vernommen, insonderheit aber, obwohl darauß unsern armeen ohnlängsten die nothwendige proviantierung und andere Kriegs-Nothdurfft gefolget und aller guotter Will erzeiget, daß jedoch ein gutter Theil des Herzogthumbs im hin und hermarchieren, auch stillager und quartieren an Roß, Viehe, fahrnuß und andern von den unserigen allerdings spoliert und beraubt und mit Nahm, Raub und Plünderung auch andern grausamben Vnthaten die arme Underthanen in unersetzliches Verderben gestürzet und zum höchsten ganz feindtlich betrangt, auch grosser theil des Veldtbaws allerdings wüest und ödt gelegt, sonder auch und ohngeachtet der Feind hin und wider im Schwäbischen Crayß bevorab zu Lindaw, Costniz, Kempten, Memmingen, Rauenspurg, Biberach, Uberlingen, Villingen und anderer ohrten starckhe Besatzungen von vill tausendt Mann hinderlassen, daß jedoch vnsere Armeen allerdingß darauß abgefüehrt und darburch dem Feindt das Herzogthumb tag- und stündlich nach belieben feindtlich an- und zu vberfallen erwünschte gelegenheit gegeben worden.

Ob mir nun wohl zum besten bekhandt, daß E. Exc. eines theilß ab solchen grundtverderblichen Exorbitantien, darburch Landt und Leuth und sovil ohnzahlbare underthanen in eusserſten ruin gesetzet, alle und jede Mittel den Krieg zu continuieren den Ständen gänzlich benommen und abgeschnitten, das höchste mißfallen undt mit den betrangten ganz empfindliches Bedauren tragen, andern theilß aber von selbsten eifferig genaigt sein, sollche verordnung anzueschaffen, daß dem feind in mein geliebtes vatterlandt feindtlich einzuebrechen in zeitten möchte gewehrt und vßträglich entgegen getrachtet werden: Jedoch so hab E. Exc. Ich hierunder uß angeborner Liebe und verpflichter schuldigkeit gegen meiner gnädigen Herrschafft und geliebtem vatterland gehorsamlich und vff das beweglichst anzuelangen nit umbgehen mögen, beuorab daß nit allein dem gesambten Euangelischen Wesen an Conservation des Herzogthumbs Würtemberg nit wenig gelegen, sonder es auch einmal an dem, vff den fall denen biß dato bei den armeen vorgangnen grausamben, erschröckhlichen und mehr dann feindtlichen proceduren nicht unuerlängt raht geschaffet und würckhlich gestewrt, daß nit allein alle Ständt und deroselben angehörige underthanen zu höchster Ungedult und disaffection gebracht, sonder auch endtlich in dem Hauptwerckh ein höchstkläglicher und ganß bedaurlicher Außgang höchlich zuebefahren sein, auch ohnzweiffenlich in verpleibung ehlenden höchstnothwendigen einsehens mit immerwehrendem Weheklagen der gesampten confœderierten und ganzen Evangelischen Wesens erfolgen würdt. Gestalt dann E. Exc. Ich mit denjenigen, so deßwegen von underschiedlichen ohrten vß Teutschlandt alhero wochentlich und fast täglichs geschrieben und berichtet würdt, nit betrüeben mag, beuorab daß mir überflüssig bekandt, daß dieselb ohne das mit hohen Beschwernussen und Oblagen belästiget und betruckhet. Es laufft aber die Substanz dahin, daß man unserseits wachtsamb und sorgfältig und uff höchstnothwendige Verbesserung bedacht zu sein, die höchste uhrsach und gröste Zeit.

Gleich-

Gleichwie nun dise meine mit wenigem angedeutte und gestrigs tags zu gleichmessigem Intent abgangene trewherzige und bestgemeinte Erinnerungen von mir einig und allein uß obligender getrewer unt tringender Sorgfalt so wohl für die höchstlöblichste Cron Schweden, alß das gesampte Evangelische Wesen und sonsten uß kheinem andern respect, wie der auch Namen haben mag, hergeflossen, Alß bin ich mit der grösten Zuuersicht begriffen, E: Exc: werden es gleichergestalten zum besten und daß es von mir trewherzig, sorgfeltig und eifrig gemeint, uffnemmen und solcher gestalt in offenem Werckh erkennen. Vnß damit beederseits Göttlicher Obacht getrewlich, mich aber E: Exc: zue beharrlichen Gnaden und favor gehorsamblich befehlendt. Pariß den 30. Octobr. Anno 1633.

E: Excell.

gehorsamster getrewer Diener
J Löffler.

Num. 22.

Extract Antwortschreibens vom Reichs-Canzler Oxenstirn an den Canzler Löffler auf obiges Schreiben. d. d. 17. Nov. 1633.

Welchergestalt dem Feindt seines in Schlesien beschehenen unuerhofften Einfalls und seinem vermeinen nach erhaltener grossen Victorien halb (welche doch an verlust des Volcks für nichts zu schätzen, wann allein die Statt und Pläß nicht so liederlich und leichtfertig wären verlassen und auffgeben worden) sowohl mit ansehenlicher und durch GOttes Gnad bereits mit sieghaffter Eroberung der fürnehmen Statt Regenspurg und anderer in Bayern occupirter Orth wohlgeseegneter diversion, alß auch mit fassung einer newen Armee auß NiderSachsen entgegen getrachtet werde, daruon hab Ich in dem an die beyde Herren Abgesandte abgangenem Schreiben anregung gethan; und hat sich der Herr Canßler in particulari des Herzogthumbs Würtemberg halben zuuersichern, daß auff dasselbe der Herr FeldMarschall jederzeit mit seiner Armee zur defension ein sonderbares wachtsames Aug behält, wie dann an conservation selbigen Fürstenthumbs nicht allein dem ganßen Euangelischen Wesen mercklich gelegen, sonder Ihr Fürstl. Gnad auch auß sonderbarem hochrühmlichem eiffer das ihrige so reifflich und getrewlich bey dem allgemeinen Wesen beytragen und cooperiren daß Sie hingegen billich auf allen erforderten Nothfall mit möglichster defension macht zu nehmen und zu wünschen wäre, daß andere hohe und nidere Ständ jeder seiner proportion nach in gleichem getrewlich cooperirten, sollte dem gemeinen Wesen nechst göttlichem beystandt dardurch mercklich geholffen sein.

Die fürgehende exorbitantien sein wohl zubeclagen, der Herr Canßler weist, wo es ermanglet, daß denselben nicht, wie man gern wollte, zu remedieren, vorauß wo

der

der Feind und Freund gleichsam bey und untereinander quartieren muß. Ich und das Consilium haben uff ein Mittel gedacht, wie künfftig gewisse Regimenter auff gewisse Ständt ihrer contributions-quotæ nach zu assignieren, darüber Wir der Herrn Generaln Meinung einholen, ob nachgehendts der Soldat in besser disciplin möchte erhalten werden. Weißt der Herr Cantzler einiges Mittel fürzuschlagen, wie zu solchem zweckh zu gelangen, soll Ich solches nicht allein gern vernehmen, sondern auch dieselbe zugebrauchen mir höchstes Fleiß angelegen sein lassen.

Num. 23.

Literæ Credentiales Axelii Oxenstirnii ad Cardin. de Richelieu pro admittendis Legatis Confœderatorum Statuum & Coronæ Sueciæ. d. d. 23. Sept. 1633.

Eminentissime Domine Cardinalis.

Ex allegatis ab Ordinibus cum dilecta Patria mea confœderatis ad S. Reg. Majestatem Galliarum Viris Illustribus Nobilissimis & Amplissimis Domino Jacobo Lœffler Sæ. Ræ. Majestatis & Coronæ Sueciæ Consiliario & ViceCancellario per Germaniam, nec non Illustrissimo Principi Wurtemb. à Consiliis secretis & Cancellario & Domino Philippo Streiff à Lawenstein Illustrissimo Principi Bipontino à consiliis Secretis & Præfecto Neucasteil. Eminentia Vestra pluribus intelliget causas, cur in præsentibus melioris causæ necessitatibus ad dictam Regiam suam Majestatem solenni legatione adire visum fuerit. Per eosdem non potui equidem, quin Eminentiæ quoque Vestræ diligenter testarer, qua non tantum singulari Affectus constantia Patria mea Eminentiam Vestram prosequi pergat, verum etiam, quanti Ordines quoque confœderati Eminentiæ Vestræ Virtutes & testatam semper meliori causæ propensionem maxime æstiment, quantumque in hac fiduciam omnes collocarint. Quo nomine Ego etiam audentius Legationem hanc Eminentiæ Vestræ commendare volui, dum mihi certo persuadere possem non defuturam esse Eminentiam Vestram, quin Dominis Legatis fidem omnem adhibitura, eos adjutura authoritate sua, remque eo feliciter directura sit, ut inde non tantum patria mea & Confœderati cum ea Ordines consequi fructus possint, sed etiam ut S. Regiam Majestatem res hæc concernit plurimum, ita pro salute communis causæ consilia in dies magis ac magis confirmentur. Ac quibus ego quidem actionibus sive apud Patriam meam, sive ad Confœderatos ordines aliquid quod gratum Eminentiæ Vestræ sit ac de cætero commodum accidere potest suæ Regiæ Majestati Regnoque Galliarum possum, habet Eminentia Vestra, quod eadem qua semper certitudine a me omnia officia vicissim expectet. Quam prospere vivere ac valere à Deo opt. Maximo studiose opto. Dabam Moguntiæ XXIII. Septembr. A. MDCXXXIII.

Eminentiae Vestrae Addictissimus & paratissimus Servitor

Axelius Oxenstirn.

Num. 24.

Num. 24.

Proposition des Schwedischen Reichs-Canzlers Oxenstirns den zu Frankfurt versammelten Evangelischen Ständen und Gesandten. d. d. 28. Martij 1634.

Mit was hoher Sorgfalt und recht getrewem höchstangelegenem eiffer der Königl. May. und Reiche Schweden Raths, Canzlers, gevollmächtigten Legaten in Teutschland und bey den Armeen, auch directoris des Evangelischen Bundes des hochwohlgebohrnen Axel Ochsenstirns, freyherrn zu Chynitho, Herrn zu Viholbmen und Thydoen Ritters Excellenz sowohl im namen der Kön. May. und höchstlöblichen Cron Schweden, alß verordneter und erbettener Director des Christlichen Evangel. Bunds neben denen von den confœderierten Chur-Fürsten und Ständen zu dem Consilio Generali verordneten Herrn Räthen nach dem höchst cläglichen unverschmerzlichen Todtfall weyland des durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustavi Adolphi der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Esthen und Carellen, Herrn zu Ingermanland rc. allerdings unvergeßlichen glorwürdigsten angedenkens alle ihre an- und Rathschläg, Handlungen und Bemüehungen mit rechtem Ernst vß Grundt Herzens einig und allein dahin gerichtet, wie der im Heyl. Röm. Reich vor vill und langen Jahren entstandene je länger, je gefärlicher von zeiten zu zeiten eingerissene und um sich fressende Bluetig Krieg durch thuenliche, christliche und ehrbare Mittel möcht gestillet, dem grausamen und abschewlichen Christenblut stürzen ufssträglich gestewrt, der höchsterbärmlichen Verwüestung, Einäscherung, Desolation, zerreissung und zerödung so viler herrlicher und schöner von dem allerhöchsten Gott sonsten so hochgesegneter Provincien, Landen, Stätt, Schlösser, Fleckhen und Dorffschafften abgewehrt, Souil Millionen an Leib und Seel, Guet und Bluet, Weib, Kinder und Verwandten, auch ehr und glimpff betrangter biß uff den tod geängstigter, mit Ach und Wehe angefüllter, in Forcht, schrecken, thränen, zittern und zagen verschmachteter Christen vß solchem recht elenden vnußsprechlichem Jammer und Nothstand vß schuldiger Christlicher Liebe errettet, mit Trost, Ruhe und Sicherheit widerumb erlabet, vffgerichtet und erquicket, insonderheit aber und vornehmlich der Lauff fast aller Orten und Enden ohne Scheu häuffig vorgehender grawsamber Sünden und abscheulicher unchristlicher vnthaten heylsamlich gebrochen, die dannenher besorgende, auch sich bereits viler Ohrten starck eraigende gänzliche vffhebung aller christlicher Policey, zucht und Erbarkeit verhüetet, der allmächtige Gott in seinem schweren und gerechten zorn widerumb begüetiget und einest der liebreiche seelige alle Creaturen erquickende edle fried widerumb gestifftet und

und dardurch so wol die Stände des heyl. Römischen Reichs als alle angränzende christliche Monarchen, Potentaten und Republiquen in Ruhe und Sicherheit, auch vorige gewissens- und Politische Freyheit zu Wasser und Land gesetzet, vor uß- und inländischem angemasstem Dominat und schnöder Dienstbarkeit gesichert und die ganze Evangelische Christenheit in gerechtem æquilibrio erhalten werden, das ist vorderist dem allerhöchsten allwissenden Gott mit allen umbständen, Worten, Wercken und Herzensgedanken und dann männiglich in- und usserhalb des Röm. Reichs uß offenem Werck, insonderheit denjenigen, so bald vor einem Jahr in der Reichs Stadt Heylbronn bey abhandlung und endlich durch wunderbare mildreiche Mitwürkung der göttlichen Allmacht kräfftiglich geschlossenem Bund und dann was darauff im nechstverwichenen Sommer allhie in diser Wahl- und ReichsStatt Franckfurth bey vorgewesenem ansehenlichem Convent allerseits vorgangen, auch volgends jedesmalß vielen christlichen Potentaten, Monarchen, Chur-Fürsten und Ständen in und usserhalb des Röm. Reichs zu erforderter Nachrichtung, auch verhüetung und endtnemung allerhand ungleicher wideriger gedancken der gebühr schrifftlich communiciert worden, genugsamb bekandt und dermassen offenbahr, daß so wohl hochwohlermeldts Herrn ReichsCanzlers und Directoris Excel. neben des christlichen Bunds verordneten Herrn Räthen, als die gesampte Confœderierte Herrn Chur-Fürsten und Stände dessen und ihres zu Widerpringung eines allgemeinen durchgehenden Ehrbaren, redlichen und versicherten Fridens tragenden Eiffers, auch ungefärbten uffrechten herzlichen Verlangens und höchster begierd und daß sie sich insgesampt und besonders über dem recht elenden und höchstcläglichen zustand des Röm. Reichs und ganzen Evangelischen Wesens unufhörlich von grund der Seelen ganz wehemüetig betrieben, bey dem allmächtigen Gott und aller ehrbarer Welt jetzo und zue ewigen zeiten bey der ganzen wehrten Posteritæt zue beständiger Sicherheit ihrer allerseits Gewissen, hergegen aber der Ursachen zue des Gegentheils immerwehrendem unußlöschlichem Nachklang und schwerer verantwortung ein offentliches unwidersprechliches guetes Gezeugnus haben und behalten werden, daß ohngeachtet denselben sowohl seine verpflichte schuldigkeit gegen dem H. Röm. Reich und demselben einverleibte Evangelische Mitglieder, alß die christliche Liebe, insonderheit aber auch dises zu einem ebenmässigen Eyffer, sehnlichem verlangen und rechtschaffener Begierd zu einem redlichen und ehrbaren Friden gleichergestalt sollte bewogen und angetrieben haben, daß der allgewaltige wundersame Gott biß dato seine grosse Macht fast aller Ohrten wunderbarlich getrennt, gebrochen, zu nichte gemacht und ufgehalten, solche ohne sonderbaren Effect und Würckung gleichsamb wie wasser vergehen, seine gefasste gefärliche An- und Rhatschläg, practiquen und Machinationes, auch vorgenommene Expeditiones öffters einen allerdings widrigen ußgang gewinnen und den eingebildeten und mehrmahlen für richtig und ohnfehlbar gehaltenen

Sieg und glücklichen Succeſs, auch in ſolchen occaſionen, da es in denen menſchlichen augen allerdings unmüglich ſcheinen wollen, uff diſes chriſtlichen Bundsſeiten fallen laſſen und deſſelben abgenöthigtes und nachdem alle gebrauchte güethliche Mittel und Weeg bey dem Gegentheil das geringſte verfangen, weder Gehör ſtatt oder Platz finden wöllen, endlich wider Willen unumgänglich ergriffenes Defenſion- und Rettungs Werk nit allein mit vielen herrlichen denkwürdigen und ſieghafften Victorien (darumb der Göttlichen allmacht billich ohne Unterlaſſ ewig Lob, Preiß und danckh zuſagen) ſondern auch in dem mildiglich geſeegnet, daß unterſchiedliche auch des Gegentheils Religion mit ſonderbarem Eyffer zugethane hohe Potentaten und Republiquen uſſerhalb des Röm. Reichs die Gerechtigkeit der Evangeliſchen Waffen mit beweglichen ſtarken Erinnerungen und anſehenlichen coſtbaren Schickungen, auch ſtattlichen Beyhülffen und würcklichem Vorſchub und alſo in offenem Werck mit Rath und der That juſtificiert und der ganzen ehrbaren Welt offenbarlich vor Augen geſtellt, daß deſſen jedoch allen und des ganzen Röm. Reichs höchſtbedaurlichen Jammerſtands unerwogen der Gegentheil vielmehr ſein gefaſſtes bluetiges zu gänzlicher Umbkehrung, deſolation, zergliederung, Undergang und zerreiſſung der herrlichen teutſchen Monarchi und derſelben hailſamen hochvernünfftigen und hochnuzlichen Verfaſſungen, auch zu ſchmählicher dienſtbarkeit der ganzen Evangeliſchen Chriſtenheit gerichtes Intent unabſetzlich zuebeharren und ſolches mit Gewalt durchzutruckhen, auch zue ſolchem End mit uß- und inländiſcher Macht ſich nach euſſerſter Müglichkeit zuebeſtärcken, newe Bündtnuſſen und Ligas mit Eyffer und Ernſt zu ſuchen und zu ſollicitieren, auch die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände mit dem ſüeſſen und anmuethigen Vorwand des edlen hochverlangten Fridens, auch andern falſchen und betrüeglichen Einbildungen und verſprüchnuſſen zu entſchläffern und ſicher zumachen, vornemblich aber und nachdem Ihme bewußt, daß die getrewe zuſamenſetzung der Grundt und das Haupt-fundament aller Glückſeligkeit und das Band der Stärke, under denſelben höchſtſchädliche Trennung zu erhandlen und zu practiciern ſich mit höchſtangelegenem Fleiß, eyffer und Sorgfalt ganz embſig bearbeitet. Dannenhero und ob es wohl bey ſolchem hochgefärlichem vorgehen das gänzliche anſehen, daß einige ſichere Hoffnung nicht obhanden den Gegentheil zu einem ehrbaren und redlichen Friden, da er nicht durch die Waffen darzu gezwungen und genötigt, güetlich darzue zu bewegen, und ſolchemnach rathſamb und nothwendig ſcheinen möchte, diſerſeits das Abſehen auch gleichergeſtalt villmehr einig und allein uff die Fortſetzung des Kriegs, als die Fridenstractaten zu ſtellen: jedoch ſo haben mehr hoch- und wolermeldts Herrn Reichs Canzlers und Directoris Excell. neben den BundsRäthen ſo wohl in chriſtlicher Beherzigung, was insgemein alle und jede, inſonderheit aber die innerliche Krieg für übergroſſes und unermeſſliches Unheil mit ſich führen, alß in bedächtlicher Erinne-

rung

rung, daß der allerhöchste Gott der Königen und Potentaten, auch aller menschen Herzen in seiner Gewalt und dieselbige nach seinem gnädigen Willen und Gefallen lenckhen und wenden kan, die einmal gefasste Fridens Intention durch des Gegentheils hochbeschwerliches Beginnen, gefährliches machinieren und practisiren so gar nit fallen, sinckhen oder schwinden lassen, daß sie vielmehr darinn bestärket und angefrischet und zue dessen offenbaren und würcklichen Contestation und damit die ganze ehrbare Welt solchemnach mehrers in offenem Werckh verspühren mögen, bewogen worden, vornemblich zu solchem End abermahlen einen Convent anzustellen und zue demselben nit allein die confœderirte Chur-Fürsten und Stände der gepühr zu beschreiben, sondern auch zue desselben Besuchung und Beschickhung alle andere Evangel. Chur-Fürsten und Stände der Ursachen ganz angelegenlich und höchstes vleisses (jedoch mit der vßgedruckten versicherten und vffrechten Erclärung, daß denenselben solches trewgemeint Anmuthen und darauf verhoffende willfährige Bezeugung weder an Stand, Würde, præeminenz, Hocheit und Dignitæt, noch in einigen andern Weeg abbrüchig, nachtheilig oder præjudicierlich seyn solle) zu ersuchen und zu erinnern, daß es mit dem elenden unseligen zuestand des Röm. Reichs einmahl unwidersprechlich dermassen bewandt, daß dabey alle und jede Euangelische Churfürsten und Stände von dem höchsten bis uff den geringsten in viel Weeg, sowohl im Kirchen- und Geistlichen, als Politischen Wesen höchlich und solchergestalten interessirt, daß uf den Fall sie nit einmüetig zusamen tretten, für einen Mann stehen und sowohl bey Fortsetzung der abgetrungenen Rettungs Waffen, alß wie und welchergestalt, auch auf was Erbare, christliche und sichere Fundamenten und conditiones die Fridens-tractaten zuestellen, abzuhandlen, zuerichten und zu schliessen, mit Rath und der That getrewlich cooperiren und also Krieg und Fried mit gesamptem ufrechtem zuethun, einmüetigem getreuem Einrathen führen und tractiren, das End des Kriegs namblich der edle Liebreiche Fried weder zue hoffen, noch zu erheben, vielweniger mit beständiger Sicherheit zue stabiliren und sollicher gestalt vf die liebe posteritæt zu pringen. Und damit männiglich diser löblichen Christlichen und allgemein nuzlichen Fridens-intention, auch usserhalb des Röm. Reichs desto mehr vergewissert seyn möchte, So haben offt hoch- und wolermeltts Herrn Directoris Excell. uff getrewes Einrathen der Bundts Räthe solches vorgehen auch unterschiedlichen außländischen hohen Potentaten, Monarchen und Republiquen, vornemblich auch zue dem End der gepühr zu erkennen gegeben, ob dieselbe solche Gelegenheit macht nehmen und bey disem christlichen und gottseligem Werck zu Facilitirung und erhabung des vorgesezten hochhailsamen zwecks vß christlichem Eyffer uff Weyß und Weeg wie es ein jeder für rathsam und nuzlich ermessen möchte, getreuwlich und erspießlich mit zue würckhen vnbeschwerdt sein wollten: Inmassen die hierunder aller orten abgangne Schreiben solches alles mit mehrerm, insonderheit aber gueteutheils

derselben auch dises ußweysen, daß des Herrn Directoris Exc. neben des Bundts Räthen zu Fortsetzung obverstandner gefaßter christlicher Intention umb souil mehr bewogen und beherzet worden, daß die Königl. May. in Dennenmarck eben zue der zeit, alß man in voller Arbeit gestanden, obvermeldts vorhaben und was dabey für rathsam und nöttig bedacht in würckliche Vollziehung zu bringen, des Herrn Directoris Excell. durch Schreiben notificirt (welches Sie auch mit erfrewtem Gemüeth vernommen) was massen dieselb die hiebeuor übernommene Fridens-Interposition nochmaln zu reassumirn und vortzusetzen gnädigst gewillt und entschlossen. Bey welcher Anstalt und Bemüehung es des Herrn Directoris Exc. noch nit bewenden lassen, sondern deroselben hohen Eyffer und getrewe Sorgfalt für das so hochgekränkte Euangel. Wesen noch mehrers in der That zuerweisen haben dieselb sich auch bey der Beschwerlichsten winterlichen zeit in Nider-Sachsen begeben, der Enden mit underschiedlichen Chur-Fürsten und Ständen uß dem allgemeinen nothleydenden Wesen vertrawlich gesprachet, deme zue Halberstatt vorgangnen Convent persöhnlich ab- und ußgewartet, auch denen daselbst versamblet gewesenen Ständen, wohin obangedeutte von Ihrer Excell. und disen vier obigen confœderirten Craysen gefasstes Intent und vorhaben aigentlich gerichtet mit nothwendiger vßfüerung mundlich zu erkennen gegeben und dieselb, daß sie insgesambt und besonders zue erlangung des darbey vorgesetzten christlichen und höchsterfrewlichen zwecks nach eusserstem Vermögen mit Rath und mit der That getrewlich cooperiren wollten, ganz beweglich erinnert, welche fürgewandte getrewe und sorgfältige Bemüehung der vielgüetige auch Gott dermassen (darumb seiner göttlichen Allmacht billich hoher danck zu sagen) miltiglich gesegnet, daß so wohl die Churfürstl. Durchl. zue Brandenburg, alß mehrern theils in Ober- und Nidern Sachsen gesessene Fürsten und Stände sich nit allein zu rechtschaffner würklicher Beytrettung und conjunction mit disen vier obigen Craisen verbundtlich erclärt, sondern auch disen zu vielfältig angedeuttem allgemein nutzlichem zweck angesehenen Convent zue beschickhen und die bey dem gemeinen Wesen erforderte Notturfft reyfflich bedenckhen, abhandlen und beschliessen zu helffen sich anerbiettig gemacht, inmassen vß deren zu Halberstatt vorgangner verabschiedung im Buechstaben mehrers zu vernemmen. Und demnach Ihro Excell. vorgehabte Reyse sich etwas länger, als dieselbe verhoffet, verweylet, also daß Sie sich uff die bestimpte zeit bey disem hochansehnlichen Convent ihrem höchstbegierlichen Willen nach einzufinden verhindert, beneben aber solche geringe zeit dem gemeinen Wesen zu sonderbarem Vorstand nutzlich und wohl angelegt worden, alß zweyflen Ihro Excellenz nicht, es werden die anwesende Herrn Stände neben der abwesenden Gesandten und Pottschafften solchen uß so erheblichen Verhindernussen erfolgten geringen Verzug nit ungleich, sondern im besten vermerken und uffnemmen.

Dabeneben und demnach die confœderirte Stände theils in der Persohn, die ande-

andere aber durch Ihre ansehenliche wohlqualificierte, sonder allen zweifel mit gnug-samen nothwendigen Instructionen versehene Abgesandte, Pottschafften und gewalt-trägere bey disem Convent erscheinen, ist daraus nit allein derselben hochrümlicher christlicher Eyffer und getrewe Sorgfalt, so sie insgesambt und besonders zu dem allgemeinen nothleydenden Wesen beharrlich haben und tragen, sondern auch dises spürlich abzuenemmen, daß dieselbe dise hochansehnliche Versamblung und was zu deren Disposition, Facilitirung und Befürderung von des Herrn Directoris Excell. und denen zu dem Consilio Generali verordneten uff zeitiges und ganz sorgfältiges vorbetrachten mit embsigem getrewem vleyß und ernster Bemühung aller dienstlichen Ohrten vor und an die Hand genommen, verhandlet und durch göttliche Mitwürkung zue erwünschtem Effect gerichtet, in mehr Weeg für rathsamb und höchstnothwendig, insonderheit zu Erhaltung des dabey vorgestellten von vielen Millionen Seelen mit vergiessung vieler herzbrechender Trähnen, unaufhörlichem durch Wolken und Himmel dringenden Winseln und Weheclagen inniglich verlangten höchsterfrewlichen Fridenszweck für hocherspießlich und ganz vorträglich ermessen und dannenhero umb so viel mehr usser allem zweifel zuestellen, demnach dasjenige so bey disem Convent zu tractiren, inachtzunemmen, zu resolviren und abzuhandlen, in dem hierunder ergangenen vßschreiben und denselben beygefüegten Communicationen hauptsächlich gnuegsam verständt- und clärlich von Puncten zue Puncten angedeutet worden, es werden die Herrn confœderirte Chur-Fürsten und Stände solchem allem und was daran und dauon in einigen Weeg dependiren mag, der sachen hohen und weitreichenden Importanz nach reyfflich und sorgfältig (beuorab da es Jhnen diß orts an zeit und Gelegenheit nicht ermanglet) nachgedacht, Ihre bey einem und anderm Puncten und miteinlauffenden wichtigen Umbständen befundene rathsame Gedancken wa nicht Crayß- oder Bancks weyß, jedoch absonderlich beraits zuesammen getragen haben und damit also gefasset seyn, daß bey gegenwertiger versamblung und darbej vorhabenden Berathschlagungen man allerseits sich leichtsam über einen und andern Puncten würdt vereinbaren, einmüettige resolutiones ergreiffen und dardurch dises hohe Werck, an dessen Befürderung ohne das dem gesampten Euangelischen Wesen so hoch und trefflich viel gelegen, mercklich beschleunigen, zeit gewinnen und die Unkosten abkürzen mögen.

Und zwar so ist solche Befürderung und Beschleunigung umb souil desto mehr zue hoffen, weil der vornembste im vßschreiben zum Ersten gesetzte Punct durch des Herrn Directoris Excell. embsige und getrewe Bemühungen und des Allerhöchsten Göttliche Mitwürckung beraits zu solcher erwünschten Ußrichtung gebracht, daß obuerstandner massen, sowohl die Churfürstl. Durchl. zue Brandenburg, als mehrentheils der Ober- und Nider-Sächsischen Fürsten und Stände zue einmüetiger getrewer Zusamensetzung mit disen vier obigen Reichs-Craissen und Eintrettung in den zue Heylbronn hiebeuor vß Christlichen und dringenden Bewegnussen geschlossenen Bundt

 sich

sich nit allein willfärig erklärt, sondern auch beneben dises vertröstet, daß sie gegenwertigen Convent durch ihre ansehenliche wohlqualificirte Räth (inmassen bereits unterschiedliche Gesandschafften angelangt) beschicken und sowohl die bey solcher ufrechten zusamensetzung und conjunction, als sonsten in dem allgemeinen Hauptwesen ferners erforderte Notturfft sorgfältig berathschlagen, abhandlen und schliessen helffen wollen. Dannenhero und demnach nit allein uß vorigen zeiten und Historiis bekhant, sondern vornemblich auch uß dem, was bey jetzigem höchstbedaurlichen zuestand des H. Röm. Reichs bißhero vorgangen, im offnen Werck mehrfältig verspürt, was im allgemeinen Gottes Ehr und die Politische Freyheit betreffenden Sachen durch getrewes einmüetiges zusamensetzen für hoher unermesslicher Nutz, hergegen durch einseitiges verhandlen, Trennung und Separation für unwiderbringlicher Nachtheil und Schaden geschaffet und verursachet worden. Nit weniger und gleichwie der Gegentheil das vornembste Absehen seiner bißhero ungerechten Waffen und die gröste Hoffnung dahero eingebildeten Obsigens uff der Evangelischen Trennung und einseitiges verfahren gestellt und daß hingegen kein bequemer verständiger und christlicher Mittel zu bedencken und an die Hand zue nemmen, dardurch sowohl dem Gegentheil erwehnte seine Hoffnung gänzlich zu entziehen, alß Ihne zue einem erbaren uffrechten, redlichen und versicherten allgemeinen zue nöttigen, dann ein warhaffte dapffere und ufrechte Conjunction animorum, consiliorum & armorum, auch ehe und dann ein solches zu Werck errichtet, keine beständige Hoffnung zue fassen, daß der vorgesetzte so sehnlich desiderirte selige Fridenszweckh mit einigem Bestand oder Sicherheit zuerheben, alß ist billich uff allem zweyffel zue stellen, es werden alle und jede bey disem hohen allgemeinen Werckh an Standt, Würde, Gewissen, Ehr, Glimpf, Guet und Bluet interessierte Euangel. Chur-Fürsten und Stände solches uß obligender Schuldigkeit sorgfältig und tieff beherzigen und zue allem demjenigen, was offembarlich und vß des Gegentheils selbst eigner Bekandtnuß einig und allein nechst Gottes wunderbarer Hülff zue Rettung, Schutz und Schirm der Göttlichen Warheit und erhaltung der so thewr erworbenen Teutschen Freyheit und Conservation jedes Chur-Fürsten und Standts Hoheit, Würde, præeminenz und angehöriger Landen und Leuten rathsam, ersprießlich, verantwortlich und höchstnothwendig erachtet würdt, guetwillig zue verstehen und darbey nach eusserstem Vermögen eyfferig und getrewlich zue cooperiren, Leib und Leben, auch Land und Leuth unerschrocken ufzuesetzen, von selbsten christlich gemüetet und mit rechtschaffnem Ernst begierig sein, auch daher für eine Notturfft ermessen, daß dises conjunction-Werckh, als daran so hoch und viel gelegen, anfangs und vor allen dingen fürgenohmen, tractiert und abgehandelt werde.

So dann und demnach der bißhero gewährte bluetige und grundverderbliche Krieg Euangelischen theilß zwar mit Widerwillen und mit höchster Wehemuth, aber uß unvermeidenlicher Noth einig und allein in der Intention mit unermesslichen beschwernussen

nussen fast unzahlbarer darbey eingeflochtener Millionen Seelen vorgesezt worden, damit einist das End des Kriegs, namblich ein ufrechter redlicher wohlversicherter allgemein durchgehender Fried erlangt und der Gegentheil hierzue gemüessiget werden möchte und ungeachtet dise Christliche uß höchster Noth ergriffne Intention nachmahlen unabsezlich so lang zue beharren, biß jez angedeutter hochheylsamer gottseliger zweckh durch Gottes gnädigen Beystand erraicht, jedoch damit männiglichen in und usserhalb des Röm. Reichs in offnem Werck befinden möge, das man diser seits hierunder nicht das geringste erwenden lassen, sondern mit rechtschaffenem Eyffer, wahren Ernst und höchster Begierdt, auch embsigen höchstangelegnem Vleyß und Sorgfalt getrewlich darnach getrachtet und dessen Befürderung nach eusserster Müeglichkeit gesuechet: Als will die höchste Notturfft erfordern, daß bey gegenwärtiger Versamblung **für das ander** in zeitige und sorgfältige Berathschlagung gezogen, auch einmüetiglich und beständig resolviert werde, uff was erbare redliche und christliche bey Gott und aller unpartheyischer Welt wohl verantwortliche Mittel und Conditiones die Fridens-tractaten zu richten, auch mit gutem Bestand und besserer Sicherheit endlich zu schliessen, inmassen auch ob und was bey demjenigen, so deßwegen bey jüngst allhier vorgewesenen Convent reyfflich und sorgfältig bedacht und folgends bewusster massen communiciert worden, ferners zu erinnern, demselben beyzusezen oder sonsten bey und anderm Paß zuuerbessern, insonderheit aber uf was thuenliche und füegliche Weeg zue müglichster und höchstnöttiger Befürderung dises hoch- und allgemein nuzlichen christlichen Wercks aller gehöriger vorständiger Orten zu verfahren.

Dabeneben und nachdem die Königl. May. in Dennenmarck sich mit der hiebevor uß höstrüemlicher Sorgfalt für das allgemeine nottleydende Reichswesen übernommener Fridens-Interposition nachmalen beladen zu lassen erbiettig und solches des Herrn Directoris Exc. durch Schreiben mit gueter Ußführung Eingangs vermeldtermassen angedeutet, dieselb auch darauf sowohl für sich als im Namen der Kön. May. und Höchstlöbl. Cron Schweden und mit deroselben confœderierten höchstgedachter Ihrer Kön. May. nit allein deßwegen billich der Gepühr höchlich gedankt, sondern dieselb auch sowohl zu Vortsezung solcher hochlöblicher Intention, alß beschickung dises Convents ganz beweglich ersucht, inmassen die hierunter gedoppelte copeylich beygelegte Schreiben solches alles im Buchstaben mehrers zu erkennen geben, als wird **für das dritte** reyfflich und sorgfältig zu bedencken stehen, weil des Herrn Directoris Excell. neben denen zu dem allgemeinen Bunds-Rath verordneten sich dises hohen Wercks ohne vorgehende Communication sowohl mit den confœderierten, als andern Euangelischen und Protestierenden Chur-Fürsten und Ständen zu underziehen und darinn gewisse und beständige resolutiones zu fassen uß vielen erheblichen Bewegnussen nit unzeitig Bedenkens getragen, wie und welchergestalt höchstermeldte Kön. May. wa nit im Namen aller Euangelischen, jedoch der gesampten confœderierten hierüber danck-

bar-

barlich und mit einer gewissen richtigen Erklärung gepürlich zue begegnen, auch son-
sten in disen eröffneten hochpreißlichen Interposition und Fridens Werckh in allem der-
massen zue verfahren, daß darauß der confœderierten und aller Euangelischen rechter
Ernst und Eyffer, wahrhaffte höchste Begierd und ganz sehnliches wehmüetiges Ver-
langen zue einem christlichen redlichen Universal-Friden und daß den biß dato vor-
gangnen je länger je gefährlicher für- und einbrechenden unaußsprechlichem Jammer,
Elend und höchstkläglichem Unhail einest ein christliches seeliges End gemacht, je mehr
und mehr der ganzen Christenheit vorgestellt und in offner That erwiesen werden.

Ferners so setzen des Herrn Directoris Exc. usser allen zweifel, es werden sowohl
die confœderirte als andere Evangelische und Protestirende Chur-Fürsten und Ständt
den in erwehnten Vßschreiben gesetzten vier Puncten, nemlich daß der Königl. May.
und höchstlöbl. Cron Schweden umb deren von Weylandt der Königl. May. zu
Schweden glorwürdigsten Angedenkens den gesampten in höchster Gefahr, ja in den
menschlichen Augen gar uff gänzlichem Undergang gestandnem Euangelischem Wesen
mit williger Uffsetzung Cron und Scepter, Leib, Guet und Bluts erwiesener, auch
endlich (laider) mit unverschmerzlichem Verlust dero Edlen Königl. Lebens uß dapf-
ferem Heroischen Heldenmuth versigelter allerdings unästimierlicher Trew mit würckli-
cher immerwährender selbst redender Danckbarkeit begegnet werde, nit allein für bil-
lich rechtmässig und höchstnöthig ermessen, sondern auch dannenhero umb so uil mehr
eifferig genaigt sein bey gegenwärtiger Versamblung hierüber vertrawliche Unterre-
dung zu pflegen und sich darauff dermassen einmüetig entschliessen und bezaigen, wie
der Kön. May. und höchstlöblichen Cron Schweden auch mehr hoch- und wolermelts
Herrn Directoris Excell. das ungezweiffelte sichere Vertrawen so wol zu den confœde-
rirten, alß allen andern Evangel. Chur-Fürsten und Ständen insgesampt und beson-
ders ohnfehlbar beständig gestellt bleibt und es auch ohne das die höchste sowohl in
heyliger göttlicher Schrifft, als allen andern weltlichen Rechten ganz beweglich erinnerte
von allen und jeden Völkern zu jeden und allen zeiten so hoch recommendierte und
im Werckh practisierte Danckbarkeit höchlich erfordert.

Deßgleichen werden usser allem waltendem Zweiffel alle und jede Euangelisch
und Protestierende Churfürsten und Stände in dem einig und gleichstimmig seyn,
daß bey jetzigem höchstbetrüebtem zustandt des H. Röm. Reichs Teutscher Nation ih-
res allgemeinen geliebten Vaterlands neben einer getrewen einmüetigen zusamensetzung
das vornehmbste und beynahend das ganze Hauptwerck uff den Inhalt des in mehr-
erwehnten ußgangenem Berueff- und Ersuchung-Schreibens angeregten Fünfften
Punctens hafften und beruhen will. Dann in Ermanglung deren zu würcklicher
und ernstlicher fortsetzung der abgezwungenen Defension- und Rettungs-Waffen
unumbgänglich erforderten genugsamb erklecklichen und Ergib-Mitteln zu Erlan-
gung eines redlichen, erbaren allgemein durchgehenden Universal-Fridens einige
sichere

sichere Hoffnung nicht zufassen. Daher auch umb so viel weniger zu zweyfflen, es werden die anwesende Stände und der abwesenden Abgesandten, Pottschafften und Gewalthabere krafft habender Instruction und uffgetragner Vollmacht nit allein die bey Abhandlung und Schliessung des Heylbronnischen Bunds bewilligte Kriegsmittel biß zue glücklicher Erhebung öffters angedeutten von so vil Millionen Christen-Seelen mit haissen Thränen, Herzbrechendem seuffzen und weheklagen so tags so nachts verlangten höchster erfrewlichen Fridens-zweckh zu continuiren, sondern auch dieselb, wie hart und Beschwerlich es auch fallen und scheinen möchte, uff alle thuenliche mügliche und practilierliche Weeg zuebestärckhen, zumal auch dahin genaigt, willig und erbiethig seyn bey gegenwärtiger Versamblung in zeitige und sorgfeltige Berathschlagung zueziehen, wie und welchergestalt des Bundts gemeines Cammerwesen und was darzue sowohl wegen der bewilligten anlaagen als eroberten Landen, auch caduc-Güetern, Brandtschatzungen und sonsten nach Ußweisung der Bundts-Notul gehörig, mit besserm Nuz und Vorstandt zuebestellen, insonderheit aber auch die verordnete Cassen getrewlich und redlich zuverwalten und zu administriren, nit weniger die nothwendige Magazin sowoll mit unentbehrlicher Underhaltung und Lebens- als andern Kriegs Mitteln an Ammunition, Kraut, Loth und andern Materialien solcher gestalt der Nothdurfft zuversehen, daß inskünfftig hierunter kein Mangel erscheinen, die Soldatesca nach Nothdurfft unterhalten und contentiert und dardurch gute disciplin bey derselbigen mit Ernst angeschaffet, denen biß dato vorgangenen und verüebten hochbeschwerlichen und verderblichen Exorbitantien ersprießlich entgegen getrachtet und abgewehrt, insonderheit aber aller Ohrten die Commercien, Kummerschafften, Handel und Wandel nebst dem höchstnothwendigen Veldbaw in richtigem ungehindertem Lauff und guetter Sicherheit erhalten, auch der arme Landmann und Underthan bey häußlichen Ehren und Wohnung der Billichkeit nach geschützet werden möge.

Was die Königl. May. in Frankreich eine geraume zeit wegen der Vöstung Philippsburg durch deroselben ansehnlichen Herrn Gesandten sowol bey des Herrn Directoris Excell. zu verschiedenen mahlen absonderlich, alß auch bey den gesampten confœderirten ganz beweglich und inständig gesuecht, das ist den anwesenden Ständen und der abwesenden Abgesandten und Pottschafften, wie auch ihren Principalen, Obern und Committenten neben demjenigen, was der Königl. May. und höchstlöblichen Cron Schweden und der gesampten Confœderierten vergangenen Jahrs in Frankreich geschickte Gesandten deßwegen bey Ihrer Königl. May. und dero hohen Königl. Ministris der gebühr angebracht, verrichtet und Ihnen darauff begegnet, auch nachgehends weiters ervolget und sonsten hierunter aller Orten vorgangen, mit gnugsamben Umständen der Nothdurfft bekandt.

Obwohl nun die Sachen mit erwehntem Plaz in andern Standt und solcher

in des hochlöblichen Bundsgewalt durch sonderbare verfüegung Gottes seithero gerathen und daher, wie auch uff andern erheblichen Bewegnussen billich die zuversichtige Hoffnung zu schöpffen, es werden höchstgedachte Ihre Königl. May. sich diß ohrts nunmehr zur Ruhe begeben und dises Werck ferners zue anden nit gemeint seyn, jedoch, nachdem dieselb die Uberlassung und Nachgebung angezogner Vöstung bey des Herrn Directoris Excell. und den BundsRäthen erst im December jüngstverwichenen 1633. Jahrs nachmahlen so wohl durch schreiben, alß abordnung eines vom Adels suechen und sollicitiren lassen, Ihre Excell. aber neben den BundsRäthen dises Wercks, warbey die Confœderierte insgesampt und besonders so hoch interessiert, sich, wie gern sie auch sonsten gewollt, mit Fuogen nit verantwortlich bemächtigen, vill weniger höchstermelt Ihrer Kön. May. mit willfäriger Resolution begegnen mögen, sondern derselben dise Vertröstung beschehen, daß bey jetzigem Convent mit den confœderierten hieraus nit allein die Nothdurfft sollte communiciert, ihre Gedanken und endliche Gemüets Mainungen und resolution hierunter vernommen, sondern auch biß dahin mit solchem Platz, wann er gleich in der confœderirten Gewalt, inmassen bald darauff beschehen, gebracht, kein Verenderung vorgenommen, sondern derselb zu dem bey der occupation befundenen Standt so lang gelassen werden, gestalten uß denen hierunder beederseits ergangenen Schreiben mehrers zubefinden. Dannenhero und demnach die villeicht nicht unzeittige Vermuettung zuehaben, es möchte bey gegenwärtiger Versamblung diser Sachen halben noch ferner anlangen und begehren einkommen: Alß will Sechstens die Nothdurfft erhaischen, daß dises Werck nochmahlen seiner hohen Importanz und Wichtigkeit nach reifflich erwogen und einmüetig bedacht und geschlossen werde, welchergestalten mehr höchst besagter Königl. May. uff den Fall diß Ohrts ferner suechen und anmuetten beschehen sollte, solcher gestalt der Gebühr zuebegegnen, daß sie sich darüber mit fuogen nicht zubeschweren, viel weniger erhebliche Ursachen gewinnen in Dero bißhero gegen den confœderirten und dem gemeinen Evangelischen Weesen verspürter sonderbarer hoher affection sich im geringsten zu alteriren, sondern vilmehr veranlasst werden mögen, darinnen je länger je reiffer zu erhaltung allgemeiner Freyheit standhafftig zu verharren und dardurch die offenbare Gerechtigkeit dem Hochlöblichen Evangel. Bundt abgenöttigter Waffen der ganzen erbaren Welt, inmassen biß dato zu dessen hohen allerdings unverwerfflichem Gezeugnuß hochrüemlich beschehen, noch mehrers würcklich zuerkennen zue geben.

Deßgleichen haben die anwesende Stände und der abwesenden Stände Abgesandte und Pottschafften guete Nachrichtung, wasmassen des Herrn Pfalzgraven Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. eine geraume zeit hero eine Neutralitæt für Deroselben angehörige Fürstenthumb und Lande inständig gesuecht, insonderheit aber was deßwegen bey jüngst allhier gehaltenem Convent eingekommen und allerseits

seits vorgangen. Obwohl nun der Ruoff bißhero starckh geloffen, alß ob Ihre fürstl. Durchl. nit allein ihre hiebevor uff die Bein gebrachte armatur mit underschidlichen Regimentern zubestärckhen in ernster Bemüehung begriffen, sondern auch gewillt seyn sollen sich zue der widerigen Parthey zue schlagen, jedoch, nachdem dieselb angeregtes ihr suechen und begehren bey des Herrn Directoris Exc. nichts destoweniger durch schreiben öffters widerholt, auch die Herrn General-Staaten vermöcht, daß sie durch ihren allhie residierenden Herrn Gesandten ihre ansehnliche Interposition für hochgedacht Ihre Fürstl. Durchl zu Erlangung dero Intents für und einwenden lassen, dieselb auch darauff an die gesampte confœderierte und uff gegenwertige Versamblung gewiesen und dabey so viel immer Status & ratio belli werde leiden mögen, gueter resolution vertröstet worden: Als würdt gleichergestalt für das sibende bedächtlich zuerwegen und volgendts zue resolvieren seyn, wann Ihre Fürstl. Durchl. erwehnte Neutralitæt nochmalen suechen und werben sollten, ob, auch welchergestalt und wie fern deroselben darinn also willfärig zu begegnen, damit Ihre Fürstl. Durchl. im Werck verspüren mögen, daß nit allein dero hohe Person und angehörige Fürstenthumben und Landen, sondern auch der Herrn General-Staaden vielvermögende Interposition und bewegliche Erinnerungen diß Orts von den gesampten Confœderierten souiel immer ohne Nachtheil und Beschwernus des allgemeinen Wesens geschehen mögen, in sonderbare Obacht und Consideration gezogen worden.

Uber diß und nachdem des Herrn Directoris Excell. mehrberüertem Ußschreiben auch angehenckt und darbey getrewer sorgfältiger Wolmeynung erinnert, daß man ebenmässig bedencken und berathenlich erwegen wollte, wann sich ein oder mehr ußländische Potentaten, Stänð, republiquen oder Gewält anmelden, mit den Confœderirten umbtretten und zue Erhaltung und stabilierung der allgemeinen Freyheit getreulich conjungieren wollten, wessen man sich uff solchen fall zuuerhalten und zuebezaigen: Alß zweifflen dieselbe nit, es werden die anwesende Stände mit ihren rathsamben Gedanckhen auch diß orts gefasst, der abwesenden Abgesandte, Pottschafften und Gewaltträgere aber mit nothwendiger Instruction und Vollmacht erschienen sein und solchemnach sich nit weniger hierüber eines gewissen und sichern einmüetig entschliessen mögen.

Wie nun dises alles und daß solches sorgfältig und reyflich erwogen, einmüetig und beständig resolviert und was bey einem und andern Puncten für rathsamb, thuenlich, verantwortlich und vorständig bedacht, dapffer und standthafftig zuwerck gerichtet, von grosser und solcher hoher Wichtigkeit, daß des ganzen Evangelischen Wesens gedeyliche Wohlfahrt, bestes uffnemmen und Conservation vornemlich darauff hafften und beruehen will; Alß ist der allerhöchste GOtt umb souil mehr eiffèrig und inbrünstig anzuruoffen und zupitten, daß er diser hochansehnlichen versamb-

lung und dabey vorhabenden Berathschlagungen mit seinem Geist der Gnaden, der Weißheit und des Verstands beywohnen, alles selbsten dirigieren und führen und von oben herab uff gnaden dermassen miltiglich seegnen wölle, daß es vorderist zu seines hochheyligen Namens Lob, Ehr und Preyß, zu Erhaltung und Fortpflanzung der reinen unverfälschten und allein seeligmachenden Religion, zu ufferbawung und Erweiterung seiner Heyligen Christlichen Kirchen, zu Erleuchterung, Trost und Erquickung viler Millionen hochbetrangter, angefochtener, geängstigter und biß uff den Tod betrüebter Christen-Seelen und dann zue Widerpringung und beständiger Versicherung des Edlen güldenen und so hochverlangten Fridens, auch beruehigung der ganzen wehrten Evangelischen Christenheit geraichen, außschlagen und wohl gelingen möge.

Welches alles offt hoch- und Wohlgedachts Herrn Directoris Exc. den anwesenden hochlöblichen Herrn Ständen und der abwesenden Gesandten, Pottschafften und Gewaltträgern vß erhaischung des gesampten Euangel. Wesens zuestandt und Beschaffenheit getreulicher sorgfältiger Wolmainung vorzutragen und zu erinnern für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, und verpleiben denselben beneben insgesampt und besonders zu Erweisung dienstlichen Willens, auch angenehmer wolbeliebender Freundtschafft beharrlich wohl genaigt. Franckfurth an Mayn den 28. Martij 1634.

Num. 25.

Schreiben Thomæ Lansii an Herzog Eberharden zu Würtemberg wegen Uebergab des Schlosses Tübingen und des Herzogs Aussönung mit dem Kayser. d. d. 17. Sept. 1634.

Durchleuchtiger ꝛc. Gnediger Fürst und Herr. Niemand befindet sich (meines Wissens) under dero F. G. hinderlassenen dienern und Underthanen, welcher nicht in der festen persuasion beharre, das wofern E. F. G. in dero Herzogthum jüngsten verbliben und der Kay. Armee ad tractandum & componendum entgegen geschickt hetten, So woll E. F. G. selbsten sambt allen dero fürstlichen Angewandten, alß alle dero angehörige Land und Leute in zimblichem Wollstandt conserviert, nicht weniger zu einem langerwünschtem allgemeinem Ehrbaren frieden allerhandt nuzliche Vorbereitungen gemacht werden mögen. Massen auch underschiedliche vornemme Officieri von der Kön. und Catholischen Bundts Armeen hochbeteurlich allhie ausgesagt, die zu Hungarn Kön. May. wie auch des Herrn Cardinal und Infanten zu Hispanien, so dann des Herrn Herzogen zu Lotringen höchst- und Fürstl. Durchl. sambt andern hochen Bundtsverwandten Häuptern weren in Hoffnung gestanden, E. F. G. zur freundlichen conferenz und suchung reputirlicher

cher Accommodation Sich selbsten nacher Nördlingen erheben würden: Alldorten auch zu E. F. G. völligen contentezza gewißlich alles woll abgehandlet worden were. Da (leider) hingegen durch so præcipitirtes E. F. G. ab- und weckeylen und darauff der Landtschafft gevolgten Nachzug so vill vill Tausent arme unschuldige Unterthanen in höchsterbarmliche confusion gesetzt und die so volckreiche Landts-Heerdt gleichsam ohne Hirten, ohne versicherlichen Trost und hülffloß, auch der starck aller Orten einbrechenden victorisierenden Kayserlichen Soldatesca in die Rapusa und zum Raub gelassen und also mit inflammirung schöner Stett, Fleckhen und dörffer ein grosses Stuckh Landts eingeäschert, außgeblündert und sehr grosse Communen gentzlich dissipirt und in die ruin gelegt worden. In welch erschreckhlichem und allerseits zum eussersten Verderben grassirendem Ungewitter diejenigen Communen und privati zweifelsfrey am besten daran gewesen, so in zeiten sich umb salva guardia beworben und darmit dem vor Augen schwebenden Undergang entrunnen. Welches gutte glückh denn durch sondere Vorsehung des allerhöchsten auch diser Statt Tübingen fast wider menschliches ermessen gelungen: Seitemalln alß bey der zu Hungern Königlichen May. umb gnedigste Salva Guardia allerunderthenigst angesucht, damallen in den Kayser- und Königl. Quartiern Tübingen schon für allerdings verdorben und eingeäschert worden. Es haben aber höchstermeldt Ihre Königl. May. und des Herrn Hertzogen zu Lotringen Fürstl. Durchl. solche Gnaden- und Schirmbrieff allergnedigst und gnedigst ertheilet, daß E. F. G. unterthanen sich derselben billich zu erfrewen. Ingleichem auch allhiesiger Herr Commendant und Obrister Herr Stephan de Vervenna sich also löblich und rhümblich gegen Menniglich comportiren und erzeigen thutt, das man demselben zu allem danckh und Ehrerbietung hoch obligiert, auch E. F. G. selbsten hoc rerum statu kheinen andern Commendanten eligiren noch wünschen solten. Und obwohl nunmehr facies rerum in disem Hertzogthumb, wie unschwer zuermessen, hefftig decolorirt ist: Dieweiln jedoch vorangeregte höchste und hoche Heupter die gegen E. F. G. tragende vetterliche bestgemeinte adfection nicht weckgelegt, sondern selbige annoch continuiern, auch alle bißhero verüebten widerige Beginnens schuld, wie ich zu underschiedlichen mallen vermerckhet, allein etlich wenigen Consiliariis beymessen und also zur annemblichen reconciliation und restitution noch Mittel und Wege genug überig: Solchem nach bin Ich auß schuldiger devotion getrungen, E. F. G. Mein und zumallen so vill tausent getrewer Patrioten und Unterthanen (welche ihre Vota, desideria und Seufzen mit mir conjungiren) underthenigstes Wollmeynnen gehorsamblich zueröffnen, dieselbe hertzlich anflehend und demüttig bittendt, die wollen doch zu widererhebung dero hochlöblichen Fürstl. Hauses Wolstandts und zu dero gehorsamen Landen und Unterthonen grossem Trost die anscheinende occasion nicht von Handen, sondern bey hochgedachter Kön. May. fürderlichst vmb apertur zu sicherer conferenz solicitiren lassen zu

 versu

versuchen, ob vor mehrer Verbitterung der Sachen durch heillwerthe remedia die gemachte Wunden consolidirt und E. F. Gn. zu dero Landen und Leuten ehest wider geholffen würde. In facilitirung solcher hochwichtigen expedition werden E. F. Gn. des alten Herrn von Rapolstein rc. Gn. als der am Kay. Hof und bey dem hochlöblichsten ErzHauß Oesterreich allezeit in grosser reputation und respect gestanden, sich woll und zu verhofftem gutem succeß gebrauchen khönnen. Wie dann auch E. F. Gn. in dero Landen noch vill alte getreue diener haben, die ihre underthänige Schuldigkeit, wann anderst E. F. G. sie hierinnen zu employiren würdigen, mit allem eiffer und müglichster Sorgfalt demonstriren werden. Dises mein underthenig demütigst anfügen werden E. F. G. wie ich dann darumben gehorsambst bitte, hoffentlich zu gnedigem Gefallen vermerckhen: Derselben ich mich zu bestendigen fürstlichen Hulden auch underthenigst recommendiren thue. Datum Tübingen den 17. Septemb. Anno 1634.

E. F. G. underthenig-gehorsam-getreuer Diener

Thomas Lansius.

Num. 26.

Schreiben des Reichs-Canzlers Oxenstirn an Herzog Eberharden zu Würtemberg wegen Beystands demselben wieder zu seinen Landen zu verhelffen. d. d. 17. Sept. 1634.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr rc.

Daß durch das unglückhseelige Treffen bey Nördlingen Ew. Fürstl. Gn. Land und Underthonen in so große Gefahr und bereits guthen Theilß in Feindts händen würcklich gerathen, ist Mir sehr Leydt zuuernehmen, Waß in meinem vermögen und Cräfften solches zu endern, in verbesserten Standt zurichten und auß feindts händen solche Landen wieder zu retten, daran wird fürwahr kein mühe, Arbeit, vleiß und eyfer weder Tag noch nacht vnterlassen, wie Ich dann neben den Herrn vom Consilio in vollem Werckh begriffen die geschlagene und wegen so gar langsamber vnd geringer Bezahlung in grossen Unwillen gerathener Trouppen nicht allein bestmüglichst wiederumb zu recolligieren, zu stillen und von newem zu fassen, sondern auch dieselbe mit andern Stückhern durch Herrn Herzog Wilhems zu Sachsen Weimar, Herrn Herzog Geörgen zu Lünenburg und Herrn Landgraff Wilhelms zue Hessen Cassel Fürstl. Gggn. Armeen und Trouppen also zuuersterckhen, daß dem feindt wieder ein proportionirtes Corpus müge entgegen gesezt werden, Dabeyneben Ich auch dem Herrn Velt-Marschall Banern Ordre ertheilet mit seiner vnderhabenden Armee herauß gegen disen Craisen zu avanciren, der getrösten Hoffnung, es solle der Allerhöchste, auß dessen Verhengnuß vnß ein so groß vnglückh betroffen, vermittelß solcher verfassung, wann allein

allein auch die Herren Bundtsverwandte dabey bestendig vnd rechtschaffen cooperiren vmb seines Namenß Ehre vnd der Gerechten sache willen dem feindt seinen Hochmuth wieder legen und Gnad geben, daß Er auß den Visceribus der confœderirten Creiß wieder zu weichen bezwungen werde.

Höchlich zwar ist der vnglückseelige straich vor Nördlingen und der darüber erleidende verlust zu beclagen vnd daß vmb so vielmehr, weilen vielleicht der sachen vff andere Weeg wohl besser hett können rath geschaffet werden, aber doch darumben nicht Herz und muth fallen zu lassen, sondern alß ein geschehene Sach GOtt zu befehlen, von Ihme reichliche Ersetzung zu bitten und zugewartten und an redressirung des Werckhs getrewlich und nach aller müglichkeit zu arbeiten, welches Ich Mir neben denen Herrn vom Consilio allerhöchsten vleiß lasse angelegen seyn und Ew. Fürstl. Gn. versichern thue, das deroselben auch der restitution dero Landt und Leuthen, Massen Sie solche allß ein eyfferiger Fürst bey dem Evangelischen Wesen gantz getrewlich vffgesetzt, in allen begebenden Gelegenheiten, so wohl wann es Gott gefällig bey glücklichen und siegenden Waffen, alß bey fürfallenden Friedens Tractaten nicht soll vergessen, sondern mit aller macht dahin laborirt und getrachtet werden, daß Ew. Fürstl. Gn. vorderist die restitution dero Land und Leuth und dann auch der vffgewandten übergrossen Uncosten und erlittnen so grossen verlusts wegen publico nomine billige und müglichste Satisfaction erfolgen soll. Ew. Fürstl. Gn. deren Ich zu angenehmen diensten jederzeit geflissen, in den Schutz des Höchsten trewlich befehlend. Datum Franckfurth am Mayn den 17. Septembr. Anno 1634.

Ew. Fürstl. Gn.

geflissener bereitwilliger Diener
Axel Oxenstirn mp.

Num. 27.

Instruction d. d. 13. Sept. 1634.

Was im Nahmen der Königl. May. und Cron Schweden auch der gesambten Evangel. Confœderierten Ständen der vier obigen Reichs Crayssen bey der Kön. May. in Frankreich und deroselben vornemösten Staats-Rhäten die WohlEdle und gestrenge, veste und Hochgelehrte Herr Jacob Löffler von und zue Neidlingen, der Rechten Doctor, der Kön. May. und Reiche zu Schweden geheimer Rath und ViceCanzler und Philipps Streiff von Lawenstein, Fürstl. Pfaltzzweybrückischer geheimer Rath und OberAmtmann zu NeuCassel der Gebühr anbringen, verrichten und verhandlen sollen.

Erstlich sollen Sie Herrn Gesandte sich erster tagen vff den Weeg begeben und darauff solcher gestalten nach müglichkeit befürdern, daß Sie mit ehistem an dem Kön. Hoffe anlangen und fürderliche audienz erlangen mögen und vff deroselben gnädigste Ver-

Verstattung höchstgedachter Ihrer Kön. May. nach verrichten gebührlichen Curialien vngefehr nachfolgenden Inhalt der Gebühr vortragen.

Namblich daß des Herrn Reichs Cantzlers und Evangelischen Bundts Directoris Excell. neben den gesambten confœderirten Fürsten und Ständen vsser allem Zweiffel setzen, es werden Ihre Kön. May. von deroselben in Teutschland gewesenen Herrn Gesandten von zeiten zu zeiten vnderthänigst berichtet worden seyn, in was zuestand das allgemeine Reichs Wesen, insonderheit aber der Confœderirten Armeen sich jedesmahls befunden, waß bey dem zu Franckfuhrt am Mayn gehaltenen Convent allerseits vorgangen, vornemblich aber was ohnlangsten vß verhängnus GOttes für ein vnglückhseeliger streich bey der Statt Nördlingen sich begeben und daß des Bundts Armeen zimlichen Schaden gelitten und daß Sie neben Verlust guethen theils Artillerie das veld wegen des Feinds grosser Macht zue verlassen und zue quittieren gemüessiget worden.

Obwohl nun des Herrn Reichs Cantzlers und Directoris Excell. neben den Bundts-Ständen und derselben Herrn Generaln, hohen Commendanten und Soldatesca den Mueth vmb solcher vnglücklicher Begegnung willen nit fallen lassen, sondern in Ernster und sorgfältiger Arbeit begriffen, auch guether Hoffnung vff das bestmüglich die Armee wiederumb zu fassen und mit Gotteshülf in kurzem in solchen Stand zu richten, daß dieselb des Feinds Macht entgegen gesetzt und dessen feindliches vorhaben wa nit gäntzlich brechen, jedoch würcklich aufhalten mögen: Jedoch nachdem hierzue etwas zeit und starcke Geldmittel von nöthen seyn wöllen und dem Feind der Muth durch solchen unglücklichen straich sehr gewachsen, Er auch ein ansehnliche grosse Macht biß in die Viertzigtausend combattanten zuesamen gezogen, seinen Vortheil macht nimbt und unterschiedlicher Orten in der confœderirten Fürstenthumb und Landen feindlich einzubrechen sich unterstanden, auch bereits etliche Stätt und Plätz bezwungen und dannenhero die nit vnzeitige Vorsorg zuetragen, vff den fall Ihme nit vnverzogenlich ein starcke guuegsamb proportionirte Macht entgegen gesetzt, Er möchte sich sowohl des Thonaw- als Mayn- und Rheinstrombs bemächtigen, die confœderirte Stände der vier Craysen überstossen und die vornembste Posten vff angedeuten Strömen fassen und dardurch nit allein die gesambte confœderierte in Ansehung ihrer Landen und Leuthen, sondern auch die allgemeine libertæt und Freyheit nit in geringe Gefahr setzen, starcke Fundamenta zue seinem angemassten dominat legen und da Ihme dises in Teutschland gelingen sollte, mit seiner Macht vff die angränzende Königreich und Landen antringen; Daneben aber und demnach höchstermeldte Ihre Kön. May. bißhero nit allein durch schreiben und deroselben in das Reich geschickte ansehenliche Gesandten, sondern auch in mehr andere Weege in offener That vielfeltig contestiert, daß dieselb nicht nachsehen oder verstatten wollten, daß die Evangelische und protestierende Chur- Fürsten und Stände des Reichs, als deroselben confœderierte an Stand,

Ehren,

Ehren, Würde, Freyheit und Libertæt vndergedruckhet, sonder villmehr, daß Ihrer Kön. May. höchstrhüemliche intention dahin gestellt, daß deroselben confœderirte bey Landt und Leuthen, gleich und Recht in geist- und weltlichem Stand geschützet, des Feinds hochgefährliches beginnen mit aller Macht gebrochen und sowohl im Römischen Reich Teutscher Nation, alß der ganzen Christenheit so vihl müglich das æquilibrium erhalten werde, inmassen dann Ihro Kön. May. einig und allein zue solchem hochnutzlichen Intent sowohl mit weyland der Kön. May. zue Schweden glorwürdigsten Angedenckhens, als den Evangelischen und protestierenden Churfürsten und Ständen des Reichs sich confœderirt und verbunden, auch dise hierzue durch gantz bewegliche Schreiben und underschiedliche ansehnliche Ambassaden mit zu gemüetfüehrung vihler erheblichen Bewegnussen gantz eyfferig und sorgfältig erinnern und vermahnen lassen mit der vihlfältig widerholten Königl. Vertröstung dieselbe vff allen nothfall nit zue verlassen, sondern vihlmehr erheischender notturfft nach zue erlangung obangedeuteten allgemein nutzlichen zwecks denselben mit aller Macht beyzuspringen, Hülff und Rettung zue leisten, alß ersuchten Ihro Königl. May. sowohl des Herrn Reichs Canzlers und Directoris Excell. für sich und im Nahmen der höchstlöblichen Cron Schweden alß die gesambte confœderirte, daß dieselb bey jetzigem zustandt nicht allein eine ansehnliche Armee vf des Reichs boden avancieren und damit über den Rhein gehen, solche des Feindes Macht entgegen setzen und dardurch dessen ferner feindtliches vort- und durchbrechen so lang biß sich deß Evangelischen Bundes Armeen widerumb recolligiren mügen, sustinieren, hindern und vffhalten, auch Ihne widerumb zuruck und in seine eigne Landen zuegehen zwingen, sondern auch den Confœderierten Ständen mit solchen erklecklichen gelttmitteln behülfflich erscheinen wollten, daß Sie Ihre Armeen widerumb fassen und in solchen gutten zuestandt vnverlangt bringen, daß dieselb gegen dem Feind mit erwünschtem Sieg und progress nit weniger als hiebevor beschehen, weiters angefüehrt und gebraucht und also mit und neben Ihro Kön. May. Armeen zu obverstandnem heilsamen zweckh standhafft und tapfer cooperieren mögen mit der fernerer Vermeldung, daß des Herrn Reichs Cantzlers und Directoris Excell. neben den gesambten confœderirten vmb so vihl weniger diß Orts an willfahriger resolution zweyflen, weil dieselb Ihro Kön. May nit allein wegen Philippsburg alle beliebende Satisfaction gegeben, sondern auch daß Ihro Kön. May. durch deroselben extraordinari Gesandten Herrn von Feuquiers mit des Herrn Directoris Excell. und denen zu Franckhfuhrt versamblet gewesenen Ständen und Abgesandten hierüber vertrauliche conferenz pflogen, deroselben Begehren und desideria, wann Ihre May. mit dem Feind brechen, denselben mit ganzer Macht angreiffen sollten, andeuten lassen, zu welchen sich auch die confœderirte hauptsächlich verstanden und erbiettig gemacht, gestalt Ihro Kön. May. von wohlbesagtem dero Extraordinari Ambassadorn sonder allen zweiffel vßfüehrlich sein berichtet, und demnach den Herrn Gesandten vollmacht und Gewalt

vffgetragen worden, mit höchstbesagter Ihrer Kön. May. und deroselben Ministris uff den Fall da es nöthig hierunder nicht allein noch fernere Conferenz und Underredung zuepflegen, sondern auch ein gewisses und endtliches abzuhandlen, Alß wollten sie Herrn Gesandten Ihro Königl. May. Gemüeths meinung und verordnung hierüber erwarten, auch sich darauff nach vßweysung habender Instruction und Gewalts ferner vernemmen lassen und dermassen bezaigen, daß Ihro Kön. May. darauß spührlich abnehmen mögen, daß die gesambte Confœderirten nit allein vnuerruckt bey Ihrer gefaßten Intention zueverharren, sondern auch solche mit und neben Ihro Kön. May. mit Auffsetzung Leib, Gut und Blueths nach eusserster müglichkeit zue facilitieren und zu erlangen beständig genaigt und erbiettig.

Dabeneben und vff den fall Ihro Kön. May. vff solches hin sich erklären sollten, daß Sie gegen Verspruch und einwilligen deren allhie zu Franckfurt abgeredten, zue Papier gebrachten und den Französischen Gesandten mit subscription und Versiglung gefertigten Conditionen mit dem Feind brechen wollten, haben die Gesandten vorderist die communication deren mit Mantua, Savoya und wegen der Grawbündtner vorgangenen tractaten sich darinn haben zu ersehen, der gebühr zu begehren und vff den fall in einem oder dem andern etwas begriffen, so des Röm. Reichs vnd dero Evangelischen und Protestierenden Ständen Hochheit, Gewissen und libertæt entgegen und zuwider, daß Sie sich darzue nit verstehen könnten, sich zu entschuldigen und daß solches moderiert und vff verantwortliche Weeg gerichtet vnd insonderheit, was die Grawbündtner betrifft, dahin gesehen werde, daß solche wider in vorigen Stand gesetzt und darbey erhalten werden mögen, fleissig anzuehalten, und alßdann vff erfolgende willfährige Erklärung oder uff den fall dergleichen præjudicierlicher Inhalt in berührten tractaten nit zuefinden das Hauptwerk vff angedeutte abgeredte conditiones gegen offentlichem Bruch mit dem Feindt schliessen und sich mit der Kön. May. sowohl wegen des pass- und repass über den Rhein, auch nothwendiger Proviant und Magazin-heuser an bequemen Orthen für dero Armeen solcher gestalten verglichen, daß Ihre Kön. May. vff einen und den andern Fall dessen gnuegsamb versichert sein, zuemahl aber auch die confœderirte insgesampt vnd besonders dardurch nit gefährt werden mögen.

Wann aber Ihre Kön. May. mit dem Feind offentlich zuebrechen und denselben mit aller Macht an enden und orthen, wie es für rathsamb, nutzlich und ersprießlich möchte erachtet werden, anzugreiffen Bedenckhens Tragen, sondern viel lieber die confœderirte in andere Weeg mit Gelt und Volckh assistieren wollten, haben die Gesandte vff solchen Fall alßdann sorgfältig dahin zuetrachten, daß vorderist die bewilligte Sechstausend Mann ohne einige verlängerung anziehen und zue des Bundts Armeen stossen, auch sonsten die Gellt- und Volckhülffen so starckh immer müglich möchten erhalten und Ihrer Kön. May. gegen begehren und conditiones darnach proportionirt, insonderheit aber dieselben dessen versichert werden, daß die confœderierte

die

ergriffene defensions-Waffen nit vß handen stellen, sondern dieselbe fortsetzen, auch ohne Ihrer Königl. May. Vorwissen und einwilligen keinen frieden schliessen zuemahl auch daß dieselb darinn begriffen werden mögen, sich eusserst bearbeiten, noch zuevor die Waffen auß handen geben wollen.

Zum fall auch Ihre Kön. May. dahin zu disponiern, das dieselb entweder allein mit deroselben Armeen oder mit zuziehung etlicher Völker von des Bunds Armeen den Plaz Breysach angreiffen wollten, haben die Herrn Gesandten mit Ihrer Kön. May. hierüber gleichergestalt vff das bestmöglichst, insonderheit neben andern dahin zue tractiren, vff den fall Ihre May. mit dero Armeen allein den Plaz occupieren, daß die Besazung und verwahrung desselben auch dero allein, jedoch daß die Besazung zuegleich dem Bundt verpflichtet, überlassen, da aber der Plaz von beederseits Armeen bezwungen, daß alßdann die Guarnison gleichergestalt von beeden theilen sollte bestellt und verpflichtet werden.

Vornemlich aber haben die Herrn Gesandten sorgfältig und eyfferig dahin zu sehen, daß Ihre Kön. May. sowohl zue Continuation des Kriegs alß den Fridens tractaten, zuemahl auch cräfftiglich dahin verbunden, daß Sie in Kriegs- und Fridenshandlungen sich eusserst bemüehen wollten, daß die Confœderirte bey Ihren Fürstenthumben, Landen und Leuthen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit aber der Gewissens- und Politischen Freyheit mögen erhalten, zuemahl von Ihrer Kön. May. alle und jede bereits inhabende und inskünfftig erlangende Reichsohrt vff erfolgenden Fridensschluss ohne einige entgeltung, prætension, recompens oder Widerlegung ohnwaigerlich abgetretten und denjenigen, welche solche von Rechts- und Billichkeit wegen zueständig und wie man sich bey den künfftigen fridens-tractaten vergleichen wirdt, wiederumb eingeraumt werden.

So dann haben die Herrn Gesandten sowohl Herrn Cardinal de Richelieu, alß andern vornehmen Ministris den Zuestandt des Euangelischen Wesens neben verrichtung gezimmender Complimenten mit allen erforderten Umständen der Gebühr zu repræsentiern, insonderheit aber, wie hoch und vil Ihrer Kön. May. daran gelegen, daß die Evangelische und Protestirende Churfürsten und Stände nit gänzlich zu Boden geleget, sondern vffrecht erhalten, auch derselben Armeen widerumb in guetten Stand gesezet und des Feinds starcke Macht zeitlich gebrochen und sein weiter forttringen verhindert werde, dieselb beneben alles angelegenen Fleisses zuersuchen, Ihre Königl. May. wa nit zu offentlichem Bruch mit dem Feindt, jedoch zue ansehenlichen Geltt- und Volckhülffen zue disponiern.

Wie nun des Herrn Reichs Canzlers und Directoris Excell. neben den gesambten Confœderirten Ständen das ohnfehlbare gnädige und guette Vertrauen zu den Herrn Gesandten gestellt, Sie werden hierunter und was dem so hoch gekränckhten allgemeinen Evangelischen Wesen Zue Trost, vffrichtung, Vorstand und Bestärckung geraichen und in einige Weeg befürdersam sein kan oder mag, an Ihrem getreuen Fleiß,

höchster Sorgfalt und Eyffer nichts ermanglen lassen: Also wöllen Sie auch alles und jedes, so von Ihren Herrn Gesandten nach besag diser Instruction angebracht, tractiert, geschlossen und verhandlet wird, nit allein genehm, vest und unverbrüchlich halten, sondern auch Sie gegen meniglich deßwegen vertretten und vff allen fall schadloß halten, Zuemahl Ihrer Verrichtung und waß Ihnen darbey begegnet, hienechst schrifftlich Relation erwarten und die übernehmende mühewaltung dankbarlich erkennen.

Dessen zue vhrkundt ist dise Instruction vnder des Herrn Reichs Canzlers Excell. und etlicher von den Herrn Ständen und Gesandten Herrn Deputierten eigenhändiger subscription, auch auffgedrucktem Secret Insigel und Pittschafften verfertiget, Ihnen Herrn Abgesandten zuegestellt worden. Geschehen in der Heyl. Röm. Reichs Statt Franckfurth am Mayn den 13. Septembris Anno 1634.

Axel Ochsenstirn. (L. S.)

Wegen der confœderirten Chur- und Fürsten Johann Blarer von Geyersperg der ChurPfalz Abgesandter. (L. S.)

Wegen Herrn Marggraff Friderichs zu Baden Fürstl. Gn. Ernst Friderich Dnollinger. (L. S.)

Wegen der Reinisch und Wetterauischen Graffen Albert Otto Graff zu Solms. (L. S.)

Crafft Gr. von Hohenloh wegen der fränkischen Grauen und Herrn. (L. S.)

Wegen der confœderierten Er. Frey- und Reichs Stàdt Hieronymus Steffan von Cronstetten, Frankfurtischer Deputierter. (L. S.)

Num. 28.

Geheime Neben-Instruction und Memorial

was im Nahmen der Kön. May. und Cron Schweden bey Kön. May. in Franckreich und dero vornehmsten Staaths-Dienern der Edle Veste und hochgelehrte Herr Jacob Löffler von und zue Neidlingen, der rechten Doctor, der Königl. May. und Reiche zu Schweden geheimer Rath und Vice-Canzler yber die Ihme und Herrn Straiffen ertheilte Instruction noch weiters in particulari auff erfordernden Nothfall der Gebühr anzubringen, zuuerrichten und zuuerhandlen.

d. d. 15. Sept. 1634.

Erstlich hat er Herr Doctor Löffler sich nach aller müglichkeit zubearbeiten, daß die völlige und offentliche ruptur bey Ihrer Kön. May. mit dem Hauß Spania

nia und Oesterreich auff solche Weyß und Weeg, wie in der angezognen Haupt Instruction und denen allhie abgefassten Conditionen mit mehrerm außgeführt worden, zuerhalten.

Sollten aber auff jetzangedeuten Weeg darzu Ihre Kön. May. nicht zu bewegen oder zu disponieren seyn, so lassen des herrn ReichsCanzlers und Directoris Excell. geschehen, daß Ihrer Kön. May. auch das Elsäss, souil die Kön. May. und Cron Schweden daran von dem Feindt Jure belli occupiert hat, Insonderheit aber auch Schlettstatt und uff den allereyssersten und Letsten Fall auch Bennfelden (welchen Platz doch für die Cron Schweden zu erhalten, er Herr Cantzler Löffler keinen Fleiß underlassen und alßdann erst solchen Platzes gedenckhen wolle, wann es allein deßhalben mit der offentlichen und völligen ruptur wollte anstehen, dieselbe aber durch einraumbung solchen Platzes zuerlangen wäre) zu Ihrer Kön. May. besserer Versicherung, doch solcher gestalten eingeraumbt und ybergeben werde, wie in der Haupt-Instruction bereits mit andern ReichsOrthen der auff erfolgenden Fridensschluss reservierten wider-Abtrettung halben außtruckhenlich versehen und außgedingt worden, dabeynebens mit der Statt Collmar und andern Confœderirten Ständen, welche es betreffen würde, der protection, Garnison, und anders halben vordrist billichmässige und annehmliche Vergleichung getroffen werde.

Dargegen und fürs dritte hat bey Ihrer Kön. May. er Herr Abgesandter zu urgieren, nicht allein die bereits vorhin verwilligte theils auch verfallne außständige Gelder, insonderheit aber, was Ihre Königl. May. von Franckreich auf den im Novembri Anno 1632. verflossnen termin der Cron Schweden verfallen und im Novembri dises jetzlauffenden Jahrs widerumb verfallen würt, daß jenes vnfelbar möge bezahlt, dises aber umb eine so kurtze zeit anticipirt, also beydes alsopalden paar geschossen und erlegt werden, sondern auch Ihre Kön. May. dahin zu disponieren und in die tractaten mit einzuverleiben, daß gegen obangedeutter Einraumung des Elsass und insonderheit des Platzes Bennfelden dieselbe noch etlich Tonnen Golds dem gemeinen Wesen zum besten wollten alß paar widerfahren lassen, vermittels welcher Beyhülffen die Armeen wieder recht gefasst und alles in vorige Postur widerumb möge gebracht werden, daß nechst vordrist des allerhöchsten cräfftigen Beystandts der allgemeine Feind durch allgemeines zuthun möge gedempfft und entlich der hochnöttige Fridenszweckh erhalten werden.

Entlichen ist des Herrn ReichsCantzlers und Directoris Exc. auch nicht zuwider in der Kön. May. und Hochlöblichen Cron Schweden Nahmen der Kön. May. von Franckhreich das Erzbistumb und Churfürstenthumb Maynz in dero Protection gleich dem Churfürstenthumb Trier anzuvertrauen, welche hierybe auch und was sonsten mehr in diser Instruction begriffen, mit offthöchstermelter Königl. May. zue Frankhreich zu tractiern, sich zuuergleichen und ein entliches zuschliessen, Ihme Herrn Abgesandten

ten volkommenen Macht und Gwalt geben, auch was solcher gestalten abgeredt, gehandlet und geschlossen würt, genehm halten und vollziehen wöllen mit dem gewissen in ihn gestellten Vertrawen, er Herr Abgesandte seiner bekanten dexteritæt nach hierunter verfahren und was zu des gemeinen Wesens und der höchstlöblichen Cron Schweden auffnehmen, Wohlfarth und Befürderung dienlich, getrewlich, sorgfalltiglich und fleissig inachtnehmen werde.

Zu Uhrkundt dessen haben mehrhochgedachts Herrn ReichsCantzlers und Directoris Exc. sich mit aigen Handen underschriben und Dero Secret Insigel hiefür truckhen lassen. Beschehen in Franckhfurth den Fünffzehenden Monaths Septembris Anno &c. Sechzehenhundert dreissig und viere.

Axel Oxenstiern.

Num. 29.

Schreiben Herzog Eberhards an seine hinterlassene Räthe wegen seiner Entfernung aus dem Herzogthum. d. d. 10. Octobr. 1634.

Unsern gnädigen Gruß zuevor, Hochgelehrte, liebe Getrewe, Wür haben Ewer underthöniges Berichtschreiben vom 15ten sampt dem postscripto vom 25ten nächstverflossenen Monats Septembris zu recht empfangen, und ablesend Ihres Inhalts mit mehrerm verstanden, Lassen vorderist alles, was von occupation unserer Statt Stuttgardten und anderer in unserem fürstenthumb gelegenen orthen, wie auch deren Euch angemutheten und von Euch beraits würckhlich gelaisteten Pflichten uns Ihr underthönig berichtet, Gott dem allmächtigen zue seiner umb unserer Sünden willen über uns verhängten vätterlichen züchtigung heimb und für dißmahlen dahin gestellet sein.

Daß Ihr aber dabeneben gedachtem Ewerm unterthönigen Schreiben angehengt, das bey allen und jeden der Kön. Würden in Ungarn Königlichen Officirn, auch anwesenden Fürsten, Graven, Herrn, Obristen und fast der gantzen Militia dises die durchgehende Sage gewesen, daß höchstbesagt Ihre Kön. Würden uns also affectioniren, daß wann Wir uns zuer stell gefunden, viel ungleiches abgewendet und dargegen unsern Land und Leuten, auch dem gemeinen Wesen zuem besten ohnzweifenlich viel guetes hette geschafft werden können, Ist Euch von selbst bekandt, auß was erheblichen unsere selbst Aigene Fürstl. Persohn betreffenden, als auch andern viel mehrern nachdencklichen considerationen wür bewegt und verursacht worden uns bey solchem von Gott verhängtem unglückseligen zuestandt unserer armen Land und Leuthen uff eine seiten zuebegeben und dem Werckh und dessen weiterm verlauff von etwas fernen zuezuesehen, sonderlich weilen Wür bey solcher damahls vor Augen gewesenen Beschaffenheit bey uns weder ersinnen noch ermessen mögen, das Wür

gedach=

gedachten unsern Landen und Leuthen mit unserer Gegenwart ainigen Nutzen hetten schaffen können, sondern vielmehr in denen Sorgen haben stehen müessen, das Wür derselben hochbetrüebten zustandt mit auffsetzung unsers Leibs oder Lebens und derselben verlusts nur noch gefähr = und beschwärlicher würden gemacht haben.

Daß Ihr aber darbey Anregung thuet, das unser erzeigen und anmelden villeichten noch viel fruchten möchte, ist euch abermahlen sampt und sonders auß denen mit Euch gepflogenen vielen underschiedlichen consultationen und eyfferigen Berathschlagungen ohnverborgen, mögens auch mit dem allwissenden wahren Gott wohl bezeugen, daß von zeit an vnserer angetrettenen hochmüehsamen Regierung und darbey befundenen überschweren grossen Lasts Wür uns mit und neben andern getrewen gehorsamen Ständen des Heyl. Röm. Reichs jederzeit trewenfferig haben angelegen seyn lassen, damit under denselben guetes beständiges Vernehmen erhalten, meniglich bey gleich und Recht, fried und Rueh conserviert, auch die nunmehr von so vielen Jahren hero in unserm geliebten Vatterland vorgangne erschröckhliche und in vorigen zeiten niemahln erhörte Bluetstürzungen und andere auß solchem hochlaidigen Kriegswesen entstandenen, in keinen Historien befindtliche grausame und vor menschlichen Herzen zuenennen abschewliche vnmenschliche Unthaten dermahlen eines abgewendet und mehr durch güetliche und billiche Mittel hingelegt, als under so nahen Anverwandten und eines christlichen Reichs zusamen verbundenen Gliedern noch immerfort durch die Blutdürstige Waffen zu endlicher dises uhralten hochedlen corporis vndergang fortgesetzt werden, Inmassen neben denen von uns in denen vor Jahren uff etliche Millionen belauffenden würcklichen Bezeugungen und außgestandenen vielen andern hochschädlichen Beschwärligkheiten unsere und vnserer Vormündere mit den Evangelischen Chur = Fürsten und Ständen sowohl insgemein, als absonderlich vorgenommene vielfältige Legationen, darbey gethone mundt = und schrifftliche Anbringen und jedesmahls eingewandte flehentliche und demüetigste pitten solches der ganzen Welt offenbarlich zu erkennen gegeben haben. Daß nun durch des Allerhöchsten Verhengnus und zu abstraffung unserer allerseits begangenen schwehren sünden der vorgehabte Fridenszweckh noch nicht erreicht werden mögen, sondern diser schwere innerliche Krieg noch immer je mehr und mehr fortgetrieben worden, müessen Wir zwar ein solches Gottes des allmächtigen direction und gnädigem Willen billich heimstellen, Wir zweifflen aber nicht, es werden alle bißhero gefüehrte consilia, actiones, Handlungen und Eröffnungen, das uns und andern Evangelischen Ständen ein christlicher, billicher, sicherer und beständiger Fried jederzeit zum höchsten annämblich gewesen, genugsamb demonstrirt: Massen Wür auch unserstheils denen von der Königl. Würden in Dennemark vorgangenen und derselben auch von Uns deferirten Interposition biß auf dise stundt mit Begird erwartet haben. Und weilen Wür in solchem proposito noch immerfort und biß zu dessen Erlangung nechst Gottes Hülf

und

und künfftiger Mitwürckung zu continuirn gemeint, ist uns nicht zuewider, das in vnserm Nahmen Ihr dessen aller gehöriger und ersprießlicher orthen gedenckhen möget. Dabeneben und dieweiln Ewer uns beschehen underthönig andeuten gar zu general, wöllen Wür Ewere fernere underthänige Gedancken und guetachten gern vernemmen, warinnen Ihr vermeinen, das unser particular erzeigen und anmelden nicht allein uns und unsern armen Landen und Leuten, sondern auch dem allgemeinen Wesen und allen dasselbe concernirenden Evangelischen confœderirten, ohne deren mitzuethun, wie Euch selbsten bekandt, Wür ohne das Gewissens und Ehr halben nicht zuverstehen wissen, einen oder den andern Nutzen schaffen khöndte oder möchte. Seind darbey für uns des nochmaligen fridfertigen gemüeths und meinung, daß da man sich insgemein eines uffrichtigen redlichen und christlichen Fridens miteinander zu vergleichen allerseits intentionirt und gemeint sein sollte, Wür nicht allein das unsrige darbey trewenfferig jederzeit cooperiren, sondern wessen auch andere Stånd hierunter sich vff Weiß und Weeg, die gegen Gott und der lieben posteritæt verantwortlich, dem Passawischen Vertrag, hochhailsamen Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichsconstitutionen und Satzungen und dero so hoch erworbenen Teutschen libertæt gemäß vergleichen möchten, Wür uns dasselbe jederzeit wohl und wehe thun lassen wollen, und Wür seind Ewerer fernern underthänigen Antwort hierüber mit eheistem gewärtig. Datum Straßburg den 10. Octobris Anno 1634.

Num. 30.

Einladungsschreiben des Schwedischen ReichsCanzlers Oxenstirns an Herzog Eberharden zu Würtenberg zu dem Convent zu Worms in Person zu kommen. d. d. 27. Oct. 1634.

Durchleuchtiger ꝛc. Wiewohl E. F. G. und anderer Herrn confœderierten Ständen mit zusamenbeschreibungen Ich viel lieber verschonen, dann Ihnen damit beschwerlich sein wollte, in sonderbarer Betrachtung, daß den vergangnen Sommer hindurch man sich nicht nur eine geraume zeit in Franckfurth beysamen gefunden, sondern daß ich auch ohnschwer abnehmen kan, daß dergleichen tagfarthen bey jetzmaligen laidigen zeiten nicht sonder E. F. G. incommoditæt und vngelegenheit beschehen können, so kan E. F. G. Ich aber angelegenlich nicht verhalten, daß des ganzen Evangelischen Wesens eusserste Wohlfarth und ohnvermeidenliche hohe Notturfft eine eylende, enge und vertrauliche communication mit Deroselben und etlichen andern confœderirten Herrn Ständen ohnumbgänglich erfordert und daß zwar vornehmlich dahero: Alldieweilen durch das grosse bey Nördlingen denen Armeen zuegestandene Unglückh der Evangelische status in nicht geringe confusion und difficulteten gerathen und die Stände dardurch von einander separirt, Ihrer vihl auch

auch gar von Landt und Leuthen vertrieben und dahero dem publico die Mittel zu contentir- und Underhaltung der Soldatesca und ausstaffier- und beyschaffung der Artillerie und Munition und waß sonsten mehr dem Krieg anhängig, guten theils entzogen worden, dann ob ich wohl neben des Herrn Generals Hertzog Bernhardts F. G. bißhero mir zum höchsten angelegen sein lassen die desbandirte Trouppen zue recolligiren und wiederumb in gutte Ordre und Postur zuebringen, gestalten ohngeachtet J. F. G. dieselbe zue einer solchen resolution disponirt, daß man sich dessen billich zuerfrewen hatt: Und Ich auch sonsten meiner Principaln Mittel nicht wenig darzue angegriffen hab, Nachdem aber das Werck damit nicht zueheben, noch auf solche weiß gefüehret werden kan, hierumb so will eine hohe notturfft sein über solches alles sich schleunig und entlich zu resolviren, damit nicht in verbleibung dessen andere noch mehrere Ungelegenheiten enstehen möchten oder auch gar andere resolutiones genommen werden müessen, Für Eins.

Dann und fürs andere, Nachdem E. F. G. beneben den andern Herrn Löblichen Ständen ohnelangst hin sich belieben lassen an die Königl. May. in Franckhreich abermahlen eine Ambassada abzueschickhen, welche dann auch bey J. Kön. May. die Werbung abgelegt und auff die Ihnen abgegebne Instruction und articul mit resolution vermuethlich ehist wider zuruck gelangen würdt, Ich und die anwesende wenige Herrn vom Consilio aber ohne der Herrn Stände Vorwissen und zuethun, alßdann darinnen zu statuiren und resolviren nicht ohnbillichs Bedenckhen tragen, so will solchemnach auch umb diser Vrsach willen eine persönliche Unterredung mit E. F. G. und andern Herrn Interessenten hochvonnöthen sein.

Uber diß und vors dritte, demnach zwischen dem Feind und der Churf. Durchl. zu Saxen nun eine lange zeit her sonderbare tractaten vorgangen, deren particularitæten mir zwar verborgen sein, aber wie man dafür halten will, vermuethlich eine eventual Fridenshandlung sein mag: und dann zwar zue Franckfurt veranlasst worden, daß Jr Churf. Durchl. durch eine Schickung besuecht werden solten, welche aber wegen des schnellen Auffbruchs von besagtem Franckfurth bißhero hinderbliben, also und damit gleichwohln der Herrn confœderirten hohes Interesse, auch diß orths in gebührende achtung genommen werde, so will vonnöthen sein, hierüber mit E. F. Gn. und den Herrn Interessenten zuverlässige Abred zuenehmen und wie man sich hierbey zue comportieren, zu resolviren.

Dann und zuem vierten, weilen auch andere mehr importierende Sachen vorgefallen, die Ich allhier nicht wohl specificirn kan und über diß sich täglich viel andere newe emergentien ereignen, darinnen die Herrn confœderirte nothwendig persönlich zue statuiren, so hab ich auch umb derselben willen Sie zuesamen zubeschreiben nicht underlassen sollen oder können.

Derowegen und damit zue befürderung des Evangelischen Wesens allgemeinen

Wohlfarth nichts verabsäumet, sondern in denen obspecificirten, auch andern mehr sich ereignenden Puncten und occurrentien eine züeverlässige und gewisse schleinige abred und Schluß genommen werden mög, so pitte E. F. G. Ich underdienstlich, Dieselbe geruehen sich belieben zu lassen, Ihre Sachen dahin zue disponiren, daß Sie auff den 12ten Novembris in deß hayl. ReichsStatt Worms (alß welcher Orth mich zue disem mahl umb allerhant erheblichen considerationen willen vor den bequemsten angesehen) sich Persönlich einfinden und auf etlich gar wenig Tag mir vertrawlichen und engen Conferentz beywohnen und mit Ihrem hochvernünfftigen einrathen und getrewen zuethun zue redressirung des geschwächten Wercks wirckfamblich cooperiren mögen. Daß nun dann E. F. G. Ich in der Person zuebemüehen mich understehe, das erfordert eines thails des Werckhs hohe Wichtigkeit, welches ohnumbgänglich so balden resolviert und darinnen statuiert werden muß, anderstheils aber weiß E. F. Gn. Ich zu redressierung und restabilirung des geschwächten Evangelischen Stats so hoch affectionirt, daß sie von selbsten darzue geneigt und begirig sein werden. Solten aber E. F. G. gegen alle bessere zuversicht durch ehhafften daran verhindert werden, so bitte Ich doch zuem höchsten, Sie geruehe Ihre abgeordneten mit solcher vollkommenen plenipotentz zueversehen, daß Sie nicht erst wieder im geringsten zuruckh referiren dörffen, sondern so balden in loco absolute statuiren mögen und sollen. Gleich wie nun dises alles sowohl zu befürderung der allgemeinen Evangelischen, alß E. F. Gn. selbst aignen Wohlfarth gemeint und angesehen ist, alß will ich mich gänzlich getrösten, E. F. G. werden Ihrem bißhero hochrümblichem erwiesenen euffer nach sich auch dißmahls auf einen oder andern Weeg willfährig bezaigen und E. F. Gn. thue ich damit in gnädige Bewahrung des Allmächtigen zue beharrlicher Fürstl. prosperitæt und Ihro mich zu Fürstl. Favor ganz getrew befehlen. Meinz den 27. Octobr. Anno 1634.

ꝛc. ꝛc.

Axel Oxenstirn.

Num. 31.

Würtemb. Regiments-Verfassung unter der Oesterreichischen Inhabung.

Statthalter.

Carol Ludwig Ernst Grav zu Sulz, ist zugleich Obervogt zu Sulz und hat zu einem amtsverweser allda D. Johann Wehrlin von Rothweil.

Regierungs-Räth.

Georg Ulrich Grav zu Wolckenstein, Reichs-HofRath.
Johann Krane, ReichsHofrath.
Achatz von Laimingen.
D. Christoph Besold.

Secretarius.

Elias Sonauer, wird aber gleich wieder erlassen.

Johann Christoph Sölder von Neuburg.

Hannß Jacob Gabelkofer, Hof-Registrator

Regierungs-Scribenten.

Hannß Philipp Rieß von Speyr wird Keller zu Schorndorf auf Georgij 1635.

Hannß Jacob Göbel von Rothweil.

Hannß Jacob Dieterich von Neuburg.

Diese beede wurden einquartiert.

Ober-Rath.

Ernst Ludwig von Welden, Præsident.

Heinrich Schilling von Canstatt.

Fridrich von Janowitz.

Franz von Diamantstein.

Gelehrte Räth.

D. Joh. Leonhard Braitschwerd.

D. Joh. Georg Sigwart.

Georg Ludwig Lindenspühr.

Secretarii.

Wolff Bonacker.

Johann Jacob Speidel.

Jacob Israel Ziegler.

Scribenten.

Wolff Todt.

Johann Häufflin ob. 2. Jun. 1635.

Johann Schlaun.

Johann Seybold von Gmünd.

RentCammer.

Heinrich Hiller, Cammermeister.

D. David Schmidlin, Cammer-Procurator.

Expeditions-Räthe.

Johann Kechelin.

Georg Buchmüller von Gmünd, wird Vogt zu Göppingen.

D. Leonhard Neufahrer von Offenburg.

Dionysius Neuheuser.

Rechenbanks-Räth.

Hannß Jacob Schott.

Hannß Conrad Ungelder.

Johann Schmid.

Hannß Conrad Lutz von Landsperg.

Hannß Philipp Keller.

Anstett Herbst.

Landschreiber.

Georg Buchmüller, zugleich Exped. Rath.

Hannß Conrad Lutz, zugleich Cammer-Rath.

Secretarii.

Hannß Leonhard Speidel.

Theobald Rieß, wird Elwangischer Amtmann.

Johann Kayser.

Registrator.

Ludwig Schott, stirbt bald an der Pest.

Hannß Christoph Schmid, item.

Michael Ernst von Gmünd.

Scribenten.

Hannß Christoph Schmid.

Sebastian Faber von Dillingen.

Hannß Joachim Buntz.

Hannß Jacob Dieterich von Neuburg, wird zur Regier. Canzley gezogen.

Augustus Christmann.

Hannß Wilhelm Holzwart von Gmündt.

Hannß Melchior Sattler.

KirchenRath.

Matthæus Heller, KirchenCastens Verwalter.

Hannß Jacob Mertz.

Hannß Caspar Pletzger.

Secretarius.

M. Laurentius Schmidlin.

Registrator.
Hannß Heinrich Müller, stirbt anno 1634.
Georg Hannß Kautz.
Scribenten.
Valentin Wahrmeister von Dillingen.
Johann Schmid, der jüngere.
Hannß Georg Thill von Gmündt.
Bottenmeister.
Veit Ferckh.

Zollschreiber.
Fridrich Vogt.
Philipp Lang von Kaufbeuren.
Wolffgang Eckher.

CanzleyKnecht.
Matthæus Peter.
Peter Molt.

Num. 32.

Unterthäniges Bedenken der anwesenden vom grössern und kleinen Ausschuss wegen restitution Herzog Eberhards zu Würtemberg. d. d. 31. Dec. 1634.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Lands-Fürst und Herr! Euer Fürstl. Gn. OberRath D. Johann Fridrich Jäger neben Deroselben, Geheimen Regiments-Raths Secretario, Ludwig Georg Hofstettern haben aus sonderbarem von hocherleucht E. F. G. empfangnem Fürstl. gnädigstem Befelch den anwesenden vom kleinen und grossen Ausschuß außführlich und mit allen darzue dienenden Umständen zuuernemmen geben, was gestalt der unlängsten in des Heiligen Reichs Stadt Wormbs gehaltene hochansehnlicher Convent seie abgeloffen, was daselbst proponirt, tractirt, gehandlet und wie hernacher die Kriegs expedition an ihr selbst geführt worden, zuemal auch referirt, mit was grosser zu ewig wehrendem Lob geraichender sorgfalt E. F. G. sich des ganzen Werckhs beladen und allen damalen fürgefallenen zu erweckung grossen mißtrauens dienlichen sehr weit außsehenden Beschwerlichkeiten ganz hochvernünfftig fürgebawet haben.

Warauß dann E. Fr. Gn. zue dem allgemeinen höchstnotleidenden Evangelischen Wesen tragende fürstliche ganz gnädige Affection die Anwesende vom Ausschuß nit allein underthänig zuuerspühren und höchlich zu rühmen, sondern auch umb willen beschehener gnädiger communication die gegen gehorsamen Prälaten und Landtschafft ohngeendert tragende gnädige zueneigung in allem gehorsamblich zue vermerckhen, welches gesampter Landtschafft in höchster unterthäniger danckhbarkeit ohnvergeßlich zue rüemen Sich zue allem schuldigen gehorsam underthäniger trew und Lieb, wie vor disem, alßo inskünfftig eusserst zue befleissen genuegsame vrsach geben wirdt.

In vorangeregter wehrender relation aber haben die anwesende vom Ausschuß auch underthänig vernommen und angehört, welchergestalt des Herrn Landtgrav Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. abgeordneter den enthlichen zu Pirna im Königreich Beheim erhandle-

handleten Fridensschluss mit sich gebracht und den anwesenden hochansehlichen Evangelischen Ständen in wehrender handlung eröffnet haben solle, die dann hernacher sonderbahre von grosser weit aussehender importanz und ganz wichtige dubia mit sich bringen wollen, derenthalben E. F. G. der anwesenden vom Ausschuß fürnemblich dahin gestellt befunden: Ob namblich E. F. G. thuenlich und rathsam, daß Sie sich auch zue underthänig vorgemeltem Fridensschluss verstehen sollen? Zum andern, Ob solches sine macula perfidiæ geschehen könne oder möge? Drittens, weil E. F. G. mit disen sorgfältigen gedanckhen begriffen, daß erwehnte tractaten und derselben völliger schluss sich vmb seiner zuuor angedeuter weitaussehender Wichtigkheit willen noch lang verweilen möchte: Ob es nicht rathsam, daß Dieselbe sich der anwesenden Französischen Hilff gebrauchen, Landt und Leut wider einzuraumen und hernacher aus dem Possessorio und denen daher rüehrenden remedien Ihre Actiones führen sollten?

Uber welche hochwichtige vnd bey jezigem des Röm. Reichs höchstkläglichem zuestandt entstandne Fragen billich der gesampte Grosse Ausschuss, wann es die Zeit und Ungelegenheit des Orts leiden wollte, gnädig angehört werden möchte. Nachdem aber der laidige zuestandt für dißmal ein anders erfordert: Aliß erkennen sich die anwesende vom Außschuss dem ergangenen Fürstl. Befelch vnderthänig zu gehorsamen schuldig und verbunden, wollen auch allerforderst vnderthänig protestirt haben, daß Sie niemand im wenigsten begehren vorzuegreiffen, viel weniger andern hochvernünfftigern dem allgemeinen nothleydenden Wesen fürständigern bessern Gedankhen verhinderlich zue sein oder jchtwas zu causirn, daß der Conservation und gedeylichem vffnemmen mehrgedachten Evangelischen Wesens, Frid, Rueh und Einigkheit des Röm. Reichs entgegen und zuewider lauffen möchte.

Anfänglich und bey der Ersten Frage stellen die Anwesende vom Außschuss ausser allem Zweiffel, haben auch die bißhero geführte Actiones solches alles in das offenbare helle tagliecht gestellt, daß den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen durch das Kay. Edict und andere wider des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Satzungen hochheilsame Verfassungen, gewaltthätige Zunötigung und anderwertig, ohngeachtet Sie sich aller darwider in Reichs Abschieden begriffener und zuelässiger zu erhaltung frid, rueh und Einigkheit angesehener erlaubter mittel zuegebrauchen eusserst bemüehet, die defension-waffen abgenöttigt und abgetrungen und dahero den confœderirten vier Craisen uberflüssige vrsach gegeben worden, wie Sie ihre Landt und Leut in Frid, Rueh und Einigkheit erhalten und davon alle täglich zuenemende dem Evangelischen Wesen und der Teutschen libertæt zu endtlichem Undergang gemeinte Feindtsgefahr abwenden könnten und möchten. Nachdeme aber vorangezogener zu Pirna im Königreich Behaim fürgangene und nunmehr völlig geschlossene Fridenstractaten, wie dieselbige den Anwesenden vom Ausschuss referirt und zu vernemmen gegeben worden, das hochbeschwerlich Werckh vmb ein namhafftes facilitirn und sol-

chergestalt erleuchtern wollen, daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände Ihre intentiones vff andere Gedanckhen zue stellen und zuerichten vrsach haben werden: So kan der anwesende Ausschuss anderst nit befinden, dann daß E. Fürstl. Gn. Sich in solchem allem ebenmessig ganz geneigt und begirig finden werden. In wolmercklicher Betrachtung: Wann E. F. G. uff die Causas impulsivas & finales Ihr gnädiges Absehen haben werden; So wollen sich diejenige biß dahero gewährte Feindseligkeiten nunmehr gänzlich verliehren. Dann wann das Kay. Edict cassirt: so erfordern die Geistliche Güter, Clöster, Stifft und Hospitalien keine fernere sonderliche defension, keine fernere causæ cognitionem, keinen sonderbahren weitern Außtrag der sachen, vilweniger newe Executiones: sondern wird dabey sein verbleiben haben. Wann der Religion und prophan Friden von neuem bestätigt, so kan solches alles anders nichts nach sich ziehen, dann Frid, Rueh und Einigkheit im Reich. Wann die Kay. Hofprocess vff den alten Fueß gestellt und reformirt werden sollen: So würdt man ohnzweiffenlich im ganzen Röm. Reich in Justici-sachen eine ohnpartheiische Gleichait zu gewarten haben. Und da auch E. fürstl. Gn. Ihre und gemeiner Landschafft habende fürnemblich im Landtags Abschid de anno 1565. und zue Prag in anno 1599. von Röm. Kaysern und dem Hauß Oesterreich, sonderlich jeziger Kay. May. confirmirten Vertrag begriffene Jura particularia, Recht und Gerechtigkeiten, umb welcher willen sie sich einig allein in die Confœderation der vier Craisen begeben, gnädig betrachten, wirdt sich unverneinlich befinden, daß denselben in allem gebührende Satisfaction geschehen, Herrschafft und Landtschafft künfftig vermittelst göttlicher Gnad und seines allmächtigen Göttlichen Seegen zue gedeilichem wider vffnemmen, erhaltung Kirchen und Schulen, können und mögen beständig conservirt. Bey welcher ersten Frag dann und dabey nit weniger eingeführten fundamental Ursachen die anwesende Ausschüss in allweg für rathsam erachten thuen, jedoch salvo aliorum judicio, daß die zu Pirna fürgangne und nunmehr völlig geschlossene fridenstractaten nicht aus der Acht zuelassen, sondern vff mittel und Wege zue gedenckhen sein möchte, wie E. Fürstl. Gn. derselbigen auch theilhafftig werden könnten.

Die andere frag will zwar andere und vil stärckere dubia an die handt geben und erweckhen. Dann es ist bekandten Rechtens, daß alle Contractus Principum & fœderum bonæ fidei, hacque ratione recte dicitur, Principum fidem juramento æquipollere. Es ist auch männiglich ohnuerborgen und aus den Historiis befindtlich, daß diejenige, so sich in langwihrigen confœderationen uffgehalten, hernacher getrennet und disiungirt, daß solches zu beeder theil Undergang und endtlichem ruin gemeiniglich ausgebrochen, wie auß angezogenen Historiis die exempla zue genügen könten beygebracht werden. Bey welchem allem aber, da der Evangelischen confœderirten Stände intention erwogen und wahin der Zweckh gleich anfangs gesteckht, betrachtet werden solle, wirdt sich der confœderirten Chur-Fürsten und Stände vorangezogener zweckh

zweckh und darauß in allweg befinden, daß Ihre Verfassungen und conjunction uff nichts anders gestellt, als die erlangung eines erbarn sichern durchgehenden Fridens und fridliche Ruehstandts in dem Heiligen Reich, gestalt sie auch in solcher intention der Kön. May. in Dennemarckh hochrhüemlichst reassumirte interposition mit sonderbahrer Begirdt und Danckh acceptirt, auch einem oder mehrern confœderirten Standt, da Jhme oder denselben Fridensmittel sollten vorgeschlagen werden, dieselbige jedoch uff vorgehende gebührende notification nach müglichkeit zuebefürdern anheim gestellt worden. Wordurch dann der gesampten Evangelischen Churfürsten und Ständen zu erlangung des edlen lang desiderirten hochwehrten fridens gemüetsmeinung und friedliebende intention gnuegsam offenbar gemacht und demnach des Herrn Churfürsten in Sachsen fürstl. Durchl. sehr wohl gemeinte zue des ganzen Röm. Reichs höchster Wohlfart, frid, Einigkeit und gedeilichem uffnemmen angesehene fridenstractaten billich æstimirn und sich darnach zu reguliern und zu accommodirn mehr dann genugsame ursach haben werden und dabey reifflich und wohl erwegen, wann hochgedachten Churfürsten in Sachsen Churfürstl. Durchl. unternommene wohlangesehene Handlung ausser acht gelassen werden sollte, daß solches schwehrlich, ja nimmermehr gegen Gott und der lieben Posteritæt könnte, noch möchte verantwortlich fallen, zugeschweigen des grossen Jammers und elends, welches die ruinirte in grundt verderbte Evangelische Chur-fürsten und Stände noch ferner würden zugewarten haben.

Soll für das ander uff die possibilitæt und müglicheit das Absehen gestellt und genommen, als ohne welche die Confœderation länger nit kan continuirt werden: so præsentiren sich aller Orten solche fähl und mängel, welche zu reparirn und zuergänzen einmal die höchste Unmüglicheit, ohne welche Ergänzung auch die Kriegsexpeditiones länger zu füehren und beharrlich zu continuirn allenthalben anstehen will, Inmassen der Reichskündige Mangel an Geld, Munition und anderer nothwendigkeit solches jedermenniglich zuerkennen gibt.

Wann für das dritt die pacta und determinationes earum rerum, in quibus fœdus servari oportet, auch die daher rüehrende inæqualitæt gnädig erwogen werden soll, haben E. Fürstl. Gn. dahero mehr dann genugsame vrsach sich hierüber zu beschweren und vff mittel zu gedencken, wie dieselbige und Ihre biß auff Bein und Marck ersogene Underthanen von angedeutem Last zu erledigen sein möchten. In sonderbarer betrachtung nit wohl einige Beschwerdt erdacht werden kan, welche die arme eusserst und in grund verderbte Underthanen bey den Schwedischen durch- und zuerückzügen vber und wider die offenbare bekante confœderation nicht erlitten und außgestanden, ganze Stätt und Aempter außgeplündert, verhergt, verderbt und theils eingeäschert worden, das arme Weibsvolck von alten und jungen hocherbärmlich geschändet und alle andere in den historiis nit wohl erfindtliche vngebühr darüber außstehen und gedulden müessen: Wie die im Ampt Balingen, Hornberg und ande-

rer

rer mehr orten fürgangene unmenschliche thaten solches genuegsam offenbar gemacht haben. An welchem Ort haben sich die arme Underthanen nicht vff das eusserst angegriffen, Wein, Früchten, Gelt ohne vnderlaß und gleichsam vnaufhörlich hergeschossen? Also das der daher entstandene Schad und Unkost über alle erstattete Gebühr nur in einem Jahr vber die Achtzehenmalhundert Tausend Gulden bey dem Directorio zu Francfort in das Protocoll verzeichnet, E. Fürstl. Gn. auch in offentlicher Versamblung dessen genuegsame zeugnus gegeben worden.

Für das vierte, so ist auch ein wol merckhliche ohnerträgliche Beschwerdt contra rationem & determinationem pactorum dahero entstanden, das E. F. G. wider den Zehenden im Hailbronnischen Neben Abschied begriffenen vndisputirlichen Articul Ihre arme vnderthanen insonderheit gegen die Villinger ohne einige biß dahero erfolgte schuldige verglichene recompens vff Ihr selbst eigne kostbare spesa defendirn, schützen und zubeschürmen genötigt worden, welches alles E. Fürstl. Gn. Keller, Kästen, Seckel und der Landtschafft Cassa dermassen ersogen und erschöpfft, daß den armen Unterthanen weder mit Proviant, Contribution, noch in andere Weeg länger Zuezuehalten ohnmüglich, Bevorab weil durch die jetzige hochlaidige occupation das wenig, so in dem Hertzogthumb noch übrig gewesen, vollendts außgeplündert, verbrennt, verhergt und in grund verderbt worden, auch dessen noch vff disen Tag mit weitern exactionen, hinwegfüeren, und mehr dergleichen hostilitæten, so die armselige Underthanen neben dem erlittenen täglich außstehen müssen, laider noch zue keinem Ende kommen ist. Weil nun die Confœderirte Articul correspectivi und dahero ratione contextus indivisibiles genennet; wirdt E. F. G. zuversichtlich hierinn eine perfidia oder Violatio mit geringstem Fug nit können zugemessen werden.

Für das Fünffte, so ist nit weniger zuerwegen, daß E. F. G. und derselben im grundt verderbt Land und Leut nunmehr von allen confœderirten Ständen fast gänzlich verlassen, deroselbigen für Ihre Landt und Leut zu sorgen und zu worgen einig allein vff den halß gelegt wird, welches den Confœderations Articuln offenbahr entgegen und zuwider.

Letzlich und zuem Sechsten, so ist es nunmehr an dem, daß sich der Ober- und NiderSächsische Craiß neben den ReichsStätten vom angestellten Defensionswerckh gäntzlich separirn, den Fridenstractaten anhangen und alle biß dahero gepflogene correspondenzen uffheben und unterlassen werden, welche Trennungen, was sie für confusiones nach sich ziehen, wird die Laidige zeit menniglich under Augen stellen.

Beneben dem, daß auch hiebey die anwesende vom Außschuß der vnvorgreifflichen Meinung, Es werde der Cron Franckreich gelaistete hochansehnliche Hülf und Königl. Intention ebenmessig auf einen sichern beständigen und uffrichtigen Friden zue erhaltung des Æquilibrii gerichtet sein. Damit auch solches alles mit gueter manier und erhaltung glimpfs bey menniglich zu Werckh möge gezogen werden, hiel-

hielten die anwesende vom Ausschuss, jedoch ohne underthänige maßgebung für rathsam, daß Ihr Kön. May. in Frankreich die ursachen und motiven, warumb E. F. Gn. der Fridensunterhandlung zue inhærirn entschlossen und gleichsam genötigt worden, möchte außfüehrlich repræsentirt, auch wa es sonsten die nothwendigkeit erfordert, wohl underbawet werden. Ist nit zu zweifflen, Ihr Kön. May. werde nach befundener Beschaffenheit der sachen diß wolangesehene vorhaben Ihro belieben lassen und in die Königliche gedanckhen gerathen, daß E. Fürstl. Gn. eben zu demjenigen den Anfang gemacht, wornach höchstgedacht Ihr Königl. May. das absehen selbsten gestellt und biß dahero getragen haben.

Die dritte frag wird Ihr erledigung auß dem angebottenen Kön. Succurs und dahero angestellter hochansehnlicher assistenz leichtlich haben können. Dann wie es von menniglich, wann gedachter Succurs solte auß der acht gelassen, sehr übel außgedeutet und für einen grossen undanck möchte verstanden und vffgenommen werden: Also haben E. F. G. der anwesenden vom Ausschuss underthänigem ohnvorgreifflichem ermessen nach Sich darvor in allweg zuhüeten und dabey gnädig zuebetrachten, wie deroselben arme in eusserste trangsal gestürzte Underthanen über die bereits ausgestandene ohnerträgliche Beschwerden noch täglich gepreßt, gequälet und ersogen werden. Da dann vor menschlichen Augen sich kein ander Mittel præsentirn kan, dann ohneingestellt gewalt mit gewalt zuevertreiben und nach müglichkeit die arme Underthanen wider zu erledigen. Da dann alle bevorstehende aus dem Possessorio heerüehrende Juris remedia und gebührende Actiones E. Fürstl. Gn. zuehaben verstandene Recht und Gerechtigkheiten darmit zu defendirn und zu manutenirn viel bessere gelegenheit haben können, dann nach allen verlohrnen mitteln allererst sich nach den Defensionibus umbzusehen. Bevorab weil auch dise hochwichtige consideration wol und gnädig zubedencken, daß auß denjenigen mehr vnderthänig angedeuten Fridenstractaten noch allerhandt beschwerliche dubia, welche doch Gott gnädig verhüeten wolle, entstehen möchten und hingegen dem Gegentheil auch unter wehrender und biß zu gänzlicher vollführung der Fridenshandlung die handt ohngebunden und die arma frey stehen. Welches E. Fürstl. Gn. durch die Königliche assistenz an die handt gegebenen zuetritt und occupation deroselben Landt und Leut merckhlich ja Jahr und tag verhindern könte: So den armen Underthanen alle hoffnung gänzlich benemmen und vermuethlich ab alienationem Animorum, welches eines jeden Regenten höchster Schaz sein solle, causiren könnte. Vnderdessen wolle der Barmherzig Gott Gnad und gedult verleihen und geben, daß Wir uns denen bißhero wolverdienten straffen, noch der züchtigung des allerhöchsten unß nicht verwaigern und uns dessen von herzen versichern, daß er seie ein getrewer Gott, der E. F. Gn. oder keinen Menschen mit mehr Trübsal beladen und beschweren werde, als er wol waisst, daß unsere stärckhe ertragen kan.

Welches E. F. Gn. die anwesende vom Ausschuß mit müglichster Kürze vnderthänig zueverständigen und zue Fürstlichen milten gnaden sich gehorsamblich zuebefehlen nicht underlassen und darneben underthänig bitten wollen, wann die Puncten fürgangener Fridenstractaten den confœderirten Ständen bey künfftiger Versamblung publicirt werden sollten, daß Jhnen deren Abschrifften gnädig möchten communicirt und alles dahin gerichtet, damit den Landts compactaten und Verfassungen auch privilegien nichts zuwider gehandlet werde. Straßburg den Letzten Decembris Anno 1634.

E. Fürstl. Gnaden

underthänige gehorsame
Abt zu Lorch
Joh. Jacob Alpich.
Abt zu Alpirspach.
Elias Zeytter.
Abt zu Bebenhausen.
Johann Heinrich Wieland.
Tüwingen.
B. Georg Bauwer.

Num. 33.

Des Landschafftl. Ausschusses Bedenken über die Pirnawische Fridenshandlungen. d. d. 21. Julij. 1635.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger LandtsFürst und Herr! E. Fürstl. Gn. gnädig gegebenem Fürstl. Befelch gemeß haben die Anwesende von dem Ausschuß dasjenige, was zwischen der Röm. Kay. May. und Churfürstl. Durchl. in Sachsen vermittelst Kön. May. in Dennemarckh gepflogner handlung verglichen und zu Widerbringung deß nunmehr lang exulirenden Fridens tractirt und geschlossen worden mit underthäniger reverenz empfangen, fleissig erwogen und so viel befunden, daß Jhre qualitæten mit diser wichtigen weitaussehenden das ganze Röm. Reich in geist- und weltlichem höchste Wolfarth betreffender sach nicht correspondirn wollen, sondern dieselbige andern in dergleichen Reichshandlungen mehr erfahrnen, wie auch denen dabey entstandenen hochwichtigen disturbien möchte entgegen getrachtet und remedirt werden, vmb hochvernünfftiges Guetachten zue überlassen.

Dieweilen aber E. F. G. gnädig gefallen der anwesenden vom Ausschuß vnderthänige Gedanckhen hierüber in Gnaden auch zuvernemmen, alß erkennen Sie sich hierinnen underthänig zu gehorsamen in allweg schuldig und verbunden.

Nach gepflogner fleissiger erwegung der sachen beschaffenheit will der anwesenden vom Ausschuß underthänigem erachten nach auß den Reichs Actis und andern

hinc

hinc inde bey disen entstandenen hochkläglichen zu offentlichem Krieg und höchster Lands-verderbung außgebrochenen strittigkeiten, verüebten handlungen eine mehrere und gleichsam vollkommene information erfordert werden, welche denen vom außschuss für dißmal abgehet und dahero E. F. G. dieselbige underthänig und gehorsamblich zue-bitten verursacht werden, sich mit demjenigen gnädig contentiren zuelassen, was die tenuitæt und ringfügige gedanckhen, wamit Sie doch gesampter Landschafft im wenig-sten vorzuegreiffen nit gemeint, Ihnen an die Hand geben möchten. Bey dem ganzen Hauptwerckh sein der anwesenden von dem Ausschuss vnderthänigem ohnmaßgeblichem erachten nach vnderschiedliche hochwichtige considerationes reifflich zu erwägen und anfänglich zuebetrachten: Ob die biß dahero gepflogene und nunmehr an seiten Ihrer Kay. May. und Churfürstl. Durchl. in Sachsen vollzogene Fridenshandlung, die sonsten wegen vnderschidlichen darinnen begriffenen und etlichen Ständen zu grossen sonderbaren Beschwerden geraichenden Puncten ein sehr erheblich nachgedenckhen ver-ursachen von dem allerhöchsten ihren Ursprung haben und zue des Röm. Reichs Wol-fahrt, conservation und vffnemmen gedeien werden? welche underthänig angedeute consideration sowohl die Heilige Göttliche Schrifft vnderschidlicher orten, alß auch insonderheit das wolbekante Axioma politicum an die Hand gibt: Quod nimirum me-deri Reipub. non sit in potestate humana. Dahin auch der von Gott hocherleuchte Lutherus sein Absehen gehabt und in der Præfation über das ander Capitul des Pro-pheten Danielis, waselbsten er von der vierten Monarchi und wie sich das Röm. Reich an die außländische Potentaten mit Bündnussen anflickhen werde, enthlich da-hin geschlossen, daß höchstgedacht Röm. Reich von Gott in seiner schwacheit müesse erhalten werden, wann es sein solle. Wann aber uff die publicam calamitatem das schröckliche ohnerhörte und so lang gewährte bluetvergiessen, eusserste Landtsverder-bung und dabey bißhero vorgeloffene grewliche Sünde, schand und Laster das ab-sehen gestellt werden solle, befindet sich, daß des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. an verschidenen Orten genawer angeregte calamitæten, dann die apices Con-stitutionum Imperii betrachtet, welche an seiten des Herrn Churfürsten zue des Röm. Reichs Wolfahrt, der höchstbetrangten und in grund verderbten Ständen und ihren Unterthanen zue etwas erleuchterung gemeinte und vollzogene Fridenshandlung von Gott ihren Ursprung tröstlicher zuuersicht nach haben, gegen der posteritæt verant-wortlich fallen, verhoffentlich auch zu des Römischen Reichs conservation und vffnem-men viel ein mehrers, dann zuvorangedeute Trangsalen und unerträgliche Pressuren dienlich sein wirdt.

Darnach und für das ander, da vff die tractaten und vorgangner Handlungen materialien mit fleiß, vnpartheyischem Gemüet und hindansetzung aller privat und ei-gennütziger affecten, insonderhait aber vff die vorige und noch wehrende laidige Zeiten gesehen werden solle, wie bey solchen fatalibus Impendentibus pœnis alle durch sonder-

bare legationes am Kay. Hoff eingeführte salutaria consilia, höchstflehenlich bitten und dabey zu ordentlichem rechtlichen Außtrag der sach beschehenen mehrfältigen anerbieten krebsgängig und zu Wasser worden und darüber von zimlichen Jahren her die theur erworbene Teutsche im Religion- und ProphanFriden, in der Kay. Capitulation und andern heylsamen Reichssatzungen wolhergebrachte libertæt aller Orten angegriffen, geschwächt, zuem Abbruch der Evangelischen in andern Verstandt sehr gefährlich weit aussehendes disputat gezogen worden, wie das Kay. Edict wider alles hochfleheulich bitten, protestirn und ansuechen ohne vorgehende genuegsame Verantwortung ohnüberwiesen, wider offenbare von Röm. Kaysern, geistlichen ChurFürsten und dem ganzen Hauß Oesterreich confirmirten, auch titulo oneroso erhandleten Verträgen mit schnellen ohnerhörten Executionen hat wollen manutenirt werden und wie hochvernünfftig angeregten wider des Heyl. Röm. Reichs Fundamental Gesätze fürgangenen Beschwerden in gnädig communicirten Fridens-Puncten remedirt worden seie, das gibt der Inhalt genuegsam zuerkennen.

Drittens ist auch in kheinen zweiffel zueziehen, dann daß der Allmächtige Barmherzige Gott in der Evangelischen Christenheit so vieler frommen Gottsfürchtigen armen hochbetrangten und uff das eusserst an Leib und Seel beschwerten Unterthanen ohnuffhörlich flehenlich bitten, anrueffen, schreien und seuffzen erhöret habe, Ihrer Herrschafften und selbst eigne sachen geführt und dermalen einest ein gnädig einsehen gehabt, wie er gethan mit den Kindern Israel in Aegypten, welcher ellendt, Jammer und Trangsal Er enthlich angesehen und sie dauon gnädiglich errettet hat, welche auß höchster noth vorgenommene vertrawliche zueflucht nit vergeblich wirdt abgeloffen, sondern gnädiglich erhört worden sein. Dann wer angeregte zueflucht durch das Gebet zue Gott in allen seinen nöten hat, deren Angesicht wird nicht zu schanden. Dise und andere mehr motiven, so umb geliebter Kürze willen einzuefüehren für ohnnötig erachtet, wollen den Anwesenden vom Außschuß der Göttlichen Providenz und Direction halben Bewegliche Ursachen an die handt geben, so Ihres geringfüegigen vnderthänigen erachtens wol zu considerirn sein. Beuorab weil von deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. vff die remedia propria und specifica, insonderheit wie der hochrüemlich auß sonderbahrer Göttlicher gnad herrüehrende in höchster Gefahr biß daher geschwebter Religion-frid, zusampt die vbrige wolhergebrachte Teutsche Libertæt von newem stabilirt und confirmirt werde, so genauw gesehen worden, daß dise von Gott verlihene Fridenshandlung auch für ein Fundamental Gesatz des Röm. Reichs gehalten werden soll.

Für das ander im fall diejenige nit lang nach dem Religion Friden in wehrender Kay. Regierung Ferdinandi des Ersten, Maximiliani des andern, Rudolphi des andern und folgender Kayser entstandene biß daher gewehrte und zue solchen hocherbärmlichen Landtsverderbungen vnd bey nahend des ganzen Röm. Reichs vndergang vßgebroche-

gebrochenen strittigkheiten nach verflossenen 40. Jahren zue keiner richtigkheit sollten gebracht werden können, daß jedoch alle dabey befahrende thathandlungen, die laider der geistlichen Güeter halben wider offenbare Reichssatzungen in vollem schwanck gegangen sein, beyseits und abgestellt, sich ein jeder Standt an der angeordneten friedliebenden Composition oder ordentlichem ohnpartheiischen Außtrag der sachen contentiern, die ohne vorgehende rechtliche ohnpartheiische Erkanntnus besorgende Executiones vermitten bleiben und ein jeder bey seiner in anno 1627. ingehabter possession gelassen werden solle.

Darfür dann zuem dritten dem Allmächtigen Gott von herzen zu dankhen, daß er durch seinen Göttlichen Rath und allergnädigste Direction die Sachen zue seines Göttlichen Namens Ehr gnädig befürdert, daß alle widrige Decreta vffgehoben und cassirt, auch andere mehr in den Fridenshandlungen begriffenen Casibus, welcher gestalt selbige künfftig zue decidirn, fürsehung geschehen. Vnd obschon nit vnbillich hiernechst gesetzte consideration nach allerhand beschwerliche dubia an die handt geben will, fürnemblich daß aus den verglichnen Fridens puncten nit könne vernommen, noch auch gesagt werden, daß denjenigen der Religion und geistlicher Güter halben entstandenen strittigkheiten ihre vollkommene Erledigung gegeben worden seie, sondern dieselbige vnder den Reichs Ständen, alß eine materia litis hinderlassen, darauß newe Beschwehrlichkeiten leichtlich können erweckhet und dannenhero gegenwertigen non vi Jurisdictionis, sondern jure defensionis wider alle biß dahero erlittene gewaltthätige zuenötigung fürgenommenen wohl erlaubten mitteln noch keine völlige satisfaction geschehen: So ist doch dabey wol mercklich zue considerirn, daß vorangeregte und allerunderthänigst gedachte Kay. Regierungen des Religion-Fridens, insonderheit darinn begriffenen §. 19. Dieweil aber etc. halber entstandne stritt allezeit vmb der sachen wichtigkeit willen von einem Reichstag zue dem andern verschoben und ohnerörtert gelassen worden. Welche erledigung dann non theils Evangelischen in Ihren vff den hohen Schulen gehaltenen disputationibus und in offentlichen truck publicirten vnbedächtlichen Historien und Bedenckhen selbsten schwerer gemacht und den Papisten vff gefaßter Ihrer opinion beständig zue verharren nit geringe Ursach gegeben worden. Anjetzo aber hat man bey disem perturbatissimo Rom. Imperii Statu, da alles zue schröcklicher ohnerhörter Bluetvergiessung und eusserster Landsverderbung aussgebrochen, dem allerhöchsten von herzen zu danckhen, daß diejenige bey underschiedlichen Kay. Regierungen gewehrte langwührige Strittigkeiten von den ohnordenlichen wider die Reichssatzungen angemasten schnellen Executionsprocessen sein erledigt und erörtert, auch nunmehr menniglich Leibs- und der Seelen gefahr halben in bessere Sicher-heit und Einigkheit gesetzt worden.

So will noch ferner reifflich zu considerirn sein: Ob dise von der Röm. Kay. May. und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ohne zuethuen der übrigen Evangelischen

schen Stände gepflogene und endlich geschlossene Fridenshandlung inskünfftig nit zu mercklichem præjudicio, auch Ihrer Fürstlichen Hoheit und Reputation und wolhergebrachter Libertæt zuer schmählerung geraichen möchte? Welcher auß den Reichssatzungen und Kay. Capitulation, darinn heilsamlich und hoch verbündtlich geordnet und vorsehen, daß wider den Religionfriden weder durch angemasste Declaration, noch anderwertig ohne zuethuen aller Churfürsten und Stände nichts solle vorgenommen werden, herrüehrender sehr nachdencklicher Einwurff, wie er nit von geringer importanz: Also wirdt sonsten derselbige andern hochverständigern und in den Reichssachen mehrers erfahrnen zuerwägen anheim gestellt. Die anwesende von dem Außschuss aber befinden nach fleissiger Erwägung der sachen beschaffenheit, daß dem Herrn Churfürsten auß Sachsen solches nit wol könne vngleich außgedeutet werden. In wolmercklicher Betrachtung die vier confœderirte Craiß jüngst außgefertigtem Abschied zu Franckfort offenbar inserirn lassen, daß jedem Standt frey stehen solle uff vorgehende notification sich in fridenshandlung einzuelassen. Wie viel mehr wirdt dergleichen hochgedachtem herrn Churfürsten, alß welcher in der confœderation nit begriffen, erlaubt sein. Neben deme so wirdt in dem hochlöblichen heilsamen Religionfriden durch die abgehandelte conditiones pacis nichts declarirt, viel weniger etwas geändert, sondern allein dahin hochvernünfftig getrachtet worden, wie die bereits der geistlichen Güter halben entstandene, zu Werck gerichte und noch ferner befahrende Executiones abgestellt und alle bißdahero gewehrte mißhelligkeiten zue einem ohnpartheiischen güethlichen oder rechtlichen Außtrag dirigirt und ein jedtweder bey seiner wolhergebrachten possession biß vff angedeuten erfolgenden Außtrag gelassen werden solle. Zuedeme in der Fridenshandlung ausdruckhenliche Fürsehung und genugsame Erklärung beschehen, daß in alle Ewigkheit solches zue einigem præjudicio nit solle gezogen werden. Wann auch die Kay. und der Evangelischen Ständte Hochait und Reputation gegen einander gestellet und der sachen Beschaffenheit erwogen werden solle: Wirdt sich im grundt der Warheit befinden, daß allerhöchstgedachte Kay. May. von Ihrer des Kayserlichen in das ganze Röm. Reich publicirten Edicts halben vorgehabter Intention viel ein mehrers gewichen, die hochait und reputation vmb so lang desiderirten edlen Fridens willen vff eine seiten gesetzt, dann von den Evangelischen Ständen geschehen: Dabeneben auch sich aller vor disem gebrauchter thätlicher Execution wolbedächtlich begeben und in allen der geistlichen Güeter halben entstandenen noch übrigen ohnerledigten strittigkheiten Viam amicabilis compositionis & juris eröffnet, darzue vor disem und in zeit wehrenden Kay. Edicts kein Evangelischer Stand niemalen gelangen können. Warum wollte man sich dann anseiten der Evangelischen wegen angezogner reputation der Gnade Gottes, die sich allem ansehen und ungezweiffleter Hoffnung nach widerumb præsentirt, die thür von newem zueschliessen? Sondern vielmehr ein jeder Stand zuebetrachten haben, quod nihil miserius sit civili bello. Vff welchen

fail,

fall, der das ganze Röm. Reich nunmehr laider betroffen, auch manchmalen den Edlen werthen Friden zuerlangen und wider zuebringen von den Legibus vmb etwas abzueweichen die höchste noth verursacht. Dann einmahl die Liebe und noth haben kein Gebott. Die anwesende von dem Ausschuss haben auch dise consideration zuerwegen und mit wenigem anzueregen nit unterlassen wollen: Ob es nit zue einem sehr ungleichen ansehen vrsach gebe, da Ihr Kay. May. zu fortsetzung vielbesagter Fridenshandlung und abwendung aller besorgenden Kriegsgefahr einen militem mit und neben den gesampten Ständen vff den Beinen erhalten und zuemal samenthafft dahin eifferig trachten sollen, daß alle dem Röm. Reich entzogene Vestungen, Pläz und Oerter wider zu demselben gebracht und der ausländischen Potentaten Kriegsvolkh von des Reichs Boden mögen abgetrieben werden. Welche disposition, wie sie den Reichs constitutionibus, insonderheit dem prophan und allgemeinen des Röm. Reichs Landtfriden durchaus gemeß die Churfürsten und Stände auch ihre gelaiste Pflicht und Ayd dahin angewisen: Alß werden dieselbige sich hierüber mit fuegen nit beschweren können und ohne Zweifel von Ihr May. und den gesampten Churfürsten und Ständen des Reichs dahin getrachtet, wie durch freundliche friedliebende mittel ohne Bluetvergiessung solches möchte in das Werck zurichten sein. Warzue sich dann auch die Kron Franckreich und Schweden vermittelst göttlicher Gnade werden disponirn lassen und Ihre des Fridenshalben so mundtlich, alß schrifftlich von sich gegebene Erklärungen in schuldige Obacht nemmen. Es setzen auch die Anwesende vom Ausschuss auch vsser allem zweifel, die confœderierte Stände werden die offenbare Weltkündige Impossibilitæt der confœderirten Craisen reifflich considerirn und erwägen, daß es an dem nervo belli jetziger zeit fürnemblich anstehen und an den zweien zue einem jeden Krieg, er werde gleich offensive oder defensive geführt, gehörigen nothwendigen requisitis, namblich Soldaten und Geld ermanglen will, deren keines ohne das ander bestehen kan, Zuegeschweigen des Proviandts, munition und anderer ohnentbehrlicher nothwendigkeit. Wie dann diejenige, so disen Jammer gesehen und erfahren, am besten hievon zu judicirn wissen werden. Es wird auch inskünfftig der Außgang bezeugen, wie gefährlich einem Soldaten zuezumuthen mit der Natur oder dem Hunger und zuemal auch dem Feindt zukämpfen und zu streiten. Die Anwesende von dem Ausschuss können auch nach Ihrer Wenigkeit nit erdenckhen, vff was Fundament die confœderirte Craiß die noch ferner vorhabende continuation dises hochlaidigen Krieges zusetzen und wie angezogner auß denen so lang gewehrten Kriegs pressuren, höchster Noth und allgemeinen durchgehenden calamitæten und außgestandenen drangsalen herrüehrender ohnvermüglichkeit könnte remedirt und unter die Arm um etwas gegriffen werden. Vff die exotica auxilia hat man sich nicht allwegen sicherlich und beständig zue verlassen. Dann wie dieselbigen ganz gefährlichen ohnversehenen vielen enderungen vnderworffen, das geben die vielfältige in historiis befindliche exempla, inson-

insonderheit der schnelle mit Kön. May. in Schweden glorwürdigsten Augedenkens für-
gangner hochlaidiger fall zuerkennen, dessen Königliche mit höchstem Rhuem gefüehrte
Actiones und intentiones von den confœderirten Craisen haben zwar reassumirt wer-
den wollen: Was aber für unglückliche succefs, welche mit so vilen schwehren über-
häufften und ohnerhörten Sünden verursacht worden, darauf erfolget, so zuerzehlen
für ohnnötig erachtet wirdt, das gibt der hochlaidige Augenschein, insonderheit
E. Fürstl. Gn. umbgekehrt, in höchstes Verderben, Jammer und ellendt gestürztes
Herzogthumb, arme, höchstnothleidende in grundt verderbte Underthanen offenbar
zu vernemmen: anjetzo dessen zuegeschweigen, wann sich allererst der Ober- und Nider-
Sächsische Craiß gänzlich separirn sollte, Was alßdann für ohnaußbleibliche zu des Evan-
gelischen Wesens gänzlicher ruin geraichende inconvenientien darauß erfolgen werden.

Letstlich ist auch bey gehaltener deliberation dise consideration vorgefallen: Ob E. F. G.
derselben fürstlichem Hauß, ganzer Fürstlichen posteritæt und gesampter Landtschafft durch
solche Fridenshandlung dergestalt geholffen, daß die in der Kay. Erection, Münsingi-
schem und Tübingischem Vertrag, Landtags abschied de Anno 1554. 1565. auch im Pragi-
schen Vertrag de Anno 1599. und andern gnädig und underthänig verglichnen Landtags-
Compactaten begriffene forma Regiminis in Geist- und weltlichem Wesen ohngeendert ge-
lassen und beständig erhalten werden könne. Nach reiffer umbständlicher erwägung können
die Anwesende von dem Ausschuss anderst nicht befinden, dann daß des Herzogthumb Wür-
temberg sonderbare wolhergebrachte Jura particularia, wie dieselbige in gedachter Kay. Ere-
ction und Landtags Abschieden begriffen und außfüehrlich zu finden sein, in salvo verbleiben.
Wabey dann auß obangefüehrten motiven und Ursachen die vom Ausschuss anwesende
beschließlich, jedoch ohnfürgreiflich auch gesampter Landtschafft nochmalen ohnpræ-
judicirlich darfür halten, daß E. Fürstl. Gn. ohne verletzung Göttlicher Ehr, hoch-
verpönten Religion- und Prophan-Fridens zuemahl die Herzogthumbs Würtemberg
hergebrachter, verbriefften, von den Röm. Kaysern und dem Hauß Oesterreich con-
firmirter Particular-Recht und Gerechtigkeit, die verglichene Fridenshandlung wohl
annehmen könnten, gesampter Landschafft und aller Underthanen, noch grössere Landts-
verderbung und Unheil zueverhüeten, meniglich auch dem Allmächtigen Gott für
solche verliehene grosse Gnad von herzen zu danckhen schuldig und verbunden seie und
ausser allem zweifel stellen wollen, die übrige Evangelische confœderirte Stände wer-
den mit E. F. G. in gleiche meinung zutretten geruhen, solchen angebottenen Fri-
denshandlungen willig deferirn und sich mit Carolo Burgundiæ Duce potentissimo,
welcher der Schweitzer anerbottene conditiones Pacis verachtet und darüber von sehr
geringer Kriegsmacht biß uff das Haupt geschlagen worden, nit in gleichmessige Ge-
fahr einsteckhen, die Teutsche libertæt in Religions- und Prophansachen von newem
uff die Spitzen des Schwerdts setzen, sondern den elenden Zuestandt der armen un-
derthanen, welcher viel eher kan beweinet, dann umbständlich beschrieben werden, er-
barmen

barmen und mitleidentlich bewegen lassen, dabey gnädig betrachten, daß alle Obrigkeiten, sie seyen gleich hohen Stands oder intermedii Magistratus von Gott umb der Unterthanen Wolfarth willen geordnet. Dann es keine Obrigkeit ohne von GOtt, wie Sie dann alle ohne außnahm am jüngsten Gericht jhrer obrigkeitlicher verwaltung und wie Sie allhier uff Erden gehandlet, Rechenschafft geben müessen, Sich auch der ohnausbleiblichen pœnis pertinaciæ nit underwürfflich machen, noch den Rath GOttes, seine allmächtige und gnädige bey disem Werckh verspürte Direction wider sich selbst verachten. O wehe dem Landt, spricht der Prophet Jeremias, von welchem GOtt seinen Friden hinwegnimmt, dann da nimmt er auch gnad und Barmhertzigkeit mit hinweg, daß sich niemand über den andern erbarmet.

Es können zwar, wie die anwesende vom Außschuss nit abredig seyn, bey gegenwertigem casu die Confœderationes der vier Craiß und dabey sonderbare gantz wohlbedächtlich verglichene conventiones noch allerhand von weitaussehender Importanz herrüehrende starcke rationes moviern: Ob nemlich dem einen oder andern confœderirten Standt gebüehren wollen, sine consensu omnium sociorum einen Friden einzugehen, bevorab weil die fürgangne conventiones inter confœderatos offembahr und am tag stehen? Zue welchem zweifel Bodinus de Republ. lib. 5. cap. 6. auß denjenigen von Churfürst Mauritio zue Sachsen ꝛc. Anno 1552. fürgangnen Handlungen, da von hochgedachtem Churfürsten inscio Henrico II. Galliarum Rege, cum quo confœderatus erat, der Passawische Vertrag erhandlet worden, nicht geringe Ursach gibt, solches auch zuebehaupten sich understanden hat: inmassen hievon Dominici Arumæi discursus Academici ad Auream Bullam Caroli IV. th. 6. außfüehrliche meldung, sich auch uff seine discursus de Jure publico referirn und ziehen thut. Gleichmässige Außfüehrung ist in den Quæstionibus Dn. D. Petri Heigii Part. I. qu. 11. zuefinden. Da dann diejenige, qui conscio socio & dissentiente ex justa causa sich zum Friden verstehn und darüber billichmässige Vergleichung eingehen, für entschuldigt gehalten werden potissimum ex illa ratione, quam etiam refert Bodinus in alleg. loco. Quod pacis consilia semper præferenda, licet à socio repudientur. Da auch uff das Negotium, warauff das gantze absehen von den Confœderirten Ständen der vier Crayß gestellet worden, schuldige achtung gegeben wirdt: Befindet sich ohnstrittig, daß man die Waffen non vi Jurisdictionis, sondern jure defensionis die Teutsche Libertæt in Religion- und Prophan-Sachen zuewiderbringen und zu manuteniren sich miteinander confœderirt und verbündlich eingelassen.

Dieweil dann nun die Causa impulsiva und finalis ihre erledigung durch mehr angezogene Fridenstractaten erlangt haben: So folget wol schließlich: Quod finito negotio, cujus causa societas est facta, ipsa quoque finiatur. Dahero auch alle und jede Conventiones etiam juratæ dise tacitam conditionem in sich begreiffen, Rebus ita stantibus, lassen sich auch uff solche Sachen nicht extendirn, davon im Anfang

verglichner Confœderation niemaln gedacht und kan mit Beypflichtung der Warheit wohl gesagt werden, daß E. F. G. die confœderation nicht, sondern daß Sie, Ihre Landt und Leut von derselben verlassen worden.

Die Venetianer, welche sich mit dem Türcken ohne vorwissen ihrer confœderirten in Fridenshandlung begeben, so von wolermeltem Bodino in gleiche Schuld geworffen werden wollen, haben hernach durch sonderbare Legationes ihre Entschuldigung und motiven zuer genüege einwenden lassen. Was mit den unirten Fürsten und Ständen wider des Herrn Pfalzgraffen hochlobseligen Angedenckens Willen zue Mainz verglichen, Item Herrn Landgraffen Mauritii Fürstl. Gn. zu Aschaffenburg vor disem tractirt worden, das ist bey menniglich in frischem und guetem angedenckhen: Insonderheit haben E. Fürstl. Gn. gnädig und mit grossem eiffer zubetrachten, daß Sie aus höchstandringender Noth, derenthalben bey jüngstgehaltenem convent zu Wormbs ausstruckhenliche Erklärung und protestation geschehen, zu acceptirung getroffenen Fridens gezwungen und dahero der anwesenden vom Ausschuss vnderthänigem großhabendem vertrawen nach sich davon nicht werden abwendig machen, sondern Ihre bereits an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. und Herrn Landgraffen zue Hessen Fürstl. Gn. abgangene ersuech- und Erklärungsschreiben ohne der anwesenden vom Ausschuss vnderthänige Erinnerung vor Augen haben und Ihre von Gott anbefohlene vertraute Underthanen in solchen ohnerträglichen trangsalen nicht stecken lassen. Da hingegen, wafern E. F. G. wider alle underthänige zuuersicht zu den bereits erhandlenden mehrangezogenen Friden sich nicht verstehen und denselben acceptirn, so werden die Kay. May. das allbereit occupirte und Jure belli in Besitz habende Herzogthumb Ihro vollkommenlich zueaignen und E. F. G. ingehabter Landsfürstlicher dem Juri territoriali anhängiger hochait und aller anderer davon dependirender Recht und Gerechtigkeiten ohnfehlbar und gänzlich verlustigt werden. Quicquid enim capitur hostibus devictis, id omne sive mobile sive immobile fuerit, in jus & potestatem ejus venit, qui vicit, secundum jura notissima. Dahero dann allerhand ohnaußbleibliche Beschwerden, insonderheit der Religion halben sich præsentirn, und dabey anders nichts, dann eine allgemeine durchgehende reformation in allen Clöstern, Stifft, Kirchen und Schuelen zuerwarten, daß Evangelische Ministerium insgesampt in das Elendt gejagt und vff solchen fall vieler tausend Menschen-Seelen vor Gott müessen verantwortet werden. Neben disem allem befinden sich in der Fridenshandlung vnderschidliche einem oder dem andern Standt hochbeschwerliche Sanctiones, welche in specie allhero zu widerholen und darüber die bewandte Beschaffenheit der sachen außzufüehren für ohnnötig erachtet wirdt. In wolmerckhlicher betrachtung von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. bereits dieselbige in andern Standt zu bringen und zuesetzen, hochrhüemblicher fleiß angewendet worden. Alldieweil aber aus sonderlichen ohnzweifel fürgefallenen erheblichen Ursachen

solches

solches vergeblich abgeloffen und des ganzen Röm. Reichs vor augen stehender total. ruin und wie dieselbige verhüetet werden möchte, allem andern vorgezogen worden: So lassen es die Anwesende vom Ausschuss dabey in Underthänigkeit bewenden, können auch nit für rathsam befinden, daß hierumben das Hauptwerck ausser acht gelassen werden solle. Der allerhöchste Gott, deme solches alles in herzlichem Vertrauen anheim zu stellen und zuebefehlen, der wirdt seine Vätterliche gnädige Hülfe und Milterung zu seiner und Ihme wolgefälliger zeit zu erweisen nit underlassen. Die Höchst Dreyeinigkeit verbinde aller Evangelischer Stände Herzen in seiner Liebe und erleuchte Sie, daß sie alle Injurien und Belaidigung, auch erlittenen schadens bald vergessen und vergeben.

Welches alles E. Fürstl. Gn. vff empfangenen gnädigen Befelch die anwesende vom Ausschuss gehorsamlich verständigen und zue miltfürstlichen gnaden sich underthänig befehlen wollen. Straßburg den 22. Julij 1635.

E. Fürstl. Gn.

underthänige gehorsame
Abt zu Lorch
Joh. Jacob Albich.
Joachim Faber D.
Abt zu Alpirspach
Elias Zeytter.
Abt zu Bebenhausen
Johann Henrich Wieland.

Num. 34.

Proposition der Würtemb. Gesandten an König Ferdinanden zu Hungarn wegen des Herzogs Auffnahm in den Prager-Friden. d. d. 3. Aug. 1635.

Durchleuchtigster, Großmächtigster König, Gnädigster Herr, Euer Kön. May. lässt der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg und Teckh 2c. unser gnädiger Fürst und Herr, Dero ganz willige und gehorsame Dienst und Grueß vermelden, auch von dem allerhöchsten Gott guete beständige Leibsgesundheit, alle gebenedeyte Wohlfarth und zu Dero hohen Kriegs und andern Königl. Expeditionen, allen erwünschten Succefs, Fortgang, Glück, Heyl und Sieg von Grund Herzens anwünschen, zuemahlen ganß gehorsamblich andeuten, Es hetten Ihre Fürstl. Gn. nicht underlassen zue E. Kön. May. sich in der Person allhero zu erheben und Dero ganz gehorsamb und gepührendt dienstlich uffzuwarten. Demnach aber Ihre F. Gn. dieser zeit allerhand erhebliche Ungelegenheiten obhanden, pitten E. Königl. May. Sie dienst gehorsamblich Ihre F. G. hierunter für dißmahlen gnä-

gnädig zu entschuldigen der beständigen Hoffnung, es werde Ihro F. G. ohnverlängt die Gnad, hohe Ehr und das Glück haben, E. Königl. May. in der Persohn uffzuwarten und Dero Schuldigkeit selbsten zue verrichten.

Dabeneben erinnerten E. Königl. May. sich gnädig, was an Dieselbe hochgedacht Ihr F. Gn. deren zwischen der Röm. Kayserl. auch zue Hungarn und Beheimb Kön. May. unserm allergnädigsten Herrn und des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. anfangs zue Leutmeritz vorgenommener, hernacher zue Pirna continuirter und dann endtlich vermittelst Gottes des allmächtigen gnädiger Hilff und Beystandt zue Prag geschlossener Fridenstractaten halber nun zuem drittenmahl ganz gehorsamlich gelangen lassen und endtlich in dem Nahmen der heyl. hochgelobten Dreyfaltigkeit dahin resolviert und erclärt, ohngeachtet von allerhöchst gedachter Ihrer Kay. May. der von höchstermelt des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. beschehenen Vertröstung und daruff gegebner Anweisung nach Ihrer Fürstl. Gn. die Insinuation dises fridensschluss noch nicht beschehen, das jedoch Dieselbe sich zue disem fridensschluss, wie solcher von E. Kön. May. auch diser tagen durch Ihrer F. Gn. abgeschickten Diener uberbracht, auch Ihres theils als ein gehorsamer getrewer Fürst und Standt des hayl. Röm. Reichs auch bekhennet, denselben in allen seinen Puncten acceptirt, angenommen und beliebt haben wollte.

Weiln dann Ihr Fürstl. Gn. in Ihrer jederzeit vor Augen gehabten und gefassten Fridens Intention nochmahlen beständig zu verharren bedacht, Als wollen gegen E. Kön. May. dieselbe solche Ihre erclärung, declaration und acceptation des zu Prag zwischen Ihrer Kay. May. und des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. geschlossenen fridens hiemit nochmalen genzlichen widerhohlt und sich dahin erbotten haben, nicht allein öffters allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. als Dero einigen Oberhaupt und Herrn sich die Tag Ihres Lebens als ein getrewer gehorsamer Fürst des Reichs allen schuldigen underthänigen Respect, Ehr, Gehorsam, Lieb und Trew allerunderthänigst und standhafftigst zuerzeigen, sondern auch disem getroffenen fridensschluss in allen seinen Puncten durchauß gemäß inskünfftig zuegeleben und zueverhalten.

Und demnach für das ander Ihre F. G. sich zuer Genüege erinnern, wasmassen gegen E. Kön. May. hohem Ertzherzoglichem Hauß Dero hochgeehrte Vorfordern im Regiment und ganzes fürstliches Hauß jederzeit einen sonderbaren hohen respect getragen, Dieselbe auch dannenhero alle Gnad, Ehr und affection befunden: Als erclären gegen E. Kön. May. Ihre Fürstl. Gn. sich dienstgehorsamlich dahin, das auch Ihre Fürstl. Gn. fürauß gegen E. Kön. May. und Dero gantzem Ertzherzoglichem hohem Hauß in solchem respect beharrlich continuirn und sich in allen Ihren füehrenden Actionen also erzeigen wollen, damit E. Königl. May. und Dero gantzes Hauß darab jedesmahls ein sattsames gefallen tragen und Ihre F. Gn. und Dero Fürstl. Hauß sampt allen dessen Angewandten in Königlicher und Erzherzoglicher affection zue halten ursach haben sollen.

Nach-

Nachdem auch Drittens in besagtem fridenschluss ausdruckenliche Versehung beschehen, daß den Ständen Augspurgischer Confession zuegethon alle Deroselben in disem Krieg occupierte Fürstenthumb, Lande, Leuthe, auch alle im Reich zuestehende Renthen, Gültten und Nutzungen wieder restituirt, wie nicht weniger auch denselben alle jenige Stifft und Gaistliche Güetter, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo jnnen gehabt, besessen und gebraucht ohne einigen An- und zuspruch under wessen prætext, schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte, auff vierzig Jahr rüwiglich verpleiben, auch was einem oder anderm eine zeithero daran eingezogen und sie entsetzt, völlig und plenarie restituirt werden sollen, und aber E. Königl. May. gnädigst wissendt, was gestalt nach occupation und einnemmung Ihr Fürstl. Gn. Herzogthumb und Landen allerley veränderung im Regiment und sonsten vorgenommen, Beneben auch die Gaistliche Güeter von denjenigen, so ihre prætension darauff zuehaben vermeint und in Anno 1630. in derselben possession gesetzt, anjetzo de novo wiederumben occupiert worden. Solchem nach pitten E. Kön. May. hochbesagte Ihre F. G. ganz gehorsamb und dienstlich, weiln Ihr Fürstl. Gn. sich nunmehr wieder zue dero Land und Leuthen zuerheben und deroselben Fürstl. Regierung zue undernemmen gesinnt, Es wollen E. Kön. May. die gnädigste verordnung verschaffen, daß erstangezogenem Fridensschluss gemäß Ihre F. G. von denen in das Fürstenthumb angeordneten Regenten die Regierung dessen gänzlichen wieder abgetretten, Ihr F. Gn. weder an wieder übernemm- noch füehr- oder Bestellung dero als dem Landtsfürsten einig und allein zuestehenden aigenen Regierung nicht gehindert, die diß orths in die Stiffter und Clöster eingelassene Gaistliche und deren dahin verordnete Officir darauß gewiesen, dieselbe Ihr F. Gn. wieder restituirt und eingeraumbt, wie nicht weniger auch Ihre F. Gn. in einziehung der Gaist- und weltlichen Gefäll, Zehenden, Renten und einkhommen, sonderlich aber bey diser instehenden Erndt, einiger Eintrag nicht gethon, sondern was von Früchten und anderm seithero eingebracht worden, derselben überlassen, die bißhero vorgangene blocquirung der Vöstung Asperg auffgehaben und die dahero verursachte hostilitæten abgestellt, die arme Underthanen der beschwerlichen Garnison und Einquartirungen entledigt und die Soldatesca diser orthen genzlichen delogirt und abgefüehrt werden. Dahingegen erbiethen Ihre F. G. sich dahin nach aller müglichkeit zuebearbeiten, daß, warzu Ihre F. Gn. besagte Fridenstractaten in einem und anderm, sonderlich aber auch deren darinnen verglichenen 120. Monatlichen Contribution halben verbinden, demselben getreulich, vffrecht und Teutsch nachgesetzt und also dardurch allerseits der in disem Fridensschluss vorgehabte hochlöbliche zweckh vnser liebes vatterland zue rüewiger Integritæt, tranquillitæt, libertæt und sicherung zu reduciern und sowohlen Ihr Kay. May. und dero Erzhauß, als auch alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so nicht davon außgenommen, ohne vnderschied der Catholischen

Religion und Augspurgischen Confession zue dem ihrigen restituirt und erhalten, erraicht und zuwegen gebracht werden möge.

Demnach auch Ihrer Fürstl. Gn. als dem ältisten in dero Fürstl. Hauß die Vormundtschafft deren in Gott seelig eingeschlaffenen beeden herrn Vettern, Herrn Herzog Ludwig Friderichs und Julii Friderich zu Würtemberg ꝛc. nachgelassenen unmündigen Söhn und pupillen auff- und angewachsen, Als wollen in deroselben Nahmen hochbesagt Ihre Fürstl. Gn. als Vormund mehr angeregten Fridensschluss hiemit gleichergestalt acceptirt und angenommen haben und pitten darauff E. Königl. May. ganz dienst- und gehorsamblich, es wollen E. Königl. May. nicht allein bey des Herrn Herzogen zue Lothringen Fürstl. Durchl. die sach gnädigst dahin vermittlen, damit der Statt und Gravschafft Montpelgardt mit weiterm Kriegsgewalt verschonet, sondern auch Ihro gnädigst belieben und gefallen lassen, daß hochernants Herzog Julij Friderichs hinderlassene Fürstl. Frau Wittib und dero Fürstl. Khinder Ihre Güetter, Weiltingen und Brenß wieder beziehen und deren Intraden geniessen mögen. Dahingegen Ihre Fürstl. Gn. bey dem nach Mömpelgardt verordneten Statthalter, Canßler und Räthen die Erinnerung einzuwenden nicht underlassen wollen, damit von selbigen der hiebevor aus angetrungener Noth übernommenen Königl. Französ. protection renuncirt, wie auch von Herzog Julij Fridrichs ältistem Sohn die aus ermanglung der Underhaltungsmittel angenommene französische Bestallung resignirt und beeder orthen disem pacifications Schluss gemäß gelebt werden möge. Und thuen E. Königl. May. offthochbesagt Ihre Fürstl. Gn. sich zue Dero beharrlichem favor ganß dienst- und gehorsamblich, wie auch Wür abgeordnete zu E. Königl. May. koniglichen hulden und Gnaden uns underthönigst recommendiren.

Num. 35.

Chur-Sächsisches Fürbittschreiben an den Kayser für Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen Aufnahm in den Pirnaischen Friden.

d. d. 16. Nov. 1635.

Allerdurchleuchtigster, Allergnedigster Herr. Warumb bey Euer Key. Mait. ich zu unterschiedlichen malen des Herzogs zu Württenberg L. halben mit unterthänigstem vorbittlichen Erinnern wolmeinende einkommen, darzu hat mich neben der nahen verwandtnus Sr. L. zartes Alter, blühende Jugent und daß Sie an ihrem ortt von aller treuen Freunde Rath entblösset gestanden, sonderlich aber dises bewogen, daß ungeachtet die Pirnische Fridens-Notul ad referendum vel ratificandum genommen worden, doch die intention beederseits dahin gerichtet gewesen, man auch solchermassen von einander geschieden, daß von welchem Standt ein friedbegieriges gemüth verspüret werden und er sich zur pacification accommodiern würde, der-

derselbe des Friedens allerdings durch und durch mit geniessen und darein vollkömlich auff- und angenommen seyn solte. Nun dann E. Kay. Mait. ich mit wolbegründter Warheit zugeschrieben, daß gedachtes Herzogens zu Württemberg L. alsbaldt Sie der Pirnischen Fridens Tractaten Nachricht von mir erlanget, Sie solche dermassen begierig anzunehmen sich erklehret, daß Sie einige bey Jhr eingekommene wiedrige Solicitatur nichtes geachtet, viel weniger in frembde Conjunction sich ferner bereden lassen und lieber das bittere Elend nochmals zu bawen vbernehmen wollen, darinnen S. L. biß diese Stunde gleichwohl vnuerruckt beharren, auch daß Jhre Vestungen Schorndorff, Urach und Asperg ohne einig Jr vorwissen und ertheilte Ordre, als Sie bereits Jre Lande verlassen müssen und sich in Straßburgk befunden, von den Schwedischen eingenommen, beteuerlich anzeigen. Alß habe Ich mich Jrer L. widerholete instendige Bitte auch vor dißmal bewegen lassen, Euer Key. May. hiermit anderwerts unterthenigst zu ersuchen, Sie wolten angezogene und andere meines erachtens nicht ungültige motiven in Kay. Hulden erwegen und auff vielmals erfolgte annehmung des Frieden Schlusses Jrer L. die allergnedigst bewilligte und zu Prag erbothene aussöhnung und restitution Jhrer Lande in dem Religions Stande, sonderlich, wie Sie sich den 12. Novembris Anno 1627. befunden, gehabt, erfreulichst mittheilen.

Umb Euer Key. May. wirdt Jhre L. als ein getrewer Fürst und Standt des Reichs solches mit vnaussetzlicher Trew zu verdienen allergehorsambst befließen seyn, Euer Key. May. contestiren dadurch Jre rühmliche Friedensbegier zu beruhigung des lieben Vaterlands männiglichen und ich bin es mit Unterthenigsten gehorsamen diensten zu bezeigen erbötig und ganz willig. Datum in General Hauptquartier Lübz den 16. Novembris Anno 1635.

Johann Georg, Churfürst ꝛc.

Num. 36.

Zweytes Chur-Sächsisches Fürbittschreiben für Herzog Eberharden zu Würtenberg. d. d. 20. Febr. 1636.

Allergnädigster Herr, Ew. Kay. May. sollt Jch mit weitterm intercediern in sachen Herzog Eberhards zu Würtemberg Lden belangend vnterthänigst billich verschonen, angesehen, daß die vor disem und sonderlich den 16. Nov. jüngstverflossenen 1635.sten Jahres wegen Sr Lden auffnehmung zu Kays. Hulden und Gnaden und recuperierung dero Landt und Leuthe unterthänigst angeführte motiven meines gehorsambsten ermessens alsc ponderos, daß sie Ew. Kay. May. mehr zu Einwendung Kayserl. Clemenz, Güttigkeit und Sanfftmuth alß zu continuier- und Beharrung in geschöpffter Kays. Ungnad flectiern und bewegen sollen, bevorab wann Ew.

Kay-

Kay. May. über vorige geschehene remonstrationes ihr nochmals zu Kays. Herzen und Gemüth ziehen, daß Seine des Herzogs Lden nun ein geraumbe zeit Dero Landt und Leuth mit dem Rucken hat ansehen, im Exilio gleichsam herumb ziehen und dem fürgeben nach des allergnedigst bewilligten Fürstl. und Standts gebührenden unterhalts in Mangel stehen müssen, warüber, wie Ich vermercke, Er sich hoch betrüebt, jnsonderheit aber auch darumb, daß unterdessen vielerhand alienationes, so wohl veränderungen in der Religion eines und des andern orths vorgehen sollen, welches dem Pragerischen bey-recess am dato des $\frac{20}{30}$. Maji anno 1635. entgegen lauffen wollte. Dann soll erst erwartet werden, wie man sich auff den Fridens-Schluß accommodieren, Ew. Kay. May. als das von Gott vorgesetzte Oberhaupt respectiern und dardurch das Reich Teutscher Nation zu der gewünschten Ruhe bringen helffen und darauff nach vorhergegangener Verhör und erkanndtnuß der sachen mit gepflognem Rath des höchstansehnlichen Churfürstl. Collegii eine solche Kayserl. resolution ertheilt werden, wie es die Notturfft und Wohlfahrt deß Reichs, und damit nicht alles zugleich in desperation gesetzt, erfordern würdt, und daß dann auch nach ervolgter sentenz Ew. Kay. May. die ihr angeborne Erzherzogliche auch Kayserl. hohe Clemenz der Strenge und Hertigkeit jedesmals vorgehen solle, so werden Ew. Kays. May. höchsterleucht selbst allergnädigst ermessen, daß es interim bey vorangezogenem Recess zu lassen, die vorangedeuttete Alienationes und veränderungen einzustellen, biß nach ervolgter miteinrahtung des Churfürstl. hochansehnlichen Collegii damit in Ruhe zu stehen und doch vberall der Kayserl. Sanfftmuth und Miltigkeit der Vorzug zu gönnen sein wolle. Inmassen dann Ew. Kay. May. Ich hiemit gehorsambist ersuche, Sie geruhe allergnädigst des Herzogs zu Würtemberg Lden, alß welche den Friden in bester Form Rechtens zeitlich acceptiert, zu Kays. Hulden und Gnaden widerumb auff- und anzunehmen, zu dero Fürstenthumb und Landen allergnädigst widerumb verabschidter massen zu restituiern und dise meine anderweit erholte vnterthänigste wohlgemeinte Vorbittschrifft in Kays. Gnaden zuvermerckhen, das würdt er Ihme lassen eine stehtige Erinnerung sein, Ew. Kay. May. allen unterthänigsten schuldigen Gehorsamb und respect in auffrechter Treuwe, lieb und Devotion erzaigen. Und umb Ew. Kay. May. bin Ichs unterthänigst zu verdienen schuldig und gantz bereitwillig. Datum in meinem Hauptquartier Hall den 20. Febr. Anno 1636.

Num. 37.

Vortrag der Würtemb. Gesandten bey Kay. Maj. Wegen der Würtemb. Restitution. d. d. 2. Jan. 1636.

Allergnädigster, Kayser, König und Herr, Ew. Kay. May. lasst der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhardt, Herzog zue Württemberg und

und Teck, Grave zue Mümpelgardt, Herr zu Heydenheimb &c. Unser gnädiger Fürst und Herr von Gott dem Allmächtigen vorderist guete beständige langwührige Leibsgesundtheit, Glück- und sieghaffte Kayserliche Regierung und sonsten alle hochgedeyliche Kayserliche prosperitæt von Grund herzens anwünschen, dabeneben Ew. Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. allerunderthänigsten schuldigsten Gehorsam und dabey allerunderthänigst anmelden, Ew. Kay. May. wäre zweiffelsfrey in Kayserl. Gnaden noch ohnentsuncken, was an E. Kay. May. Seine F. G. underm dato den 20. nächst verwichenen Monats Septembris allerunderthänigst gelangen lassen und derselben mit schwehren Herzens und Gemüths Betrübnus allergehorsamist zuerkhennen gegeben, was massen von der zue Hungarn und Böheimb Kön. May. unserm gnädigsten Herrn Ihr F. G. zue deroselben nacher Heylbronn abgeordneten Räthen und dienern dise ganz ohnversehene hochlaidige resolution ertheilt worden, das Seine F. G. under dem zwischen Ew. Kay. May. und des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. durch Gottes des Allmächtigen Beystandt zue trost und erquickung so vieler Millionen Seelen nach schwerer mühsamer Handlung endlich getroffenen Friden nicht begriffen, sondern von E. Kay. May. durch sonderbare höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vberraichte Specification von der in besagtem Friden einverleibten Amnistia außgeschlossen, gleichwohln Ihrer F. G. frey stüende der sachen endtliche erörterung entweder bey nächstbevorstehendem Churfürstl. Collegial-tag zu erwarten oder mit Ihr Königl. May. sich in sonderbare Tractaten deßwegen einzulassen.

Ob nun wohl E. Kay. May. als ein höchsterleuchter Kayser allergnädigst leichtlich zuerachten, mit was eusserster Betrüebnus, Herzenlayd und Bekümmernuß Seine F. G. als einem noch jungen, Zuemahlen minderjährigen Fürsten diese ganz ohnversehene widrige resolution vorgefallen, Massen dann Seine F. G. noch diser stund deßwegen ganz betrüebt, zum höchsten bekränkt und eusserst bestürzt sich befinden theten. So wären jedoch Ihre F. G. auch hingegen in der allerunderthänigsten Hoffnung und zuversicht begriffen, es würden E. Kay. May. uff die damahlen gethone allerunderthönigste repræsentation, Bezeugung und oblation, wie nicht weniger auch die bey E. Kay. May. von der Churf. Durchl. zue Sachsen für Ihre F. G. seithero beschehene allerunderthönigste Interposition und Intercession dero Kayserl. Gemüeth gegen Ihre Fürstl. Gn. in Kay. Hulden und Gnaden gewendet und die gegen Ihre F. G. gefasste Kays. ohngnad allergnädigst haben schwenden und fallen lassen.

Demnach dann, Allergnädigster Kayser und Herr, Ihre F. G. nochmahlen mit dem allwissenden Gott wohl bezeugen können, das deroselben Intentiones je und allzeit einig und allein vff Widerherbeybringung und restabilitirung des so edlen und hocherwünschten Fridens gerichtet und gezyhlet gewesen, Dieselbe darnach mit eusserster Begird jederzeit getrachtet, under noch wehrenden Tractaten sich derselben theilhafftig zue machen aller dienstlicher orthen müglichste vnderbawung gethon und nach

endtlich getroffenem Fridensschluss sich zue demselben Ihres Theils alsgleich, wie noch, zu accommodiren erklärt und begehrt, sonsten aber in das vorgewesene intestinum bellum in noch gewehrter Ihrer Fürstl. Gn. Vormundschafft und Minderjährigkeit ex inevitabili necessitate wider allen dero Willen eingeflochten worden, E. Kay. May. aber, oder dero hohem Erzherzoglichem Hauß im geringsten zu widersetzen oder sich des sonsten E. Kay. May. schuldigen gehorsambs und respects zu subduciren und zu entziehen niemahlen begehrt, sondern einig und allein diß vor Augen gehabt, was alle andere Evangelische Chur-Fürsten und Stände, so anjeßo in disem Friden begriffen, bey der allgemeinen Sach für rechtmässig, just und gegen Gott, E. Kay. May. und der posteritæt für verantwortlich gehalten und Ihrer Fürstl. Gnaden sonsten zu conservation Ihrer F. G. Herzogthumbs und daß dasselbe den Compactaten zuwider nicht zerstückelt werde, wie nicht weniger auch uffnehmen und Beruehigung des Heyl. Röm. Reichs unsers allgemeinen geliebten Vaterlands dienlich ermessen khönnen, uber diß Ihrer Fürstl. Gnaden was dero Vormünder mit schliessung ein oder der andern Confœderation oder sonsten in einem oder anderm Weeg vorgenommen verhoffentlich in kheinen Weeg zuentgelten und ohne das alles, was vorgangen, in Ihrer F. G. minderjährigkeit geschehen und dahero auch von Ihrer F. G. zu dero und dero Hauß, insonderheit derselben ganz unschuldigen noch minderjährigen Brüdern und guten theils noch gar unmündigen Vetter so hohem præjudicio verhoffentlich nimmermehr hat peccirt werden können. Solchem nach ist und gelangt an E. Kay. May. Ihrer F. G. abermahlig allerunderthänigst gehorsambstes pitten und flehen, da je E. Kay. May. wider seine F. G. eine solche hohe Kay. Ohngnad gefasst, es wollen jedoch dieselbe in Ansehung der hiebevor allerunterthänigst repræsentirten und jeßt mit wenigem gleichergestalten in etwas erhohlten Beschaffenheit dieselbe nochmahlen allergnädigst sinckhen lassen gegen Ihre Fürstl. Gn. als einem noch jungen Fürsten Dero hohe Kay. Huld, gnad und angeborne in aller Welt bekhandte Erzherzogliche Clemenz allergnädigst einwenden, in dieselbe Sie solchergestalten uffnemmen und erhalten und also in den zwischen E. Kay. May. und der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getroffenen Fridenschluss allergnädigst recipiren und nach Inhalt desselben Ihre F. G. wieder zu Dero verlohrnen Landen und Leuten plenarie und vollkhomenlich khommen und also Ihre Fürstl. Gn. vor höchstermelter der Churfürstl. Durchl. zue Sachsen allerunderthänigsten Intercession und deren darinn eingefüehrten sonderbahren hohen Bewegnussen allergnädigst würcklich geniessen und empfinden zu lassen. Erbieth gegen E. Kay. May. Ihre Fürstl. Gn. sich dahin gegen Ewer Kay. May. als deren einigem Oberhaupt und Herrn sich die tag Ihres Lebens als ein gehorsamer Fürst und Stand des H. Röm. Reichs alles underthänigsten Gehorsambs, wie auch gegen E. Kay. May. und dero ganzen hohen Erzherzogl. Hauß alles gebührenden respects, ehr, Lieb und Trew zu befleissigen und sonsten sich in allem also allerunderthänigst und gehorsambst

zu

zu erzeigen, das E. Kay. May. darab jedesmals ein sonderbahr Kay. Vergnügen, gefallen und vrsach haben sollen, Ihr F. G. und dero Fürstl. Hauß sampt allen dessen angewandten in Kays. Königl. und Ertzherzogl. affection beständig zu erhalten, wie dann beneben Ihrer F. Gn. nicht underlassen wollen vmb E. Kay. May. solche hohe Kay. gnad mit williger Aufsetzung dero Leibs, guets und Bluts biß in den Tod wider zuebeschulden und zue verdienen und thuen damit E. Kay. May. mehrbesagt Ihr F. G. zue dero Kay. hulden und gnaden neben uns sich allerunderthönigst recommendiren und befehlen.

Num. 38.

Erste Kays. resolution in puncto restitutionis Herzog Eberhards zu Würtenberg. d. d. 16. Maji. 1636.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. May. vnserm allergnedigsten Herrn ist mit mehrern vmbständen außführlich referirt, was des Hertzogen Eberhards zu Würtemberg allhier anwesende Abgesandte zu unterschiedlichen mahlen sowohl schrifft- alß mündtlich allergehorsambist für- und angebracht und darauff allerundertherthänigst gebethen, Ob nun wohl allerhöchsternennt Ihre Kay. May. hochbewegende Ursachen hetten demjenigen, was bey dem Prager Friden und dessen Neben-Recess außgesetzt, noch ferners zu inhæriren und die Sachen zu dem darinn bedingten Weeg und mit interim assignirung eines oder mehr Aempter zu dem Fürstl. und Standts gebührenden Underhalt zu einer Verhör und Erkandtnus mit gepflognem Rath und zuethat des Churfürstl. Collegii auf einen Reichs-Deputation- oder Churfürstlichen Collegialtag kommen zu lassen, So sein sie doch aus angeborner Erzherzoglicher und hohen Kay. Milde, wie auch in ansehung der für Ihne Herzogen zu Würtemberg vnderschiedlichen Königlichen, insonderheit aber der Churfürstl. Durchl. zue Sachsen beweglichen und von andern hohen Orten mehr einkommenen Intercessionen genaigt, Erklären sich auch hiemit allergnedigst, daß Sie bemelten Herzogen Eberharden zu Würtemberg sampt seines Hauses Bluets verwandten in dem zwischen Ihrer Kay. May. und der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den dreyssigsten Maji abgewichenen Sechzehenhundert Fünff und dreyssigsten Jahrs aufgerichten Fridenschluss auff vorhergehende gebührende submission und Deprecation an- und auffnehmen, auch zu dessen Land und Leuthen widerumb kommen lassen wollen, demnach aber über die benebens proponirte Conditiones und moderation die Abgesandten sich lauter erklert, daß Sie auß Mangel darzue gehörigen genuegsamben Gewalts und Vollmachts in nichts schlüeßliches vnd verbündtliches sich einlassen könnten und dannenhero darinn auch nichts endtliches noch bißhero beschlossen werden mögen, Alß haben auch mehr allerhöchsternennte Ihre Kay. May. dero endtliche resolution zueröffnen,

Zuemahlen Sie auch allbereith in völliger Abraiß nacher Regenspurg begriffen, noch zur zeit ausgestellt, Sein aber allergnedigst gedacht, wann Sie Abgesandte mit mehrerm und gnugsamben Gewalt und Vollmacht bey dero Kay. Hofflåger, welcher enden dasselbe sein würdt, sich wiederumb einstellen werden, das ganze Werckh auff eine solche erträglichkeit zu richten, damit meniglich im Werckh verspüren solle, daß Sie vmb Ihres Interesse willen ungeacht aller erlittener grosser schäden, auch dahinden gelassener aigener Landt und Leuth die allgemeine Ruhe und Wohlfarth in ainiger Gefahr nicht wollen stehen, sondern vielmehrers alle mügliche Weeg selbige zuerlangen, auch mit des Herzogens zu Würtemberg Auffnehmung in den Friedenschluss Ihr eusserst angelegen sein lassen.

Welches allerhöchst ernannt Ihre Kay. May. denen Abgesandten also zu einem Vorbescheidt zuertheilen allergnedigst anbefohlen. Signatum zu Wien under Ihrer Kay. May. auffgedruckhtem Secret Insigel, den Sechzehenden Maji Anno Sechzehenhundert Sechß und dreyssig.

Num. 39.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an den König zu Hungarn und Böhmen wegen seiner Restitution. d. d. 24. Maij. 1636.

Daß E. Kön. May. bey bekhandten dero hochwichtigen Kriegs-Expeditionen und andern schwehren Oblagen über voriges für dißmahlen Ich noch weiters bemüehe und incommodiere, geruehe E. K. M. die Ursach dessen vorderist meine schuldigkeit und daß dasjenige von der Röm. Kay. May. Dero höchstgeehrtesten Herrn Vatern, Meinem allergnedigsten Herrn an E. K. M. stehendes meinem an Allerhöchstgedachte Ihr Kay. May. Hof ein zeitlang sich enthaltenen Rath und Lieben getrewen Johann Friderich Jägern beeder Rechten Doctorn mit vffgegebnes höchstes Angelegen seyn lasse, zuezueschreiben. Und demnach am andern in bewusstem mir und meinem ganzen Hauß so hoch angelegenen restitution, Geschäfft Ihr Kay. May. sich ainist allergnädigst schrifftlich resolviert, auch solche Kay. resolution von besagtem meinem Rath mir überbracht und dabey noch eines und anders in Underthenigkeit referiert worden, hab ich zwar eingänglich mit sehr erfrewtem Gemüeth vernommen, daß Ihr Kay. May. sich allermiltist dahin erclären, daß Sie mich und alle meine Bluetsverwandte in dem zwischen Ihr Kay. May. und des Herrn Churfursten zu Sachsen Lden geschlossenen Friden und desselben einverleibte amnistiam vffnemmen, auch zue Land und Leuten restituiren wollen, in gleich folgendem aber mit hoher Bestürzung und nicht geringer Betrübnus verstanden, daß ratione der conditionum moderation das Werck vff fernere Vollmachten, so Ich meinen Abgeordneten noch zuertheilen, und weitere Handlung vßgestellt verplieben. Gleichwie nun neben disem mir nicht zu ge-

geringem Trost referirt und angerüembt, was gestalten E. Kön. May an Dero höchst-vermögenden orth bey gewehrter ganzer tractation sich bißhiehero meiner und meines ganzen Hauses rüehmblichst und miltist angenommen bey Dero höchstgeehrtestem Herrn Vattern zu mehrmalen intercedendo & interponendo einkhommen nichtzigs underlassen, was zu facilitirung des ganßen Geschäffts dienen mögen und daß das Werck für dißmahlen nicht seine endliche und vollständige erledigung erreicht, bey Deroselben es ja gar nicht angestanden, Alß thue E. Kön. May. Ich dessentwegen hohen und gehorsamb dienstlichen Danckh sagen und zumahln ebenmässig bitten Dero angebornen Güete und Clemenz nach zuebeherzigen, wie schwehr und überschwehr mir und so viel verwittibten und verweissten meinen Fürstl. Angewandten, auch grundverderblich meinen gleichsam verödeten Landen und Leuthen jede fernere verlängerung vßraichen thue E. K. M. geruehen mitleidenlich zue Gemüeth zu ziehen mein und berüerten meiner Fürstl. Angewandten langgewehrtes Exilium und zwar daß Wir an einem solchen Orth uns enthalten müssen, da Wir wegen einreissender seuchen und Infectionen, auch sonsten allerhand annahenden Gefahren je länger, je mehr underworffen verpleiben, Sie lassen bey sich prævalieren die für mich einkhommene hochbewegliche König- Chur- und Fürstliche, insonderheit des Herrn Churfürstens zu Sachsen L. öffters erhohlte Intercessiones und wollen ja von mir und meinem Hauß nicht außseßen, sondern wie bißhero zu dero ohnsterblichem Nachruhm höchstrhüemblich beschehen, in dero Königl. favor und affection gegen uns beharrlich continuiren, nicht allein bey öffters allerhöchstgedacht dero hochgeehrtesten Herrn Vattern das ganze Geschäfft dahin zu verbitten und zu vermittlen, daß Ihr Kay. May. mit deren mir und meinem in Grund verderbten Landen gleichsamb ohnerschwinglichen von meinen Abgesandten erbottenen grossen Summa Gelds der $\frac{400}{m.}$ fl. in wohlmercklich miltister Betrachtung, wie viel Thonnen und Millionen Gold auch noch zeit wehrender diser tractaten zue Ihrer Kay. Mäj. Diensten vsser meinen Herzogthumben und Landen gezogen, sich nunmehro allergnedigst contentiren und auch im übrigen sich belieben lassen wollten, ohne fernern Auffhalt sich schließlich und hauptsächlich in Kay Gnaden zu resolviren, Sondern und dieweilen auch underdessen und biß dahin, insonderheit aber auff dise Stundt zue Tübingen mit installirung eines newen Catholischen Propsts und sonsten dem zue Prag getroffenen Fridenschluss und dessen Neben-Recess durchaus entgegen allerhand nachdenckliche innovationes, auch weitere verfüehrung der munition, Artollerie, proviant von Frucht und Wein, archiven, documenten und anderer mobilien zue werckh geseßt werden wollen, auch in erzwingung ganß vnmüg- und ohnerschwinglicher contributionen, Mord und vieler orthen an Stätt und Dörffer erschrocklicher Brand passiren und fürüber gehen, also in jedem momento grosser unwiderbringlicher Schad und verderben geschicht, Als ersuche E. K. M. Ich dienst-ge-

gehorsamb und ganz angelegenlich, die geruehen biß zue verhoffendem ehistem endtlichen vßtrag der ganzen Sachen underdessen die ernste und gnädigste Verordnung zuethun, daß nicht allein berüehrte nachdenckliche innovationes eingestellt verpleiben, sondern auch weder an Munition, Artollery, Proviandt von Frucht und Wein, archiven, documenten und andern mobilien nichzigs weiters zue meinem gänzlichen Verderben verfüehrt werden möge, Hierdurch nun werden E. Kön. May. alle König Chur- und Fürsten, so bey E. Kay. May. für mich und mein Hauß intercedendo einkhommen, sich höchlich devinciren, mich und mein ganzes Hauß vorderist uff immerwehrend obligiren und verbinden und Wür werden solche Königl. Gnad und hohen Favor die tag Lebens mit vffsetzung Leib, Lebens, guets und Bluets zue jeder occasion zuebeschulden und zue deservieren in kheinen Vergess nimmermehr khommen lassen, inmassen E. Kön. May rc. rc. Straßburg den 24. Maji 1636.

Num. 40.

Schreiben des Schwedischen Reichs-Canzlers Oxenstirns an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen schlechten Beystandes und Schwedischer Gewogenheit gegen demselben. d. d. 13. Maji 1636.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr,

Gleichwie Ew. Fürstl. Gn. hoher eyfer und Threw, so Sie zu Rettung der Evangelischen Religion und der Teutschen Libertæt, auch Wiederbringung eines sichern redlichen allgemeinen Fridens vor andern hochrühmlich bewiesen und erzeigt, Mir zur genüge selbsten bekannt und von Herzen wünschen möcht, daß andere Fürsten und Stände nach Dero löblichen Exempell und ein jeder in seiner proportion bey dem gemeinen Wesen also ersprießlich cooperieren wollen, Alß wordurch nechst des Allmächtigen cräfftigen Beystand die Sachen der Herrn confœderierten versehentlich auffrecht erhalten und die erfolgte leydige ruin so vieler Edlen Landen verhütet werden können; Also ist Mir von herzen leyd, daß Ew. Fürstl. Gn. jezo dessen so hart entgelten müssen, hab auch mit Deroselben und Ihrem Herzogthumb und Landen ellenden zustandt eine besondere grosse condolentz und Bethaurnuß: Versichere Ew. Fürstl. Gn. daß wie Ich bißhero bey allen occasionen im Nahmen meiner hohen Principalen deroselben mich ganz getreweyfferig angenommen, also Ich es auch hiernechst, so offt sich nur eine Gelegenheit eräugnen mag, gewißlich nit unterlassen und Ew. Fürstl. Gn. wohlfarth und bestes nach eusserstem meinem vermögen beobachten werde. Allein ist billich zu beclagen, daß die Königl. May. und Cron Schweden nicht nur beynahe von jedermenniglich und sonderlich den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, die doch das gröste Interesse darbey haben, verlassen, sondern so gahr auch angefeindet und baldt mehr als von denen Verfolgern und Anfechtern der Reli-

Religion und Libertæt selbsten bekrieget werden: Derowegen Jch dann Ew. Fürstl. Gn. underdienstlich bitte, die wollen sich gnädig gefallen lassen mit allen Cräfften dahin zu laboriren, daß doch die Evangelische Chur- und Fürsten bevorab in disen Sächsischen Quartiern von solchen Jhme und ihrer posteritæt selbsten eusserst præjudicirlichen und verderblichen Vorhaben abstehen und die feindliche Parthy quittiren möchten. Von Jhro Kön. May. und der Cron Schweden und von meiner wenigen Persohn sollen Ew. Fürstl. Gn. und andere gethrewmeinende Evangelische Fürsten und Stände sich anderst nichts, dann stets wehrender Freundschafft, affection und Diensten zu versehen. Wie Jch dann gar gerne und williglich auch die Königl. May. zu Franckhreich zu gleichem Ende poussiern, insonderheit aber bey ereignenden tractaten Ew. Fürstl. Gn. interesse und Wohlfarth dergestalten inachtnehmen will, als ob es Meiner Allergnädigsten Königin und meines aygenen Vatterlands dienst und bestens selbsten berüehren thete. Ew. Fürstl. Gn. damit in die bewahrung des allerhöchsten zu beharrlicher Fürstl. prosperitæt und Jhro mich zu fürstl. favor gantz threwlich bevehlen. Datum Stralsund den 13. Maji. anno 1636.

Ew. Fürstl. Gn.

gefliſſener bereitwilliger Diener
Axel Oxenstirn.

Num. 41.

Bericht von dem jetzigen Zustand im Herzogthum Würtemberg in Geist- und weltlichem de anno 1636.

1. Erstlich ist durch Gottes Gnad das Consistorium noch zu Stuttgard von beeden HofPredigern und dem StiftsPrediger ersetzt samt einem Secretario, von welchem noch die Pfarren und Diaconaten auf dem Land bestellt werden.

2.) Das Stipendium zu Tübingen wird auch noch erhalten, aber sehr schwach und kümmerlich, dieweil die vorige Einkommen abgeschnitten und man jetzo Steuren sammlen muß, wa man kan. Will doch schwer damit hergehen.

3.) Das Exercitium Augustanæ Confessionis ist Gottlob noch auf dem Landt ausserhalb der Herrschafft Heidenheim, da das Papstum eingeführt und die arme Gewissen hoch betrangt werden.

4.) Zu Stuttgarden sein in der Stiffts Kirchen exercitia beeder im Reich zugelassener Religionen, doch an Sonntägen vormittag haben die Pontificii ihr Exercitium darinn allein, die der Augspurg. Confession aber hingegen in der Hospital- u. St. Leonhardt Kürchen allein.

5.) Den armen Pfarrern und Schuldienern wird an viel Orten kein Besoldung gereicht.

6.) Im weltlichen ist noch die angestellte Königl. Regierung von Statthaltern und Regierungs-Räthen.

7.)

7.) In Canzellaria: Im Obern Rath ist der von Wälden præses, der von Diamantstein Edler Rath. Johann Jacob Speidel und Lindenspühr, welche beede vorhin bey D. Besoldo gewesen, sein gelehrte Räth. Weil aber ihrer sehr wenig, stecken sich auch die expeditiones.

8.) Bey der RentCammer ist Cammermeister Hiller, Cammerprocurator D. David Schmidlin, CammerRäth D. Neusesser, Dionysius Neuheuser, und Anstett Herbst, vorhin Vogt zu Lauffen.

9.) Auf der Visitation seyen Matthæus Heller, Joh. Jacob Mertz, Hanß Caspar Pletzger und der Essich der vorhin auch bey dem Manns Rechenbank gewesen.

10.) Die Clöster seindt in päpstischer Aebt Händen und possess, deren sein etliche sehr attenti ad rem familiarem, beginnen vil an sich zu ziehen von Zehenden, Gefällen und anderm, so lange zeit zun Clöstern nicht eingezogen worden.

11.) Das Ehegericht wird auch noch gehalten, das besitzen, wie vorhin, die Hof- und StifftsPrediger D. Daser, Speidel und Lindenspür.

12.) Bey dem Weltlichen ist Casten und Keller leer und da schon etwas darauf oder darein kompt, ist alsbald wieder hinweg.

13.) Die Kriegs expedition hat mit der Regierung nichts zu thun, ist ein absonderliches Werk, laßt ihm auch kein theil in seiner expedition eingreiffen.

14.) Die Kriegs- und contributions-pressuren sein ohnerhört, die modi extorquendi varii, kein Vorwand der kundbaren Unmüglichkeit hilfft, gleich ist die militarisch execution mit Pressern in parato und werdens die Rechnungen mitbringen, wie viel Millionen aus dem Land gezogen worden, mehr als zwey Herzogthum Würtemberg, auch aufs höchst angeschlagen, werth sein, dahero Städt und Aemter, Land und Leut verderbt, verhergt, öd, wüst, vil gar eingeäschert, die Leut hinweg, in Summa nichts anders dann eine panoletria totius Ducatus Wurtembergici.

15.) In disem grossen und ohnaussprechlichem Elend ist doch bey vielen Leuten kein Rew, Buss oder Besserung, sondern werden in diser confusion nur ärger.

16.) Viel getrewe Hertzen aber wünschen nur ihren Hirten widerumb, die abgewichene aber erschrecken, wann man von der Ankunfft desselben nur höret.

17.) Höchstnöthig scheint die ehestmügliche restitution und Ankunfft des Hirten, will er anderst noch etwas von seiner Herdt finden.

18.) Das vergangne gibts, wie viel Tonnen Golds nicht ein Jahr, nicht ein Monat, sonder manchmal nur ein einiger Tag schaden gebracht post messem præsertim & vindemiam.

19.) Was hin ist, ist gleichwohl ohnwiderbringlich, aber für lachen gut. O des Verlusts der Documentorum.

20.) So ist vor wenig Tagen Pfullingen, HohenAchel und HohenStauffen als ein Pfandtschilling vom Hauß Oesterreich eingezogen und die Unterthonen angeregter orten in Huldigungspflichten de novo genommen worden.

21.)

21.) Zu Hof siehet es übel gehauset, ist alles hinweg, im Garten die Bronnen, paille maille verderbt, verritten, verfahren. Die Rayger aber passiren in der Mänge und aller Orten sicher.

22.) Ins Land ist Befelch ergangen alle Gültfrüchten zu lifern oder militarische Execution zu erfahren. Also muß man auch den Magazin Zehenden reichen.

Num. 42.

Chur-Sächsische Intercession gegen Kay. May. für Herzog Eberharden zu Würtemberg. d. d. 8. Sept. 1636.

Allergnädigster Herr. Der durchleuchtigste Churfürst zu Saxen und Burggrav zue Magdenburg, unser Gnädigster Herr, hat zwar unterthgst verhofft, es werde auff E. Kay. May. den 16. vergangenen Monats Maji ertheilte allergnädigste Kay. Resolution und seithero bey E. K. M. den 11. Junij jüngsthin ferner gethane gehorsamste Intercession und Vorbitt, daß von des Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. bey E. K. M. bißher so embsig gesuechte restitution Werck zu unserer Anherokunfft seine vollständige endliche Richtigkeit erlangt haben, massen dann Seine Churf. Durchl. dessen Nachricht aus bekandten deroselben zue allgemeinen unsers geliebten Vaterlands so hoch erwünschter Beruehigung tragender Begird biß dahero mit grossem verlangen erwartet. Demnach aber E. K. M. sich, wie wir berichtet, bis dato ohnzweiffenlich anderer obgehabter wichtiger Kay. expeditionen halben darinnen haubtsäch: und endtlichen nicht resolvirt und von höchstgedacht Ihr ChurFürstl. Durchl. wir sonderbaren gnädigsten Befelch auf solchen fall bey E. K. M. von Seiner Churfürstl. Durchl. wegen allerunderthänigst einzukommen und dieselbe um fürderlichste Erledigung dessen allergehorsambst zuersuchen Ihr Churf. Durchl. auch ausser allen zweiffel setzen, E. Kay. May. Ihro den betrübten zuestandt hochgemelt des Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. darinnen dieselbe sich nun in das ander Jahr Jres erlittenen elenden zustandts mit sambt Ihren münderjahrigen angehörigen befunden, wie nicht weniger auch Ihr Fürstl. Gn. noch werenden Fürstl. Jugend, und daß das Herzogthumb Würtemberg mit dessen vor Augen stehendem Grundtverderben, wie Ihro Churf. Durchl. deßwegen glaubwürdiger Bericht beschehen, allein seider dem vor Nördlingen vorgangenen Treffen und zu Prag gemachten Fridenschluss zue E. K. May. und des H. Röm. Reichs diensten vihl Millionen Golds dargeschossen, zue dero allergnädigsten Kay. Herzen und Gemüeth gehen lassen werden, dabeneben daß von den Gaistlichen in erstberührtem Herzogthum seithero wieder einkommenen Ordens-Personen gethones verhinderliches einstrewen, E. K. M. von Ihrer Churf. Durchl. jüngst repræsentirter massen offenbarlich also bewandt, daß dasselbe erstangezogenem Pragischen Fridens-Schluß und dem daselbst auffgerichten Neben-Recess, wie nicht weniger auch E. K. M. und S. Churf. Durchl. dabey gehabten aller- und höchst-

höchstrüehmlichen Intention schnuerstrackhs entgegen und zuwider lauffen thuet und von E. K. M. über diß alles sein des Herzogs von Würtemberg Fürstl. Gn. Außsöhnung crafft erst allegirten Neben-Recess nicht allein hiebevor allergnädigst bewilligt, sondern auch durch eingangs erwehnte allergnädigste Kay. Resolution Zu Seiner Fürstl. Gn. restitution sich in gleichmässigen Kay. Hulden und Gnaden anerbiettig gemacht, anderer mehrer E. K. M. von Sr Churf. Durchl. in unterschiedlichen deßwegen gethonen underthönigster Intercession- und andern Schreiben außgefüehrten hochbewegenden Considerationen auf dißmahlen zuegeschweigen. Solchem allem nach ist an E. K. M. aus sonderbahren von Ihr Churf. Durchl. habenden special Gnädigsten Befelch in derselben nahmen unser allerunderthänigst gehorsambst Bitten, es geruehe E. K. M. in ansehung ermeltter und anderer mehr bey diser Sach einlauffenden hohen vmbständen und Cosiderationen willen und daß auch insonderheit Ihr Fürstl. Gn. sich der Orthen, wa Sie sich anjetzo befinden, sowoln allerhandt infectionen, als Thewrung halben nicht wohl länger auffhalten können und in deren Absein das Herzogthumb Würtemberg allerdings zu grundt und Boden gehet, sich nunmehr in disem Werckh allergnädigst endtlichen und zwar Ihrer Churfürstl. Durchl. öffters erhohlten underthänigstem Bitten gemäß dahin zu resolviren, daß Sein des Hertzogs von Würtemberg F. G. des getroffenen Fridens-Schlusses plenarie theilhafftig gemacht und in Geist- und Weltlichen Sachen in dem Standt, wie es Anno 1627. den 12. Nov. st. n. gewesen, restituiert werden möge. Hieran erweisen E. K. M. Ihrer Churfürstl. Durchl. ein sonderbare hohe Kay. Gnad, die umb Ew. Kay. May. dieselbe neben des Herzogs zu Würtemberg Fürstl. Gn. mit Ihrem underthänigsten Gehorsamb zu nerdienen nimmermehr vergessen werden und E. K. M. thuen Wir rc. Datum Regenspurg den 8. Septembr. Anno 1636. vnderthänigste gehorsambste

Churf. Sächs. zu instehendem Collegialtag abgeordnete
Räth und Gesandte
Fridrich von Mörsch.
Hieronimus von Ponikau.
Gabriel Dentzel D.
Benedict Carpzouius D.

Num. 43.

Extract Churfürstl. Gutachtens über den Amnistie-Punct und Restitution des Herzogthums Würtenberg.

d. d. {21. Nov. / 2. Dec.} 1636.

Und zwar ohne Weitläuffigkeit zu dem Werckh selbsten zu schreiten befindet ein hochloblich Churfürstl. Collegium, daß das ganze Werck fürnämlich in zweyerley Classes zustellen seyn möchte. Erst-

Erstlich zwar derjenigen, welche vom Fridenschluss nicht excludirt, doch aber denselben biß anhero entweder gar nicht oder doch nicht innerhalb gebürender zeit, auch etwa mit angehefften ohnannemblichen Conditionibus acceptiren wollen.

Zum andern aber deren, so sich zwar bey rechter zeit angemeldt, auch gedachten Fridenschluss gern angenommen hätten, wann Sie nur biß anhero, weil Sie vß erheblichen Ursachen von Ihrer Kay. May. ab amnistia außgeschlossen, darzu wären gelassen und desselben theylhafftig gemacht worden.

So vil nun die erste Classem betrifft, weil davon jetzo hauptsächlich nicht zu reden stehet, hät man an seiten eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii Ihr Kay. May. auch nicht damit behelligen wollen, Bevorab weil die Churf. Durchl. zu Sachsen sich durch Ihre Gesandte, wie in dem Ihro Kays. May. ohnlängsthin ertheilten Haupt-Bedencken angeregt worden, daß man denselben den Friden und perdon nicht eben selbst anbietḥen oder entgegen tragen soll, erklären lassen, selbiger Punct auch, weil er fürnämblich zur Execution des Pragerischen Fridens gehörig ist, wohl in beysenn gedachter Churf. Sächsischen Gesandten (wann es Ihr Kay. May. also gefällig) fürgenommen werden kan.

Bey deliberation aber des andern Membri, insonderheit deßjenigen, was Ihr Kay. May. an ein hochlöblich Churf. Collegium obangeregter massen umb ein unterthänigstes Gutachten gelangen lassen, ist anfangs occasione des Amnistiæ Puncts eines theils dises erinnert worden; Es dürffte zur Widerbring- und Auffrichtung allgemeiner Rhue und Vertrawens im Reich nicht wenig helffen, wann die amnisti durchgehends ertheilt würde; Sintemahl dardurch verhoffentlich alles sich zur Rhue begeben und die, wider welche insonderheit waß zusprechen gewesen, wann sie nichts destoweniger mit in die Amnisti auffgenommen würden, es sowohl für eine sonderbare hohe Gnad, als Erinnerung ihres künfftigen verhaltens auffnemmen und erkennen und sich hinfüro aller schuldigen fridfertigen Bezeigung vmb so viel desto mehr befleissen würden. Dahingegen wann man die ohne alle Hoffnung abweisen wollte, sie vollends gar desperat werden und durch die ohne das jedermann von der Natur eingepflantzte Begier das seinige wieder zuerlangen, angetriben werden möchten, sich noch immer härter und mehr mit außländischen Potentaten zuvertieffen, die sich auch Ihrer ohne zweifel würden annemmen, alles zu merklicher Hindernus fürderlicher guter Endschafft der anjetzo bevorstehender Tractaten und Anspinnung viler künfftigen Unrhuen.

Es würde wohl auch Ihr Kay. May. oder dem Heyl. Reich, wann Sie schon auff die Exclusion von der Amnistia beharren wollten, sehr wenig davon zu Nutzen kommen, weil die confiscirte Landt und Güter doch andern widerumb zugewendet worden, welche allein den Nutzen davon empfinden, hingegen aber diejenige, denen sie zuvor zugestanden, mit ganzen Familien den Bettelstab ergreiffen müssen.

Wafern auch villeicht die einschliessung der excipirten hiernechst als eine conditio

tio pacis von den Ausländischen Cronen erhoben werden sollte, stünde zubedencken, ob nicht die Interessenten denselben dadurch nur höcher obligiert und inskünfftig auf Sie einen grossen respect zu haben bewogen werden möchten. Dahingegen wann Ihre Kay. May. dieselbe gleich jetzo in den Friden aufnemmen thäten es deroselben grosse Lieb und reputation concilijeren würde. Welches alles ob es wohl, sonderlich bey denenjenigen zu considerirn, so an Land und Leuten vor andern mächtig und dahero bey außländischen Cronen mehr Favors und assistenz finden möchten oder auch mit andern vornehmen Häusern verwandnus haben, welche alle Ihre Kay. May. durch ihre Mitaufnehmung in die amnisti mercklich erfreuen und verbinden würde. Wann jedoch dieselbe auch gegen die geringere Ihr geschöpffte billichmässige indignation allergnädigst sincken und fallen liessen, würden Sie den ohne das habenden höchsten Rhumb Ihrer Kayserl. Clemenz noch weiter vermehren und noch darzu disen löblichsten Nachrhumb erlangen, daß Sie neben stillung dises jämmerlichen innerlichen Reichs-Kriegs, darinn man layder bißhero gestanden, auch alle desselben Gedächtnus zugleich aufgehoben hätten.

Hingegen aber ist darbey nicht ohnbedacht gelassen worden, daß bey einem oder anderm Standt underschiedliche und zwar solche Umbständ vorhanden sein können, welche die resolution, so man sonsten billich zu schöpffen hätte, mercklich varieren möchten. Und nachdemmahl die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die restitution des Herrn Herzogen zu Würtemberg sich vornämblich angelegen sein lassen, hat ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium alles dasjenige, was der Sachen notturfft und darbey befundene circumstantien erfordert, vleissig erwogen und sovil befunden, daß es fürnämblich auf nachvolgenden Puncten bestehen wolle: Ob nämblich fürs Erste Ihre Kay. May. crafft der haylsamen Reichs Constitutionen und allgemeiner beschriebener Recht schuldig mehrgedachten Herzogen von Würtenberg zu völligem Besitz seiner vorhin gehabten Land und Leuth kommen zu lassen? oder aber

Ob fürs ander allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. crafft des Pragerischen Fridenschlusses oder Neben-Recesses zu solcher total restitution verbunden sein?

Und wann zum dritten dieselbige schon darzu nicht obligirt wären, ob dann nicht aufs wenigste der Herzog zu einem Theil seines Landes widerumb zu lassen und waß auff solchen Fall von der restitution zu eximiren seyn möchte.

So viel nun den ersten Puncten betrifft, hat ein hochlöblich Churfürstl. Collegium in erwegung deßjenigen, was Ihre Kay. May. sein des Herzogs verbrechens halben communiciren lassen und demselben auch sonsten glaubwürdig vorkommen, so viel befunden, daß derselbe nicht in terminis defensionis verblieben, sondern sich vor andern gar zu weit vergriffen und sowohl mit Franckreich als der Cron Schweden wider alle des Reichs constitutiones und fundamentalgesetze gar zu weit eingelassen, daß also Ihr Kay. May. crafft derselben und sonsten allgemeiner beschriebner Rechten

Ihne

Jhne zu perdoniren und zu restituiren nicht verbunden, sondern gestalten sachen nach zwischen Jhm Herzogen und andern, welche allein communem causam der Augspurg. Confessions verwandten propugnirt und die Limites defensionis nicht gar zu weit überschritten, ob er schon den Fridensschluss acceptirt und sich in demselben aufzunehmen zeitlich begehrt hat mit fugen und Bestand einen Unterschied machen. Dann es befindt sich aus dem communicirten verlauff klärlich und können es die Würtembergische auch nicht in Abred seyn, daß er wider Jhr Kay May. und die Vorder-Oesterreich. Länder ex professo einen offentlichen Krieg geführt, allerhöchst Jhrer Kay. May. so viel an Jhme von dem Reich zu verdringen sich unterstanden und zu solchem ende obangeregter massen mit Franckreich und den Schwedischen Ministris verbunden, auch einzig und allein verursachet, das nach des Königs in Schweden Todt wider der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getreues Abmahnungsschreiben, welches er der Herzog zu dem Ende, damit die Stände der vier obern Creyse nicht etwan derselben Platz geben und sich durch die authoritæt und wolgemeinte Erinnerung eines so vornehmen Churfürstens zu bessern consiliis bewegen lassen möchten, unterdruckt, jetzt bemelte 4. Ober-Crayse sich mit dem Oxenstirn und der Cron Schweden von neuen verbunden und sowohl dem anno 1633. nacher Heilbronn, alß im nachfolgendem anno 1634. gegen Franckfort von gemeltem Oxenstirn außgeschribnem Convent besucht hat. Demselben hat er auch in Reichs- und Crayß-Sachen pessimo exemplo die völlige Direction, darunter er beeder Jhr Churf. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg nicht allein durch persuasiones, sondern auch (wie die formalia lauten) andere mit gleicher gestalt zu bringen sich understanden, eingeraumbt und bey gedachten Conventibus und abdication des Kaysers translation, des Churfürstenthumbs Maynz, und des heyl. Röm. Reichs Erz-Cancellariat Ambts auff mehr gemeltes Oxenstirns Person berathschlagen helffen, auch mit daran gewesen, das die Vestung Philippsburg, welche ein sehr vornehmer Pass auffm Rheinstrohm und ein Schlüssel zum disseits gelegenen Landen ist, in des Königs in Frankreich Hand gebracht und folgends von demselben das Gouvernement selbiger Vestung über sich genommen, die gefürstete Graffschafft Mömpelgard den Franzosen in die Hand gebracht und durch solches die an seiten der Cron Franckreich gesuchte dismembration des Reichs, so viel an Jhme, befördern helffen. Was nun obgezehlter massen bey dem Heylbronnischen Convent vorgelauffen, ist gar nicht in Herzog Julij Fridrich, dann die Würtemberg. Räth kurz zuvor von der tutel und administration abgeschoben und Herzog Eberharden in das völlige Regiment eingesetzet, sondern in sein Herzog Eberhards, alß nunmehr regierenden Herrns nahmen und Befelch gehandlet, auch der Gewalt und Instruction zu disem Convent unter seiner Hand und Jnsigel außgefertiget worden. Weil aber die Würtemb. Rähte besorget, es möchten sowohl beede Cronen Franckreich und Schweden, alß dann auch die protestirende Stände in den vier Obern Craysen Bedenckens haben sich mit

Herzog Eberharden allein, alß einem angehenden jungen Regenten solcher wichtigen sachen halber in Handlung und verbündtnus einzulassen, haben sie es dahin gericht, daß mit dem Ausschuß der ganzen Würtemb. Landschafft diß Werck communicirt und deliberirt worden, welche nicht allein, wie oben erzehlt, gut geheissen, sondern auch den Gewalt und die Instruction neben dem Herzogen mit gefertigt haben, dahero alles, was zu Heilbronn vorgangen und geschlossen worden, nicht nur des Herzogen, sondern der ganzen Landschafft und also delicta totius Ducatus & Universitatis zu achten und darumb höher zu straffen, auch mit des Herzogen Jugend und minorennitæt umb so viel weniger mit einigem Fug und Bestand Rechtens zu entschuldigen seind, wie Sie die Würtemberg. Abgeordnete dessen unterstehen wollen. Nachdem nun solches alles in den vier obern Craisen durch sonderbaren embsigen Vorschub und Antrieb des Herzogen zu Würtemberg und seiner Rähte also nach ihrem Wunsch abgehandelt und geschlossen worden und die Würtembergische gesehen, das der Schluss in den vier Obern Craysen nur ein particular-Werck und den Nachtruck nicht haben wurde, wann die andere beede mechtige Creyß, als der Ober- und Nider Sächsische nicht auch in solche neue Verbündnuß mit Franckreich und Schweden eintretten, haben Sie es dahin gerichtet, daß gleich des folgenden 1634ten Jahrs auch im Martio abermahls ein Convent nach Franckfurth von dem Oxenstirn zwar unter einem andern prætext, aber in re ipsa allein zu dem End und ziel angesehen und ausgeschrieben worden, obbemelte beede Ober- und Nider-Sächsische Crayß dahin zu bringen und zu vermögen, daß sie sich auch zu dem Heylbronnischen Schluss und neuen confœderation mit Franckreich und Schweden mit verstehen wollten. Was der Herzog Eberhard abermahls bey disem Convent für Rath und blutgierige consilia und vota wider Ihr Kay. May. die Catholische Chur- und Fürsten, insonderheit wider Chur-Bayern geführt und unter anderm darauff gangen, man solle den Catholischen die media pacis ex castris & armis entgegen tragen, auch mit ihnen keinen Friden schliessen, sie haben dann alles eingewilliget, was die protestierende eines ganz neuen Religions-fridens halben begehren, solches ist aus der Instruction und Verlauff des Tages zu sehen. Der Herzog hat auch die seinen instruiert auff alle Weeg dahin zu sehen und zu laborieren, damit der Cron Schweden zur recompens und Satisfaction Pommern und, wann ChurBrandenburg seiner darauff habenden Anwartschafft halber nicht einwilligen wollte, der Erzstifft Magdeburg oder Brehmen eines Erblich eingeraumbt und also selbige Cron zu einem Stand des Röm. Reichs gemacht werde. Die Churf. Durchl. zu Bayern hat er gleichfalls zu recompensierung seiner confœderirten neben einer Geldstraff auch umb ein Stück dero Landen zu bringen und Ihro so gut es immer möglich, aufs feindseeligste zuzusetzen vorgeschlagen, ansehnliche grosse donationes, Land und Leuthe von der Cron Schweden angenommen und von derselben zu Ihrer Kay. May. und des Reichs Hoheit mercklichem Abbruch zu recognosciren erbietig ge-

gewesen, Engelland, Holland und Venedig mit in das unverantwortliche fœdus durch solche ungebührende ding, als oberzehlt, stabilirt werden sollen, bringen wollen, alle seine benachbarte, auch die, welche weder in Religionsachen, noch sonsten jemals beleidiget, feindseelig verfolgt, der Costniz- und Uberling. Belägerung in selbst eigner Person neben darreichung aller darzu nothwendigen requisiten beygewohnet und dieselbe urgiert, das consilium formatum zu Franckhfort anstellen helffen und dardurch andern des H. Röm. Reichs wohlverordneten höchsten Tribunalien ihre Jurisdiction, Macht und Gewalt entzogen und einer frembden Nation übergeben, auch noch nach der Nördlinger Schlacht dem Conventui zu Göppingen beygewohnet und daselbst, wie noch etwan den Kay. Waffen Widerstand zu thun seyn möchte? berathschlaget, auch alle seine Vestungen in der Schwedischen Händ vorsezlich kommen und also, was in seinem Vermögen gewesen, dieselbe und andere Widerwertige im Reich zu erhalten an sich zumahl nichts erwinden lassen, daß also Ihr Kay. May. eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii ermessen nach Jhn ab Amnestia außzuschliessen gnugsam befuegt gewesen, damit also unter denjenigen, welche gleichsam omnes terminos eines getreuen Fürsten und Stands des Reichs überschritten und den übrigen, welche sich so weit nicht vergriffen, juxta distributivam justitiam ein Unterschied gehalten werde.

Es hat hingegen ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium auch nicht unerwogen gelassen, waß der Herzog zu Würtenberg in seiner exculpation und Entschuldigung in unterschiedlichen Puncten eingewendet, welches fürnehmlich auff sein des Herzogs minorennitæt und daß er zu einem und anderm gezwungen worden, deßgleichen, daß er weiter nichts gethan, als wie andere der Augspurg. Confession zugethane Stände die allgemeine Sache propugniert haben, es sey auch schon bey antrettung seiner Regierung res nit mehr integra gewesen und alles, was seines theils vorgangen, nur zur defension seines Landes geschehen. Es kan aber ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium auß allen erwogenen Umbständen anders nicht befinden, daß dise Einwürff und Entschuldigungen nit erheblich. Dann so viel die angezogene Minorennitæt betrifft, ist aus den Rechten gnugsamb bekanndt, daß die Minderjärigkeit bevorab in so grossen Verbrechen und wann an erreichung der majorennitæt nicht viel manglet, keine rechtmessige Ursache seye, sich mit der sonsten verdienten Straff zu entheben, beuorab da ein solcher eyfer, Vorsatz und præservanz, wie bey mehrgemeltem Herzogen zu Würtemberg zu verspühren ist, so hat auch derselbe sich von Anfang des 1633. Jahrs, da er die Regierung angetretten, sich selbst pro majorenni gehalten, die Schwed. Conventus jederzeit beschickt und darbey, wie auch den Kriegs-Expeditionibus und allen andern Consiliis solche actus gezeigt, welche notwendig ex animo deliberato & doli capace herfliessen müssen, beuorab weil er darbey mit besonderm Eifer, biß er gar von seinen Landen vertrieben, unausgesezt beharrt. Die vorgeschüzte necessitæt aber betreffend ist aus dem einkommenen und communicirten extract gnugsam zu sehen, waß für

für einen unzeitigen Eifer und Vorsatz er bey allem disem Wesen sonderlich der neuen Bündnuß der 4. Obern Craiß mit frembden Potentaten mercken lassen, damit er sich nicht allein für sich selbst sehr vertiefft, sondern auch andere noch darzu angereizt und soviel an Ihme gewesen, den Statum Imperii in ein andere Form zu bringen sich unterstanden hat und kan man an seiten eines hochlöbl. Churf. Collegii nit wohl sehen, was für eine Noth Ihme zu einem offenen Krieg und Belägerung der Oesterreich. und anderer Reichs Städte, vorsetzlicher Unterziehung des Philippsburg. Gubernaments und dem König in Franckreich gethaner freywilligen Aydsleistung, einlockung der Franzosen, auswürkung so weit außsehender Schwed. donationen, dardurch er sein Landt biß an die Schweitz zuerweitern vermeint, gezwungen haben könne.

Daß er aber, so viel die 2te Exception anbelanget, in defensione communi der Augspurg. Confessionsverwandten Stände die terminos vor andern allen weit überschritten, ist vorhin angedeutet, indeme er nehmlich zu abdication Ihrer Kay. May. mit gerathen und verwilliget die Franzosen ins Reich zu dessen dismembrierung gezogen, die benachbarte, wie in specie die Statt Yberlingen ohne einige empfangene offension feindlich angegriffen und mehr Schaden als die Schwedischen selbst gethan, wie dann der Feld-marschall Horn in schrifften gestanden, daß er die Belägerung der Statt Costanz und Yberlingen anders nicht, alß mit Rath und Vorwissen des Herzogs von Würtemberg vorgenommen, Er auch bey offentlichen Conventen selbst sich berühmbt, daß er bey den Schwedischen und französischen Unruhen mehr als einiger Stand geleistet und noch ferners zu thun versprochen, endlich auch zu behaubtung seiner unbillichen Schwedischen Donationen Bündnus mit den Schweitzern tractiren und bereits die vermeinlich incorporirte Oerter Neu Würtenberg nennen lassen.

So viel nun die dritte Exception betrifft, erscheinet aus mehr angezogenem Extract klar genug, daß bey Regirung Herzog Eberhards zu Würtenberg die letzte und schädlichste consilia erst geschmidet, das Oxenstirnische Directorium aufgerichtet und also das Reich in einen ganz neuen Modell zugiessen und dessen formam allerdings zu immutiren berathschlagt und geschlossen worden.

So darff es auch bey der vierten Außred keiner weitläufftigen Antwort. Dann aus dem, was droben schon deducirt, erscheinet klärlich und augenscheinlich, daß der Herzog die terminos defensionis nur gar zu weit überschritten und in allem, was also unverantwortlicher weise vorgangen, sich pro antesignano & Directore gebrauchen lassen.

Was die zweyte Frag anbelangt, würdt in facto für richtig gehalten und werden es die zu Prag bey den tractaten gehaltene Prothocolla und der Neben-Recess gnugsamb außweisen, daß Ihrer Kay. May. intention, Will und Meinung niemahlen gewesen den Herzog von Würtemberg den andern Fürsten und Ständen der Augspurgischen Confession in disem gleich zu halten, wann nämblich derselbe sich zum Prageri-

schen

schen Friden bekhennen und erklären würde, daß er eo ipso desselben gleich andern, so ab amnistia nicht außgeschlossen, fähig und theilhafftig seyn soll, sondern Sie haben Ihro inskünfftig die gebürende Erkanntnus über seine Verbrechen, wie auch die Straff und Begnadigung mit außtruckhlichen Worten vorbehalten, wie in angeregtem Neben-Recess und dem Pragerischen Friden selbst §. Ferner ziehen auch rc. und im nachfolgenden §. Weil dann rc. clar genug zu finden.

Und obwohl die Churf. Durchl. zu Sachsen zu solcher exclusion des Herzogen zu Würtemberg sich nicht verstehen wollen: So volget doch eben nicht, daß er darumb im Friden, wann er nur denselben acceptirt, mit eingeschlossen und andern Fürsten und Ständen allerdings gleichzuhalten sey. Sintemahl ja Ihr Kay. May. sich eben so wenig zu disem, alß ChurSachsen zu dem andern verstanden, sondern die Kayserl. Commissarii sein ohngeachtet der ChurSächsischen Contradiction bey Ihrer May. Meinung und obangedeuter Außnamb und reservation beständig verblieben, dahero man dann nicht wohl anders sagen kan, alß daß die Sachen, so vil die restitution des Herzogen zu Würtemberg betrifft, wegen der Herrn paciscenten gehabter widriger Meinung in dem Pragerischen Friden ohnverglichen gebliben und also nochmals bey Ihr Kay. May. stehe, waßgestalt und wie weit Sie sich nach Befindung und vleißiger Erwägung der Sachen der restitution halber allergnädigst erklären wollen, wann Sie auch schon den Herzogen zu Würtemberg nicht völlig zu seinem Landt und Leuthen kommen liessen, daß daran nichts, so dem Pragerischen Friden zugegen verhandelt würde.

So ist auch auß der dem NebenRecess vast zu ende inserirten Clausul anders nichts zu colligirn, alß daß Ihre Kay. May. sich bey den excipirten einer moderation zugebrauchen anerbieten und sich derentwegen mit ChurSachsen vergleichen wollten. Nun würde ja diser Vertröstung ein sattsames Genügen geschehen, wann der Herzog zu Würtemberg zu einem Stuck seines Lands widerumb gelassen würdt, und hat derselbe wohl zu bedenken, ob es Ihme vorträglich seye sich dises Arguments, daß der Neben-Recess nicht verbindlich seye, zu gebrauchen. Dann auf solchen Fall Ihr Kay. May. auch Dero wegen der moderation gethonen Versprechens entlediget und gegen demselben seinem Verdienst und Ihrem Belieben nach zuverfahren eine offene Hand haben werden.

So haben ja auch Ihr Kay. May. alß zugleich ein gerechter und miltister Kayser sich in diser und dergleichen Sachen billich also zubezaigen, damit indeme Sie à rigore justitiæ abweichen und viam Clementiæ vorziehen, die Delicta cum malo Exemplo & magno Reipublicæ detrimento nicht allerdings ohngestrafft bleiben und zu böser Nachfolg Thor und Thür eröffnet werden.

Betreffend nun weiter die dritte Frag und zwar derselben erstes Membrum, ob nämblich Ihr Kay. May. schuldig den Herzogen zu Würtenberg zue einem Stuckh

seines Landes kommen zu lassen, hielt ein hochlöbl. Churf. Collegium wohl dafür, weil sowohl im Pragerischen Fridensschluss in genere, alß in specie im Neben Recess obangeregter massen Vertröstung geschicht, daß Ihre Kay. May. auch bey den Exclusis selbst, wann sich dieselben der Gebür angeben und humiliren werden, den Eingang zu dem GnadenThron nicht verschliessen, sondern die Milte der Schärpffe allergnädigst vorziehen wollen: Es möchte wohl der allerglimpfligste, auch zue contentierung der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Befürderung allgemeinen Fridens zuträglichste Weeg seyn, wann Ihre Kay. May. sich allergnädigst belieben liessen mehrgemelten Herzogen zu Würtemberg, wann Er sich sonsten seiner Schuldigkeit nach der Gebür accommodiren würdt, vermittelst einer leydenlichen moderation zu einem Theil seiner Landt und Leuth und zwar aufs fürderlichst wieder kommen liesse. Wie dann auch ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium dieselbe ganß underthänigst derentwegen ersucht und gebetten haben will.

So vil aber das ander Membrum diser Frag und waß in specie von diser restitution zu eximiren sein möchte, betreffen thut, bestehet solche Exemption mehrertheils auf den Geistlichen Stifftern und Clöstern. Wabey ein hochlöbl. Churf. Collegium insgemein solche Umständt befindet, daß der Herzog zu Würtemberg derentwegen sich mit keinem fug würdt zu beschwehren haben. Dann es ist hiebey erstlich considerirt worden, daß negst dem dergleichen Stiffter und Clöster ex intentione fundatorum den Geistlichen und Ordenspersonen gehörig, dieselbe auch aigentlich für kein Stuckh des Lands inhalten, sondern davon als einmahl Gott ergebene Gütter separirt, auch guten theyls dem Reich ohne mittel zugethon, und von demselben mit sonderbaren Regalien begabet und versehen seyn, wie solches die interessierte Prælaten und OrdensPersonen aus den uralten fundationen, Kāy. Schirmbriefen, Würtemberg. Reversain und Bekhantnussen in den übergebenen getruckhten und geschriebenen tractaten und Deductionen mit mehrerm außführen.

So würdt auch nicht weniger der Cadawische Vertrag gar starckh angezogen, in welchem sich die Herßogen von Würtemberg zur restitution der Clöster außtruckenlich verbunden, auch dieselbige wircklich vollzogen haben. Und ob zwar selbiger Vertrag erstlich im Jahr 1534. zwischen Kayser Ferdinand dem Ersten und Herzog Ulrichen zu Würtemberg aufgerichtet, ist doch derselbe hernacher Anno 1547. wider confirmirt und endlich von gemeldten Herzog Ulrichs Sohn, Herzog Christophen Anno 1552. zwanzig tag nach dem Passauischen general Vertrag eo ipso in loco abermahls stäht und vöst zu halten versprochen worden, wolle dannenhero dem Herzog obligen entweder dasjenige, was hernacher in Einziehung der Clöster fürgangen, wider abzuschaffen oder würde gestehen müssen, daß Ihr May. auch an selbigem Vertrag, so weit Sie Ihme das Landt sub conditione restitutionis Monasteriorum wider zu geben zugesaget, nicht verbunden, sondern dasselbe vel ex hoc solo capite in Ihrer Gewalt und Handen zubehalten Fug und Ursach haben. Es

Es hätten auch über dises Ihr Kay. May. die Geistliche OrdensPersonen und Prælaten mehrerntheils vermög solchen Vertrags und anderer erheblichen motiven allbereit würcklich restituiert und immittiert, würden dannenhero dieselbe absque injuria & violatione justitiæ ohnerkandt ordentlichen Rechtens nicht entsetzen oder ihres Juris quæsiti berauben können. Und seye ja ohne das unter denjenigen Orten, da die Geistliche noch nicht wieder aufgenommen und dem Herzogthumb Würtemberg ein Unterschied zu machen, auß welchem Sie ohngeacht aller vorangezogener fundamenten occasione der Schwedischen Unrhue erst aufs newe wider vertriben und verjagt worden.

Wann auch schon wegen der angezogenen immedietæt oder auch sonsten einiger Irrsal noch vberig und die Sach nicht allerdings außgeführt wäre, so würde doch pure in Ihrer Kay. May. Macht und Gewalt stehen solche Clöster und Stiffter von der restitution zu eximiren, weil dieselbe vorerwehntermassen vermög sein Herzogs Exclusion von dem Friden und vilen obangezogenen starcken Verbrechen ein oder ander Stückh von Restitution des Herzogthumbs außzuziehen befugt wären und mehr Ursach hätten, die Geistliche als andere Güter zu eximiren, weilen derselbigen wegen gewise prætendenten, de quorum præjudicio agitur, vorhanden und ihre Gerechtsame mit so scheinbaren rationibus belegen köndten. So würde sich auch der Herzog umb so vil weniger darüber zubeschweren haben, weil Ihme dardurch nichts, so zu seiner Tafel und Unterhalt gehörig ist, entzogen, sondern nur dasjenige wieder in seinen Standt gesetzt würdt, welches secundum primævam fundatorum intentionem dahin gehörig ist, jnmassen sich ohne das viel vornehme Chur-Fürsten und Ständt im Reich befinden, welche in gaist- und weltlichen Sachen ihren Stand und Regierung löblich führen, ob sie schon der Clöster, welche im Begriff ihrer Land befindlich, nit geniessen, sondern dieselbe den Ordens-Personen, für welche sie gestifftet, allerdings in Handen lassen.

Es werde zwar an seiten des Herzogen fürgeben, als wann die Clöster ein pertinenz und Stückh vom Land, nicht aber dem Reich immediate zugethan wären, weil sie jederzeit für Landständ gehalten, contribuirt, auch im Landt Recht gegeben und genommen hätten, welches aber ebenmässig von keiner sonderbaren erheblichkeit erachtet würdt. Dann erstlich köndte nicht erwisen werden, daß die Clöster ex primæva fundatione, speciali pacto vel Concessione Imperatorum bey Erection des Herzogthumbs zu einem Stück des Landes oder pertinenz gemacht worden, weilen die Prælaten in obangezogenen ihren Schrifften außführen, daß keines von den Clöstern durch die Herzoge, sondern andere Potentaten und Stände, welche Standtshalber höcher als die damahlige Graven zu Würtemberg gewesen, fundirt und gestifftet, ehe und zuvor die Grafen ex specialibus titulis nach und nach die Landschafften an sich bracht. So hätten auch die fundatores für sich selbsten einig Jus superioritatis nicht vorbehalten, sondern den Gotthäuser vielmehr Schutz und Schirm aigenes Gefallens und Beliebens anzunemmen frey gestellt. Die Erscheinung aber zu denen im Landt angestell-

ten Conventibus seye zu keinem andern Ende geschehen, alß weil daselbsten wegen defension des Lands tractirt und gehandelt, die Clöster aber durch freywillige acceptation des Schirms der Defension mitgenossen: So hätten Sie sich darbey gutwillig befunden, und nachdem der Schutz ohne die nothwendige Mittel nicht geschehen könne, so wären Sie den Herzogen auch gern damit zur handt gangen und neben andern das ihrige auch zugeschossen.

Mit den Appellationibus an die Würtemb. Gericht und was der Herzog wegen Recht gebens und nehmens anziehen möchte, hätte es vast eine gleichmässige Bewantnus und seye dabey dises nochmahls inacht zu nehmen, daß die Clöster schon zuvor und ehe jemals Herzoge zu Würtenberg gewesen, ihre fundations- und SchirmbHerrn gehabt, sich auch hernach, wie sie sich der territorial-jurisdiction über die Closter angemasset, ihres Rechtes nit begeben, sondern weil die Dicasteria in der Nähe und zugleich auch mit gaistlichen Personen besetzt gewesen, sie aigener Commoditet halber lieber daselbst, alß an weit entlegenen Orthen ihre Sachen außführen wollen, dardurch aber könne keine superioritas territorialis erzwungen werden, weil die Recht kundbarlich zulassen und einem jeden freystellen eines andern Jurisdiction zu prorogiren oder auch arbitros aigenes gefallens zunemmen. Vnd seye bekhandt genug, daß noch uff dise Stunde im Schwäbischen Crayß vil unter den Prälaten und Reichs vom Adel, die doch ohne Streit dem Reich ohne Mittel anbewandt, an andern Gerichten Recht suchen und nemben, dardurch aber keineswegs derselben Landsfürstl. Oberkeit sich unterwürffig gemacht. Cum subditum esse & forum sortiri diversa sint, wie solches in specie mit dem Closter zwifalten, welches an das Würtembergische Landgericht appellirt und doch für unzweifelich immediat vermög des Reichsabschieds zu Speyer, Anno 1570. gehalten, würdt überflüssig zuerweisen. So wären auch andere freye Reichs-Ständ in Schwaben, welche an die Oesterreichische Landgericht Nellenburg und Weingarten gezogen werden und doch desto weniger nicht bey ihrer Immedietæt verbleiben, welches dann allhier umb so vil desto mehr statt haben muß, weil der Herzog einichen titul, der doch in Jurisdictionalibus sonderlich erfordert würdt, nicht erweisen kan.

Was aber über diß nach dem Cadawischen Vertrag etwan sonsten für Actus vorgangen, dieselbe wären auß obgehörten Ursachen mehr pro attentatis und für eine Gewaltsamkeit zu halten, alß zur Behauptung einer rechtmässigen possession zu allegiren, wie denn auch sonsten alle actus æquivoci und welche verschidene Interpretationes haben können, mehr dem Juri clienterali alß Jurisdictioni territoriali (deren einigem titulo kein Beweißthumb vorhanden) zuzuschreiben. Und könne auch wider dasjenige, waß der immedietæt halber angeregt keines Weegs irren, daß etwa die Clöster alle in etlichen ReichsMatriculn nicht befindtlich. Dann ein solcher Schluss beständig nicht gemacht werden könne, diser oder jener ist in der Reichs-Matricul nicht, Ergò

Ergò ist er einem andern Standt unterworffen und pro mediato zu halten, weil vil in matricula nit gefunden und doch pro immediatis erkhandt werden.

Endlich würde sich auch mit Bestandt nicht fürschützen lassen, daß Ihr Kay. May. im NebenRecess sich dahin ercläret, die Landen bey dem Religion-Stand, wie sie anno 1627. gewesen, rüwig verbleiben zu lassen und dahero nicht befugt die Clöster denen OrdensPersonen zu restituiren. Dann Erstlich oben gnugsamb außgeführt, daß die Clöster sampt ihren Unterthonen kein pertinenz des Herzogthumbs seyn. 2.) Würde præcise dises allein gemeldet, daß in puncto Religionis das Land in vorigem Stand gelassen werden solle; Wegen der Clöster aber beschehe die geringste Meldung nicht, da doch sonsten andere particularia wegen des Widumbsitz und Unterhalts genaw genug beobachtet: Weil dann transactiones stricti Juris, so müsse hierjnnen auch ultra verba expressa keine extension, sonderlich cum præjudicio tertii geschehen. So könden auch 3) die Länder in puncto Religionis wohl verbleiben, wann schon die Clöster mit ihren zugehörungen bey den OrdensPersonen gelassen werden, wie dann die Erfahrung bezeugt, daß vorhin nach geschehener restitution der Clöster und auch noch jetzt das Land einen Weeg, wie den andern, bey seiner Religions-Uebung ohngeendert verbleiben.

Daß dann Ihr Kay. May. Meinung anderst nicht gewesen, alß daß Sie die Clöster hierunder nicht verstanden haben, ist darauß leicht abzunemmen, daß dieselbe alsobald die geistliche Ordens-Personen bey der restitution zu manuteniren, auch, welche würcklich nicht restituirt, fürderlichst einzusetzen befohlen und seye auch ohne das nicht zu vermuthen, daß Ihre May. durch solche milte Erclärung diejenige, welche vermög des Cadawischen Vertrags restituirt, cum maximo eorundem præjudicio nulla causæ cognitione prævia wider zu destituiren und zu verjagen gemeint gewesen.

Nun seindt gleichwohl dises alles solche rationes, die nicht ausser acht zu lassen. Dann wann man schon den gegenwärtigen Casum des Herzogs zu Würtemberg groben Verbrechers und dahero erfolgter Exclusion von der Amnistia in keine Consideration ziehen wollte, so seindt sie doch an sich selbsten also beschaffen, daß man auch ohne das in Ansehung derselben wohl Ursach hat die auß Ihr Kay. May. alß des hayligen Reichs Oberhaupts verordnung allbereit wider eingesetzte Prälaten in ihrem Besitz handzuhaben und Sie dessen zum wenigsten so lang nicht zu entsetzen, biß der Herzog zu Würtemberg durch ordentlich Recht ein anders beybringen und erweisen würdt. Gestalt dann solches, wie es an sich selbst billich und recht ist, also auch ohne einigen Abbruch des Pragerischen FridenSchlussts wohl geschehen köndte.

Dieweil jedoch die Churf. Durchl. zu Sachsen sich der restitution mehrgedachten Herzogen zu Würtemberg also inständig und eyferig annehmen, köndte eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii ermessen nach, bevorab aber, wann Ihre Kay. May. verspüren sollten, daß der allgemeine Frid oder auch dasjenige, so den jetzt höchstgefährlichen

und beschwerlichen Läuffen nach des hayligen Römischen Reichs Teutscher Nation und gemeiner Christenheit Notturfft sonsten erfordern möchte, dardurch befürdert werden könndte, es etwa auf nachfolgende Weeg gerichtet werden. Nachdemmahl der Herzog zu Würtemberg und die Prælaten in Contradictorio stehen, daß der Herzog die Stiffter und Clöster für incorporirte Landständ des Herzogthumbs halten und sonsten allerhand Jura, deren aber die Prälaten nicht geständig, sondern exempt und dem heyl. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen seyn wollen, und jeder Theil zur Behauptung seines Intents underschidliche privilegia, Verträg, Recess, und andere Behelff in petitorio & possessorio alle Art und sich berhümbt dasselbe in continenti paratis probationibus darzuthun, damit kein Theil Ursach habe sich zu beschwehren, daß ihme indicta causa seine Jura benommen worden, beeden sowohl dem Herzogen, als den Stifftern und Clöstern, dieselbe, so gut sie ein jeder hat, in salvo zu lassen, damit sie solche gegen einander durch einen schleunigen und kurzen summarischen Process, wie Ihr Kay. May. Ihnen den streitenden Parteyen fürschreiben und anbefehlen wollen, außzuführen und demjenigen, was das Recht einem und anderm zu- oder absprechen würdt, ohne einiche Waigerung zu pariren schuldig seyn sollen, jedoch, daß die Stifft und Clöster bey Ihrer auß der Röm. Kay. May. allergnädigsten Ordnung und Befelch allbereit erlangten possession sowohl der Religions-Exercitien, alß auch im empfang und geniessung der Geistlichen Einkommen und Gefäll allerdings ohnperturbirt und rüwig bleiben sollen. Und haben sich die Herzogen ab disem Mittel umb so viel desto weniger zubeschwehren, weil Ihnen sowohl als den Stifftern und Clöstern alle strittige Jura außzuführen vorbehalten bleiben und allein diser Unterschid gemacht würdt, daß die Actiones und rechtliche Außspruch zu solchen geistlichen Gütern, welche crafft des Pragerischen Fridens noch auff 40. Jahr quiesciren, gleich alsobald vorgenommen werden können und in der Partey aignem Gefallen stehet, dieselbe bald anhängig zu machen und schleinig außzuführen.

Nachdem aber dannoch mehrgedachte Herzogen von Würtenberg auff den Clöstern und derselben Unterthanen der Reichs- Crayß- und andere dergleichen Gelthülffen, wie auch des Schuzgeldes, Jägerazes, Jurisdiction auf den Unterthanen, Folg und anderer Jurium halber etliche prætensionen hiebevor gesucht und inskünfftige noch suchen werden, biß ein anders zu Recht außgeführet und erkhandt würdt, So wäre zu vorkommung aller Ungelegenheiten, welche unter wehrendem obgemeltem Rechtlichen Process sich biß zu dessen Vollendung zwischen den Herzogen und den Clöstern solcher Prætension halben eraignen könnten, eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii ermessen nach das beste rathsambste Mittel, daß Ihr Kay. May. allergnädigst belieben möchte, hierzu dero sonderbare ansehenliche Commissarios zuuerordnen, welche beede Parteyen all solcher prætensionen halber nach notturfft anhören und darauff in einem und anderm gütliche Handlung pflegen und mit beeder Theil vorwissen eine provisional Vergleichung, wie es interim biß zum Erfolg des rechtlichen Entschaids in der Haupt-

Sach

Sach zu halten seyen, dergestalt machen, daß sich darab weder einer, noch der ander theyl mit fugen nicht möge zubeschwehren haben. Disen Weeg hat man so viel die Geistliche Güter betrifft, anseiten eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii insgemein zu der Reichsberuhigung am dienlichsten zu seyn befunden und dafür gehalten, es werde auf solche weiß denjenigen, so es angehet, auch den Königl. Chur- und Fürstl. Anuerwandten und sonderlich Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, welche dem Herzogen zu Würtemberg gern geholffen sehen, satisfaction geschehen können. Es würden auch deroselben Gesandten umb so viel desto eher acquiesciren und die noch übrige Consultationes und Verrichtungen (welche gewißlich meistentheils und vast allein auf Erledigung des Amnisti-Puncts berhuen) destomehr maturiern und befürdern. Welches alles doch billich zu Ihrer Kay. May. allergnädigstem Gutbefinden und beliebiger Verordnung gestellet würdt.

Was dann nun ferrer die weltliche Güter betrifft, würdt die Herrschafft Heydenheim darunter nicht das geringste Stück seyn. Und hat zwar ein hochlöblich Churf. Collegium, was es damit eigentlich für eine Beschaffenheit habe, insgemein keine sonderbare Nachrichtung gehabt. Die Churfürstl. Bayrische Gesandten aber haben nachfolgenden Bericht gethan, daß namblich dieselbe zum Herzogthumb Würtemberg niehmalen gehört, sondern je und allwegen eine absonderliche Herrschafft gewesen und noch seye, welche nach Absterben der Herrn von Heydenheim erstlich an die Grafen von Helffenstein, von denen an die Herzoge in Bayern und endlich 1505. von denselben an die Herzogen zu Würtemberg zu Abstattung derjenigen Kriegskosten, welche Sie bey exequirung der Acht wider die Pfalzgrafen zu Haidelberg aufgewendet haben, kommen. Innmassen dann die Herzoge zu Würtemberg jederzeit einen absonderlichen titul wegen gemelter Herrschafft Haydenheimb geführt, sich davon geschriben und also männiglich selbst hätten zuerkhennen gegeben, daß dise Herrschafft dem Herzogthumb Würtemberg nicht incorporirt, noch ein pertinenz derselben seye und derentwegen von Ihr Kay. May. ohne einige dismembration des Herzogthumbs andern conferirt und gegeben werden köndte, gestalt sie dann auch von deroselben an die Churfürstl. Durchl. in Bayern nicht zwar lucrativo, sondern oneroso titulo kommen seye und hätte sich der Herzog zu Würtemberg umb diser translation willen mit fugen nicht zubeschweren. Dann weil mehrgedachte Herrschafft Haydenheimb vor 130. Jahren den Herzogen auß Bayern nicht umb ihrer Schuld und verbrechen willen, sondern allein darumb entzogen und Würtenberg eingeraumt worden, daß die Pfalzgraven zue Heydelberg damahls den Kay. Mandaten nicht parirt und darauff in die Acht kommen, welche die Herzoge von Würtenberg exequiren helffen; So könndte und sollte sie ja vil billicher dem jeßigen Herzogen von wegen oberzehlter seiner selbst aigener so vilfältigen und starken Mißhandlung widerumb hinweggenommen und dem hochlöblichen Hauß Bayern, als ihrem alten Herrn widerumb zugeaignet werden. Und nachdem über dises alles

Her-

Herzog Eberhardt zu Würtemberg bey dem Franckhfurtischen Convent Anno 1634. durch seine Gesandte laut der bey handen habenden Instruction garzu geholffen und gerathen, daß man Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern nur wohl berupffen und ein Summa Gelds sampt einem Stuckh Lands abnemmen und die Schwedische confœderirte damit recompensiren, auch mit den Catholischen ehe nicht Friden machen solle: Als hätten höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. in Bayern billichmässige Ursach und Fug zu begehren, inmassen dero Gesandte dann auch begehrt haben wollte, daß Jure Talionis dem Herzogen zu Würtemberg zu wohlverdienter Straff gleichermassen nicht nur ein Summa Gelds, sondern auch noch darzu über die Herrschafft Heydenheimb ein Stuckh Landes hinweg genommen und damit Ihro Churf. Durchl. in Bayern, die von der Schwedischen Armada, welche der Herzog zue Würtemberg seinem aigenen Berhümen nach maistenthayl in disen hieobigen Craysen erhalten, erlittene ohnerschätzliche Schäden der Billichkheit nach recompensiert werden mögen.

Nachdemmahlen dann nun ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium auß disem Bericht so vil wahrgenommen, daß diß Werckh auff einen zwischen Ihr Kay. May. und mehrhöchsterwehnter Ihr Churf. Durchl. in Bayern getroffenen contract und allbereit gethaner Verordnung bestehe, auch sonsten allerhandt umbständ darbey mit einfallen: So lässet es dasselbe so bewandten Sachen nach billich darbey bewenden.

Was aber die übrige von Ihrer Kay. May. albereit andern assignirte Würtembergische Güter betrifft, würdt Ihr May. von hochgedachtem Churfürstl. Collegio unterthänigst anheimb gestellt, ob Sie umb gemeiner Rhue und Fridens willen mit den Interessenten dahin wollen handlen lassen, damit dieselbe sich etwa mit einem Stuckh Gelts abfinden lassen und gegen empfahung desselben die Gütter dem Herzog von Würtemberg wider abtretten möchten, wie dann jetziger zeit mancher seine Gütter gerne hingeben würde, wann er allein ein billiches pretium darfür haben könndte, nicht zweiflende Ihr Kay. May. werden es auch dißfalls auf leydenliche und erträgliche Weeg zurichten sich allergnädigst gefallen lassen.

Betreffend nun weitter des Herzogen zu Würtemberg ohnmündige Brüder und Vettern, ist nicht zu zweifeln, Ihr Kay. May. werden dasjenige, so sie dem Herzogen selbst zu gnaden und gutem zu thun gemeint sein, vielmehr auf dieselbe, alß welche weniger, dann der regierende Herr schuldig, sonderlich aber auff Herzog Ludwig Friderichs Kinder, alß für welche des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Fürstl. Gn. so inständig intercediert, in der Grafschafft Mümpelgardt und dann auch Herzog Friderich Julij Kinder umb Ihres ohne das geringen Vermögens willen zu extendiren in Kay. Gnaden genaigt sein.

Es haben sonsten bey diser Württemberg. restitution Sache die Churf. Brandenburgische Gesandte angedeutet, es hätten Ihr Churfürstl. Gn. sich super meritis causæ aufzuhalten ohnnöttig erachtet, weil Ihr Kay. May. sich allberait soweit erclärt

clärt den Herzogen wider zu Landt und Leuthen kommen zu lassen und es nur auf abhandlung der conditionen gestellet, weil auch derselben nicht bewußt gewesen, was in einem und anderm Stuckh in specie vorgangen, es dafür gehalten, daß es am besten seyn würde den Abtrag nit auff einen Theil des Lands, sondern auff eine erträgliche Summa Gelds zu richten.

Nachdem aber Sie die Churfürstl. Gesandte nunmehr vernommen, was es mit der Herrschafft Haydenheimb vornämblich (Nota die von den Bayrischen Gesandten gegebene Nachricht war aber der Warheit durchaus ungemäß und das Churf. Collegium von denselben hintergangen) dann auch mit den übrigen Gütern, so dem Grafen von Schlick zum Theyl gegeben, für ein Bewandnus habe und was auch diser letsten halber bey dem Fridensschluss insonderheit fürgelaufen, wavon höchstgedacht Ihr Churf. Durchl. hiebevor keine Wissenschafft gehabt und Sie die Gesandte darüber zu instruiren nit vermögt, so wollten Sie Ihro Churfürstl. Durchl. dises alles particulariter berichten und hielten darfür, Sie würden Ihren Herrn Mit-Churfürsten darinnen zihl und maß zu geben nicht begehren.

Bey den Geistlichen Güttern haben mehrgedachte Churfürstl. Brandeburg. Gesandte angezogen, daß Seiner Churf. Durchl. der Gaistlichen führende Fundamenta nicht bekhandt gewesen, Sie die Gesandte aber hätten sie dannoch so befunden, daß Sie billich darüber zu hören wären. Ratione possessionis aber würden Ihr Kay. May. über dem, wie es interim und provisionaliter ratione des Besitz der Clöster und deren darauff anmassenden Rechten zu halten solche Mittel zutreffen gerhuen, daß kein Theyl sich zu beschweren, daß er ungehört des seinigen entsetzt worden.

Num. 44.

Bedenken D. Joh. Frid. Schmiden zu Straßburg wegen Annehmung der beschwerlichen Kay. Resolution. d. d. 27. Nov. 1636.

In der Fürstl. Würtemb. restitutions Sachen entstehet nunmehr die Frag: Wann die Röm Kay. May. Ihr entliche resolution ertheilen und dieselbige nicht anderst beschaffen sein sollte, als die Herrn Churfürsten in ihrem Gutachten Deroselben an Hand gegeben; Nämblichen 1.) daß die Geistlichen bey den Clöstern und deren detention verbleiben, wie auch 2) diejenigen, welchen von Herrschafften, Aemtern oder Gütern etwas concedirt, bewilligt oder gar eingeraumbt, darbey gelassen werden, oder denselbigen sonsten gebührende satisfaction beschehen solle: Was dann Ihrer Fürstl. Gn. von Würtenberg zuthuen sein wölle: Ob sie noch länger in dem jetzigen beschwärlichen Standt verharren, der Sachen ferner zusehen und erwarten sollen, biß etwan durch verhoffte allgemeine Fridens-tractaten bessere, nutzlicher- und erträglichere Mittel zuerlangen: oder sonsten bey einer allgemeinen Reichsversamblung die völlige restitution zu wegen

zuebringen: oder aber ob vielmehr Ihrer Fürstl. Gn. dasjenige zu acceptiren, was die Kays. resolution deroselben gibt und solchemnach sich in dero Fürstenthumb wider zu verfüegen und die unstrittigen Land und Ort einzuenemmen und zuebesitzen, wider die übrigen præjudicirlichen puncten aber, deren in den Rechten angewiesenen und zuegelassenen, auch in dergleichen Fällen yeblichen Verwarungs-Mittel sich zuegebrauchen haben werde.

Da bekenne Ich nun gern, daß dise Frag allerhand wichtige considerationes auf sich habe, vornemblich in deme, daß durch solche acceptation des besorgenden Kays. Decreti Ihre F. G. Ihro selbsten und Dero Fürstl. Agnaten, ja dem ganzen Hauß und der lieben posteritæt ein perpetuum præjudicium aufladen und zueziehen, welches durch ledige und lehre Wort und protestationes nudas nicht so leicht zu removieren und wieder abzuwenden. Neben deme die Geist- und weltlichen Widerparten, dardurch in ihrem angemassten Rechten, inhabendem Besitz und erlangten Kayserl. Confirmationen Urtheilen und Bewilligungen mercklichen gesteifft und confirmiert werden, also, daß sie so bald nicht mehr aus diesen Orten zubringen und die Sach in den alten Stand zuerichten sein würdt. Dahero sie auch werden Ursach nehmen, da gleich Ihrer F. Gn. der Weeg zu Außfüehrung des petitorii oder sonsten weiterer Verfolgung ihres Rechtens an ein oder der andern Stell sollte offen gelassen werden, jedannoch aller Orten die Rigel vorzuschieben (darzue sie guette Mittel haben) und nach müglichkeit zue verhindern, daß solche anderwertige Handlung und cognition diser Sachen vnderschlagen und sie also allerseits bey ihren commodis possessoriis beständig verbleiben mögen, zugeschweigen der grossen und vielfältigen differentien und Mißhelligkeiten, welche zwischen Ihrer F. Gn. als Landsfürsten und den übrigen Geist- und weltlichen possessoren vornember Ort in dem Fürstenthumb circa Jurisdictionalia & jura superioritatis, auch wegen der schuldigen Reichs- Landt- und anderer præstationes und Laistung obligender Gebühr ohne Maß und ziel entstehen und also Ihre Fürstl. Gn. in vnnachlässigen Irrungen und Widerwertigkeit seyn und verbleiben werden.

Dem sey aber, wie ihm wölle, So will mich doch beduncken, daß das inevitabile necessitatis telum Irer Fürstl. Gn. zu einer andern und widrigen resolution Ursach geben und sie dahin nötigen werde, da ja eine solche widerige Kays. Entschliessung ervolgen und dero Aenderung oder moderation für dißmahl nicht zu erheben sein sollten, dasjenige, so sie aus Kays. restitution jetziger zeit haben und erlangen mögen, zu acceptieren und das übrige Gott und der zeit zuebefehlen, immittelst aber sich mit nothwendigen protestationibus, reservationibus, auch villeicht in eventum remediis provocatoriis vorsichtig und sorgfältig zu verwahren und alßdann auff Mittel und Weeg zuegedencken, wie und auff was weiß, auch durch was fruchtbare Weeg denen noch restierenden grossen gravaminibus so viel müglich fürderlich und bester massen zue remedieren oder doch aufs wenigst denen übrigen Interessenten und posteris ihr Jus und fernere Gerechtsambe vnuerlegt und aufrecht zuerhalten.

Die

Die Ursachen und motiven, welche Ihre Fürstl. Gn. dahin anweisen oder vielmehr tringen, werden deroselben ohne meine erinnerung genuegsamb bekhant sein und seindt dieselbigen theils schon vor gueter zeit in einem gleichmässigen Guetachten von mir angezogen worden. Dann es ist 1.) ohnschwer zu überlegen, mit was hohen Beschwerden Ihre F. G. sampt dero ganzem Staat und Angewanthen nun in das dritte Jahr sich in der frembde aufhalten, da die continuation solches traurigen Standts in die Harre fast vnerschwinglich fallen möchte. Die armen Underthanen werden 2) entlichen und bey disem langwirigen Jammer in gänzliche desperation gesezt, wie auch das ganze Land in solche grausame Verödung, wüestes und wildes Wesen gebracht, daß Ihre F. G. sich dessen in viel Jahr nicht mehr zuerfrewen haben werden. Alle momenta und Stunden bringen 3.) vil tausend Gulden schaden mit sich, da die Sachen in dem Stand länger verbleiben. Diejenige Mittel 4) dardurch etwas Besserung in disem Geschäfft verhofft werden möchte, seind langwürig, ungewiß, Zweifelhafftig und gefährlich, darauff noch zuer zeit kein ainige beständige satte Speranz oder Vertrawen zue stellen, Interim nimmt das Elend täglich yberhandt und werden sich lezlich alle media verlieren der sachen auch nur vmb etwas zue helffen. Wann Ihre Fürstl. Gn. 5.) widerumb ein Fueß in die Landsfürstlich Regierung sezen, possessionem etlicher massen und zwar als ein regierender Fürst ergreiffen und einnemmen, auch sich bey ihren armen Unterthanen wieder einstellen, so würdt das ganze Landt ein andere faciem gewinnen, die Unterthanen werden vmb etwas erquickt und aufgerichtet, dero Pressuren verhoffentlich etlicher massen abgeschafft, auch Ihre F.G. pro Principe & Statu, si non plene, tamen magna ex parte restituto im Reich erkhant und demnach alles in bessern Standt gebracht, alß wann es in jezigen verderb- und erbärmlichen vnwesen fort und fort verbleiben sollte, da Ihre Fürstl. Gn. allerdings verstossen, ein anderer in possessione und die bekhümmerten Underthanen von männiglich verlassen seind. Es werden auch Ihre F.G. 6.) in dero Gegenwart, wie zu hoffen, sich des Landts wiederumb zum theil bedienen vnd so vil der verderbte zustandt zugibt, der Nuzbarkeiten zuegenüessen, auch Ihre Hoffhaltung leuchter zuefüehren haben und also allerseits desto besser fortkhommen können, alß wann Sie mit lautter grossen Beschwerdten und mörcklichem vncosten allhie verbleiben, hingegen einem andern die commoditæten des Fürstenthumbs einziehen lassen. Wann auch 7.) Ihre F.G. die in dem erfolgenden Kays. decret befindtliche capita favorabilia und dero zu etwas vortheil gemainte Puncten solten hindan sezen, eines mit dem andern ligen lassen, und sich in diser ganzen Sachen obstinieren, so könnten Ihre Kay. May. gar leicht bewegt werden eine andere Meynung zu fassen und entweder neue Einquartierungen zuebewilligen oder zu einer Sequestration die Sach gelangen zu lassen, oder auch wohl auff eine anderwertige gänzliche privation bedacht zu seyn, dieweil die angebottene Gnad nicht erkhant und angenommen werden wöllen, hingegen Ihre Fürstl. Gn. in die Suspicion gerathen könnten, Alß ob sie mit andern Practiquen vmbgiengen und durch sonderbare haimb-

liche Weeg zue völliger restitution gelangen wollten. Wann Wir uns 8) in den Historien umbsehen, so werden Wir befinden, daß viel vornehmer Potentaten und Stände des Reichs, die in ein solches Unglück gerathen, aus zwang und metu majoris mali dasjenige erwählen und sich darmit contentieren müessen, was Ihnen hat werden mögen und so weit sie kommen und reichen mögen: Das yberige haben sie Gott und der künfftigen occasion vertrawt, und seind viele exempla auch wohl bey dem Hauß Württemberg, daß volgender zeit der liebe Gott denselbigen zue dem Irigen völlig wieder verholffen. Es ist auch 9) gäntzlichen zu hoffen, wann Ihre F. G. sich wieder im Land und bey dero Fürstl. Regierung befinden, ein gefaßtes Regiment anstellen, der Unterthanen Gemüether wieder an sich ziehen und also das Land grössern theils in einer gueten harmoni und gleichmässigem Verstand miteinander widerumb stehen sollte, daß alsdann die widrige Inhabere geist- und weltliche etwas geschlachter und rüwiger seyn, unnötige Händel verhüeten und einer mehrern Fridfertigkeit sich befleissen werden, als wann sie auff jetzige weise immerfort allein dominieren und ihren Willen thuen. Nicht weniger ist 10.) entlichen auch dise zuversicht zu schöpfen, daß das noch übrige zerfallene oder doch periclitirende Religions Wesen durch disen Weeg besser restabiliert und erhalten werden möge, wann Ihre Fürstl. Gn. widerumb in loco und darbey nothwendige Anstalten, Auffsicht und Verbesserungen vornehmen können. Noch viel andere rationes werden an Hand kommen, wann man zeit und Gelegenheit haben würdt der Sachen vleissig nachzusinnen, Zuemahlen werden diejenigen besser hiervon discurieren können, welchen der jetzige status des Herzogthumbs und Ihrer Fürstl. Gn. eigene An- und Obligen gründtlich bekhandt.

Dise Mainung aber will ich dahin insonderheit verstanden haben, daß man in solcher ganzen Sachen mit Chur Sachsen Rath und Guetachten verfahren und besagte resolution anderst nicht, alß auf vorhergehende communication mit Ihrer Churfürstl. Durchl. fassen und ins Werckh setzen solle. Ich könnte auch schwärlich rathen, daß Ihre Fürstl. Gn. sich diß Orts nach dem Pragischen Neben-Recess reguliren, Ihrer Kay. May. arbitrio alles untergeben und nach dero Belieben eins oder das ander Amt Ihro assignieren lassen sollten, dieweil auf solche Weiß zweifels ohne die Kays. Regierung und Direction in dem Landt verbleiben und männiglich Ihre Fürstl. Gn. allein für einen außgewiesenen particolar Herrn achten, auch besorgentlich eine sehr schwache assignation ervolgen, hingegen die besten Aemter in frembden Handen bestehen würden, welches ein grosses præjudicium nach sich ziehen thäte, sondern würdt vonnöthen sein dahin müglichst zue trachten, daß Ihre Fürstl. Gn. als ein regierender Herzog von Würtenberg admittiert und vermög ertheilten Kays. Decreti zue dero Landtsfürstlichem Standt und Würde wiederumb restituiert, auch von solcher restitution nichts außgenommen oder excipiert werde, alß obbemeldte baide noch unerörterte Puncten der donierten und geistlichen Güeter.

Was

Was aber sonsten auff solchen widerigen und unglücklichen Event für hailsame remedia an die Hand zuenehmen, darmit Ihre Fürstl. Gn. und Dero Agnati & posteri Ihr Gerechtsame souihl immer müglich in salvo erhalten möchten und was etwan protestando, contradicendo, reservando &c. diß Orts einzuwenden, daruon würdt mit besserer Weil und reifferem Rhat zue deliberieren vnd zuehandlen sein. Für dißmal will es die zeit nicht zuegeben und werden Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Räth auch selbsten der sachen vernünfftig nachzusinnen haben.

Dieweil aber disem restitution Geschäfft auff mehr angeregten eussersten Fall noch viel anhängig, wie es 1.) mit Abführung der Garnisonen im Landt zu halten? Ob 2.) alle Vöstungen und Pläz auch quittiert werden sollen? 3.) Ob in allem vbrigen wegen der Einqartierungen und in andere Weeg Ihre Fürstl. Gn. des Pragischen Friden sollen theilhafftig sein? 4.) Ob die Fürstliche Residenzien allerdings befreyet und wieder eingeraumbt werden sollen? und was dergleichen Puncten (insonderheit auch wegen eines allgemeinen Salvi conductus für Ihre Fürstl. Gn. und alle dero anangehörige) mehr sein mögen, so würdt man dicto casu auch in solchen sachen rechte Erleuterung und Sicherheit haben müessen.

Was aber angeregte beyde noch übrige und unerledigte puncten der Prælaten und Donatarien belangt, werden Ihre Fürstl. Gn. auch nach ervolgter Kays. resolution nicht zue feyren, sondern auff Mittel zugedencken haben, wie auch denselbigen, so vihl immer möglich, Rath geschafft werden möge. Offt hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. hab ich vorgestern vnderthänige Andeutung gethan, daß villeicht nicht vnrathsamb seyn möchte bey Ihrer Kay. May. eine Commission auff zween vnpartheyische Stände des Reichs von baiden Religionen vnderthänigst außzuebitten, Nicht zwar vor denselbigen dise Sachen rechtlichen zue ventilieren und außzuegeben oder definitive entschaiden zue lassen, sondern allein vnuergreiffliche güettliche Handlung zuepflegen, wie man sich mit den widrigen prætendenten entweder in totum oder ad interim abzuefinden, oder wie es etwan biß zue anderwertigem und völligem Außtrag in einem und dem andern zuehalten. Dieweil auch die Herrn Gesandten zue Regenspurg in ihrem Schreiben von einem Mittel anregung gethan, daß nämblichen den Gaistlichen etwas von den Fructibus und Einkünfften der Clöster möchte jährlichen an andere Ort geliefert, hingegen aber die Clöster von ihnen entweder beständig oder doch die 40. Jahr über quittiert, übergeben und abgetretten werden: So befinde ich solchen Vorschlag von mörckhlicher erhebligkheit und wohl würdig, daß derselbige ferner ponderiert und erwohgen würde. Dann es erzaigen sich darbey meines in eyl beygefallenen Bedünckhens volgende commoda und Nutzbarkhaiten, da man zue solchem medio gelangen könnte. Erstlichen zwar in deme, daß man in diser vnrüewhigen Prælaten, welche täglich newe Händel erweckhen und durch die eingebildete Immedietæt eins hohen Geistes werden, auff dise Weiß ledig und das Landt dero befreyt würde. Es hetten 2.)

Ihre

Ihre Fürstl. Gn. wieder einen zutritt zue den Clöstern und könnten darinn widerumb dero Belieben nach in Geist- und weltlichen Sachen disponieren und so vihl müglich dieselbigen in vorigen Stand richten. Es wären 3.) die zue solchen Clöstern gehörige Pfarrgemeinden und Underthanen, auch vor der Verführung oder Religionszwang gesichert, welche doch vermög jeziger und auch vor wenig Jahren gebrauchter Fundamenten und gesüehrter axiomatum der gänzlichen reformation sich höchlichen zu befahren gehabt. Ihre Fürstl. Gn. könnten 4.) in Abwesen der Prälaten Ihre Landsfürstliche Obrigkheit und andere hergebrachte Jura mit desto weniger Eintrag und Hinderung durchgehendt im ganzen Land exerciren und abermahlen desto näher zu den alten terminis tretten. So möchten 5.) diejenigen Gefäll und Nuzungen, so den Gaistlichen ausser Lands zue raichen auß der Clöster selbst eigenen Intraden und Einkünfften geschöpfft, auch nach Gelegenheit jeziger zeiten und der erarmten Landt proportioniert und bestimpt werden. Hingegen hetten Ihre F. G. die vorigen und alten Ausgaben umb sovihl einzueziehen und was übrig zu Ihr und der Ihrigen aigenen emolumentis anzuewenden. Dieweil auch 6.) mehrbesagte Geistliche gleichsamb auß Ihrer Fürstl Gn. Handen das ihrige zu empfangen haben würden, so hetten Dieselbigen und Dero Nachkommen auff zuetragende occasionen desto besser die Mittel in Handen zue diser Clöster völliger possession wider zugelangen.

Endtlichen stelle ich in Underthänigkeit zu mehr verständigem Nachdenckhen: Ob nicht bey jezigem sorglichem der Sachen zuestand der ybrigen baiden unschuldigen Herrn Herzogen und Gebrüdere starckes Interesse Ihrer Kay. May. absonderlich und in einem special-Memorial wohl repræsentirt und für Augen gestellt, auch underthänigst gebethen werden sollte, bey solcher Sachen und Dero decision dieselbige in allergnädigste, vätterliche und mitleidenliche Obacht und recommendation zuenemmen. Dann ob zwar deroselben bißher mehrmahlen in den gepflogenen tractaten und beschehenem Anbringen auch euferig gedacht worden, So ist es doch (meines Ermessens) allein conjunctim, secundario und gleichsamb incidenter beschehen, da doch an seiten Ihrer F. F. Gn. Gn. sich sonderbare erhebliche merita erzaigen, welche für dieselben ansehnlich militieren. Als nämblich 1.) daß vermög der Recht in solchen uralten Stammlehen, so auff progeniem, familiam & prosapiam fundiert und gewidmet, die unschuldige Agnaten dessen, was à Convasallis vorgangen sein möchte, nicht zu entgelten. Daß 2) dieselbige als noch multis annis infra majorennitatem constitutio einmahl weder mit Rath, noch that das wenigste gesündiget, auch propter inopiam consilii nicht delinguieren können. Daß 3) auf dise Weiß Ihnen fast ihre Fürstliche, ja adenliche alimenta abgestrickt und Sie dardurch gleichsam zur desperation getrieben werden, sich aus eiteler Noth mit einem andern genere vitæ zu verwückhlen und das landige Kriegswesen zu erwählen, auch vermittelst desselbigen ihr ehrlich Außkommen zuesuchen. Wie sie dann 4.) deren sonsten bey disem Fürstl. Hauß hergebrachten

ten Assignationen, und Deputaten auf dise Weiß, da fast das halbe Fürstenthumb dahin gehet, gänzlich entrathen und in mangel stehen müessten. Da auch je 5.) Ihre Kay. May. Dero Kays. Gnad, Munificenz und Liberalitæt bey diser sachen allergnädigst wöllen scheinen lassen, so wäre je nicht unbillich, sondern benigne, gnädig und vätterlich gehandlet, wann dise junge, allerdings unschuldige Herrn bey disposition oder vergebung etlicher Stück solchen Fürstenthumbs vor andern in gnädigsten respect gezogen und dieselbige bey disen Landen nach vertröstung des Kayserl. Decreti gelassen und also die hochschädliche wider des Heyl. Reichs fundamental-Verfassung und dises Herzogthumbs uralte Dispositiones, Compactata, Verträg und Privilegia diametraliter lauffende dismembration und zerstücklung destomehr verhüetet würde, zuemahl dieweil diejenige, welchen Ihre Kay. May. angeregte Donationes widerfahren lassen, theils ansehenliche, hochangesegnete Stände des Reichs, zum theil andere vornembe subjecta, die zue Kayß. Gnad, Milte, Freygebigkeit und recompens ein offenen zuetritt und dieselbige zuerlangen tägliche Mittel haben: Da hingegen dise arme Prinzen durch dergleichen proceduren die zeit ihres Lebens ohne eigenes ihr verwürckhen manglen, leiden, auch erniedrigt bleiben und fast aller Gelegenheit beraubt seyn müessten wieder umb etwas zu emergiren und Ihren Statt dergestalt zueführen, daß es disem hochlöblichen ansehnlichem Hauß zue keinem despect, auch sonsten an sich selbsten nicht zu andern extremitæten geraiche.

Es stehet aber diser Punct, wie alles übrige zu mehr hochbesagter Ihrer Fürstl. Gn. gnädiger und fernerer deliberation: Ahn meinem Ort hab ich es kürzlich ohne Vorgriff andeutten und Deroselben mich hiermit underthänig recommendiren wöllen. Signat. den 27. Novembris Anno 1636.

Joh. Fridrich Schmid D.

Num. 45.

Gegen-Gründe der Würtemb. Gesandten auf das Churfürstliche Gutachten. d. d. 6. Dec. 1636.

Allergnädigster Herr, demnach wir eusserlich vernemmen, daß das von Ew. Kay. May. von dem hochlöblichsten Churfürstl. Collegio in unsers gnädigen Fürsten und Herrn so hoch verlangten restitution-Sach allergnädigst erforderte Guthachten Ew. Kay. May. beraits allerunterthgst überreicht, gebühret uns zwar nicht, ist auch von uns einiger Gedanckh dahin in keinem Weeg gestellt, in dessen arcana im geringsten und wenigsten zu penetrieren: Wir seindt aber auch beyneben der allerunterthänigsten zuversicht, Ew. Kay. May. daß in Kayserlichen Ungnaden nicht vermercken werden, daß bey Ew. Kay. May. aus unterthäniger getreuer Sorgfalt für unsern gnädigen Fürsten und Herrn und Ihrer Fürstl. Gn. gänzlich verwaysstes Hauß (welches

diser zeit in Ein und zwanzig Fürstlichen Personen, so alle sambtlich in Wittib = Way= sen = und minderjährigem Standt begriffen, bestehen thuet) Wir abermahlen allerun= terthänigst einkommen und allergehorsambst pitten thuen, daß Ew. Kay. May. aus Dero angebohrnen und in aller Welt berühmbter Kayser = und Erzherzogl. Clemenz, Güete und Sanfftmueth nunmehr in diser so beschwerlichen Sach eine allergnädigste Kayserl. und zwar zu Verhüetung einiger dismembration und zerstücklung dises biß= hero gewesenen so ansehnlichen Glids des Heyl. Röm. Reichs in geist = und weltlichem außreichende Resolution allergnädigst fassen und dabey nachfolgende considerationen und Bewegnus in Kayserlichen Hulden und Gnaden miltist beherzigen und zu dero Kayserlichen allergnädigstem Gemüth gehen lassen wollen.

Und zwar erinnern Ew. Kay. May. sich vorderist allergnädigst, wasmassen die= selbe in Dero den 16ten Maji jüngsthin ertheilten allergnädigsten Resolution sich da= hin allergnädigst resolviert und erklärt haben, daß Sie aus angebohrner milte, wie auch auf die für Ihre Fürstl. Gnaden einkomne viele König = Chur = und Fürstliche Intercessiones den sonsten in dem Prager. Neben = Receß angedittenen Weeg diß Orths beyseit setzen und hingegen unsern gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Eberhard zu Wurtemberg samt seines Hauses Bluetsverwandten in deme zwischen Ew. Kay. May. und der Churfürstl. Durchl. zue Sachsen den 30. *Maji Anno* 1635. auffgerichten Fridenschluss auf = und annemmen, auch zue des= sen Landen vnd Leuthen wider kommen lassen wöllen.

Demnach dann für das Ander dises Fridens Haupt = und substantial stuckh vor= nemblich darinn bestehen, daß für eines alle Geistliche Güter, sie seyen gleich *mediat* oder *immediat* so viel deren die der Augspurgischen *Confession* zuge= thane Ständt *Anno 1627.* den *12. Nov. S. N.* innen gehabt, nichts nicht außgenommen ohne einige ansprach under was *praetext*, schein oder vor= wandt solches geschehen könnte, denselben auff viertzig Jahr geruehig= lich verbleiben vnd was einem oder dem andern eine zeithero dauon ein= gezogen, völlig und *plenarie* wieder *restituiert*.

So dann und vor das andere, daß besagten Ständen Augspurg. *Confes- sion* alles dasjenige *plenarie restituirt* vnd wider eingeraumbt werden solle, was Ihnen seith *anno 1630.* bis auff die zeit des Fridenschluss mit Krieg oder in andere Weeg benommen worden,

Und über diß drittens in dem Pragerischen Neben = *Receß* speciatim providiert und caviert, daß die Länder Wurtenberg beym *Exercitio* Augspurgischer *Confession* in dem Standt, wie sich ein jedes den *12. Nov. S. n. Anno 1627.* befunden richtig verbleiben sollen.

So können und wissen ja zu Ew. Kay. May. als einem gerechtesten und milti= sten Kayser und Vater sich Seine F. Gn. als ein junger minderjähriger Fürst nach aller=

allerunterthänigster, danckbarer und frölicher acceptation angeregter Ew. Kay. May. allergnädigsten Kayserl. resolution sich keines andern allerunterthänigst getrösten und höchstverlänglich gewarten, dann daß Ew. Kay. May. auch seine Fürst. Gn. des buchstäblichen Inhalts solches Pragerischen Fridenschluss in effectu und würcklich mit völliger *restitution* in geist- und weltlichem allergnädigst geniessen lassen und theilhafftig machen werden, umb destomehr, weilen Ihre F. G. sich allerunderthänigst erinnern, quod gratia Summi Principis sit latissime interpretanda, auch dabey Ew. Kay. May. allerhöchst erleuchtist vorzusehen, wann Ihrer F. G. die obangeregte beede haubt-commoda pacis, namblich die Erhaltung der geistlichen Güeter und restitution dessen, was Sie seith Anno 1630. verlohren, benommen und entzogen werden sollte, Ihre F. G. von einigem commodo des erlangten Fridens nicht allein nichts sagen, sondern auch dardurch solch Ew. Kay. May. ertheilte Kayserliche resolution und Decretum dardurch gänzlichen enerviert werden und also ohne einigen effect oder operation verbleiben müesste, da doch Ew. Kay. May. sich in mehr angeregter Deroselben allergnädigsten Kayserl. restitutions-Resolution zuemahln noch weiter höchstrühmlichst erklährt, daß Sie dises ganze werckh *in puncto* der neben*condition*en auff eine solche erträglichkeit zurichten allergnädigst bedacht, das Sie umb ihres *Interesse* willen ohngeacht aller erlittener grösserer Schäden die allgemeine Rueh und Wohlfahrt nicht hindern, sondern vilmehr alle müglichste Weeg selbige zu erlangen auch mit des Herzogen von Würtemberg auffnehmung in den Fridenschluss Ihro eusserst angelegen sein lassen wöllen. Dahero dann seine F. G. um desto mehr der allerunterthänigsten Hoffnung geleben, es werden Ew. Kay. May. keines Weegs gestatten, daß umb etlich weniger privat prætendenten willen, welchen doch vermög des Pragerischen Fridenschluss an Ihrem zu haben vermeinten Rechten nichts benommen, sondern selbige zu dessen ordenlicher Ausfüehrung an sein gewiße zeit und ortt remittiert und verwiesen worden, solch allgemein Reichsnuzig Werckh noch schwerer gemacht, gehindert oder auffgehalten und dardurch diß ansehnliche Glied des hayl. Röm. Reichs gegen dessen so stattliche compactata zerrissen und in præjudicium totius Imperii, tot innocentissimorum fratrum & agnatorum dismembriert werde. Warbey Ihre F. G. in der allerunterthänigsten zuuersicht begriffen, Ew. Kay. May. allergnädigst beherzigen werden, wie hoch Deroselben und Dero ganzen hohen Erzherzoglichem Hauß selbsten, als welches von disem Herzogthum auch dero Nahmen, Titel und Wappen füehren und uff den Abgang des Mannlichen Namens und Stammens der Herzogen von Würtemberg dessen so ansehnlich verglichene Erb-*Succession* haben, auch damit mit und neben andern Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen uff alle Fäll würcklich *investiert* und belehnet werden, daran gelegen, daß diß so edle Kleinoth des heyl. Röm. Reichs und des ganzen

höchstlöblichsten Hauß Oesterreich in keinen Weeg weder in geist= noch weltlichen Stücken zertheilt, zerstückelt oder dismembriert, sondern gänzlichen ohnzertrennt beysamen gelassen werde, in wohlmercklicher Betrachtung, daß solches nicht allein in der Erection des Herzogthumbs Würtemberg von Kayser Maximiliano I. mit zuethuen des H. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen lauter bedingt und uff ewige Zeiten versehen, deßgleichen 2) von Kay. May. Carolo V. glorwürdigster Gedächtnus in anno 1520. mit disen formalibus: das Landt Würtemberg bey einander bleiben zu lassen, darzue mehren und nicht zu mindern, auch mittler zeit, was dauon kommen ist, wider herzuezubringen, wie auch die Prälaten als ein löblich Cleinoth diß Fürstenthumbs bey dessen ehrlicher Landschafft hinfürter und vnzertheilt zu lassen bekräfftiget, Wie nicht weniger 3) von Kay. May. Ferdinando I. allergnädigster memori in anno 1522. in allem dessen Inhalt noch weitter confirmirt und ebner gestalt 4.) von der Kay. May. Rudolpho II. für sich und krafft gehabter vollmacht des ganzen höchstlöblichsten Hauses Oesterreich durch sonderbare confirmation des in anno 1565. auffgerichten Landtagsabschieds, wie auch 5.) durch den in Anno 1599. zue Prag auffgerichten Vertrags de novo corporiert, so dann von Ew. Kay. May. selbst durch dero eigene confirmation erstbesagten Pragerischen Vertrags für sich und dero Herrn Gebrüder, Herrn Maximilian, Herrn Leopold und Herrn Carol, alle Erzherzogen zue Oesterreich lautter bestähtiget und bekräfftiget, So dann über diß alles auch durch besagten Pragerischen Vertrag zwischen beeden höchst= und hochlöbl. Erz= und Fürstlichen Häusern es dahin gestellt, verbündtlich abgeredt und geschlossen worden, da auff künfftigen Fahl mehrgemelter Anwartschafft und des löbl. Hauses Oesterreich *Succession* zue disem Fürstenthumb Würtemberg und Teck sich auff solchem Fürstenthumb gülten, Leibgeding oder weißliche Schulden befinden würden ermeltes Hauß Oesterreich solche ohne Costen und schaden deren so darhinder verschrieben außzurichten und zuebezahlen schuldig sein solle, welches dann anderst und füeglicher nicht beschehen kan, dann wann diß Herzogthumb angeregter Erection und so vihlen Kayser= König= Erzherzog= und Fürstlichen so hoch confirmierten Compactaten gemäß in geist= und weltlichen ohnzertrennt und unzertheilt beysamen gelassen würdt. Welches dann diser zeit umb desto nothwendiger sein will, weilen laider bekandt, offenbar und vor männiglichs Augen mit höchster dessen Bedaurung zugegen ligt, in was unüberwündlichen und in vihlen Seculis nimmermehr ersetzliche ruin und Grundverderben das Herzogthumb gesetzt, deme auch uff keine andere menschliche Weiß noch Weeg anderst weder zu rathen, zue helffen, noch vor gänzlichem Undergang und zerscheitterung zu erretten, alß wann dasselbe in seinem corpore, wie es zu zeit des zwischen beeden höchst= und hochlöbl. Häusern Oesterreich und Würtemberg der künfftigen succession halber auffgerichten Pragerischen Vertrags beysamen gewe=

gewesen, ohnzertheilt gelassen würdt. Und werden Ew. Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. allerunderthänigsten verhoffens dahin darumben desto mehr in allen Kayserl. Hulden und gnaden geneigt seyn, weiln Ew. Kay. May. ohnverborgen ist, wie vihl Tonnen und Millionen (alles was zuuor beschehen, gänzlichen zuegeschweigen) allein in zweyen Jahren hero zu dienst Ew. Kay. May. und dero Armeen auß disem Herzogthumb gezogen worden, da ainzele Aembter zu befinden, welche 8. 9. 10. 11. 12. biß in 13. ja 14. Tonnen Golds liquidiert haben und noch alle tag und Stund liquidieren können, dahero dann die Rechnung leichtlich zue machen, daß disem Herzogthumb in Ewigkeit nimmermehr müglich fallen würde sich zu erholen oder dem Heil. Röm. Reich seine Schuldigkeit zu erstatten, wa dasselbe nicht in seinem vor alters hero gewesenen corpore conserviert und erhalten werden sollte.

Und weiln Ihr F. G. sich über diß alles und ersterzehlten Lands- und Vermögens-Verlust zu Bezeugung dero recht trewen allerunterthänigsten devotion, auch abtrag- und verhüetung der dem Landt unerträglichen dismembration und zergliederung in jüngsten tractaten noch darzue in leidenlichen Fristen und terminen zue bezahlung Fünffmal hundert tausend Gulden erbotten, seindt Ihr F. Gn. abermahln umb desto mehr in diser allerunderthänigsten zuversicht begriffen, E. Kay. May. sich zue keiner dergleichen zerstücklung des Landts und Herzogthumbs Würtemberg in Geist- und weltlichem bewegen lassen werden, in noch fernerer allergnädigsten beherzigung, daß einmahl Ihr F. Gn. als welche dise Stundt noch in dero minorennitæt begriffen solchen Ihren obhabenden minderjährigen alters halben also beschaffen, daß Sie je einige Handlung oder action, wie die Nahmen haben mag und vff Zerglieder- und zertrümmerung Ihrer F. G. Landen auslauffen thuet, mit einigem rechtlichen effectu nichts schliessen, eingehen oder bewilligen, vielweniger dem Heil. Röm. Reich, dero offenbarlich unschuldigen Herrn Gebrüedern und Vettern, so alle noch in der minorennitæt, guten theilß noch in der impubertæt begriffen und denen so hoch confirmierten Lands-compactaten præjudicieren können.

Und weilen zumahln Ihre Fürstl. Gn. den klahren und heittern buchstaben des in Anno 1565. zwischen der Herrschafft und Landschafft in Würtemberg auffgerichteten und von weyland Kay. May. Rudolpho II. als Römischen Kaysern und eltisten regierenden Ertzherzogen zu Oesterreich für sich und crafft deren von Ihnen empfangenen gnuegsamen Vollmacht für ihrer Kay. May. geliebte Brüeder und Vetter *confirmi*rten LandtagsAbschieds, wie auch des in anno 1599. zwischen allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. und Herzog Fridrichen zu Würtemberg zu Prag getroffenen und von Ew. Kay. May. selbsten in anno 1601. wie auch von den gaistlichen Churfürsten des Reichs confirmierten und seithero allen von Ihrn Fürstl. Gn. Groß-Herrn Vattern und Herrn Vattern von Kay. Maj. Rudolpho II. Kay. May. Matthiæ I. und Ew. Kay. May. würcklich erlangten Reichs-Investi-

vestituren verbotenus inserierten Vergleichs vor sich haben, als darinnen dise klare disposition und verordnung, daß der zum selbigen mahln bereits angeordnete Stand von Euangelischen Prälaten stetigs also erhalten und den Clöstern nichts nichts *alieni*ert, das damahlen in Kirchen und Schuelen des Herzogthumbs Würtenberg und Teckh angerichtete Religionswesen nach außweysung der Augspurg. *Confession* verbleiben, kein andere Religion im Herzogthum Würtemberg künfftig eingeführt, desgleichen bey der zuer selbigen zeit befundenen verordnung der Geistlichen Gefäll ohngehindert gelassen und darwider nicht gehandelt werden soll: Als geleben zu Ew. Kay. May. seine Fürstl. Gn. abermahlen der allerunterthänigsten gewissesten zuversicht, es werden Ew. Kay. May. nimmermehr zugeben, noch einwilligen, daß wider so klare und haittere zwischen beeden höchst- und hochlöblichen Häusern Oesterreich und Würtemberg so vöstiglich geschlossene und bekräfftigte, auch von Ew. Kay. May. selbsten mit disen wohlvermercklichen formalien, daß nehmlich Ew. Kay. May. selbige in allen Puncten, Innhalt und begreiffungen, clausuln und articuln selbsten steiff und fest halten und darwider in ewige Zeit nicht handlen, noch (*quod maxime & praecipue notandum*) das jemand andern zuethun gestatten wöllen, ratificierte und guetgeheissene compactata etwas gehandelt oder auch Ew. Kay. May. und Ihr Fürstl. Gn. und dero ganzem Hauß zue solchem hohen schwehren und unüberdencklichen præjudicio an- oder zugemuthet werden solle. Umb desto weniger, weiln Ihr Fürstl. Gn. und dero ganzes Hauß zu seiner im friden bestimmten Zeit und an seinem Ort männiglichen, so etwas an Ihre F. G. und dero Hauß bevorab in Geistlichem zuesprechen haben würde, gehörige ordentliche Red und Antwort zu geben genaigt, jetzo aber in einem solchen Stand notorie und offenbarlich begriffen, auch zuemahlen von dero Archivis und documentis bekandtlich abseyn, daß Sie dise hochwichtige Sach nicht nach notturfft instruieren, die darzue gehörige fundamenta plenarie und ausfüehrlich zusamentragen und die Gebühr in facto & jure gründlich deduciren lassen können.

Und ob zwar hingegen Ihre Fürstl. Gn. dero vorwerffen lassen müessen, daß Dieselbe von der in dem Pragerischen Fridensschluß begriffenen Amnistia excludiert und sich solcher Lands-compactatorum wenig oder gar nichts zubehelffen hetten, so zweifflen doch Ihre Fürstl. Gn. gar nicht, Ew. Kay. May. zu dero Kayserlichem Gemüeth allergnädigst ziehen werden 1.) daß Ew. Kay. May. Seine Fürstl. Gn. durch die den 16. Maji ertheilte allergnädigste Kayserliche resolution nunmehr in solchen Friden allergnädigst recipiert, indem Sie sich dahin allergnädigst erklährt, Seine Fürstl. Gn. in solchen friden auffzuenemmen vnd wider zu Dero Land vnd Leuten kommen zu lassen, dahero dann Ihre Fürstl. Gn. keines Weegs mehr unter denen, welche in dem Neben-Recess von der Amnistia ausgeschlossen, sondern un-

der

der denen, welche des allgemeinen Fridens und also aller dahero rührenden beneficien theilhafftig und fähig, comprehendiert und begriffen seyn. 2.) Ist zuemahlen Ew. Kay. May. hiebevor zue mehrmalen alleruntertһänigste repræsentation beschehen, daß solche exclusio allein Personam ipsius Principis concernieren und berühren thue, rei ipsi, alß namblich den Landten des Herzogthumbs Würtemberg aber in dem Pragerischen Neben-Recess dise ausgetruckte provision geschehen, daß dieselbe in dem Standt, wie sie sich Anno 1627. den 12. Nov. befunden, rüehig verbleiben sollen. Dahero dann offenbar, daß, wann schon Ihre Fürstl. Gn. gänzlichen außgeschlossen hette verbleiben, nichts desto weniger die Länder und consequenter auch die in denselben gelegene und von undenklicher zeit zu denselben gehörig gewesene Clöster und geistliche Güter in dem Religionstandt, sonderlich in dem sie in gedachter zeit befunden, ohngeendert gelassen werden sollen. Zugeschweigen 3.) daß Ihre Churfürstl. Durchl. zue Sachsen solche exclusion biß dato anderst nicht verstanden, dann biß zu Ihrer Fürstl. Gn. zu Würtemberg gebührenden accommodation zue dem Fridenschluss, uff die erfolgende acceptation aber nach Inhalt dero underschidlichen Schreiben die restitution Seiner Fürstl. Gn. für eine erbottene, bewilligte und verabschiedete Sach gehalten haben, welche weil sie nun von Jahr und tag in optima forma erfolgt, nunmehr accedente præsertim Sacræ Cæsar. Vestræ Majestatis supra allegata gratissima resolutione disen gewissen effectum operiert, daß Ihre Fürstl. Gn. nunmehr andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs quoad commoda pacis gänzlich gleich gehalten werden solle.

Deßgleichen und obwohln von den widrigen prætendenten vorgeben wird, diser Neben-Recess thue nur der Länder und nicht der Clöster, der Religion und nicht der Geistlichen Güeter Meldung, so hat doch auff solchen Einwurff höchstermeldt Ihre Churf. Durchl. zue Saxen als pars paciscens beraits hiebevor in einem underm dato den 11. Junij jüngsthin an Ew. Kay. May. gethanen Schreiben für Seine Fürstl. Gn. mit disen formalien respondiert, daß solches eine pur lautere deutteley, welche weder Ew. Kay. May. noch Seiner Churfürstl. Durchl. niemahln zue Sinn oder gedanckhen gestigen und welche denen allenthalben so hellen und clahren, so deut- und verständtlichen worten gänzlichen zuwider und entgegen lauffe, dahin Wir uns dann geliebter Kürze wegen alleruntertһänigst referiert und gezogen haben wöllen.

Nicht weniger und obschon auch über diß alles insonderheit von den prætendierenden Geistlichen vorgewendet werden will, daß unter dem Wort Länder die in dem Herzogthumb Würtemberg gelegne Clöster darumb nicht verstanden werden können, weiln selbige nicht zum Herzogthum gehörig, sondern dem Reich ohnmittelbar zuegethane Ständt und Gütter wären, so ist ja solches 1.) ein sowohln hiebevor in dem Reich, also insonderheit in dem Herzogthumb Würtemberg unerhört paradoxum,

 massen

massen Ew. Kay. May. anderer und älterer Documentorum, daß wißlich, daß die Clöster auch bey den alten Graven von Würtenberg in Abtheilung der Gravschafft unter dieselbige ordentlich getheilt worden, zugeschweigen, dessen Widerspiel allein aus dem, was zu zeit der Regierung vorgangen, lautter und clar erhellen thuet, in dem Ihr Kay. May. Carolus V. höchstglorwürdigster Gedächtnuß die Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg in denen an die Regierung alldorten abgangnen Kay. schreiben nicht allein seine **Underthanen** und sich derselben **natürlichen Herrn** nennen thuet, sondern auch in der confirmation des Tübingischen Vertrags und Abschiedtes, wie auch dessen Declaration dise außgedruckhte Meldung thuet, daß die Prälaten Seiner Kay. May. die gewohnliche Erbhuldigung würcklich gelaistet und darauff auch Ihr Kay. May. alle dero privilegia, darunter auch diß in specie verbotenus begriffen, **daß die Prälaten als ein löblich Cleinoth des Fürstenthumbs bey dessen Landschafft hinfürter unzertheilt gelassen werden soll**:, confirmiert worden, welches dann auch von Ihro Kay May. Ferdinando I. in Anno 1522. auff vorgegangene und empfangne Gehorsamj und Huldigung von Prälaten und Landschafft gleichfalls beschehen. Dabeneben so hell als die Sonn am Mittag ist, daß die Prälaten gleich der Landschafft im Landt und bey der Fürstl. Canzley und Regierung Recht gegeben und genommen, allen gebotten und verbotten underwürfig gewesen, zue der Landschafft ihre contributiones getragen, von dem Landsfürsten zu den Landtägen als Landständt erfordert worden, bey denselben erschienen, des Landts Notturfft deliberieren, exequieren und vollziehen und sonsten mit Appellation, Raiß, Folg, Musterung und dergleichen einig und allein von der Landsfürstl. Obrigkeit dependierenden Juribus dem Herzogthum Würtemberg je und allezeit zugethan gewesen.

2.) Ist diß alles ein Werckh so altioris indaginis und für dißmahlen dahero nicht gehörig, 3.) der Fridensschluss hingegen lauter, daß auch die immediate Stifft, Clöster und gaistliche Güeter, welche die Evangelische Stände Anno 1627. den 12. Nov. in Besitz gehabt (wie diß Orts ratione Würtemberg unstrittig) denselben die nechstfolgende 40. Jahre verbleiben sollen, dessen dann auch unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gn. allerunderthänigst zu genießen verhoffen thuet.

Wir müessen zwar auch diß vernehmen, daß die prætendierende Geistliche sich vff den Cadawischen Vertrag referieren und auff denselben ein nicht geringes Fundamentum setzen wöllen. Neben dem aber erstlich diß Orts allein tempus possessionis lege Imperii publica & pragmatica sanctione pacificationis Pragensis determinatum & constitutum, als 12. Nov. Anno 1627. in consideration zue nehmen: So ist fürs ander der litera illius transactionis richtig, alß dessen disposition mit außgetruckten Worten allein auf jenige Clöster, die (ut habent verba formalia) **Zum Fürstenthumb nicht gehörig**, gerichtet ist, da hingegen aus dem Tübinger Vertrag, dessen Abschied, Declaration und confirmation lauter zufinden, daß jenige Clöster alle sambtlich, darauff

auff die Geistliche der zeit prætensionen zu haben vermeinen, nicht allein damahlen zum Fürstenthum gehört, sondern es auch dahin verglichen worden, daß sie bey demselben ewig ohnzertrennt verbleiben sollen und würdt sich zu seiner zeit und an seinem Ort befinden, wer jenige gewesen, so zuem selben mahl bello occupierten Fürstenthumb nicht gehört haben. Zuegeschweigen drittens daß auch durch den in Anno 1565. auffgerichten und von Kay. May. Rudolpho II. für sich und das ganze hochlöblichste Hauß Oesterreich bekräfftigten Landtags-Abschied, wie auch der in Anno 1599. getroffenen und von Ew. Kay. May. mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten wissen confirmierten Pragischen Vertrag sowohln der Religion, alß der im Land gelegenen Geistlichen Güter halben seine gewiße verordnung (wie es damit im Herzogthum künfftig und ewig gehalten werden solle) beschehen, dabey Ihre Fürstl. Gn. billich zu lassen seyn.

Bitten demnach allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kay. May. im Namen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn und Ihrer Fürstl. Gn. so hoch bekränckten Fürstl. Hauses Wir nochmahln allerunderthänigst und gehorsambst, Ew. Kay. May. getuehen doch diß und anders, so bißhero von Ihr F. G. wegen allerunterthänigst eingewendet worden, zue dero allergnädigstem Kayserl. Herzen und Gemüeth zu ziehen, alß pater supremus, Tutor, Curator & Advocatus omnium pupillorum & viduarum Seine Fürstl. Gn. so einmahl noch in dero minorennitæt begriffen, mit allergnädigsten Augen widerumben anzuesehen, das so lang erdultete schwere Exilium allergüetigst bedenckhen, die gethane grosse allerunterthänigste offerta in Kays. Gnaden zu erwegen und endlichen Ihre Fürstl. Gn. nach so vielem außgestandnem schweren Ungemach der den 16. Maji jüngsthin vertrösteten allergnädigsten resolution deren Landt und Leutten allergnedigst und erfröhlichst geniessen und dessen mit-einnehmung in den Fridenschluss in Geist- und weltlichem im Werck selbsten allermiltist empfinden zu lassen. Das würdt der höchste GOtt E. Kay. May. mit Fristung dero Lebens rc. rc. Regenspurg den 6. Dec. Anno 1636.

Num. 46.

Kayserl. Bescheid auf der Churfürsten Guettachten in puncto Amnistiæ und der Würtemb. Restitution. d. d. 9. Dec. 1636.

Die Röm. Kay. auch zu Hungern und Böhaimb Kön. May. unser allergnädigster Herr haben in Gnaden angehört und vernommen, was die hochlöblichste beschriebene des H. Röm. Reichs anwesende Churfürsten und der abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandte (ohne der Churf. Durchl. zu Sachsen Gesandten Gegenwertigkeit) für ein Guetachten den Amnistie Punct betreffent, Allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. uberliefert und darbey gehorsamst an die Hand geben haben.

Wie nun höchstgedacht Kay. May. hieraus eines Churfürstl. Collegii trewherzige und eiferige Sorgfalt für das heyl. Röm. Reich Teutscher nation vnser geliebtes Vaterland im Werck verspühren, also seindt auch Ihre Kay. May. je und allzeit willig und genaigt gewesen, an Ihro nichts erwinden zu lassen, was zu Widerbring- und Bevestigung eines sichern Fridens und Beruhigung des Hey. Röm. Reichs geraichen möchte.

Was nun anfänglich diejenige belangen thut, so bißhero den Fridenschluss entweder gar nit, oder doch nit innerhalb gebührender zeit, auch etwan mit angehefften vnannemlichen conditionibus acceptiren wollen, da lassen es allerhöchstgedachte Kay. May. bey demjehnigen, was diß Ortts der Fridensschluss mit sich bringt, allerdings bewenden und kan Ihrer Kay. May. wie in disem, also auch in vorigem übergebenen Hauptbedencken von dem Churfürstl. Collegio gar vernünfftig angedeutet worden, nit zugemuethet werden, das Sie dero Gnad und Perdon den jehnigen nachtragen und gleichsamb einnöttigen sollen, die sich noch niemahls angegeben, viel weniger gedemüetiget, oder dem Pragerischen Fridenschluss nach dem Exempel der andern gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs anzunehmen begehrt, sondern in Ihren vnuerantwortlichen proceduren und feindlichen Thathandlungen biß dato fortgefahren und darinnen noch verharren thuen. Was aber betrifft die absonderliche Personen, so von der Amnistia ausgeschlossen, demnach Ihre Kay. May. wegen derselbigen Ihre Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande in höchsten Schaden und Gefahr setzen, auch theils derselben zuruckhlassen müssen, so seindt ja dieselbige von Rechts und Billigkeit wegen befuegt solches erlittenen schadens sich an denselben zu erholen. Es haben aber Ihr Kay. May. zu Bezaigung dero sanfftmütigkeit und fridfertigen Gemüeths schon viel derselben auf beschehene erkandtnus Ihres verbrechens und eingewendten underthenigsten Bitten zu dero Kay. Gnad und außsöhnung kommen lassen.

Vnd ob Sie zwar wider den Herzog, zu Württemberg wegen der von einem Churf. Collegio stattlich außgeführter vrsachen wolbefugt weren, auch derselben nit übel außgedeutet werden könnte mit der scherpffe zuuerfahren, So wollen Sie doch auch diß Orts dero angeborne Gütte, Milde und Clemenz den rigor vorziehen, Erklären sich demnach dahin, daß Sie besagten Herzogen zu Würtemberg auch vor restitution der Catholischen Ständt, welches doch Ihrer Kay. May. nach Außweisung des Fridenschluss und Neben recess zu thuen nit zugemuethet werden könnte, zu dero Landt und Leuthen kommen lassen wollen, iedoch mit nachfolgenden außtruckhlichen conditionen und Bedingungen, Erstlichen, so sollen die Gaistlichen, so zu Ihren Clöstern und Stifftern restituirt worden, in solcher possession und dem Standt, in dem sie sich anjetzo befinden, verbleiben, Jedoch soll Ihnen sowohl, als dem Herzog von Würtemberg wegen der immedietet und andern prætendirten Jurium Ihr Recht außzufüehren vnbenommen, sondern vorbehalten und was zu vnderhaltung der Universitet zu Tübingen

gen darvon hiebevor verordnet worden, das sollen dieselbige abzutragen schuldig und verbunden sein.

Zum andern sollen Ihr Kay. May. und dero Hauß die Vestung Hohenthwiel inbehalten.

Zum dritten, so sollen alle des Hauß Oesterreichs bey dem Herzogthumb Würtemberg hafftende Pfandtschafften ohne Erlegung des Pfandtschillings, als Hohen-Stauffen und Achalm sambt ihren pertinentien, als da ist die Stadt und Amt Göppingen sampt andern in denen zum Herzogthumb Würtemberg befundenen Documenten begriffene Dorffschafften, Höff, Weyler, Waldungen und Gehölz und andern specificirten und zu besagten beeden Pfandtschafften gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten dem Hauß Oesterreich, weil dises eine liquidirte sach verbleiben.

Zum vierten so soll Ihrer Kay. May. die Herrschafft Heydenhaimb zu dero freyer disposition vorbehalten seyn.

Zum Fünfften soll das Ambt Oberkirchen sampt seinen zugehörungen ohne weitere Erlegung des beschehenen herleyhens dem Stifft Straßburg und dessen Bischouen verbleiben.

Zum Sechsten alle die jehnige Lehen, so particular Personen zustendig gewesen und hiebeuor confiscieret und andern gewissen Personen angewisen und überlassen worden, die sollen dabey gehandhabt und geschützt und welche darunter von Würtemberg zu Lehen rühren, denselben soll auf gebührendes Ansuchen die Belehnung vnwaigerlich von dem Herzogen zu Würtemberg erfolgen. Jedoch daß diejehnige adeliche Güetter, welche hiebevor der Freyen Reichs-Ritterschafft zugehört, die Herzogen von Würtemberg aber an sich gebracht und mit der Landsässerey und Lehenschafft beschwerdt, souiel deren Ihre Kay. May. albereits vergeben und solche adenliche Güetter wieder in die alte Freyheit den Reichs constitutionen gemäß restituirt haben, so sollen dieselbe auch hinfüro darbey gelassen, geschützt und gehandhabt werden.

Zum Siebenten die jehnige Ambter, so Ihre Kay. May underschiedlichen Personen einantworten lassen, die sollen gleicher gestalt denselben verbleiben, und Sy darbey geschützt, gehandhabt und in Ihr Kay. May. Special Schutz und Schirm begriffen und von der Herzogen zu Würtemberg, Jurisdiction so lang exempt sein, bis sich die Herzogen zu Würtemberg, welches Ihnen hiemit vorbehalten wird, solcher Aembter wegen mit den possessoribus oder Ihren Erben und Nachkommen, der Gebühr nach abfinden werden.

Mit disen Conditionibus nun seindt allerhöchsternannte Kay. May. besagten Herzogen zu Würtemberg auf vorgehende submission und deprecation zu dero Land und Leuten kommen zu lassen, auch in dero Kays. Gnadt und in den Fridenschluss an und aufzunemmen erbiethig, mit der gnedigsten zuuersicht, Er werde solches alles zu einer sonderbaren Kays. Gnad mit allerundertheniaistem danckh erkennen, auch Ihre Churf.

Durchl. zu Sachsen bey diser Kays. milden Erklärung weiter in Ihre Kays. May. zu setzen nit vrsach haben.

Was dann die übrige in disem Guttachten angezogene Puncten den Grafen von Oetingen, Statt Augspurg, Osnabrügg und die Ständt in Schlesien und Pfaltzgraff Johann Fridrichen betreffend anlangen thuot, da lassen Ihre May. es bey dem Churfürstl. Guttachten allerdings bewenden.

So allerhöchstgedachte Kay. May. den hochlöblichsten Churfürsten, auch der Abwesenden Räth, Pottschafften und Gesandten nicht verhalten wollen und verpleiben Ihre Kay. May. denselben mit Freundt-Vetter-Schwägerlichem Willen Kay. Gnaden und allem guten beständig zugethan.

Signatum in Ihrer Kay. May. und des Heyl. Reichs Statt Regenspurg unter deroselben aufgetruckhtem Secret Insigel den 9. Decemb. Anno 1636.

Vt.

P. H. von Stralendorff. Johann Söldner.

Num. 47.

Kurze, jedoch beständige und ganz wahrhaffte Ableinung etlicher Beschuldigungen, so Herrn Herzog Eberharden zu Würtenberg F. G. imputiert werden wollen. d. d. 14. Jan. 1637.

1.) Habe Herzog Eberhard zu Würtenberg einzig und allein verursacht, daß nach des Königs in Schweden Tod die vier obere ReichsCrayß mit solcher Cron Reichs-Canzlern Ochsenstirnen von newem sich verbunden und sowohln den Anno 1633. nacher Heylbronn, als im nachgefolgten 1634. sten Jahr gegen Franckfurth von gemeldtem Oxenstirn außgeschriebenen Convent besucht haben.

Resp. Daß weltkündig, daß der König in Schweden beraits vor seinem tödlichen Ableiben einen dergleichen Convent vff Ulm vßgeschrieben, welches volgends besagter Reichs-Canzler Ochsenstirn ohne einig des Herrn Vormunders Vorwissen oder zuthun fortzusetzen sich entschlossen, doch endlichen solchen Convent vff Heylbronn verlegt. Daß aber Herrn Herzog Eberhards F. G. einigen Vorschub dabey gethan, wird sich nimmermehr befinden und weilen offenbahr und bekandt, daß Ihre F. G. danzuemahlen bey dero LandesRegierung noch gar nicht gewesen, so ist vielmehr Ihrer F. G. Unschuld in disem Ort beständig zuuermuthen. Falls auch etwas dergleichen von dero Vormunder oder sonsten wider verhoffen (dessen man jedoch sich im wenigsten erinnert) passiert sein sollte, hetten Ihre F. G. jedoch (welche der zeit ererst zwischen dero 17. und 18. Jahr gestanden) dessen in keinen Weeg zuentgelten.

2.) Und solches wider der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getrewes Abmanungs-Schreiben, welches Er der Herzog zu dem Ende, damit die Stände der vier

obern

obern Crayß nicht etwan derselben Platz geben und sich durch die Authoritæt und wolgemeinte Erinnerung eines so vornehmen ChurFürsten zue bessern Consiliis bewegen lassen möchten, unterdruckt.

Resp Von der Churf. Durchl. zue Sachsen ist an Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. dergleichen Schreiben niemahlen und gar nichts abgangen, dahero J. F. G. auch solches weder undertrucken, viel weniger dardurch einige Confœderation befürdern können. Da aber ein solch Abmahnungs-schreiben an Ihr F. G. Herrn Vormundern abgangen und dasselb andern Ständen der vier obern Crayß (alß villeicht an Ihr F. G. alleinig gestellt) nicht vorgelegt oder eröffnet worden sein sollte, so ist ja abermahlen dabey Herrn Herzog Eberharden F. G. nichzigs zu imputiren.

3.) Jngleichem habe Herzog Eberhard besagtem Ochsenstirn in Reichs und Crayß-Sachen pessimo Exemplo die völlige Direction (darunter Er Ochsenstirn beede Ihre Churf. Durchl. Durchl. zue Sachsen und Brandeburg nicht allein durch persuasiones, sondern auch andere Mittel gleichergestalten zu bringen sich unterstanden) eingeraumbt.

Resp. Allhier wie auch bey vorgehenden beeden Puncten ist vorderist wohl inacht zunehmen, daß einmahl Herrn Herzog Eberhards F. G. dann zumahlen und zeit gewehrten Heylbronn. Convents die Regierung dero Landen noch nicht angetretten gehabt, sondern dieselbe ererst hienach im Majo andere hohe Ungelegenheiten dardurch zu unterbrechen übernehmen müssen. Daß aber neben der Instruction, so der Herr Vormundt denen zue dem Convent abgeschickten Räthen mitgegeben, erst hernach auch Herrn Herzog Eberhards F. G. einen Special-Befelch den Räthen ertheilt und underzaichnet und villeuchten deßwegen darvor gehalten werden wollte, ob hetten Ihr Fürstl. Gn. dardurch des Confœderations-Geschäfft sich gleich bey schliessung derselben so weit theilhafftig gemacht, ist dahero erfolgt, weiln der Vormünder und die Räthe in einem nicht wenig importirenden Puncten different gewesen und in Mißverstandt gestanden, dahero die abgeschickhte Räthe zue legitimierung ihrer Personen und bey tractirung solches Neben-puncten, da der Herr Vormunder etwas movieren würde, guet befunden, daß Herzog Eberhards F. G. Jhnen einen Nebenbeuelch erthailen sollte, welches beschehen und mag wohl seyn, daß solcher Beuelch beywesend Eines oder zwayer von dem kleinen Ausschuss, welche ohne das zue Stuetgardten sich der zeit enthalten, beratschlagt und deliberiert worden. Wie dann dises ganz klar machet und ad oculum weiset, die endlich geschlossene Hailbronnische Bündtnus derselben Unterschrifft und confirmation, welche gar nicht Herrn Herzog Eberhardts F. G. sondern in allem der Herr Vormunder sigilliert und unterzeichnet und dahero wohlschließlich folget, daß nicht Herrn Herzog Eberhardts F. G. sondern Ihr F. G. Herrn Vormundern neben andern Ständten der vier obern Craiß der Cron Schweden Reichs Canzlern OchsenStirn die angezogene Direction eingeraumbt und was bey derselben vorgan-

gen seyn mag, verursacht habe, zue deme so mag auch gar dem Vormunder in disem Puncten mehrers nicht, als allen andern Ständen der vier Obern Craiß imputirt werden.

Daß auch 4.) bey gedachten Conventen von abdication der Röm. Kay. May. Translation des Churfürstenthumbs Maintz und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cancellariat Ampts auf mehrgemelten Ochsenstirns Person Herzog Eberhard berathschlagen helffen ꝛc.

Resp. Daß wie erstgedacht Herrn Herzog Eberhards F. G. weder die abgeschickte Räthe hauptsächlich instruirt, noch die Bündnus für sich geschlossen, sigilliert und unterzaichnet, sondern alles Ihr F. G. Herr Vormunder ins Werck gesetzt; Zu deme so haben die Stände nicht wissen könden, ob und was der Schwedische Canzler Ochsenstirn von abdication der Röm. Kay. May. oder sonsten zue proponiren bey sich entschlossen gewesen. Man will aber nicht dafür halten, daß sich einiger Stand darzue verstanden oder solche Quæstiones sich gefallen lassen, inmassen dann selbige auch vnerledigt verblieben. Daß aber in einer privat-Conferenz, etlicher weniger Räth und diener, welche sich absque commissione mit einander erspracht haben mögen, von Würtemberg ein dergleichen nachdencklich Votum gefüehrt und solches in das darbey gehaltene prothocollum gebracht worden seyn solle ꝛc. so ist jedoch von solcher conferenz bey den Ständen weder relation abgelegt worden, noch consultation, noch auch einicher fernerer schluss darüber vorgangen und ervolgt. Zue deme so würdt sich weder in des Herrn Vormunds den Räthen mitgegebner Instruction, noch am allerwenigsten in obangezogenem von Herrn Herzog Eberhardts F. G. denselben ertheiltem Neben-Bevelch einiger Buchstab befinden, daß Sie die Räth etwas solches zu tractiren oder zue votiren weren instruirt oder bevollmächtigt worden, dahero, wann dergleichen wenig oder viel vorgangen sein sollte, hette es ein oder ander Diener in privato zuverantworten und dessen weder der Herr Vormunder, am allerwenigsten aber Herrn Herzog Eberhardts F. Gn. zuentgelten, inmassen auch Ihrer Fürstl. Gn. dergleichen zu belieben die Tag lebens niemahlen zue Sinn und Gemüeth kommen.

Nicht weniger sey 5.) Herzog Eberhard mit daran gewesen, daß die Vöstung Philippsburg, welche ein sehr vornehmer Pass uff dem Rheinstrohm und ein Schlüssel disseits gelegner Landen in des Königs in Franckhreich Handt gebracht ist und volgendts von demselben das Gubernament solcher Vöstung über sich genommen worden.

Resp. Dise Ubergab, welche zwischen beeden Cronen bey Lebzeiten des Königs in Schweden schon capituliert gewesen, haben Herrn Herzog Eberhards F. G. wie gern Sie auch sonsten gewollt und sich eusserst angelegen seyn lassen, nicht zu hindern vermocht und allzeit wol erwogen, wie höchst schädlich und gefärlich Ihrer F. G. und allen benachbarten Landen dieselbe vßfallen werde. Daß aber Dieselbe sich mit dem gedachten

Comman-

Commando beladen lassen, ist vff beweglichstes und inständiges ansuchen aller Stände der vier Obern Craiß und zwar dem Heyl. Röm. Reich zum besten und zue dem Ende beschehen, damit der König in Franckreich solche Vöstung nicht absolute zue commandiren und occasion haben solle die benachbarte Stände und auch jenige, so den Reinstrom gebrauchen müssen, nach Willen zue inquietieren, mit der Hoffnung, daß vff erlangung des so hochgewünschten edlen Friedens Jhro May. auch umb so viel ehender und besser wieder herauß gebracht werden solle.

6.) Die gefürste Graffschafft Mömpelgard habe Herzog Eberhard gleichfalls den Franzosen in die Hände gebracht und durch solches alles die anseiten der Cron Frankreich gesuechte dismembration des Reichs, so viel an Jhme, befördern helffen.

Resp. Als die Franzosen vß sonderbaren vrsachen und mit condition beraits vor fünfftehalb Jahren in Mömpelgardt eingelassen worden, seindt Herzog Eberhards Fürstl. Gn. wie Reichskündig, noch lang bey der Regierung dero Landen nicht gewesen und ist deßwegen Jhre Fürstl. Gn. abermahlen nichzig ungleichs, weniger zu imputieren, daß Sie Jhres Orts dardurch der Cron Franckreich gesuechte dismembration des Reichs befürdern helffen.

7.) Es habe auch die Landschafft in Würtemberg den Gewalt, Instruction und Vollmacht, so denen zu dem Hailbronnischen Convent abgeschickten Rähten mitgeben worden, neben dem Herzogen mit ausgefertiget, dahero alles, was zue Hailbronn vorgegangen, und beschlossen worden, nicht nur des Herzogen, sondern der ganzen Landtschafft und also delicta totius Ducatus & Universitatis zue achten und darumb höcher zue straffen.

Resp. Daß die Landschafft zue vßfertigung der Haupt-Instruction gezogen worden, erinnert man sich gar nicht, ist auch nicht gebräuchig und herkommens, aber dises wohl, Nachdeme, wie hieoben gedacht, zwischen dem Herrn Vormundern und den Staats-Räthen Mißverständnus sich enthalten und deßwegen den Abgesandten ein Neben-beuelch ererst nachgeschickht werden sollen, daß einer oder zween von dem kleinen Außschuss, so ohne das zu Stuttgardten anwesendt gewesen, darzue erfordert worden, sonsten hat die Landtschafft weder einig Jus belli, noch fœdus und mit dergleichen Sachen gar nichts zue thun, sondern, wann von dem Landtfürsten eine Lands defension beraits geschlossen worden, alßdann die Landständt oder derselben vßschuss ererst und zwar einig und allein zu dem Ende beygezogen de mediis zu reden, wie die Lands-Rettung fortzusetzen. Da auch einer oder der ander weiter gehen sollte, thäte er wider der Landschafft Staat und Ordnung, khöndte auch dardurch einem ganzen so ansehnlichen Corpori, desselben Ständen und sovil hundert und tausendt in ihren Privilegiis und so hoch und vilfeltigen becräfftigten Freyheiten, Verträgen und Landtags Abschiden im geringsten nicht præjudicieren.

8.) Herzog Eberhard und Seine Räht haben nach disem die Sachen dahin gerichtet, daß volgenden 1634.sten Jahres, auch im Martio abermahlen ein Convent nacher Franckfurth von dem Ochsenstirn zwar unter einem andern prætext, aber in re ipsa einig und allein zue dem Ende und zihl angesehen und ausgeschrieben worden, den Ober- und Nider-Sächsischen Crayß ebenmässig dahin zu bringen und zue vermögen, daß Sie sich auch zue dem Hailbronnischen Schluss und newen Confœderation mit Franckreich und Schweden mit verstehen wollten.

Resp. Es ist Reichskündig und allen Ständen der Sächs. Crayß bekandt, daß der Schwedische Reichs-Canzler Ochsenstirn sich in Ober- und Nider-Sachsen selbst hinein begeben, zu dem Ende die Stände solcher beeder Crayß zue einer Conjunction mit den vier obern zue disponieren, auch dieselbe nach anleitung bald darauff ergangenen vßschreibens nach Franckfurth darzue nicht ungenaigt befunden, welches neben andern Ständen der vier obern Crayß Herrn Herzog Eberhards F. G. (in Hoffnung, daß da ehender zu dem so hoch desiderierten allgemeinen Friden und Beruehigung des heil. Röm. Reichs zue gelangen) sich nicht mißlieben lassen, auch Ihre nach Franckfurth abgeordnete Räht dahin instruirt. Daß aber Ihre Fürstl. Gn. vor andern Ständen solche conjunction sonderbarlich getriben oder gemeltem Reichs Canzler dahin in einigen Weg mehrern Vorschub gethan, dergleichen würdt sich nicht befinden.

9.) Was der Herzog Eberhardt bey gedachtem Convent für Rach- und Blutgierige Consilia und Vota wider Ihr Kay. May. die Catholische Chur- und Fürsten, insonderheit Chur-Bayern gefüehrt und unter anderm darauff gangen, man solle den Catholischen die Media pacis ex Castris & Armis entgegen tragen, auch mit Ihnen keinen Friden schliessen, sie haben dann alles eingewilliget, was die Protestierende eines ganß newen Religion-Fridens halber begehren ꝛc.

Resp. Die ganze Instruction würdt mit sich bringen, wie eufferig Herrn Herzog Eberhardts F. G. die Berüehigung des heil. Röm. Reichs und nunmehro uff Fridens-tractaten zuegedenckhen gerathen, auch dahin die ihrige instruiert; daß aber dahero rach- und blutgierige Consilia wollten vermuetet werden, weiln Dieselbe guetbefunden, daß villeuchten ex castris ein beständiger Friede am schleinigsten möchte künden abgehandlet werden, würdt sich dannenhero nicht wohl schliessen lassen in wolmercklicher Erwägung die Historien an vielen Orten bezeugen, daß dergleichen Tractaten sich allzeit ehender geendet, ein Theil dem andern besser entgegen gegangen, die manchmahln gefärliche und sehr langwürige Interpositiones hocher Potentaten vnderkommen, auch zeit wehrender Handlung alles erbärmliche Bluetstürzen verblieben und ein Schwerdt das ander in der Scheiden behalten, auch solchergestalten ein seeliger fride hochnußlich geschlossen worden. So wird auch gedachte Instruction mehrers nicht weisen, als, daß J. F. G. an dero orth vff media pacis nicht einen newen zu stifften, sondern den alten Religion- und prophanfriden zu restabilieren bedacht gewesen. Daß aber der Churf.

Churf. Durchl. zue Bayern in specie gedacht worden, so ist widerumben vsser den Historien bekandt, daß in dergleichen dissensionibus Civilibus und wann dieselbe beygelegt werden sollen (sonderlich die einander vorderist in gewährtem bello widerig gewesen) je einer die beschwerung von sich ab= und uff seinen Gegentheil zu devolvieren sich befleissen thuet, welche jedoch hienach wiederumb die beste Freund werden und gutes Verständnus pflanzen, so in disem Ort auch wohl mag geschehen seyn und Herrn Herzog Eberhards F. G. wann man sonderlich consideriert, was etwan vorgangen, so übel nicht würdet gedeutet werden mögen.

10.) Herzog Eberhard habe alle seine benachbarte, vorderist das höchstlöblich Hauß Oesterreich in dero vordern Landen feindtlich angegriffen, auch die, welche weder in Religions=Sachen noch sonsten Ihne niemals beleidiget, verfolget, der Costnitzischen und Uberlingischen Belägerung in selbst aigner Person neben Darreichung aller darzue gehörigen requisiten beygewohnt und dieselbe urgiert.

Resp. Daß das Hauß Würtemberg höchsten respect vff die Röm. Kay. May. unsern allergnädigsten Herrn und Dero Erzherzogliches Hauß auch bey gewehrtem disem bello intestino getragen, erscheinet darauß, daß in Anno 1632. als des Herrn Herzogens zu Lottringen Fürstl. Durchl. mit dero Armee im zuruckhzug dem Herzogthumb Würtemberg sich genähert und bey des Herrn Administratoris F. G. vmb Paß und Quartier angesunnen, ist Ihr Fürstl. Durchl. zue vil Tonnen Golds schadens, wie noch zuebelegen, nicht allein alsgleich guetwillig willfahrt und Durchzug und frey quartier durch das ganze Land hindurch gegeben, sondern dieselbe auch von dem Herrn Administratorn zu Löwenberg in dem Hauptquartier selbsten besucht, alle Courtesie bewiesen und in specie zue aller gueter Nachbarschafft gegen menniglichen Anerbiethung gethan worden, welche Armee jedoch gentzlich abkommen, da man nicht den schuldigsten respect vff die Röm. Kay. May. gehabt und vor Augen geführt, nimmermehr durchtringen mögen, sondern unausbleiblich vollend zu grund und scheittern hette gehen müessen und dergleichen unzahlbar viel, insonderheit aber an den benachbarten erwißne Trew könndte hieher gebracht werden. Nachdem aber volgends bald die in Schramberg, Rotweil, Villingen und der Refier gelegene Garnisonen, insonderheit aber der Commandant Aescher täglichs heraußgangen, in dem Ampt S. Georgen, Tuttlingen, Hornberg und andern mit hinwegfüehrung Pferdt und Vieh, und Ausplünderung der armen Unterthonen grossen Schaden gethan, haben des Herrn Administratoris F. G. Sie vorderist beschickhen und zue aller gueter (sonst jederzeit hergebrachter) Nachbarschafft beweglichst erinnern und eines und das ander noch ferners (sonderlich weiln der Schwedische FeldMarschalck Gustav Horn Sie, welches doch ohne Ihr selbst aigen und zuemahln auch des Herzogthums Würtemberg Grundtverderben nicht geschehen können, zubesuchen vorgenommen) wie solches abzuwenden, wolmeinend andeuten lassen, welches aber so gar nicht verfangen, daß es täglichs viel

ärger

ärger worden, Sie in ihren Feindthätlichkeiten zue gänzlichem Verderben der angrenzenden Aemter des Herzogthumbs fortgefahren, insonderheit gedachter Commendant Aescher dem Land grossen ohnwiderbringlichen Schaden unausgesezt zuegezogen und endtlichen verursacht, daß anfänglich des Herrn Administratoris F. G. zue Rettung dero VormundsLanden nothgedrängt gegen Sie zu Veld ziehen und sich Ihrer so viel mensch- und müglich gewesen, versichern, welche defension volgends auch Herrn Herzog Eberhards F. G. nachdeme Sie im Majo 1633. vß obangedittenen hohen Bewegnussen Dero Landen Regierung selbst angedretten, solchergestalten unumbgänglich, wie gern es auch sonsten abgestellt worden wäre, continuiren und fortsezen müessen. Einmal ist weltkündig, ehe und dann der Herr Vormunder einigen Mann gegen Schramberg, Rotweil, Villingen und was weiters geuolgt sein mag, in das Feld gefüehrt, daß zuuor im S. Georgischen und Tuttlinger Ampt schon unterschidliche Dorffschafften in die Aschen gelegt und mit Mord, Raub und Blünderung dem Herzogthumb unwiderbringlicher Schaden zuegezogen worden. Wiederumb ist mit viel hundert und tausendt Personen zu beweisen, daß ehe der Herr Vormunder mit einigem Mann gegen Offenburg und dem Elsaß ußgezogen und mit obgedachtem Schwedischen Veld-Marschalkhen Hornen sich conjungirt, zuvor schon durch der Liga Armee das guete Stättlein Knittlingen gänzlich eingeäschert, vil hundert Menschen, Mann, Weib und Kinder jämerlich darinn darnider gemacht und alle benachbarte Dorffschafften rein ausgeblündert gewesen. Welches dann verursacht, daß der Herr Vormundt dergleichen Landts defension angestellt, so auch Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. nach angedrettener Regierung, wie unschwer zu ermessen, gleich widerum zu endern oder vff andere Weeg zu richten nicht vermöcht und abermahl vmb souiel mehrers vor entschuldigt zu halten. Daß auch Ihr Fürstl. Gn. der Schwedischen Action, so vor Uberlingen und Costanz gefüehrt worden, selbst in Person beygewohnt, ist zwar nicht ohne, aber zuemahlen bekandt, daß dieselbe solches weder rathen köndten, noch darbey einig Commando nicht gehabt und mit Dero höchstem schaden (haben Sie anderster abwenden wollen, daß mans nicht selber mit Unordnung genommen) eines und anders an Prouiant und Munition hergeben müessen. Ihr Fürstl. Gn. seindt auch einig und allein der Intention schwere Quartier, Mord, Raub und Blünderung von dero dahin gränzenden armen Landen und Leuthen deß da ehender und besser abzuewenden, dorthin gezogen.

11.) Herzog Eberhard habe das Consilium formatum zu Franckfurth anstellen helffen und dardurch andern des Heil. Röm. Reichs Wolverordneten höchsten Tribunalien ihre Jurisdiction, Macht und Gewalt entzogen ꝛc.

Resp. Dises Consilium ist zu Hailbronn beraits mit der Confœderation geschlossen und angestellt worden. Weiln nun, wie hieoben gedacht, Herrn Herzog Eberhards F. G. dannzuemahln bey Dero LandsRegierung noch nicht gewesen, sondern alles von

Ihrer

Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vormunder abgehandelt und confirmiert worden, so ist di-ses abermahlen nicht Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. sondern Dero Herrn Vor-mundern zuzuschreiben, zuemahlen auch derselbe hierunder mehr nicht, als alle ande-re Stände der vier obern Crayß gethan und den höchsten Tribunalien etwas dardurch zu entziehen gewißlich nicht gemeint gewesen.

12.) Auch alle seine Vöstungen in der Schweden Hände vorsätzlich kommen und also, was in seinem Vermögen gewesen, dieselbe und andere widerwertige im Reich zu erhalten, an sich zuemahlen nichts erwinden lassen.

Resp. Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. haben den Schwedischen einigen Anlass in Dero Vöstungen nicht gegeben, werden auch die Capitains uff Hohen Asperg und Urach, welche beede noch bey der Hand, einigen dergleichen Consens oder bevelch nicht vorweisen köndten. Demnach aber durch solch Einlassen sie verursacht, daß Hohen-Asperg noch 300. Soldaten und sonsten uff die Tausent Personen, so sich dahin reti-riert und der Schwedische Commendant auffgenommen, einkommen und fast eben der-gleichen zue Hohen Urach auch beschehen, also die Pläz ganz überlegt und endlich den ProuiantMangel, auch gänzliche Vbergab mächtig befürdert und Herrn Herzog Eber-hards Fürstl. Gn. alles Verlusts an dahin hintersezten Archivo, geflehneten ansehn-lichen Mobilien, an schäzbarer Artilleri und Munition ohnüberdencklichen Schaden zuegezogen, dahingegen, wann sie bey ihrer verordneten Guarnison verblieben, Sie mit aller Notturfft an Prouiant und Munition vff etlich Jahr versehen gewesen, die Vöstungen und alles, was darinnen sich befunden, biß zu schliessung jezunder under Handen habender Tractaten oder dergleichen Accord, wie mit HohenTwiel beschehen, gar wohl sich halten und conservieren könden, auch dahero solchen Einlass noch vff dise Stundt umb souil schwehrer zuuerantworten haben.

13) Herzog Eberhard habe ansehnliche donationes, Land und Leuth von der Cron Schweden angenommen und von derselben zue Ihrer Kay. May. und des Reichs Hocheit mercklichem Abbruch zu recognoscieren erbiethig gewesen, auch zue Be-hauptung solcher Bündnuß mit den Schweizern tractieren und beraits die ver-meintlich incorporierte Oerter Neu Würtemberg nennen lassen.

Resp. Herrn Eberharden, Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. haben von der Cron Schweden einige donation nicht empfangen, weniger mit einigem Buchstaben sich ver-schrieben oder obligiert gemacht, sondern vielmehr vorderst aber die StaatsRäthe dem Herrn Vormunder, welcher dergleichen in privato für sich gesuecht, vßgebetten und würckhlich apprehendiert, solches mit anziehung vihler considerationen höchlich dis-suadiert und widerrathen, wie das Bedenckhen ohnzweiffelig bey den Actis zuefinden und noch zuegegen sein wirdt. Und obwohln Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. etlich weniger Ort sich auch genähert, haben jedoch Ihre Fürstl. Gn. vff derselben je-den Ihre rechtmessige Spruch und Forderung gehabt und einig und allein vorkommen

wollen, daß dieselbe durch donationen nicht in anderwertige Hände kommen und dardurch Ihr Fürstl. Gn. und allen benachbarten grosser Schaden und Ungelegenheit möchte zugezogen werden. Im übrigen wird sich verhoffentlich nimmermehr befinden, daß Ihr Fürstl. Gn. jemahlen gemeint gewesen mit den Schweitzern einige Bündnuß zueschlüessen. Dergleichen ist wohl dem Herrn Vormunder vff eine zeith von andern angemuetet und an die Hand gegeben, aber gar nicht acceptiert, sondern durchaus abgeschlagen worden.

Dises alles und dergleichen köndte unschwer (wollte auch wohl die höchste Notturfft solches erfordern) von Puncten zue Puncten mit allen darbey waltenden Umständen sehr weitleuff und ausfüehrlich deduciert werden. Demnach man aber in diser Würtenbergischen Restitutionsach einmahl in den terminis von der Röm. Kay. May. vnserm allergnädigsten Herrn allergnädigst beliebten gütlicher tractaten nunmehr über Jahr und Tag und noch versiert, auch sich über dergleichen Puncten in unbeliebende weitleuffe contestation einzulassen sowohl von den hochansehnlichen Kay. Herrn Commissariis, alß den Würtenbergischen Abgeordneten biß noch allzeit gantz unnöttig ermessen worden, Alß ist ein solches hiebevor verblieben und würdt auch billich für dißmahln so weit underlassen: allein hat man nuhn zue etwas weniger privat Information gleichsamb allein tribus verbis, wie man pflegt zue reden, bey obgesetzten so hart scheinenden Puncten in höchster eyl kurtzen Bericht und Information thuen und usser allen zweiffel setzen wollen, es werde darauß dannochter souil erhellen, wie unschuldig Herrn Hertzog Eberhardts Fürstl. Gn. bey nahendt aller gedachter Puncten, wie gar Sie deßjenigen, was etwan von dero Vormundern und andern gethon und zu Werckh gesetzt worden, nicht zuentgelten, wie büllich auch die abgeordnete Räth neben andern fundamentis Ihr Fürstl. Gn. blüehendes Alter und minorennitæt beständig angezogen, daß Ihre Fürstl. Gn. re non amplius integra ex inevitabili necessitate & consilii innocentia durch dero Vormunder im 18. den Jahr Ihres Alters und gar nicht nahendt der majorennitæt in dises bellum intestinum eingeflochten worden, daß auch nichzigs ex dolo, sondern vielmehr gueten theils zue defension Landt und Leuth und zwar alles in communi causa vorgangen und continuiert worden, wie solches in underschiedlichen Schrifften mit mehrerm vßgefüehrt sich zue Abschneidung verdrießlicher Widerhohlung dahin beziehend.

Num. 48.

Schreiben des Schwed. Reichs-Canzler Oxenstirns an den Canzler Löffler wegen des Herzogs von Würtenberg Restitution. d.d. 25. Febr. 1637.

Edel, vest vnd Hochgelarhter, Insonders geliebter Herr Cantzler.

Ich hab des Herrn schreiben vom 11. Februarii Herrn Hertzog Eberhardts zu Würtenberg Fürstl. Gn. betr. gleich jetzo zu handen wol empfangen und alles seines

Inn-

Innhalts eingenommen. Ihro Fürstl. Gn. wiederwertiger beharrlich übler zustand ist mir von hertzen layd, möchte daneben wohl wünschen, daß hiebevor und alß unsere sachen noch in guetem Wohlstand aller orthen sich befunden, die consilia allenthalben also wehren geführt worden, daß man den vorgesetzten scopum mit Rueh en und reputation durch Göttlichen Beystand hette erreichen können. Es ist dem Herrn aber am besten bekannt, welcher gestalt etliche von den vornehmen procedirt und wie Sie Ihro Königl. May. und die Cron Schweden tractirt haben. Nichts destoweniger so ist dieselbe von Ihrer gueten Intention nicht abgefallen und ohnangesehen sie sich auß dem Werck auszuwickhlen so wolln gnugsahme raisons, alß ziembliche occ sion und Anlaß gehabt, So haben Sie es jedoch bis acto mit Göttlichem Beystand noch auffrecht erhalten und insonderheit vor des Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Gn. mehr alß vor einig andern gesprochen, wie die verübte Acta und des Hertzogen zu Mechlenburg Fürstl. Gn. bezeugen können, werden auch in das künfftige sich eyferig angelegen sein lassen mit allem Vleiß darauff zu arbeiten, und als vil immer müglich zu erlangung des vorgesetzten scopi zu cooperiren: Der Herr wird aber sehr wohl thuen, wann er nicht allein seinem guethen Vermögen nach trachten und sich bemühen wirdt die Stände bestes Vleisses zu animiren und bey guether affection zu erhalten, sondern auch andere uns nicht zum besten wollende oder auch die benachbarthe und diejenige Potentaten, so sich bis dahero des Werckhs noch nicht angenommen, so wohl so viell an Ihme, besser zu informirn allß auch zu Beobachtung der allgemeinen Wohlfarth zu disponiren, damit nicht, wie bißhero geschehen, Ihre Königl. May. und die Cron Schweden von theils Evangelischen Potentaten und Ständen selbst in ihrem guethen propos mehr gehindert, dann befördert werde.

Was Ich vor meine Person bey dem Werckh zu contribuiren werde vermögen können, dessen hoffe Ich der Herr sich selbsten von mir versichert halten werde. Wollte Ich Ihme in eyl nicht verhalten, und thue uns damit beederseits Göttlicher Gnadenbewahrung gantz threwlich empfehlen. Datum Stockholm den 25. Febr. Anno 1637.

Des Herrn freundtwilliger

Axel Oxenstirn. mp.

Num. 49.

Fernneres Schreiben des Reichs-Canzler Oxenstirn an den Würtemb. Canzler Löffler wegen des Churfürstl. Bedenken wider Würtemberg. d. d. 11. Mart. 1637.

Mir ist des Herrn schreiben und beygefügtes Anbringen und Guthachten deren zu Regenspurg versamblet gewesenen Churfürsten, Neben den Churbrandenburgischen Gesandten wider Herrn Hertzog Eberhardten zu Würtemberg Fürstl. Gn. abgelegt

legt gestrigen tags zu handen wohl geliefert worden. Siehe und spühre zwar darauß das grosse torto und Unrecht, so dem jungen unschuldigen Fürsten beschiehet, gar wohl: Es ist aber an deme, daß dem Feind zu reden, zu schreiben und zu urtheilen, was Jhme gefällt, man bey so bewandten Dingen nicht verwöhren kan. Dem Herrn gleichwohlen bleibt ohnentfallen, welcher Gstalt und mit waß Ernst und Eyffer die Königl. May. und Cron Schweden hindangesezt aller difficultæten, so Jhnen beedes von den feinden und auch von den gewesenen Freunden und andern Religionsverwandten von einer zeit zur andern in Weeg geworffen worden, so wohl mit fortsezung der blüethigen Waffen, als auch bey denen etwan veranlassten Tractaten der vertriebenen Fürsten und Stände und insonderheit Herrn Herzog Eberhardten zu Würtemberg Fürstl. Gn. sich angenommen. Bey solcher guethen Intention bestehet Sie nochmahlen, wirdt auch gerne, alß viel in Jhren kräfften und vermögen sein kan, ferner dabey cooperiren helffen. Demnach aber von verschiedenen Orten her die rapporten einkommen und die apparentz an sich selbsten es bestetiget, daß der Feind resolvirt, diß Jahrs seine gantze Macht, die er bedes auß dem Reich und auch aus seinen aygenen und seines Hauses Erblanden aufbringen kan, wider Jhro Kön. May. und dero Cron Schweden Armeen zugebrauchen, so wird man zwar dagegen thuen, waß man kan, auch Jhre May. Dero Armeen auß der Cron, als viel deroselben obligende aygene defension und Beschützung leyden mag, verstärckhen lassen; Demnach aber, wann Jhre Königl. May. nicht auch von andern secondirt, sondern ferner bloß und allein an die spitzen gestellt werden sollten, der Last ihro endtlich gar zu schwer fallen dörffte. Und da ja die interessierende Fürsten und Stände nunmehr handtgreifflich spüehren und füehlen, daß Jhnen, rebus sic stantibus, keine Hoffnung, ausser den Waffen, mehr übrig; Alß will Jch nicht zweifeln, es werden auch dieselbe nun einest handt mit anzulegen und mit Rhat und That nach allen Jhren Kräfften und Vermögen zu cooperiren von selbsten geneigt und resolvirt seyn. Zu dem Ende dann der Herr sehr wohl thuen würde, wann Er nicht allein seinem habenden guethen credit und respect nach Sie darzu mit Vleiß poussiren, sondern auch so ferne disponiren wollt, daß Sie bey Jhro Königl. May. in Frankreich und Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Gn. Eyferig dahin laboriren möchten, daß Jhre May. in Franckreich den Feind ebenmässig travagliren, Jnsonderheit aber Herrn Hertzog Bernhardts Fürstl. Gn. mit thails dero Trouppen verstärcken und also mit Jhrer und dem Königl. renfort, je ehe, je besser zu dem Ende heraussen nach Teutschland avanciren lassen wollten, damit dieselbe den Feind separiren, distrahiren und etlicher massen von dem Herrn Veldtmarschalln Bannern abziehen möchten: Allermassen hochgedacht Jhre, wie auch Herrn Marggraff Fridrichs zu Baden rc. Fürstl. Gn. Jch gleichfalls durch schreiben bewöglich darzu angemahnet, benebens dem Herrn Ambassadeur Grotio zu Paris und Herrn Residenten Mockheln in Bevelch auffgetragen hab, sich das Werckh mit allen threwen

und

und Vleiß recommendirt sein zu lassen, Wie Ich dann nicht zweiffle, es werde beede Herr Hertzog Eberhardts und Herrn Marggraff Friedrichs 2c. bey hochermelt Herrn Hertzogen Bernhardts Fürstl. Gn. zu Ihrer selbst aygnen und der gemeinen Evangelischen Wolfarth nicht ein geringes præstiren können. Gott der allerhöchste verleyhe zu allem gemeinnützigen Consiliis und Anschlägen seine Gnad und seegen. In dessen starckhen Obschutz Ich uns bederseits gantz threwlich empfehlen thue. Datum Stockholm den 11. Martij. 1637.

Des Herrn freundtwilliger
Axel Oxenstirn.

Num. 50.

Vortrag des Würtemb. Gesandten gegen der Kay. May. wegen Restitution des Herzogs und Milderung der angehängten Bedingungen. d. d. 22. Mart. 1637.

Allergnädigster Herr, Ew. Kay. May. lasst der durchleuchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg und Teck 2c. (tit. tot.) mein gnädiger Fürst und Herr dero allerunterthänigst schuldigste dienst, Treue, devotion und Gehorsamb, darneben allerunterthänigst anmelden, Gleichwie über dem aus Gottes gnädiger Versehung und unwandelbarem Rath und Willen kurz verwichener zeit vorgangenem tödlichem Ableiben Ew. Kay. May. freundlich geliebtesten Herrn Vatters, der auch weilandt Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. meines allergnedigsten Herrn glorwürdigster Gedächtnus Ihre Fürstl. Gn. nicht geringe Betrüebnuß empfangen, dessentwegen auch mit E. Kay. May. dero ganzem Kay. Königl. und Erzherzogl. höchstem Hauß eine sonderbare allerunderthänigste condolenz und Mitleyden tragen thäten: Also hätten Sie sich dagegen nicht weniger gehorsamst erfrewet, daß der allerhöchste Gott Ew. Kay. May. vermittelst ordentlicher und einhelliger Wahl des heyl. Röm. Reichs Churfürsten in den Thron allerhöchsternannt dero Herrn Vattern Kay. May. glorwürdigsten Angedenckens gesetzt, dardurch das ganze Heyl. Röm. Reich, alle dessen gehorsambe getrewe Glieder und Ständt widerumben mit einem rechten Oberhaupt geseegnet und E. K. M. die nunmehr auf Sie erwachsene Kay. Regierung mit des ganzen Heyl. Röm. Reichs höchster Frolockung würcklich antretten lassen. Erholen derowegen gegen Ew. Kay. May. die gegen Deroselben hiebevor schrifftlich gethone allerunterthänigste gehorsamste congratulation und Glückwünschung, Pitten den höchsten Gott mit inniglichem inbrünstigem Herzen, daß Seine Göttliche Allmacht E. K. May. Kayserl. Stuel in Gnaden befestigen, Deroselben guete, beständige, gesunde, langwührige, sieghaffte Kays. Regierung von oben herab gnädiglich verleyhen und geben wölle, daß unter E. K. May. allerhöchstgeseegneter Kayserl. Regierung die ganze

werthe Christenheit, insonderheit aber unser allgemeines so hochbetrüebtes Vatterland, das heyl. Röm. Reich und alle dessen Stände, Glüder und angehörige zu der mit so hohem Verlangen erwünschender Ruhe, Frid und tranquillierung dermahleinst gelangen und darduch mit E. Kay. May. ewiger ohnaußlöschlicher und immerwehrender glori in seine alte harmoni, Flor, auffnemmen, Ehr und der ganzen Welt jederzeit erschröcklich gewesene Macht und Gewalt herwider gesetzt werden möge.

Beneben, Allergnädigster Kayser und Herr, erinnern E. K. M. sich allergnädigst, was gestalten so wohln bey mehr allerhöchstbesagt der in Gott verstorbenen Kay. May. allerhöchstseeligen Angedenkens, als E. K. May. selbsten mein gnädigster Fürst und Herr, die restitution Ihrer von Gott und der Natur auff Sie ererbten Fürstenthumb und Landen nun in das zweite Jahr mit eusserster tiefister Demuth und submission gesuecht und mit einbringung vieler König- Chur- und Fürstl. Intercessionen, insonderheit aber der Churf. Durchl. zue Sachsen, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn vielfältig gethonen trewenferigen höchstansehnlichen Interposition und Vorbitt ganz angelegen- und flehenlich gebetten haben. Ob nun zwar Ihr Fürstl. Gn. in der allerunterthänigsten Hoffnung und zuversicht gestanden, nachdem öffters allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. glorwürdigsten Gedächtnus sich unterm dato den 16. Maji nechst vergangenen Jahrs dahin allergnädigst resolvirt, daß Sie in ansehung erstangezogener so vieler unterschiedlicher Königl. auch Chur- und Fürstl. Intercessionen Ihre Fürstl. Gn. in den Pragischen Fridenschluss allergnädigst auff- und annehmen, wieder zue dero Landen und Leuten kommen lassen und das übrige nach einbringung mehrern Gewalts auf allergnädigste Erträglichkeit richten wollten, Ihre Fürstl Gn. auch darauff mit weiterm Gewalt allerunterthänigst einkommen und auf die von denen zu diser Sachen verordneten hochansehnlichen Kay. Commissarien reassumirt und fortgesetzte Tractaten zu Abtrag anderer beschwerlicher, sonderlich aber auf dismembration, zerglüder- und zerstücklung Land und Leute außreichender Conditionen Ihrer Kay. May. eine ansehnliche Summa Gelds von $\frac{500}{m.}$ fl. in leydenlichen Fristen und Terminen zuebezahlen sich allergehorsamst erbothen. Es würden solchem nach Ihre Kay. May. den anfangs gegen Ihre F. G. gefaßten rigorem allergnädigst schwinden und fallen und sich mit einer bevorab diser zeit und da schon zuvor aus Ihrer Fürstl. Gn. Landen und Herzogthumb von vielen vorhergegangenen, sonderlich aber den zweyen leztern Jahren hero biß auff dise Stundt zue Ihrer Kay. May. Diensten viel Tonnen und Millionen vorgeschossen worden, so stattlichen Summa Gelds allermiltest contentiren und darauff Seine Fürstl. Gn. zue dero armen verlassenen Landen und Leuthen würcklich kommen und restituieren lassen: so hetten Sie jedoch mit eusserster Herzens Bekümmernuß, unüberdencklichen Wehmuth und Betrüebnuß vernehmen müessen, daß vihl allerhöchstberiert Ihre K. M. allerhöchstmiltisten Gedächtnuß bey jüngstem zu Regen-

genspurg gehaltenem Collegial-Convent durch eine dem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio auff theils aus selbigem Mittel ertheiltes Guetachten gegebene Kay. resolution auff solche schwere harte und ohnüberwindliche conditiones gestellt, daß dardurch und dagegen alles allerunterthänigste und gehorsambste verhoffen solche resolution beharret und effectuirt werden sollte Ihre Fürstl. Gn. sowohln in Geist- als weltlichem, Wessen Sie und Ihre liebe vor Eltern von vihlen hundert Jahren hero in unstrittiger possession und herbringen gewesen, auch von denselben auff Ihr Fürstl. Gn. erblich gewachsen und kommen, Sie auch mit vihler harter Müehe, Arbeit und Sorgfalt zuesamen gebracht und in Summa bey nahend des halben Theils Ihrer F. G. Herzogthumbs und Landen priviert und mit Ihrer F. Gn. dero ohne daß biß auff den Grundt erarmbten, erschöpfft und abgemalteten Hauß und künfftiger posteritæt nimmermehr ersetzlichen schaden und Nachtheil, ja dessen ohnaußbleiblichem gewissen Verderben und Undergang in Mangel gestellt werden müessen.

Wann aber, allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kay. May. zweiffelsfrey noch allergnädigst unentsuncken, was gestalten sowohln bey öffters allerhöchstermelt der in Gott ruhenden Röm. Kay. May. alß Ew. Kay. May. selbsten die Churfürstl. Durchl. zu Saxen, mein gnädigster Herr, durch dero bey vorbesagtem Churf. Collegialtag gehabte Räthe und Abgesandten hierunder von newem so mundt- so schrifftlich eingekommen und allerhöchst ernannt Ihre K. M. sich allergnädigst dahin mundtlich erklärt, daß man einmahl auß diser Sachen kommen müeßte und wollten auch Ihre Kay. May. sich hierauff allergnädigst resolvieren, dabeneben Ew. K. May. ohnverborgen sein und zue Gewinnung der zeit allerunderthänigst hiebey gelegt würdt, was gestalten gegen Ihrer Kay. May. allerhöchstseel. glorwürdigster Gedächtnus sich Seine F. G. über solche dem höchstlöbl Churf. Collegio auff desselben Guetachten gegebenem sehr schwehren resolution allerunterthänigst schrifftlich beschwehrt und crafft vorangezogener den 16. Maji verschienen Jahrs ertheilter allergnädigsten resolution das Werck auff die allermiltist vertröstete Erträglichkeit zuerichten allerunderthänigst höchstflehentlichst gebetten: Dabeneben es mit mehr erwehntem Churfürstl. Guetachten also bewandt, daß dasselbe ohne das an sich selbsten ohnvorgreifflich und die in dem Pragischen Neben-Recess angedittene Verhörung uff einen Churfürstl. Collegial - Tag von allerhöchst-ernannt Ihrer Kay. May. glorwürdigster Gedächtnuß durch erstberüerte dero Kayserl. Resolution bereits zuuor per expressum allergnädigst removiert, remittiert und nachgelassen worden und über diß zue Ew. Kay May. mein gnädigster Fürst und Herr als ein einmahl noch angehender und zwar diser zeit noch ohnmündiger Fürst und Regent neben Ihrer Fürstl. Gn. bey diser Sachen so mercklich interessirten so vihlen jungen gleichfalls allen münderjährigen, theils noch vnmündigen Brüedern, Vettern und Agnaten die allerunderthänigst gehorsambste Hoffnung und zueuersicht gestellt, wie Ew. Kay. May. Seiner F. G. ohnlengsten aller hoher Kayserl. Gnad selbsten mundtlich allergnädigst vertröstet

tröstet: Es werden Ew. Kay. May. dieselbe zue Antrettung Dero Kays. Regierung gegen Seiner Fürstl. Gn. im Werck umb desto mehr allergnedigst scheinen lassen, weiln E. K. M. und dero höchstgeseegnete Kayserl. posteritæt wegen der auff dem Herzogthumb Würtemberg und Teckh ꝛc. habenden künfftigen succession bekhandtlich dabey zuem höchsten interessiert, Ew. Kay. May. auch ohne daß wissend, waß gestalt Ihre F. Gn. in diß in dem Reich vorgewesene bellum intestinum zwischen dero 18. und 19.ten Jahr gleichsamb ohnwissender dingen und aus ohnvermeidenlicher Noth eingeflochten worden und nicht wohl ein Jahr darinn gestanden. Und da auch Seine F. G. sich darinnen ex juvenili errore gegen Ihrer Kay. May. etwas zueweit vergangen, solches nurmehro mit öffters allerhöchstermeldt Ihrer Kay. May. allerseligstem Ableiben und die von deroselben den 16. Maji ertheilten allergnädigsten resolution verhoffentlich gänzlichen expiriert und erloschen. Wäre über diß vorangezogene Ihrer Kay. May. dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio ertheilte Kay. Resolution noch zuer zeit zue keiner Würcklichkeit noch niemahlen kommen, zuemahlen Ihrer F. G. auch für Dero Person vff Dero so vielfaltig eingebrachte Beschwerung, Clag und Pitten, insonderheit aber die zue Regenspurg durch die deputirte hochansehnliche Kayserl. Herrn Commissarios auß sonderbahrem Kay. Befelch erhohlte und reassumierte tractaten und die dabey Ihrer F. G. seits gethone obspecificierte so ansehnliche offerta von dick allerhöchstbesagt Ihrer Kay. May. glorwürdigster Gedächtnus bey dero Lebzeiten einige resolution in particulari nicht ertheilt, noch gegeben worden, also Ihrer Fürstl. Gn. seits res aller orthen noch integra, dabey Ew. K. M. sich allergnädigst erinnern, waßmassen ohne das die Churf. Durchl. zue Sachsen, als pars paciscens der in das Herzogthumb einkommenen Gaistlichen vermeintes Einwenden nur eine pur lautere deuteley, welche weder Ihrer Kay. May. allerhöchstseligst, noch Seiner Churf. Durchl. niemahln zue Sinn, Herz, noch Gemüeth kommen, gehalten und genennet haben, und es sonsten mit der Würtembergischen mehr dann Einhundertjährigen possession der in dem Herzogthumb gelegenen Clöster und Geistlichen Güeter so heitter und clar, als die Sonn am hellen Mittag sein mag und ja höchlich zu erjamern, da Ihrej Fürstl. Gn. dero von deren Voreltern auf Sie ererbten possession und zuegleich auch E. K. M. und dero dabey offenbarlich interessierte höchstgeseegnete posteritæt selbsten ohne einige verhör, cognition und Erkenntnus uff blosses Angeben des einen und Gegentheils alsogleich destituirt und entsetzt verbleiben sollten und zu disem allem aus der Churfürstl. Durchl. zue Sachsen an vihl und offt allerhöchstbesagt Ihre Kay. May. allerhöchstseel. recordation für Ihro F. G. gethonen beweglichen Intercessionen ganz clärlich zue sehen, wasmassen Ihre Churf. Durchl. Seiner F. G. restitution in dem Standt, wie es anno 1627. den 12. Nov. s. n. gewesen, auff die von Ihrer F. G. in optima forma erfolgte acceptation des Fridens für eine angebottene, zue Prag bewilligte und „ verabschiedete Sach und daß es die Meinung niemahlen gehabt den Herzogen von

„ Wür-

„ Würtemberg des seinigen zu privieren gehalten, auch dergleichen dismenbrationen, „ Zergliederungen und zerstücklung solcher ansehenlichen Reichslehen und Fürstenthumbs des Reichs nicht wohl sine manifesto Imperii præjudicio bevorab diß Orths und so vihl das Herzogthumb Würtemberg betrifft, deren in anno 1495. beschehenen Erection des Herzogthumbs Würtemberg, wie auch denen von Röm. Kay. May. Rudolpho II. glorwürdigster Gedächtnuß für sich und im Namen des ganzen hochlöbl. Hauses Oesterreich confirmierten general- und special-privilegien, Lands abschieden, derselben in Annis 15. 20. 22. und andern beschehenen Kayser- und Königl. confirmationen und insonderheit des in Anno 1565. auffgerichten gleichfalls erst angezogener massen bestetigten Landtags-Abschied, wie nicht weniger auch den zu Prag in anno 1599 zwischen mehr höchstgedachtem Erzherzoglichem Hauß Oesterreich und Herzog Fridrichen zu Würtenberg auffgerichten von Ewer K. M. höchstgeliebtesten Herrn Vattern, der jüngst in Gott allerseligst verstorbenen Kay. May. selbsten verbis prægnantissimis ratificierten, auch hernach durch underschiedliche Reichs investituras und Belehnungen kräfftiglich confirmierten Vertrag beschehen könnte, als welche durch beharrung offterwehnter dem Churfürstl. Collegio ertheilter resolution in effectu gänzlich cassiert, aufgehebt und zu Wasser gemacht und die bey disem Werckh interessierte so viele münderjährige, theils noch gar unmündige Brüeder, Vetter und Agnaten, welche sich im geringsten und wenigsten bey diser Sache niemahlen vertiefft, noch Alters halber vertieffen können, also in aller Welt bekandter offenbarer innocentia begriffen, deren von Jhren lieben VorEltern so tewr erworbenen, theils auch titulis onerosissimis an sich gebrachten ansehnlichen Landen, compactaten, privilegien und Freyheiten zue Jhr und Jhrer künfftigen wehrenden posteritæt ohnüberwindlichem præjudicio, ohnwiderbringlichem und in keine Weege mehr ersetzlichen Schaden und Nachtheil höchsteläglichst entsetzt und in Mangel gestellt werden müessten, ja Jhre Fürstl. Gn. auf solchen Fall nimmermehr sehen könnten, wie Sie auf solchen Weeg und bey solcher restitution des Pragischen Fridensschluss (darein doch Jhre Kay. May. Seine Fürstl. Gn. zuenemmen sich den 16. Maji des vergangnen Jahres allergnädigst erclärt, Jhre Fürstl. Gn. auch solche Kayserl. Gnad anderst nicht, dann benignissime und cum effectu weder verstehen, noch interpretieren können) angesehen derselbe in dem substantial-Puncten uff 40. jähriger possession der geistlichen Güeter und restitution der hinc inde eingenommenen Landen bestehen thut, würcklich zuegeniessen oder sich dessen zu erfrewen haben möchte.

Solchem allem nach und was bey der in Gott allerseeligst verstorbenen und E. Kay. May. selbsten sowohln die Churf. Durchl. zue Sachsen rc. und andere mehr für Jhre Fürstl. Gn. zu vielen underschiedlichen mahlen, so schrifft- so mündlich allerunderthänigst gehorsambst gebracht und gelangen haben lassen, welches alles und jedes Jhre Fürstl. Gn. hiemit allerunterthänigst widerhohlt und sich um geliebter Kürze willen

darauf referiert und gezogen haben wöllen, ist an Ew. Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. sowohln für sich, alß im Nahmen der dabey interessierten so vielen jungen, allen münderjährigen, theils noch unmündigen Brüedern, Vettern und Agnaten allerunterthänigstes gehorsambstes Bitten, Es wöllen Ew. Kay. May. zue Antrettung dero Kay. Regierung, dero Kayserl. Milde, Huld, Gnad, Güetigkeit und Clemenz gegen Seiner Fürstl. Gn. und dero ganz allerdings verwittibt- und verwayßten Hauß allergnädigst eröffnen und in allermildester Erwegung deren eingefüehrten und anderer viel mehr considerationen und motiven, bevorab der für Ihre F. G. biß auf dise Stund einkommener so vieler höchst- und hochansehnlicher Königl. Chur- und Fürstl. Intercessionen und Interpositionen sich nach dem Exempel E. K. M. hochlöblichsten Vorfordern Römischen Kaysern und Erzherzogen zue Oesterreich und anderer in allen Historien höchstberümbter hohen Potentaten in ingressu tam Augustissimi Imperii selbsten überwinden, dero Kayserl. ja in aller Welt bekandtes Erzherzogl. miltes Gemüeth gegen Ihr Fürstl. Gn. als einem einmahl noch jungen münderjährigen Fürsten und der mit Gottes Hülff E. K. M. und dem heyl. Röm. Reich noch viel Jahr allerunterthänigst auffwarten und alle gehorsamste dienste würdt laisten können, im Werck scheinen, die in der dem Churfürstl. Collegio zu Regenspurg gegebene Resolution der restitution Seiner F. G. angehenckte so schwehre und dises ganzen uralten Hauses ohnausbleiblichen ruin, Verderben und Untergang ohnumgänglich nach sich ziehende conditiones allergnädigst schwinden, hingegen das Werckh auff die in viel angezogener den 16. Maji ertheilter Kay. resolution allergnädigst vertrösteter Erträglichkeit zuerichten, darauff Ihre Fürstl. Gn. und dero ganzes Hauß zue dem zu Prag getroffenen Fridenschluss cum effectu kommen und also Ihre F. G. mehr ersterwehnten so ansehnlichen Intercessionen im Werckh allergnädigst geniessen zue lassen.

Ew. Kay. May. werden durch dise hohe Kay. Gnad Zweiffelsfrey alle gehorsambe getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so sich Seiner F. G. als eines noch jungen Fürsten getrewlich angenommen, noch mehrers zue allerschuldigster, gehorsambster Treu und devotion devincieren, Ihro zue Antritt dero Kayserl. Regierung bey aller Welt ein sonderbaren Ruehmb und Glori der ohne das durch die Welt bekandten Kayserl. und Erzherzogl. Güete und clemenz verursachen. Und umb Ew. Kay. May. und dero ganzes Erzherzogl. Hauß werdens Seine Fürstl. Gn. und dero ganzes Hauß die Tag ihres Lebens mit aller schuldigster gehorsambster Trew, auch Aufsezung Leib, Lebens und Vermögens allerunterthänigst gehorsambst wieder zuuerdienen nimmermehr vergessen. Massen dann E. K. M. Seine Fürstl. Gn. sich und dero biß auf den Tod gekränckten Fürstliches Hauß zu dero Kayserl. Hulden und Gnaden, auch gewühriger Kayserl. resolution neben mir allerunterthänigst und gehorsambst befehlen thuen. Wien den 22. Martji 1637.

Num. 51.

Num. 51.

Bericht des Consistorii an Herzog Eberharden zu Würtenberg von dem betrübten Zustand des Stipendii Theologici. d. d. 31. Martij 1637.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. Fr. Gn. seyen vnsere vnderthenige gehorsamb willige mügliche Dienst nach bestem vermögen zuuor.

Gnädiger Fürst und Herr, E. F. G. können Wür ohnangebracht nicht lassen, daß mit dem Theologischen Stipendio zue Tüwingen, ohngeacht gebrauchter eusserster Mittel, es abermalen, wie verndt, vff der Naigin daher gehet und solches länger in Esse zu erhalten vns einmahl vnmenschlich und unmüglich, angesehen bey den Stätten und Aemptern dises E. F. G. Herzogthumbs, alß die nunmehr insgemein bey nahend aus dem Grund erschöpfft und ersogen, füraus schwerlich ettwas weitters zum Beyschuss zuehoffen, dahero wür aus noth die jetziger zeit anwesende Stipendiaren, deren nicht über dreyssig (weil selbige gutten theils wegen schlechter Cibation an beschwerlichen Fiebern und andern innerlichen Kranckheiten niderfällig worden) berait vor bestimpter zeit in Patriam zu dimittieren beuelen müessen mit der Anzaig daß sie die vnmüglichheit sie ferner zu alimentieren selbsten mit Augen sehen, deßwegen jenige, so finita vacatione paschali sich je wieder einstellen wollen, jeder wenigstens 12. oder 15. fl. an parem Geld mit sich bringen solle. Wann aber, da schon von jedem 15. fl. gelüfert würde (welches jedoch vermutlich bey dem mehrern theil anstehen möchte) ein solches nicht biß künfftige Ernd, viel weniger weiter hinaus erkleckhlich seyn würdt; hingegen, da solch noch beuorstehend ainig Seminarium auch zur Ruin gelangen sollte, in Warheit zubesorgen, daß in disem E. F. G hochlöblichem Herzogthumb Würtemberg, alß in welchem anjetzo nahend vff dritthalbhundert Ministeria vacantia sich befünden und noch immerhin vil Ministri vsser Mangel ihres nottwendigen vnderhalts hungers sterben und verderben, allem ansehen nach (welches jedoch der Barmherzige Gott gnädig verhüten wolle) in kurzer zeit sehr grosser Ablauff an rechtschaffenen, gelehrten, eifferigen Kürchen- und Schuldienern erscheinen möchte, Alß haben bei solcher laidiger gestaltsame E. F. G. alß angebohrnen Vatter des Vatterlandts wür disen hocherbärmlichen Statum hiemit nochmalen repræsentieren und darbei vmb Christi Jesu, seines hayl: hochnottleidenden Evangelij und vnser aller, auch vnserer lieben vnschuldigen Posteritæt zeitlichen und ewigen Heyls willen ganz flehentlich bitten wollen, E. F. Gn. und dero bey sich habende Räth und der Landschafft kleinen Außschuss zugethone wollten doch diß weit aussehende grosse Anligen uffs tieffeste beherzigen und sich eusserst dahin bearbeiten, daß solch hochbetraugt ainig Seminarium vermittelst eines fürdersamen wohl erklecklichen Wechsels vor endlicher Ruin beschützt und unser reine allein seeligmachende Religion der ohngeänderten Augspurgischen Confession auch vff unsere liebe Nachkommen propagirt und erhalten werden möchte, darbei so-

 lenni-

lenniter protestirend, da die verhoffte Hilff nicht eruolgen, sondern mehrberührt Stipendium zu grund gehen würde, daß wür vnsers theils vor Gott und deren diß Orts unschuldigen lieben Posteritæt deßhalben ganz entladen und solchen vbels keine vrsächer sein wollen. E. F. G. und vns alle beneben Göttlicher Allmacht hailwertig beuelend, Datum Stuttgarten den 31. Martij Anno 1637.

E. F. G. underthenige gehorsambwillige
M. Erhardus Weinmann.
M. Wilhelm Heerbrand.
M. Jacobus Grab.

Resolutio.

M. Samuel Wunderlichen Stipendiario ist durch Herrn Prälaten von Lorch allhier information gethan worden, waßmassen er unsers Gnädigen Fürsten und Herrn jeßige ohnuermöglichkeit zuerkennen geben, Sie zur Gedult weisen und, weil das Volkh mehrertheils vß dem Landt, zu widerholung der Außschreiben erinnern solle. Straßburg den 23. Junji. 1637.

Num. 52.

Anrede Prinz Friderichs von Würtemberg bey der Kay. May.
d. d. 28. Julij. 1637.

Allerdurchleuchtigster rc. Allergnädigster Herr, von der zeit, alß Ich mit höchsterfrewtem Gemüeth verstanden, daß Ew. Kay. May. durch Gottes des allerhöchsten gnädiger Vermittlung und des heyl. Röm. Reichs Churfürsten einhellige Wahl zu dem höchsten Kays. Thron gelangt, habe Ich mir höchlich angelegen seyn lassen dahin zu trachten, wie E. K. M. Ich alß ein gehorsamber Fürst des Reichs meine allerunterthänigste schuldige Treu und devotion in etwas allergehorsambst remonstrieren möchte, habe demnach nicht unterlassen wöllen bey E. Kay. May. mich selbsten allerunterthänigst zu præsentieren. Und gleichwie E. K. M. zue dero erlangten höchsten Kays. Thron und bereits darauff würcklich angetrettenen Kay. Regierung Ich hiemit allerunterthänigst congratulieren und darzu von dem allerhöchsten Gott guete beständige Gesundheit und alle höchstgesegnete prosperitæt allergehorsambst anwünschen thue: Alß erbiethe auch gegen E. Kay. May. Ich mich in allerunterth. Gehorsambe Deroselben jederzeit alle unterthänigste schuldigste Trew, gehorsamb und Devotion die Tag meines Lebens zuerweisen. Und demnach die Königl. May. zue Denemark und Norwegen, wie auch des Herrn Churfürsten zue Sachsen Lbden auff dise Ihrer May. und Lbden von mir eröffnete Vorhaben dasselbe Ihnen nicht allein wohl belieben, sondern auch selbiges mit gegenwertigen Schreiben an E. Kay. May. zue recommendieren gnedig zuemahlen freundvetterlich gefallen lassen. Ubergib Ew. Kay.

May.

May. auch dieselbe hiemit allerunterthänigster reverenz allergehorsambst, Ew. Kay. May. allerunterthänigst bittend mich diser Ihrer May. und Lbden getrewen wolgemeinten recommendation in Kay. Hulden und Gnaden allergnädigst geniessen zue lassen. Im übrigen begehre E. Kay. May. mit verdrüßlicher allerunterthänigster Erholung meines freundlichen lieben Eltern Bruedern Lbden, Meiner und meines ganzen Fürstl. Hauses obligender so hoher Beschwerung unsers nun in die Drey ganze Jahr erlittenen länger unerdaurlichen Exilii, auch nun in das zweyte Jahr mit allerunterthänigster submission gesuechten Restitutions-Geschäfft nicht zue behelligen. Bitte E. Kay. May. vielmehr allerunterthänigst und gehorsambst, die geruehen nach dem hochlöblichen Exempel Dero hochlöblichsten Vorfordern am Reich sich Kayserlich zue überwinden, gegen uns samtlichen minderjährigen so vilen Fürsten zue Antritt Dero Kayserl. Regierung die von E. K. M. freundlich geliebten Herrn Vattern der in Gott nechstverstorbenen Röm. Kay. May. glorwürdigster Gedächtnus selbst allergnädigst erbottene Kay. Clemenz Gnad und Güete in Kay. Gnaden scheinen und nach so vihlen ausgestandenem unzahlbarn Schaden, Verlust, Ungemach, Jammer, Kummer und Elend das ganze Werckh durch fürderliche allergnädigste Resolution auf solche erträgliche Weeg richten zue lassen, daß Ich und meine ganz offenbarlich ohnschuldige Brüeder mit unüberwindlicher zertremmerung des Fürstenthumbs Würtemberg dessen nicht zu entgelten, sondern E. Kay. May. angeborner milten, Kayserl. Güete und Sanfftmüetigkeit, wie auch deren für uns von so vil König, Chur- und Fürsten einkommenen, sonderlich aber des Herrn Churfürsten zue Sachsen Lbden gethanen so hochbeweglichen Intercessionen und Interpositionen Wür sambtlichen mit einer so hocherwünschten allergnedigsten Restitution uns im Werck allerunterthänigst zu erfrewen haben mögen, Mit dem allergehorsambsten Erbieten, solche hohe Kayserl. Gnad umb Ew. Kay. May. die tagLebens mit allerunterthänigst schuldigsten Trew, Gehorsam und Devotion, auch williger Auffsetzung Leib, Lebens und alles überigen Vermögens allerunterthänigst und gehorsamst zu verdienen. Ew. Kay. May. zue Dero Kayserl. Hulden und Gnaden zuemahlen mich und mein ganzes so hoch betrüebtes fürstl. Hauß allerunterthänigst recommendirend und befehlend.

Num. 53.

Kayserl. Resolution auf die Acceptation der Regenspurger Resolution. d. d. 9. Nov. 1637.

Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn ist mehrmahlen in Unterthönigkeit referiert und fürgetragen worden, was im Namen Herrn Herzog Eberhards zue Würtemberg deroselben Rath

Doctor Andreas Burckhard für eine Erklärung wegen allerunterthänigster acceptation der von weyland in Gott allerseligst ruhenden Kay. May. Ferdinandi des andern höchstlöblichster Gedächtnus auff des Churfürstl. Collegii in puncto Amnistiæ und in specie besagten Herrn Herzogen zue Würtemberg und dessen reconciliation und restitution betreffent sub dato den 9. Dec. verwichenen 1636.igsten Jahrs ergangner Kays. Resolution gehorsamst eingereicht, Was auch berürter Fürstl. Würtemberg. Gesandter auff den den 26. nechstverwichenen Monats septembris ertheilten Bescheid unter dato Wien den 2. Octobris weiter eingewendet und gebethen.

Ob nun zwar allerhöchstgemelte Kay. May. solche acceptation, als die ganz dunkel und unlauter gestellt anzuenemmen billich bedencken und Ursachen hetten, massen Jhme Burkharden bey der gehaltenen mundtlichen conferenz solches alles mit mehrerm demonstriert worden, So wollen doch höchstgedachte Kay. May. in ansehung so vihler eingewandter König- Chur- und Fürstl. Intercessionen obgedachte allerunderthönigste acceptation hiemit dergestalt an- und auffnemmen, daß so vihl erstlich die der Gaistlichen und anderer Güetter halben in solcher acceptation angehenckte reservata anbelangt, lassen es Jhre May. bey dero Christseeligsten Herrn Vaters den 9. Dec. des verwichenen 1636.sten Jahres uber die Gaistliche Güetter und derselben Immedietæt ergangenen resolution, auch ihres theils bewenden, gleichwohl mit diser erleuterung, daß dafern der Herr Herzog krafft seiner prætendirten Landsfürstlichen Obrigkeit wider die Geistliche Jhres Jnhabens und der ohnmittelbarkeit halben Spruch und Forderung zuehaben vermeint und deßwegen bey Jhrer Kay. May. umb verhelffung schleunigen Rechtens ordenlich einkommen würdt, Sie Jhme hierzue den Weeg eröffnen und die Justitiam fürderlich administrieren lassen wöllen.

Es wollen auch Jhre May. daran sein und nicht gestatten, daß vihlgedachter Herr Herzog der Oesterreichischen Pfandtschafften halben wider Billigkeit und vorangezogene Christseligst gedacht dero Herrn Vatters resolution beschwerdt werde.

Belangend aber die andere prætensiones, darüber er Herr Herzog gleichergestalt noch ferrers gehört zu werden verhofft, versehen sich Jhre Kay. May. gnädigst, er werde sich derenthalben selbst zue ruehe geben, noch etwas weitters für sich und seine mit interessierte Brüeder und Vetter begehren. Dann da auff den unverhofften Fall in ainigen Weeg diser und mehr allerseligst gedachter dero Herrn Vaters Resolution zuwider etwas gesucht oder vorgenommen werden sollt, wollen Jhro May. auch Jhro und dero hochlöbl. Erzhauß hierinnen die offene Hand behalten und alle ex capite læsæ Majestatis und in all andere Weeg auff das ganze Herzogthumb zustehende Jura außtruckenlich reserviert haben.

Anbelangend die Vöstung HohenTwiel, weil derselben Abtrettung den conditionibus, mit welchen die in Gott ruehende Kay. May. allerseligsten Gedächtnus die restitution verwilligt, außtrucklich einverleibt, darüber auch der Abgeordnete new-

newlich den 26. Sept. nochmahlen per decretum beschieden, So lassen es Ihro May. darbey allerdings bewenden. Damit aber besagter Herr Herzog erst höchstgedacht Ihrer Kay. May. Clemenz und daß Ihre Fürstl. Gn. ein sicheres Orth zue dero und Ihrer in HohenTwiel befindlichen Mobilien haben mögen, versvüeren, So erclären sich allerhöchstgedachte Kay. May. dahin, daß Sie besagtem Herrn Herzogen bey vorgehender jetzgemelter restitution auch die Vöstung hohen Neuffen einraumen lassen wollen.

Wann nun vihlermelter Abgeordneter im Namen und anstatt des Herrn Herzogen zue Würtemberg zue jetzt angeregter auff gewisse maß ergangner Kay. endtlicher resolution sich gehorsambst würdt bequemen und hierüber von Ihr Fürstl. Gn. under dero Handschrifft, wie auch von dero gesambten Landtschafft gnuegsambe mandata ratificatoria noch vor erfolgender würcklichen restitution beybringen, auff solchen Fall, wollen mehrhöchstgedachte Kay. May. die gebettene Immission vorgehen und dessentwegen an gehörigen Orthen die gebührende Verfüegung thun lassen.

So besagtem D. Burckharden zuem Beschaid zue ertheilen befohlen worden und verbleiben mehr höchstgemelte Kay. May. demselben mit Kay. Gn. gewogen. Signatum Wien unter Ihrer Kay. May. aufgedruckhtem Secret Insigel den 9. Novembr. Anno 1637.

Ferdinand Sigm. Grav Kurz.

Johann Söldner D.

Num. 54.

Kayserl. Resolution, wordurch nunmehr dem Herzog die Restitution zugesagt worden. d. d. 24. Nov. 1637.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Kön. May. unserm allergnädigsten Herrn ist in vnderthenigkeit referiert vnd vorgetragen worden, was auf Dero ertheilte Kays. resolution unterm dato den Neundten dises za endt lauffenden Monats Novembris die reconciliation und restitution Herrn Herzogen Eberhards zu Würtemberg betreffendt deroselben Rath D. Andreas Burckhardt für ein Original gewalt sub dato Straßburg den Siben und zwainzigisten Monatstag Octobris jüngsthin wegen allerunderthenigister acceptation der von Weilandt in Gott allerseeligist ruhenden Kay. May. Ferdinandi des andern höchstlöblichister Gedächtnus auf des Churfürstlichen Collegii in puncto Amnistiæ und in specie besagtes Herrn Herzogen reconciliation und restitution betr. eingeholt Guettachten sub dato Regenspurg den Neundten Decembris verwichenen Sechzehenhundert Sechß und Dreissigisten Jahrs ergangene Kay. resolution gehorsamist eingereicht und übergeben, was auch berüerter Fürstliche Würtembergische Abgeordneter in zwayen unterschiedlichen memorialien

rialien sub præsentato den Sechzehenden und Achtzehenden vorgemelts nunmehr zu end lauffenden Monats Novembris weiter allergehorsamist angebracht und gebetten.

Wie nun jeztregierende allerhöchstgedachte Kay. May. obberüerte von dem Herrn Herzogen underschriebene und mit Dero Fürstlichem Sigill bekrefftigte und obuerstandnermassen in Originali eingeschickte Vollmacht jezt angezogener Dero Christseeligisten Herrn Vatters den Neunten Decembris zu Regenspurg gemelten Sechzehenhundert Sechs und Dreissigisten Jahrs ergangenen Resolution und darinn einverleibten Conditionibus gemäs befinden: Also lassen es höchstgedachte Kay. Maj. bey ihrer vorigen anfangs gemelter den Neunten Novembris diß Jahrs ertheilter resolution und sein deß Herrn Herzogen in dessen Vollmacht beschehener acceptation ungehindert derjenigen Anhäng, so in besagtes D. Burckhards den Sechzehenden und Achtzehenden Novembris vbergebenen memorialien befindtlich allerdings bewenden, seindt auch hierüber der anerbottenen Abtrettung der Vestung HohenWiel gnedigist gewertig.

Dieweilen aber besagter Herr Herzog in merberüerter eingeschickten Vollmacht diß mit angehefft, Er gelebte der allerunderthenigisten zuuersicht, Ihre Kay. May. werden sich allergnedigst belieben lassen dem Commendanten zu Hohenwiel und allen Officiern und underhabenden Soldaten, auch seinen Beambten, sampt jedem ihrem Vermögen frey, sichern Abzug gestatten, nitweniger alle auf die Vestung geflehnte (ohne das dahin nicht gehörige) wie auch andere mobilien insgesambt, so sich auff der Vestung befinden, vorderist aber von Stuckh, artilleria und munition so viel entweders abzufolgen oder gleichmässiges in der Nähe zuersetzen, damit er eines seiner Heusser widerumben in sichere defension stellen und sonst etwas mit prouiant versehen und meublieren könne: Alß erklären sich höchstgedachte Kay. May. dahin, daß Sie besagtes Herrn Herzogen in gedachter Vestung Hohenwiel annoch darauf befindlichen Commendanten und bey sich habenden Officiern und Soldaten, auch den Fürstlichen Beambten, sampt ihrem Vermögen den gebettenen frey, sichern Abzug allergnedigist verstatten, auch die dahin geflehnete und sonst nit hinein gehörige mobilia, Früchten, Wein, Bethgewandt und dergleichen, so viel daran nit Ihrer Kay. May. und des Hey. Reichs offnen Feinden zueständig, sowohl von Stucken, artilleria und munition die Notturfft, was nemblich zu Versehung der dem Herzogen zu Ihrer Fürstl. Gn. und ihrer in Hohenwiel befindlichen mobilien sicherer Auffenthaltung eingewilligter Vestung Hohen-Neufen nöttig entweder von der Vestung Hohenwiel, oder einem andern negstgelegenen Ort Ihme Herrn Herzogen gnedigist erfolgen lassen wollen.

Betreffendt die überige im Herzogthumb Würtemberg gelegene Vestungen, deßwegen besagter Fürstlicher Würtembergischer Abgeordneter in merangezogenen seinen memorialien Anregung gethan, Weil dißfahls der Fridenschluss clar, als bleiben Sie höchstgedachter Ihrer Kay. May. aus erheblichen Bedencken dem Hey. Reich und Lande selbsten zum besten in dero Handen, bis Sie des Friedens im Reich genuegsamb

samb versichert. Es erclären sich aber allerhöchstgedachte Kay. May. dahin, das dero innenbehaltung dem Herrn Herzogen ohne alle gefehrde sein und nur bis zur Versicherung gemelten Fridens verstanden werden, Nach welchem höchstgemelte Kay. May. Ihme Herrn Herzogen solche Pläz gleichsfahls wider abtretten und auch inmittels die darzue gehörige Renten und einkommen Ihme Herzogen folgen lassen wollen, doch das dargegen die darauf ligende Kay. Besatzungen von mergedachtem Herrn Herzogen und dessen Landtschafft vnderhalten werden sollen.

Betreffendt der Landtschafft ratification, da werden merhöchstgedachte Kay. May. bey dem Actu Immissionis, wie etwan solche zuhanden zubringen bedacht sein, Inmassen dann höchstgedacht Kay. May. nunmehr solche immission vorgehen und deßwegen an gehörige Ortt Ihre gemessene beuelch und Instruction außfertigen werden lassen. So besagtem Dr. Burckhardten zum beschaidt zuertheilen befohlen worden, und verbleiben merhöchstgedachte Kay. May. demselben mit Kay. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kay. May. aufgetruckhtem Secret Insigel den vier und zwainzigisten Novembris Anno Sechzehenhundert Sieben und Dreißig.

J. V. Reck. Johann Söldner.

Num. 55.

Accord des Hohen Twielischen Commendanten Widerholds mit Herzog Bernhard von Weimar wegen Einraumung der Vestung an den Evangel. Bund. d. d. 11. Nov. 1637.

Demnach der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Bernhard Herzog zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg ꝛc. Landtgraue in Düringen, Marggraue zu Meissen, Graue zu der Marckht und Rauenspurg, Herr zue Rauenstein ꝛc. in Erfahrung bracht, was massen Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Eberhardt von Würtemberg ꝛc. sich mit dem Hauß Oesterreich ꝛc. in nicht allein hochgedachtes Hauses von Würtemberg ꝛc. sondern auch Dero armen Underthonen, auch Sr. Fürstl. Gn. mit allierten und sambtlichen gemeinen Evangelischen Wesen schedliche und höchstnachdenckhliche tractaten eingelassen, dergestalt, daß der gröste Theil des Hertzogthumbs Würtemberg ꝛc. dem Feind cediret und für dero einige Person in dero Feind gewaffnete Hände ohne einige gnuegsame caution begeben wollen, auch endtlich gleichsam zuem zeichen solcher ding und unauslöschlicher Nachred dero Feinde die Vestung hohen Twiel, welche biß dato von dem Gestrengen, vesten und Mannhafften Conrad Widerholdten Obristen und Commendanten durch dessen trew und sorgfalt auch lange zeit vor seine selbst eigene Mittel obgedachte Vestung bewahret und bißhero erhalten worden, welcher auch zue dem ende von Ihr Fürstl. Gnaden Hertzog Eberhardten von Würtemberg ꝛc. auf berüerte Vestung gesetzet solche gegen das Hauß Oesterreich und des Evangelischen Bundes Feinde zue manuteniren, endtlichen aber dem Feindt

selbsten simpliciter zueübergeben zuegemuethet, alß haben vor erst hocherwehnt Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Bernhardt zue Sachsen rc. alß des Evangelischen Bundes Ober-General gedachten Obersten und Commendanten Conrad Widerholten solches zue Gemüeth geführt und vf nachuolgende puncten mit ihme tractirt.

1.) Erstlichen haben Ihro Fürstl. Gnaden gedachten Commendanten alßbalden zwaintzig tausendt Reichsthaler auszahlen lassen, damit deß Hauses innhabende Guarnison zuebefriedigen und auch widerumb etwas vor Rath darauf geschafft werden möge.

2.) Haben Ihre Fürstl. Gn. dem Obristen Seine außgelegte Gellter gleichfalls widerumb baar bezahlen lassen.

3.) Versprechen Ihre Fürstl. Gn. daß dieselbe eusserstens Sich dahin bearbeiten wöllen, wie eintweder durch tractaten oder andere Weeg des Hauses Württemberg Interesse dermassen inachtgenommen werde, damit die von Hertzog Eberhardten albereith bewilligte tractaten und Cessionen der geistlichen Güetter, allß auch anderer Aembter möchten erhalten und in allgemeinen Friden zue dem Fürstl. Hauß Würtemberg besten der Gelegenheit und müglichkheit nach möge gesuecht werden und vornemblich dahin gedacht sein, wie der Herzog wiederumb von dem Feinde zue der Evangelischen Seithen und diser Parthey gezogen werden möge.

4.) Hingegen hat der Obriste und Commendant Ihro Fürst. Gn. das Hauß und Vestung mit allem befindlichen Vorrath, beedes an Vivres, Munition und Artillerie, laut darüber Ihr Fürstl. Gn. vbergebenen Inventarii vollkhommenlich eingeraumbt, allß daß dieselbe nicht allein mit gedachter Vestung und allen was darinnen an Vivres und Munition und artillery befindlich und was sonsten darzue gehörig, sondern auch mit der Guarnison jederzeit disponiren, die darinn ligende Völckher enndern, verringern und versterckhen, auch mit allem jederzeit handeln und walten mögen, wie es Ihro gnädigst wirdt gefallen.

5.) Soll er Obrist Widerholdt alß Commendant auf gedachter Vestung verbleiben, dahin er vorhin mehrgedacht Ihre Fürstl. Gn. samt der Guarnison Eydt und Pflicht geleist, allein von Ihro Fürstl. Gn. und dero gnädigen Beuehl zue dependiren.

6.) Haben Ihr Fürstl. Gn. Ihme eine absonderliche Bestallung unter ebenmässigem dato gegeben.

7.) Es versprechen auch Ihre Fürstl. Gn. gedachten Obristen keinesmahls in Kriegs- oder Fridenszeiten zuuerlassen, sondern seiner allezeit in allen Gnaden eingedenck zue sein.

8.) Hingegen halten Ihre F. G. ihr alle Weege vor das Hauß biß zu einem allgemeinen Friden und so lang biß ihre völlige erstattung der Uncosten, so Ihr Fürstl. Gn. auf das hohen Twyhl angewendet und noch ferners anwenden möchten, sowohl anderer forderung die Sie an den Hertzog von Würtemberg für Sich und dero Armee alß ober General zue prætendieren, ein benüegen beschehe.

9.) Im

9.) Im übrigen lassen Ihr Fürstl. Gn. es wegen der bewahrung der Veestung bey der alten ordnung deß Hertzogs von Württemberg, dauon der Obriste Widerholdt Ihr Fürstl. Gn. eine Abschrifft mit ehistem zu überschicken, verbleiben, daß nemblich gleichwie ohne des Herzogs von Würtemberg schrifftliche ordre vor disem, also auch nunmehr ohne höchsterwehnt Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Bernhardts zue Sachsen ꝛc. Generalissimi mit aigenen Händen unterschribenen Befehlich, kheiner vf das Hauß soll gelassen werden, jedoch weihl wegen Paw- und Proviantierung der Veestung etliche bauren und Handwerckhsleuth unterzeiten man droben vonnöthen, so khan der Obriste wohl deren etliche wenig auf einmahl hinauflassen und solcher gestalt seiner bekhandten Bescheidenheit hierinnen gebrauchen, daß der Vestung kein Unhaill dadurch zuwachsen möge.

Zue Urkhundt haben hochgedacht Ihro Fürstl. Gn. dise vergleichung in duplo verfertigen lassen, deren ein Abschrifft Ihro Fürstl. Gn. mit ihren Händen und Fürstl. Secret becräfftiget und dem Obristen Widerholdt gegeben, die andere aber benambter Obrister Widerholdt underschriben und Ihr Fürstl. Gn. eingehendigt. Signatum Bern den 11. Novembris Anno 1637.

(L. S.) Bernhardt Hertzog zue Sachsen.

Num. 56.

Kayserl. Resolution, daß die Vestung Asperg für HohenTwiel hafften soll. d. d. 15/5 Maji. 1638.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen May. vnserm allergnedigisten Herrn ist in Vnderthenigkeit referiert und vorgepracht worden, was bey deroselben der Hochgeborne Fürst, Herr Eberhardt Herzog zu Württemberg zu seiner Entschuldigung wegen der Vestung Hohentwiel kurz verwichener zeit durch Schreiben und erst newlich in seiner anwesenheit allhie den Fünfzehenden und Sechzehenden Aprilis, wie auch den Sechsten diß lauffenden Monats May vor und eingewendet, auch darbey seiner restitution halber gehorsambist gepetten und sich daneben erpotten.

Obwolen nun höchstgemelt Ihre Kay. May. nicht daruor halten wollen, daß Seine Fürstl. Gn. für Ihr Person an demjehnigen, was besagter Vestung und dero biß daher angestandener Abtrettung halben vorgangen, ainige Schuld haben möchten, So wissen sich jedoch Ihre Fürstl. Gn. selbsten zu berichten, daß an solcher Abtrettung die vornehmste condition bestehet, Sie auch dieselbe mit gutem freyem Willen angenommen und darauf alßdann die Immission und restitution zu Ihren Landt und Leuten vermög und Inhalt dero zu Regenspurg und allhier ergangenen und von Sr. Fürstl. Gn. selbst acceptierten Resolutionen vorgenommen und ins Werckh gerichtet werden sollen.

 Demnach

Demnach es aber in Ihrer Fürstl. Gn. macht und Gewalt, wie Sie mehrhöchst-gedacht Ihrer Kay. May. selbst vorgepracht, diser zeit nit ist, derselben vorberürte Vestung bedingter und abgehandelter massen alsobald corporaliter abzutretten und einzuantworten und aber sich in allweg gebüren will, daß Ihre Kay. May. biß die Abtrett- und Einantwortung würcklich erfolget, anderwerts gnugsamb versichert seyen.

Als erklären Sie sich gnedigist dahin, das underdessen und biß die Abdrettung Hohentwiel beschicht, anstatt derselben ein æquipollens, nemblich die Vestung Aschberg in dero Kayserl. Gewalt und Handen verpleiben und Ihre Fürstl. Gn. sich gutwillig hierzu verstehen sollen, mit disem austrucklichen beding, daß Ihre May. jezt und inskünfftig wider die, den, oder diejenige, welche sich der Abtrettung der Vestung Hohentwiel biß dahero widersezet und dieselbe in einige Weeg durch haimliche Intelligenz hindern und auffhalten helffen, oder aber darzue Rath, Hülff und Fürschub gethan, dero gepürendes Recht vorbehalten haben wollen.

Zum andern, demnach Ihrer Kay. May. bey disen noch werenden vnsichern Kriegsleuffen (da fast jedes Belli der Orthen ist und die Landtständt nicht woll können zusamben beschrieben werden) nicht sehen, wie die restitutio jez gleich und solchergestalt könnte beschehen und würklich vollzogen werden, wie derselben hieuor erthailte Kayserl. resolution und darauf an dero Commissarios dero Regierung zu Stuttgart außgefertigte Commission vermag. Alß würdt obgedachtes Herzogs zu Württemberg Fürstl. Gn. noch etwaß und so lang diß Orths in gutwilliger Gedult stehen, biß dise Gefahr abgewendet und man zu beschreibung der Landtständt und Versicherung der conditionen desto sicherer und fürderlicher gelangen kan.

Hingegen wollen Ihre Kay. May. die gnedigiste Vorsehung thuen, damit, so viel den von Sr Fürstl. Gn. geclagten Abgang ihres vnderhalts betreffen thuet, deroselben solcher auß dem Herzogthumb unverlengt verschafft und richtig gemacht werden solle. Welches mehr allerhöchst gemelt Ihre Kay. May. offternennter S. Fürstl. Gn. zum Beschaidt anzudeuten gnedigist anbefohlen, die verpleiben deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem guetem wohlgewogen.

Signatum zu Laxenburg unter höchstgedachter Ihrer Kay. May. auffgetrucktem Secret-Insigel den Fünffzehenden Maji Anno Sechzehenhundert acht und dreyssig.

Conradt Hiltprand. Arnoldin von Clarstein.

Num. 57.

Schreiben Herzog Eberhards an die Kay. May. um Verschonung seines ohnehin verödeten Landes und insonderheit der Stadt Stuttgard.

d. d. 25. Junij. 1638.

Allergnädigster Herr, Ew. Kay. May. geruhen allergnädigst usser den Beylagen sich verlesen und berichten zu lassen, in was höchst erkläglichem zuestand meine arme Her-

Herzogthumb und Lande nunmehr leider gesetzt und wie gar man dieselbe sowohln bey dem General-Commissariat, als der jetzigen Ew. Kay. May. Regierung zu Stuttgardten in Grundt und Boden zu verderben, ja zu sumpf und stumpff zu veröden und die in beeden Haupt Stätten noch wenige überige arme Underthonen vollendt gäntzlichen vßzurotten sich bearbeiten und bemühen thüe, inmassen es bereits so weit gelangt, daß theils derselben täglichs verschmachten, Hungers sterben und verderben, theils in das bittere Elend sich verlauffen, die wenige restierende aber bey Ew. Kay. May. als einem, wie Weltkündig, güetigen und miltisten Kayser Sie beweglichst zuverbitten und ihr armes Leben zu retten durch Herzen und Wolken dringende Seufftzer mich als ihren angebohrnen Landsfürsten anflehen und zumahlen underthänig berichten thuen, daß meine arme Lande solchergestalten zu grundt verderbt zugegen ligen, daß so gar auch nur Herrn Statthalter und Räth usser des Herzogthumbs einkommen, als welches im übrigen nahend gänzlich ußgeblündert, ihren Unterhalt nicht mehr haben könden, sondern under der armen Burgerschafft zu Stuttgardten deßwegen eine vßtheilung gemacht und von derselben ganz unmügliche ding zu ihrem gänzlichen Verderben erfordern. Nun weiß Ich und bin allergehorsamst versichert, daß Ew. Kays. May. Will und intention nicht ist, mich, mein ganzes Hauß, so vill darvon dependirende Fürstliche Wittiben und Waisen, auch arme uns angehörige Lande solchermassen gar ußrotten zu lassen und in den Bettel zu setzen, sondern vielmehr nach der, alß sich Gott seye gedanckt, nunmehr sedes Belli widerumb aus meinen Landen und biß gegen Kintzingen und Newburg gezogen, allergnädigst vertrösteter ehist allerunterthänigst verhoffender meiner Immission mir und den meinigen noch ein stücklein Brodt und nur etwas weniger Underhalt überig und beuor zu lassen: Alß hab vsser solcher zu Ewer Kayserl. May. tragender allerunterthönigsten confidenz Ich mich von meinen armen Underthanen bewegen lassen Ew. Kay. May. solche unbarmherzige Verhandlungen und tractament allergehorsamst ganz wehmüetig zu clagen und umb allergütigste ernste Abstellung, inmassen hiemit beschiehet, alleruntertbönigst zu bitten. Solchergestalten Ewr. Kay. May. wie allzeit mich und mein ganzes Hauß zu immerwehrenden Kayserl. Hulden und Gnaden allergehorsambst befehlendt. Straßburg den 25. Junij 1638.

Num. 58.

Kays. Befehl wegen Widerherstellung des exercitii der Evang. Religion zu Stuttgard und Backnang. d. d. 3. Aug. 1638.

Hoch- und auch Wohlgeborne liebe Getrewe, Wir haben vnß daßjenige, was sowohl Ihr wegen Herzogs Friderichs zu Württemberg Lden bey Euch gethanen Ansuchens, damit der vncatholischen Burgerschafft zu Stuttgardt sowohl, alß in der Statt Backnang daselbst gehabtes exercitium Augustanæ Confessionis wider zugelassen werden möchte,

möchte, berichtet, als auch erstbesagter Herzog an uns selbst deßwegen in Underthänigkeit gelangen lassen, mit mehrerm fürbringen und referieren lassen und vns gnedigist dabey erinnert, was Wir vnß noch vor disem erst angeregten exercitii beeden der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession halber und wie es damit gehalten werden sollte, erklärt haben.

Wann Wir es dann nochmahln bey solcher vnserer Verordnung allerdings bewenden lassen und nit gern vernohmben, daß darwider und wider den zu Prag aufgerichten neben-Recess ein anders vorgenohmben worden, Insonderheit nachdem es mit Herzog Eberhards Lden restitution allbereit dahin khommen, daß derselbe auff unsere von Ihme angenohmbene resolution in das Herzogthumb und Regierung seiner Lande widerumb eingeführet und eingesetzt werden soll, so baldt es denen der Enden noch wehrenden gefährlichen Kriegsleuffen halber wird sein khönnen, vnß auch an andern hohen und vornehmben Orthen ungleich ausgedeutet werden möcht, wann Wir die geklagte sperrung unserer Anordnung gemeß nit widerumb auf- und abthuen sollten. Als beuehlen Wir euch hiemit gnedigist, daß Ihr obgedachter Statt Stuttgardt sowohl alß zu Backnang das exercitium religionis wiederumb eröffnet, die Schlüssel von den Catholischen Geistlichen absforderet und zu Euch nehmet, auch alles wieder in den Standt, wie es zuvor und nach Inhalt unserer Verordnung gewesen, stellet und richtet. An deme vollziehet Ihr unsern Gnedigsten ꝛc. Prag den 3. Augusti. 1638.

Num. 59.

Kayserl. Befehl an Statthalter und Regierung des Herzogthums Würtenberg wegen Verschonung der Unterthanen. d. d 7. Aug. 1638.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Liebe Getreue. Wir werden von Herzog Eberhards zue Würtemberg Lden nicht ohne sonderbares Befrembden in vnderthenigkeit berichtet, was massen Ihr neben dem General-Commissariat mit den armen Unterthanen dergestalten verfahret, daß Er sich dessen bey vnß zu beklagen nicht umgehen können, indeme Ihr wegen Eures Underhalts under dieselbe in beeden Hauptstätten eine solche quartier Außtheilung gemacht, daß bey der kundtbaren Unmüglichkheit Sie dardurch in ihr eusseriste ruin gerathen müsten. Dannenhero vnß dann Sein Lden umb ernstes einsehen und Abstellung solcher verhandlungen gehorsambist angeruoffen und gebetten, wie Ihr solches alles ob dem Einschluß und denen darzue gehörigen Beylagen mit mehrerm zuvernehmen habt.

Wann nun vnß solcher geklagter excess zu nicht unbilligem Mißfallen gereicht, Wir auch unß nicht versehen hätten, daß Ihr also ohn unser Vorwissen, dagleich Euch Eure verordnete Besoldung in etwas hinderstendig verblieben wär, Euch Eures aignen Wil-

Willens und gefallens selbst bezahlt machen sollten, insonderheit nach dem angeregte eure Besoldung sich jährlich auf ein nambhafft und solches auskommen belaufft, dergleichen vil unsere hohe Räth und diener nit haben und dieselbe jedoch bißweilen nach Beschaffenheit jetziger schwähren Leuff der Bezahlung mit Gedult in etwaß zuwarten müessen, Also sehen Wir nit, warumben von Euch nit auch dergleichen beschehen und die arme Leuth (auf deren Schutz, erhalt- und handhabung die von Uns euch anvertrawte Regierung sowohl, als dem ganzen Land zu guettem angesehen) über ihr vermögen dergestalt belegt und beschwerdt werden sollen. Befehlen Euch demnach hiermit gnedigist und ernstlich, daß Ihr Euch nicht allein solcher ungewöhnlichen Mittel enthaltet und Euch Eurer ordinari-Besoldung betraget, sonder auch die Rechnungen aller und jeder auß dem Landt und dessen Landständ und unterthanen biß dahero erhebten Gefällen, Renten und Einkommen, wie auch der außgaben unverlängt überschicket. An dem vollziehet Ihr rc. Prag den 7. Augusti 1638.

Num. 60.

Kayserl. Befehl an Statthalter und Commissarien wegen schleuniger Restitution des Herzogthums Würtemberg. d. d. 27. Aug. 1638.

Hoch- und auch Wohlgebohrne liebe getrewe, Ihr habt Euch guettermassen zuerinnern, was Wir Euch sub dato Preßburg den 28. Januarij rc. 1638. Jahrs zu Widerabtrettung des Herzogthumbs Würtemberg und Restitution Herzog Eberharden daselbst für gemessene Instruction und Befelch zukommen lassen. Nun hetten Wir zwar ermeltes Herzogen restitution damahls gern befürdert und vorthgestellt gesehen, da nit eben umb selbige zeit die eingefallene Kriegsgefahr solche hinterstellig gemacht und Sein des Herzogen Lden nit bald hernach sich selbs bey Uns und an vnserm Kays. Hoffe persönlich eingestellt und wegen der Vestung Asperg, daß solche so lang in unserm Gewalt verbleiben solle, biß die Vestung HohenThwiel wider aus des Feinds Handen gebracht und Uns bedingter massen abgetretten und eingeraumt würdt, etwas deßwegen Bedenckhen gehabt und sich umb erhohlung Ihrer nechsten Anverwandten Raths selbsten zeit begehret hett. Nachdem dann des mehrgedachten Herzogen Lden sich nunmehr gehorsamblich erbotten und freywillig erklärt, auch zu dem Ende Ihren Rath Johann Jacoben von Reischach mit genuegsamber schrifftlicher Vollmacht an Uns abgeordnet, daß die Vestung Asperg gegen HohenTwiel vnß so lang verbleiben, biß wir der andern mächtig seyn und solche in Handen haben werden: Als haben Wür vnß hierauff endlich entschlossen, daß ohne fernern Aufhalt und versaumung einiger zeit vielgedachts Herzogen restitution auff die mit Ihm abkommene conditiones würcklich fortgesetzt und Er von seinem Fürstenthumb, Land und Leuthen länger nit auffgehalten werden. Und ist solchem nach Unser an Euch gnädigi-

gnädigister und ernster Bevelch, daß Ihr alsobaldt nach Empfang diß Euch mit Fleiß angelegen sein lasset, damit solcher restitution alßbaldt der Anfang gemacht und mit derselben also schleunig verfahren würdt, wie obangedeute unsere Euch hievor überschickte schrifftliche Instruction mehrers mit sich bringt, und Ihr euch darnach zu richten habt. Und da einer oder der ander aus Euch Leibes Schwachheit oder anderer ehehaffter verhinderung halber der restitution und dero anhangender Verrichtung nit sollte abwarten und solche nit verrichten helffen können, daß ein als den andern Weeg nicht destoweniger Ihr samбt oder sonders dieselbe alsobald zu werck richten und Euch davon nichst abhalten lassen sollet. Hierinn vollziehet Ihr unsern gnädigsten und endlichen Willen ꝛc. Prag den 27. Augusti. Anno 1638.

Num. 61.

Ausschreiben eines bey Restitution Herzog Eberhards zu Würtenberg zu halten befohlnen Landtages. d. d. 23. Sept. 1638.

Röm. Kayserl. May. *respective* ReichsHofRäth und verordnete Statthalter, auch Regierungs-Räth des Herzogthumbs Württemberg.

Unsern Gruſſ zuuor, besonders liebe, denselben könnten Wir nit verhalten, was massen die Röm. Kay. May. unser allergnädigster Kayser und Herr sich kurzverwichner zeit gegen den Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden Herzogen zue Würtemberg vf dessen beschehene acceptation der in Anno 1636. den 9. Dec. zu Regenspurg uff eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii Gutachten Ihme mit conditionibus ertheilten Kayserl. resolution allergnädigst erclärt, daß Ihr Kay. May. seine Fürstl. Gn. wiederumb zue Land und Leuten khommen und deßwegen die gehörige Immissions Beuelch ausfertigen lassen wöllen, gestalten Hochgedacht Ihr Kay. May. solche vnß bereits durch aignen currier überschickt und darinn allergnädigst befohlen, daß Wir um gesagter immission willen einen Landtag außschreiben und mit solcher nebenverrichtung andere anbeuohlne Gebühr darauf erfolgen solle.

Wann aber seit gewährter Kayserl. Regierung dises Lands das corpus diser Landschafft ohnersetzt und dahero mit demselben eine andere Bestellung, jedoch dem Herkommen nach vorzuenemmen, damit vorverstandene immission und Landsrestitution Ihrer Kay. May. allergnädigster intention gemäß ihren unverhinderten vortgang erraichen mögen: Alß ist vß Beuelch Ihrer Kay. May. unser Will und Mainung, auch ernstlicher Beuelch Ihr sowohl vß dem Gericht, alß Rathsmittel eine und also zwo taugenliche Personen durch einhellige stimmen zu beuorstehendem Landtag und restitution wollen erwählen und dieselbe mit gnugsamen Gewalt vf Sonntag abendts, welcher ist der 17. Octobris styli novi, allhier sich einzufinden und folgenden Montag Morgens

Morgens zu rechter zeit in der Landschafft Hauß ohnfehlbar zuerscheinen, die proposition allda anzuhören, auch was die Notturfft erfordert zue verrichten helffen crafft dises ufferlegen sollet.

Ihr werdet Euch aber zuerinnern wissen, wasgestalten nit allein im Tübingischen Vertrag, sondern auch hernachgehendts in underschiedlichen Landtags-Abschieden zwischen jedesmahls regierenden Herrn Herzogen zue Würtemberg und einer Ehrsamen Landschafft uff sich und ihre Nachkommen verabschiedet worden, daß in vorfallenden Landsrettungen die Landschafft dises Herzogthumbs eine ergiebige beyhilff zue raichen verbunden sein soll. Nachdem nun anjetzo eben diser Fall sich erzeigt und dahero nach außgestandener langer entberung ihres künfftigen gnädigen LandesFürsten und Herrn einer gemeinen Landschafft obgelegen seyn will dem gemeinen Vatterland zum besten Ihres Erbherrn und gnädigen Landsfürsten Wiedereinkunfft uff alle erdenckliche Weise eifferig zubefördern, welches dann sonderlich zue disem mahl, da alle andere Herrschafftmittel entzogen, anderst nit beschehen mag, dann, wann eine Ehrsame Landschafft einen nothdürfftigen geringen beischuss zu schleuniger Vollziehung der vorhandenen Immission darreichen und vermittelst proportionirter Umlag in jeder Stadt und Ampt das eingezogene Geld ohne einige zeit verlierung allhero zu Kay. Regierung überschafft würdt, damit der vorhabende immissions-actus desto schleiniger vorgehen, die hierzu benötigt und vor den zueverrichten allergnädigst anbeuohlne Reysen, abschick- und Handlungen keines Weegs verlängert, sondern zu offtermelt Ihrer Fürstl. Gn. und gesampten Landes mercklichem Heil und Wohlfahrt ehist möglich alles befördert und die einigste Saumsal, welche wir hierzue gänzlich abzueschneiden angelegen sein lassen, begangen werde: Alß ist abermahl unser gnädige und zuemahl ernstlicher befelch, daß Ihr euch der verabschiedten Schuldigkeit erinnern und zue erzeigung eures gehorsams eussersten vermögen dahin beflissen sein sollt, damit wenigst immer 10. oder 8. Tagen 150. fl. usser Statt und Ampt von euch eingebracht und in solcher zeit zu gemelter Kayserl. Regierung durch sichere Gelegenheit oder Wechsel allhero geliefert, auch die von Ihro Kays. May. alle uns anbeuohlne und von Ihrer Fürstl. Gn. durch dero abgeordnete inständig begehrte Immission alßbald in das Werckh gestellt werden möge. Gleichwie nun dises zu allerunderthönigster Vollziehung der Röm. Kay. May. ernstlichen anbefehlens euers angebohrnen Landsfürsten nnd Herrn ehister Antrettung dero Regierung und per consequens Ihr höchsterwünschtes Glück und Heil, des ganzen Landes offenbare Wohlfart und eines jeden eifferichsten particular begehren gereicht, als versehen wir uns gentzlichen und nit zweiflend, Ihr euren euffer und Treu umb angedüttener Ursach willen dergestalt in der that, wie es zu disem mahl die unumbgängliche Nottdurfft erfordert, bezeugen, daß Ihr Fürstl. Gn. euer gegen dero habende affection in dem Werck verspüren und solch künfftige zeit mit Fürstl. Gnaden zuerkhennen Gelegenheit nemmen mögen. Wollten

Wir Euch in Gnaden, mit den ihr uns gewogen gehabt, hiemit in zeiten anzufügen nit unterlassen. Geben Stuetgard den 23. Septembris Styli novi Anno 1638.

Carl Ludwig Ernst Graue zue Sulz. Georg Ulrich Graue zue Wolckenstein. Achatius von Laimingen.

Num. 62.

Vortrag Herzog Eberhards bey dem den 17. Octobr. eröffneten Landtag. d. d. 17. Oct. 1638.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhardt Herzog zue Würtemberg und Teck, Graff zue Mömpelgardt, Herr zue Haidenheim ꝛc. unser gnediger Fürst und Herr Thuet sich zuvorderst gegen gegenwärtigen dero gehorsamen Landschafft in Gnaden bedanken, daß dieselbe bey vorgewesenem von der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn außgeschriebnem Landtag also gehorsamlich erschienen und mit deren dabey erwisenen Bezeugung Irer Fürstl. Gn. so hochverlangte restitution und immission also facilitieren und beschleunigen wollen.

Nun möchten Jhre Fürstl. Gn. nach nunmehr wieder übernommener Regierung dero Herzogthumb und Landen ja nichts liebers wünschen, dann daß sie besagte dero gehorsame Landschafft wieder von hier nacher Hauß lassen, derselben mit weitern Anmuet ungen verschonen und Jhnen vielmehr mit aller Landsvätterlicher Hülff in Jhren bißhero obgehabten und noch obhabender höchsten Kriegsbeschwerden, welche Jhro Fürstl. Gn. zeit wehrenden deren hochlaidigen Exilii jederzeit sehr tieff zu Herß und Gemüeth gegangen und noch gehen, under die Arm greiffen könnten, alß daß sie denselben ichtwas, was zue ihrer Beschwerung im geringsten geraichen mag, weiters zue- und anmueten sollte. Es gibt aber der hochklägliche vor aller Welt zuegegen ligende Augenschein des höchstbekränncktisten zuestandts und Beschaffenhait Irer Fürstl. Gn. armen Landen und Leuthen Laider mehr dann gut ist, zuerkhennen, wasgestalten dieselbe an allem zue anstell- und füehrung einer Landtsregierung gehörigen Mitteln also und dermassen erschöpfft, außgesogen und entblösset seyn, daß dieselbe Jro einigen gedanckhen nicht machen können, wie Sie von aignen dero Landts- und Cammergefällen diser zeit nun ein geringes eingezogenes Hoffweselein an- vielweniger dero Canzley mit denen darzue nothwendig gehörigen Räthen und Dienern bestellen und andere der zeit erfordernde ohnentberliche spesen haben mögen.

Dahingegen E. E. Landschafft bey sich leicht ermessen kan, nachdem Jre Fürstl. Gn. über die vier ganzer Jahr das hochkümmerliche Exilium bawen müessen und in ganzer solcher zeith nicht das geringste stücklein Brots und Trincklein Weins aus dero aigenen Landen geniessen können, dabeneben zu denen an den Kay. Hoff, auch sonsten hin und wider wegen Jhrer F. G. Restitution gethonen schickungen eine gros-

se

se Summa Gellts anwenden und noch darzue sich und dero bey sich gehabte ganze Fürstl. familiam, ja in und über die zwainhzig allein Fürstl. Personen mit nothwendigem Underhalt versehen müessten: daß sie dardurch dermassen und also an allen kräfften abgemattet worden, daß derselben nicht allein ainiger auch der geringste Pfenning weiter nicht überblieben, sondern sie sich an allem, was sie annoch am liebsten, auch von dero liebsten Fürstl. Eltern und Voreltern mit kostbarer Müeh zuesamen geb acht und auff sie ererbten sachen bey sich gehabt, angegriffen und noch darzue in besch werlichen Schulden einstecken und vertieffen müessen: So befinden Ihre Fürstl. Gn. dero arme Herzogthum und Landen noch diser zeit mit vihlen vnderschiedlichen quartieren von einer grossen Anzahl Soldatesca sehr starck belegt und sehen kein ander Mittel sich derselben, wie auch deren von der Soldatesca Täg- ja stündlich vorgehenden Plack- und Strassenräubereyen zu entledigen, die Strassen sicher zu machen und die Commercia wieder in den Gang zue bringen, alß was sie forderist die Röm. Kay. May. mit repræsentirung des hochkläglichen zuestandts deß Lands und deren so ohnaussprechlich vihlen bißhero erlittenen Trangsalen und Beschwernussen, vihlen Tonnen und Millionen Golts hierunter allerunderthenigst anlangen, wie nicht weniger an die Churfürstl. Durchl. in Bayern und Ihrer Kay. May. und des Heyl. Reichs hochlöbliche Generalitæten alsobalden sonderbare Absendungen thuen und damit die länger ohnerträgliche quartier und andere Kriegsbeschwerden so vihl durch Gottes des allmächtigen Hilff und Beystand müglich würdt sein können, ab- und zuruckstellen und das Land wider in etwas Rueh, Stille und Sicherheit bringen mögen. Uber diß so haben Jre Kay. May. beraith Jrer Fürstl. Gn. in Kayserl. Gnaden auffgetragen und anbefohlen auff den $\frac{14}{24}$. nechstkommenden Monats Novembris eine allgemeine Crayßversamblung außzuschreiben, zue deren sie dann die Ihrige als ausschreibender Fürst und Director des Schwäbischen Crayses ohne ainig zuruckh- oder hindersich sehen nothwendig und zwar umb desto mehr abzuesenden, weiln Ihre Kay. May. des allergnädigsten Vorhabens den Ständen dises Craises durch dero verordneten Commissarien füegliche Mittel vorzueschlagen, wie die quartierungen der Reichs-Soldatesca am bequemlichsten und also zue machen und umbzulegen, daß es den Ständen und dero Unterthonen erträglich sein möge. zuedeme so müessen Ihre Fürstl. Gn. nunmehr täglich bedacht sein, wie sie zu Erspahrung des sonst aufgehenden zwifachen Costens dero Fürstl. Gemahlen und ganze Fürstl. familiam fürderlichst wieder alhero und zue sich bringen und also einen aigenen Hofstaat anfangen und anstellen, auch dero so übel zugerichtet und an allen mobilien gänzlich entblössete residenz umb etwas wieder reparieren und zue bequemlicher Unterbringung Ihrer und der ihrigen in etwas weniges wider accommodieren, insonderheit aber die zu der neuen Regierung ohnentbehrlich gehörige anstellungen bey der Canzley und sonsten hin und wider machen mögen.

Wann aber zue solchem allem zimbliche starckhe und zwar baare und gegenwertige spesen nothwendig erfordert werden und ohne ainig alß gleich zuegegen ligende Summa Gelds zue des Landts eusserster Nothdurfft und dessen conservation, erhalt- und Rettung nichts nicht fruchtbarliches angestellt, vorgenommen oder zu Werckh gerichtet werden kan: Alß werden Ihre Fürstl. Gn. an solcher höchstangelegener eusserster noth wider und gegen allen dero willen gleichsam gezwungen zue dero gehorsamen Landschafft Ihr gnädiges und Landvätterliches refugium und zuflucht zuenehmen: Gesinnen dero wegen an dieselbig gantz gnädig, es wollen dero getrewe gehorsame Landtschafft, weilen auch zue dem geringsten Verzug summum in mora periculum offenbarlich verlieren will, ohne ainigen Auffhalt zue Rettung und Conservation Ihnen selbst und den armen so hochbetrangten Landen und Leuthen (alß dahin es alles einig und allein angesehen) auf mittel und Weeg bedacht sein, wie alsobalden ein ergibige Summa Gelds zuesamen und in die Cassa gebracht und damit die obangedittene so höchstnothwendige spesen, Außlagen und Uncosten abgelegt und getragen werden mögen.

Es geben auch Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsamen Landschafft zue weiterm nachgedenckhen in gnaden anhaimb, wie etwan auch durch eine anlehenschafft an vornehmen Orten, als Ulm, Nürnberg, oder Augspurg zue einer Summa Gelds zuekommen seyn möchte.

Und weilen Ihre Fürstl. Gn. in Gnaden leichtlich erachten können, daß ohne zu Werckſetzung deren hiebevor zue etlichmahlen in dergleichen nothfällen vorgeschlagene extraordinari Mitteln diser der Herrschafft und Landschafft obligender so schwerer und grosser Last bey dem vor Augen ligenden höchstverderbten zuestandt des Lands und Underthonen zuertragen unmüglich und ohnerschwenglich fallen werde, alß wollen Ihre Fürstl. Gn. sich in Gnaden versehen, es werde E. E. Landschafft Ihro nicht entgegen sein lassen, daß biß der allmächtige Gott den lieben Friden wieder bescheeren und das so hochbetrüebte Vatterland wieder in Rueh und Sicherheit bringen würdt, erstgemeldte extraordinari Mittel an die Hand genommen, vortgesetzt und würcklich eingezogen werden mögen. Dahingegen Ihre Fürstl. Gn. gegen E. E. Landschafft sich noch und abermahlen gnädig erklären, daß solches weder Ihnen, noch deren Nachkommen an andern Ihren habenden Privilegien, Herkommen, Landscompactaten und insonderheit dem Tüwingischen Vertrag in einigen Weeg præjudicierlich oder nachtheilig seyn solle.

Demnach auch Ihre Fürstl. Gn. außfüehrlich referieren lassen, wasgestalten zue Ulm und Augspurg die bißhero heuffig eingeschlichene Sechß- und Dreybätzner, auch zehenkreutzer und halb Batzen thails gäntzlich verbotten, thails aber umb ein Namhafftes abgesetzt und abgewürdigt worden, dannenhero leichtlich vorzuesehen, wa in disem Herzogthumb nicht ein gleiche Anstellung gemacht, sondern vorangeregte

te schlechtgültige Sorten noch also in ihrem alten Valor gelassen werden sollten, daß dardurch dieselbe auch häuffiger, alß bißhero jemahlen beschehen, in das Land eingeschleicht und hingegen alle guete Silber und güldine Müntzen, wie auch das noch ybrige Silber gänzlich auß dem Landt würdt verfüehret werden; Alß wollen Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsamen Landtschafft getrewes underthöniges einrathens in Gnaden gewärtig sein, wie in solchem Münzwesen für dißmahlen zuuerfahren, obige ohnfehlbar besorgende Ungelegenhaiten abgeschnitten und verhütet und die Sach mit andern benachbarten Ständen und Stätten in eine conformitæt gebracht werden möge.

Erwarten also Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsambe Landschafft ohneingestellte unterthänigste Erklärung in einem und anderm in Fürstl. Gn. und bleiben denselben sambt und sonders mit Landsfürstl. Hulden jederzeithen wohl beygethan. Datum Stuetgardten den 17. Octobris Anno 1638.

Eberhard H. Z. W.

Num. 63.

Kayserl. Ausschreiben des auf den 29. Julii zu Regenspurg angesetzten Reichstags. d. d. 26. Maij. 1640.

Ferdinandt der dritte, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs rc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürst, D. L. würdt sich wohl zu erinnern wissen, mit was trewem unausgesetztem vleis und eyfer, eusserister Bemühung und Vätterlicher Sorgfalt unser freundtlicher geliebter Herr Vatter und Vorfahrer am Reich, weiland Herr Ferdinandt der ander, Römischer Kaiser Christmiltester Gedächtnuß die zeit ihrer May. und L. Regierung bey dem noch werenden ihr abgenötigten Kriegswesen all ihr absehen und Gedancken dahin gewendet und gerichtet, wie dem Heyl: Röm: Reich und allen und jeden demselben zugehörenden Chur = Fürsten und Ständen Ruehe geschafft, der Edle Frieden wieder erhebt und Menniglich bey gleich und Recht erhalten, auch wider allen unbillichen Feindts = und andern gewalt würcklich geschützt und gehandhabt werden möchte, Inmassen dann dasselbige die unterschiedene getroffene Friedtshandlungen und Schlüsse genuegsamb zuerkennen geben. Wie eyferig und mit sonderbarer getrewer Vätterlichen Vorsorg Wir uns dise vnsers Herrn Vatters und Vorfahren fridfertige Mainung bald nach antrettung vnserer Kaiserl. Regierung bis daher vngespart einigen vleis und Unkostens angelegen sein lassen, damit auch die übrige Unruehe gänzlichen gestillt, das heyl. Röm: Reich zu völliger Beruehigung gebracht und alles mit dem Lieben Frieden wieder erquickt werden möchte, das bezeugen die von Uns an unterschiedlichen Orthen

 reassu-

reassumierte Fridenshandlungen vielfältige Absendungen unserer Räth und das Wir in allem an uns nichts erwinden lassen, was Uns zu thuen möglich und verantwortlich gewesen, also das auch deren darunder ein- und anderer seits beliebten Interponenten eigenem ermessen nach an Uns mit Billigkeit ein mehrers nicht erfordert werden können. Demnach aber alle diese Unsere angewendte Bemüehung, gethanes nachsehen, und verwilligung dessen, wordurch Wir den Friden zuerheben die unzweifenliche Hoffnung gehabt, bis daher beim Gegentheil so wenig verfangen, daß aus dessen beharrlichen thathandlungen wol so vil zu verspühren, das so lang das Reich mit uns, als dem gesalbten Oberhaupt, nicht recht zusammen stehen und den werthen lieben Friden mit einmüetigem Rath, Herz und Willen fürdern helffen thuet, die ausländische Völcker unterm Schein und Titul ihrer erlichen zu mehrer Freyheit und Gerechtigkeit zu helffen, anders nichts mehr suechen, als ein Ewigen Fueß auf Unserm und des Reichs Boden zu setzen und die übrigen Landt und Leuth under sich und unter ihren Gewalt zu bringen, auch folgendts ihre aigene vermainte Bundsgenossen und für welche sie den Krieg geführt zu haben wollen angesehen sein, selbst underzutrucken. Wir aber hierwider kein bessers Mittel finden, alß das Wir uns mit gesambten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auff einer allgemeinen Reichsversamblung, auff welche auch der Pragerische Friden ohne deß gezihlt gehabt, gnedigist und vätterlich vernemmen und vereinigen, wie dann zu solchem Wir vor lengst und bald nach Unserm angetrettenen Kays. Regiment gegriffen hetten, wann es die beschwärliche Kriegsläufften zugelassen. Hierumben so haben Wir dasselbe durch unsere Kays. Abgesandten denen der zeit zu Nürnberg anwesenden ChurFürstl. Räthen, Pottschafften und Gesandten bey dem jetzigen noch wehrenden Churfürstl. Collegial-Tag (Nachdem zumahl auf solchem selbst befunden worden, das ohne beschreibung mehrer Reichs-Fürsten und Stånd diß Werck nicht zu erheben) allergnedigst zuerwegen gegeben; Alldieweil dann dieselbe auf Ihrer Principaln eingeholten Special-Consens (umb welchen Wir sonst dem herkommen nach ein jeden Unsers und des Heyl. Reichs Churfürsten durch absonderliche Schreiben und Schickungen in Kays. Genaden zuersuchen nicht wollten unterlassen haben, welches aber, da es jetzo wegen Enge der zeit nicht geschehen können, ihnen unpræjudicierlich sein soll) die allgemeine Reichsbeschreibung und zwar mit Abkürzung des sonst gewönlichen Termins, weil die gegenwärtige zeiten und Leufften solchen nicht erleiden, selbst fürs best erachtet, Wir auch solches allergnedigist uns gefallen lassen und hierinnen weder dem Chur-Fürstl. Collegio, noch dem Reich in nichts zu præjudicieren begehren, sondern allein die allgemeine Ruehe und Wolfahrt für Augen haben: Alß haben Wir hiezu den Sechs und zwainzigisten newen künfftigen Monats Julij in Unserer und des Heyl. Reichs Statt Regenspurg einzukommen allergnedigist angesetzt, uns auch zu desto schleuniger Beförderung derselben allgemeinen Reichsversamb-

samblung in aigner Persohn aus unsern eignen ErbKönigreichen und Landen alberait dahin erhoben. Disem nach so verkünden Wir D. L. jetz angeregten Tag und Mahlstatt mit disem Brieff gnädigst gesinnende, auch von Röm. Kays. Macht bey den Pflichten und Schuldigkeiten, damit D. L. Uns und dem Heyl. Reich zuegethan, ernstlich befehlendt, daß Sie hindangesetzt aller anderer Geschäfften auff obangedeuten Tag zu Regenspurg in aigener Persohn also gewißlich und unfählbar erscheine und insonderheit auff dise drey Haupt-puncten, zu deren völliger Abhandlung und Schluss gefaßt sein wolle, Wie nemlich fürs erste das Reich folgendts völlig zuberuehigen, alle darwider eraigende obstacula aus dem Weeg zu raumen und auch das alte guete Teutsche Vertrawen beständig wider auffzurichten, Zum andern der Krieg unterdessen, bis zu solcher hochgewünschter gemainnutzigen Beruehigung, mit unzertrennter Macht einmüetiger zusamensetzung und guetter Ordnung vorzustellen, und zum dritten dem Justici-Wesen, daran sonst des Reichs Wohlfart mercklichen gelegen, so viel jetziger zeit müglich, wieder auffzuhelffen und in richtige Ordnung zu bringen. Es wolle auch D. L. dero Erscheinung also anstellen, damit zu vnserer, auch D. L. und anderer Chur-Fürsten und Ständten Ankunfft ungesaumt zur Sachen würcklich geschritten werde, Dann Wir gleich nach Verfliessung des Termins mit vnserer Kays. Proposition und Deliberation, auch würcklicher Beschliess- und vollziehung des Reichs-Tags vortzuschreiten entschlossen. Da aber D. L. entweder durch Verhinderung Göttlichen Gewalts oder andern erheblichen Ursachen persönlich zu erscheinen nicht vermöchte durch Dero ansehentliche Räth und Gesandte samt vollmächtigem ungemessenen Gewalt ohne hinter sich bringen und Einmieschung frembder, daher nit gehöriger Händel abfertige, mit und neben Uns, auch Chur-Fürsten und Ständen des Heyl. Reichs von obangedeuten, oder etwo hierzwischen noch weiter fürfallenden puncten und nothwendigkeiten, die Wir ebenmässig fürtragen lassen möchten, zu berathschlagen, zu handlen und zu schliessen, und sich hierinnen gehorsamb erzeige, Und obschon D. L. nicht erschiene, So wirdet doch deroselben nichts desto weniger obligen dasjenige, was durch Vns und die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständt oder der abwesenden Räth, Pottschaffte und Gesandte verabschiedet wirdt, neben andern anwesenden zu vollziehen. Und damit D. L. auch andere Chur-Fürsten und Stände zu solcher Reichsversamblung sicher kommen mögen, haben Wir bey Unseren und des Heyl. Reichs Armaden die Verordnung und ernstliche Versüegung gethan, das auf D. L. und derselben Begehren Sie mit genuegsamber Convoij aller Orthen versehen werden sollen. Welches Wir D. L anzuefüegen ein Notturfft erachtet, darnach Sie sich aigentlich wisse zu richten, dero Wir mit vetterlichem Willen, Kays. Gnaden und allem guetem wolbeygethan verbleiben. Geben in vnserer Statt Welß den Sechß und zwainzigisten Maji, Anno Sechzehenhundert und Vierzig, vnserer Reiche des Römischen

schen im Viertten, deß Hungerischen im Fünffzehenden und des Böhmischen im Dreyzehenden.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Conradt Hildprandt. Johann Söldner D. mp.

Num. 64.

Memorial der Würtemb. Gesandten zu bevorstehendem Reichstag wegen der von den eingewisenen Ordensgeistlichen in das Herzogthum anmassender Unmittelbarkeit, Sitz und Stimme auf Reichstägen.

d. d. $\frac{3.\ \text{Sept.}}{24.\ \text{Aug.}}$ 1640.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr, Wir kommen in glaubhaffte Erfahrung, alß ob bey E. Kay. May. underschidliche in daß Herzogthumb Würtemberg zugehörige Clöster hiebevor wieder eingelassene Geistliche allerunderthänigst einkommen und gebetten, Sie gleich andern des H. Reichs Immediat-Ständen bey dem Innstehenden Reichstag zu Ständt, Stimm, Voto und Session zu admittiren, Massen dann bereits derselben etliche beschriben und darzu erfordert worden, auch zu solchem ende sich theils in der Person allhie befinden, theils andern gewalt aufgetragen haben sollen. Daß aber dieselbe sich einiger Stimm, Standt und Session zu præjudiz des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden, Herzogens zu Würtemberg und Teckh, Gravens zu Montbelgardt, Herrn zu Haydenheim ꝛc. unsers Gnädigen Fürsten und Herrn als regierenden Herzogen d[illegible] Herzogthumbs Würtemberg und darzu gehörigen Landen in keinem Weeg anzunemmen oder von Rechtswegen darzu zu admittiren, gibt folgende kurze Deduction augenscheinlich zuuernemmen.

Dann erstlich ist ohnstrittig und ohnlaugbar, auch pro perpetuo fundamento ohnverneinlich zu halten, daß niemandt zu einem Reichstag zu admittieren oder Stimm, Stand oder Session dabey haben kan, so nicht alß ein Standt des Reichs demselben immediate underworffen und also ratione subjectionis niemandt anderm alß zuuorderist der Röm. Kay. May. und dem H. Röm. Reich immediate zugethan seye. Daß aber benante in das Herzogthumb Württemberg eingelassene Geistliche dem H. Röm. Reich von 200. Jahren hero mit einiger Immedietæt zugethan gewesen, werden Sie in Ewigkeit mit einigem Bestandt nimmermehr beweisen noch darthun können. Wie Sie auch in den Reichs-Abschiden oder Matricul nicht befindtlich, sondern ist vielmehr das offenbare contrarium und daß Sie von anderthalbhundert und mehr Jahren, so wohl under Oesterreich- oder Würtembergischer Innhab-

hab- und Regierung des Herzogthumbs, als Mitglieder und Stände desselben zu denen Würtembergischen Landtägen erfordert worden, auch gehorsamblich erschienen sein und in gemeinen Landtsbeschwerden mit heben und legen helffen, alß gleich in vestigio mit ohnverwerfflichen Documenten zubelegen und zu docieren: So haben Sie sich zu einiger Immedietæt aus der in Anno 1629. in das Reich publicirten Edict in die Clöster des Herzogthumbs erlangter Restitution nichts zubehelffen, Sintemahlen bekhandt, daß solche Restitution allein in Ecclesiasticis & Spiritualibus geschehen, sonsten aber ratione temporalium & territorialis Jurisdictionis, wo dieselbe hergebracht, einigem Standt des Reichs weiters nicht entzogen oder benommen worden. Wie dann auch insonderheit unser Gnädiger Fürst und Herr, obschon die Geistliche in den Clöstern sich vermög solcher restitution auffenthalten, jedoch einen alß den andern Weeg alle hohe Landtsfürstliche Obrigkeit, so lang Ihre F. G. darauff im Landt geblieben jederzeit ohnstrittig exercirt, manutenirt und behauptet hat.

Deßgleichen und obwohlen die in Gott nächst verstorbene Kay. May. vermög der zu Regenspurg den 9. Dec. Anno 1636. ertheilten Resolution die im Herzogthum befundene Geistliche in ihrer possession de novo confirmirt. So ist doch solches ausser Vermeldung einiger Immedietæt mit disen zweyen gewissen massen beschehen, daß „Erstlich Sie die Geistlichen, so zu Ihren Clöstern und Stifftern restituiert worden, „in solcher *possession* und dem Standt, in deme Sie sich dannzumahlen befunden, verbleiben, So ausweise der Hochlöblichsten Catholischen Churfürsten „Gutachtens anderst und weiter nicht, als von dem Exercitio Religionis in den „Clöstern und geniessung derselben einkommen verstehen können.

So dann (2.do) Ihnen Geistlichen sowohln als dem Herzogen zu Würtemberg wegen der Immedietæt und andern prætendierten Jurium Ihr Recht außzuführen unbenommen, sondern vorbehalten sein solle.

Nun ist aber gleichfalls kundt und offenbahr, daß zu selbigem mahl und zeit ergangener Resolution offternanndte Geistliche sich in keiner Immedietæt im geringsten befunden, vielweniger, daß Sie einigen Crayß- oder dergleichen der Immedietæt anhängigen Conventen beygewohnet. Viel ehe erweißlich, da sie sich jemahlen der reformation ausser der Clöster in denen mit seiner Maaß darzu gehörigen Dorffschafften anmassen wollen, daß Ihnen solches von der Kay. Regierung durchaus verwehrt und Sie davon abgehalten worden. So dann ist gleichfalls bekandt, daß Sie die Geistliche das von Ihrer Kay. May. reserviert Recht, die Immedietæt durchs Recht außzuführen niemahlen sich unternommen. Inmassen dann Würtemberg mit einigem Wort hierzu niemahlen citiert worden. Woraus dann folgt, daß solch Jus Immedietatis vorderist durch das Recht außfündig zu machen, underdessen aber alles in suspenso zu lassen und Sie die Geistliche biß zu ordentlicher der Regenspurg. Reso-

lution gemässen Außführung Ihrer angemassten Immedietæt weder zu Anhörung der Proposition, noch andern Actibus in keinen weeg zu admittiren.

Und ob Sie sich wohl der Kayserlichen Ihnen ratione Immedietatis ertheilten Resolution zu berühmen vnderstehen. Demnach aber unser Gnädiger Fürst und Herr darzu weder citiert, erfordert, noch in dem geringsten gehört, am allerwenigsten aber allein etwas von Ihrem angeben Ihrer F. G. communicirt worden: Ist solches alles billich per falsa narrata, manifestas sub- & obreptiones, parte adversa principali inaudita nicht zu attendiren, sondern durchaus zuuerwerffen.

Massen dann an E. K. May. im nahmen Ihres Gnädigen Fürsten und Herrn Principalen vnderzeichneter allergehorsamstes bitten, die geruhen dise angegebene Geistliche zu so hohem præjudiz Ihrer F. G. zu disem Reichs-Convent weder ad audiendam propositionem, Einraumung der Session, Subscription, noch sonsten in keinen andern Weeg biß zuuorderst diser Stritt zwischen Ihrer F. G. und Ihnen der Gebühr und Kay. May. Resolution gemeß im Rechten außgeführt, nicht zu admittiren, sondern die Sach, weil selbige bey diser instehender Reichsversamblung den gesambten Churfürsten und Ständen ohne das vorkommen möchte, biß dahin integram und Ihrer F. G. zu höchstem præjudicio darinnen nichts nicht fürgehen zulassen.

Solche hohe Kayserl. Gnad begehren umb E. K. May. öfftershochernannter vnser Gnädiger Fürst und Herr rc. Regenspurg den 3. Sept. / 24. Aug. 1640.

rc. rc. Fürstl. Würtemb. zu gegenwertiger
Reichsversamblung abgeschickte
Rhäte und Gesandte.

Num. 65.

Patent des Closters-Inhabers zu Bebenhausen an die Gemeinden seines Closter-Amts wegen der Jurium Episcopalium. d. d. 1. Aug. 1640.

Unsern Gruß zuvor, Liebegetrewe, Wir werden berichtet, daß der Special zu Tüwingen hin und wider in unsers anvertrauten Gotteshauß zugehörigen Flecken zu visitieren, die strittige Ehesachen zu entschaiden oder an das Fürstl. Würtemb. Consistorium nach Stuttgart zu remittieren, underweilen vns in Jure episcopali und andern geistlichen Jurisdictional-Sachen auß Fürstl. Würtemb. Befelch eingriff zu thun sich vernemmen lasse, so Wir zu Abbruch und schmälerung unserer aller Orten in dem Bebenhäusischen Gebieth und Bottmässigkeit habenden Jurisdiction in Geist- und Weltlichen Sachen nicht zugeben, und gestatten können. Wann dann Wir vor längsten wegen gleichmässiger Eingriffe, angemasster und theils verüebter Visitationen, investierung der Pfarrer, Bestellung der Kirchen- und Schueldiener, so dann gewaltthätiger

Irr-

Irr-hinderungen und Einträgen an exercierung unserer Ordenverwandten Beruffs und was der Religion anhängig bey der Röm. Kay. May. allerunderthänigst klagend einkommen und so viel erhalten, daß hochgedacht Ihro Fürstl. Gn. die wider unser hergebrachte und erlangte possession vel quasi sowohl in Religion- als Jurisdiction-Sachen zuegefüegte Einträg und Neuerungen alsobald wider ab- und künfftig einzustellen mit ernstlichem Kayserl. Mandat anbevohlen worden: Alß ist hiemit unser gnädiger und zuemahl ernstlicher Bevelch Will und Meynung, Ihr die Schultheissen und Richter sollen dergleichen anmassende Visitationes, strittige Ehe- und andere geistliche Sachen ohne unsere besondere gnädige Verwilligung bey Euch im geringsten weder fürgehen, noch beschehen, sonder solches alles und jedes allhero an unß und unser Canzley gelangen und bescheiden lassen, auch zue vollziehung dessen ewern Pfarrern jedes Orts anteuten, daß Sie sich künfftig deren bißhero underfangenen Geistlichen Jurisdiction-sachen gänzlichen bemüessigen, die Ehe- und Kirchen-stritt allhero verweysen und wie es damit zu halten sich bey Uns Beschaidts erhohlen und wegen deßjenigen, was der Religion Augustanæ Confessionis anhängig und derenthalb bey Ihrem Ministerio zuordnen sein möchte, sich fürter bey unß alß Episcopo loci, gleichwie es bey jedem ohndisputierlichen Stand des Reichs nach Inhalt der Religions-Constitution üeblich herkommen und gehalten würdt, angeben und frembder Consistorien müessigen sollen, so lieb ihnen sein würdt in Ihren Pfarrstellen zuverbleiben. Dann widrigenfalls, daß Ihr Euch oder ewere verwilligte Pfarrer hierwider setzen oder vermessenlich vergreiffen sollten, gedenken Wir gegen die Ubertretter ernstliche Straff fürzunemmen und unß in allergehorsamster Diemuth dessen zubedienen, was allerhöchstgedachte Kay. May. verordnet und unß allergnädigst an die Hand gegeben haben. Wornach man sich zurichten. Bebenhausen den 1. Augusti Anno 1640.

Joachimb Abbt.

Num. 66.

Fürstl. Befehl an Vogten zu Tübingen wegen der von dem Inhaber zu Bebenhausen anmassenden Landsfürstl. Jurisdiction in Geist- und Weltlichen Sachen. d. d. 22. Aug. 1640.

Lieber Getreuer, Wir werden glaubwürdig berichtet, daß des Closters Bebenhausen jetziger Inhaber in den Bebenhäusischen Ambts- und darzu auch andern unß mit hoher Landsfürstlicher Obrigkeit unwidersprechlich underworffenen Flecken sich des Juris Episcopatus und einer vermeynten Landsfürstl. Jurisdiction in Geist- und Weltlichem neuherlich anzumassen underfangen und zu solchem Endt in besagten underschiedlichen Flecken ein offen Patent soll haben verlesen, darinn die Pfarrer und Underthanen von deme unß ihrem angebohrnen rechtmessigen Erbherrn und Landtsfürsten schuldigen

digen Gehorsamb und aller Bottmässigkeit in geistlichen Jurisdictional-sachen ab- hingegen für sich und die Canzley zu Bebenhausen mit sehr nachgedencklichen weit aussehenden Betrohungen haben anweissen lassen. Nun hätten Wir uns gegen dir versehen, du als Amtmann des Orts würdest ein solches zeitlich inacht genommen und es Uns alsobalden berichtet haben. Wir bevehlen dir aber hiemit ernstlich, du sollest deßhalben vorderist einen gewissen Grund einziehen, auch in was für Flecken in specie solches fürgangen und wohin solche Fleckhen gehörig, dich aygentlich erkundigen, darauff dich alsobalden nacher besagtem Bebenhausen verfüegen, gedachtem Inhabern daselbs oder Wer sonsten von sein und des Closters wegen gegenwertig sein mag in Gegenwart zwayer oder dreyer beglaubter Gezeugen, die du von Tübingen aus mitzunehmen, solche attentata und daß dir darzu Ambts und obligender Pflicht halben still zu schweigen keines wegs gebühre, zuerkennen geben, dieselbe in bester Form contradicieren und widersprechen und ihnen rund anzeigen, daß in unserm Namen und tragenden Ambts wegen du dem Inhaber und Closter einige Landsfürstliche Jurisdiction weder gaistlich, noch weltlich über die Bebenhäusische Ambtes oder andere vns mit aller Landsfürstlicher hohen Obrigkeit underworffene Flecken nicht geständig sein könnest, Wir auch solche neuherliche unrechtmässige attentata und gewaltthätige Violationes vnserer Territorial-Jurisdiction und was deren weiters anhängig in keinen Weeg passieren und nachsehen werden mit der weitern Erinnerung, es wollte der Inhaber und das Closter von solch ihrem unbefuegt neuherlich angemaßtem Beginnen abstehen und auff den Widrigen Fall ihnen selbst nicht andere Ungelegenheit auff den Halß laden. Dann Wir ein für allemahl unsere diß Orts habende von weit mehr dann vnverdencklichen Jahren in ruhiger unvnterbrochener possession vel quasi hergebrachte durch den Pragerischen Fridensschluss, Neben-Recess und Kayserliche resolution unß selbst vorbehaltene hohe Landsfürstliche Jura auff alle menschlich und mügliche Mittel und Weeg eusserist zu conserviren und zu mantieren bedacht sein werden. Und zum fall Sie dir mit dem Kay. Mandat, dessen Sie sich berühmen und darauff ihr Fundament zu stellen vermeinen sollen, begegnen wolten, hastu ihnen anzudeuten, daß du der Röm. Kay. May. vnsers allergnedigsten Herrns Gebott und Verbott billich allerunderthänigst respectierest und venerierest, woferr Sie aber ichtwas dergleichen wider Vns er-practiciert haben sollten, müesste es per falsissima narrata sub- & obreptitie geschehen sein, darüber Wir unser Notturfft schon beobachten, Kay. May. auch als ein gerechtester Herr vnß in diser unser so offenbahr gerechten sach gnädigstes Gehör geben würde, Inmittels aber were dir als einem diener Pflicht und Aydshalben obgelegen solche unsere Jura eusserist zu defendieren und zu manutenieren, darnach Sie sich endlich zu richten wissen werden.

Welches alles du nicht eben, als ob es auß unserm Special-Bevelch, sondern für dich von Ambtswegen, wie es dir auch gebührt, beschehe, zuverrichten, ihre Erklärung fleissig zu notieren und deine Verrichtung mit guten Umbständen fürderlich

Vns

Unß underthänig zu überschreiben wissen würst. Denen Pfarrern und unterthanen aber in gedachten Flecken sollestu anzaigen, daß sie solchem Bebenhäusischen nichtigem Gebott nicht parieren, sondern unß als Ihrem angebohrnen Erblandes Fürsten in allen geist- und weltlichen von der hohen Landsfürstl. Obrigkeit und dem Juri Episcopali dependierenden Sachen gebührenden schuldigen Gehorsamb und Unterthänigkeit erzeigen oder auff den widrigen Fahl ernstes einsehen und unausbleibliche Straff gewärtig sein sollen. Da auch Sie von dem Closter Bebenhausen auß hierwider im geringsten vergwältigt und angefochten oder aber gar ein frembder Päpstlicher cultus mit predigen oder Messlesen diser orten, ein oder anderm, eingefüehrt werden wollte, hastu solches, wo es mit Lieb nicht beschehen könnte, mit Gewalt zu verwöhren, sowohl die religiosen, als Beamte und Diener, wer sich hierzu würde gebrauchen und in flagranti delicto betretten lassen, in Hafftung mit nach Tübingen zu füehren, dergleichen offne Patenta, da solche angeschlagen weren, oder noch künfftig angeschlagen würden, wieder abzunehmen und den Verlauff jedesmahlß umeinstellig anhero underthenigst zu berichten. An solchem allem vollziehest du unsern ernstlichen Willen. Datum Stuttgardt den 22. Augusti. Anno 1640.

Num. 67.

Handschreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an Chur-Bayern wegen dessen patriotischen Voti auf dem Reichstag. d. d. 12. Oct. 1640.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, gnädiger vielgeliebter Herr Vetter, Euer Gnaden verbleiben meine bereitwillige dienst jederzeit zuvor, Wie eyffrig und beweglich Ewer gnaden abgesandte zu Regenspurg in offentlichem Fürsten-Rath für die allgemeine ReichsWohlfart reden, und alles einwenden, was zu dessen höchstnöthiger beruhigung mit Hintansetzung aller andern privat-respecten und considerationen immer dienlich, das wird mir von meinen daselbst anwesenden Rähten und Abgesandten von Posten zu Posten trefflich gerüembt, Euer Gn. erwerben Ihnen durch so haylsame höchstrühmlichste consilia einen unsterblichen Nahmen und obligieren sich und Ihrem Hochlöblichen Hauß alle nach Frid und Ruh seuffzende durch Krieg ermüdete Fürsten und Ständ zu immerwehrendem danck, massen dann Ew. Gnaden für solche tragende Churfürstl. Sorgfalt Ich zu bezeugung meiner Schuldigkeit hiemit gehorsamen hohen danck sage und höchstangelegenes Vleisses bitte, Sie geruhen auch mein particular hohes anligen und Beschwerden in bestem recommendat zu behalten und gedachte dero zu Regenspurg anwesende fürtreffliche Räht und Gesandten dero belieben nach durch gnädigen bevelch dahin zu vermügen, daß Sie unsern Abgesandten auff ihr gebührendes Ansuchen mit gutem Rath und wohlersprießlicher assistenz behülfflich erscheinen, welche Gnad und freundvetterliche be-

zeugung Ich und mein Hauß mit schuldigem Danck jederzeit zu rühmen und nach aller müglichkeit abzudienen uns tag Lebens werden lassen angelegen seyn. Ewer Gnaden zu allem hohen Churfürstl. Wohlergehen dem Schutz des Höchsten treulich bevehlend. Stuttgard den 18. Octobr. 1640.

Gehorsamer dienstwilliger Vetter allezeit
Eberhard Herzog zu Würtemberg.

Num. 68.

Memorial der Würtemberg. Gesandten an das Churfürstl. Collegium wegen der von der Erzherzogin Claudia erleydenden Beschwerden. d. d. 1. Octobr. 1640.

Des Hochlöblichsten Churfürstl. Collegii zu gegenwertiger Reichsversammlung abgeordnete hochansehnliche Herrn Räth, Abgesandte und Bottschafften, Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste, Hochgelehrte, Gnädig, Großgünstig, Hochgeehrte Herrn.

Auß empfangenem sonderbarem gnädigem Befelch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herren Eberharden Herzogen zue Würtenberg und Teckh, Graven zue Mömpelgardt, Herren zue Haydenheimb rc. unsers gnädigen Fürsten und Herrn sollen und können Ewer Gn. rc. wie gern Wir auch dero wegen der diser zeit wissentlich habenden hohen und schweren Reichsgeschäfften verschonen wollten, die grosse Gewaltthätigkeiten, welche die Durchleuchtigste hochgeborne Fürstin und Frau, Fraw Claudia Erzherzogin zue Oesterreich, geborne Prinzessin zue Toscana nun eine geraume zeit in etlichen Ihrer F. G. zu dero Stadt und ampt Urach unwidersprechlich gehörigen Flecken verüebt und noch dise Stund vi & manu armata & militari verüeben thuet vorzutragen nicht umbgehen. Und ist an dem, als die in Gott nächstverstorbene Röm. Kay. May. glorwürdigster Gedächtnuß höchstgedachter Ihro Erzfürstl. Durchl. die Grafsschafft Achalm, alß einen angegebenen Oesterreich. Pfandschilling eingeraumbt und dieselbe in Abwesenheit ihrer fürstl. Gn. als die sich damals ausser Lands in dem hochlaidigen Exilio auffgehalten, die Possession derselben eingenommen, haben sie nicht allein das, was ohnstrittig zu der erwehnten Graffschafft gehörig, sondern noch zu derselben in etlich und dreyßig Flecken, so je und allezeit zue der reichsbekandten uralten Gravschafft Urach gehörig gewesen, auch zue derselben von den Graven und Herzogen zu Würtemberg zeit ihrer etlich hundertjährigen Inhabens also regiert und durch die ihrige administriert und verwaltet worden, alles unter dem prætext einer appertinenz zue Achalm gehörig, occupiert und eingenommen, in soweit gelangt, daß sie sich auch unterstanden die gan=

ze

ze Graffschafft Urach (so doch gemeldter massen je und allwegen eine sonderbare Reichsgraffschafft gewesen, nach absterben der uhralten Graffen auf Würtemberg vererbt und darnach selbiger StammWappen dem Würtembergischen, wie noch zuesehen inseriert worden) alß ob selbige eine Zugehörde zue Achalm wäre, ansprüchig zu machen, dahero sie auch bey allerhöchstermelt ihrer Kayserl. May. so vil erlangt, daß dieselbe auch umb solchen prætexts und Vorwandts willen Stadt und Ampt Urach in Sequester nehmen lassen.

Nachdem nun hierauff hochbesagt unser gnädiger Fürst und Herr wieder zu dero Land und Leuten allergnädigst immittiert worden und die jetzt angeregte vorgegangene widerrechtliche proceduren in Erfahrung gebracht, haben Ihre Fürstl. Gn. nicht unterlassen bey jetz regierender Kay. May. unserm allergnädigsten Herrn sich derentwegen allerunderthänigst zubeklagen, massen Sie auch so vil erhalten, daß Ihre Kay. May. sich allergnädigst resolviert, das angelegte Sequester zu relaxiren und Ihrer Fürstl. Gn. Stadt und Ampt Urach wieder allergnädigst einzuraumen, gestaltsame dann Ihre Fürstl. Gn. sich der possession derselben genähert und alles jenige, was zu Statt, Amt und der Gravschafft Urach von je welten her gehörig gewesen, auch mit der Gravschafft Achalm jemalen einige Gemeinschafft nicht gehabt, wider zu rechtmessigen Handen und Gewalt zu ziehen.

Nun haben zwar Ihre Fürstl. Gn. nimmermehr dafür halten können, daß deroselben hierunder ichtwas strittig gemacht werden solle, wie dann auch mit fugen nimmermehr beschehen kan. Es haben aber doch dieselbe bald erfahren müssen, daß bey mehr allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. eingangs höchstermelter ErzHerzogin Fürstl. Durchl. allerunderthänigst einkommen und hochgedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gn. super spolio zu beclagen sich unterstanden haben. Ob nun wohl auf beschehene communication Ihre Fürstl. Gn. als gleich in termino bey der Kay. May. höchstlöblichstem KriegsRath einkommen und die rechtliche Gebühr allergehorsambst eingewendet, dannenhero Ihro einige Gedanken nicht machen können, daß Ihre Fürstl. Gn. darwider so wohl den gemeinen beschriebenen Rechten, quæ pendente lite nihil innovandum esse manifeste præcipiunt, alß den hochheylsamen Reichsconstitutionen und Verfassungen, insonderheit dem so hoch verpönten Prophan- und Landsfriden schnurstracks zuwider, und da dergleichen gestattet werden sollte, kein Stand vor dem andern in einiger Sicherheit begriffen, die Sach auch an sich selbsten, daß ein Standt des Reichs gegen dem andern also verfahren solle, perniciosissimi exempli: Alß haben Ihro Fürstl. Gn. nicht umbgehen können einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio und dessen hochansehnlichen Herrn Abgesandten bey diser Gelegenheit einer allgemeinen Reichsversamblung gebührend zu clagen. Und gelangt solchemnach im Namen hochgedacht unsers gnädigen Fürsten und Herrn an Ew. Gn. Gestreng, Herrlichkeit und Gunsten unser underthänig underdienstlich und höchst-

ange-

angelegenlich pitten, es geruhen bey allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. dieselbe durch dero hochansehenliche Interposition dahin zu unterbawen, daß mehr höchsterwehnter ErzHerzogin zu Oesterreich Erzfürstl. Durchl. durch abgehende ernstliche Befelch, dahin inhibiert werde, daß Ihre Fürstl. Durchl. vorderist das wider die offenbare Reichs Constitutionen in unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzogthumb und Landen und öffters erwehnte die zu dem Ampt Urach gehörige flecken einlogierte Kriegsvolckh zu Ross und zu Fuß abführe, volgends Ihre Fürstl. Gn. an rechtmässigem Inhaben solcher Ort, wie auch ruwiger Nuzung und Niessung der davon gefallenden Nuzbarkeiten und Intraden ohnperturbiert lasse, so dann nit allein, was also gewalthätiger weiß an Früchten und Getraid bereits abgenommen, wider restituiere und bey einziehung der zugegenstehenden Herbstgefäll ohnangefochten lasse.

Daran erweise Ew. Gnaden, Gestreng, Herrlichkeiten und Gunsten unserm gnädigen Fürsten und Herrn ein sonderbares angenehmes Gefallen, so Ihre Fürstl. Gn. umb ihre Gnädigste und gnädige Herrn Principalen uff alle und jede anstehende Begebenheit dienst= freundt= vetterlich zubeschulden und gegen Ew. Gn. Gestreng, Herrl. und Gunsten mit freundlichen und Gnädigem Willen zu erkhennen nicht underlassen wollen und denselben zu beharrlichen Gnaden und Großgunsten thun Wir uns underthänig, und underdienstlich befehlen. Regenspurg den 1/11. Octobris 1640.

Num. 69.

Specification derjenigen Ort, welche Herzog Eberhards zu Würtenberg Fürstl. Gn. diser Zeit in Handen und die Quartieren von den angewiesenen 3. Regimentern zu Pferd zu belegen angegeben worden. d. d. 20. Nov. 1640.

Tübingen ist von Anno 1634. biß auf dise Stunde immerfort belegt gewesen und das ganze Ampt ruiniert.

Schorndorff ist ganz abgebrannt, das Ampt verderbt und contribuiert zur Unterhaltung der Besatzung.

Urach contribuiert auf die Vestung und hat die Erzherzogin Claudia das meiste davon in Handen.

Herrenberg ist guten theils verbrannt und das Ampt durch die Gözische Durchzüg und ferndige Quartier durchaus ruiniert worden.

Neuffen ist das ganze Städtlein verbrandt und contribuiert das übrige auf die Vestung.

Dornstetten, Freudenstatt } beede verderbte Oerter und contribuieren bißhero nacher Offenburg.

Dornhan ein Städtlein, darinn nun von Jahr und Tag hero nicht drey oder vier Burger mehr vorhanden.

Sulz

Sulz ist durch die bißhero immerwährend obgehabte Einquartierungen ganz ruiniert, das Amt stehet leer.

Waiblingen, ligt das Städtlen ganz in der Aschen, kein Hauß, ausser was wenigs in der Vorstatt, mehr vorhanden und das ganze Amt ruiniert.

Winnenden ein kleines Städtlein und hat vergangen Jahr ein halbe Compagnj mit grosser Müh erhalten.

Backnang halb verbrandt, das übrig lauter Bettelleut.

Grüeningen ein in Grund ruinierter Ort und hat das übrig bißhero zu der Vestung Asperg beygetragen.

Lauffen. Hüglingen Brackenheim } Drey in Grund verderbte allerdings leere Städtlen, welche ferndigs Jahrs nicht eine Compagnie miteinander erhalten können, dahero ihnen auch die halbe abgenommen worden.

Bietigheim stehet nunmehr lang offen, haben zutheuerst ihre Eychzüber, so von Kupfer, und verndigs Jahrs die Knöpf vom Rath-Hauß verkaufft.

Böblingen Sindelfingen } haben verndigs Jahrs alle ihre Wäld verkaufft und doch nicht wohl darmit zue einer Compagnie contribuieren können. Ist auf dem ganzen Amt einiger Mensch nicht mehr vorhanden.

Löwenberg ist auch starke Rest schuldig und würdt das übrige Ihrer Fürstl. Gn. entzogen, so gehet es alles dahin und haben Ihre F.G. nicht mehr zu leben.

Kircheim ist auch durch die stetswährende Kriegs Oblagen mercklich ruiniert.

Nürtingen in Grund und Boden also ruiniert, daß sie voriges Jahr keine Compagnie underhalten können.

Hornberg Schiltach Altensteig Wildbad Liebenzell Bulach Wildberg } alle sehr geringe auf dem Schwarzwald ligende ganz verderbte, erödete und leere Orte, die samtlich nicht eine Compagnie zu Fuß, geschweigen zu Roß unterhalten können.

Calw mehr dann halb verbrandt und, weil die Handthierung darwider ligt, ist es gar schlecht daselbst bestellt.

Vayhingen ein in Grund ruiniert und verderbter Ort, so nicht eine Compagnie erhalten kan

Bessigheim Mundelsheim } in Grund verderbte Ort, so fernd zum General-Staab contribuiert und die Schuldigkeit nicht erstatten können.

Marpach contribuiert zu Asperg.

Hoheneck deßgleichen und ist abgebrandt.

Herrbach ein elendes Städtlen ohne einigen Ambts Flecken, darinn nicht wohl mehr 10. Burger zu finden.

Nagold ligt auff dem Schwarzwald und ist in Grund Boden ruiniert.
Bottwar durch das ferndige Quartier auch gänzlich ruiniert worden.
Canstatt die vornembste Ambts Flecken sind verbrannt, übriges erarmet, hat seine Narung von Wein und sonst nichts.
Neuenbürg ein in Grund und Boden ruiniert Städtlein auf dem Schwarzwald gelegen
Meckmül ein schlechter und verderbter Ort.

Num. 70.

Schreiben des Königs von Dänemark an das Churfürstl. Collegium wegen der allgemeinen Amnistie und Pfälz. Restitution. d. d. 16. Nov. 1640.

Wir Christian der vierte 2c.

Hochgeborne Fürsten, Besonders Liebe Freund und Freundliche liebe Vettern, auch Wolgeborne, Edle, Ehrnveste, Hochgelehrte, Besonders liebe und liebe Besondere. E. E. E. E. E. Lden erinnern sich verhoffentlich guttermassen, was Wir an Sie zu unterschiedlichen mahlen so wohl durch Schreiben, als durch mundlichen Vortrag unserer Abgeordneten der General Amnistiæ halber wohlmeinend haben gelangen lassen. Ob nun wohl Wir nicht zweifflen, es würden bey der Röm. Kay. May. und Lden E. E. E. E. E. Lden als deroselben geheimste und innerste Räthe nicht allein uff solch unser Ansuchen, sondern, auch uß aigener Bewegnus dises Puncts halber, weil auff demselben nicht ein geringes Theyl der Wohlfahrt des Reichs berhuet, seiner Wichtigkeit und Notturfft nach mit dero Churfürstl. Guttachten zuräthig einkommen; So haben doch zu Beförderung eines solchen unsers ermessens diser zeit hochnothwendigen Werckhs an höchstgedacht Jhre Kay. Lden und May. auch Wir wegen der Nachbarschafft und Verwandtnus, damit Wir dem Reich, als ein Mitglied desselben zugethon sein und zu bezeugung unserer zu dessen Befridigung tragenden auffrichtigen affection und Sorgfalt beweglichen geschriben, massen E. E. E. E. E. Lden nicht verborgen ist. Wir zwar haben gehoffet, es sollte diser Punct, nachdem man erfahren, was darauß, daß er bißhero ohnerörtert verblieben, vor Unheyl entstanden, bey diser jetzigen Reichsversamblung, weil die zu berathschlagung des Reichs Notturfft angesehen, seine gänzliche Erledigung bekommen. Wir vernemmen aber von ferne, daß darzu noch zur zeit fast geringe apparenz seye und das bey den gemeinen Consultationibus etliche wenige, die bey des Reichs Ubelstand nicht viel zu verlieren haben und denen an dessen Wohlfart und Rhue nicht so hochgelegen, mit ihren hitzigen Stimmen prævalieren wollen.

Nun müssen Wir zwar solches Gott und der zeit befehlen und darauß abnemmen, daß der Allerhöchste, der die Gedanken und Anschläge der Fürsten dahin lencket, wahin

hin er sie haben will, seine Zorn-Ruthen von dem Teutschland noch nicht will abziehen, vnß ist aber layd, daß damit so viel hundert tausend armen unschuldigen Underthanen alle Hoffnung des Lieben Fridens, die sie auf disen Reichs-Convent gesetzt, benommen und hingegen alles Uebel, Elend und Jammer, so der Krieg layder mit sich führet, gleichsamb von newem zu endlicher desperation angetrohet würdt. Unsere Intention ist hiebey jederzeit teutsch und auffrichtig und einig und allein zu des Reichs Wohlfarth genaigt gewesen, und haben davor gehalten, obschon durch Ertheilung der Amnistiæ nicht also fort diejenige alle, die sich mit den frembden Cronen etwas näher eingelassen, herbey gebracht werden könnten, daß dannoch dardurch die übrige insgesambt mit dem Haupt und unter sich wieder vereiniget, daß Mißtrauen gänzlich gehoben, die Mittel des Reichs zusamen gezogen und durch solche einmüthige zusamensetzung der erste im Kayserl. Ausschreiben berührte Zweck diser Reichs-Versamblung mehrertheyls erraichet werden und daraus eine bessere Hoffnung zur gänzlichen Beruwigung des Reichs erwachsen könne. Ob aber jetzund, da ohne das die frembde Cronen dem Reichs-Kriegs Heer (wie aus ErzHerzog Leopold Wilhelms Lden Schreiben, welches Ihre Kay. Lden und May. den 27. Octobr. jüngsthin zu Regenspurg den samptlichen Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten haben communicieren lassen, zu ersehen) vast überlegen sind und da allerhand Emergentien, vilerley Vortheyl disem Theil abnemmen und dem andern in die Hände geben, Zeit seye, disen Punct noch also länger unerörtert zu lassen und einem und anderm ausser aller Kriegsgefahr sitzendem Bischoff mehr zu volgen, als nach der vornehmsten Reichs Chur-Fürsten und Stände einrathen solche zusamensetzung zu beschleunigen, ohne welche Ihre Kay. Lden und May. selbst, wie Sie in dero hiebevor ins Reich außgelassenen Reichstags Ausschreiben bekhennen, zur gänzlichen Beruwigung des Röm. Reichs keine, oder je gar wenige Hoffnung haben, stellen Wir E. E. E. E. E. Lden zu bedenckhen anheimb, welche als die vornembste Säulen des Reichs die Wohlfarth desselben crafft obligenden Ampts in gebührender Obacht zu haben wissen. Wir haben zu mehrer Bezeugung vnserer zu des hayl. Reichs Wohlwesen tragenden sonderbaren Zunaigung nit unterlassen mögen bey E. E. E. E. E. Lden mit diser unserer Erinnerung vertrawlich und wohlmeynend einzukhemmen.

Alßdann auch E. E. E. E. E. Lden in deroselben den 14. Octobr. an unß abgangnem Schreiben mit wenigem der Pfälzischen accommodations-Sach erwehnen und Wir sowohl auß deme, so dieselbe derentwegen an Ihre Kayserl. Lden und May. haben lassen gelangen und dise sich darauff in resolutione vernemmen lassen, als auch aus deme, so des Churfürsten in Bayern Lden mit unserm Gesandten zu Regenspurg haben reden lassen, vernemmen, daß sowohl E. E. E. E. E. Lden insgesampt, als Chur-Bayren Lden absonderlich ihr Absehen auff die particular tractation, von welcher Wir auff des Königs zu Groß-Britannien Lden Veranlassung bey jüngstem Col-

 legial-

legial-tag zu Nürnberg Eröffnung gethan haben. So mögen Wir E. E. E. E. E. Lden hierauff nicht bergen, daß Wir zwar dazumahl, weil noch keine Hoffnung des Reichstags zu Beylegung diser schwehren und der Hoffnung zu berüwigung des Reichs zugelangen nicht wenig hinderlichen Sache die berüehrte Eröffnung gethan haben; Alß aber weder Ihre Kays. May. und Lden, noch des Königs von Hispanien Lden sich darzu noch bis dato nicht resolviert haben, des Churfürsten von Bayern Lden auch etwas vor sich allein hierinn zu thun nicht vermögen und underdessen die gegenwertige gemeine Reichsversammlung darzwischen gekommen ist; So halten Wir danor, weil dise Sach eine Reichs-Sach ist und Ihrer Natur, Art und Aigenschafft, auch den Exempeln nach vor die Chur-Fürsten und Stände gehöret, dieselbe werde nirgends besser, schleuniger, füglicher und mit wenigern difficultæten, als auff jetzigem Reichstag vor den samptlichen Chur-Fürsten und Ständen können gehandlet und gänzlich erörtert werden, zumahln auch unsers ermessens der Kayserl. Lden und May. und dem Reich weit reputirlicher, auch den Reichssatzungen und den Herkommen gemässer ist, daß solche Sache, welche bloß und allein das Reich angehen, auf Reichstägen ventiliert und geschlichtet, als frembden vermittelst einiger tractaten under die Hände gegeben werden. Und ersuchen demnach E. E. E. E. E. Lden freundlichst, Sie wöllen zu berüwigung des Reichs und Verhüetung mehrer Weitläuffigkeit bey Ihrer Koy. Lden und May. Ihre hochgültige gute officia dahin anwenden, daß dise Sache nicht zu ungewissen tractaten außgesteüt, sondern noch wehrender gegenwertiger Reichsversamblung mit zuziehung der samptlichen Chur-Fürsten und Stände in der Gütte beygelegt werden möge.

Sollte aber je alßdann bey Einem oder anderm Theyl sich Schwürigkeit ereignen und der Bogen zu hoch gespannt werden wollen oder auch das Werckh bey wähsrendem Reichstag zu gänzlicher Richtigkeit nicht können gebracht, sondern gewissen deputirten müssen committiert werden, wollen Wir dennoch uff einen oder andern Fall durch dienliche remonstrationen, zu Gemüethführung und Unterhandlung die Hindernussen zu heben und waß überig sein möchte, zu schlichten, zu völliger Einrichtung desselben unß gern und embsig bemühen: Und leben hingegen der ungezweifelten Zuversicht, es werden E. E. E. E. E. Lden dises und obiges alles ohnbeschwerdt in gutter Obacht haben, damit zum wenigstens der vorgegebene zweck innerlicher Rhue und Vertrawens erlangt und nicht an dessen statt mehr hochschädliche diffidenz, wie layder mit einem und anderm, insonderheit mit Ertheilung der immedietæt, welche der Statt Bremen wider unsers Sohns Lden und deren Erz-Stiffts-Stände unstrittige Rechte und Reichs-Herkommen widerfahren, geschehen, verursacht werden möge. So Wir ingleichem E. E. E. E. E. Lden guter Wohlmeinung nit verhalten mögen, denen Wir angenehme freundschafft zuerweisen jederzeit genaigt verbleiben. Datum Glückstatt den 16. Nov. Anno 1640.

Num 71.

Num. 71.

Würtemberg. Comitial-Gesandter Memorial an Kay. Maj. wider der Ordensleut prætendierte Gerechtigkeit in puncto religionis & Jurisdictionis.

d. d. $\frac{6. Dec.}{25. Nov.}$ 1640.

Allerdurchleuchtigster rc. Allergnädigster Herr, Bey Ewer Kay. May. seindt hiebevor die Inhabere der in dem Herzogthum Würtemberg gelegenen und demselben, wie mit unwidersprechlichen schrifftlichen Documentis und darunder insonderheit vilen Kayser- König- und Erzherzoglichen Briefen und Sigilln, wa nöthig in continenti zu belegen und erweisen, mit der hohen LandesObrigkeit und denen davon dependirenden Rechten noch lang vor Aenderung der Religion und von mehr dann 200. Jahren zugethon gewesener Clöster allerunderthänigst einkommen und auff ihre importunas auch sub- & obreptitias preces so vil erhalten, daß Ewer Kay. May. an den Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden, Herzogen zu Würtemberg und Teckh rc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn dero Kayserl. Rescript ergehen lassen, daß Sie die denselbigen in Ihrer angegebenen Possession vel quasi sowohl in puncto Religionis, als Jurisdictionis geklagte zugefügte Einträg und Newerungen alsobalden wider ab- und einstellen, Ihnen alles dasjenige, so denselben sampt und sonders in einem und anderm erreltirt, vereussert und abgenommen, ohne einigen Auffzug wieder restituiren und gutmachen, auch aller weiterer turbation und attentaten sich gänzlich und allerdings enthalten und Dero habende Jura superioritatis in petitorio außfündig machen solle. Nun sein aber Ihro Fürstl. Gn. Ihnen Inhabern besagter Clöster einiger erlangter rechtmässiger possession weder in puncto Religionis extra muros claustrales, noch Jurisdictionis, quæ bassæ modum excedat, niemahlen, auch noch nicht geständig gewesen, zumahlen der Pragerische Neben-Recess im Buchstaben lauter vermag, daß das Landt Würtemberg, darzu und darunter, wie obgemelt, die Closter- Flecken und Unterthonen auch gehören und einen guten theil des Landts constituiren bey dem Exercitio Augspurgischer Confession in dem Stande, wie es sich den 12. Novembris st.n. anno 1627. in puncto Religionis befunden, ruhig verbleiben solle: Auch ratione superioritatis territorialis Ihren Fürstl. Gn. und deren Herzogthumb an Ihren althergebrachten Rechten durch die bewusste Kayserliche Haupt-Resolution de dato Regenspurg den 9ten Decembris Anno 1636. weder in possessorio noch petitorio nichts entzogen, noch eben Ihro Fürstl. Gn. zuclagen und an das petitorium verwiesen, sondern einem Theil sowohl als dem andern sein Recht vorbehalten worden. Allermassen auch in dem Churfürstl. Gutachten, darauff höchstgedachte Resolution erfolget, der Clöster Inhaber possession vel quasi allein auff das damahlen in den Clöstern gehabtes Religions- Exercitium und den Empfang und Geniessung der Gaistlichen Einkommen und Gefäll (daran Ihnen bißher kein

kein Eintrag beschehen) restringiert, sonsten aber nicht für rathsamb erachtet worden, Ihrer F. G. dero Jura indicta causa zubenennen, in welchem Verstand auch Sie mehr höchstberührte Kay. Resolution acceptirt, Ihre Reversales darüber außgestellt und Ihnen so wenig alß andere, deren Rhats Sie darüber gepflogen, einbilden können, daß eine so hochbeschwerliche extension, wie die Closters Inhaber extra & ultra literam darauß inferiren wollen, darunter verborgen ligen oder gesucht werden solle. Welches alles sampt noch viel mehrerm Ihre Fürstl. Gn. da Sie zuvor und ehe vorhöchstberhiert Ewer Kay. May. Rescript auff Ihr der Clöster Inhaber unbegründt suppliciru ergangen, gehört worden, nicht allein mit gnugsamer allerunterthänigster Außführung zweifelsfrey alßgleich allergehorsambst remonstrirt, auch seithero, da nicht gleich auf insinuation solchen Kay. Rescripti Ewer Kay. May. allergnädigst Ausschreiben zu dem noch wehrenden allgemeinen Reichstag erfolgt, nicht unterlassen haben würden ein solches mit mehrerm allerunderthänigst zu Werck zu setzen, wie auch sonsten andere dero dabey habende Notturfften tam juris, quam facti gebürend in acht zu nemmen. Demnach aber, wie erst allerunderthänigst gemeldt, Ewer Kay. May. allergnädigst Reichstags Ausschreiben in das Mittel kommen, darinn Ewer Kay. May. den samptlichen Ständen dero zu Widerbringung Rhue und Fridens in dem Heyl. Röm. Reich, auch hinwegnehmung aller demselben bißhero hinderlich gewesenen obstaculorum allergnedigst tragend höchstrühmlichstes Gemüth und glorwürdigste Intention mit mehrerer allergnädigster Ausführung allermiltist zuerkhennen gegeben und Ihre Fürstl. Gn. deroselben bey solchem Zustandt keine andere Gedanckhen machen, noch bey sich fassen können, Nachdem dise Würtembergische Clöster-Sach, als die Ihren Anfang und Fundament von der Execution des bewussten Edicti genommen, nicht sowohl und allein Ihrer Fürstl. Gn. und dero gantzen Hauses, sondern auch aller anderer viler Evangelischer Stände bekhandtlich Interesse und præjudicium concerniert, Es werden sich bey solcher Reichsversamblung solche Mittel und Weeg finden, dardurch auch diser Sachen mit allgemeiner Beruwigung des Reichs so dann vermittelst deren bißhero eyferig gepflogenen Deliberationen, auch nach verhoffender glückseliger gemeinnützlger Erledigung des Ersten sowohl in mehrerwehntes Außschreiben, alß Ewer Kay. May. allergnädigste Proposition gebrachten Punctens ihre endtliche Abhelffung werde gegeben werden können, zumahlen bey Ew. Kay. May. in öffters hochbesagt unsers gnädigen Fürsten und Herrn Nahmen wir hierunter nach Inhalt der allerunderthänigsten Beylag den $\frac{3.\ Sept.}{24.\ Aug.}$ allergehorsambst einkommen, dabey auch biß dato allermiltist gelassen worden: Alß haben Ihre Fürstl. Gn. auch auf eingeholten Rhat unterschiedlicher Chur-Fürsten und Stände des Reichs billich nicht unzeittig bedenckhens gehabt Ewer Kay. May. hierunter weiter allerunterthänigst zubemühen, sondern vilmehr des Außgangs diser Reichsversamblung, jedoch cite præjudicium causa in disem puncto allergehorsambst und unterthänigst erwarten wollen.

Nach-

Nachdeme Wir aber anjezo mit betrübtem Gemüht vernemmen müssen, daß bey Ewer Kay. May. eingangs ermeldte Inhabere Ihrer gewohnten vnrüwigen art und Weise nach abermalen importune einzukhommen und villeicht allerhand widrige hochpræjudicirliche processus wider hochbesagt unsern gnädigen Fürsten und Herrn außzuwirckhen sich eusserst bemühen sollen, haben Wir keinen vmbgang nemmen können noch sollen, bey Ewer Kay. May. auß tragender hoher unterthäniger Sorgfalt für hochbesagt unsern gnädigen Fürsten und Herrn Principaln allergehorsambst einzukommen, Ewer Kay. May. allergehorsambst pittend, die wollen alß ein gerechtister Kayser durch diser Leuth ungestimmes und ohnbegründtes nur zu mehrerer Verwirrung des vorhin zerrütteten Reichszustandts angesehenes Anlangen sich zu einiger hochbesagt unserm gnädigen Fürsten und Herrn widrigen procedur nicht bewegen noch vil weniger geschehen lassen, daß Ihre Fürstl. Gn. hierunder ohngehört precipitirt und übereylt werden, Sondern die Sach so lang wie in dergleichen Fällen in dem Hayl. Römischen Reich bevorab in puncto Religionis, als solches die ReichsActa und Constitutiones klärlich ausweisen, herkommen, in suspenso & integro verbliben und gelassen werde, biß vermittelst des Allmächtigen gnädiger Hilff und Beystandts dise Reichsversamblung zu ihrem verhoffendtlich glücklichem Effect gebracht, Ewer Kay. May. noch biß dato zu gänzlicher Außwurzlung aller obstaculorum pacis continuirlich tragende Sorgfalt erraicht, die in dem Kay. Außschreiben, Proposition und insonderheit je seithero vilen unterschidlichen erthailten allergnädigsten Resolutionen zu mehrmalen contestirte glorwürdigste zur allgemeinen beständigen Fridenserraichung dirigirte Intention erlangt und also dardurch auch diser Würtembergischen hochverdrießlichen ClostersSach ein erträglicher endtlicher Außschlag gemacht und die allerseits geschöpfte bessere Hoffnung nicht gleich in limine abgeschnitten und damit zugleich der samptlichen dreyen ReichsRäth unterthänigst gutachten de dato 29. Octobris jüngsthin vor der zeit also hoch præjudicirt werde.

Daran erweisen Ew. Kay. May. ein hochrhüemblichste allergnädigste Demonstration erstbesagter Dero gefassten allergnädigsten Fridensbegirdt und umb Ewer Kay. May. solche hohe Kayserl. Gnad mit allerunterthänigsten diensten wider zubeschulden und zuverdienen werden Ihre Fürstl. Gn. und dero ganzes Hauß nimmermehr vergessen. Ewer Kay. May. zu dero beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden Seine Fürstl. Gn. und dero Fürstl. Hauß zu sampt unsern wenigen Personen allerunterthänigst und gehorsambst befehlendt, Signatum Regenspurg den 6. Dec. / 25. Nov. Anno 1640.

Ewer Kay. May.

allerunterthänigste gehorsamste
Fürstl. Würtemberg. zu gegenwertiger Reichsversamblung verordnete Räht und abgesandten.

Regi=

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

gen

Zweytes Register.

Alfdorf

Nörd-

Traut-

Druckfehler.

Pag. 34. lin. 4. muß es heissen: Weil weder Herzog Julius Friderich

p. 37. §. 21. lin. 6. muß es heissen; Johann von Kapf die Huldigung zu Lorch einnehmen ꝛc.

p. 85. lin. antepen. faffen, liß fassen.



Fig. 4.
Fig. 5.
Fig. 6.
Fig. 7.
Fig. 8.
Fig. 9.
Fig. 10.
Fig. 11.
Fig. 12.
Fig. 13.
Fig. 14.
Fig. 15.
Fig. 16.
Fig. 17.
Fig. 18.
Fig. 19.
VII SCHIL LINGER S
VII SCHIL LING ER
1622

